This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Periodicals

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 23 1926

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Neues

Archiv für Handelsrecht,

herausgegeben

von

Dr. J. F. Voigt,
Rath bei dem Oberappellationsgericht zu Lübeck,

und

Dr. H. G. Heineken,
Senator und Director des Handelsgerichts zu Bremen.

Vierter Band.

Hamburg.
W. Mauke Söhne,
vormals
Perthes-Besser & Mauke.
1866.

Digitized by Google

Langhoff'sche Buchdruckerei

DEC 23 '26

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Mitunterschriften auf dem Wechsel und Alleinunterschrift eines Nicht-Bezogenen. Von Herrn Gerichts-Assessor Siegmund Loewy in Berlin 1

Vorbemerkung. S. 1. A. Mitunterschriften. S. 4—42. § 1. Begriff und Natur der Mitunterschriften. S. 4. § 2. Form derselben. S. 10. § 3. Qualität der Verbindlichkeit. S. 20. § 4. Quantitativer Umfang der Verbindlichkeit und Einfluß mehrerer Unterschriften auf einander. S. 24. § 5. Einfluß mehrerer Mitunterschriften auf die Rechte und Pflichten des Wechsel-Inhabers. S. 30. § 6. Wirkung der seitens Eines der Mitunterzeichner geleisteten Zahlung. S. 37. B. Das Allein-Accept eines Nicht-Bezogenen. S. 42—63.

2. Ueber die Beweislast in dem Falle, wenn der Empfänger einer aus der Ferne beorderten Waare Einwendungen gegen deren Contractmäßigkeit erhebt. Von V. 64

I. Rechtliche Erörterung. 1. Entwickelung der Frage. Dieselbe ist auch noch jetzt (ungeachtet des Art. 348 des Allg. D. H.-G.-B.) eine offene. S. 64—66. 2. Es ist für die Beantwortung der Frage gleichgültig, ob die versendete Waare gekauft oder commitirt war. Charakteristischer Unterschied des Commissions-Geschäftes von dem einfachen Mandat. S. 67—70. 3. Die Gefahr der versandten Waare trifft unter der Voraussetzung der Contractmäßigkeit derselben den Besteller. Genus. Species. S. 70—72. 4. Wenn die Lieferung zwischen anwesenden Contrahenten geschieht, so entscheiden Empfang oder Nicht-Empfang (Anerkennung oder Nicht-Anerkennung) über die Beweislast. S. 72—74. 5. Dasselbe Moment ist im Allgemeinen auch für die Beweislast bei Einwendungen gegen versandte Waaren bestimmend, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Besteller den Zustand der Waare bei deren Ankunft vollständig constatiren ließ. Gründe für diesen letzteren in der Praxis der hamburgischen Gerichte geltenden Satz. Der § 1422 des Zürcher Gesetz-

Digitized by Google

Seite

buches. S. 74—79. 6. Der Umstand, ob der Besteller in Folge seinerseits geschehener Pränumeration oder Acceptsleistung in die Lage kommt, seinerseits als Kläger auftreten zu müssen, übt keinen Einfluß auf die Beweislast aus. Veränderung der Ansichten in Betreff dieses Punktes. S. 79. 80. II. Rechtsfälle. 1. Deloitte g. Marehn (1835). S. 82. 2. de Kuyper & Zoon g. Michels (1838—1841). S. 85. 3. Ebeling & Comp. g. Steinbrügge (1845—1847). S. 88. 4. Dencker g. Delaage & Comp. (1861). S. 95. 5. Thompson g. Rée. (1861). S. 98. 6. Thormann & Comp. g. Goldschmidt Söhne (1862). S. 99. (Uebersicht über den Inhalt der Erkenntnisse S. 80—82.)

3. Die Haftungspflicht des Verkäufers für heimliche Mängel des gelieferten Gegenstandes, insbesondere nach französischem Recht. (Zugleich ein Beispiel des Kampfes kaufmännischer Usanz mit dem geschriebenen Recht.) 104

Bestreben des Kaufmannsstandes, den vorkommenden Geschäften baldigst einen definitiven Abschluß zu geben, um gegen spätere Reclamationen gesichert zu werden. Particularrechtliche Befreiung des Handelsverkäufers von Ansprüchen wegen heimlicher Mängel. Der Preuß. Entwurf und das Allgem. D. H.-G.-Buch erkennen die Haftbarkeit des Verkäufers für dieselben an. S. 104—107. Die Bestimmungen des französischen Rechts über diesen Gegenstand. S. 107. 108. Rechtsfall: Hartog & Comp. g. Gosset Caron & Comp., ferner g. Monnet und g. Latham & Comp. Entscheidungen des Handelsgerichts zu Havre und des Appellationsgerichts zu Rouen. (Die unter der Autorität der Handelskammer zu Havre publicirten "Usages du Hâvre" und "Recueil des Tares et Usages du Hâvre" werden für unwirksam erklärt. S. 108—113.)

4. Wie ist die dem Assecurirten von seinem Assecuradeur zu leistende Vergütung in Havariegrosse-Fällen zu berechnen, wenn die Assecuranztaxe und die Havariegrosse-Schätzung des versicherten Gegenstandes von einander abweichen? Von V. 114

I. Vorbemerkungen. S. 114. Allgemeine Grundsätze über die Wirksamkeit fremder Gesetze und auswärtiger Regulative

Digitized by Google

Seite

in Havariegrosse-Fällen für die Assecuradeurs: S. 114. Der Umfang resp. die Quote der Verbindlichkeit der Assecuradeurs werden bestimmt durch das Verhältniß der gezeichneten Summe zur Taxe. Wirkung der zu hohen und der zu niedrigen Taxe. S. 116. Verschiedenheit der Grundlagen für die Assecuranz-Taxe und für die Havariegrosse-Schätzung. S. 117. II. Rechtsfall: Canel & Hadler g. F. Laeisz. S. 120. III. Die H.-Gr.-Schätzung kann niedriger oder höher ausfallen als die Assec.-Taxe. S. 127. Das Letztere ist nicht selten nur scheinbar für die Assecuradeurs nachtheilig. S. 128. Besonderer Veranlassungsgrund für hohe Schätzungen. S. 128. Recht der Assecuradeurs, unrichtige H.-G.-Schätzungen anzufechten. S. 129. Die Raten-Verbindlichkeit der Assec. ist von den H.-Gr.-Schätzungen unabhängig. S. 130. Gründe dafür, die Assec. nach diesen letzteren haften zu lassen, und Unanwendbarkeit der Principien vom Totalschaden. S. 131. Die Ansichten der Assecuranzschriftsteller. S. 133.

5. Vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen des "Revidirten allgemeinen Plans hamburgischer See-Versicherungen" mit den die See-Assecuranz betreffenden Artikeln des "Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches" (Buch 5, Titel 11). Mit Anmerkungen. Von V. 137

Inhalts-Uebersicht. S. 352.

6. Ueber Nothadressen bei dem Trassanten oder den Indossanten. Von Herrn Obergerichtsrath Dr. Rießer 356

Gültigkeit einer solchen Nothadresse. Princip der Frage. S. 356—358. Die betreffenden Bestimmungen der Wechselordnung. S. 358—361. Das Recht der Wechselverbundenen auf Liberirung durch die Nothadresse. S. 361.362. Die Intervention für den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen. S. 362—368. Die Intervention ohne Protest. S. 368—371. Analogie des Art. 6 der Wechselordnung. S. 371.372. Anwendung der Grundsätze auf die Platztratte. S. 372—376. Praxis und Litteratur. S. 376.377.

7. Ueber die dem Absender einer verkauften oder für Rechnung eines Committenten eingekauften Waare zustehenden Rechtsmittel, um sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder Bestellers in

Digitized by Google

Seite

deren Besitz zurückzuversetzen. Nachträge zu Bd. III S. 249—343. Von V. 379

Vorbemerkung. S. 379. I. Rechtliche Erörterung. S. 380—393. 1. Die Actio mandati. Irrelevanz der Motive des Auftraggebers. Wirksamkeit der Revocation, unter Umständen selbst nach scheinbarer Ausführung des Mandats. S. 380. 381. — 2. Die rei vindicatio. Folgen des Art. 649 des H.-G.-Buchs. Verschiedenheit, je nachdem das Connossement dem Besteller oder dem Spediteur zugesendet wird. Collision der Gesetze über Eigenthums-Erwerb und Verlust. Erwerb von Eigenthum durch Stellvertreter, Special-, General-Bevollmächtigte. S. 381—385. — 3. Das Verfolgungsrecht des Absenders. Bewährung desselben in der Praxis. Das O.-A.-Gericht zu Lübeck erkennt dasselbe als ein im gemeinen Handelsrecht begründetes Rechtsmittel an. Ob der Besteller Eigenthum an der verfolgten Waare erlangt hatte, ist gleichgültig. Formelle Insolvenz des Bestellers ist keine Bedingung des Verfolgungsrechts. Rechtsfall, in welchem der gefährdete Commissionair des Verkäufers von dem Verfolgungsrecht Gebrauch zu machen suchte. Muß der Besteller resp. dessen Masse zu der Rechtsverhandlung zwischen dem Absender und der Mittelsperson (Spediteur) zugezogen werden? S. 385—388. — 4. Das Retentionsrecht des Spediteurs. Die Franck'sche Abhandlung über dasselbe. Der Art. 315 des H.-G.-Buchs räumt dem Spediteur wegen der connexen Forderungen ein Pfandrecht ein. Das gemeine Recht kennt ein solches nicht. Wird zulässiger Weise das Eigenthum des Bestellers der A. mandati des Absenders gegenüber geltend gemacht, so zerstört schon dieses die Klage. Ist der Spediteur als solcher berechtigt, das Eigenthum des Bestellers geltend zu machen? Berechtigt ihn dazu der Concurs des ihm verschuldeten Bestellers? Dem an sich begründeten Verfolgungsrechte gegenüber ist der Eigenthums-Erwerb des Bestellers wirkungslos, folglich auch eine vom Spediteur versuchte Retention. S. 388—393.

II. Rechte einzelner Staaten. Preußen. S. 393—395. Frankreich (Wesen der revendication des Art. 576 des Code de commerce). S. 395. 396. Nordamerika. S. 396. Bremen. S. 397—400.

III. Rechtsfälle. 1. Elias g. Rosdal und g. Forshaw. S. 400. 2. Matsen g. Goedelt. S. 403. 3. Pfretschner & Lenz g. Brock & Schnars. S. 405.

Digitized by Google

Seite

4. York-Street Flax-Spinning-Company g. Knop und g. Cur. bon. Spiegelberg. S. 407. 5. Gebr. Lion g. von Leesen & Sohn. S. 410. 6. Beinbrech g. Franck. S. 413. 7. Gresland g. Franck. S. 430. 8. Gruner & Heye g. Günther & Behrend und g. Cur. bon. Roßmann. S. 439. 9. Hadra g. Semper. S. 441.

8. Das Verfolgungsrecht des Absenders. Nach James Kent. Uebersetzung der Kent'schen Abhandlung "of the vendor's right of stoppage in transitu".... 445

I. Das Verfolgungsrecht, sein Wesen und seine Wirkungen. Vergleichung mit dem lien. General und particular lien. S. 445—448.

II. Die specielleren Punkte. 1. Wem das Verfolgungsrecht zustehe? S. 449—451. 2. Welche Umstände das Verfolgungsrecht begründen und resp. ihm ein Ende machen? S. 451—456. 3. Inwieweit dem Verfolgungsrecht durch einseitige Handlungen des Käufers präjudicirt werden könne? Dabei, über die Negotiabilität der Connossemente nach englischem und nordamerikanischem Recht. S. 456—463.

9. Ueber die in den Artikeln 348, 407, 609 und 610 des deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Besichtigungen. Von Herrn Oberrichter Dr. von Duhn in Lübeck 464

Bedenken wegen der Artikel 609 u. 610 des H.-G.-Buchs. S. 464. Rechtsfall. S. 464—467. Verwandtschaft der Artikel 609 u. 610 mit den Artikeln 348 u. 407. Entstehungsgeschichte der angezogenen Artikel. S. 467—471. Unzuträglichkeiten, welche sich aus der Kürze der Zeit, innerhalb welcher die durch die zuständige Behörde ꝛc. zu bewirkenden, unter Präjudiz vorgeschriebenen Besichtigungen zu veranstalten sind, ergeben. Ob und wie diesen Unzuträglichkeiten abzuhelfen sei. S. 471—482.

10. Die im französischen Recht neu bestimmten Fristen 1) für die Präsentation der Sichtwechsel, 2) für die Wechselregreßklagen, 3) für die Abandon-Erklärungen bei Assecuranzen, 4) für die Assecuranz-Klagen in Verschollenheitsfällen 483

"Loi portant modification des délais en matière civile et commerciale" vom 3. Mai 1862. Gegenstand und

Digitized by Google

Seite

Veranlassung. S. 483. 484. 1. Wechselrecht: Art. 160 des Code de commerce, betreffend die Präsentation der Sichtwechsel. S. 484. Art. 166, betreffend die Verjährungsfristen der Wechselregreßklagen. S. 486. 2. Assecuranzrecht. Art. 373, betreffend die Fristen für die Abandon-Erklärungen. S. 488. Art. 375, betreffend die Abandon-Erklärungen in Verschollenheitsfällen und die darauf zu stützenden Assecuranz-Klagen. S. 490.

11. Ueber die seitens der englischen Gerichtshöfe für den Zweck auswärtiger Prozeßführungen zu leistende Subsidialhülfe; insbesondere über das Gesetz vom 29. Juli 1856, die Zeugenvernehmungen betreffend 492

Schwierigkeiten für die Prozeß-Parteien, wenn es auf die Vernehmung von Zeugen ankam, welche in England wohnten. Wie man sich zu helfen suchte. Dies gelang nur, wenn die Zeugen sich gutwillig zur Vernehmung stellten. S. 492—494. Das bezügliche englische Gesetz vom 29. Juli 1856. S. 494. Angabe des Inhalts des Gesetzes. S. 495—497. Erläuterungen. Umfang der Zeugnißpflicht in England. Dieselbe schließt Editionspflicht in sich (duces tecum). Wer vom Eide frei ist? Form der den Eid ersetzenden Erklärung. Conduct money, payment of expenses, loss of time. Ueber welche Punkte der Zeuge auszusagen nicht verpflichtet ist. S. 497 – 502. Wie man in England wohnhafte Personen vor die einheimischen Gerichte vorladet. S. 503. Eidesleistungen von Parteien, welche in England wohnen. Schiedseide der Parteien sind in England unbekannt. Interrogatories to opposite party und answering in writing by affidavit. S. 503—505. Abdruck des Gesetzes vom 29. Juli 1856. S. 505—508.

Sachregister 509

Digitized by Google

1.

Mitunterschriften auf dem Wechsel und Alleinunterschrift eines Nicht-Bezogenen.

Von

Herrn Gerichts-Assessor **Siegmund Loewy** in Berlin.

Vorbemerkung.

Die Grundform des Wechsels — und regelmäßig auch die Erweiterung desselben durch Giros — ist von der Art, daß aus ihm selbst eine streng gegliederte, in einander greifende Kette derjenigen Personen ersichtlich ist, welche in die eine oder andere Beziehung zu demselben getreten. Auf den Acceptanten weis't die Adresse hin, der erste Inhaber ist als Remittent verzeichnet, als erster Indossant fungirt der Remittent, und als späterer Indossant derjenige, welcher bisher Indossatar gewesen.[1])

Etwas mangelhafter, aber leicht herstellbar, wird die Form dann, wenn von dem Blanco-Giro Gebrauch gemacht ist, und noch mehr dann, wenn der auf solche Weise legitimirte Inhaber mittelst Indossaments den Wechsel weiter girirt. Im ersten Falle ist der Inhaber nicht mehr, wie der erste Nehmer, der Remittent, aus dem Wechsel ersichtlich; im zweiten erscheint eine Person als Indossant, die nicht zugleich ersichtlich als Indossatar fungirt hat. Es fehlt sonach streng genommen ein Glied in der Kette. Hier steht jedoch nichts im Wege, die Ergänzung desselben jeden Augenblick vorzu-

[1]) Art. 4 und 96, Art. 9 und 98 No. 2 der D. W.-O.

Digitized by Google

nehmen. Art. 13 der D. W.-O. Das Gesetz stellt auch den Zusammenhang durch die Präsumtion wieder her, daß der Aussteller des Indossaments derjenige gewesen, welcher den Wechsel durch das vorhergehende Blanco-Giro erworben. Art. 36 l. c.

Regelmäßig werden also durch ihre Namens-Unterschrift diejenigen Personen wechselmäßig verpflichtet, welchen entweder, (wie dies beim Acceptanten durch die Adresse der Fall ist,) eine bestimmte Stellung bezüglich der von ihnen zu übernehmenden Obligation im Wechsel bereits angewiesen worden, oder früher ein Recht auf den Letzteren zugestanden. Diese beiden Voraussetzungen scheint die ältere Deutsche Particular-Gesetzgebung zum großen Theil [2]) als conditio sine qua non für die Entstehung einer Wechselverbindlichkeit betrachtet, und nur beim Interventions-Accept, in welchem keines von beiden Momenten vorhanden zu sein braucht, eine Ausnahme gemacht zu haben.

Dieser Auffassung dürfte es zuzuschreiben sein, daß im A.-L.-R. solchen Unterschriften, bei denen keines der gedachten beiden Momente zutrifft, in der Regel nur die Qualität einer Bürgschaft beigelegt ist. Da aber eine Bürgschaft ohne Principalschuld nicht möglich ist, so war unter Anderm die Consequenz, daß die Unterschrift eines Dritten überhaupt nur dann von rechtlichen Folgen sein konnte, wenn sie im Anschluß an einen solchen auf den Wechsel geschriebenen Namen, d. h. als Mitunterschrift, erschienen ist, bei welchem Eine der vorerwähnten Eigenschaften als vorhanden anzunehmen war. [3])

Von einem ganz anderen Gesichtspunkte gingen die Verfasser des ersten Preuß. Entw. [4]) aus. Als alleiniger Grund jeder Wechsel-Verpflichtung wird die Unterschrift [5])

---

[2]) Cfr. A.-L.-R. Thl. II. Tit. 8 §§ 785, 786, 798 u. 799, Treitschke Encyclopädie des W.-R. Bd. I S. 240 ff.; Bd. II S. 22 ff.

[3]) Cfr. vorige Note.

[4]) Ges. Revision Pens. VIII (v. J. 1836).

[5]) Motive zu diesem Entw. S. 49. 50 S. 99.

Digitized by Google

angesehen, mag auf diesen Namen in einer Adresse resp. in einem Indossament bereits hingewiesen worden sein oder nicht. Eine Folge dieses Princips war die vom älteren Recht abweichende Bestimmung, daß jede Unterschrift auf dem Wechsel ohne Rücksicht darauf, ob dieser in der einfachen Zahl ausgestellt worden, oder auf eine Mehrheit lautet, ob sie ferner allein oder als Mitunterschrift erscheint, als eine, eine principale Wechsel-Verbindlichkeit erzeugende Wechsel-Unterschrift angesehen worden. [6])

Die späteren drei Preuß. Entwürfe [7]) haben dieses Princip mit den Consequenzen ohne Weiteres adoptirt. Demselben Beispiele folgt im Allgemeinen der letzte [8]) dieser Entwürfe, jedoch mit den Modificationen, daß auch die Unterschrift "per aval" eine principale Haftung haben sollte [9]) und daß des Accepts eines Nichtbezogenen nur bei Gelegenheit

---

[6]) Die betreffenden Bestimmungen lauten wörtlich: § 26. Wer eine wechselmäßige Erklärung, selbst wenn dieselbe nur in der einfachen Zahl ausgestellt sein sollte, unterschreibt, haftet solidarisch mit dem Aussteller derselben, insofern er bei seiner Unterschrift nicht ausdrücklich hinzugefügt, daß er nur als Bürge, Assistent oder Zeuge betrachtet sein wolle. § 56. Wer einen gezogenen Wechsel acceptirt, übernimmt dadurch die Verbindlichkeit, zu der in demselben bestimmten Zeit die darin verschriebene Summe, oder wenn er bei seinem Accepte einen geringern Betrag ausdrückt, diesen zu bezahlen, und haftet dafür wechselmäßig, auch wenn der Wechsel nicht auf ihn gezogen, oder von einem Nicht-Wechselfähigen ausgestellt, oder an sich falsch ist. -- — — Unter dem Ausdrucke: Acceptant wird daher auch derjenige verstanden, welcher einen auf ihn gezogenen, oder an ihn nicht adressirten Wechsel acceptirt.

[7]) Revidirtes W.-R. (zweiter Entw. v. 1838) § 65; Entw. einer W.-O. nach den Berathungen der Commission des Königl. Staatsraths (dritter Entw. v. 1845) §§ 39 u. 67; Entw. einer W.-O. nach den Ergebnissen der Berathung mit den einberufenen kaufmännischen Sachverständigen (vierter Entw. 1846

[8]) Entw. einer W.-O. für die Preuß. Staaten nach den Beschlüssen der Commission des Königl. Staatsraths § 74.

[9]) Cfr. dagegen den § 26 des ersten Entw. Oben Note 6.

Digitized by Google

der Bestimmung über Mitunterschriften Erwähnung geschieht. § 74 ibid. Der Art. 81 der W.-O. hat diese Bestimmung wörtlich aufgenommen.

Hierdurch ist zwar eine Reihe von Controversen, welche der älteren Auffassung ihre Entstehung verdanken [10]) beseitigt, keineswegs aber der Boden für neue Streitfragen entzogen. Dieselben betreffen:

1) den Begriff und die Natur der Mitunterschrift;

2) die Form und Bedeutung derselben;

3) die Qualität der hieraus originirenden Verbindlichkeit;

4) den Umfang der Obligationen und den Einfluß mehrer Unterschriften auf einander;

5) die Frage, ob und welchen nachtheiligen Einfluß mehrere Mitunterschriften auf die Obliegenheiten des Wechsel-Inhabers behufs Wahrnehmung seiner Rechte haben;

6) so wie die Frage, betreffend die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Mitunterzeichner, und endlich

7) über die Bedeutung, Wirkung der Alleinunterschrift eines Nichtbezogenen.

Die Erörterung und Lösung dieser Fragen ist die Aufgabe der nachfolgenden Abhandlung.

A.

Mitunterschriften.

§ 1. Begriff und Natur.

Nicht jede Mitunterschrift kann auch ohne Weiteres als Alleinunterschrift wechselmäßige Verbindlichkeiten erzeugen, [11]) wohl aber kann die eine Wechsel-Verpflichtung nach sich ziehende Alleinunterschrift ohne jegliche Veränderung ihres Charakters als Mitunterschrift fungiren. Es gibt sonach zwei Arten von Mitunterschriften: Die eine — wir wollen sie als die im weitern Sinne bezeichnen — deren gemeinschaftliches

[10]) Cfr. Crolinger & Gräff. W.-R. S. 66 ff.

[11]) Cfr. § 2.

Digitized by Google

Criterium darin besteht, daß sie auch als Alleinunterschrift von derselben Wirkung wie in Gemeinschaft mit einer andern Unterschrift bleibt. Dahin gehören alle auf die Ausstellung [12]) Bezug habenden, so wie diejenigen Namensunterschriften, deren Unterzeichner bereits in eine gewisse, aus dem Wechsel selbst ersichtliche oder gesetzlich präsumirte Beziehung zu der Urkunde getreten (beispielsweise als Adressaten, Remittenten, Indossatare genannt) sind.

Eine zweite Art von Mitunterschriften hat das Merkmal, daß die Unterzeichner eben erst durch ihre Unterschrift in ein Verhältniß zum Wechsel gelangen und deren Unterschriften als Alleinunterschriften nicht immer von verbindlichen Folgen begleitet sind. [13]) Nur von der letztern Art, welche wir Mitunterschriften im engern Sinne nennen wollen, handelt der Art. 81 der D. W.-O., und nur von diesen ist auch hier die Rede.

Jede Mitunterschrift auf dem Wechsel ist eine Mitunterschrift des Wechsels, d. h. eine Anerkennung desselben Seitens des Unterzeichners, als des alleinigen Trägers der Forderung, des Gläubigers. [14]) Causa debendi für ihn ist nicht die Schuld dessen, mit welchem der Unterzeichnende seinen Namen in Verbindung gebracht, sondern die Verpflichtung originirt, wie bei diesem aus der Unterschrift: er tritt nicht rei loco, wie es bei der gemeinen Bürgschaft der Fall ist, [15]) ein, sondern für seine eigne Person. Deshalb ist die Seitens der französischen Practiker aus dem Satze: "la caution suit le sort de l'obligé principal," weiter gezogene Consequenz, daß der Avalgeber in allen Stücken das Schicksal des

[12]) Cfr. S. 7 Text zu Note 19.

[13]) Der Unterschied zwischen beiden Arten besteht keineswegs bloß in der Form, sondern auch in materiellen Folgen. Cfr. unten § 5 am Ende.

[14]) Cfr. meine in Gemeinschaft mit Volkmar herausgegebene Abhandlung: "Begriff und Natur des Wechsels" in Goldschmidt: Zeitschr. für das gesammte Handelsrecht Bd. 2 S. 552 ff.

[15]) L. 4 Dig. de fidejuss. (46.1); l. 21 Dig. eod.

Digitized by Google

Trassanten, Acceptanten oder Indossanten theile, mit Vorsicht anzuwenden. Denn dies würde dazu führen, den Mitunterzeichner außer aller Verbindlichkeit zu setzen, wenn die Unterschrift, auf welche der Aval sich bezieht, falsch ist. Diesem widerspricht das Gesetz ausdrücklich.[16]) Hieraus folgt aber, daß die Verbindlichkeit des Mitunterzeichners nicht eine accessorische ist, die ihren alleinigen Stützpunkt in der Obligation des Hauptschuldners hat, und daher nur so weit und so lange existent wird und bleibt, als die Obligation des Letztern wirksam ist; sondern eine principale und selbstständige.

Von diesem Gesichtspunkte ging auch der erste Preuß. Entw. bei der Abfassung des § 26 und 56[17]) aus; und diesem Beispiele folgten die spätern Arbeiten. Die Motive hierzu[18]) bemerken nämlich unter Bezugnahme auf das von der Berliner Kaufmannschaft und der Handelskammer zu Aachen eingegangene Monitum, welche die Solidarität der Mitunterzeichner eines Wechsels gesetzlich sanctionirt wissen wollen.

"Wir theilen diese Ansicht und halten es auch für zweckmäßig, diesen Grundsatz nicht blos, wie das A.-L.-R. es thut, für die Ausstellung von Wechseln, sondern ganz allgemein für jegliche andere wechselmäßige Erklärung festzustellen. Bei der Ausstellung von Wechseln, sie mögen nun gezogene oder trockene sein, ergibt sich die Richtigkeit und Anwendbarkeit desselben ohne Weiteres aus der Ansicht des Wechsels. Denn wenn auch ein solcher Wechsel im Contexte nur in der einfachen Zahl lauten sollte, gilt doch wenn von mehreren darin befindlichen Unterschriften alle übrigen bis auf eine, sie möge zu Anfang oder zu Ende stehen, fortgebracht worden, die eine als die eines Ausstellers des Wechsels. — Wer aber einen Wechsel in in solcher Art unterschreibt, daß er, wie die andern Unterschriften fortgebracht werden, als der alleinige Wechsel-Aussteller gedacht werden kann, der muß auch als solcher, d.-h.

---

16) Art. 75. 76 der D. W.-O.

17) Cfr. oben Note 6.

18) S. 49.

Digitized by Google

als Selbstschuldner[19]) von Hause aus angesehen werden. — —"

"Was aber hier von der ursprünglichen Ausstellung eines Wechsels, also der Mitunterschrift des ersten Zahlungsversprechens eines trocknen, und der ersten Anweisung zur Zahlung bei gezogenen Wechseln gilt, das gilt auch von der Mitunterschrift der Wechsel-Bürgschaften, und das ist auch im Interesse des Wechsel-Verkehrs auf alle andern wechselmäßigen Erklärungen anzuwenden. Im letzteren Falle stimmt zwar, bei dem Indossanten oder dem Acceptanten, wenn der Name dessen, der zu indossiren befugt oder den Wechsel anzunehmen angewiesen war, hinweg gedacht wird, der Name dessen, der seine Erklärung mit unterschrieben hat, nicht mit dem Namen der aus dem Wechsel hervorgehenden Person. Die Mitunterschrift eines Indossaments oder Accepts kann aber aus keinem andern Grunde geschehen, als um dasselbe zu garantiren, und seinerseits dafür aufkommen zu wollen, und da möge nun jeder, der nur eventuell verpflichtet sein will, ohne sofort eine solidarische Verbindlichkeit mit dem ursprünglichen Unterzeichner zu übernehmen, dies ausdrücken, oder es sich selbst zuschreiben, wenn er sofort in Anspruch genommen wird.[20])

---

[19]) Daß der Ausdruck "Selbstschuldner" nicht treffend gewählt ist, ergibt die vorangeschickte Argumentation. Diese führt zu der beschränkten Stellung eines Selbstschuldners nicht. Der Letztere ist noch immer Bürge, kann sich daher nur auf Höhe der Obligation des Principalschuldners verpflichten, die diesem zustehenden exceptiones rei, ja sogar in gewisser Beziehung auch die except. personae cohaerentes für sich in Anspruch nehmen. Cfr. unten Note ... Wäre blos an die selbstschuldnerische Bürgschaft gedacht worden, dann ließe sich nicht rechtfertigen, wie aus den vorgebrachten Argumenten die im § 57 (oben Note ...) aufgestellten Grundsätze, behufs deren Rechtfertigung auf die hier mitgetheilte Ausführung lediglich Bezug genommen wird, hervorgehen sollten. Eine Bürgschaft ohne Principalschuldner gibt es nicht. Vielmehr ist er selbstständiger Schuldner. Dies behauptet auch Thöl, welcher dieselben Argumente, wie die Motive, gegen die ältere Ansicht bezüglich des Avals anführte. Cfr. dessen Handelsrecht a. a. O. § 261.

[20]) Motive zum ersten Preuß. Entw. S. 49.

Digitized by Google

Nach der Intention des ersten Entw. darf sonach als feststehend angenommen werden, daß der Mitunterzeichner zu dem ursprünglich Unterschriebenen, vorausgesetzt, daß er nicht die Bürgschafts-Clausel ausdrücklich auf dem Wechsel vermerkt hat, nicht in dem Verhältniß eines Intercedenten zum Hauptschuldner steht, für dessen Verpflichtung die Obligation des Letzteren die causa efficiens ist, sondern in dem eines echten Correus, im röm. rechtl. Sinne.[21]) Ob die verschiedenen Unterschriften gleichzeitig (uno actu) oder successiv auf den Wechsel gesetzt worden sind, ist für dieses Correalverhältniß gleichgültig.[22]) Eine Consequenz des Correalverhältnisses ist aber, daß die Obligation des Dritten bestehen bleibt, wenn auch für den ursprünglich Unterzeichnenden, sei es von vorn herein gar keine Verbindlichkeit entstanden, oder diese aus irgend einem nur die Person dieses Verpflichteten allein berührenden, die Obligation an sich aber nicht afficirenden Grunde weggefallen ist. Hieraus folgt, daß der Mitunterzeichner sich in altiorem causam, und auf eine größere, nur den Inhalt des Wechsels nicht übersteigende[23]) Summe obligiren kann, als worauf der ursprünglich Unterzeichnende sich verpflichtet hat. Denn ist überhaupt eine Verbindlichkeit des Dritten möglich, ohne daß der erste Unterzeichner auch nur theilweise verpflichtet wird, so muß dies um so mehr der Fall sein, wenn für den Letzteren zwar eine Obligation entstanden ist, nur nicht in dem Umfange als der Wechsel lautet.[24]) Eine weitere

---

[21]) Ob auch nach dem A.-L.-R., darüber Cfr. unten § 4.

[22]) Den Unterschied, welchen Liebe (die Stipulation S. 215 ff.) zwischen der gleichzeitigen und successiven Stipulation hinsichtlich der Correalität macht, daß nämlich im ersten Falle ein echtes Correalverhältniß, im letztern nur eine accessorische Verbindlichkeit für den spätern Stipulanten entstehe, wird durch l. 3 Dig. XLVI widerlegt. Cfr. v. Vangerow Pand. Bd. III § 573 Anm. 2.

[23]) Denn hierfür würde die Wechsel-Form fehlen Art. 4 No. 2; Art. 96 No. 2 der D. W.-O. Dies gegen die entgegengesetzte Ansicht Thöl (a. a. O. § 201). Vergl. auch Arch. f. W.-R. Bd. V. S. 357 ff.

[24]) Dies ist bei der Bürgschaft, selbst bei der selbstschuldnerischen nicht der Fall l. 4 Dig. 16. 2 l. 5 pr. Dig. 34, 3; Cfr. auch v. Holzschuher Theorie und Casuistik Bd. III S. 895 u. 95. 1 (zweite Auflage).

Digitized by Google

Consequenz dieser Auffassung ist, daß die Mitunterschrift einer Frauensperson dieselbe zu der exceptio ex Sc. Vellejano nicht berechtigt.

Die D. W.-O. hat nicht nur diese Consequenzen adoptirt, sondern sie dahin erweitert, daß selbst die Unterzeichnung des Dritten als Bürgen, der pure gegebenen Unterschrift gleich gestellt wird. Dies ergeben die Art. 3, 75, 76 und 81 a. a. O., noch mehr die Geschichte der Fassung dieser Bestimmung. Bei Berathung des Entw. von 1845, welcher bis auf die von ihm ganz weggelassenen Bestimmungen über die Wechsel-Bürgschaft, die Grundsätze der gedachten Vorarbeit bezüglich der Mitunterschrift eines Dritten durchweg adoptirt hatte, wurde die Frage wegen des Wechselbürgen in Erwägung gezogen, und dahin beantwortet, daß derselbe zuzulassen, und auf gleicher Linie mit dem pure Unterzeichnenden stehen sollte.[25]) Hierdurch war also die Wechsel-Bürgschaft zur echten Correalschuld erhoben, nicht aber umgekehrt die Verhaftung des Mitunterzeichners zur selbstschuldnerischen Bürgschaft gemacht. Nachdem dies Resultat gewonnen war, schlug ein Mitglied der Berl. Conf.[26]) mit Rücksicht darauf, daß die Folgen der Unterschrift eines Dritten an den verschiedensten Stellen des vorgelegenen Entw. zerstreut waren, eine präcisere Fassung dahin vor:

"Die wechselmäßige, vorzugsweise auf die Person gerichtete, Haftungspflicht, trifft den Aussteller, Acceptanten, und Indossanten des W.-Accepts und eigentlichen Indossaments, wenn auch die Eigenschaft als Bürge dabei bemerkt ist:"

"Sie ist eine solidarische, und erstreckt sich in der Regel auf Alles, was der Wechsel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit, sowie wegen Constatirung derselben an Capital, Zinsen, Provision und aufgelaufenen Kosten zu fordern hat."

Eine Vergleichung dieser proponirten, von der Berl. Conf. angenommenen Fassung, mit der Form und dem Inhalte,

---

[25]) Berl. Conf. Prot. S. 34.

[26]) A. a. O. S. 31.

Digitized by Google

welchen der Art. 81 der D. W.-O. erhalten, ergibt aufs Ueberzeugendste, daß die Grundsätze, welche in Proposition dargestellt werden sollten, auch in das Gesetz übergegangen. Der Mitunterzeichner ist daher nach der D. W.-O. gleichfalls echter Corealschuldner, und als solcher unterliegt er allen oben angeführten Consequenzen. Der Art. 80 a. a. O., welcher bezüglich der Unterbrechung der Verjährung gegen ein Correalverhältniß der Wechsel-Schuldner überhaupt zu sprechen scheint, verdankt lediglich dem praktischen Bedürfnisse seine Entstehung.[27])

Das Gesetz stellt aber die per Aval gegebene Unterschrift derjenigen gleich, welche pure ertheilt worden. Hieraus folgt, daß sämmtliche Consequenzen bezüglich der Letztern auch für die Ersteren maßgebend sind. Es bleibt hiernach auch der Wechsel-Bürge verhaftet, wenn auch der ursprüngliche Unterzeichner (Trassant, Acceptant oder Indossant) aus irgend einem, den Wechsel an sich nicht afficirenden Rechtsgrunde, nicht verbindlich geworden, oder es zu sein aufgehört hat; auch der Wechsel-Bürge kann sich hier auf eine höhere Summe und härter verpflichten, als derjenige, zu welchem seine Unterschrift in Beziehung getreten, und steht endlich der Wechsel-Bürgschaft einer Frauensperson die exceptio Sc. Vellej. nicht entgegen.[28])

§ 2. Form.

Es ist ein alter wechselrechtlicher Grundsatz, daß jede wechselmäßige Verbindlichkeit, so wie deren Art und Umfang aus dem Wechsel selbst sich ergeben muß. Noch strenger und

---

[27]) Cfr. Liebe Erläut. S. 213.

[28]) Cfr. auch über die Natur der Wechsel-Bürgschaft Brackenhoeft im Archiv für W.-R. Bd. I S. 246 und Gerber: Deutsches Priv.-R. § 216 Note 2 und die Erk. des Ob.-Trib. v. 22./25. Novbr. 1856; v. 2. Septbr. 1858 u. 3. März 1859 (Arch. f. Rechtsfälle Bd. XXII S. 324; Bd. XXX S. 196; Bd. XXXII S. 326; Arch. f. R.-R. Bd. VI S. 311. Hiermit stimmmen auch die meisten Gerichtshöfe Deutschlands überein. Cfr. Borchardt W.-R. (2. Aufl. S. 8 Anm. 13). Vergl. jedoch da im Arch. f. W.-R. Bd. VI S. 319; Bd. VII S. 307 abgedruckten Erk. des Ob.-Appell.-Ger. zu Darmstadt u. des Ob.-Trib. zu Stuttgart.

Digitized by Google

consequenter hält hieran die D. W.-O. fest. Hierauf beruht die Nichtanerkennung des in einem Wechsel gegebenen Zinsversprechens,[29]) der mit Kündigung gestellten sowie derjenigen Wechsel, welche a piacere[30]) lauten und endlich die Verwerfung des stillschweigenden Accepts.[31]) Nur auf Grund des Wechsels und aus ihm allein soll der Anspruch aus demselben geltend gemacht werden dürfen. Wo es zur Substantiirung[32]) dieses Anspruchs noch eines andern, außerhalb des

[29]) Cfr. Crelinger & Gräff W.-R. S. 66 ff.

[30]) Art. 4, 96 u. 21 Abs. 3.

[31]) §§ 21 ff. des Preuß. Entw. Motive dazu S. 49.

[32]) Vergl. unten Text zu Note 139 u. 140. Unrichtig ist daher der vom Ob.-Trib. in Berlin angenommene und consequent aufrecht erhaltene Grundsatz (cfr. Erk. v. 17. März u. 6. Octbr. 1853. — Striethorst Archiv Bd. IX S. 77; Bd. X S. 182 — und die Erk. v. 26. Mai und 27. Octbr. 1853, v. 20. Decbr. 1855 und 17. Juni 1858. — Borchardt W.-R. 2. Aufl. S. 16), daß Ehefrauen, welche ohne Einwilligung ihres Ehemannes sich nach den Gesetzen ihres Wohnorts durch Verträge nicht verpflichten können, zur Uebernahme einer Wechselverpflichtung, der schriftlichen auf dem Wechsel selbst erklärten, Genehmigung des Ehemannes bedürfen. Gestützt wird der Rechtssatz auf die richtige Prämisse, daß die Wechsel-Verpflichtung ihr alleiniges Fundament im Wechsel selbst habe; hieraus aber die falsche Consequenz gezogen, daß die Genehmigung des Ehemannes zu den gesetzlichen Erfordernissen eines Wechselvertrages gehöre. Denn die Art. 4 und 96 enthalten erschöpfende Bestimmungen über die Form des Wechsels. Daß noch eine andere Form in gewissen Fällen erforderlich sei, insbesondere, um im Voraus eine aus dem Wechsel selbst sich ergebende exceptio zu beseitigen, kann nicht zugegeben werden. Eine Consequenz des angefochtenen Satzes wäre, daß jede von einem Procuristen unter der Firma abgegebene Wechsel-Erklärung für die letztere nur dann bindend sein müßte, wenn entweder die Procura selbst, oder eine von den Inhabern der Firma dahin gehende Erklärung, daß der Unterzeichner als Procurist der Handlung fungire, auf dem Wechsel sich befände. Ueberdies ist nach Preuß. Recht eine Ehefrau auch nicht vertragsunfähig, sondern nur insofern beschränkt, als es sich um die Belastung des eingebrachten Vermögens handelt. Ob aber die, eine Wechsel-Verbindlichkeit eingehende Ehefrau in der That hierdurch diesen

Digitized by Google

Wechsels liegenden Moments bedarf, ist von vorn herein keine Wechsel-Obligation existent geworden. [33])

Bei den verschiedenen Arten und Abstufungen von Verbindlichkeiten, welche unter den in den Wechsel-Verband eintretenden Personen möglich sind, kann durch bloße Namensunterschrift, deren Beziehung zum Wechsel aus diesem selbst nicht ersichtlich ist, ohne Weiteres eine bestimmte Verbindlichkeit des Unterschreibenden nicht gefolgert werden. Denn der Beweis darüber, welche von den verschiedenen möglichen Obligationsarten eingegangen worden, müßte außerhalb des Wechsels gesucht und erbracht werden, da eine bestimmte Stelle auf dem Wechsel für gewisse Verpflichtungen durch das Gesetz nicht bezeichnet ist. [34])

Eine Bedeutung für gewisse Verpflichtungen erhält eine bestimmte Stelle auf dem Wechsel dadurch, daß auf dieselbe eine Unterschrift gesetzt wird, deren Verhältniß zum Wechsel, aus diesem selbst, oder der derselben hinzugefügten Erklärung, oder endlich vermöge positiver Bestimmung sich ergibt. Der betr. Raum erlangt dann gleichsam seine Weihe und eine Bedeutung für eine bestimmte Wechsel-Obligation, der Art, daß derselbe einen locus [35]) für diejenige Qualität

---

Vermögenstheil belastet, ist eine Frage, die erst in der Exec.-Instanz festgestellt werden kann.

[33]) Cfr. Ausführlicheres hierüber in unserer (in der Preuß. Anwalts.-Zeitung No. 14 pro 1862) abgedruckten Abhandlung über s. g. Gefälligkeits-Unterschriften. — Hiernach macht der Art. 20 der D. W.-O. betreffend die Feststellung des Verfalltages und die Begründung des Regreßanspruchs durch Protestaufnahme keine Ausnahme, da letztere in diesen Fällen nur zur Beseitigung einer exceptio dient, und außerdem für gewisse Fälle die Stelle einer ergänzten Wechselform einnimmt und einen integrirenden Theil des Wechsels bildet.

[34]) Cfr. unten Abhandl. B und Erk. des Berl. Ob.-Trib. v. 26. Septbr. 1857 (Entsch. Bd. XXXVII S. 291. Strieth. Arch. Bd. XXVIII S. 1.

[35]) Daß dies der Zweck bezüglich der Form der Mitunterschrift ist, geht daraus schon hervor, daß die Form der Mitunterschrift nicht die alleinige und ausschließliche ist, in Folge deren eine Wechsel-Obligation für einen Dritten entstehen kann. Cfr. Abhandl. B "das Alleinaccept."

Digitized by Google

der Verbindlichkeit bietet, welche das Gesetz als Folge der Unterschrift entstehen läßt. Wer auf diesen Raum seinen Namen setzt, kennzeichnet hierdurch seine beabsichtigte Stellung zum Wechsel. Er will hiermit dieselbe Obligationsart eingehen, welche durch die Unterschrift desjenigen, dessen Beziehung zu dem Wechsel aus diesem hervorgeht, für diesen entsteht, oder entstehen kann. Soll diese praesumtio juris et de jure nicht Platz greifen, so muß die Ansicht ausdrücklich auf dem Wechsel selbst bemerkbar gemacht werden,[36]) widrigenfalls die Unterschrift als eine Mitunterschrift des Wechsels anzusehen ist. Denn eben in dem Maaße, wie zur Wechselklage die conditio sine qua non der Wechsel ist, so erfordert die Beseitigung des Wechsel-Anspruchs, vorausgesetzt, daß der Wechsel nicht erst nach der Protestaufnahme auf den Inhaber übergegangen, eine aus dem Wechsel selbst hervorgehende exceptio. Die exceptio doli allein macht hiervon eine Ausnahme.[37])

Aus dem für die erforderliche Form hier angegebenen Grunde versteht es sich von selbst:

1) daß, wo aus der Unterschrift des Dritten erhellt, welche Art von Verpflichtung der Unterzeichnende hat eingehen wollen, (beispielsweise also, wenn er ausdrücklich vermerkt hat, als Acceptant haften zu wollen) diese Unterschrift räumlich sich nicht als Mitunterschrift darzustellen braucht;[38])

---

[36]) Cfr. Treitschke Wechsel-Lex. Bd. II S. 755. Motive zum letzten Pr. Entw. 101.102 und Erk. des Ob.-Trib. v. 20. Juli 1854 (Strieth. Arch. Bd. IV S. 457) v. 19. Mai 1855 (Seuff. Arch. Bd. XIII S. 152) und endlich v. 17. Juli 1856 (ibid. Bd. XI S. 427).

[37]) Die gemäß Art. 82 dem Schuldner gestatteten persönlichen Einreden haben in der exceptio doli ihren Grund. Dahin gehört auch zum Theil der Einwand der Zahlung. Hierüber unsre Abhandlung im Archiv für W.- und H.-R. Bd. XI S. 8 ff.

[38]) Cfr. Erk. des Ob.-Trib. v. 26. Septbr. 1857 (Archiv für W.-R. Bd. VII S. 388, Entschd. Bd. XXXVII S. 291.

Digitized by Google

2) daß ferner mehrere Unterschriften, wenn sie als Mitunterschriften des Wechsels gelten sollen, einerseits nicht gleichzeitig auf den Wechsel gesetzt sein müssen,[39]) andererseits, als solche nicht angesehen werden können, wenn sie sich auf verschiedenen Duplicaten eines Wechsels einzeln befinden.

Denn die verschiedenen Exemplare repräsentiren zwar eine Obligation, oder richtiger gesagt, zusammen gewissermaßen eine active Correal-Gläubigerschaft, so daß mittelst einer jeden derselben das Recht aus ihnen geltend gemacht werden kann; sie machen aber zusammen nicht derartig ein Papier aus, daß der auf dem einen Wechsel bezeichnete locus für Eingehung einer gewissen Verbindlichkeit zugleich maßgebend für den andern sein könnte. Daher hat der auf eine Secunda, unter dem Vermerk, wo die Prima acceptirt sich befindet, gesetzte Name eines Dritten gar keine rechtliche Folge.[40])

In welcher Reihenfolge die Unterschrift und Mitunterschrift auf dem Wechsel sich befinden, ob über-, unter- oder nebeneinander, ist ohne rechtlichen Einfluß auf die aus den Mitunterschriften hervorgehende Verbindlichkeit. Es kommt lediglich darauf an, daß sich die Unterschrift des Dritten als Mitunterschrift characterisirt.

Bei dem großen Einfluß, den die Haupt-Unterschrift auf die Mitunterschrift hat, könnte es aber fraglich sein, ob eine Verbindlichkeit aus der Letztern originirt, wenn sie zu einer Zeit auf den Wechsel gesetzt worden, bevor noch die erstere darauf gestanden; also von vorn herein nicht als Mitunterschrift auf den Wechsel gekommen? Daß der Grundsatz: quod ab initio non valet tractu temporis convalescere non potest[41]),

---

[39]) Erk. des Ob.-Trib. v. 3. März 1859 (Strieth. Archiv Bd. XXXII S. 326).

[40]) Erk. des Ob.-Trib. v. 20. Septbr. 1855 (Strieth. Archiv Bd. XIX S. 43.

[41]) L. 29 Dig. de div. reg. jur. 50.17.

Digitized by Google

hier keine Anwendung findet, ergibt sich von selbst, da die Convalescenz nicht tractu temporis, sondern durch Ergänzung der Form herbeigeführt wird. Bedenken allein erregt der Umstand, daß eine Bejahung der hier aufgeworfenen Frage die Wirkung der Mitunterschrift, von der Willkür derjenigen Personen abhängig machen würde, deren Stellung aus dem Wechsel ersichtlich ist: indem die von dem Dritten, in der Absicht als Mitaussteller oder Mit-Indossant zu haften, auf den Wechsel gesetzte Unterschrift, durch die mit dieser später in Beziehung gebrachte Unterschrift des Bezogenen resp. Ausstellers eine ganz andere Obligation erzeugen kann, als ursprünglich beabsichtigt worden. Nichts desto weniger muß jede auf den Zeitpunkt der gegebenen Mitunterschrift basirte Einrede als unzulässig erachtet werden. Dieselbe könnte nur auf den Wortlaut des Art. 7 und 81 der D. W.-O. gegründet werden. Eine Ausdehnung des Art. 7 a. a. O. auf die Wirkung der Mitunterschrift des Dritten, läßt sich jedoch nicht rechtfertigen, da die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels, wie sie in den Art. 4 und 96 ibid. vorgeschrieben worden, vorhanden sind, um so weniger als der Art. 7 ibid. selbst in Betreff der mangelnden Wechsel-Form nicht ohne wiederholten Widerspruch in der Leipz. Conf. adoptirt ist. Abgesehen davon beschränkt die Theorie, wie die constante Praxis die alleg. Bestimmungen auf den Fall, wenn zur Zeit der Geltendmachung des Wechsels (durch Klage oder Protestaufnahme) der Formenmangel noch vorhanden ist.[42])

Ist für die Entstehung einer Wechsel-Obligation aus der bloßen Namensunterschrift des Dritten die conditio sine qua non, daß sie in Beziehung zu einer andern, bestimmte

[42]) Leipz. Conf.-Prot. Sitzung 4 u. 32 Arch. f. W.-R. Bd. III S. 230, 331. und 383, Bd. V S. 326; Gelpcke: Zeitschr. für Handels-Recht Heft 2 S. 168, Heft 3 S. 194; Erk. des Ob.-Trib. vom 12. Decbr. 1850; vom 15. Juli 1851; vom 7. Septbr. 1854 und 20. Decbr. 1855; — Strieth. Arch. Bd. II S. 21 u. 275; Bd. XIII S. 278; Seuff. Archiv Bd. XII S. 87; Cfr. auch Borchardt W.-R. (2. Auflage) Anm. 253.

Digitized by Google

Verpflichtungen nach sich ziehenden Unterschrift tritt, so könnte man zu der Annahme geneigt sein, daß die Mitunterschrift dann ihre Wirkung verliert, wenn die Haupt-Unterschrift aus irgend einem Grunde ausgestrichen worden. In einem dem Berl. Ob.-Trib. zur Entscheidung vorgelegenen Falle (wobei es sich um die Wirkung des Mitaccepts handelte, nachdem das Accept des Bezogenen durchstrichen war) ist das Gegentheil angenommen worden.[43]) Wir halten die Entscheidung zwar für richtig; es will aber scheinen, daß die für diesen Rechtssatz angegebenen Gründe denselben nicht rechtfertigen. Derselbe wird auf Art. 21 Abs. 4 der D. W.-O. zurückgeführt, wonach das einmal gegebene Accept nicht mehr zurückgenommen werden kann, und ausgeführt, daß, weil das mit der Tratte in Verkehr gekommene Accept (des Bezogenen) aus irgend einem unbekannten Grunde durchstrichen worden, auf dessen Ungültigkeit sich noch nicht schließen lasse. Allein einerseits ist die Verpflichtung des Mitunterzeichners nicht davon abhängig ob aus der Unterschrift, zu welcher er die seinige in Beziehung gebracht, überhaupt eine Verbindlichkeit erzeugt ist.[44]) Deshalb kann auch umgekehrt nicht gefolgert werden, daß weil das Accept trotz des Durchstreichens noch Verbindlichkeiten erzeugt, deshalb auch der Mitacceptant haften müsse. Beide Verbindlichkeiten sind selbstständig und von einander unabhängig. Andererseits gestattet die Existenz der Verbindlichkeit des Bezogenen noch keinen Rückschluß auf das Vorhandensein der Form und die wechselmäßige Obligation des Mitunterzeichners. Der Art. 21 l. c. handelt nur von der Wirkung des einmal ertheilten Accepts zwischen dem Acceptanten und dem Wechsel-Inhaber. Nur diesem gegenüber ist das durchstrichene Accept nicht werthlos. Dies ist nach der Ansicht mancher Rechtslehrer eine positive, keineswegs aus rationellen

---

[43]) Cfr. Erk. des Ob.-Trib. v. 16. Septbr. 1858 (Siebenh. Arch. Bd. VIII S. 229; Strieth. Arch. Bd. XXIX S. 340).

[44]) Cfr. Art. 3 und 75 der D. W.-O. und das eben in der vorigen Note alleg. Erk. des Ob.-Trib.

Digitized by Google

Gründen folgende Bestimmung.[45]) Eine Ausdehnung derselben auf Fälle, für welche sie nicht gegeben worden, ist unzulässig. Für den Mitacceptanten erscheint es gleichgültig, ob der Bezogene aus seinem Accept haftet oder nicht. Der Letztere ist übrigens gar nicht obligirt, weil sein Accept noch trotz des Durchstreichens als vorhanden fingirt wird — eine solche Fiction müßte mindestens ausgesprochen werden — sondern aus dem Grunde, weil Niemand einseitig von einer übernommenen Verbindlichkeit ohne Erfüllung sich wieder losmachen kann. Die Form für die Mitunterschrift ist aber unzweifelhaft hier nicht vorhanden. Diese setzt eine Unterschrift voraus. Es ist überdies weder richtig, daß der Art. 23 a. a. O. in dem Sinne aufzufassen, daß das Accept nach wie vor volle Wirksamkeit behält, noch daß dies immer der Fall ist. Das einmal ertheilte Accept kann nur nicht zurückgenommen werden. Welche Folgen aber eintreten, wenn dies doch geschehen, sagt das Gesetz nicht, und nach der richtigen Meinung steht dem Wechsel-Inhaber nur die Klage entweder auf Wiederherstellung des Accepts, oder im Wege des ordinären Prozesses auf Zahlung zu.[46]) Aber auch diese Klage steht dem Wechsel-Inhaber nur dann zu, wenn der Acceptant den Annahme-Vermerk einseitig vernichtet. "Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden," sagt das Gesetz. Wohl aber zurückgegeben! Der Wechsel-Inhaber kann, da er über die Urkunde zu disponiren befugt ist, auch den Acceptanten entlassen.[47]) Wäre in der That die Wirkung des Mitaccepts von den Folgen abhängig, welche

---

[45]) Cfr. Thöl Handelsrecht Bd. II § 294.

[46]) Cfr. Erk. des Ober-Gerichts zu Hamburg vom 21. November 1851, in Siebenhaar Archiv Bd. II S. 436 und Wächter ibid. Bd. VI S. 41, Bd. VIII S. 121.

[47]) Cfr. das Erk. des Ob.-Ger. in Hamburg, im Arch. f. W.-R. Bd. VIII S. 127 und die Verhandlungen der Commiss. zur Berathung eines allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuchs, mehrere zur A. D. W.-O. in Anregung gekommene Fragen betreffend. (Nürnberg 1858 S. XLVI.)

Digitized by Google

die Annahme des Bezogenen hat, dann hätte im vorliegenden Falle erörtert werden müssen, ob ohne Wissen und Willen des Inhabers der Acceptations-Vermerk ausgestrichen worden. Diese Beweislast trifft aber den Kläger.[48]) Käme es im vorliegenden Falle wirklich darauf an, daß das durchstrichene Accept nicht ohne Folgen für den Bezogenen bliebe, dann könnte der Mitacceptant nicht deshalb in Anspruch genommen werden, weil es in dem beregten Falle an jeder Nachricht darüber fehlt, von wem das Accept durchstrichen worden, sondern es müßte gerade wegen dieses Umstandes die Klage gegen den Mitacceptanten zurückgewiesen werden, da die Präsumtion für die Rechtmäßigkeit des vorhandenen Zustandes spricht. — Daß der Mitacceptant trotz des durchstrichenen Accepts des Bezogenen haftet, hat seinen Grund vielmehr darin, daß durch diese Handlung der Grund nicht beseitigt wird, weshalb die Unterschrift des Dritten überhaupt nur als Mitunterschrift eine Wechsel-Obligation erzeugt. Denn der bezogene Acceptant hat durch sein, wenn auch jetzt durchstrichenes, Accept den locus auf dem Wechsel für die Eingehung einer bestimmten Verbindlichkeit bezeichnet, und der Zweifel über die Stellung, welche der Mitunterzeichner einzugehen beabsichtigt hat, ist durch die Hinzufügung seiner Unterschrift zu der des gewesenen Acceptanten beseitigt. — Hieraus folgt aber, daß es gar nicht wie das Ob.-Trib. im gedachten Falle anzunehmen scheint, darauf ankommt, ob die Mitunterschrift zu einer Zeit auf den Wechsel gesetzt worden, während welcher der Name dessen, zu welchem der Dritte in Beziehung getreten, noch nicht durchstrichen gewesen. Vielmehr hat auch die erst später erfolgte Mitunterzeichnung volle bindende Kraft.

Daß die Mitunterschrift auch dann eine Obligation erzeugt, wenn eine solche für denjenigen zu dessen Namen die erstere in Beziehung getreten, gar nicht entsteht, ergeben Art. 3, 75, 76 und 81 a. a. O. Dies folgt auch aus der Natur der Verbindlichkeit des Mitunterzeichnenden, als einer

[48]) Cfr. das in der vorigen Anm. alleg. Erk.

Digitized by Google

selbstständigen [49]) Verpflichtung. Eine andere Frage ist's jedoch, ob die Miunterschrift zu einer Original-Unterschrift hinzutreten muß? Aus Art. 81 l. c. folgt die Beantwortung derselben nicht ohne Weiteres, da die Bestimmung, daß auch die auf eine Copie gesetzte Mitunterschrift eine Verbindlichkeit zur Folge hat, auch auf den Fall bezogen werden kann, wo dieselbe zu einer auf der Copie bereits befindlichen Original-Unterschrift hinzugefügt wird. [50]) Daß jedoch das Gesetz dieses Requisit nicht verlangt, ergibt der Art. 98 No. 8 und 10 in Verbindung mit den Art. 66 und 70 der D. W.-O. In der ersten Gesetzesstelle wird der Art. 81, sowie überhaupt die Lehre von den Wechsel-Copieen ohne jede Unterscheidung auch auf eigene Wechsel für anwendbar erklärt. Hiernach ist eine auf einen solchen Wechsel gesetzte Mitunterschrift des Dritten selbst dann gültig, wenn der Name des eigentlichen Ausstellers sich nicht im Original, sondern nur in Abschrift auf dem Wechsel befindet. Denn müßte ersteres der Fall sein, dann läge ja eben keine Copie, sondern ein Original-Wechsel (Duplicat) vor. Soll daher die Mitunterschrift eines Dritten auf einer Copie bindende Kraft haben, so kann dies nur dann der Fall sein, wenn eben angenommen wird, daß die Mitunterschrift sich nicht gerade einer Original-Unterschrift anzuschließen brauche. Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß bei Mitausstellung eines eigenen Wechsels es überhaupt gar nicht darauf ankommt und ankommen könne, daß sich gerade die Unterschrift des Dritten als Mitunterschrift darstellt, weil jede Namensunterschrift sich als die eines Ausstellers characterisire. Denn eigene Wechsel pflegen nicht selten eine solche Form zu haben, daß im Context des Wechsels selbst der Name des eigentlichen Ausstellers enthalten ist. — Die hier aufgestellte Ansicht folgt überdies auch schon aus Art. 72 Abs. 2. Kann ein Indossant aus seinem auf die Copie gesetzten Giro in Anspruch genommen werden, trotz dem daß nach Art. 7 l. c.

[49]) Oben § 1 und Text zu Note 20.

[50]) Cfr. Brauer im Arch. f. W.-R. Bd. V S. 359 ff.

Digitized by Google

nur dann eine Verbindlichkeit für denselben entstehen soll, wenn der Wechsel eine Original-Unterschrift des Ausstellers trägt, so muß dies um so mehr für den Mitunterzeichner einer Copie der Fall sein, bezüglich dessen Verbindlichkeit aus der Mitunterzeichnung überhaupt gar nicht das Vorhandensein einer Unterschrift von vorn herein verlangt wird. — Wird die hier vertheidigte Ansicht zugegeben, so folgt daraus, daß die Wirkung der Mitunterschrift völlig unabhängig von derjenigen ist, welche für den entsteht, zu welchem der Dritte durch seine Namensunterschrift in Beziehung getreten, und daß das Requisit, daß sich die Mitunterschrift als solche darstelle, seinen alleinigen Grund in dem Umstande hat, weil sonst die Stellung des Dritten zum Wechsel nicht kenntlich wäre. Denn die copirte Unterschrift erzeugt keine Verbindlichkeit.

Weil eben dies Requisit nur dazu dient, um die Obligationsart des Unterzeichners festzustellen, deshalb ist dasselbe theils da nicht nöthig, wo ohnehin dieselbe klar erhellt, theils da nicht genügend, wo trotz der Mitunterschrift ein Zweifel noch obwalten kann. Ersteres ist der Fall, wenn der Dritte seinen Namen unter den Wechsel setzt. Jede Namensunterschrift gilt hier als die eines Ausstellers, mag bereits ein anderer Name sich darauf befinden oder nicht. Dasselbe ist auch der Fall, wenn auf ein Blanco-Indossament eine andere Unterschrift folgt. Eben deshalb aber, weil jede hinter einem Blanco-Giro folgende Unterschrift als ein neues Giro angesehen werden kann, wird da, wo die Unterschrift des Dritten nicht als ein neues Giro, sondern als eine Mitunterschrift des vorangegangenen Geltung haben soll, die bloße Stellung der beiden Namen zur Characterisirung dieses Verhältnisses nicht immer, und nur dann genügen, wenn entweder beide Unterschriften *neben* einander stehen, oder die Beziehung beider zu einander näher bezeichnet worden.

§ 3. Qualität der Verbindlichkeit.

Die durch die Mitunterschrift entstehenden Obligationen haben dieselbe Qualität wie derjenigen, welchen sie hinzugefügt

Digitized by Google

worden. "Le donneur d'aval est toujours assimilé à l'obligé, qu'il a cautionné. En conséquence il est tours à tours tenu de la même manière, que l'accepteur, le tireur, ou les endosseurs — —."

1. Wird daher ein Accept unterschrieben, so finden auf das Mitaccept alle die Bestimmungen Anwendung, welche hinsichtlich des Bezogenen maßgebend sind. Der Mitacceptant ist demgemäß auch berechtigt, mittelst Indossaments den Wechsel zu erwerben und weiter zu begeben,[51]) auf ihn finden auch die Art. 20 Abs. 3, Art. 21 ff. Art. 29, 36—40, 43, 44,[52]) 73, 75, 77, 82, 83 der D. W.-O. volle Anwendung. Ganz in demselben Verhältniß, wie der Mitacceptant, steht auch der Mitaussteller eines eigenen Wechsels, Art. 96 ff. a. a. O.

2. Ebenso theilt der Mitaussteller und der Mitindossant, das vorangegangene Indossament mag ihn als Inhaber bezeichnen oder nicht, das Schicksal des Mitunterzeichneten: er wird durch Präjudicirung des Wechsels frei und kann von einem früheren Indossanten, der in den Besitz des Wechsels gekommen, nicht in Anspruch genommen werden.[53])

3. Schwieriger ist die Frage bezüglich der Verpflichtungsart des Mitunterzeichners eines Ehrenaccepts.

Von den Schriftstellern des gem. Rechts ist die Frage entgegengesetzt, nach beiden Richtungen hin aber aus unzureichenden, beziehentlich auf die D. W.-O. nicht anwendbaren Gründen beantwortet worden. Nach Treitschke soll die solidarische Haftung eines

---

[51]) Art. 10 A. D. W.-O.

[52]) Berl. Prot. S. 76 und 77, Commss.-Bericht S. 79; Vgl. auch Erk. des Handels-Ger. in Hamburg; Arch. f. W.-R. Bd. VI S. 215; die in der Oesterr. Ger.-Ztg. No. 84 pro 1859 vertheidigte Ansicht, daß es gegen den Mitacceptanten der Beobachtung der Solennitäten, wie gegen einen Regreßpflichtigen bedarf, ist an sich nicht begründet, und findet ihre Widerlegung in den vorgedachten Materialien.

[53]) Liebe Motive zum Braunschw. Entw. S. 67, dessen Erläut. S. 215.

Digitized by Google

solchen Acceptanten als Ehrenacceptanten nur dann Platz greifen, wenn die Nothadresse an mehrere lautet, oder bei der Ehrenintervention die Formel: "wir acceptiren," gebraucht ist.[54]) Diese Unterscheidung ist von dem Standpunkte der D. W.-O. aus unhaltbar.[55]) Auch Thöl[56]) verwirft dieselbe, läßt aber unter allen Umständen einen solchen Mitunterzeichner als Ehrenacceptanten gelten. Motivirt wird dies durch die Behauptung, daß der Aval ein Wechsel, mithin eine Tratte, Indossament, Accept oder Ehrenaccept sei.[57]) Gerade aber dieser Grund widerlegt die Thöl'sche Behauptung. Denn denkt man sich die Adresse an den Nothadressaten oder das Accept des Intervenienten hinweg, dann ist der Mitacceptant der alleinige Intervenient. Es müssen also für ihn diejenigen Bedingungen vorhanden sein, welche für die Intervention überhaupt erforderlich sind. Die Ehrenintervention resp. das Ehrenaccept setzt aber einen Protestfall und die Protestaufnahme voraus.[58]) Der Mitintervenient muß daher Alles beobachten, was der Intervenient selbst zu beobachten hat. Die A. D. W.-O. erwähnt der Mitunterschrift des Ehrenaccepts nicht. Eine analoge Anwendung aus den im Art. 81 Abs. 1 aufgeführten Fällen auf die vorliegende Frage läßt sich wie dies von Renaud[59]) geschieht, ohne Weiteres nicht machen. Der Thölschen Ansicht widerspricht schon von vorn herein der Umstand, daß nach der D. W.-O. ein Ehrenaccept einen Nothfall voraussetzt. Art. 56 a. a. O. Ist aber der Wechsel sei es von dem Nothadressaten oder einem Intervenienten einmal acceptirt, dann liegt kein Nothfall mehr vor. Der

---

[54]) Encyclop. Bd. I S. 244 Dies scheint auch nach der Landrechtl. W.-O. richtig. Cfr. oben Note 2.

[55]) Cfr. oben die Vorbem., insbesondere den Text zu den Noten 4—8.

[56]) Handelsrecht B. II S. § 263 II.

[57]) A. a. O. § 261.

[58]) Thöl a. a. O. § 259, Treitschke a. a. O. Bd. I S. 80, 520, Poehls W.-R. S. 108.

[59]) Cfr. dessen Lehrbuch des Gem. D. W.-R. § 76 No. 5.

Digitized by Google

Wechsel kommt gerade hiedurch denjenigen Personen gegenüber, bezüglich deren der Mitacceptant überhaupt nur verpflichtet werden soll, in die Lage, als wenn er von vorn herein von dem Bezogenen angenommen wäre. Da aber die exceptionelle Stellung des Ehrenacceptanten eben darauf beruht, daß er den eingetretenen Regreßfall beseitigt, so muß folgerichtig mit der Ursache auch die Wirkung wegfallen. Derjenige, welcher als Mitehrenacceptant auftritt, kann nicht die Stellung dessen einnehmen, der den Nothfall beseitigt hat. Nach der D. W.-O. wird außerdem [60]) das Requisit verlangt, daß der Ehrenacceptant den Wechsel protestiren, und im Proteste oder Anhange dazu seine Qualität als Ehrenacceptant vermerken lassen muß. Wird dies verabsäumt, so verliert er die Vortheile aus dem Nothaccept, und wird als gewöhnlicher Acceptant verhaftet. [61]) So wenig daher gegen den Mitunterzeichner des nicht datirten Accepts einer auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Tratte durch die Protestaufnahme gegen den Bezogenen der Tag der Präsentation als hierdurch festgestellt zu erachten, [62]) ebenso wenig kann der Mitunterzeichner eines Ehrenaccepts auf andere Weise in das Verhältniß desjenigen treten, dessen Unterschrift er die seinige hinzugefügt hat, als wenn er denselben Erfordernissen entsprochen, welche das Gesetz von dem Ehrenacceptanten überhaupt verlangt. Erstrecken sich, wie gezeigt worden, die für den Hauptunterzeichner entstehenden Nachtheile nicht auch ohne Weiteres auf den Mitunterzeichner, so muß auch der umgekehrte Satz richtig sein. Der Mitunterzeichner kann nur unter Beobachtung derselben Bedingungen, deren Erfüllung dem Hauptunterzeichner obliegt, die diesem zufließenden Vortheile genießen. Hieraus folgt aber, daß ein Regreßfall vorliegen, der Protest aufgenommen, und die

---

[60]) Cfr. Art. 58 Abs. 1 der D. W.-O.

[61]) Cfr. Treitschke a. a. O. Bd. II S. 520 und 557; Liebe Erläut. S. 176 No. 5; Bluntschli A. D. W.-O. Zus. 1 ad § 58; Koch W.-R. S. 260.

[62]) Art. 20 der D. W.-O. Cfr. §§ 5 und 6.

Digitized by Google

Art der Annahme in dem Protest vermerkt worden sein muß. So wenig wie von zwei Nothadressaten derjenige, welcher ohne Beobachtung der Förmlichkeiten des Art. 58 den Wechsel acceptirt hat, sich auf Wahrnehmung der Solennitäten Seitens seines Mitbezogenen berufen kann, ebensowenig ist der Mitunterzeichnende eines Ehrenaccepts hierzu befugt. Die Qualität seiner Obligation ist nicht gleich der eines wirklichen Ehrenacceptanten.

§ 4. Quantitativer Umfang der Verbindlichkeit und Einfluß mehrerer Unterschriften auf einander.

Auch bezüglich des quantitativen Umfanges der Mitverpflichtung gilt zuförderst der Grundsatz: "la caution suit le sort de l'obligé principal." Ist daher die Mitunterzeichnung mit der Unterschrift einer solchen Person in Verbindung gebracht, die durch ihren bloßen, auf den Wechsel gesetzten, Namen schon den wechselrechtlichen Folgen unterworfen ist (wie dies beispielsweise bezüglich des Ausstellers, Bezogenen und Indossanten gesetzlich sanctionirt ist,[63]) so tritt auch eine Verbindlichkeit von gleichem Umfange aus der Mitunterschrift ein.

Indeß erleidet schon hier der an die Spitze gestellte Grundsatz eine Modification. Wer als Mitunterzeichner einer von solchen Personen herrührenden Unterschrift fungirt, auf welche der Art. 2 der D. W.-O. Anwendung findet, der kann sich auf dies beneficium nicht berufen, um für sich selbst die Befreiung von der Personal-Execution in Anspruch zu nehmen.[64])

Schwieriger ist die Frage: welchen Einfluß eine, die Wechsel-Obligation modificirende ursprüngliche Unterschrift auf die Verpflichtung des Mitunterzeichners hat, wenn dieser seinen Namen so auf den Wechsel gesetzt, daß aus der Stellung dieses Namens nicht erhellt, ob der Mitunterzeichner beabsichtigt hat, der Verpflichtung in dem

---

[63]) Art. 8. 21 Abs. 3, Art. 12, Art. 98 No. 2 der D. W.-O.

[64]) Art. 3 a. a. O.

Digitized by Google

Umfange beizutreten, in der sie für den zuerst Unterzeichnenden entstanden. Man setze den Fall: der Trassat A. acceptirt nur einen Theil der Wechsel-Summe auf der Vorderseite des Wechsels, der Name des nichtbezogenen B. aber nimmt örtlich eine solche Stellung auf dem Wechsel ein, daß seine Unterschrift der des A. vorangeht, oder daß sie mit dem Zusatz: "acceptirt," auf der Rückseite des Wechsels sich befindet.[65]) Ist B. nach dem Inhalte des Wechsels oder nach der denselben modificirenden Erklärung des A. verpflichtet? Aus Art. 3 a. a. O. läßt sich die Frage nicht beantworten. Derselbe hat den Fall im Auge, wo eine Erklärung von einer Person herrührt, die eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen kann. Der Fall ist also ganz unberührt, wo die Folgen einer Unterschrift nicht durch das Gesetz, sondern vermöge der Privat-Autonomie beschränkt worden.

Um die Grenzen des Zweifelhaften zu ziehen, dürften zuvörderst drei Fälle als unbedenklich auszuscheiden sein.

1. Ist eine Tratte von Mehreren als Aussteller unterschrieben, und von Einem derselben seiner Verbindlichkeit irgendwelche, die wechselrechtlichen Folgen beschränkende Modificationen hinzugefügt (beispielsweise, er wolle von der Personal-Execution befreit, oder nur auf eine gewisse Summe verhaftet sein), so tangirt dies Verhältniß des Einen die übrigen nachfolgenden und vorangegangenen Mitunterschriften gar nicht. Denn jeder Unterzeichner eines Wechsels kann, wenn man sich die übrigen Unterschriften hinwegdenkt, als alleiniger Aussteller fungiren, welcher der Mitunterschrift eines Andern gar nicht bedarf, um obligirt zu werden.[66]) Die landrechtliche Präsumtion, daß der erste Unterzeichner als Trassant zu betrachten, ist von der D. W.-O. nicht angenommen worden.[67])

---

[65]) Cfr. den oben § 2 Note 38 gedachten Rechtsfall.

[66]) Cfr. oben Note 51 und 52.

[67]) Vergl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

Ganz dasselbe muß aber auch nicht blos für den Fall gelten, daß die Mitunterschrift ohne weitere Hinzufügung auf den Wechsel gesetzt, sondern auch unter der Voraussetzung daß sie per Aval gegeben worden. Die D. W.-O. spricht zwar vom Aval nur bei Gelegenheit der Mitunterschrift. Es läßt sich aber wohl kaum bezweifeln, daß, wenn der Trassant oder Bezogene, statt einfach seinen Namen auf den Wechsel zu setzen, die Clausel "per Aval" hinzugefügt hat, dies die Gültigkeit des Wechsels oder Accepts nicht beeinträchtigt.[68])

2. Auch der Fall dürfte kaum ein Bedenken erregen, wenn von mehreren Mitunterschriften eines Accepts oder Indossaments (bezüglich deren das sub 1 hier Bemerkte sich nicht anwenden läßt[69]) Einer derselben, vorausgesetzt, daß sie nicht von dem acceptirenden Bezogenen oder girirenden Indossatar herrührt, eine Beschränkung hinzugefügt ist. In diesem Falle müßten sämmtliche nicht nur dieser Unterschrift voranstehenden, sondern sogar nachfolgenden Namen nicht gemäß der modificirten Erklärung, sondern nach dem Umfange derjenigen Unterzeichner haften, deren Unterschrift überhaupt erforderlich ist, um eine Obligation aus der Mitunterschrift entstehen zu lassen: also nach dem unbeschränkten Inhalt des Accepts des Bezogenen oder dem Giro des Indossatars. Denn jede Mitunterschrift, sie mag noch so entfernt von der Hauptunterschrift stehen, muß immer auf diese bezogen werden. So wenig mehrere Namensunterschriften, vorausgesetzt, daß diejenige fehlt, deren verpflichtende Stellung zum Wechsel aus demselben ersichtlich ist, irgendwelche wechselrechtliche Bedeutung haben,[70]) ebensowenig lassen sich dieselben auf eine andere als auf diejenige Unterschrift beziehen, welche die Hauptstütze für

---

[68]) Cfr. oben Text zu Note 20.

[69]) Cfr. oben den vorletzten und letzten Abs. im § 3, sowie den in Strieth. Arch. Bd. XXV S. 310 mitgetheilten Rechtsfall.

[70]) Oben § 2 und Note 3.

Digitized by Google

die Obligation der dritten Unterzeichner überhaupt bildet. Alle Mitunterzeichner vollziehen mit ihrem Namen zunächst das Accept oder das Indossament. Wer daher in dieser Weise nicht haften will, muß es für seine Person ausdrücklich bemerken.

3. Endlich scheidet auch hier der Fall aus, wo auf mehrere Personen trassirt oder indossirt, und demnächst der Wechsel von Einer derselben mit ihrer bloßen Namensunterschrift, von der Andern aber mit einer, ihre Verbindlichkeit beschränkenden, Erklärung versehen worden. Denn die gesetzlichen Bestimmungen, welche bezüglich des Falles getroffen sind, wenn der Wechsel nur von einem Bezogenen oder Giranten acceptirt oder indossirt wird, müssen selbstverständlich auch dann Anwendung finden, wenn mehrere Personen in dieser Stellung fungiren. Die einfache Unterschrift des Mitbezogenen gilt ebenso als Accept, und kann ebenso wenig, wenn sie einmal gegeben ist, wieder zurückgenommen werden, wie wenn der Unterzeichner der alleinige Bezogene gewesen wäre. Hieraus folgt, daß der Umfang seiner Verbindlichkeit auch dann kein anderer wird, wenn der Mitbezogene seiner Acceptationserklärung Beschränkungen hinzugefügt hat.[71])

Ganz dasselbe muß aus gleichen Gründen bezüglich der von mehreren Indossataren theils pure, theils mit Clauseln gegebenen Namensunterschriften weiter girirten Wechseln der Fall sein.

Selbstverständlich kann, wie bereits bemerkt, das hier aufgestellte Princip in sämmtlichen drei Fällen nur dann zur Anwendung kommen, wenn aus dem Wechsel, resp. der Stellung

---

[71]) Wird auf zwei Personen ein Wechsel gezogen, so verhält es sich hiermit, wie mit der durch die röm. stipulatio entstandenen Correal-Obligation: Maevi quinque aureos dare spondes? Sei eosdem quinque aureos dare spondes? (Cfr. § 1 Instit. III 16 [17]). Das spondeo des Einen erlitt dadurch keine beschränkte Wirkung, daß der Andere seine eigene Erklärung nur modificirt abgegeben § 2 Instit. a. a. O.

Digitized by Google

der Unterschrift nicht ersichtlich ist, daß die, die gesetzliche Folge modificirende Erklärung mit zu unterzeichnen beabsichtigt worden.

Die aufgestellte Frage hat demnach nur noch für den speciellen Fall Bedeutung, daß von mehreren Mitunterzeichnern, (d. h. solchen, deren auf den Wechsel gesetzte Namen, nur dann von Erheblichkeit sind, wenn sie sich einer Hauptunterschrift anschließen) eine den Wechselinhalt modificirende Erklärung einer solchen Person mitunterschrieben worden, deren Unterschrift zur Begründung einer wechselmäßigen Obligation für sich allein schon genügt. Die Frage gewinnt insbesondere unter der Voraussetzung an Interesse, wenn die Unterschrift des Dritten örtlich oder der Zeit nach vor der des eigentlichen Promissors gegeben worden.

Für den Einfluß der Unterschrift des Letzteren auf den Umfang der Obligation der übrigen läßt sich anführen, daß ja eben durch jene, diese an Bedeutnng gewinnen, daß nur im Zusammenhang mit ihr und mit Rücksicht auf ihre Existenz sich nach dem Ausdruck des Art. 81 a. a. O. eine Verbindlichkeit der Mitunterzeichner denken lasse. Letztere können daher nur in der Weise, wie der Hauptunterzeichner, obligirt sein. Andrerseits darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Erforderniß der Unterschrift Seitens einer Person, deren Stellung zum Wechsel aus demselben sichtbar ist, nur dem Umstande zuzuschreiben, daß sonst die Qualität der von dem Mitunterzeichner beabsichtigten Wechsel-Erklärung nicht aus dem Wechsel zu bestimmen wäre,[72]) daß ferner jede Unterschrift auf dem Wechsel eine Unterschrift des Wechsels ist. Jede Mitunterschrift hat ihre selbstständige ganz gesonderte, durch sich selbst und aus dem Wechsel originirende Wirkung. Sie bedarf nur der Namensunterschrift gewisser Personen, um volle Wirkung zu erzeugen. Ist diese vorhanden, so tritt bezüglich der Mitunterschrift alles das ein, was von der ursprünglichen Unterschrift gesetzlich bestimmt ist. Wird keine specielle den Umfang des Wechsels modificirende

[72]) Oben § 2.

Digitized by Google

Erklärung abgegeben, dann bleiben die gesetzlichen Folgen maßgebend. — Die entgegengesetzte Annahme würde übrigens zu ganz eigenthümlichen Verhältnissen führen. Setze man den oben bereits erwähnten Fall, daß die Mitunterschrift eines Accepts zu einer Zeit auf den Wechsel gesetzt worden, wo der Bezogene noch nicht acceptirt hat. Demnächst tritt unter dieser Unterschrift ein modificirtes Accept des Bezogenen hinzu. Der nichtbezogene Mitacceptant hat bei seinem Accept an die Beschränkung nicht denken können, welche erst später eingetreten. Soll dessen Verpflichtung nur insoweit existent geworden sein, als der Trassat eine solche eingegangen? Und wie gestaltet sich dann das Verhältniß des Ersteren, wenn der letztere nachträglich die Beschränkung wegfallen läßt? Hat dieser Gesinnungswechsel ohne Hinzuziehung des Dritten auch auf diesen Einfluß?

Es dürfte daher der Grundsatz als richtig anzunehmen sein, daß auf den Umfang der Verbindlichkeit der Mitunterzeichner eines Wechsel-Accepts oder Indossaments die den Inhalt des Wechsels modificirende Erklärung des Bezogenen oder Indossanten allein keinen Einfluß übt.

Was im Vorstehenden bezüglich der modificirten Erklärung eines Mitunterzeichners bemerkt worden, gilt auch für den Fall, wenn nur von Einem derselben eine Nothadresse vermerkt, oder zu seinen Gunsten gegeben worden. Die übrigen Mitunterschriften des Adressaten oder Honoraten, wenn sie nicht auch der Adresse beigetreten, oder wenn nicht zu ihren Gunsten intervenirt worden, kommen hier nicht in Betracht. Auf sie finden daher die Art. 56 und 62 a. a. O. keine Anwendung. Daß endlich die nachtheilige Handlung des einen Mitunterzeichners, oder ein in der Person desselben eintretendes Ereigniß, wodurch dessen Verbindlichkeit erweitert wird, dem Andern nicht präjudicirlich sein kann, folgt schon aus der Natur der Correal-Obligation[73]) als einer subjectiv-alternativen Schuld-

[73]) Cfr. oben §§ 1 u. 3.

Digitized by Google

verbindlichkeit.[74]) Ist daher der Wechsel von mehreren acceptirt, und einer derselben wird unsicher, so verpflichtet dieser Umstand den andern Mitacceptanten nicht zur Cautionsbestellung.[75]) Ebenso wenig ist der Mitacceptant die in Folge verweigerter Zahlung seines Correus durch Erhebung des Protestes entstandenen Kosten zu erstatten verpflichtet. So lange ihm der Wechsel zur Zahlung nicht präsentirt worden, befindet er sich in dem Verhältniß, als wenn er alleiniger Bezogener gewesen wäre. Seine mora und die Verbindlichkeit zur Zahlung von Provision, Zinsen und Kosten beginnt daher erst mit der bei ihm geschehenen Präsentation. Insoweit bedarf daher der Art. 81 Abs. 2 und Art. 98 No. 10 a. a. O. einer Restriction.[76])

§ 5. Einfluß mehrerer Mitunterschriften auf die Rechte und Pflichten des Wechsel-Inhabers.

Die Rechte des Wechsel-Inhabers sind im Art. 81 a. a. O. genau, sowohl in subjectiver als objectiver Beziehung specificirt. In letzterer Hinsicht wird von den Art. 50 und 51 auf den Fall Anwendung gemacht, wenn der subjective Umfang der Verpflichtung durch Mitunterschriften vermehrt wird. Die einzige hier noch zu erörternde Frage ist das Recht des Wechsel-Inhabers im Concurse der Solidarverpflichteten. Dieser in der Leipz. Confer.[77]) zur Sprache gekommene und nicht zum Abschluß gebrachte Punkt ist theilweise in der Particular-

---

[74]) "Nam etsi parem causam suscipiunt, nihilo minus in cujusque persona propria singulorum consistit obligatio; l. 9 § 2 Dig. XLV 2; l. 32 § 4 Dig. XXII 1 l. 73 I 17; A. L.-R. I. 5 § 438; die l. 18 Dig. XLV. 1 spricht nur von positiven Handlungen eines Correus, welche den übrigen Mitcorreis schaden. Cfr. v. Savigny Obl.-R. Bd. I S. 160.

[75]) Cfr. das Erk. des Appell.-Gerichts zu Venedig v. 19. Aug. 1852, Arch. f. W.-R. Bd. IV S. 96.

[76]) Cfr. oben § 3 No. 1.

[77]) Prot. Sitz. XXIX S. 203.

Digitized by Google

gesetzgebung (zum Theil in der Preuß. Conc. Ordn.)[78]) erledigt.

Die Existenz von mehreren Mitunterschriften bietet aber nach einer andern Seite hin einen Spielraum für die Erörterung einer Frage, welche das Gesetz ganz unberührt läßt: der Frage nämlich, ob nicht das Vorhandensein von Mitunterschriften auf dem Wechsel auch einen nachtheiligen Einfluß auf die Rechte des Inhabers herbeiführt?

Unzweifelhaft bejahend muß diese Frage in dem Falle beantwortet werden, wenn zwar auf eine und dieselbe Wechsel-Erklärung mehrere Unterschriften sich beziehen, die aber, auch wenn sie einzeln auf dem Wechsel sich befänden, dennoch rechtliche Bedeutung haben würden. Beispielsweise wenn ein Wechsel auf zwei Personen gezogen oder girirt worden. Das Accept oder das Giro des Einen erzeugt auch ohne Hinzutreten der Unterschrift des Andern eine wechselmäßige Obligation. Jeder von diesen ist nicht blos Mitacceptant oder Mitgirant, sondern auch Acceptant und Girant. Ist demnach der Wechsel an die Adresse von zweien Personen gerichtet, oder haben zwei Indossatare einen Wechsel weiter indossirt, so muß derselbe beiden präsentirt und gegen beide protestirt, beziehungsweise der Protest beiden notificirt werden. Andernfalls setzt sich der Wechsel-Inhaber dem Präjudiz, resp. dem Verlust an Zinsen und Kosten, sowie dem Anspruche auf Erstattung des Schadens aus.[79]) Denn jeder der hier gedachten Mitunterzeichner nimmt dem Wechsel-Inhaber gegenüber die Stellung ein, als wäre er die einzige Person, welche die ihr zugewiesene Function übernommen hat. Hieraus folgt aber, daß wenn beim Accept die Adressen an die verschiedenen Bezogenen auch nicht auf ein und denselben Wohn- und Zahlungsort lauten — ein Umstand, der die Gültigkeit des Wechsels keineswegs

---

[78]) § 87.

[79]) Art. 41 u. 45 a. a. O.

Digitized by Google

beeinträchtigt [80]) — dennoch die Förmlichkeiten des Art. 41 a. a. O. beobachtet werden müssen. Die Art. 56 und 62 a. a. O., welche verlangen, daß die Nothadresse oder das Ehrenaccept auf den Zahlungsort laute, setzen eben eine Nothadresse oder ein Ehrenaccept voraus. — Andererseits wird in dem hier vorausgesetzten Falle sich nicht in Abrede stellen lassen, daß schon die Nicht-Annahme des Wechsels Seitens des einen Bezogenen und die Unsicherheit auch nur eines acceptirenden Adressaten den Inhaber zum Regreß Mangels Annahme oder Mangels Sicherheit gegen den Regreßverpflichteten berechtigt. Denn ihm ist eine factisch nicht eingetretene Aussicht eröffnet worden, daß Jeder der beiden Bezogenen acceptiren werde.

Diesen Fall der Mitunterschrift berührt auch der Art. 81 a. a. O. wie die Geschichte desselben ergibt, [81]) gar nicht. Aus dem vorgetragenen Falle ist aber jedenfalls auch hinsichtlich der Mitunterschrift κατ' ἐξοχήν das Resultat gewonnen:

1) daß die Existenz einer solchen bezüglich des Accepts den Inhaber in seinem Rechte, Regreß Mangels Sicherheit des bezogenen Acceptanten nehmen zu können, nicht beschränkt. Denn dem nichtbezogenen Mitacceptanten wird man nicht mehr Einfluß hierauf zuschreiben dürfen, als dem Mitbezogenen;

2) daß ferner, vorausgesetzt, daß das Accept eines Dritten unter gewissen Umständen, auch ohne gerade als Mitaccept des Bezogenen fungiren zu müssen, Wirksamkeit hat, [82]) dieses aus dem vorgedachten Grunde die Rechte des Inhabers, Cautionsleistung Mangels Annahme des Bezogenen oder Mangels Sicherheit eines solchen Acceptanten fordern zu dürfen, gleichfalls nicht beeinträchtigt. Die

---

[80]) Cfr. Präj. des Kammerger. vom 14. März 1855, bei Borchardt a. a. O. 2. Aufl. Zus. 98.

[81]) Cfr. § 1 Note 24 und 25 nebst den dort angeführten Motiven und die Geschichte dieses Artikels.

[82]) Cfr. unten Abhandl. B.

Digitized by Google

Art. 56 ff. bleiben hier außer Anwendung. Dieselben verlangen gewisse Voraussetzungen, von deren Vorhandensein auch die Wirkungen abhängen;

3) daß endlich wenn Präsentation und Protestation behufs des Regresses auch bei dem Mitunterzeichner des Accepts geschehen muß, hierbei kein Unterschied gemacht werden kann und darf, ob dieser dritte Mitunterzeichner am Zahlungsorte seinen Namen auf den Wechsel gesetzt, beziehungsweise, ob er denselben auch als seinen Wohnort angegeben oder nicht.

Die Frage ist aber eben, ob mehrere Mitunterschriften in dem hier gedachten (engeren) Sinne auch die Pflichten des Inhabers zu vermehren, resp. ihn seiner Rechte theilweise verlustig zu machen im Stande sind, Bender,[83]) Mittermaier[84]) und Koch[85]) bejahen diese Frage. Erstere unbedingt, Letzterer mit einer Modification, welche die ganze Entscheidung bedenklich macht. Er sagt:

"Hatte also z. B. das Accept außer dem Bezogenen noch Jemand am Zahlungsort unterschrieben, so würde der Inhaber auf diesem den Wechsel zur Zahlung vorzeigen, und gegen ihn Mangels Zahlung Protest erheben lassen müssen, bei Verlust des Regresses."

Denn muß gegen den Wechselbürgen Protest erhoben werden, so kann hierfür nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß die Stellung desselben in jeder Beziehung gleich der des Bezogenen erachtet wird. Bei dieser Annahme kann es aber nicht mehr darauf ankommen, an welchem Orte die Unterschrift ertheilt worden, ja selbst darauf nicht einmal, welchen Ort der Mitunterzeichner als seinen Wohnort angegeben, und ob dieser mit dem auf dem Wechsel angegebenen Zahlungsort identisch ist oder nicht. Der Zahlungsort bleibt immer der-

---

[83]) Grundsätze des Gem. D. W.-R. Bd. II S. 74.

[84]) D. Priv.-R. Bd. II § 350.

[85]) W.-R. S. 304 No. 4.

Digitized by Google

selbe.[86]) Wäre aber auch die Angabe eines anderen, als des im Wechsel oder in der Adresse erwähnten Wohn- resp. Zahlungsorts Seitens des Bürgen von Einfluß auf das gegen diesen dem Wechsel-Inhaber zustehende Recht und könnte letzterer in dem hier vorausgesetzten Falle von dem Bürgen nur an dem von diesem angegebenen Orte Zahlung fordern, dann müßte auch, wenn die Präsentation oder Protestation unterblieben, wie bei der Adresse an zwei Bezogene (Abs. 1) hier das Präjudiz eintreten.

Nach unserm Dafürhalten dürfte die Frage unbedingt zu verneinen sein. Hierfür sprechen zuförderst die Materialien zum vorletzten Preuß. Entw. Die ersten drei dem letzteren vorangegangenen Entwürfe hatten nämlich die Benderſche Ansicht bezüglich der gegebenen Mitunterschrift zum Gesetz formulirt.[87]) Bei Berathung dieser §§ in der Berl. Conf. wurde bei § 157[88]) die im § 142 ibid. bereits im bejahenden Sinne beantwortete Frage ventilirt, ob es zur Erhaltung des Regreßrechts der Beobachtung der Solennitäten auch gegen den Bürgen bedürfe. Dieses wurde durch Conclusum verneint[89]) und von der Commission des Staatsraths gebilligt.[90]) Mit Rücksicht hierauf wurde der gedachte § 142 weggelassen und anstatt des § 157 a. a. O. entstand die Fassung des § 39 des vorletzten, sowie des nur im Ausdruck davon abweichenden § 40 des letzten Preuß. Entw., mit welchem der

---

[86]) Art. 4 No. 8 Art. 79.

[87]) § 117 des ersten, §§ 114—126 No. 3 des zweiten, § 142 u. 157 des dritten Preuß. Entw. Der letztere bestimmt namentlich im § 142 wörtlich: "Ist der Wechsel von einem Andern als dem Bezogenen acceptirt worden (§ 67 u. 81), so finden die in den §§ 138—141 (betreff. die Präsent. zur Zahlung) in Bezug auf den Bezogenen gegebenen Vorschriften, auch auf einen solchen Acceptanten Anwendung." Demnächst verlangt der § 157 die Präsentation und Protestirung des Wechsels auch gegen diesen bei Vermeidung des Regreßverlustes.

[88]) Cfr. vorige Note.

[89]) Berl. Prot. S. 76.77.

[90]) B. Prot. S. 76.79.

Digitized by Google

Art. 41 der D. W.-O. correspondirt. Die Vorarbeiten dieses Gesetzes lassen jedenfalls den begründeten Rückschluß machen, daß die Intentionen, von welchen man bei den letzten beiden Entwürfen ausgegangen, auch für dasselbe als maßgebend erachtet worden.

Es bedarf übrigens dieses geschichtlichen Arguments gar nicht. Die hier vertretene Ansicht ergibt sich e contrario aus den Art. 62 ff. der D. W.-O., sowie aus dem Geiste, welcher dieses Gesetz beherrscht. Wären im beregten Falle die Präsentation und Protestation nothwendig, dann müßte es auffällig erscheinen, daß erst die Sanctionirung besonderer Bestimmungen wegen der Solennitäten bezüglich des Ehrenaccepts für nöthig befunden ist. Ist die Beobachtung der fraglichen Förmlichkeit gegen den Dritten, der das Accept mitunterschrieben, nothwendig, so läßt sich kein Grund absehen, warum hier eine Ausnahme stattfinden sollte. Es wäre dies um so auffälliger, als der beregte Artikel nicht sowohl besonderes Gewicht darauf legt, daß zunächst gegen den eigentlich Bezogenen und dann erst bei dem Interventionsacceptanten präsentirt und protestirt werden muß, als vielmehr darauf, daß gegen den Letztern das zu beobachten, was gegen einen Bezogenen wahrzunehmen ist.

Nach den Grundsätzen, welche die D. W.-O. befolgt, kann es übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß nur der Trassant und auch dieser nur in den vom Gesetz sanctionirten Fällen die Verpflichtungen des Inhabers zu erschweren, beziehungsweise die gesetzlichen zu modificiren mit rechtlicher Wirkung im Stande ist, daß ferner, wo eine solche Befugniß auch einem Indossanten einzuräumen gewesen, dies gleichfalls ausdrücklich bestimmt worden; daß endlich auch in diesem Falle die Nichtbeobachtung der von einem Indossanten dem Inhaber auferlegten Bedingung nur diesem gegenüber Wirkung hat. Solche Beispiele sind: Art. 4 No. 8, Art. 9 Abs. 2, Art. 19 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 u. 2, Art. 31 Satz 2, im Gegensatz zu Art. 15, Art. 19 Abs. 2, Art. 31 Abs. 3 und Art. 42. Man dürfte daher schwerlich geneigt sein, die Ansicht Bender's als auch für unser Wechsel-Gesetz maßgebend

Digitized by Google

zu erachten. Denn auf wessen Veranlassung, ob auf die des Ausstellers oder eines Indossanten, oder gar des Inhabers selbst, das Accept des Dritten hinzugekommen, ist in der Regel aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen. Wäre es auf Veranlassung eines Indossanten gegeben worden, so könnte höchstens, um gegen diesen das Präjudiz zu vermeiden, der Protest auch bei dem Dritten zu leviren sein.

Hiernach stellt sich in Bezug auf die vom Wechsel-Inhaber zu beobachtenden Diligenzen ein wichtiger Unterschied zwischen dem bloßen Mitaccept und der in Folge der Adresse Mehrerer geschehenen Annahme heraus.

Anders verhält es sich hingegen mit mehreren Mitunterschriften auf dem eignen Wechsel: hier ist Jeder Aussteller. Mehrere Mitunterschriften bilden hier dasselbe Verhältniß, wie bei der Tratte die in Folge der an Mehrere gerichteten Adresse von denselben geschehene Acceptation.[91])

Ob das Accept eines Dritten den Regreß Mangels Annahme beseitigt, — mit andern Worten, ob ein derartiges Accept die Stelle einer Ehrenannahme vertritt — kann, so lange als nicht festgestellt worden, ob und wann dasselbe auch ohne Hinzutreten eines Bezogenen rechtliche Wirkung erzeugt, nur dann fraglich sein, wenn von mehreren Adressen nur eine von Erfolg gewesen[92]) oder wenn wegen Mangels der Sicherheit[93]) des bezogenen Acceptanten trotz der noch anderweitig vorhandenen Accepte von Nichtbezogenen Regreß beansprucht wird. Aber auch diese Frage dürfte zu verneinen sein. Denn den Regreß abzuwenden ist nach dem Gesetze nur ein im Nothfalle gegebenes Ehrenaccept im Stande. Ob zur Zeit der Mitunterschrift bereits ein Nothfall vorgelegen, darüber besagt weder Protest noch Wechsel etwas.

Hingegen vermehrt die Mitunterschrift einer Tratte oder eines Indossaments allerdings nicht blos die Rechte, sondern auch die Pflichten des Wechsel-Inhabers, indem er in einem

---

[91]) Cfr. Abs. 3 hier.

[92]) Cfr. Abs. 3 hier.

[93]) Cfr. Renaud a. a. O. § 67 No. 2.

Digitized by Google

solchen Falle die Notification an sämmtliche Mitunterzeichner ergehen lassen muß. Denn der Grund derselben, nämlich daß der Regreßpflichtige Zeit gewinne, um Sicherungsmaßregeln gegen den Acceptanten und seine Vormänner treffen resp. Deckungsmittel anschaffen zu können, trifft auch bei der Mitunterschrift eines Indossaments zu.

§ 6. Wirkung der Seitens Eines der Mitunterzeichner geleisteten Zahlung.

Die Frage ob und welchen Einfluß die nur von Einem der Mitunterzeichner geleistete Zahlung habe? kann in dreifacher Beziehung in Betracht kommen, und zwar bezüglich der Rechte, welche:

1) dem im Besitz des Wechsels verbliebenen Zahlungs-Empfänger gegen die übrigen Mitunterzeichner zustehen;

2) der Zahler gegen die Wechselverpflichteten überhaupt erworben;

3) endlich demselben gegen die Mitunterzeichner derselben Wechsel-Erklärung zustehen.

Die Stellung des bezahlten Inhabers zu den Mitunterzeichnern anlangend, so wird demselben auch von denjenigen jedes Recht abgesprochen,[94]) welche allen übrigen Wechsel-Verpflichteten die exceptio solutionis abschneiden.[95]) Wir schließen uns dieser Ansicht an, wenn auch aus einem ganz andern Grunde, als hiefür angegeben wird. Es wird nämlich hierfür geltend gemacht, daß Unterzeichner einer und derselben Wechsel-Verpflichtung correi, während die aus verschiedenen Wechsel-Erklärungen originirenden Verpflichtungen

---

[94]) Cfr. Thöl Handelsr. Bd. II § 292 Renaud W.-R. § 77 und im Arch. f. W.-R. Bd. VIII S. 294. Erk. des Ob.-Trib. vom 11. Juli 1857, v. 1. Mai u. 16 Sept. 1858 (Striethorst Arch. Bd. XXV S. 342; Arch. f. W.-R. Bd. VII S. 108. Borchardt l. c. Zus. 336 c).

[95]) Cfr. die in der vorigen Note gedachten Schriftsteller und die bei Borchardt S. 196, 307 und 321 abgedruckten Erkenntnisse. Dagegen unsre Abhandlung im Arch. für W.- und H.-R. Bd. XI S. 13 ff.

Digitized by Google

als blos solidarische zu betrachten seien. Allein abgesehen davon, daß in Betreff des Einflusses der Zahlung auf eine von mehreren eingegangene Schuldverbindlichkeit im Civilrecht kein Unterschied zwischen Correalität oder Solidarität gemacht wird, ist hier übersehen worden, daß der Einwand der Zahlung kein wechselrechtlicher ist, mithin gemäß Art. 82 nur demjenigen zusteht, von welchem die Leistung ausgegangen. Vielmehr ist hier der Grund entscheidend, daß zwischen den Mitunterzeichnern einer und derselben Wechsel-Erklärung eine Gemeinschaft obwaltet. Was der Eine thut, unternimmt er zugleich im Interesse — als Bevollmächtigter — seiner Mitverpflichteten.[96])

Eine genaue Begrenzung des Falles, wo die zweite Frage überhaupt zur Sprache kommen kann, müßte scheinbar zu einer gleichen Beantwortung wie der vorstehend erörterten führen. Denn es kann zuförderst nicht zweifelhaft sein, daß wenn der Zahlende ein Regreßpflichtiger ist, der nicht erst durch seine Unterschrift in ein Verhältniß zum Wechsel getreten, sondern früher auch ein Recht aus dem Wechsel gehabt, (z. B. als Remittent oder Indossatar auf dem Wechsel genannt ist, oder als solcher präsumirt werden kann) seinen Ansprüchen gegen die Vordermänner und den Acceptanten der Umstand nicht hindernd in den Weg zu treten vermag, daß verschiedene andere Personen seine Mitverpflichteten gewesen. Die angeregte Frage bedarf daher nur für den Fall einer Erwägung, daß der Zahler ein Mitunterzeichner im engeren Sinne,[97]) also ein solcher ist, der in keiner andern Beziehung zum Wechsel sich befunden, als eben in der Stellung eines Mitverpflichteten. Da diesem die Legitimation der Art. 9 ff. 36 und 98 No. 2 und 5 der D. W.-O. abgeht, so müßte er wegen mangelnder Activ-Legitimation mit seinem Regreßanspruch zurückgewiesen werden. Allein eine nähere Prüfung der Bestimmungen des allegirten Gesetzes führt zu dem Rechts-

[96]) Cfr. Koch Recht der Forderungen 2. Aufl. Bd. II S. 42.

[97]) Cfr. oben "Begriff."

Digitized by Google

grundsatze: daß jeder Wechsel-Verpflichtete, welcher, wenn ein anderer Wechsel-Verhafteter die Zahlung geleistet hätte, von seiner Wechsel-Verbindlichkeit ganz frei geworden wäre, in dem Falle auch ohne Indossament zum Regreß gegen seine Vormänner und den Acceptanten berechtigt ist, daß er selbst Rembours hat leisten müssen. Es folgt dies schon aus Art. 36 und 55 l. c. Denn während vor Verfall des Wechsels jedes nachfolgende Indossament die Legitimation des im vorangegangenen Indossament genannten Inhabers beseitigt, ersteres daher, wenn der Letztere wiederum als Berechtigter erscheinen soll, durchstrichen werden muß,[98]) stellt es der Art. 55 l. c. bei der Regreßnahme dem Remboursucher anheim, die auf andere Personen lautenden Indossamente stehen zu lassen oder zu durchstreichen.[99]) Noch deutlicher zeigt sich dies beim Aussteller, welchen das Gesetz ein Regreßrecht gegen den Acceptanten ertheilt, ohne dabei zu unterscheiden, ob derselbe etwa den Wechsel an eigne Ordre gestellt oder durch Giro vorher erworben. Ein Gleiches ist bei der Ehrenzahlung der Fall.

Zur Beantwortung der dritten Frage übergehend, so sei hier vorweg bemerkt, daß zwar die Nürnberger Conf.[100]) die im Art. 81 der D. W.-O. bezüglich der hier angeregten Frage gelassene Lücke auszufüllen und in einer Weise zu regeln versuchte, mit welcher wir uns nicht einverstanden erklären können. Da die von dieser Conferenz adoptirten Grundsätze gesetzliche Sanctionen noch nicht erhalten, so ist es immer noch

---

[98]) Cfr. auch Liebe Erläut. zu Art. 36 l. c.

[99]) Cfr. Erk. des Ob.-Trib. in Berlin v. 14. Septbr. 1852 u. 23. Febr. 1854. Striethorst Arch. Bd. VI S. 315; Bd. XI S. 370. Erk. des Ob. Oesterr. Ger. vom 5. Septbr. 1851, Oesterr. Ger. Zeit. pro 1856 No. 121. Erk. des Handels-Ger. zu Darmstadt v. 11. Januar 1858. Elvers Arch. Bd. VI S. 291.

[100]) Cfr. Nürnberger Commiss. Ber. XLIII b) und c) Arch. f. W.-R. Bd. IX S. 234 ff.

Digitized by Google

eine offene Frage, welche Rechte der zahlende correus gegen seine Mitschuldner erwirbt.

Wir lassen vorläufig den Fall bei Seite, daß der Zahlungsempfänger dem Zahler den Wechsel zu indossiren verweigert, sehen auch für jetzt von der Frage ab, ob derselbe zu dieser Handlung gezwungen werden kann; sondern setzen voraus, daß ein Giro ertheilt worden. Nach der Ansicht des Ob.-Appell.-Ger. zu Rostock kann derselbe seinen Mitschuldner wechselmäßig pro rata und sogar aufs Ganze in dem Falle in Anspruch nehmen, wenn er nachweis't, daß das dem Wechselzuge unterliegende Geschäft dem in Anspruch genommenen Miunterzeichner allein zu Statten gekommen.[101]) Dieser Meinung schloß sich auch die Nürnberger Commiss. an.[102])

Nach unserem Dafürhalten ist die Entscheidung nicht zutreffend. Schon die Beschränkungen, unter welchen der gedachte Gerichtshof dem zahlenden correus ein Regreßrecht gestattet, zeigt zur Genüge, daß weder das Indossament seine sonstigen vollen Wirkungen, noch daß der auf einen Mitunterzeichner girirte Wechsel gleiche Wirkung mit der Cession einer Civilforderung auf einen Mitschuldner hat. Dies ist auch in der That nicht der Fall. So wenig der Wechsel-Correalschuldner des Indossaments zur Geltendmachung von Regreßrechten überhaupt bedarf,[103]) ebenso wenig nützt ihm das Indossament da, wo er ohne dasselbe gar keine Wechselrechte erlangt. Denn ist er trotz des Besitzes des Wechsels mit oder ohne Protest, dennoch nur insoweit regreßberechtigt, als nach Abzug seines Theils der Rest beträgt, so kann der Grund hiervon nur darin gefunden werden, daß durch das Zusammentreffen des Schuldners und Gläubigers (des Wechsels) in einer Person, die Wechselforderung demjenigen gegenüber, mit welchem er

---

[101]) Erk. v. 29. Juli u. 9. August 1854, sowie v. 10. u. 20. Januar 1857, Archiv für W.-R. Bd. IX S. 234, Borchardt W.-R. 2. Auflage Zus. 336 a) und b).

[102]) l. c.

[103]) Cfr. den Fall sub 2.

Digitized by Google

eine gleiche Stellung zur Wechsel-Obligation einnimmt, in ihrem ursprünglichen Umfange nicht mehr besteht.

Welchen Umfang sie aber noch gegenwärtig hat, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen. Es müßte demnach der Beweis darüber, bis auf welche Höhe die Forderung noch existent geblieben, außerhalb des Wechsels gesucht werden. Dies ist aber zur Begründung eines Wechsel-Anspruchs, welcher aus der Urkunde und auf Grund derselben allein soll geltend gemacht werden können, nicht genügend.[104]) Es darf insbesondere hier nicht übersehen werden, daß der gegen die Mitschuldner klagende correus, wie auch der genannte Gerichtshof richtig annimmt, nicht etwa den ganzen Wechselanspruch geltend machen kann, und etwa nur ope exceptionis sich einer Reduction pro rata gefallen lassen muß.[105]) Vielmehr bedarf er zur Begründung trotz des Indossaments der außerhalb des Wechsels liegenden Stütze, daß sein Antheil an der Schuld nur eine bestimmte Quote betrage. Dies um deswillen, weil der Wechsel ihn selbst als Schuldner darstellt. Der Inhaber kann aber nur zur Widerlegung der Exceptionen des Gegners zu den außerhalb des Wechsels liegenden Mitteln greifen, nicht aber durch diese den Klage-Anspruch begründen.

Bezüglich des Mitausstellers eines eigenen, oder des Mitacceptanten eines trassirten Wechsels bedarf es übrigens dieser ganzen Argumentation gar nicht. Denn gestattet der Art. 10 a. a. O. auch die Indossirung auf die fraglichen Personen, so dürfen hierbei zwei erhebliche Modificationen nicht übersehen werden: einmal ist denselben nur die Wiederbegebung eingeräumt, nicht aber auch die Geltendmachung des Anspruchs; sodann findet auch dies nur vor Verfall des Wechsels Statt. Dies ergibt sowohl die ratio als auch die Geschichte dieses Art.[106])

[104]) Vergl. oben § 2 zu Anfang und Noten dazu.

[105]) Diese Ansicht wird mit Unrecht im Arch. f. W.-R. a. a. O. geltend gemacht.

[106]) Cfr. Thöl a. a. O. §§ 208 und 300 No. 1, sowie die im Erk. des Ob.-Trib. v. 31. Mai 1860 angef. Materialien, Striethorst Arch. Bd. XXXVII S. 248 ff.

Digitized by Google

Hiernach erlangt der Zahler auch durch Indossament keine Wechselrechte. Nur ein civilrechtlicher Anspruch kann ihm unter Umständen zustehen. Hierzu ist aber das Indossament weder nöthig noch nützlich. Aus diesem ergibt sich aber, daß der Zahler den Zahlungsempfänger zur Indossirung nicht zwingen kann.

B.

Das Allein-Accept eines Nichtbezogenen.

Zu prüfen bleibt noch die Frage, welche Folgen das nicht als Mitunterschrift sich darstellende Accept eines Nichtbezogenen hat? Die Erörterung dieses Gegenstandes ist keinesfalls, wie es scheinen möchte, rein casuistisch. Vielmehr hat derselbe bereits wiederholt verschiedenen Gerichtshöfen zur Entscheidung vorgelegen, und ist nicht immer auf gleiche Weise zur Erledigung gekommen.

Die älteren Gesetzgebungen behandeln diese Frage nur bei Gelegenheit. So bei der Ehrenacceptation, (sei es ohne vorangegangenen Protest gegen den, die Annahme verweigernden, Bezogenen oder unter Vernachlässigung der für diese Acceptation vorgeschriebenen Form); ferner beim Procura-Accept und beim Aval.[107]) Wie in der Praxis, so herrscht auch in der Theorie Uneinigkeit. Treitschke stellt den Satz wiederholt auf, daß Acceptant nur der Bezogene sein könne, und gelangt hierdurch zur unbedingten Verneinung der hier an der Spitze aufgeworfenen Frage.[108]) Entgegengesetzter Ansicht ist Thöl.[109]) Dieser letztern entsprechend hat sich auch der Preuß. Entw. von 1836 ausgelassen.[110]) Ganz gleichlautende, und nur hinsichtlich der Acceptationsform abweichende, Bestimmungen

---

[107]) Vergl. Treitschke Cocyclop. Bd. I S. 520 und 86 ff. Bd. II S. 644, Bd. I S. 244 Bd. II S. 754.

[108]) A. a. O. Bd. I S. 80 und 520, Bd. II S. 645 ff.

[109]) Handelsr. Bd. II S. 259.

[110]) Cfr. Vorbem. Anm. 6.

Digitized by Google

enthalten die späteren Entwürfe,[111]) welche letztere dem Accept des Nichtbezogenen nur dann Wirksamkeit absprechen, wenn die bloße Namensunterschrift sich auf dem Wechsel befindet.

"Wenn ein anderer als der Bezogene den Wechsel acceptirt, so muß der Unterschrift noch die ausdrückliche Erklärung der Annahme hinzutreten."

Der vorletzte Entw.[112]) hat eine derartige Bestimmung nicht aufgenommen, obwohl die Berl. Cont. Mitglieder, sowie der Commiss.-Bericht des Staatsraths[113]) gegen die Richtigkeit derselben nichts auszusetzen fand. Nur die Nothwendigkeit eines Gesetzes hierüber wurde in Frage gestellt. Doch enthält auch der auf Grund dieses Berichts bearbeitete vorletzte Entwurf[114]) eine Reminiscenz an die ältere Bestimmung im § 82, woselbst die Haftungspflicht Aller, die den Wechsel unterschrieben, also nicht blos mitunterschrieben, ausgesprochen worden. Daß hiermit nicht blos eben dasselbe gesagt werden sollte, was der letzte Entwurf § 74 und der mit diesem correspondirende Art. 81 Abs. 1 bestimmt, ergibt der § 23 desselben Entwurfs, wo ein besonderes Gesetz bezüglich der Wechsel-Verbindlichkeit eines Mitunterzeichnenden formulirt worden.

Jede Spur und jede Andeutung über die in Rede stehende Frage verschwindet endlich im letzten Pr. Entw., wo in dem mit dem § 82 des vorletzten Entw. correspondirenden § 74 statt des früheren Ausdrucks "jeden Unterzeichner" die Worte "jeden der den Wechsel mitunterzeichnet," gesetzt worden. Dieser § 74 ist wörtlich in die D. W.-O. übergegangen. Das Gesetz gewährt sonach für die Entscheidung unserer Frage keinen Stützpunkt. Es muß daher die Beantwortung derselben auf theoretischem Wege und aus dem Geiste der D. W.-O. gesucht werden.

---

111) Cfr. oben Note 7.

112) Berl. Protocolle (v. 1846) S. 37.

113) S. 50 und 61 ad § 73.

114) V. Jahre 1846.

Digitized by Google

Die Praxis ist schwankend. Man findet bald die Ansicht Thöls, bald die Treitschke's vertreten. In einem Erkenntniß des Stadt-Ger. zu Frankfurt a. M. vom 7. Januar 1857 ist auf Grund der Art. 21—23 der D. W.-O. das Accept für unwirksam, in den beiden höheren Instanzen hingegen für vollständig bindend erklärt worden.[115]) Hingegen hat das Stadt-Ger. in Berlin,[116]) das Kammer-Ger. daselbst[117]) und das Ober-Trib. in mehrfachen Erkenntnissen die Frage unbedingt verneint.

Prüft man die Frage an sich, so dürfte dieselbe wohl zu bejahen sein. Zu diesem Resultat muß man dann gelangen, wenn die Tratte als ein Mandat, resp. als eine Assignation aufgefaßt wird. Denn hiernach zerfällt das Accept in eine zwiefache Verbindlichkeit: in die Uebernahme des Auftrags dem Trassanten gegenüber, und in die Eingehung einer selbstständigen Verbindlichkeit in Bezug auf den Wechsel-Inhaber. Das erstere Moment paßt freilich auf den dritten Acceptanten nicht. Hieraus folgt aber noch keinesfalls, daß das zweite deshalb wirkungslos ist.[118]) Die Möglichkeit des Einen ohne das Andere muß schon um deswillen zugegeben werden, weil, selbst wenn man den Auftrag nur als die einzige causa für das Eingehen einer selbstständigen Verbindlichkeit gegen den Wechsel-Inhaber betrachtet, eine solche auch außerhalb des Wechsels möglich gedacht werden kann. Da das Accept überdies auch ohne Auftrag überhaupt wie beim falschen Wechsel, dem Mit- und Interventions-Accept Gültigkeit hat, so ist nicht abzusehen, warum ein außerhalb des Wechsels ertheilter Auftrag nicht mindestens dem Falle gleich stehen sollte, wo ein solcher, trotz der Form, überhaupt nicht existirt.

Es ist aber auch kein Grund vorhanden, selbst ohne jeglichen Auftrag, die negotiorum gestio hier auszuschließen.

---

[115]) Magazin für Rechtspflege und Verw. in Baden Bd. III S. 377 ff.

[116]) Goldschmidt Ztschr. f. Handelsr. Bd. I unter den Rechtssprüchen.

[117]) Striethorst Archiv Bd. XXVIII S. 1 ff.

[118]) Confr. Thöl a. a. O. § 263.

Digitized by Google

Der Nichtbezogene nahm unberufen das einem Andern ertheilte Mandat an, er hat hierdurch das Geschäft begonnen und muß dasselbe bis zu Ende führen,[119]) d. h. den Wechsel einlösen.

Zu demselben Resultate gelangt man, wenn man das Accept, wie überhaupt jede Wechsel-Verbindlichkeit, als eine selbstständige betrachtet, wie dies wiederholt in den Motiven zu den Pr. Entwürfen ausgesprochen worden ist. Eine Consequenz dieser Prämisse ist der Art. 3 und 76 der D. W.-O. sowie die in den älteren Entwürfen in der That auch anerkannte und deshalb zum Gesetz promulgirte Zulässigkeit des Accept eines Nichtbezogenen. Dies sprechen auch die Motive zum ersten Preußischen Entwurf[120]) wörtlich aus:

"Und endlich muß es für die aus der Acceptation eines Wechsels entstehende Verpflichtung des Acceptanten, den Wechsel zu bezahlen, ganz gleichgültig sein, ob dieser von Hause aus auf ihn gezogen war, oder nicht, denn eben in der Erklärung der Acceptation liegt die Eingehung einer selbstständigen, wechselmäßigen Verpflichtung zur Bezahlung des mit einer solchen Erklärung verbundenen Instruments und somit wenn dasselbe nicht auf denjenigen gezogen war, der die Erklärung abgegeben hat, für ihn die Verpflichtung als Selbstschuldner für die Bezahlung eben so zu haften, als wäre er in der That der Bezogene.[121])"

Geht man endlich davon aus, daß das Accept nur ein eigner an die Tratte sich anschließender Wechsel ist,[122]) so folgt von selbst, daß der dritte Nichtbezogene, eben so gut das Trattenformular zur Ausstellung eines eigenen Wechsels benutzen kann, wie der Bezogene. Selbst Thöl,[123]) welcher das Accept als Annahme des Mandats auffaßt, tritt der hier aufgestellten

---

[119]) L. 15.16.21 § 2 Dig. de neg. gest. (III.5) A. L.-R. § 257 I.13.

[120]) V. Jahre 1836.

[121]) Ibid. S. 99.

[122]) Vergl. unsre Abhandlung Begriff und Character des Wechsels in Goldschmidt Zeitschr. Bd. II S. 552 ff. insbes. S. 568.

[123]) § 198 ibid.

Digitized by Google

Auffassung für den Fall bei, wenn die acceptirte Summe die Trattensumme übersteigt. Kann Letzteres auch als richtig und namentlich für die D. W.-O. um deswillen nicht zugegeben werden, weil ein Accept ohne Aussteller keine bindende Kraft hat,[124]) so ist es dennoch richtig, daß das Accept eine selbstständige Verpflichtung enthält, die sich an eine Tratte anschließt. Der Acceptant wird nie über die Trattensumme haften können, weil hierfür die Unterschrift des Ausstellers fehlt. Ist diese vorhanden, so mag der Acceptant Bezogener oder ein Dritter sein — immer bleibt er verbindlich. Erklärt man sich aber die Wechsel-Verbindlichkeit aus der vis attractiva des Wechsels,[125]) so ist vollends gar nicht abzusehen, warum der dritte Nichtbezogene von dieser vis frei bleiben sollte.

Steht daher aus Rechtsgründen an sich der Bejahung der hier aufgeworfenen Frage nichts entgegen, so könnte eine entgegengesetzte Entscheidung sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn sie sich auf ein positives Gesetz stützt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß der Art. 4 No. 7 der D. W.-O. keinen Anhalt hierfür bietet. Es versteht sich von selbst, daß die Tratte denjenigen angeben muß, wo der Wechsel-Nehmer die Zahlung suchen soll. Diese Form ist nothwendig und sie kann, wo sie fehlt, ebenso wenig durch die Annahme eines Unberufenen ersetzt werden, wie das Accept mit Hinzufügung der Summe die im Wechsel selbst fehlende Summe zu ergänzen im Stande ist. Art. 7 a. a. O. Hieraus folgt aber noch nicht, daß da, wo die Grundform vorhanden ist, dennoch das Accept eines Dritten wirkungslos bleibt. Auch die früheren Pr. Entw. haben, trotz dem sie die hier ventilirte Frage bejahend beantworteten, dennoch das Vorhandensein einer Adresse auf dem Wechsel für so wesentlich gehalten, daß der Mangel derselben überhaupt keine Wechsel-Verbindlichkeit erzeugen sollte.[126])

---

[124]) Art. 7. 8 der D. W.-O.

[125]) Cfr. unsere Abhandl. über den Begriff des Indossaments. Goldschmidt Ztschr. für das gesammte Handelsr. Bd. III S. 119.

[126]) § 11 No. 7 des ersten, § 13 No. 7 des zweiten, §§ 15 und 17 des dritten und § 4 No. 6 des vorletzten Entw.

Digitized by Google

Einen scheinbaren Haltpunkt gegen die hier aufgestellte Ansicht gewährt der Art. 16 Abs. 1, Inhalts dessen der nach Ablauf der zur Erhebung des Protestes Mangels Zahlung bestimmten Frist gewordene Indossatar eines Wechsels nur

"die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen"

erlangen soll. Allein das Gesetz hat immer nur den regelmäßigen Fall im Auge. Deshalb spricht auch der qu. Art. Abs. 1 nur von einem Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Verfall indossirt haben, obwohl nach Art. 42 a. a. O. die unterlassene Protestaufnahme nicht immer den Regreß gegen diejenigen abschneidet, welche vor Verfall den Wechsel begeben haben. Deshalb ferner wird trotz der unterlassenen Protestaufnahme von der unbedingten Verbindlichkeit des bezogenen Acceptanten gesprochen, ohne daß auf den im Art. 43 Abs. 2 ibid. erwähnten Fall Rücksicht genommen ist. Daß ein besonderes Gewicht auf den allegirten Ausdruck des Gesetzes nicht zu legen, ergibt schon der Umstand, daß eine stricte Interpretation der Worte "gegen den Bezogenen" dahin führen müßte, in dem beregten Falle dem Indossatar jedes Recht aus dem Wechsel gegen die Mitacceptanten abzusprechen, eine Consequenz deren Richtigkeit durch Art. 81 widerlegt wird.[127])

Aus dem oben gedachten Grunde kann aus Art. 21—23

---

[127]) In der Oesterr. Ger. Zeitung No. 84 pro 1859 wird auf Grund der hier allegirten Worte des Gesetzes gefolgert, daß die Unterlassung des Protestes auch gegen den nichtbezogenen Mitacceptanten das Präjudiz selbst gegen diesen herbeiführe. Wäre die Folgerung richtig, dann müßte nicht nur, wie im Text gezeigt worden, durch die Unterlassung des Protestes derjenige Indossant, welcher mit der Clausel "ohne Protest" den Wechsel begeben, frei von jedem Regreß werden, sondern dasselbe müßte auch, selbst wenn der Protest levirt worden, gegen denjenigen eintreten, welcher nur das Indossament mitunterschrieben. Denn hiervon spricht der Art. 16 Abs. 2 l. c. gleichfalls nicht. Die ganze Ausführung des betreffenden Referenten scheitert an den Vorarbeiten des beregten Artikels. Man vergleiche den Bericht der Commission des Staatsraths S. 40. 41 und den hieraus hervorgegangenen vorletzten Entw. § 13.

Digitized by Google

a. a. O. nichts gefolgert werden. Denn es unterliegt nicht dem geringsten Bedenken, daß alle bezüglich des Accepts des Trassaten hier getroffenen Bestimmungen auch auf den Mitacceptanten Anwendung finden.[128]) Die alleg. Gesetzesstellen können daher nicht stricte genommen werden. Ließen aber dieselben auch nur eine stricte Interpretation zu, so wäre für die vorliegende Frage dennoch nichts gewonnen. Denn die betreffenden Stellen sprechen von dem Accept, durch welches nicht nur der Bezogene verpflichtet, der Trassant und die Indossanten berechtigt werden sollen, sondern von demjenigen, durch welches die Verhaftung der Letztern für die Annahme[129]) als erledigt angesehen werden soll. Dies dem Wechsel-Inhaber in Aussicht gestellte Recht wird aber durch die Annahme Seitens eines Nichtbezogenen selbstverständlich eben so wenig erfüllt,[130]) als das Regreßrecht dadurch verloren geht, daß der Protest nur gegen den bezogenen, nicht aber gegen den nichtbezogenen Acceptanten aufgenommen worden.[131])

Auch die Art. 56 ff. der D. W.-O. stehen der Bejahung der an die Spitze gestellten Frage nicht entgegen. Aus den allegirten Bestimmungen folgt keineswegs, daß die Acceptation eines Dritten nur unter der Voraussetzung zuläßig ist, wenn der Bezogene nicht acceptirt hat. Für die Verbindlichkeit des dritten Acceptanten ist die Annahme des Wechsels oder die Ablehnung des Accepts Seitens des Bezogenen ganz gleichgültig. Nur um die Rechte dieses Dritten kann es sich handeln, und hierfür ist es allerdings erheblich, ob der Trassat selbst bereits acceptirt oder die Acceptation verweigert hat. Wann und unter welchen Voraussetzungen ein solcher dritter Acceptant aus seinem Accepte, nicht, wie der acceptirende Bezogene, blos verbindlich wird, sondern auch Wechsel-Rechte erwirbt — das ist hier Gegenstand der Bestimmung. Außerdem kam es darauf an,

---

[128]) Cfr. oben Abhandl. A § 3.

[129]) Art. 8 und 14 der D. W.-O.

[130]) Cfr. weiter unten.

[131]) Cfr. Oben Text zu Note 88.

Digitized by Google

zu bestimmen, wann der Wechsel-Inhaber durch die bloße Ablehnung des Accepts Seitens des Bezogenen nicht ohne Weiteres den Regreß antreten kann, vielmehr sich mit dem Accept des dritten Intervenienten begnügen oder diesem den Wechsel präsentiren muß. Die Stellung des Ehren-Intervenienten ist eine sowohl vom bezogenen als dem nichtbezogenen Acceptanten ganz verschiedene und gleicht mehr als in einer Beziehung der eines Indossanten, resp. Indossatars. Für unsere Frage folgt aus Art. 56 ff. nur, daß das Accept eines Dritten ohne vorangegangenen Protest kein Ehrenaccept ist, derselbe mithin weder für sich selbst Wechselrechte erwirbt, noch das Regreßrecht gegen die Vormänner dem Wechsel-Inhaber abschneidet.[132])

Einen scheinbaren Anstoß könnte unsere Meinung am Art. 81 finden. In der That stützt sich die Praxis, welche der entgegengesetzten Ansicht huldigt, auf denselben. Jedoch mit Unrecht. Das Gesetz will hiermit den Umfang der Rechte des Wechsel-Inhabers angeben und das Mittel bezeichnen, durch welches jene Rechte entstehen. Dasselbe erklärt die bloße Namensunterschrift, — ohne jeden Beisatz — als Verpflichtungsgrund. Für diesen Fall genügt allerdings die Allein-Unterschrift des Dritten nicht.[133]) Hieraus folgt aber nicht, daß wenn die Unterschrift eines Dritten zugleich die Stellung angibt, in welche er zu dem Wechsel als Verpflichteter eintreten will, sie selbst für diesen Fall ohne rechtsverbindliche Kraft bleibt, falls nicht die Unterschrift des Bezogenen hinzutritt.

Man könnte vielleicht geneigt sein, aus dem Umstande, daß der letzte Pr. Entw. im § 74 den § 82 des vorletzten, aus dem Commiss.-Bericht hervorgegangenen, Entwurfs durch Abänderung resp. Umwandlung des Wortes: "Unterzeichner" in "Mitunterzeichner," zu folgern, daß die Allein-Unterschrift überhaupt, selbst mit deutlicher Angabe der Stellung, die der Unterzeichner einzunehmen beabsichtige, ohne rechtliche Folge habe bleiben sollen. Allein hiergegen spricht die Geschichte

[132]) Cfr. oben § 5.

[133]) Cfr. oben § 2.

Digitized by Google

der Entstehung des gedachten Paragraphen. Wie bereits [134]) bemerkt worden, enthielten die älteren Pr. Entwürfe [135]) Bestimmungen über die Wirkung sowohl der Mitunterschrift [136]) als auch der Allein-Unterschrift des Nicht-Bezogenen. Rücksichtlich der Erstern wurde zwischen der pure und der per Aval gegebenen unterschieden. Der Aval ist bald für das Wechsel-Institut überhaupt nicht, bald nur nicht für die Tratte, sondern nur für eigne Wechsel und auch für diesen nur zur Erzeugung einer event. Verbindlichkeit als geeignet befunden worden. Die Berl. Commiss. verwarf diesen Unterschied. [137]) Der Commiss.-Bericht stimmte hierin bei, und schlug die Fassung vor;

"Wer einen Wechsel oder eine Wechsel-Copie per Aval oder auch ohne diesen Beisatz mitunterzeichnet, haftet als Mitschuldner des Ausstellers und der Indossanten. Hat er nur ein einzelnes Accept oder Indossament mitunterzeichnet, so ist er nur als Mitschuldner des einzelnen Indossanten oder Acceptanten zu betrachten. [138])

Diese Fassung ist im § 23 des vorletzten Entwurfs unter dem Marginale "Aval" wörtlich übergegangen. Man hat also nur aussprechen wollen, daß der Aval, der früher nur eine subsidiarische Verbindlichkeit erzeugte, nunmehr als ein, eine selbstständige und principale Obligation creirendes, Mittel angesehen werden sollte. Daß der unterzeichnende Dritte wechselmäßig hafte, war gar nicht bezweifelt.

Der vorletzte Entwurf nimmt aber auch über die rechtlichen Folgen der bloßen Unterschrift des Dritten zu sprechen Gelegenheit, und läßt auch diese bindend erscheinen. In dem ersten Absatz des § 82 ibid. heißt es wörtlich:

---

[134]) Cfr. Note 6 und 7.

[135]) V. J. 1836—1845.

[136]) §§ 26 ff. des ersten, §§ 28 ff. des zweiten, §§ 32 ff. des dritten Entwurfs.

[137]) Prot. S. 23. Cfr. oben Text zu Note 20.

[138]) Bericht S. 29.30.

Digitized by Google

"Die wechselmäßige Verhaftung trifft den Aussteller, Acceptanten und eigentlichen Indossanten, sowie jeden Unterzeichner des Wechsel-Accepts, oder eigentlichen Indossaments, wenn auch die Eigenschaft als Bürge dabei bemerkt ist."

Im Marginale wird auf den oben citirten § 73 des vorangegangenen Pr. Entwurfs [139]) verwiesen, woselbst das Accept eines Dritten, auch ohne Mitunterschrift des Bezogenen als unter allen Umständen bindend erklärt wird. Die §§ 23 und 82 des vorletzten Entwurfs behandelten also zwei von einander ganz verschiedene Fälle, von denen der Eine auch verschieden vom Andern beantwortet werden kann. Wer aus der bloßen Unterschrift als Wechsel-Schuldner principaliter haftet, braucht noch nicht in gleicher Weise verpflichtet zu sein, wenn er blos als Mitunterzeichner figurirt, oder gar wenn er ausdrücklich nur per Aval oder Bürge zu haften versprochen. Dies beweis't aufs Schlagendste die landrechtliche Auffassung bezüglich mehrerer Mitunterschriften auf einen in der einfachen Zahl ausgestellten Wechsel. Während jede einzelne von diesen, wenn sie allein auf dem Wechsel sich befunden, die Verbindlichkeit eines Trassanten erzeugt haben würde, sollte sie in Gemeinschaft mit andern unter Umständen nur die Qualität einer Bürgschaft haben. Bei Berathung dieses Entwurfs Seitens der Staats-Raths-Commission fand man beide Gesetzesstellen vor, und glaubte eine davon ganz entbehren zu können. Zum § 23 findet sich die Bemerkung:

"Der § 23 soll fortfallen da er in Berücksichtigung des § 82 entbehrlich erscheint. Jedoch soll im § 82 auch der Worte per Aval als Bezeichnung sowie der Unterzeichnung einer Wechsel-Copie Erwähnung geschehen. [140])

Mit Weglassung des § 23 im letzten Entwurf fehlte eine Bestimmung für die Wirkung der Mitunterzeichnung. Daher wurde anstatt "Unterzeichner" "diejenigen, welche den Wechsel

[139]) V. Jahre 1845.

[140]) Verhandl. der Staatsraths-Commiss. S. 11.

Digitized by Google

mitunterzeichnet haben" als Fassung vorgeschlagen.[141]) Auf diese Weise entstand der § 74 des letzten Pr. Entwurfs resp. Art. 81 der D. W.-O. Die Verdunklung betreffs der Beantwortung der in Rede stehenden Frage kommt also daher, daß zwei von einander ganz unabhängige Bestimmungen als identisch betrachtet und in einen § umgeschmolzen worden.

Ist bisher der Nachweis versucht worden, daß nach allgemeinen und wechselrechtlichen Grundsätzen der Bejahung der Frage nichts entgegensteht, daß ferner auch die A. D. W.-O. keine positive Bestimmung enthält, auf welche eine entgegengesetzte Entscheidung basirt werden könnte, so wird jetzt von mir umgekehrt behauptet, daß das bestehende Gesetz sowohl, als auch die ratio desselben für meine Ansicht spricht. Zuvörderst erkennt die D. W.-O. die Nothwendigkeit eines Mandats-Verhältnisses zwischen dem Aussteller und Acceptanten oder Bezogenen nicht an. Der Procura-Acceptant ist nicht bezogen; der Acceptant einer falschen und der Mitacceptant einer ächten Tratte hat kein Mandat vom angeblichen Aussteller erhalten. Ihre Haftbarkeit ist aber unbestritten.[142]) Man könnte freilich geneigt sein für den erstern Fall den dolus des falsus procurator, für den zweiten die bona fides des Inhabers, für den dritten endlich das Bürgschaftsverhältniß als Verpflichtungsgrund anzunehmen. Sämmtliche Gründe sind aber nicht stichhaltig.

Anlangend den falsus procurator, so kann der dolus allein das Gesetz nicht rechtfertigen. Denn dieser ist nur geeignet, als exceptio die der Form nach vorhandene wechselrechtliche Verbindlichkeit des Unterzeichnenden, oder als replicatio Seitens des Inhabers die vom Wechselschuldner aus des Erstern Person hervorgenommenen Einreden zu beseitigen. Der dolus kommt also entweder als exceptio nur dem Inhaber gegenüber trotz der richtigen Wechsel-

[141]) A. a. O. S. 58.

[142]) Art. 75, 81 und 98 No. 10 der D. W.-O.

Digitized by Google

form oder als replicatio des Inhabers unter Voraussetzung der richtigen Wechselform[143]) zur Widerlegung der exceptio des Schuldners in Betracht. Eine wechselrechtliche Verbindlichkeit zu erzeugen, wo sonst keine vorhanden, ist der dolus nicht im Stande.[144]) Deshalb haftet der Fälscher eines Wechsel-Accepts oder Indossaments, wenigstens wechselmäßig, gar nicht, Art. 75, 76 a. a. O. Das Accept per procura enthielte auch eine doppelte Anomalie, wenn der dritte Nichtbezogene mit rechtlichem Erfolge zu acceptiren nicht im Stande wäre; die Anomalie nämlich, daß gegen ihn in dieser Beziehung eine Ausnahme gemacht wird, und die, daß trotzdem er ausdrücklich für seine Person die Folgen des Accepts abgelehnt, dennoch haftet. Anders aber verhält es sich, wenn die Acceptation eines Dritten für verbindlich erachtet wird. Die wechselrechtliche Form ist durch die Unterschrift gewahrt und somit auch die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Procuristen an sich existent. Diese soll nur dadurch beseitigt werden, weil der Acceptant seine Eigenschaft als procurator des Trassaten angibt. Besitzt er diese nicht, so handelt er dolose, mithin kann ihn der dolus nicht befreien. Letzterer ist hier nicht das Moment, welches die Wechsel-Verbindlichkeit des falsus procurator erzeugt, sondern nur die causa efficiens durch

---

[143]) Deshalb können wir auch nicht der Ansicht Koch's (A. L.-R. nebst Comment. Bd. III Anmerk. 21 zu Art. 78 der D. W.-O.) beipflichten, nach welcher der Einwand der Verjährung durch die replicatio doli, Verklagter habe auf den Einwand der Verjährung verzichtet, widerlegt werden können. Namentlich soll dies dann der Fall sein, wenn dies Abkommen noch vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen worden und der Wechsel-Inhaber in Folge dessen dem Schuldner Nachsicht bewilligt hätte. Nach unserem Dafürhalten muß auch hier aus gleichem Grunde, wie im Text angegeben ist, die Wechselforderung als solche cessiren. Vergl. übrigens das Erkenntniß des Ob.-Trib. vom 3. Mai 1853 (Striethorst Archiv Bd. IX S. 339) und Motive zum ersten Pr. Entwurf (von 1836) ad § 165 S. 234.

[144]) Cfr. oben Note 31.

Digitized by Google

welche ein Hinderniß aus dem Wege geräumt wird, welches der aus der Wechsel-Unterschrift des falsus procurator entstandenen Verbindlichkeit an sich entgegenstand. Weil eben der Vermerk der Procura-Eigenschaft auf dem Wechsel nur eine wechselmäßige exceptio d. Z. gegen jeden Dritten zu erzeugen geeignet ist, deshalb liegt auch dem Procura-Acceptanten, resp. Giranten der Beweis ob, daß ihm in der That diese Qualität zukommt. Dies ist auch in dem Erkenntniß des O.-A.-Gerichts in Wien vom 9. Decbr. 1858 als richtig anerkannt.[145])

Nicht minder ungerechtfertigt würde die Bestimmung des Art. 75 erscheinen. Denn die bona fides des Inhabers kann nur den mangelhaften Titel in der Erwerbung des Rechts ersetzen. Um diesen handelt es sich aber nicht, sondern um das zu erwerbende Object des Rechts. Wäre der nicht-bezogene Acceptant nicht verbindlich, so könnte er es auch durch die bona fides des Inhabers nicht werden. Letztere ist nur geeignet vorhandene, einer andern Person zustehende, Rechte auf den Gutgläubiger zu übertragen, aber nicht zu schaffen. Auch hier rechtfertigt sich die desfallsige gesetzliche Bestimmung nur dadurch, daß, wie auch die Motive zum Pr. Entwurf[146]) bemerken, das Accept eine selbstständige Verpflichtung ist. Ist dasselbe auf einer falschen Tratte gültig, so muß dies um so mehr der Fall sein, wenn ein Dritter unberufen acceptirt. Man kann wohl das Letztere zugeben und die Richtigkeit des Ersteren bestreiten, wie dies auch von Thöl[147]) geschieht, nicht aber umgekehrt. Denn wird das Accept des vermeintlich Bezogenen als eine zwar selbstständige, jedoch nur in Folge Auftrags eingegangene, Wechsel-Verbindlichkeit aufgefaßt, so führt dies dahin, dem eben nur mit Rücksicht auf das Mandat gegebenen Accepte jede Wirkung dann abzusprechen, wenn der Trassant nicht der Mandant ist. Der Nichtbezogene

---

[145]) Archiv für W.-R. Bd. X Heft 1 S. 66.

[146]) S. 96.

[147]) A. a. O. § 204 Note 1 § 263 und 285.

Digitized by Google

aber, der acceptirt, sieht von dem Auftrage ab, und geht auf eigene Faust eine selbstständige Verbindlichkeit ein. Das Gesetz bejaht den ersten Fall, die Bejahung des zweiten folgt von selbst.

Am Meisten spricht für die hier gegebene Auffassung gerade der Art. 81 der D. W.-O. Nach Inhalt desselben tritt für sämmtliche Mitunterzeichner die solidarische Haftung ein, ohne Rücksicht darauf, ob der Wechsel in der Mehrheit ausgestellt worden, ob ferner die Adresse an Mehrere lautet oder nicht, ob und welcher Name endlich von mehreren Unterzeichnern eines Wechsels die erste oder eine spätere Stelle einnimmt. Er verschweigt ferner das Verhältniß des Mitunterzeichnenden zu der ursprünglichen Unterschrift. Durch Alles das ist die Stellung der Unterschrift des Dritten nicht mehr eine Bürgschaft, sondern eine ganz selbstständige und von den Hauptpersonen des Wechsels unabhängige Verpflichtung geworden.[148]) Gerade dieser Gesichtspunkt war Veranlassung, daß schon der erste Pr. Entwurf in § 26[149]) die Mitunterschrift für bindend erklärt hat.

Hiernach wäre es fraglich, wozu bei dieser Voraussetzung noch eine Mitunterschrift nothwendig sein soll. Ist die Verbindlichkeit eines im Wechsel nicht benannten Dritten für ihn aus einem selbstständigen Rechtsgrunde und ohne alle Rücksicht auf die vor oder hinter ihm stehenden Personen bindend, dann läßt sich keine ratio dafür finden, warum sie nur als Mitunterschrift als rechtsverbindlich betrachtet werden soll. Könnte der Unterschrift für sich allein eine solche Kraft nicht beigelegt werden, so ist es nicht zu motiviren, wie eine solche Verbindlichkeit durch die Namensunterschrift des Bezogenen zu dem der Dritte in gar keinem Verhältnisse steht, hervorgerufen werden kann.

Zwischen beiden fehlt es an jedem Abhängigkeitsverhältniß. Hiergegen läßt sich nicht bemerken, daß ja zwischen dem Bürgen und dem eigentlichen Schuldner gleichfalls ein solches nicht

---

[148]) Oben § 1 und Note 20.

[149]) Cfr. Motive dazu S. 48.49.

Digitized by Google

besteht resp. zu bestehen braucht, und daß dennoch die Bürgschaft, auch die selbstschuldnerische, nicht ohne Schuldner denkbar sei. Denn abgesehen davon, daß, wie oben gezeigt worden, die Haftung des Mitunterzeichners eines Wechsels aus einem Bürgschaftsverhältniß sich nicht motiviren läßt, so ist bei gewöhnlichen Obligationen allerdings ein Causal-Nexus zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner vorhanden. Die Verbindlichkeit des Letztern ist die causa debendi für den Bürgen. Deshalb kann auch der selbstschuldnerische Bürge nicht blos von den die Existenz der obligatio betreffenden Einreden, sondern auch unter Umständen von solchen Exceptionen Gebrauch machen, die aus der Person des Schuldners entnommen sind.[150]) Deshalb ferner kann er in duriorem nicht verpflichtet werden, namentlich keine, die obligatio des eigentlichen Schuldners, übersteigende Garantie übernehmen; l. 4 Dig. 16.2 l. 5 pr. Dig. 34.3; v. Holzschuhr Theorie und Casuistik Bd. III S. 915 und 895. Deshalb endlich hat auch der Bürge Regreßrechte gegen den Principalschuldner selbst ohne Cession.[151]) Da aber die Verbindlichkeit des Mitunterzeichners eines Wechsels eine selbstständige ist und aus der Unterschrift entsteht, mithin die Wechselform die causa debendi ausmacht, so läßt sich nicht absehen, wie durch das Hinzukommen der Unterschrift des Bezogenen aus der früher ganz werthlosen Unterschrift des Dritten eine folgenreiche gemacht werden kann. Der bezogene Acceptant und der nicht bezogene Acceptant sind zwei von einander ganz verschiedene Personen, von denen die Eine die Andere nicht obligiren kann. Verlangt man aber die Mitunterschrift, so müßte das Mitaccept in jeder Beziehung das Schicksal des Accepts theilen: über die Summe desselben nicht hinausgehen dürfen und ohne jede Wirkung sein, wenn die Unterschrift des Bezogenen falsch oder durchstrichen ist. In allen diesen Fällen liegt in der That keine Mitunterschrift vor. Soll daher das Gesetz nicht ohne alle ratio sein, so

[150]) Cfr. Girtanner die Bürgschaft S. 40 ff., 73 ff., 384 ff. und 476 ff.

[151]) Girtanner l. c. S. 374; cfr. auch § 6 Inst. 3.20/21.

Digitized by Google

muß man zu der Consequenz gelangen, daß auch die Alleinunterschrift eines Dritten dieselben Folgen für diesen hat; als wenn er selbst Bezogener gewesen wäre. Die Unterschrift des Bezogenen als eine wesentliche Form für das Mitaccept aufzufassen, wie für die Erstere die Existenz der im Art. 4 der D. W.-O. vorgeschriebenen Form erforderlich ist, hierfür fehlt es an einer positiven Vorschrift. Auf den in Rede stehenden Fall ist der Art. 7 a. a. O., weil er dafür nicht gegeben, auch nicht anwendbar.

Das Ergebniß der vorstehenden Ausführung ist:

1) daß das Accept nicht nothwendig ein Mandat voraussetzt, daß also der Mangel des Letzteren die Wirksamkeit des Ersteren nicht im Entferntesten beeinträchtigt. Dies ergibt sich auch schon aus dem Umstande, daß die D. W.-O. den Wechsel an eigene Ordre anerkennt,[152]) bei welchem an ein Mandat gar nicht gedacht werden kann.[153]) Nach der Auffassung der D. W.-O. ist das Mandatsverhältniß zwischen dem Acceptanten und Aussteller nicht nur nicht nothwendig, sondern überhaupt nicht anerkannt. Deshalb sind auch dem Aussteller gegen den Acceptanten Wechsel-Rechte eingeräumt worden;[154])

2) daß es ferner nicht einmal der äußern Form eines Mandats bedarf, um den Dritten als Acceptanten zu obligiren, und

3) daß endlich kein anderer Grund für diese Obligation denkbar ist, aus dem in den gedachten Fällen gerade eine Ausnahme zu statuiren angenommen werden könnte.

Hierdurch ist unsere Frage auch aus der A. D. W.-O. indirect dahin entschieden, daß der Wirksamkeit des Allein-Accepts eines Dritten, vorausgesetzt, daß es sich nur als

---

[152]) Art. 6 Abs. 1.

[153]) Denn das Mandat enthält immer einen Auftrag zur Ausführung von Rechtsgeschäften bei einem Dritten.

[154]) Art. 23 Abs. 2; cfr. auch Motive zum Pr. Entw. zu §§ 22 und 23 S. 52.

Digitized by Google

solches auf dem Wechsel erkennbar macht, nichts im Wege steht.

Endlich findet die hier vertretene Ansicht eine Unterstützung in den die Lehre vom Ehrenaccept betreffenden Art. 56 ff. der D. W.-O.

Voraussetzung und Bedingung eines Ehrenaccepts ist hiernach ein protestirter Wechsel, der Vermerk der Ehrenannahme im Proteste oder einem Anhange desselben. Nur wenn der Ehrenintervenient diese Requisite beobachtet, ist er als wahrer Ehrenacceptant zu erachten; er befreit einerseits den Honoraten und dessen Nachmänner vom Regreß Mangels Annahme und wird andererseits nach erhobenem Protest Mangels Zahlung gegen den Bezogenen nur gewissen Personen und auch diesen nur unter der Voraussetzung verpflichtet, wenn der Wechsel und Protest ihm spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage vorgelegt worden, und erlangt endlich die Rechte des Honoraten.

Es fragt sich aber, welche Wirkung hat das Ehrenaccept, welches, sei es ohne vorangegangenen Protest gegen den, die Annahme ablehnenden, Bezogenen, oder ohne daß im Protest vermerkt worden, daß nur zu Ehren acceptirt sei, geleistet worden. Geht man davon aus, daß das Accept eines Nichtbezogenen ohne jede wechselrechtliche Wirkung bleibt, so muß man dies bei der Ehrenacceptation, bei welcher die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, um so mehr annehmen, als die Ehrenacceptation ausdrücklich nur als solche gegeben worden, mithin die Bedingung fehlt, unter welcher das Accept geleistet worden. Die Folge mußte also die sein, daß, wenn der Nichtbezogene mit Hintenansetzung aller gesetzlichen Förmlichkeiten nur auf dem Wechsel vermerkt "acceptirt zu Ehren des N. N.," dann aller Rechte eines Ehrenacceptanten theilhaftig werden müßte, sobald er nachträglich zur Zahlung gelangt. Denn sein Accept war, weil als Ehrenaccept ungültig, auch als gewöhnliches Accept ohne jegliche rechtliche Folgen. Es müßte mithin seine Zahlung als eine reine Ehrenzahlung betrachtet werden. Eine weitere, aus gleichem Grunde sich ergebende, Folge wäre, daß der

Digitized by Google

Intervenient, welcher zu Ehren des Ausstellers aceeptirte und im Protest die Angabe zu machen unterlassen hätte, daß er zu Ehren acceptire, bei der demnächst erfolgten Ehrenzahlung zu Gunsten eines der letzten Indossanten interveniren könnte.

Dieses Resultat ist jedoch nicht aufrecht zu erhalten. Dasselbe würde zu dem ganz ungerechtfertigten Schluß führen, daß die Nichtbeachtung aller Förmlichkeiten den Ehrenacceptanten besser stelle, als denjenigen, welcher sie theilweise beobachtet. Wie wir gesehen haben, bestraft die W.-O. den Ehrenacceptanten, der alle Förmlichkeiten beobachtet hat, schon in dem Falle, wenn er nur mit der Notification und Uebersendung des Protestes säumig ist; [155]) es stellt ferner demjenigen, welcher nicht angegeben, zu wessen Ehren er angenommen, das Präjudiz, daß sein Honorat, also derjenige, an welchen er im Falle Zahlung regrediren kann, einzig und allein der Aussteller bleibt, während er den übrigen Nachmännern, wie ein Acceptant unbedingt haftet. [156])

In der That stimmen auch alle Wechsel-Rechtslehrer darin überein, daß die Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten beim Ehrenaccept den Ehrenacceptanten zum gewöhnlichen Acceptanten machen. [157])

Selbst Treitschke nimmt keinen Anstand in diesem Falle dem formlosen Ehrenaccept die Wirkung eines gewöhnlichen Accepts beizulegen. [158])

Daß diese Ansicht vollständig begründet ist, ergibt auch die geschichtliche Entwickelung der Art. 56 ff. der D. W.-O. Schon das A. L.-R. [159]) verordnet:

"Ist etwas davon [160]) verabsäumt, so erhält der

---

[155]) Art. 58 Abs. 2 der D. W.-O.

[156]) Art. 59. 60 l. c.

[157]) (Liebe) Erläut. S. 176 sub No. 5. Bluntschli W.-R. Zus. 1 Abs. 2 ad § 58. Koch W.-R. S. 260.

[158]) l. c. Bd. I S. 520.

[159]) § 1030 Thl. II Tit. 8.

[160]) Betrifft die hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Digitized by Google

Acceptant per honor nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte, gegen den Aussteller zugekommen sein würden."

Es wird also hier jedenfalls ein Präjudiz für den Fall der Zahlung gestellt. Eine Erweiterung fand diese Bestimmung im ersten Pr. Entw. In dem § 71 ibid. war unter Andern als Gesetz promulgirt:

"Die Ehrenannahme muß mit ausdrücklichen Worten, daß sie zu Ehren erfolge, auf dem protestirten Wechsel-Instrumente geschehen, und daß sie geschehen, dem § 70 No. 6 gedachten [161]) Proteste nachgetragen worden.

Als Präjudiz für die Versäumung dieser Förmlichkeiten wird im § 72 aufgestellt:

Bei einem Mangel in der Form der Ehrenannahme [162]) wird der Acceptant ebenso verhaftet, als hätte er eine gewöhnliche und unbedingte Acceptation geleistet.

Hingegen sollte wegen Unterlassung der Notification den Ehrenacceptanten nur ein civilrechtlicher Anspruch auf Entschädigung zustehen. [163]) Die späteren beiden Entwürfe [164]) haben das Präjudiz des allegirten § 72 auch auf die Unterlassung der Notification ausgehnt. [165]).

Bei Berathung dieses Entw. Seitens der Berl. Conf.-Mitglieder glaubte man den Ehrenacceptanten nicht strenger behandeln zu dürfen, als den Ehrenzahler ohne Acceptation per honor. [166]) In Folge dessen ist die Voraussetzung der Protestaufnahme gegen den Bezogenen, sowie jede Förmlichkeit für das Ehrenaccept aufgegeben und als alleinige Voraussetzung für dasselbe nur die Nichtannahme Seitens des

---

[161]) Gegen den Bezogenen erhobenen oder einem Nachtrag.

[162]) § 71.

[163]) §§ 74. 76.

[164]) Von den Jahren 1838 und 1845.

[165]) §§ 76. 78 des zweiten und §§ 81 und 87 des dritten Entwurfs.

[166]) Berl. Conf.-Prot. S. 82, Bericht S. 80 und Motive zum Pr. Entw. S. 86.

Digitized by Google

Trassaten und als einzige Förmlichkeit der Vermerk der Ehrenannahme vorgeschrieben worden.[167]) Aber auch bei Unterlassung dieser Förmlichkeit ist, wie die Motive a. a. O. bemerken, das Accept des Dritten nicht unwirksam, sondern es gilt als Ehrenaccept nicht: "daß die bloße Namens-Unterschrift nicht genüge" — sagen die Motive — "versteht sich von selbst, weil sie nach Unterschied als reines Accept oder als Aval gilt." Man sieht also, daß die Unterlassung der Förmlichkeiten — davon gingen sämmtliche Vorarbeiten zur D. W.-O. aus — immer nicht das Accept des Dritten überhaupt unwirksam machen, sondern den Nachtheil für den Acceptanten haben sollte, daß er nicht die Rechte eines Ehrenacceptanten für sich in Anspruch zu nehmen befugt sein sollte. Bei Berathung der D. W.-O. fand man die Entw. in dieser Beziehung ganz ungenügend, und nahm die Bestimmungen der ältern Entwürfe mit wenig Modificationen wieder auf.

Was daher nach den Pr. Motiven für die Unterlassung des Vermerks der Ehrenannahme als Präjudiz gegolten, muß demgemäß auch für die Verabsäumung der jetzt in der W.-O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten als Präjudiz gelten, also für den Fall, wenn ohne vorangegangene Protestaufnahme gegen den Bezogenen zu Ehren acceptirt, oder wenn im Protest resp. Nachtrage nicht bemerkt worden, daß nur zu Ehren acceptirt werde. Daß die Absicht fern gelegen, den Acceptanten per honor, der die Förmlichkeiten nicht beobachtet, auch nicht als gewöhnlichen Acceptanten haften zu lassen, kann um so weniger bezweifelt werden, als in diesem Falle eine ausdrückliche Vorschrift erforderlich gewesen wäre, als ferner die geringste Abweichung der Form immer nur für Ehrenacceptanten Nachtheile zur Folge hat, nicht aber seine Verbindlichkeit aus dem Accept erleichtert.

Dies Alles führt zu dem Resultat, daß eine Versäumung der Form den Acceptanten per honor zum gewöhnlichen

[167]) §§ 55 ff. des letzten Entwurfs.

Digitized by Google

Acceptanten macht. Hieraus folgt, daß die Voraussetzungen und die Förmlichkeiten für das Ehrenaccept nur zur Erlangung einer bevorzugten Stellung und zur Erwerbung von Rechten nothwendig sind, nicht aber um den nicht bezogenen Dritten überhaupt zu verpflichten.

Haftet der dritte Acceptant per honor bei versäumten Förmlichkeiten, wie der Bezogene, trotz dem, wie sich von selbst versteht, das Accept des Bezogenen fehlt und obgleich er nur als Ehrenacceptant verhaftet sein wollte, so muß dies um so mehr der Fall sein, wo diesem Accept nur der Umstand allein entgegensteht, daß er nicht der Bezogene ist.

Hiernach bedarf es der Mitunterschrift einer bereits im Wechsel vorgekommenen Person, um den Dritten verbindlich zu machen, nur dann, wenn dessen Unterschrift allein nicht ersehen läßt, welche von den verschiedenen Verpflichtungen übernommen worden.[168]) Für diesen Fall genügt aber auch, wenn nur einmal der Name des Dritten örtlich im Wechsel oder Indossament so gestellt ist, daß kein Zweifel hierüber obwalten kann.

Hieraus ergibt sich die bereits oben Abhandl. A. angegebene ratio der Form, sowie die Richtigkeit der aus dieser gezogenen Consequenzen. Ganz überflüssig daher ist das Hinzukommen der Mitunterschrift Seitens des Bezogenen für die verbindlichen Folgen aus dem Accept eines Nichtbezogenen, wenn aus dieser Unterschrift allein schon erhellt, daß die Absicht des Unterzeichnenden auf Eingehung einer Acceptationsverpflichtung gerichtet gewesen, also dann, wenn der Unterschrift außer dem Namen noch der Zusatz: "acceptirt," oder ein anderer dem Sinne dieses Wortes entsprechender Ausdruck hinzugefügt worden.

Den Rechtsgrund endlich der Verbindlichkeit aus dem Accept anlangend, so ist er ganz derselbe, wie für die aus dem Accept des Bezogenen entspringende Obligation: die vis attractiva des Wechsels. So wenig wie dieser oder der

[168]) Cfr. oben § 2.

Digitized by Google

Indossant ein negotiorum gestor ist, eben so wenig ist es der dritte Acceptant. Es kann von diesem Rechtsgrunde der Verbindlichkeit um so weniger die Rede sein, als die negot. gestio eine Person voraussetzt, zu deren Gunsten acceptirt worden. Dies läßt sich aber weder als für den Aussteller, noch als für den Acceptanten geschehen annehmen. Für den Ersteren nicht, weil der Dritte in diesem Falle nur eben wie der Aussteller haften müßte, da er nur für diesen intervenirt. Und doch soll er wie ein Acceptant haften! Als negotiorum gestor des Bezogenen kann er nicht betrachtet werden, weil er in diesem Falle dann ex nexu kommen müßte, wenn dieser selbst seine Geschäfte in die Hand nimmt und an die Stelle seines negot. gestor tritt. Gerade aber für diesen Fall herrscht überhaupt kein Streit über die Verbindlichkeit des Letztern. Denn in diesem Falle ist er der Mitacceptant und haftet solidarisch. Kann aus dem Accept eines Dritten als Rechtsgrund der Verbindlichkeit die negot. gestio nicht angesehen werden, so ist er ganz derselbe, wie für die Mitacceptation: Die Unterschrift, und der schon in älterer Zeit anerkannte Grundsatz, daß keine Unterschrift auf dem Wechsel ohne Bedeutung bleiben kann und darf.

Digitized by Google

2.

Ueber die Beweislast in dem Falle, wenn der Empfänger einer aus der Ferne beorderten Waare Einwendungen gegen deren Contractmäßigkeit erhebt.

I. Rechtliche Erörterung.

1.

Der oben bezeichnete Gegenstand, über dessen Wichtigkeit für den Handels-Verkehr die Ansichten nicht getheilt sein können, ist in neuerer und neuester Zeit von mehreren Schriftstellern — von einigen derselben ausführlich — behandelt worden. Zu nennen sind:

Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts 1853, S. 265 ff. (§ 68 Note 14. 15. 16.)

Thoel, Handelsrecht, § 85. Ed. 3. 1854. S. 358 ff.

Fick (beiläufig in einer Abhandlung "Ueber die Zur-Disposition-Stellung einer nur theilweise fehlerhaften Waare"), im Archiv für Wechselrecht Bd. 8, S. 100 ff.

von Krämel, "Von der Beweislast bei der Ankunft fehlerhafter Waaren nach gemeinem und Preußischem Recht, mit Rücksicht auf das A. D. H.-G.-Buch," im Archiv f. W.-R. Bd. 8, S. 415—430.

Koch, "Wer hat die Beweislast bei einer Waarenbestellung, wenn die Waaren von einem andern Orte bei dem Käufer (Besteller) in fehlerhafter Beschaffenheit ankommen?" im Archiv f. W.-R. Bd. 9, S. 172—179.

Digitized by Google

Wir hoffen nichts Unnützes zu thun, wenn wir den vorbemerkten Arbeiten die folgende Erörterung nebst einigen Mittheilungen aus der gerichtlichen Praxis anreihen. — Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hat nämlich die in Betracht gezogene Frage nicht erledigt. Dies lag auch nicht in seiner Bestimmung. Es handelt sich bei dem fraglichen Punkte um die Anwendung prozessualischer Grundsätze, während das Handelsgesetzbuch nur die Aufgabe zu lösen hatte, materielle Rechtsbestimmungen festzusetzen. — Wir schalten übrigens diejenigen Artikel ein, welche Punkte betreffen, die mit unserer Frage einigermaßen in Verbindung stehen.

Art. 347. Ist die (erkaufte) Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, so weit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig — ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, so weit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. — —

Art. 348. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

— — Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr beim Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter

Digitized by Google

Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 *) verkaufen lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen waren im Wesentlichen schon im Preußischen Entwurfe (Art. 264 und 265) für den besprochenen Gegenstand in Vorschlag gebracht worden; auch ist die Handelsrechts-Commission bei deren Feststellung von derselben allgemeinen Auffassung des letzteren ausgegangen, auf welcher die Verfasser des Entwurfs gefußt haben. Diese nahmen speciell die Beweislast anlangend an, daß, wenn der Käufer oder Committent einer aus der Ferne bezogenen Waare Einwendungen gegen deren Contractmäßigkeit erhebe und es über deren Grund oder Ungrund zu Differenzen komme, der Absender der Beweispflichtige sei. In den Motiven heißt es (S. 142 des officiellen Abdrucks):

"Es empfiehlt sich als im Interesse beider Theile zweckmäßig, dem Käufer ein Mittel an die Hand zu geben, um, falls er es für angemessen erachtet, den Zustand der übersendeten Waare auf authentische Weise feststellen, und im geeigneten Falle den öffentlichen Verkauf derselben herbeiführen zu können. Dagegen würde es zu weit gehen, wenn dem Käufer die Pflicht auferlegt würde, die Mängel der ihm übersandten und von ihm beanstandeten Waare in dieser Art constatiren zu lassen. Hiedurch würde von vornherein dem Käufer der Beweis der Mangelhaftigkeit der Waare aufgebürdet werden, während doch zunächst der Verkäufer verpflichtet ist, die vertragsmäßige Beschaffenheit der Waare darzuthun."

*) Der Art. 343 bestimmt, in welcher Weise der Inhaber der Waare eines Anderen zu verfahren hat, wenn er sich in der Lage befindet dieselbe einseitig veräußern zu dürfen oder zu müssen. Der Verkauf, von welchem wenn möglich dem Eigenthümer der Waare vorher Anzeige zu machen ist, muß in dem Falle öffentlich geschehen, wenn die Waare keinen Markt- oder Börsenpreis hat; im anderen Falle darf sie zum laufenden Preise durch einen Handelsmäkler (oder eine andere beglaubigte Person) nicht-öffentlich verkauft werden.

Digitized by Google

Die bezüglichen Theile der Commissions-Protokolle (S. 643—657, 1383—1386, 1389—1390, 4584) enthalten Nichts, was auf eine hievon abweichende Auffassung dieses Punktes hinführte. Die Art der Begründung eines auf S. 648 im vorletzten Absatze verzeichneten Antrages, gegen welche in Betreff des hier fraglichen Gegenstandes kein Widerspruch erhoben worden ist, kann sogar positiv für die Uebereinstimmung der Commission mit der obigen Annahme der Preußischen Motive geltend gemacht werden.

Gleichwohl liegt Nichts vor, was für den Richter bei der Bestimmung der Beweislast bindend wäre. Denn die Gesetzgebung hat, wie gezeigt worden ist, den besprochenen Punkt selbst nicht mit zum Gegenstande ihrer Regulirung gemacht; und der Umstand, daß die Urheber der neuen Bestimmungen bei der Anordnung eines mit ihm nahe verwandten Verhältnisses von einer gewissen Auffassung in Betreff seiner ausgegangen sind, kann selbstverständlich dieser letzteren keine gesetzliche Gültigkeit verleihen. Ueberdies ergiebt es sich, wie aus den Preußischen Motiven, so auch aus den Verhandlungen der Handelsrechts-Commission, daß der in Rede stehende Gegenstand nur beiläufig und ganz im Allgemeinen in Betracht gezogen worden, alles Speciellere aber unberücksichtigt geblieben ist. — Um so viel mehr glauben wir im Recht zu sein, wenn wir die Frage, wie unter den in Betracht gezogenen Umständen die Beweislast zu bestimmen sei, als eine auch nach der Einführung des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches offene bezeichnen.

2.

Für den besprochenen Punkt ist es gleichgültig, ob die Waare, gegen deren Contractmäßigkeit Einwendungen erhoben werden, in Folge eines Kaufes oder eines Einkaufs-Auftrages versandt worden ist. Denn, wenngleich die Einkaufs-Commission im Allgemeinen unter der Herrschaft der Principien des Mandats-Contractes steht, so wird doch der Commissionair von dem Zeitpunkte an, wo er die für den

Digitized by Google

Committenten abzusendende Waare, gleichviel ob durch Einkauf von einem Dritten oder vom eigenen Vorrath, angeschafft und abgefertigt hat, falls nicht besondere Umstände auf ein anderes Ergebniß hinführen, im Verhältnisse zu dem Committenten, soweit es auf die Bestellungsmäßigkeit der Waare und auf die dem letzteren zu leistende Gewähr ankommt, ganz wie ein Verkäufer behandelt. — Das Wesen des Commissionsgeschäftes, abweichend von demjenigen des einfachen Mandates, besteht darin, daß der Committent zu dem Dritten, mit welchem der Commissionair zum Zwecke der Ausführung des erhaltenen Auftrages in Contracts-Verhältniß tritt, nicht in rechtliche Beziehungen gelangen will und soll. Der Kauf, welchen der Einkaufs-Commissionair mit dem Dritten geschlossen hat, ist demzufolge für ihn activ und passiv ausschließlich der seinige; und wie hiernach der Committent einerseits nicht Schuldner des dem Dritten zu zahlenden Kaufpreises wird, so wird er auch andererseits nicht Inhaber der aus dem Kauf-Contracte des Commissionairs sich ergebenden gegen den Verkäufer bestehenden Rechte. Ueberhaupt bleiben das Contracts-Verhältniß zwischen dem Commissionair und dem Dritten und dasjenige zwischen ihm und dem Committenten völlig von einander separirt. Der Commissionair schließt den Contract mit dem Dritten auf eigene Verantwortlichkeit so ab, wie er sich dazu veranlaßt sieht; wird er durch denselben nicht in den Stand gesetzt, der Bestellung des Committenten zu entsprechen, so hat er die Folgen hiervon zu tragen. Denn, ob der Committent eine vom Commissionair angeschaffte und an ihn übersandte (oder sonst ihm zugestellte) Waare zurückweisen darf oder nicht, ist nach dem Inhalte des ertheilten Auftrages und nur nach demselben, ohne Rücksichtnahme darauf zu beurtheilen, ob der Commissionair nach Maßgabe des von ihm mit dem Dritten geschlossenen Kaufes die Waare gegen diesen hätte aufschießen dürfen. In Uebereinstimmung hiemit sind auch die actio quanti minoris und redhibitoria, so wie der Anspruch auf Evictionsleistung, wenn der Committent den Umständen nach berechtigt und veranlaßt sein sollte, damit her-

Digitized by Google

vorzutreten, gegen den Commissionair selbst zu richten, ohne daß dieser den Committenten an den Dritten verweisen oder sich durch Abtretung der gegen diesen ihm zustehenden Rechte außer Verantwortlichkeit stellen dürfte. — Unter Umständen kann dies, selbst ohne irgendwelche Nachlässigkeit des Commissionairs, für diesen mit Nachtheilen verknüpft sein; nämlich dann, wenn sein Rechtsverhältniß zu dem Committenten von anderen, für ihn, den Commissionair, strengeren Grundsätzen beherrscht werden sollte, als nach welchen er seinen Verkäufer in Anspruch zu nehmen berechtigt wäre, z. B. wenn für die Klagen des Committenten gegen ihn längere Verjährungsfristen beständen, als für die ihm, dem Commissionair, gegen seinen Verkäufer zustehenden Klagen; wenn er dem Committenten für heimliche Mängel der gelieferten Waare haften müßte, während sein Verkäufer dafür nicht aufzukommen hätte, u. dgl. mehr. Gleichwohl kann dieser Erwägung keine rechtliche Folge zur Erleichterung der Stellung des Commissionairs gegeben werden. Die oben näher dargelegte Auffassung des zwischen dem Commissionair und dem Committenten bestehenden Verhältnisses beruhet nämlich, wie schon bemerkt worden ist, in dem eigentlichen Wesen des besprochenen Contractes, und es liegt dem Ersteren ob, durch bei der Ausführung des Geschäfts anzuwendende Vorsicht und Aufmerksamkeit sich möglichst vor Nachtheilen zu sichern.

So weit uns die bisherige handelsrechtliche Praxis in Betreff des berührten Punktes bekannt geworden ist, hat sie dem Obigen entsprochen: der Einkaufs-Commissionair wurde nämlich in Beziehung auf die Contractmäßigkeit der Waare und die für selbige zu leistende Gewähr immer so behandelt, als hätte er dieselbe auf Grund eines Verkaufes dem Committenten zugängig gemacht.

Man darf annehmen, daß das neue Handelsgesetzbuch hiemit übereinstimmt. Zwar mögte es bedenklich sein, den seiner rechtlichen Bedeutung nach einigermaßen unklaren Art. 338:

"Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der

Digitized by Google

Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht,"

auf den besprochenen Fall anzuwenden, denn das Einkaufslimitum des Committenten kann schwerlich unter dem Ausdrucke "bestimmter Preis" verstanden werden; allein die dem Commissionsgeschäft von dem neuen Gesetze gegebene allgemeine Auffassung ist völlig die im Obigen dargelegte. Wir verweisen hiefür auf den Art. 360 Abs. 2 und 3, und insbesondere auf den Schlußsatz des Art. 370:

"Macht der (Einkaufs-) Commissionair nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als — den Verkäufer namhaft, so ist der Committent befugt, den Commissionair selbst als — Verkäufer in Anspruch zu nehmen."

Bekanntlich bildet der in der vorstehenden Bestimmung vorausgesetzte Fall, daß der Commissionair den Dritten, mit welchem er contrahirt hat, nicht namhaft macht, in der Praxis entschieden die Regel; und somit wird sie thatsächlich fast überall da Anwendung leiden, wo es auf die behandelte Frage ankommt. Auch würde, wenn etwa ein Commissionair sich veranlaßt sehen sollte, ausnahmsweise seinen Verkäufer namhaft zu machen, immer erst zu prüfen sein, ob nach Maßgabe des bestehenden Contracts-Verhältnisses irgendwelche rechtliche Folgen hieran zu knüpfen seien. In den gewöhnlichen Fällen kann nämlich der Committent nicht genöthigt werden, sich nach dem einseitigen Belieben des Commissionairs aus einem Theil der rechtlichen Stellung, welche ihm ordentlicher Weise gebührt und welche er sich verschaffen wollte, verdrängen zu lassen.

3.

Von Erheblichkeit für das besprochene Verhältniß ist die Frage nach der Gefahr der versendeten Waare.

Zwei Classen von Fällen sind hier zu unterscheiden:

a. Es wurde über eine Species contrahirt. — Dies kann nicht etwa nur beim Kaufe, sondern denkbarer Weise auch bei

Digitized by Google

der Einkaufs-Commission geschehen. Uebrigens ist die Zahl der vorkommenden Fälle, in welchen über eine individuelle aus der Ferne zu beziehende Waare gehandelt oder der Einkauf einer solchen commissionsweise angeordnet wird, im Vergleich mit der Gesammtzahl der sonstigen Waarenbestellungen verschwindend klein.

b. Ein Genus bildet den Gegenstand des Kaufes, resp. des Einkaufs-Auftrages, und dieser Fall ist, wie so eben bemerkt worden, der für die Praxis fast allein in Betracht kommende.

In den Fällen beider Art trägt der Käufer, resp. der Committent — oder um beide unter einem gemeinschaftlichen Namen zu begreifen, der Besteller — die Gefahr, und zwar sowohl des Untergangs, als auch der Verschlechterung; in den Fällen der ersteren Art schlechthin, in denen der zweiten unter der Voraussetzung, daß der Verkäufer resp. Commissionair contractmäßige Waare abgefertigt hatte und mithin der Besteller dieselbe als für seine Rechnung expedirt gelten lassen muß.

Dies Ergebniß folgt aus den bezüglichen Grundsätzen des gemeinen Rechts, von welchen die modernen Rechte in Betreff dieses Punktes nicht abweichen. — Beim Kaufe geht in dem Momente, in welchem der Gegenstand des Handels fixirt wird, die Gefahr desselben auf den Käufer über (und zwar ohne Rücksicht darauf, wie es sich mit dem Eigenthumsübergange verhalte). Diese Fixirung liegt ohne Weiteres darin, wenn die Contrahenten über einen individuellen Gegenstand (eine Species) handelseinig werden. Contrahiren sie dagegen über ein generisch bestimmtes Object, so wird die Fixirung des Kaufgegenstandes erst durch dessen Ausscheidung aus dem Genus (durch die Specialisirung) bewirkt. Diese Ausscheidung wird unter den hier vorausgesetzten Umständen dem Verkäufer überlassen und der einseitige Ausscheidungsact desselben erlangt für den Käufer unter den beiden Voraussetzungen Verbindlichkeit, daß erstens der Verkäufer eine dem Contract entsprechende Waare auswählt, und zweitens die Ausscheidung nicht etwa blos ein factum internum bleibt, sondern als vollendete That-

Digitized by Google

sache erkennbar in die Wirklichkeit tritt, welches letztere in den gewöhnlichen Fällen erst durch die Verladung der Waare geschieht. — Die Einkaufs-Commission anlangend, so handelt der Commissionair (seiner rechtlichen Stellung nach wesentlich Mandatar), insofern er vorschriftsmäßig verfährt, von dem Zeitpunkte an, in welchem seine Acte als für den Committenten vorgenommen erkennbar geworden sind, niemals auf eigene Gefahr, sondern immer auf diejenige seines Auftraggebers. Mithin geht die auf dem Transport befindliche Waare, mag dieselbe dem Commissionair als Gegenstand des Einkaufes schon vorher speciell bezeichnet, oder der Commissionair nur im Allgemeinen mit dem Einkaufe einer Waare gewisser Art beauftragt worden sein, unter der schon hervorgehobenen Voraussetzung contractmäßigen Verfahrens, also wenn die dem Commissionair vorgeschriebene identische Species eingekauft oder bei der Anschaffung aus dem Genus der Inhalt des Auftrages beachtet sein sollte, auf die Gefahr des Bestellers. *)

4.

Ein unseren Gegenstand unmittelbar berührender und zur besseren Beurtheilung desselben in Betracht zu ziehender Punkt ist es, wie es sich mit der Beweislast in Betreff der Contractmäßigkeit, resp. Contractwidrigkeit einer verkauften Waare in dem Falle verhalte, wenn die Contrahenten an einem und demselben Orte sich befinden und die Lieferung der Waare unmittelbar zwischen ihnen selbst vor sich geht, resp. vor sich gegangen ist.

Hiebei kommt es darauf an, ob Seitens des Käufers die Waare als Gegenstand der contractlichen Leistung des anderen Theils durch "Empfang" oder auf andere Weise bereits anerkannt worden ist, oder ob dies noch nicht Statt gefunden hat. — Im ersteren Falle, wenn also der Käufer die ihm von dem Verkäufer gelieferte oder angebotene Waare (ausdrücklich oder stillschweigend) genehmigt hat, muß der Käufer

*) Vergl. dieses Archiv Bd. 1, S. 448 Note *.

Digitized by Google

bis zum seinseitigen Beweise des Gegentheils, wenn und so weit ein solcher noch statthaft ist,*) die Leistung des Verkäufers als erfüllt, resp. als in gehöriger Weise angeboten, gelten lassen. Erhebt er früher oder später gegen die Waare Einwendungen und sind diese an sich geeignet, eine redhibitorische oder Preisminderungsklage zu begründen, so liegt es ihm ob, den Beweis der Contractmäßigkeit der Waare zu führen. Ob hiebei der Gegenstand des Contracts durch eine Species gebildet, oder ob er generisch bestimmt worden war; ferner ob der von dem Käufer behauptete Mangel von ihm in die Nichterfüllung eines dicti vel promissi, oder in das Vorhandensein solcher Fehler gesetzt wird, für welche einzustehen dem Verkäufer auch ohne besondere Zusage obliegt, halten wir (unter der Voraussetzung einer vorbehaltlosen Entgegennahme oder Anerkennung der Waare) für gleichgültig.**) — In Fällen der zweiten Art, wenn der Käufer die von ihm zurückgewiesene Waare noch nicht empfangen und auch nicht etwa auf sonstige Weise als contractmäßig anerkannt hat, kann er nur dann zu deren Entgegennahme und folgeweise Bezahlung genöthigt werden, wenn der Verkäufer deren Contractmäßigkeit, so weit sie vom Käufer bestritten wird, seinerseits nachweis't.

Wir schalten hier eine Bemerkung aus der Praxis ein. An den bedeutenderen Handelsplätzen kommen täglich Kaufgeschäfte über am Orte selbst zu liefernde Waaren in sehr großer Menge vor. Gleichwohl pflegt die Zahl prozessualischer Streitigkeiten über die Contractmäßigkeit offerirter oder schon gelieferter Waaren verhältnißmäßig sehr klein zu sein. — Dies hat ohne Zweifel seinen Grund darin, daß erstens auf die Empfangs-

*) Ob dem Verkäufer überhaupt ein solcher Beweis, resp. eine redhibitorische oder Preisminderungsklage, zu gestatten ist, hängt, außer von demjenigen, was unter den Contrahenten vorgegangen ist, von den das Contracts-Verhältniß beherrschenden gesetzlichen oder conventionellen Bestimmungen ab.

**) M. s. übrigens Frankfurter Sammlung des O.-A.-G.-Erk. (Sauerländer) Bd. 3, S. 298 und 303.

Digitized by Google

handlung, als auf einen wichtigen und folgereichen Act, große Aufmerksamkeit gewendet zu werden pflegt, so daß nicht leicht erhebliche Mängel der gelieferten Waare übersehen werden; und daß, zweitens, im Falle von Differenzen die Waare selbst zur Hand ist und ohne Weitläufigkeiten durch Sachverständige untersucht werden kann, deren gutachtlichem Ausspruche die Betheiligten sich meistens ohne ferneren Streit unterwerfen. — Bei den Untersuchungen der vorbemerkten Art kommt es denn auch in der bei Weitem größeren Mehrzahl der Fälle auf die dermalige Beschaffenheit der Waare an, und nur der Käufer, welcher ohne die nöthige Vorsicht, oder doch den Umständen nach ohne Vorbehalt, die Waare empfangen hat und später Contractwidrigkeiten an derselben entdeckt, kann in die mehr oder weniger schwierige Lage kommen, seinen Beweis auf einen Zustand der Waare richten zu müssen, welchen sie zu einer gewissen früheren Zeit, zu der Zeit nämlich, als sie ihm vom Verkäufer geliefert wurde, gehabt hatte. — Die, hiebei nur ausnahmsweise vorkommende Nothwendigkeit, die Beweisführung auf Zustände einer bereits vergangenen Zeit zu richten, nimmt eine wichtige Stelle in den Fällen ein, in welchen es sich um Waarensendungen aus der Ferne handelt. Das Nähere hierüber im Folgenden.

5.

Vergleicht man den Hergang bei den Waaren-Lieferungen unter Gegenwärtigen mit demjenigen bei Waaren-Beziehungen aus der Ferne, so stellen sich folgende für unseren Gegenstand wichtige Verschiedenheiten heraus.

Der Verkäufer am Platze braucht sich des zu liefernden Gegenstandes nicht zu entäußern, ohne eine anerkennende Erklärung des Käufers zu erlangen, welche ihn in den gewöhnlichen Fällen gegen künftige Reclamationen völlig sichert, jedenfalls aber für die Zukunft von der Beweispflicht in Betreff der Beschaffenheit der Waare befreiet. — Dagegen muß der Absender einer durch einen fernen Besteller bezogenen Waare sich derselben entäußern, ohne in gleicher oder ähnlicher Weise

Digitized by Google

sofort sicher gestellt zu werden. Außerdem wird in diesem Falle die Waare den Einwirkungen des Transports ausgesetzt, welche freilich, wenn der Absender seinen contractlichen Verbindlichkeiten nachgekommen ist, schließlich vom Besteller zu tragen sind, die aber jenem die Beweisführung, daß er contractmäßige Waare abgefertigt habe, im hohen Grade erschweren können (und erfahrungsmäßig nicht selten erschweren). Endlich gelangt die Waare in die Obhut des Bestellers, also derjenigen Person, welche im Falle eines ungünstigen Verlaufs des Unternehmens (z. B. bei erheblicher Transport-Verschlechterung der Waare, bei sinkenden Preisen u. dgl.) ein eben so großes Interesse dabei hat, daß dem Absender der Beweis, contractmäßige Waare abgefertigt zu haben, nicht gelinge, wie der Absender, allen diesen Schwierigkeiten und Gefährdungen gegenüber dennoch den Besteller zur Annahme der Waare zu nöthigen.

Wie mißlich nun auch die Lage des Absenders unter den in Betracht gezogenen Umständen sein mag, so kann doch einleuchtender Weise hieraus nicht die Folgerung abgeleitet werden, daß der Besteller die aus der Ferne bezogene Waare bis auf Weiteres als in contractmäßiger Beschaffenheit verladen gelten lassen müsse, und, falls er dieselbe ganz zurückweisen oder doch eine Preis-Ermäßigung in Anspruch nehmen wolle, seinerseits den Beweis der Contractwidrigkeit zu übernehmen habe. Diesem Ergebnisse steht es entgegen, daß ordentlicher Weise jeder Contrahent, welchem es von dem anderen Theile bestritten wird, daß er eine von ihm zu beschaffende Leistung erfüllt und zwar contractmäßig erfüllt habe, den Beweis der gehörigen Erfüllung, so weit diese bestritten wird, zu führen hat, und daß hier Nichts vorliegt, was geeignet wäre, eine Präsumtion für die Contractmäßigkeit der Erfüllung zu erzeugen, oder als Anerkennung derselben Seitens des Bestellers zu gelten. — Hievon kann auch nicht etwa in dem Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Besteller den Transport-Vermittler selbst ausgewählt und abgeordnet, z. B. ein Schiff zur Entgegennahme und Beförderung der Waare gesendet,

Digitized by Google

oder, falls es an einem zu berührenden Zwischenplatze eines Spediteurs bedurfte, diesen seinerseits ernannt hätte; denn weder dem Transport-Vermittler noch dem Spediteur wohnt die Autorisation bei, den Destinatair der zu befördernden Waare in Betreff des Geschäfts zu vertreten, welches zu der Transportirung Veranlassung gegeben hatte. *)

Andererseits können aber auch die oben angegebenen aus der Natur des Contracts-Verhältnisses sich ergebenden eigenthümlichen und für den Absender höchst bedenklichen Umstände — Umstände, welche hier im Interesse des Bestellers herbeigeführt werden — nicht ohne Wirkung auf die Erledigung des Geschäfts bleiben. Man hat festzuhalten, daß der Absender und Besteller durch ein contractliches Band mit einander verknüpft und folglich einander zu demjenigen verpflichtet sind, was die contractliche bona fides erfordert. Diese erheischt aber, daß da, wo im Interesse des einen Contrahenten eine Handlung vorzunehmen ist, welche der andere Theil ohne seinseitige Opfer und ohne eigenen Nachtheil in Ausführung bringen kann, mit derselben vorgeschritten werden muß. **) Und eine solche Handlung besteht hier in einer förderſamst nach der Ankunft vorzunehmenden Constatirung der Beschaffenheit der Waare, selbstverständlich mit Ausnahme solcher Fälle, in welchem diese letztere ihrer Natur nach unveränderlich ist. — Die hohe Wichtigkeit dieser Constatirung im Interesse des Absenders bedarf kaum einer weiteren Darlegung! Wesentlich, und in der Mehrzahl der Fälle sogar ausschließlich, ist aus der Beschaffenheit, in welcher die Waare eintrifft, zu beurtheilen, ob der Absender seinen contractlichen Verbindlichkeiten nachgekommen ist, oder nicht. Ein dem Inhalt des Contracts entsprechender Befund stellt das Recht des Absenders, Annahme und Bezahlung der Waare vom Besteller zu verlangen, sofort außer Zweifel,

*) Vergl. dieses Archiv Bd. 3, S. 267.

**) M. vergl. Erkenntniß des Lübecker O.-A.-Gerichts in Sachen Mämpel gegen Schwieger & Hewetson vom 19. Juli 1844. Hamb. Samml. Bd. 1, S. 275 ff.

Digitized by Google

und sichert zugleich den Ersteren, daß nicht spätere Veränderungen der Waare oder casuelle Verschlechterungen ihm zur Last gebracht werden. Finden sich dagegen Mängel vor, so ist es erforderlich, so früh wie möglich das Genaue derselben, insbesondere wenn irgend thunlich deren muthmaßlichen Entstehungsgrund, festzustellen und zu ermitteln; denn, verschiebt man die Untersuchung, so wird es meistens um Vieles schwieriger, zu entscheiden, ob die vorgefundenen Mängel schon ursprünglich der Waare angehört haben oder ob sie erst auf dem Transport entstanden sind. — Es kommt hinzu, daß nicht selten der Zustand eintreffender Waaren conservatorische Maßregeln nothwendig macht, z. B. im Falle von Nässe; Maßregeln, deren sofortige Vornahme vielleicht eine tadellose Beschaffenheit zu bewirken vermag, deren Unterlassung aber eine bedeutende Verschlechterung der Waare und unter Umständen eine Unerkennbarkeit des ursprünglichen Zustandes herbeiführen würde.

Die oben hervorgehobene allgemeine Verpflichtung der Contrahenten zur Leistung desjenigen, was die bona fides erfordert, ist indessen nicht das Einzige, was auf die Verbindlichkeit des Bestellers hinführt, eine glaubwürdige Feststellung des Zustandes der Waare alsbald nach deren Ankunft zu veranstalten. Diese Verbindlichkeit findet eine fernere und nähere Begründung darin, daß es nach der Natur des Geschäfts dem Besteller obliegt, für die Vornahme solcher Acte zu sorgen, welche durch die Umstände zur Sicherstellung des unvertretenen Absenders erforderlich gemacht werden. Daß zu diesen Acten die in Rede stehende Constatirung gehört, kann nach dem Obigen keinem Zweifel unterliegen. Wäre der Absender am Platze, so würde die Waare ohne Weiteres zwischen beiden Contrahenten den Gegenstand der Prüfung, so wie der Erklärung von der einen und anderen Seite, bilden. Dem Uebelstande, daß diese leichte und einfache Art der Erledigung des Geschäfts unanwendbar ist, muß so weit wie möglich abgeholfen werden. Und hiezu dient die sachkundige Constatirung des Zustandes der Waare; eine Maßregel, welche, wenn auch

Digitized by Google

in manchen Fällen nur unvollkommen, doch thunlichst dazu führt, dasjenige noch später erledigen zu können, was im Falle der Anwesenheit des Absenders sofort zu ordnen gewesen wäre.

Daß der Besteller factisch in eine für ihn ungünstigere Lage kommt, wenn der Zustand der Waare sofort constatirt und die Natur und der Umfang der etwa an derselben vorhandenen Mängel festgestellt werden, als wenn dem Absender der Beweis contractmäßiger Abfertigung erschwert wird, verdient rechtlich keine Beachtung. Das Interesse, welches der Besteller unter Umständen dabei haben kann, daß der wirkliche Bestand im Dunkeln bleibe und seinem Gegner der Beweis, contractmäßig verfahren zu sein, erschwert werde, darf nicht in Anschlag gebracht werden.

Die obigen Erwägungen sind denn auch die Veranlassung dazu gewesen, daß man an den meisten bedeutenden Handelsplätzen die sofortige Constatirung des Zustandes solcher ankommenden Waaren, gegen deren Beschaffenheit man moniren will, als eine nothwendige Maßregel ansieht. In Hamburg hat sich die Praxis gebildet, daß die Unterlassung der Constatirung freilich der materiellen Zulässigkeit der Monita keinen Eintrag thut, wohl aber die Folge hat, den Absender, welchem die wesentliche Grundlage der an und für sich ihm obliegenden Beweisführung entzogen worden ist, der Beweispflicht zu entheben und dieselbe dem Besteller aufzulegen.

Eine derselben Richtung folgende, jedoch nicht ganz so weit gehende Auffassung ist diejenige des Zürcher Gesetzbuches, welches im § 1422 folgendermaßen disponirt:

> "Wird die Waare von auswärts her bestellt, so ist der Käufer verpflichtet, wenn sie Mängel hat — den Thatbestand ohne Verzug gehörig constattren zu lassen, widrigenfalls ihm der Beweis zur Last fällt, daß die behaupteten Mängel schon zu der Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen seien."

Dieser Bestimmung liegt eine richtige allgemeine Beurtheilung des in Rede stehenden Contracts-Verhältnisses zu

Digitized by Google

Grunde; gleichwohl kann sie nicht als genügend angesehen werden. Erkennt man es als ein Recht des Absenders an, daß der Besteller den Zustand der Waare, gegen welche er Monita erhebt, unverzüglich constatiren lasse, so kann der Verletzung dieses Rechtes keine für den letzteren mildere Folge gegeben werden, als völlige Veränderung der Beweislast. Der spätere Zustand der Waare, verbunden mit dem vom Besteller zu führen unternommenen Beweise, daß keine Veränderung seit der Ankunft sich zugetragen habe, kann den Werth einer rechtzeitig von unparteiischen Sachverständigen ausgehenden Constatirung und Begutachtung nicht ersetzen.

Ueber den Art. 348 des Allg. D. H.-Gesetzbuches, und daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen in Beziehung auf die Vertheilung der Beweislast nichts den Richter Bindendes enthalten, ist schon oben das Nähere bemerkt worden. In Beziehung auf den besonderen Gegenstand der vorstehenden Ausführung ist nur Folgendes hinzuzufügen. Unverkennbar spricht der zweite Absatz des genannten Artikels aus, daß der Besteller nicht verpflichtet sei, den Zustand der Waare nach deren Ankunft unaufgefordert constatiren zu lassen, und man könnte versucht sein, hierin einen Widerspruch des Gesetzes mit dem Ergebnisse der obigen Erörterung zu erblicken; allein der Art. 348 redet überhaupt nur von solchen Rechts-Vorschriften, deren Verletzung materielle Präjudize zur Folge hat, während es sich für unsere Erörterung um die Voraussetzungen handelt, unter welchen die Beweislast in der einen oder anderen Weise zu bestimmen ist, also um eine prozessualische Frage.

6.

Schließlich berühren wir eine Controverse, welche freilich nicht ausschließlich für solche Fälle in Betracht kommt, in welchen Waaren aus der Ferne bezogen werden, die jedoch bei ihnen häufiger der Entscheidung bedarf, als da, wo es sich um gewöhnliche Platzgeschäfte handelt: die Controverse, ob es einen Unterschied für die Vertheilung der Beweislast in

Digitized by Google

Betreff der Contractmäßigkeit, resp. Contractwidrigkeit der Waare mache, wenn der Verkäufer (Einkaufs-Commissionair) auf Zahlung des Kaufpreises klagt, oder wenn der Käufer (Besteller) wegen geleisteter Pränumeration, oder wegen Wechsel-Acceptirung, sich in der Lage befindet, wegen einer contractwidrigen Leistung des anderen Contrahenten seinerseits als Kläger auftreten zu müssen.

Das O.-A.-Gericht zu Lübeck hatte früher hiebei einen Unterschied statuirt, und zwar die Beweislast in den Fällen der letzteren Art dem Käufer aufgelegt. Wir theilen unten die beiden Erkenntnisse mit, in welchen die bezüglichen Ausführungen enthalten sind (No. 1 Deloitte g. Marehn 1835 und No. 3 Ebeling & Comp. g. Steinbrügge 1847).

Diese Behandlung des besprochenen Gegenstandes hat verschiedentlich Bedenken erregt. Am Entschiedensten ist sie von Brinckmann ("Handelsrecht" § 68 S. 265) angegriffen worden, dagegen vertheidigt von Thöl ("Handelsrecht" § 85 Note 3); schließlich aber ist sie vom O.-A.-Gerichte selbst aufgegeben, welches seine frühere Ansicht bei Gelegenheit der Entscheidung eines Frankfurtischen Falles Thormann & Comp. g. Goldschmidt Söhne (Erk. vom 12. April 1862, s. unten No. 6) verlassen hat. Um Wiederholungen zu vermeiden, enthalten wir uns eines weiteren Eingehens auf die besprochene Frage und verweisen auf die Ausführungen in den mitgetheilten Erkenntnissen, insbesondere auf diejenigen in dem letzten derselben, welche wir für überzeugend halten.

Wir hoffen durch die Zusammenstellung der folgenden Erkenntnisse einen den Lesern des Archivs willkommenen Beitrag für die Beurtheilung des besprochenen Gegenstandes zu liefern. Wir geben für den Zweck leichterer Orientirung eine kurze Nachweisung der in den einzelnen Nummern behandelten Materien.

No. 1. Verladung einer von einem fremden Platze zu verschiffenden Waare ist Erfüllung des Contractes Seitens des Verkäufers, schließt aber keine Tradition, keinen Empfang

Digitized by Google

in sich. Specialisirung aus dem Genus. Gefahr während des Transports. Beweislast wegen der Contractmäßigkeit, resp. der Contractwidrigkeit. Sie trifft den Käufer, wenn derselbe auf der Grundlage der Behauptung, daß fehlerhaft erfüllt sei, den Kaufpreis zurückfordert.

No. 2. Erste Instanz: den Besteller der Waare trifft die Beweislast der Contractwidrigkeit. (Gründe: Besitz der Waare [Identität]; exceptio non rite adimpleti contractus.) Zweite und dritte Instanz: den Absender trifft die Beweislast. Begründung aus der Stellung der Parteien im zweiseitigen Contracte. Aufnahme der Waare Seitens des Bestellers, nicht Annahme. Es ist gleichgültig, ob Kauf- oder Einkaufs-Commission Statt gefunden hat.

No. 3. Erste und zweite Instanz: den Absender trifft die Beweislast contractmäßiger Abladung selbst dann, wenn der Besteller (ohne die Waare acceptirt zu haben) den Kaufpreis schon bezahlt hatte, und ihn (so wie die Unkosten) mittelst einer seinerseits erhobenen Klage zurückfordert. Diese Klage kann als actio rescissoria ex contractu qualificirt werden, bei welcher die Beweislast wie bei der actio emti bestimmt wird. — Dritte Instanz: Gegengründe gegen die Argumente der vorderen Instanzen und Ausführung, daß den Besteller hier die Beweislast contractwidriger Abladung treffe (wie bei No. 1).

No. 4 und 5. Den Absender trifft die Beweislast. Gründe hiefür aus der allgemeinen contractlichen Stellung der Betheiligten. Zweckmäßigkeitsgründe. Jedoch dies nur unter der Voraussetzung, daß der Besteller durch rechtzeitige Constatirung des nichtcontractlichen Zustandes der Waare dasjenige erschöpfte, was seinerseits zur Feststellung des Thatbestandes geschehen konnte.

No. 6. Begründung der Ansicht, daß den Absender der vom Besteller wegen Contractwidrigkeit zurückgewiesenen Waare die Beweislast selbst dann treffe, wenn der letztere pränumerirt hatte und klagend auftritt. Acceptation oder Nicht-Acceptation der Waare ist das für die Beweislast entscheidende Moment. Die Klage des Bestellers ist die Contractsklage. Ob die

Digitized by Google

Leistung selbst oder das Geld-Aequivalent gefordert wird, ist gleichgültig.

V.

II. Rechtsfälle.

1. Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 19. Nov. 1835 in Sachen Deloitte gegen Marehn.

Deloitte in Hamburg kaufte im April 1833 von Marehn daselbst laut Schlußnota,

"im April von Danzig zu verladen, circa 150 Tons reine trockene Knochen inclusive Fracht nach Hull, zu 91 sh. sterl. per Ton; bei Uebergabe der Connossemente den Betrag, nach Abzug der Fracht, in Banco zum derzeitigen 2 Monats-Cours mit 1 Procent Decort abzuschreiben."

Die Verladung wurde durch den Correspondenten des Verkäufers rechtzeitig in Danzig besorgt. Dieser übergab hierauf dem Käufer die Connossemente und letzterer zahlte dagegen den Kaufpreis. — Nachdem die Waare in Hull angekommen war, erhob der Käufer Beschwerde über dieselbe. Nach der Angabe seines dortigen Correspondenten sollte die Waare naß, durchweg mit Erde vermischt und völlig schlecht in Hull eingetroffen sein. Der Käufer stellte in Folge dessen die Waare zur Disposition des Verkäufers und forderte den gezahlten Kaufpreis, so wie die verlegten Unkosten, zurück.

In dem hierüber vor den Hamburgischen Gerichten geführten Prozesse kam es wesentlich auf zwei Punkte an:

1. ob die Waare schon mit der in Danzig geschehenen Verladung als von dem Käufer empfangen zu gelten habe,

2. wen die Beweislast wegen des contractwidrigen oder contractmäßigen Zustandes der Waare treffe?

Das Oberappellations-Gericht sprach sich am 19. Nov. 1835 dahin aus:

Zu 1. daß die Waare während der Fahrt von Danzig nach Hull noch unempfangen Seitens des Käufers gewesen sei; für welchen Punkt es auch nicht etwa darauf an-

Digitized by Google

komme, daß für den Fall der Abladung von Waare gehöriger Qualität der Käufer die Gefahr derselben zu tragen gehabt habe.

Zu 2. daß hier, wo der Käufer in der Lage sei, den bereits bezahlten Kaufpreis zurückfordern zu müssen, ihm die Verbindlichkeit obliege, den Beweis zu führen, die Waare sei in Danzig in contractwidriger Beschaffenheit verladen worden.

Die bezüglichen Theile der Entscheidungsgründe lauten, wie folgt:

1. Nach dem Inhalte der Schlußnote bestand das contractliche Verhältniß zwischen den Parteien darin, daß der Beklagte (der Verkäufer) nur verpflichtet war, die Waare in Danzig in ein von ihm zu besorgendes Schiff nach Hull zu verladen und dem Kläger das Connossement auszuhändigen, und es sodann dem Kläger selbst oblag, sich die wirkliche Lieferung und Tradition der Waare vermittelst des Connossements von dem Schiffer zu verschaffen. Mithin ist durch die Verladung der Waare in Danzig, nebst der hinzugekommenen Aushändigung des Connossements, zwar von Seiten des Beklagten der Contract erfüllt, aber keineswegs die Waare tradirt und empfangen worden, was, wie schon gesagt, erst in England geschehen sollte. Vor der Tradition und Empfangnahme aber kann bei einem über ein Genus geschlossenen Handel nicht die Rede von dem Verlust der Befugniß des Käufers sein, gegen die Beschaffenheit der Waare Einwendungen zu machen.

Uebrigens kommt es auf die Beschaffenheit an, in welcher die Waare zu Danzig verladen worden, nicht auf diejenige, in welcher sie in Hull angekommen ist. Denn es ist ein bekannter Rechtsgrundsatz, daß bei einem über ein Genus geschlossenen Kaufcontracte die Gefahr von dem Augenblicke an den Käufer trifft, wo eine bestimmte Species als das zu liefernde Object ausgewählt und designirt worden ist, ohne daß es dabei auf die Tradition und den Uebergang des Eigenthums ankommt. In dem vorliegenden Falle nun ist nach dem Inhalt der Schlußnote diese Auswahl — gerade wie bei einer committirten Waare — dem Verkäufer

Digitized by Google

einseitig überlassen worden und durch die von dem letzteren vorgenommene Verladung in Danzig geschehen; mithin ist, insofern die Auswahl dem Contracte gemäß erfolgt ist, nämlich in Danzig reine, trockene Knochen verladen worden sind, von dort an die Gefahr auf den Kläger übergegangen, und ein etwaniger veränderter Zustand der Knochen bei deren Ankunft in Hull von dem Beklagten nicht zu vertreten.

2. Die Beweislast trifft im vorliegenden Falle den Kläger (Käufer). Der Beklagte ist hier nämlich prozessualisch nicht in der Lage, daß er einen Beweis führen müßte. Denn er verlangt weder die Bezahlung des Kaufgeldes von dem Käufer, so daß er die von seiner Seite geschehene Erfüllung des Contracts als Bedingung seines Anspruches beweisen müßte, noch klagt der Käufer jetzt gegen ihn auf Lieferung der Waare, so daß dessen Klage schon durch den Abschluß des Contractes begründet wäre, und er die bereits geschehene Erfüllung, als Einrede, zu beweisen hätte. Es wird vielmehr gegen ihn von dem Käufer auf Zurückgabe des schon bezahlten Kaufgeldes und auf Erstattung der Assecuranz- und sonstigen Kosten geklagt; alle diese Ansprüche werden natürlich nicht durch den bloßen Abschluß des Contracts begründet, da nach diesem letzteren die Bezahlung des Kaufgeldes gerade so, wie sie Statt gefunden hat, vor dem Empfange der Waare und auf die Aushändigung des Connossements hin geschehen mußte und die gedachten Kosten von dem Käufer zu tragen waren. Der Klagegrund besteht dagegen bei den gedachten Ansprüchen in dem Factum, daß der Beklagte Waare von fehlerhafter Qualität geliefert habe, wie denn auch der Kläger zu dessen Bescheinigung gleich mit der Klage Documente beigebracht hat. Demnach liegt nach der allgemeinen Regel, daß der Kläger seinen Klagegrund zu beweisen hat, diesem der Beweis der von dem Beklagten geleugneten fehlerhaften Qualität der Waare ob, gerade wie bei einer angestellten condictio causa data, causa non secuta — welchem Falle der vorliegende in Ansehung des Hauptanspruchs auf Rückgabe des Kaufgeldes

Digitized by Google

analog ist — der Kläger den Beweis der causa non secuta zu führen hat.

Bethmann-Holweg, Versuche No. 5 pag. 340—341. *)

Aus dem Grundsatze, daß bei der exceptio non impleti contractus dem Kläger der Beweis der Erfüllung des Vertrages von seiner Seite obliegt, läßt sich keine allgemeine Regel herleiten, daß derjenige, welcher zufolge des Contracts zu einer Leistung verpflichtet war, jedesmal, wenn Streit über die Erfüllung des Contractes ist, dieselbe ohne Rücksicht auf sein prozessualisches Verhältniß beweisen müsse; sondern jener Grundsatz gilt nur in dem erwähnten besonderen Falle, und folgt hier daraus, daß bei der exceptio non impleti contractus der Beklagte von dem Kläger die Erfüllung des Contractes verlangt, dieser Anspruch aber schon durch den Abschluß des Contractes begründet wird."

2. Erkenntnisse des Obergerichts, des Oberappellationsgerichts und der Juristenfacultät zu Rostock in Sachen de Kuyper & Zoon gegen Michels (1838—1841). **)

Michels in Rostock committirte im Jahre 1836 von de Kuyper & Zoon in Rotterdam verschiedene Waaren. Wegen der Zahlung war verabredet, daß de K. & Zoon den Facturabelauf in Dreimonats-Wechseln auf einen zu Hamburg wohnhaften Correspondenten des Bestellers ziehen sollten. Die Verladung der Waare wurde dem Michels gemeldet. Dieser nahm Anstoß an der seiner Behauptung nach schlechten Beschaffenheit des von den Absendern befrachteten Schiffes, und contramandirte in Folge dessen die Acceptirung der Trat-

*) Vergl. dagegen Gerber, Lehre vom Klagegrunde ꝛc., 1858, S. 130 ff., und Mazen, Ueber Beweislast, Einreden ꝛc., 1861, S. 254 ff.

**) Rechtssprüche und Gutachten der Juristen-Facultät zu Rostock, Berlin 1846, S. 60 ff.

Digitized by Google

ten, welche folglich zu Lasten des Trassanten blieben. Nach Ankunft der Waare stellte Michels dieselbe wegen Contractwidrigkeit zur Verfügung der Absender, worauf diese vor dem Obergericht zu Rostock gegen ihn klagbar wurden.

Außer über andere Punkte wurde auch über die Beweislast in Betreff der contractmäßigen oder contractwidrigen Beschaffenheit der Waare gestritten.

Obergerichts-Erkenntniß vom 28. April 1838, Beweisauflage an den Beklagten (Besteller):

"daß die Waaren bei ihrer Empfangnahme nicht probemäßig gewesen seien, vielmehr die — — Mängel gehabt hätten,"

vorbehältlich des Gegenbeweises für die Kläger; insbesondere auch dahin,

"daß die Waaren bei ihrer Verladung in Rotterdam von probemäßiger guter Beschaffenheit, mithin frei von den — — Mängeln gewesen seien."

In den Entscheidungsgründen heißt es:

"Den Beklagten trifft die Beweislast, aus einem zweifachen Grunde,

erstens, weil er sich im Besitze der Waaren befindet und also über die Identität allein Auskunft geben kann;

zweitens, weil seine Ausstellungen gegen die Qualität der Waaren exceptiones non rite adimpleti contractus enthalten, indem Beklagter nicht in Abrede nimmt, daß klägerischerseits überhaupt der geschlossene Contract erfüllt sei, vielmehr behauptet, daß die Kläger den Contract nicht auf die verabredete, oder in der beauftragten Art, nicht debito modo oder völlig, erfüllt haben; und weil Einreden dieser Art von dem dieselben vorschützenden Beklagten zu erweisen sind.

Das Oberappellationsgericht zu Rostock, und in Folge klägerischen Restitutionsgesuches die Juristen-Facultät daselbst, änderten die vorstehende Entscheidung (durch Erkenntnisse vom 30. Jan. 1840 und 28. Jan. 1841) dahin ab, daß den Klägern zu beweisen auferlegt werde,

Digitized by Google

"daß die Waaren bei ihrer Verladung zu Rotterdam von probemäßiger und guter Beschaffenheit gewesen und sämmtlich auf die bei Versendungen dieser Art zum Zwecke der Conservirung übliche Weise verladen worden seien."

In den Entscheidungsgründen zum O.-A.-G.-Erkenntniß wird ausgeführt:

"Für die rechtliche Beurtheilung des unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses ist es, bis auf die Frage nach der Seitens der Kläger in Anspruch genommenen Provision, gleichgültig, ob auf dasselbe die Grundsätze des Kaufs und Verkaufs oder die bei der Einkaufs-Commission geltenden Normen angewendet werden; die Erfordernisse der zu liefernden Waaren sind in beiden Fällen dieselben. Ein gleiches Resultat ergiebt sich in Bezug auf die Beweislast, da die geschehene Erfüllung des ertheilten, in der Anschaffung und Ablieferung der bestellten Waare beruhenden Auftrages für den Commissionair ebensowohl, wie die Uebergabe der verkauften Waare in der contractlich stipulirten Beschaffenheit für den Verkäufer, einen wesentlichen Theil der Klageberechtigung ausmacht — beiden mithin auch da, wo diese Contractserfüllung bestritten wird, die Verpflichtung zur desfallsigen Beweisführung an sich und insofern obliegt, als auf Seiten des Committenten oder Käufers eine wirkliche Annahme der gelieferten Waare nicht bereits erfolgt ist.

Nach erfolgter Annahme hat nämlich der zur Lieferung Verpflichtete die in einer äußerlich tadelfreien Form eingetretene Erfüllung seiner contractlichen Obliegenheiten für sich, so daß der andere Contrahent, einerlei ob Committent oder Käufer, nunmehr, wenn er dessenungeachtet aus der den contractlichen Verabredungen angeblich nicht entsprechenden Beschaffenheit der angenommenen Waare Rechte für sich herleiten will, die desfallsigen factischen Momente als exceptio non rite impleti contractus geltend zu machen und zu erweisen verbunden ist.

(Im Folgenden wird dann ausgeführt, daß der Beklagte die Waare nur aufgenommen, nicht angenommen habe.)

Digitized by Google

Die Juristen-Facultät trat der Argumentation des O.-A.-Gerichtes durchweg bei. Ueber die Beweislast wurde gesagt:

"Die Beweispflichtigkeit der Kläger folgt aus den beiden Rechtsgrundsätzen, daß erstens bei einem zweiseitigen Contracte jeder Theil die Gegenleistung des anderen nur gegen Erfüllung seiner bedungenen Leistung verlangen kann, daher der, welcher zuerst auf Erfüllung klagt, seinerseits bereits erfüllt haben, oder zur Erfüllung bereit sein muß, sofern nicht nach der besonderen Natur des Geschäfts dem Gegentheile die vorangehende Erfüllung obliegt; und daß zweitens der Kläger die Voraussetzungen zu beweisen hat, von welcher in seiner Person die Geltendmachung seines Rechts gegen den Beklagten abhängt.

Erst dann wenn die Erfüllung des Contracts an sich außer Zweifel ist, mithin hier, wenn die Lieferung der Waaren in der bedungenen probemäßigen Beschaffenheit feststände, und dann noch besondere Mängel außerhalb jener Grenze von dem Beklagten behauptet worden wären, würde derselbe den Beweis derselben oder der sogenannten exceptio non rite adimpleti contractus zu führen haben. Dieser Fall steht jedoch hier nicht zur Frage."

3. Erkenntnisse des Handelsgerichts und des Obergerichts zu Bremen und des Oberappellationsgerichts zu Lübeck in Sachen Ebeling & Comp. gegen Steinbrügge (1845—1847).

Ebeling & Comp. in Rotterdam kauften von Steinbrügge in Vegesack

"15 Last Rappsaat, gute verschiffbare Waare, nicht geringer als eine den Käufern zugesandte Probe; die Waare von Vegesack nach Holland zu verladen, und bei Einsendung des Connossements den Facturabetrag auf die Käufer per 2 Monate zu trassiren."

Verladung, Connossements-Einsendung, Trassirung und Acceptsleistung geschahen. — Bei Ankunft der Waare in Holland

Digitized by Google

zeigte sich dieselbe nach der Behauptung der Käufer in einem solchen Grade erhitzt, wie dies bei der kurzen Dauer der Reise nur von schlechter Abladung habe herrühren können; außerdem sei die Qualität minder gut als die Probe. — Die Käufer stellten deshalb die Waare zur Verfügung des Verkäufers (Absenders), und wurden, als dieser ihre Beschwerden zurückwies, gegen ihn auf Rückzahlung des Kaufpreises und Vergütung der aufgewendeten Kosten vor dem Handelsgerichte zu Bremen klagbar. — Der Beklagte bestritt die von den Klägern gegen die Beschaffenheit der Waare vorgebrachten Einwendungen und lehnte die von denselben ihm gemachte Zumuthung, daß er die Contractmäßigkeit der Waare zu beweisen habe, von sich ab. Vornehmlich hierüber wurde im ersten Verfahren unter den Parteien gestritten.

Das Handelsgericht und das Obergericht erklärten den Beklagten (Verkäufer) für beweispflichtig. (Erkenntnisse vom 4. Dec. 1845 und 16. März 1846). Der Beweissatz wurde dahin festgestellt,

"daß die Waare zur Zeit ihrer Verladung zu Vegesack in gutem verschiffbarem Zustande und von nicht geringerer Qualität als die den Klägern zugesandte Probe gewesen sei."

In den Entscheidungsgründen zum Handelsgerichts-Erkenntnisse wurde zunächst ausgeführt, daß eine auf die Beweislast einwirkende Empfangnahme nicht Statt gefunden habe, und dasjenige, was auf Veranlassung und Seitens der Kläger mit der Waare vorgenommen worden sei (Verschiffung, Assecurirung, Löschung, Frachtzahlung ꝛc) nur als Folge des Geschäfts, wie solches geschlossen worden, erscheine, ohne für den vorgedachten Punkt relevant zu sein. Die Verkäufer hätten nur die unvermeidlichen Maßregeln und zwar unter dem nöthigen Vorbehalt getroffen.

"Hiernach ist die Frage hinsichtlich der Beweislast lediglich nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Sie müßte ohne Zweifel zum Nachtheile der Kläger (Käufer) entschieden werden, wenn man lediglich die von ihnen hauptsächlich hervorgehobene Klage auf Rückgabe oder Minderung

Digitized by Google

des Kaufpreises ins Auge faßte, wie dies in dem O.-A.-G.-Erkenntnisse Deloitte g. Marehn (s. dasselbe oben S. 82 f.) weiter entwickelt worden ist.

Indessen haben die Kläger nicht blos auf diese Klage sich beschränkt, vielmehr auch der Contractsklage Erwähnung gethan und gebeten, die nach den factischen Grundlagen ihnen günstigste Klage zu wählen. Unter den obwaltenden Umständen erscheint aber als solche ohne Zweifel die Contractsklage auf Erfüllung und zwar, da ein Nachholen der Leistung, falls die frühere Sendung nicht genügte, nach beiderseitigem Einverständniß nicht mehr möglich ist, diejenige auf das Interesse. Bei der Contractsklage auf Erfüllung resp. auf das Interesse trifft aber den Beklagten, welchem nach schon voraufgegangener Leistung der Kläger die Gegenleistung oblag, die Beweislast hinsichtlich der seinseitigen Erfüllung. — —

Die vorstehende Auffassung entspricht auch am Meisten den Bedürfnissen des Verkehrs. Der im Voraus zahlende Besteller ist schon ohnehin in die Lage versetzt, dem Gerichtsstand seines Contrahenten folgen zu müssen, ihn also in weiter Ferne zu belangen; er würde aber in der Regel völlig rechtlos gestellt werden, wenn er den — in der Regel für ihn fast unmöglichen — Beweis der Beschaffenheit der Waare zur Zeit ihrer Absendung, worauf es allein ankommt, zu liefern hätte, wogegen bei Beobachtung der allgemein gebräuchlichen Vorsichtsmaßregeln diese Schwierigkeit in gleichem Maße bei dem Absender nicht obwalten kann."

Die Entscheidungsgründe des Obergerichts traten der Argumentation des Handelsgerichts bei. Wir theilen Folgendes aus denselben mit:

— "Die actio rescissoria ex contractu darf hier als von den Klägern erhoben angenommen werden. Dabei ordnet sich auch die Frage nach der Beweislast dem Wesen der Contractsklage unter. Das Fundament der actio ex emto, wie sie gewöhnlich vorkommt, ist aber nur die Thatsache

Digitized by Google

des Kaufcontractes, und der Käufer hat daher dem Verkäufer nur diese Thatsache, wenn sie geleugnet wird, zu beweisen. — Ist die Klage geradezu auf Erfüllung gerichtet, so wird das Vorstehende auch von keiner Seite bezweifelt; anders ist es, wenn des Käufers Absehen statt dessen auf Rescission des Kaufgeschäftes, und als Folge davon auf Rückgabe des pretii u. s. w. geht. Betrachtet man hier diejenigen Thatsachen, welche den Käufer dazu bestimmen, nicht Erfüllung, sondern Aufhebung des Geschäfts zu verlangen, und folglich den Umstand, daß das, was der Verkäufer als Erfüllung gelten lassen wollte, ihm nicht genügte, als Theil des Klagfundamentes, so trifft nach der allgemeinen Theorie auch ihn deren Beweis. Nimmt man dagegen für alle Klagen ex emto, mögen sie nun auf Erfüllung, oder auf Aufhebung, oder auf Prästation des Interesses oder auf eine Combination des letzteren mit einer der ersteren gerichtet sein, insoweit dabei dieselben factischen Prämissen in Frage kommen (und eine solche ist die der bisherigen Nichterfüllung) nur ein Fundament an, und behandelt man bei den über den Antrag auf eine solche Erfüllung hinausgehenden Klagen nur Das, was in factischer Hinsicht diesen letzteren eigenthümlich ist, — also namentlich Dasein und Größe des Interesses — als deren specielles Klagfundament, so gelangt man zu einem anderen Resultate, indem alsdann kein Grund mehr dazu vorhanden ist, das Anführen des Verkäufers, er habe den Contract erfüllt, in dem einen Falle als eine von ihm zu beweisende Einrede, im anderen hingegen als negative Litiscontestation zu behandeln. Zudem würde es für den schlichten Rechtssinn etwas Zurückstoßendes haben, wenn während da, wo der Käufer in der Lage ist, geradezu auf Erfüllung zu klagen oder seinerseits die Klage des Verkäufers abzuwarten, unbestritten den letzteren der Beweis der Erfüllung trifft, in einem sonst ganz gleichen Falle, wo aber entweder eine Erfüllung in natura nicht mehr paßt, oder wo der Käufer im Vertrauen auf eine künftige ver-

Digitized by Google

tragsmäßige Lieferung vorausgezahlt hat, die Last des Beweises umgekehrt auf ihn fallen sollte."

Das Oberappellationsgericht änderte (im Erkenntnisse vom 27. Dec. 1847) auf Antrag des Beklagten die Bestimmung der Beweislast ab und verpflichtete die Kläger (die auswärtigen Käufer), zu erweisen:

"daß die Waare zur Zeit ihrer Verladung zu Vegesack entweder nicht in gutem verschiffbaren Zustande oder von geringerer Qualität als die den Klägern vom Beklagten eingesandte Probe gewesen sei."

Die Entscheidungsgründe enthielten Folgendes:

"I. Insofern die vorliegende Klage als eine Klage auf Aufhebung des geschlossenen Kaufcontracts behandelt wird — welche letztere die Kläger mit einer actio redhibitoria aus dem edictum aedilitium, da der Beklagte gewisse Eigenschaften durch ein dictum et promissum zugesagt hatte, und auch mit der actio emti, da jene Eigenschaften von ihnen bei dem Abschlusse des Handels zur Bedingung gemacht waren, verfolgen konnten — so kann hier in Ansehung der Beweislast auf die in den Entscheidungsgründen zum Erkenntnisse vom 19. Nov. 1835 in der Hamburger Sache Deloitte gegen Marehn gerechtfertigte Ansicht verwiesen werden, welche in

Thöl, Handelsrecht, Theil 1 S. 85

entschieden angenommen ist. — Die Gegengründe, welche die Kläger dawider vorgebracht haben, können nicht für erheblich geachtet werden. Sie bestehen darin:

1. man könne nicht auf Erfüllung eines Kaufcontracts klagen, wenn derselbe schon erfüllet sei; es gehöre also auch bei einer auf Erfüllung gerichteten Klage zum Klagegrunde, daß noch nicht erfüllt sei, mithin finde in dieser Hinsicht keine Verschiedenheit im Klagegrunde zwischen einer Klage auf Erfüllung und auf Aufhebung eines Kaufcontractes Statt, und daher brauche dann der Kläger, da ihm bei der ersteren Klage kein Beweis über die Nichterfüllung obliege, denselben auch bei der letzteren Klage nicht zu führen;

Digitized by Google

2. der Käufer könne nicht dadurch, daß er im Vertrauen auf die künftige contractmäßige Lieferung der Waare den Kaufpreis praenumerando bezahle, in eine nachtheiligere Lage in Betreff der Beweislast versetzt werden;

3. der Beweis des Zustandes der Waare bei deren Absendung sei für den Empfänger höchst schwierig, für den Absender hingegen bei gehöriger Vorsicht nicht.

Nun aber ist

zu 1. der bei der ersten Argumentation zu Grunde liegende Schluß offenbar unrichtig. Freilich kann die Erfüllung eines Kaufcontracts eben so wie die eines jeden anderen Contracts, dann nicht mehr gefordert werden, wenn bereits erfüllet worden ist, allein deshalb gehört es bei der Klage auf Erfüllung nicht zum Klagegrunde, daß noch nicht erfüllet sei, sondern die geschehene Erfüllung ist eine Einrede des Beklagten. Denn zum Klagegrunde gehört nur, daß der klagend verfolgte Anspruch existent geworden sei; dies ist aber der Anspruch auf Erfüllung eines Kaufcontracts schon durch den Abschluß des Contracts — durch das Versprechen des Verkäufers, die Waare zu liefern — und der Verkäufer muß die Tilgung dieses Anspruchs durch Erfüllung als exceptio solutionis beweisen. Dahingegen kann der Anspruch auf Aufhebung des Kaufcontracts und Rückgabe des bezahlten Kaufpreises nicht durch das Factum des Contracts-Abschlusses — womit ja ein solches Verlangen im Widerspruche steht —, sondern nur durch die contractwidrige Beschaffenheit der gelieferten Waare begründet werden.

2. Anlangend den zweiten Grund, so wird der Käufer unvermeidlicher Weise, und nach der Natur der Sache, dadurch, daß er den Kaufpreis praenumerando bezahlt, für den Fall, wenn er denselben nachher zurückfordern will, in eine nachtheiligere Lage in Betreff der Beweislast versetzt; eben weil Jeder, der eine geleistete Zahlung zurückverlangt, ein besonderes Fundament für diesen Anspruch beweisen

Digitized by Google

muß und denselben nicht durch den Abschluß des Contracts, aus welchem er gezahlt hat, begründen kann.

3. Das dritte Argument endlich ist kein Rechtsgrund, und die factische Schwierigkeit des Beweises kann die gesetzliche Vorschrift, daß der Kläger seinen Klagegrund beweisen müsse, nicht ändern; wie denn namentlich bei der condictio indebiti der Beweis, daß indebite gezahlt sei, welcher ebenfalls sehr schwierig sein kann, doch regelmäßig dem Kläger obliegt.

L. 25. Dig. de probationibus 22. 5.

Uebrigens ist auch jene Schwierigkeit nicht so groß; denn gewöhnlich wird der Empfänger einer Waare im Stande sein, einen Beweis über deren Beschaffenheit zur Zeit der Absendung dadurch zu führen, daß er ihren Zustand zur Zeit der Ankunft am Bestimmungsorte constatiren läßt, den Verlauf des Transports nachweis't, und dann ein Gutachten von Sachverständigen beibringt, welche auf Grundlage hievon auf den Zustand der Waare bei der Absendung schließen können.

II. Das Handelsgericht hat nun zwar die Klage aus einem andern Gesichtspunkte, nämlich als eine Klage auf Erfüllung des Kaufcontractes durch Leistung des Interesses, als eines Surrogats der Naturalerfüllung, behandelt und deshalb den Beweis den Beklagten aufgelegt. Allein auch bei Zugrundelegung dieser Auffassung trifft die Beweislast die Kläger, denn durch das bloße Factum des Abschlusses des Kaufcontracts kann nur der Anspruch auf Naturalerfüllung, welche der Verkäufer versprochen hat, nicht aber ein Anspruch auf Leistung des Interesses statt derselben, begründet werden, sondern hierzu ist außerdem noch ein anderes besonderes Fundament erforderlich; dieses besondere Fundament aber besteht in dem hier vorliegenden Falle, wo die verkaufte Quantität Rappsaat vom Beklagten rechtzeitig an die Kläger abgeschickt, am Bestimmungsorte angekommen und in die Hände der Kläger gelangt ist, gerade darin, daß diese Waare nicht

Digitized by Google

von contractmäßiger Beschaffenheit gewesen, mithin die äußerlich geschehene Lieferung keine gehörige und wirkliche Lieferung und daher, weil inzwischen die für die Naturalerfüllung im Contracte stipulirte Zeit verflossen, nunmehr statt derselben das Interesse zu prästiren sei. Auch bei dieser Klage müssen also die Kläger die letztgedachte Thatsache als ihren Klagegrund beweisen, und sie können nicht etwa jenen Anspruch durch den bloßen Ablauf der stipulirten Lieferungszeit begründen und dabei Alles ignoriren, was in Betreff der Lieferung der Waare vorgefallen und von ihnen selbst eingeräumt ist."

4. Erkenntnisse des Handelsgerichts und des Obergerichts zu Hamburg i. S. Dencker gegen Delaage & Comp. (1861).

Dencker in Hamburg hatte von Delaage & Comp. in Libourne (unweit Bordeaux) eine Quantität Wein committirt. Vertragsmäßig trassirten die Absender auf ihn sofort die Hälfte des Facturabelaufs mit Bco. ℔ 10,286. 7ß, welche Tratten honorirt wurden. Nach Ankunft der Waare monirte Dencker gegen deren Beschaffenheit, zog übrigens zur Untersuchung der Weine den Agenten der Absender zu und ließ den Zustand der Waare durch Sachverständige constatiren. Er verlangte von den Absendern Rücknahme der Waare und Erstattung des vergüteten Belaufs, sammt Unkosten. — Es kam vor dem dortigen Handelsgerichte zum Processe. Die Beklagten bestritten den Grund der gegen die Waare erhobenen Einwendungen und forderten reconveniendo Zahlung des noch nicht berichtigten Restes des Kaufpreises.

Außer über den Hauptstreitpunkt wurde auch über denjenigen wegen der Beweislast verhandelt. Die über denselben abgegebenen Entscheidungen legten den Absendern die Beweislast und zwar dahin auf:

"daß die fraglichen Weine sich zur Zeit ihrer Verladung zu Bordeaux in gesundem, der Kaufprobe entsprechenden Zustande befunden hätten."

Digitized by Google

Die Entscheidungsgründe lauteten:

1. des Handelsgerichts; (Erk. v. 17. Jan. 1861),

"da die im hohen Grade bestrittene Frage, welcher Partei die Beweislast zufalle, wenn der Käufer, nachdem er den Kaufpreis bezahlt hat, unter Zurückweisung der später erfolgten Lieferung der Waare, als einer nicht-contractlichen, auf das Interesse der nicht geschehenen Erfüllung klagt, schon überwiegend aus allgemeinen Gründen nach dem Princip zu beurtheilen ist, daß bei zweiseitigen Verträgen jeder Contrahent erforderlichen Falles die Erfüllung der ihm aus dem Contract obliegenden Leistungen zu beweisen habe,

Asher Rechtsfälle 1835 Heft 4,
Auswahl handelsrechtlicher Streitfälle, Bremen 1851, S. 44,
Brinckmann Handelsrecht S. 267,
Seuffert Archiv Bd. 9 S. 129;

überdies aber hier der besondere Umstand hinzutritt, daß der für die entgegengesetzte Ansicht hauptsächlich geltend gemachte Grund, nach welchem dem Käufer wegen seiner prozessualischen Stellung als Klägers der Beweis der Nicht-Erfüllung Seitens des Verkäufers als Theil seines Klagegrundes obliegen soll, nicht zutrifft, indem nämlich der Kaufpreis für die fraglichen Weine erst zur Hälfte bezahlt ist, und die Klage, abgesehen von den Unkosten, auf Rückerstattung nur dieser Hälfte des Kaufpreises gerichtet wird, während die Beklagten die Bezahlung der noch restirenden anderen Hälfte wiederklagend fordern, nun aber hier die Wiederklage in der Entscheidung von der Vorklage nicht getrennt werden kann, sondern, der Natur der Sache nach, über die auf denselben factischen und rechtlichen Fundamenten beruhende Vor- und Wiederklage in einem und demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden ist, und schon aus diesem Grunde bei Vertheilung der Beweislast von der äußeren prozessualischen Stellung ganz abgesehen und auf das Innere des Sachverhältnisses zurückgegangen werden muß, ꝛc."

Digitized by Google

2. des Obergerichts; (Erk. v. 1. März 1861). Das O.-Gt. thut der von der Ansicht des Handelsgerichts abweichenden Auffassung des O.-A.-Gerichtes zu Lübeck (Delvitte c. Marehn) Erwähnung und führte dann Folgendes aus:

"Der Umstand, ob der Kaufpreis ganz oder theilweise, oder gar nicht bezahlt worden ist, könnte auf die Vertheilung der Beweislast rücksichtlich der Gegenleistung nach gesetzlicher Analogie nur dann von Einfluß sein, wenn aus der Zahlung eine Präsumtion für die vorangegangene richtige Erfüllung der Gegenleistung abgeleitet werden könnte; eine Präsumtion, welche in der vom O.-A.-Gericht allegirten

L. 25 Dig. de prob. 22. 3

ausdrücklich als Motiv für den dem Kläger bei der condictio indebiti aufzuerlegenden Beweis der gezahlten Nichtschuld geltend gemacht wird, die aber bei der Acceptsleistung gegen Entgegennahme des Connossements ersichtlich nicht zutrifft.

Uebrigens ist in Ermangelung ausdrücklicher Gesetzes-Vorschriften in derjenigen Weise bei der Vertheilung der Beweislast zu verfahren, welche am meisten geeignet erscheint, zu der Ermittelung des wirklichen Sachverhalts und damit zum Siege des materiellen Rechts zu führen. Geht man hievon aus, so muß die Beweislast allemal den Verkäufer dann treffen, wenn der Käufer durch Constatirung des nicht-contractlichen Zustandes der Qualität zu dem Zeitpunkte, zu welchem er seine Erklärung über die Beschaffenheit der Waare, ohne sich zu präjudiciren, nicht vorenthalten durfte, Alles erschöpfte, was seinerseits zur Feststellung des Thatbestandes geschehen konnte. Denn

1. dem Käufer wird ein directer Beweis des Zustandes, in welchem die Waare zur Zeit der Absendung gewesen sei, nur höchst ausnahmsweise möglich sein; ein künstlicher, durch Schlußfolgerungen aus dem Zustande bei

Digitized by Google

der Ankunft auf denjenigen bei der Abladung zu construirenden Beweis wird aber in der Mehrzahl der Fälle ein zuverlässiges Resultat nicht liefern. — Dagegen ist

2. der Verkäufer auf das ihm ebenfalls zu Gebote stehende vom Käufer vorzulegende Material und die daraus etwa zu entnehmenden Schlußfolgerungen nicht beschränkt, vielmehr im Stande, sich durch gehörige Constatirung des Zustandes der Waare zur Zeit der Abladung durchgreifende genügende Beweismittel zu sichern.

3. Durch Bebürdung des Käufers mit einer voraussichtlich erfolglosen Beweisführung würde nachlässigem und selbst arglistigem Verfahren des Verkäufers Vorschub geleistet werden, während für den Käufer in der Zutheilung der Beweislast an den Verkäufer ein Antrieb zur unbegründeten Beanstandung der Waare dann nicht vorliegt, wenn an dem oben festgestellten Requisite seinseitiger Constatirung des Zustandes zu dem für die Desapprobirung maßgebenden Momente festgehalten wird.

5. Erkenntniß des Handelsgerichts und des Obergerichts zu Hamburg i. S. Thompson gegen Rée (1861).

Thompson hatte von Rée eine Quantität Getraide "frei an Bord" ab einem auswärtigen Hafen gekauft. Die Waare war von Rée (oder dem Correspondenten desselben) verschifft und die auf den Facturabelauf gezogene Tratte von Thompson bezahlt worden. Als die Waare am Bestimmungsplatze (Goole) ankam, erhob Thompson Monita wegen deren Beschaffenheit. Auf Grund von Besichtigungsdocumenten und Schätzungen Sachverständiger verlangte er von Rée eine Vergütung von £ 126. 16. 9.

Aus den Entscheidungsgründen der in dieser Sache abgegebenen Erkenntnisse theilen wir Folgendes mit:

Handelsgerichts-Erkenntniß vom 22. April 1861.

"Bei einem Geschäft der vorliegenden Art hat der Verkäufer, sofern der Käufer durch gehörige Constatirung des Befunds bei Ankunft der Waare darthut, daß er seine

Digitized by Google

Reclamation in gutem Glauben erhebe, den Beweis der in contractlicher Quantität und Qualität beschafften Abladung zu führen, beim Mißlingen eines solchen Beweises aber das Interesse der nicht-contractlichen Erfüllung dem Käufer zu prästiren. Dagegen liegt der Beweis der Größe dieses Interesses unter allen Umständen dem klagenden Käufer ob. — Im vorliegenden Falle nun genügen die beigebrachten Documente zum Beweise des guten Glaubens, denn u. s. w."

Obergerichts-Erkenntniß vom 28. Mai 1861.

"Der Käufer hat bei Contracten der fraglichen Art die vom Verkäufer für ihn abgeladene Waare noch nicht ohne Weiteres als den Gegenstand des Contractes gelten zu lassen. Auch das präjudicirt ihm nicht, "wenn er die Connossemente entgegennimmt, Accept giebt oder Zahlung leistet. Erst bei der Ankunft der Waare ist er verpflichtet, eine bindende Erklärung darüber abzugeben, ob die offerirte Leistung dem Contracte entspreche. Für diese Erklärung des Käufers muß zunächst der Zustand der Waare, in welchem sie sich zur Zeit der Ankunft befindet, maßgebend sein, und der Verkäufer hat, wenn er ungeachtet des contractwidrigen Zustandes und dessen gehöriger Constatirung die Monitur des Käufers bestreitet, seinerseits hiefür bestimmte Gründe anzuführen und nöthigenfalls zu beweisen." (Es folgen dann noch weitere Momente über die Belastung des Verkäufers mit der Beweisführung, deren Mittheilung, nachdem die Entscheidungsgründe zur Sache Dencker g. Delaage schon vorliegen, nicht erforderlich ist.

6. Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 12. April 1862 in Sachen Thormann & Comp. gegen Goldschmidt Söhne.

Goldschmidt Söhne zu Frankfurt committirten von Thormann & Comp. in Rotterdam eine Partei Stuhlrohr. Nachdem ihnen der Ankauf und die zu Amsterdam geschehene Verladung gemeldet und Factura zugekommen war, remittirten sie auf den Belauf der letzteren von fl. 1740. 22 C.

Digitized by Google

1700 fl. "vorbehältlich des Rechtfindens der Waare." Nach Ankunft der letzteren monirten sie über die Qualität des Stuhlrohrs und stellten dasselbe zur Disposition der Absender. — Wegen eines anderen Geschäfts in Frankfurt von Thormann & Comp. belangt, machten Goldschmidt Söhne compensando und resp. reconveniendo den Anspruch auf die 1700 fl., sammt den für das Stuhlrohr verlegten Unkosten, geltend.

Unter den Parteien wurde wesentlich über die Beweislast gestritten, wobei die Wiederbeklagten sich auf die vom O.-A.-Gerichte in der Sache Deloitte g. Marehn anerkannten Principien beriefen. Das O.-A.-Gericht verließ indessen die früher befolgte Ansicht. — Der bezügliche Theil der Entscheidungsgründe zu dem Erkenntnisse vom 12. April 1862, durch welches die Wiederbeklagten (Absender) verpflichtet wurden, den Beweis zu liefern,

"daß das Stuhlrohr bei der Abladung von Amsterdam bestellungsmäßige Waare gewesen sei,"

lautet folgendermaßen:

"Anlangend die Frage nach der Beweislast, so unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn es zwischen dem Verkäufer oder Einkaufs-Commissionair und dem Käufer oder Committenten streitig ist, ob der erstere der von ihm übernommenen Verbindlichkeit, eine dem Kaufgeschäft resp. der Bestellung entsprechende Waare abzusenden, überhaupt oder doch in gehöriger Weise nachgekommen sei, der Regel nach dem Ersteren die Pflicht obliegt, den Beweis der Contract-Erfüllung zu führen. Denn ordentlicher Weise hat jeder Contrahent, welchem es von dem anderen Theile bestritten wird, daß er die von ihm zu beschaffende Leistung erfüllet habe, den Beweis der Erfüllung, so weit diese letztere geleugnet worden ist, zu erbringen. Auch ändert hieran der bei Waarenbestellungen aus der Ferne Statt findende Umstand Nichts, daß der Transport der Waare auch dann, wenn diese, wie gewöhnlich der Fall, aus dem Genus genommen worden ist (unter der Voraussetzung der Contract-

Digitized by Google

mäßigkeit der abgesandten Waare) auf die Gefahr des Bestellers geht.

Ein anderes Ergebniß in Betreff der Beweislast, als das vorstehend angegebene, tritt, falls es sich um die Contractmäßigkeit einer, gleichviel ob abgesandten oder sonst gelieferten, Waare handelt, dann ein, wenn diese vom Käufer oder Besteller im Rechtssinne empfangen oder in anderer Weise als das dem Contract entsprechende Object anerkannt worden sein sollte. Will in Fällen dieser Art der Käufer oder Besteller nachmals Einwendungen gegen die Waare erheben, so liegt, insoweit diese überhaupt noch zulässig sind, es ihm ob, gegenüber dem Verkäufer oder Absender, welcher den Act der Erfüllung für sich hat, den Grund der Monita beweislich zu machen, wie sich dies z. B. auch darin zeigt, daß der mit der actio redhibitoria oder quanti minoris auftretende Käufer in Beziehung auf das factische Fundament dieser Klage beweispflichtig ist.

Dieser Auffassung gemäß hat das O.-A.-Gericht in früheren Fällen beständig dann erkannt, wenn ein Empfang oder eine sonstige Anerkennung der Contractmäßigkeit der gelieferten oder versandten Waare Seitens des Käufers oder Bestellers Statt gefunden hatte, also unter der vorgedachten Voraussetzung die letzteren in Beziehung auf die von ihnen behaupteten Mängel der Waare als beweispflichtig behandelt. — Nicht minder sind diese Grundsätze in solchen Fällen zur Anwendung gebracht, in welchen, ohne daß ein Empfang oder eine Anerkennung der Waare erfolgt wäre, der Verkäufer oder Commissionair mit der Klage auf Zahlung oder sonstige Vergütung des Kaufpreises gegen den Käufer oder Committenten aufgetreten waren. Ihnen würde dann aufgelegt, die Contractmäßigkeit der versandten und, wenngleich von dem Destinatair aufgenommenen, doch nicht angenommenen Waare zu erweisen. — Dagegen hat das O.-A.-Gericht, vom Obigen abweichend, den Bestellern in Betreff der von ihnen behaupteten Mängel der versandten und ihnen zugekommenen (jedoch nicht acceptirten)

Digitized by Google

Waare in den Fällen die Beweislast zugetheilt, in welchen sie sich durch ihrseitig (gänzlich oder theilweise) geschehene Contract-Erfüllung in die Lage gebracht hatten, ihrerseits auf Rückzahlung klagend gegen den Absender auftreten zu müssen. — —

Das O.-A.-Gericht hat die vorstehende — Ansicht nochmals in Erwägung gezogen und ist dabei zu einem von der früheren Urtheilsfällung abweichenden Ergebniß gelangt.

Die Contracts-Erfüllung Seitens des Bestellers (meistens Accepts- oder Zahlungsleistung) und die daraus resultirende Folge, daß, um zu der Rückvergütung des Geleisteten und dem Ersatze des etwa sonst Aufgewendeten zu gelangen, er, der Besteller, die Rolle des Klägers übernehmen muß, stellt sich nämlich bei näherer Prüfung als ungeeignet dar, um einen die Beweislast verändernden Einfluß auszuüben. Und wenn etwa unter besonderen Umständen aus der Contracts-Erfüllung des Bestellers abzuleiten sein sollte, daß derselbe die Contractmäßigkeit der Waare anerkannt habe, so würde dieser Anerkennung, nicht aber der Contract-Erfüllung an sich, die zufolge des Obigen anzunehmende Wirkung der Belastung des Bestellers mit der Beweispflicht beizulegen sein. — —

Der Satz, daß die von dem Besteller ausgehende Contracts-Erfüllung an sich ungeeignet sei, um diesen, wenn er das Geleistete wegen Contractfälligkeit des anderen Theils zurückfordere, mit dem Beweise der letzteren zu belasten, findet seine Rechtfertigung darin, daß es nur die Contracts-Klage (im Falle eines Kaufes die actio emti, einer Committirung die actio mandati directa) ist, welche von ihm angestellt wird. Seine Klage auf Rückerstattung des für die Waare Gezahlten beruhet nicht auf einer besonderen, außerhalb des Contracts begründeten Obligation, so daß zu dem aus dem Contracte hervorgehenden Forderungsrechte ein auf ein neues Fundament zu gründender Anspruch hinzukommen müßte; ein Anspruch, welcher ihn, den Besteller, außerordentlicher Weise berech-

Digitized by Google

tigte, Geld statt des vereinbarten Gegenstandes zu fordern. Die Klage des Bestellers bedarf vielmehr keiner anderen Begründung, als der Berufung auf den Contract; mithin auch nicht des Beweises beklagtischer Contractfälligkeit.

Völlig klar ist hier so viel, daß, wenn der pränumerirende Käufer oder Besteller in die Lage kommt, klagen zu müssen, weil der andere Theil überhaupt nicht erfüllt hat, er rein ex contractu klagen kann und (abgesehen von der Frage nach der hier nicht in Betracht kommenden seinseitigen Leistung, falls diese von dem anderen Theile bestritten werden sollte) Nichts zu beweisen braucht, als den Contract selbst, es ihm aber nicht obliegt, außerdem auch die beklagtische Nicht-Erfüllung zum Gegenstande seines Beweises zu machen. Und dies findet gleichmäßig Statt, mag in dem hier supponirten Falle auf die Leistung selbst, oder auf ein Geld-Aequivalent (Rückzahlung des Kaufpreises und des id quod interest) geklagt werden. — Nun sind aber die Natur der hier in Betracht gezogenen Klage des Käufers oder Bestellers und die derselben zu Grunde liegende Obligatio völlig dieselben, mag der andere Theil gar nicht erfüllt, mag er in contractwidriger Weise zu erfüllen sich angeschickt haben, diese Leistung aber vom Besteller zurückgewiesen worden sein. — Nach diesen Grundsätzen, welche näher entwickelt sind in

Gerber, Beiträge zur Lehre vom Klagegrunde und der Beweislast, Jena 1858, S. 30 ff., und
Maxen, Ueber Beweislast, Einreden und Exceptionen, Göttingen 1861, S. 161 ff.,

war in dem vorliegenden Falle den Wiederbeklagten die Beweislast zuzutheilen."

Digitized by Google

3.

Die Haftungspflicht des Verkäufers für heimliche Mängel des gelieferten Gegenstandes, insbesondere nach französischem Recht.

(Zugleich ein Beispiel des Kampfes kaufmännischer Üsanz mit dem geschriebenen Recht.)

Der Kaufmannsstand strebt im Allgemeinen dahin, den vorkommenden Geschäften, sobald die Leistungen der Betheiligten zur Ausführung gebracht worden sind, einen definitiven Abschluß zu geben. Späteren Reclamationen ist er Feind. Schon aus dem Grunde, weil es dem Interesse des Kaufmanns entspricht, jederzeit den Umfang seiner Verbindlichkeiten so weit wie thunlich mit Sicherheit übersehen zu können; außerdem aber auch deshalb, weil die Vertretung der Interessen anderer, nicht-genannter Personen — das Commissions-Verhältniß — eine vielfache und sehr häufige Anwendung im Verkehr findet, und, wie in der Natur der Umstände liegt, nothwendiger Weise finden muß. Der Commissionair rechnet regelmäßig mit seinem (meistens auswärtigen) Committenten nach Erledigung des übernommenen Geschäfts ab; sollte in Folge der Ausführung dieses letzteren der Dritte, mit welchem er contrahirt hat, ihn später mit bis dahin unbekannt gebliebenen Ansprüchen angreifen dürfen, so würde er, falls er diesen entsprechen müßte, nicht selten auf rechtliche, noch öfter auf factische Schwierigkeiten stoßen, wenn er es versuchte, auf seinen Committenten zurückzukommen.

Die Berücksichtigung des Vorstehenden hat in der Anwendung auf den im Handelsverkehr vorkommenden Verkauf

Digitized by Google

particularrechtlich dahin geführt, den Verkäufer wegen heimlicher Mängel der dem Käufer gelieferten und von diesem empfangenen Sache außer Verantwortung zu stellen, und ihn nur aus besonderen Gründen (wegen contractlich übernommener Gewährleistung, wegen Kenntniß und also wissentlicher Verschweigung der Mängel, u. dgl.) haften zu lassen.

In Hamburg hat sich diese Auffassung auf der Grundlage des Art. 17. II. 8. der Statuten:

"Wenn ein Mann Korn . . . auf dem freien Markte oder in den Schiffen besehen, und gekauft, auch darauf in seine Behausung und Gewehr gebracht hat: das muß er ohne alle Einwendung bezahlen, es wären denn die Vorworte anders,"

nach und nach befestigt, und ist nur in wenigen einzelnen Fällen in Zweifel gezogen worden. *)

In dem Preußischen Entwurfe zu dem später festgestellten Allg. D. Handelsgesetzbuche wurde die Haftbarkeit des Verkäufers für heimliche Mängel im Wesentlichen so in Vorschlag gebracht, wie das gemeine und resp. das Preußische Recht sie feststellen (vgl. Art. 264 und 266). Hiebei ist auch die Handelsrechts-Commission verblieben. Gleichwohl hat es bei den Berathungen der letzteren nicht an wider die Preußische Auffassung erhobenen Bedenken gefehlt. Schon bei der ersten Berathung wurde der Antrag gestellt (Prot. S. 649 ff.), eine Haftbarkeit des Verkäufers für heimliche Mängel nach geschehenem Empfang der Waare nicht Statt finden zu lassen, eventuell jedenfalls durch eine Zusatzbestimmung diejenigen Ortsgebräuche zu wahren, zufolge welcher nach einmal erfolgter Genehmigung der Waare kein Anspruch mehr aus der Beschaffenheit derselben zugelassen werde. — Zur Unterstützung des Antrages wurde angeführt:

*) Vergl. Cropp in den Juristischen Abhandlungen Bd. 1, S. 163. Asher, Rechtsfälle aus dem Gebiet des Handelsrechts Bd. I. 2, S. 125 ff. Brinckmann, Handelsrecht S. 310 ff.

Digitized by Google

"es sei an manchen Orten (z. B. in Hamburg) seit langer Zeit unbestrittenen Rechtens, daß auch wegen verborgener Mängel nach erfolgter Annahme der Waare keine Reclamation erhoben werden könne. Dies Herkommen stehe im Einklange mit den Rechtsanschauungen der bedeutendsten handeltreibenden Nationen (Englands, Amerika's), und habe eine hinreichende Begründung, weil die entgegengesetzte Auffassung zu den erheblichsten Inconvenienzen führe."

Hiebei wurde darauf verwiesen, daß es schwierig sei und in der Praxis zur Unsicherheit führe, zu bestimmen, was als "verborgener Fehler" zu gelten habe, zumal da es bei jeder einzelnen Waare darauf ankomme, welche Art der Untersuchung bei ihr anzuwenden sei. Hiernächst heißt es in dem Protokoll weiter:

"Wenn man aber auch über diese Fragen in einem besonderen Falle im Reinen sei, so würden sich große Schwierigkeiten darüber erheben, ob die betreffende Waare mit der übersandten identisch, ob der gerügte Mangel schon zur Zeit der Uebergabe der Waare vorhanden gewesen oder erst nachher, durch inneren Verderb oder auch vielleicht durch Vernachlässigung, entstanden sei. — — Eine Waare gehe oft durch viele Hände von Ort zu Ort, bis sie endlich von einem Käufer innerlich durchsucht und fehlerhaft gefunden werde. Wenn dieser sodann von seinem Verkäufer wegen verborgener Fehler Ersatz erlangt habe, werde es dem letzteren vielleicht wegen Ablaufs der (für Reclamationen dieser Art, da wo sie statthaft, meistens kurz bestimmter) Verjährungsfrist nicht mehr möglich sein, bei seinem Vormann Regreß zu nehmen, geschweige denn diesem wieder bei dem seinigen, wenngleich alle in gleichem und guten Glauben und niemals in der Möglichkeit gewesen seien, genau die Waare zu untersuchen."

Wie schon bemerkt worden ist, die Handelsrechts-Commission hat sich dem Preußischen Entwurf bei dem in Rede stehenden Gegenstande im Wesentlichen angeschlossen. In den Art. 347—349 ist die Haftbarkeit des Verkäufers für heimliche

Digitized by Google

Mängel anerkannt. Auf das Genaue der getroffenen Bestimmungen (über die Zeitgrenze der Auffindung der Mängel, über die Verjährung ꝛc.) kommt es für unsere Erörterung nicht an.

Da, wo das Handelsgesetzbuch ohne Modificationen in dem besprochenen Punkte Gültigkeit erlangt, können die Verkäufer, wenn sie sich gegen spätere Reclamationen ihrer Käufer außer Verantwortung stellen wollen, diesen Zweck nur durch besondere Contracts-Stipulationen erreichen. Dies wird übrigens, insofern es auf Geschäfte ankommt, welche an größeren Handelsplätzen geschlossen werden, keine Schwierigkeiten finden.

Wie in den deutschen Handelsstädten, so hat man auch in Frankreich die Uebelstände, welche aus der Verantwortlichkeit des (im guten Glauben handelnden) Verkäufers für heimliche Mängel sich ergeben, gefühlt und den Versuch gemacht, sich durch locale Regulative von der Herrschaft des Landesrechts in Betreff dieser Materie frei zu machen.

Der Code de commerce enthält keine besonderen auf redhibitorische oder Preisminderungs-Ansprüche bezüglichen Vorschriften, so daß das Rechtsverhältniß zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Betreff heimlicher Mängel der verkauften Sache auch im Handelsverkehr durch die bezüglichen Vorschriften des Code civil Art. 1641—1649 bestimmt wird. Das Wesentliche dieser Vorschriften besteht aber darin, daß der Verkäufer für heimliche Mängel haftet; nämlich für solche, welche die verkaufte Sache zu dem Gebrauche, zu welchem sie bestimmt ist, unfähig machen, oder diesen Gebrauch so sehr beeinträchtigen, daß der Käufer dieselbe entweder überhaupt nicht, oder doch nur zu einem niedrigeren Preise, als geschehen, gekauft haben würde, wenn er die Mängel gekannt hätte (so gen. vices rédhibitoires). Dabei hat der Käufer die Wahl, redhibitorisch oder auf Rückvergütung eines angemessenen Theils des Kaufpreises (resp. auf Herabsetzung desselben, falls noch keine Zahlung erfolgt sein sollte) zu klagen.

Digitized by Google

Die Reclamation des Käufers muß binnen einer kurzen Frist erhoben werden. Der Code civil hat die Frist nicht bestimmt, sondern im Art. 1648 dieses Punktes halber verwiesen auf l'usage du lieu où la vente a été faite. *)

Eine Milderung der im Handelsverkehr für die Verkäufer aus der Herrschaft der erwähnten Bestimmungen abzuleitenden Gefährdungen liegt übrigens darin, daß erstens ein öffentlicher Verkauf alle Reclamationen wegen heimlicher Mängel ausschließt (Art. 1649), und daß zweitens jede, wenngleich nur allgemeine Ablehnung fernerer Verantwortlichkeit Seitens des Verkäufers ("qu'il ne sera obligé à aucune garantie") auch diejenige wegen heimlicher Mängel beseitigt (Art. 1643).

Der nachstehend mitzutheilende Fall zeigt, daß in einem der bedeutendsten französischen Import-Plätze (Havre de Grace) die Kaufmannschaft von dem geschriebenen Recht in Betreff des besprochenen Punktes sich zu emancipiren versucht hat. Die dortige Handelskammer hat den Grundsatz, daß "après l'enlèvement de la marchandise il n'y a plus lieu à aucune réclamation," als für den daselbst Statt findenden Handels-Verkehr gültig ausdrücklich anerkannt und ihn unter die kraft ihrer Autorität publicirten "Usages du Havre" aufgenommen. — Das Handelsgericht zu Havre hat sich der im Handelsstande herrschenden und, wie bemerkt, von der Handelskammer sanctionirten Auffassung angeschlossen, wogegen die zweite und abgesehen von Cassationsfällen höchste Instanz, das Appellationsgericht zu Rouen, dem geschriebenen Recht, der Üsanz gegenüber, Gültigkeit vindicirt hat. — Das Nähere ergiebt sich aus dem Falle selbst.

Hartog & Comp. gegen Gosset Caron & Comp. und ferner gegen Monnet und Latham & Comp.

Latham & Comp. zu Havre de Grace hatten von Colombo auf Ceylon 110 Ballen Jute (ostindischen Hanf)

*) Ein späteres Gesetz vom 20. Mai 1838 hat für den Handel über lebende Thiere die Verjährungsfristen gleichmäßig für ganz

Digitized by Google

bezogen. Sie verkauften die im Entrepot liegende Waare unter der Clausel "qualité vue, reconnue et agréée" an Monnet. Dieser verkaufte sie weiter an Gosset Caron & Comp., welche als Einkaufs-Commissionaire von Hartog & Comp., Dirigenten eines établissement de filature bei Rouen, handelten.

Als zur Lieferung der Waare geschritten werden sollte, zeigte sich an einigen Ballen äußere Nässe. Ein sachverständiger Makler, welcher zur Begutachtung und Schätzung des Schadens zugezogen wurde, erklärte, daß pour avarie et echauffée 125 Kilogramme vom Gesammtgewicht abzurechnen seien. — Die Parteien fügten sich diesem Ausspruche. Die Waare wurde hierauf von Gosset Caron & Comp. empfangen und an Hartog & Comp. nach Rouen befördert.

Bei der alsbald vorgenommenen Verarbeitung der Waare zeigte es sich, daß in die Ballen eine große Anzahl naß gewesener und wieder getrockneter, hiedurch aber brüchig und unbrauchbar gewordener Klumpen Jute hineingepackt gewesen war. — Hartog & Comp. ließen sofort die Beschaffenheit der Waare durch gerichtlich ernannte Sachverständige constatiren. Das Ergebniß hievon war, daß die in Rede stehende schlechte Beschaffenheit alten Ursprungs sei; sie stamme de mouille très ancienne; die schadhaften Klumpen müßten schon vor der Verpackung naß geworden und wieder getrocknet gewesen sein ("ont dû être remises dans les balles après avoir été avariées et ressèchées"[1]). Die Werthdifferenz zwischen der schadhaften und tadelloser Waare wurde auf 30 Procent geschätzt.

Hartog & Comp. verlangten von ihren Commissionairen Gosset Caron & Comp. Zurücknahme der Waare oder Reduction des Kaufpreises um 30 Procent; die Letzteren forderten ihrerseits wiederum Monnet, dieser Latham & Comp. zur Vertretung auf.

---

[1] Frankreich bestimmt (unter Feststellung der hiebei anzunehmenden vices rédhibitoires).

Digitized by Google

Es kam unter den vier genannten Betheiligten vor dem Handelsgerichte zu Havre de Grace zum Prozesse. Latham & Comp., als die schließlich Verantwortlichen, führten hauptsächlich die Vertheidigung gegen die von Hartog & Comp. erhobene Klage. Sie behaupteten aus zwei Gründen jede Reclamation zurückweisen zu dürfen: erstens, wegen der Verkaufs-Clausel "qualité vue etc."; zweitens weil zufolge eines zu Havre de Grace bestehenden "usage constant" nach vorbehaltlos geschehenem Empfange einer gekauften Waare gegen deren Beschaffenheit überhaupt keine Reclamation erhoben werden könne.

Das Handelsgericht zu Havre sprach zu Gunsten der Beklagten; das Appellationsgericht zu Rouen gegen dieselben.

Erkenntniß des Handelsgerichts zu Havre de Grace.

Den Rechtspunkt anlangend: da ein kaufmännischer Gebrauch (usage commercial) vom Richter anerkannt werden muß, wenn er nicht speciell und mit Bestimmtheit durch das geschriebene Recht für ungültig erklärt (prohibé) worden sein sollte, wobei man auch keinen Unterschied zu machen hat zwischen dem Verhältnisse zum geschriebenen Civilrecht und demjenigen zum geschriebenen Handelsrecht, indem der kaufmännische Gebrauch, falls er alt und feststehend ist, auch dem letzteren vorgeht;

da es nun ein feststehender und anerkannter Gebrauch zu Havre ist, daß, wenn der Käufer die von dem Verkäufer gelieferte Waare entgegen und zu sich nimmt, damit jede Reclamation von seiner Seite gegen deren Beschaffenheit für die Zukunft ausgeschlossen wird; ein Gebrauch, dessen Entstehung einer weit zurückliegenden Zeit angehört und der jedenfalls schon vor dem Jahre 1824 bestanden hat; ein Gebrauch, welcher ausdrücklich aufgenommen worden ist in den 1837 publicirten Recueil des Tares et Usages du Havre, und im Jahre 1853 von Neuem Anerkennung Seitens der dortigen Handelskammer gefunden hat, indem

Digitized by Google

diese ausweise ihres Protokolles den in Rede stehenden Satz ausdrücklich mit den Worten aufgestellt hat: "après l'enlèvement de la marchandise il n'y a plus lieu à aucune réclamation," wie denn auch jener Satz unter den im Jahre 1853 gedruckten und mit dem "vu et approuvé" der Handelskammer vom 20. Aug. 1853 versehenen "Usages du Havre" mit aufgeführt worden ist;

da auch während einer langen Reihe von Jahren die Gültigkeit jenes Gebrauches niemals in Zweifel gezogen, er vielmehr beständig als unanfechtbar behandelt worden ist und überdies in neuerlichen Entscheidungen Anerkennung gefunden hat;

da der Gültigkeit des fraglichen Gebrauches das geschriebene Handelsrecht nicht entgegensteht, indem dies gar Nichts über den in Rede stehenden Punkt enthält;

da er auch nicht dem Civilrecht widerstreitet, indem der Art. 1648 des Code civil nur im Allgemeinen vorschreibt, daß für die Geltendmachung der vices rédhibitoires kurze Verjährungsfristen bestehen sollen, wegen welcher auf den Gebrauch der Orte verwiesen wird, an welchen die betreffenden Geschäfte geschlossen worden;

da jener, auf der Billigkeit, der Vernunft und den Forderungen eines gesicherten kaufmännischen Verkehrs beruhende Gebrauch in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Platzes von Havre festgestellt worden ist, indem die große Mehrzahl der daselbst an den Markt kommenden Waaren dort für Rechnung von Häusern verkauft wird, welche dieselben aus weiter Ferne eingesandt haben, und mit denen sofort nach dem Verkaufe abgerechnet werden muß und abgerechnet wird, so daß auf sie nicht zurückgegangen werden kann, während die hier am Platze befindlichen Verkäufer dem Angriffe ihrer Käufer immer ausgesetzt bleiben würden;

da überhaupt die Käufer sich nicht darüber beschweren können, wenn sie der Herrschaft jenes Gebrauches unterworfen werden, indem sie nicht etwa nur die Bestimmungen

Digitized by Google

kennen müssen, nach welchen der Handel an dem Platze, wo sie contrahiren, regulirt wird, sondern da mittelbar auch sie durch den in Rede stehenden Gebrauch in ihren Interessen gefördert werden, indem durch ihn der Handelsverkehr erleichtert und beschleunigt, somit eine größere Menge von Waaren den Käufern zur Auswahl gebracht, und zugleich der Preis auf den niedrigstmöglichen Stand zurückgeführt wird, wie denn auch in der Existenz des Gebrauchs eine Aufforderung an die Käufer liegt, vor der Entgegennahme der Waare dieselbe einer genauen Untersuchung und Prüfung, den Umständen nach durch Sachverständige, zu unterziehen;

anlangend aber die factischen Umstände des Falles, da — —

aus diesen Gründen werden Gosset Caron & Comp. von der wider sie erhobenen Klage entbunden und folglich auch Monnet und Latham & Comp. außer Verantwortung gestellt, Hartog & Comp. aber zur Tragung der Kosten verpflichtet.

Erkenntniß des Appellationsgerichtes zu Rouen vom 28. April 1858.

In Erwägung, daß es aus der Gesammtheit der dem Gerichte vorgetragenen Umstände und vorgelegten Documente erhellt, daß Hartog & Comp. durch Vermittelung ihrer Commissionaire Gosset Caron & Comp. von Monnet, und dieser wiederum von Latham & Comp., 110 Ballen Jute gekauft und geliefert erhalten haben; daß die Waare mit einem heimlichen Mangel behaftet gewesen ist, welcher sie ungeeignet für den Gebrauch machte, für welchen sie bestimmt war, und den Werth um 30 Procent verminderte;

daß Hartog & Comp. sofort nach der in ihren Magazinen vorgenommenen Untersuchung der Waare wegen des gedachten Mangels reclamirt haben und dieser letztere wirklich als ein heimlicher anzusehen ist, indem er in solcher Weise durch die Art der Packung versteckt sich ausgewiesen

Digitized by Google

hat, daß man eine schon auf Ceylon vorhanden gewesene auf Täuschung berechnete Absicht annehmen muß;

daß, wenngleich der Mangel ein heimlicher gewesen ist, er dennoch bei einer genauen und sorgfältigen Untersuchung hätte entdeckt werden können, so daß Gosset Caron & Comp. es an der gehörigen Erfüllung der ihnen als Commissionairen obliegenden Verpflichtungen haben fehlen lassen;

daß, wenn man auch dem in Bezug genommenen Gebrauche mag Folge geben können, falls es auf Differenzen über die Qualität einer verkauften Waare ankommt, doch nicht ein Gleiches geschehen darf, wenn es sich um wirkliche heimliche Mängel, vollends um eine Waare mit betrüglicher Packung, handelt; indem dies, wie durch die Moral, so durch das Gesetz gemißbilligt werden würde ("condamné par la morale, comme par la loi"); woraus es sich hier ergiebt, daß Gosset Caron & Comp. ihren Committenten Hartog & Comp. wegen des Minderwerthes der in Rede stehenden Waare verantwortlich sind;

daß ein Gleiches in Folge des zwischen Monnet und Gosset Caron & Comp. geschlossenen Verkaufes zu Lasten des Ersteren gilt;

daß endlich Monnet die fraglichen 110 Ballen von Latham & Comp. gekauft hat, diese letzteren aber ohne Erfolg sich darauf berufen, die Waare mit der Clausel "qualité vue et agréée" verkauft zu haben, indem die erhobene Klage nicht auf dem Fundamente einer Abweichung in der Qualität, sondern auf demjenigen eines heimlichen Mangels, und zwar einer betrüglichen Packung, beruhet;

aus diesen Gründen: Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz; Verurtheilung von Gosset Caron & Comp. in die Vergütung von 30 Procent im Verhältnisse zu Hartog & Comp., so wie resp. von Monnet und Latham & Comp. im Verhältnisse zu ihren Käufern; endlich Verpflichtung von Latham & Comp., alle Prozeßkosten zu tragen.

Digitized by Google

4.

Wie ist die dem Assecurirten von seinem Assecuradeur zu leistende Vergütung in Havariegrosse-Fällen zu berechnen, wenn die Assecuranztaxe und die Havariegrosse-Schätzung des versicherten Gegenstandes von einander abweichen.

I.

Vorbemerkungen.

In einer im ersten Bande dieses Archivs enthaltenen Abhandlung (No. 13 und 18, S. 210 ff. und 298 ff.) ist die Wirksamkeit auswärtiger Havariegrosse-Dispachen auf das Verhältniß zwischen dem Versicherten und dem Assecuradeur besprochen worden. Von den dort (beziehungsweise nur für unser deutsches Recht) gewonnenen Ergebnissen heben wir folgende Sätze hervor:

1. Das durch den Assecuranz-Vertrag zwischen dem Versicherten und dem Versicherer herbeigeführte Rechtsverhältniß wird freilich an sich nur durch die für dasselbe bestehenden gesetzlichen oder conventionellen Normen beherrscht, allein, insofern der Erstere, wie in der Mehrzahl der sich ereignenden Havariegrosse-Fälle geschieht, in die Lage kommt, in Bezug auf den versicherten Gegenstand fremden Gesetzen und auswärtigen Regulirungen sich unterwerfen zu müssen, werden diese letzteren mittelbar auch für den Assecuradeur verbindlich (S. 210—212). — Und zwar kommt

2. in Havariegrosse-Fällen das betreffende auswärtige Recht (regelmäßig dasjenige des Löschplatzes), wie im Ver-

Digitized by Google

hältnisse der Schiffs- und Ladungs-Interessenten unter einander, so auch zwischen den Versicherten und deren Assecuradeurs, vollständig und ausschließlich zur Anwendung. Demnach sind die Assecuradeurs, wie sie einerseits die betreffenden ihnen ungünstigen Bestimmungen und Verfahrungsweisen des Auslandes ohne Ausnahme sich gefallen lassen müssen, so auch andererseits von der Entschädigungspflicht für solche Einbußen oder Aufwendungen der Versicherten frei, welche das einheimische Recht in Havariegrosse bringt, das auswärtige aber zur alleinigen Tragung des dadurch zunächst Betroffenen bleiben läßt. *) (S. 305—310.)

3. Bei der Schwierigkeit, auswärtige Havariegrosse-Aufmachungen in Betreff ihrer Richtigkeit zu controliren und eventuell anzufechten, präjudicirt es den Versicherten nicht, wenn sie solche, wenngleich unrichtige, Havariegrosse-Dispachen, welche mittelbar oder unmittelbar unter öffentlicher Autorität errichtet sind, im Verhältnisse zu ihren Mit-Interessenten gelten lassen. (Nur grobe Versehen und, selbstverständlich, eigene Widerrechtlichkeiten werden ihnen angerechnet.) — Die Assecuradeurs müssen demzufolge den Versicherten auf Grund äußerlich tadelloser und formell glaubwürdiger Dispachen Vergütung nach Maßgabe derselben leisten, und es ist ihre Sache, die Unrichtigkeiten der Dispache gegen die Mit-Interessenten der Versicherten (durch der letzteren Vermittelung, oder ex jure cesso derselben) geltend zu machen. Eine Selbstfolge hievon ist es, daß wenn ein Versicherter durch die Dispache ungehöriger Weise in Vortheil gebracht sein sollte, den Assecuradeurs ein directes Klagerecht auf Rückvergütung des betreffenden, vorläufig anzuerkennen gewesenen und gezahlten Betrages zugestanden werden muß (S. 212—218 und 310—313).

*) Sollten derartige Einbußen oder Aufwendungen im einheimischen Assecuranzrecht als selbstständige Particulair-Havarieen anerkannt sein und vergütet werden, so wird Dem durch den obigen Satz zum Nachtheil des Versicherten nicht präjudicirt.

Digitized by Google

Zwei andere Ausführungen (Bd. 2, S. 468 ff. u. Bd. 3, S. 68 ff.) beschäftigen sich mit der Taxe des versicherten Gegenstandes. Dort sind folgende Sätze gerechtfertigt:

1. Es ist ein wesentliches Erforderniß eines jeden Versicherungs-Vertrages, daß zwischen den Contrahenten festgestellt werde, in welcher Ausdehnung der Assecuradeur Sicherheitsleistung zusage, ob er die Erhaltung und das Schadlosbleiben des versicherten Gegenstandes vollständig oder ob er sie nur zu einem gewissen Theile, und zwar dann zu einem wie großen, gewährleiste. — Wo in den Versicherungsvertrag ein Schätzungsbelauf des versicherten Gegenstandes (eine "Taxe") aufgenommen worden ist, *) da bestimmt sich hiedurch und durch die von dem Assecuradeur gezeichnete Summe die Quote, für welche die Versicherung geleistet ist. (Bd. 2, S. 472—474.)

2. Eine den wirklichen Werth erheblich übersteigende Taxe ist, weil für den Belauf des Ueberschusses eine Versicherung ohne Interesse geleistet sein würde, über die betreffende Grenze hinaus von selbst nichtig. Die Wirkung dieser Nichtigkeit zeigt sich bei Versicherungen des vollen Schätzungsbetrages in der Ermäßigung des Total-Belaufes, bei Partial-Versicherungen in der verhältnißmäßigen Reduction der Beträge, welche auf die Quoten der Partial-Versicherer fallen. (Bd. 2, S. 474—475.)

3. Der Partial-Versicherer haftet im Falle eines eintretenden Schadens immer nur für die Quote desselben, für welche er im Verhältnisse zwischen der Taxe und der gezeichneten Summe Versicherung geleistet hat. Ob der Versicherte für die übrigen Quoten anderweitig Versicherung genommen

*) Wo keine conventionelle Taxe besteht, da ist selbstverständlich die Schätzung nach dem wirklichen Werthe des versicherten Gegenstandes unter Anwendung der bezüglichen Grundsätze des geltenden Rechts zu treffen. (Allgem. Plan § 11, 6ter Absatz. Allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 799. 801. 803. (Unten wird näher hierauf eingegangen werden.)

Digitized by Google

hat oder unversichert geblieben ist, kommt nicht in Betracht. (Bd. 2, S. 473—474.)

4. Der Assecuradeur kann auch dadurch widerrechtlich in Nachtheil gebracht werden, wenn der Versicherte die Taxe des betreffenden Gegenstandes zu niedrig bestimmt. Er hat demnach allgemein das Recht auf richtige Schätzung des versicherten Objectes zu dringen, und ihm steht den Umständen nach eben sowohl die Einrede der zu niedrigen Bestimmung der Taxe, als diejenige der Uebersetzung derselben zu. (Bd. 3, S. 68—76.)

In der zuletzt berührten Abhandlung ist, (auf Seite 74) auch der Punkt berührt worden, inwiefern eine unrichtige Taxe — dort war von einer zu niedrigen Taxe die Rede — dem Assecuradeur in Havariegrosse-Fällen beeinträchtigen könne. Das dort Angeführte erschöpft indessen diesen Gegenstand nicht, und wir nehmen von einem neuerdings vorgekommenen Rechtsfalle Veranlassung auf die Erörterung der Frage zurückzukommen, welche Wirksamkeit man in Fällen auswärtiger Havariegrosse-Aufmachungen den Assecuranz-Taxen beizulegen habe? — Wir werden dabei speciell nur auf das Rechts-Verhältniß bei Waaren-Versicherungen eingehen.

Wir schicken der Mittheilung des Rechtsfalles noch Folgendes voraus. — Die Taxe versicherter Waaren ist, (worüber, so viel wir wissen, die geltenden Rechte aller Länder übereinstimmen,) durch die Veranschlagung des Werthes zu bestimmen, welchen sie bei ihrer Verschiffung haben. — Vgl. u. aa.

Hamb. Ass.- u. Havarie-Ordnung v. 1731. Tit. 12, Art. 4.

"Die Einkaufs-Rechnung, nebst der Prämie der Assecuranz und den Unkosten, welche die Güter erfordert haben, um sie an Bord zu bringen, ist zu Grunde zu legen."

Hamb. Allgem. Plan § 11.

Ist keine Taxe gemacht, so bestimmt der Werth des versicherten Gegenstandes: bei Gütern (Waaren), die

Digitized by Google

Einkaufrechnung (Factura), die dem Versicherer vorgelegt werden muß, mit allen Kosten bis an Bord, der Prämie und der Prämie von derselben, und den Versicherungskosten, zum üsanzmäßigen Course des Tages der Factura berechnet.

Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuch Art. 803.

"Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Orte und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord, einschließlich der Versicherungskosten.

Arnould, marine insurance, Ed. 2, Bd. 1, S. 356 (§ 132).

"*The worth of the thing insured to its owner at the outset of the risk, covered with the expenses of the insurance*, is ... its estimated value for the purposes of insurance."

Pardessus, Cours etc., Bd. 2, S. 474 (§ 876).

"L'évaluation se fait suivant le prix exact des objets assurés au lieu du départ, sans autre addition que les frais du transport, droits de douanes et tous autres déboursés faits avant le chargement des marchandises dans le navire."

Bestimmte man nun in Havariegrosse-Fällen den Werth, mit welchem die betheiligten Waaren (activ, oder resp. passiv) in der Dispache aufzuführen sind, nach denselben Grundsätzen, nach welchen zufolge des Vorstehenden der Versicherungswerth gefunden wird, so könnten nicht leicht erhebliche Abweichungen der Havariegrosse-Schätzungen von den Assecuranz-Taxen vorkommen. Allein die vorgedachte Voraussetzung besteht nicht; denn fast überall wird für die Havariegrosse-Auseinandersetzung nicht der Werth der Waaren zur Zeit der Verschiffung, sondern derjenige, den die Waaren zur Zeit ihres Eintreffens am Bestimmungsplatze gehabt haben, oder, falls sie vorher aufgeopfert sein sollten, den sie zur Zeit der Ankunft des Schiffes gehabt haben würden, in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

Das gemeine Recht behandelte bei Havariegrosse-Regulirungen die eintreffenden und die in Folge der Aufopferung verloren gegangenen Güter in Betreff der Schätzung verschieden. Jene führte es zu dem Werthe bei ihrer Ankunft, diese zu demjenigen zur Zeit des Antritts der Reise auf.

L. 2 § 4 Dig. de lege Rhodia etc. 14.2.

"Nec ad rem pertinet, si hae (res), quae amissae sunt, pluris veniri poterunt: quoniam detrimenti, non lucri, fit praestatio. Sed in his rebus, quarum nomine conferendum est, aestimatio debet haberi, non quanti emtae sint, sed quanti venire possunt."

Die Hamb. Assec.- und Hav.-Ord. erstrebte Uebereinstimmung der Assecuranz- und Havariegrosse-Schätzung, wenigstens im Wesentlichen:

Tit. 21, Art. 8. "Bei der Eintheilung der Havarey-Grossen muß ... das Gut gerechnet werden nach der Einkaufsrechnung, mit den beigefügten Unkosten bis an Bord des Schiffes, jedoch ohne die Prämie;"

und hiebei ist es in Hamburg für die dort aufgemachten Dispachen bis zur Gegenwart verblieben.

Das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch hat dagegen in den Art. 713 u. 720 für die am Bestimmungsorte eintreffenden, so wie für die aufgeopferten Güter dahin sich entschieden, daß sie alle gleichmäßig resp. contribuiren und Ersatz erhalten: "nach dem Marktpreise, oder dem durch Sachverständige zu ermittelnden Preise, welchen dieselben am Ende der Reise beim Beginn und am Orte der Löschung des Schiffes haben."

Dieselbe Bestimmung erkennt das Englische Recht als gültig an

Abbott treatise etc. IV. 10.13, Ed. 10, S. 385,
Arnould l. c. Bd. 2, S. 957 (§ 352),
Marshall on marine insurance, Ed. Shee 1861. S. 434,

und nicht minder das französische Recht

Ordonnance de la marine III. 8, Art. 8 u. 9,

Digitized by Google

Code de commerce Art. 415 u. 417,
so wie auch die Nachbildungen des letzteren (zum Theil mit einigen, jedoch unerheblichen Abweichungen)
Spanisches Handelsgesetzbuch Art. 948.955,
Holländisches Handelsgesetzbuch Art. 728.729.
und andere mehr.

Hiernach kann es nicht ausbleiben, daß in den vorkommenden Fällen die Havariegrosse-Schätzungen häufig, und nicht selten bedeutend, von den Assecuranz-Taxen abweichen. Es wird somit darauf ankommen, wie unter solchen Umständen das Maaß der Entschädigungspflicht der Assecuradeurs zu bestimmen sei. — Die oben zusammengestellten allgemeinen Principien für die den Versicherten zu gewährende Schadloshaltung werden dabei nicht verletzt werden dürfen, jedoch wird es auf eine Combination und beziehungsweise weitere Entwickelung derselben ankommen.

II.

Rechtsfall: Canel & Hadler gegen F. Laeisz.

Canel & Hadler in Hamburg nahmen im Jahre 1857 bei zwei dortigen Assecuradeurs Versicherung auf gewisse Waaren von Hamburg nach Buenos Ayres. Die Waaren wurden auf B.ℳ 9000, mit 10 Procent imaginairem Gewinn, im Ganzen also auf B.ℳ 9900, taxirt. — Das Schiff mußte auf der Reise in einen Nothhafen einlaufen, um zu repariren. Wegen Geldmangels wurde zur Bestreitung der Reparaturkosten ein Theil der Ladung verkauft; darunter auch die in Rede stehenden Waaren.

In Buenos Ayres kam es zu der Regulirung der Havariegrosse, zu welcher die Reise des Schiffes Veranlassung gegeben hatte. Der dortige Dispacheur führte den Werth der fraglichen Waaren mit $ 4885. 44 (gleichkommend circa B.ℳ 14,350) auf. Man nahm nämlich an, daß dieselben, wenn sie Buenos Ayres erreicht hätten, daselbst einen Werth von $ 5056. 50 gehabt haben würden, und rechnete hievon

Digitized by Google

die Fracht, welche für sie zu zahlen gewesen wäre, mit $ 171. 6 ab. *) — Das Maaß des Havariegrosse-Beitrages stellte sich auf 50,02 Procent heraus.

Hiernach war das Ergebniß der Dispache für Canel & Hadler folgendes. Der Betrag der ihrerseits im Nothhafen für die Schiffs- und Ladungs-Gemeinschaft gemachten Aufwendung war geschätzt, wie bemerkt, auf... $ 4885. 44 oder B.ℳ 14,350
Mit diesem Betrage concurrirten sie activ und passiv bei der Hav.-Gr.-Berechnung. Ihnen selbst kamen zur Last 50,02 Procent, oder ..... „ 2452. 49 oder „ 7,200
und ihnen wurde folglich von den übrigen Interessenten herausgezahlt der Ueberschuß (49,98 Procent), nämlich ..... $ 2432. 95 oder B.ℳ 7,150

Sie forderten nunmehr, unter Vorlegung der Dispache, als der auch für die Assecuradeurs verbindlichen Rechnungs-Aufmachung, von diesen Zahlung jener B.ℳ 7200, und machten, als die Forderung bestritten wurde, ihren Anspruch vor dem Handelsgerichte zu Hamburg gegen einen der Assecuradeurs, F. Laeisz, geltend.

Der Beklagte setzte den Klägern (außer anderen Einwendungen, auf welche hier nicht einzugehen ist) die Einrede entgegen, daß ihn und seinen Mit-Versicherer die zu Buenos Ayres vorgenommene Schätzung der in Rede stehenden Waaren nicht angehe. Zwischen den Theilnehmern des Assecuranz-Contractes sei der Werth der Waaren (in der Policen-Taxe)

*) Auch in Buenos-Ayres wird, in Uebereinstimmung mit den Rechten der meisten Seestaaten, (s. oben) der Werth der in Havariegrosse-Fällen activ und passiv in Betracht kommenden Waaren nach dem Preise berechnet, den sie am Bestimmungsplatze haben, resp. den sie beim Dorthingelangen gehabt haben würden.

Digitized by Google

conventionell auf B.₰ 9900 festgesetzt, und diese Summe — nicht der um 55 Procent höhere, in Buenos Ayres angenommene Schätzungsbetrag von B.₰ 14,350 — müsse bei der Bestimmung der Seitens der Assecuradeurs zu zahlenden Vergütung zu Grunde gelegt werden. Die Versicherten hätten gegen die Assecuradeurs kein weiteres Recht, als wegen des ganz oder theilweise eingetretenen Verlustes der Waaren zum Gesammtwerthe von B.₰ 9900 schadlos gehalten zu werden. Nun seien aber denselben schon in Buenos Ayres aus der Havariegrosse-Masse B.₰ 7150 ausgezahlt worden, und sie könnten deshalb nicht mehr als die gegen die Taxsumme eingebüßten B.₰ 2750 (B.₰ 9900 ÷ B.₰ 7150) in Anspruch nehmen. Eventuell würden die Assecuradeurs, wenn sie von jenen, den Versicherten zugekommenen, B.₰ 7150 absehen müßten, die Havariegrosse-Contribution von 50,02 Procent doch nur auf den Taxbelauf von B.₰ 9900 zu zahlen haben, also nur B.₰ 4952, nicht aber B.₰ 7200, zu vergüten schuldig sein.

Die Versicherten erwiderten hierauf, daß, nachdem es im Auslande in formell gültiger Weise zur Havariegrosse-Regulirung gekommen sei, die auswärtige Dispache nach § 87 des Allg. Plans auch für die Bestimmung der Leistung der Assecuradeurs maßgebend sei. Diese hätten somit überhaupt nicht das Recht, die Policen-Taxe ferner zu Grunde zu legen. Die Assecuradeurs müßten vielmehr die höhere im Auslande angenommene Schätzung auch für das Verhältniß zu ihnen gelten lassen. Auf den Belauf dieser Schätzung hätten die Versicherten einen Schaden von 50,02 Procent erlitten, und diesen müßten die Assecuradeurs vergüten. — Die den Klägern durch die Havariegrosse-Beiträge der anderen Interessenten geretteten 49,98 Procent des versicherten Werthes kämen im Verhältnisse zu den Assecuradeurs gar nicht in Betracht, und gehe es diese nicht an, mit welcher Summe sie, die Kläger, hiefür entschädigt worden seien. — Die Policen-Taxe habe unter den vorliegenden Umständen nur die Bedeutung, die Grenze anzuzeigen, über welche hinaus die Assecuradeurs nicht haften wollten.

Digitized by Google

Die Entscheidung der Gerichte fiel im Sinne der klägerischen Auffassung aus, indem sowohl das Handelsgericht wie das Obergericht, an welches der Beklagte appellirte, von der Policen-Taxe absahen und den zu Buenos Ayres angenommenen Schätzungsbelauf als maßgebend behandelten. — Wir theilen die auf den besprochenen Punkt bezüglichen Theile der Erkenntnisse mit.

Handelsgerichts-Erkenntniß vom 30. Jan. 1861.

— "da für die Havariegrosse, wie im Verhältniß der Schiffs- und Ladungs-Interessenten unter einander, so auch zwischen den Versicherten und Assecuradeurs, das Recht des Löschplatzes bestimmend ist, und folglich der nach diesen Normen ermittelte Werth der Waare, nicht deren in der Police taxirte Werth, für den Ersatz der Havariegrosse maßgebend ist;

da sonach die Einrede des Beklagten hinfällig erscheint, zufolge deren der Versicherte nur so viel ersetzt erhalten soll, daß er, zuzüglich des ihm in Havariegrosse Erstatteten (B.₰ 7150), in den Besitz der Taxe von B.₰ 9900 gelange, weil er dann so behandelt würde, als wenn die verkaufte Waare nicht mehr als die versicherte Summe werth war, während hier ihr Versicherungswerth nicht ins Gewicht fällt;

da bei dem durch die zu Buenos Ayres errichtete Dispache gebotenen Maßstabe von $ 4885. 44 und einer Versicherungssumme von B.₰ 9900 für die fraglichen Güter, ohne Specialgesetz, oder dessen Surrogat, die Rechnung so zu formiren sein würde, als wenn nur ein Theil des Gesammtwerthes von B.₰ 14,300 gegen die Gefahren der See assecurirt worden, wegen des Restes aber der Versicherte den Rifico selbst lief, und folglich bei einem durch die Contribution jenes Capitals in Havariegrosse entstandenen Verluste von $ 2452. 49 dieser Schaden pro rata der versicherten Summe von B.₰ 9900 von den Assecuradeurs, pro rata der unversicherten B.₰ 4400 von den Versicherten

Digitized by Google

selbst zu tragen wäre: mit anderen Worten, von dem Assecuradeur ein gleicher Procentsatz von der assecurirten Summe zu bezahlen sein würde, als von dem in der Dispache angenommenen Werthe der Waare in Havariegrosse contribuirt worden; weil das Verhältniß an sich nicht anders liegt, als wenn der ganze Werth des in der Dispache formirten Capitals durch Assecuranz gedeckt und der ganze Contributionsverlust über verschiedene Versicherer zu vertheilen wäre, und sonst ein erkennbarer Unterschied nicht sein würde zwischen dem Falle, wenn der ganze Werth des in der Dispache angenommenen Capitals durch Assecuranz gedeckt, und dem anderen Falle, wenn dieses Capital nur theilweise versichert worden;

da aber der Wortlaut des § 87 des Allg. Plans nach den auf dem Dispache-Comptoir vorgekommenen Fällen,

vgl. Nölte Bd. 2 S. 742,

so zu verstehen ist, daß, wenn die ganze Taxe der versicherten Güter durch Assecuranz gedeckt ist, der Versicherer auch die ganze Contribution in Havariegrosse vergüten muß, sofern dieselbe nicht überhaupt seine Zeichnung übersteigt; indem es der aus den Worten erkennbare Wille des Plans ist, im Falle einer jeden Havariegrosse, und also auch in dem Falle, wenn die Waare ganz oder theilweise den Bestimmungsort nicht erreicht, den Versicherten so zu stellen, als wenn seine Waare glücklich angekommen wäre, ihm also durch die Assecuranz das, was er in Havariegrosse nicht ersetzt erhielt, ganz zu erstatten, unangesehen, daß jede Waare, die nach einer Reise, auf welcher Havariegrosse gemacht ist, glücklich ankommt, durch die nothwendige Contribution an ihrem Werthe geschmälert wird, es also nur darauf ankommt, wie weit dieser in der Dispache angenommene und zum Theil verlorene Werth durch Assecuranz ganz oder nur theilweise gedeckt ist;

— — daß Beklagter die wider ihn eingeklagten B.℔ ....
zu bezahlen schuldig sei.

Digitized by Google

Obergerichts-Erkenntniß vom 15. Juli 1861.

— "da es sich hier nicht um den Ersatz des Geopferten, sondern um den Ersatz dessen handelt, was der Versicherte als Contribution zur Ausgleichung der, gleichviel von wem, gebrachten Opfer zu entrichten gehabt hat, indem die behalten angekommenen 49,98 Procent von Schiff und Ladung dem Versicherten für seinen Theil freilich nicht in natura zugekommen, wohl aber aus den Contributionsgeldern zu einem Preise ersetzt worden sind, der, weil er den in der Police taxirten Werth übersteigt, zu Ansprüchen an den Versicherer keine Veranlassung gegeben hat, vielmehr lediglich die Contribution von 50,02 Procent des contribuirenden Capitals gefordert wird, welche der Versicherte von den verladenen in der Police zu B.℔ 9900 taxirten, in der Dispache aber zu Netto $ 4885. 44 (B.℔ 14,350) evaluirten Waaren zu leisten hatte; da somit zu der von dem Beklagten versuchten Behandlung des vorliegenden Falles nach Maßgabe dessen, was bei Total-Schäden Rechtens ist, auch nicht der entfernteste Grund vorliegt;

. . . . da die ferner zu beantwortende Frage, ob die entrichtete Contribution von den Versicherern — in Ermangelung positiver oder conventioneller Bestimmungen — nur nach Maßgabe der Taxe zu vergüten ist, wenn die contribuirende Waare zu einem höheren Werthe am Bestimmungsorte, als zu welchem sie in der Police taxirt worden, in die Dispache aufgenommen wurde, in der Doctrin eine bestrittene ist, indem namentlich Benecke in seinem

System Bd. 4, S. 157

in dem einen, und in seinen

Treatise on the principles &c. S. 329

in dem anderen Sinne sich ausspricht, während die jüngste Gesetzgebung in dieser Materie

Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuch Art. 839

den Versicherer zum Ersatze der ganzen Contribution ver-

Digitized by Google

pflichtet "ohne daß namentlich der Versicherungswerth maßgebend ist" (selbstverständlich bis zum Belaufe des ganzen Betrages der Taxe, und nicht über denselben hinaus);

da aber der Allgem. Plan, dem sich der Beklagte unterworfen hat, für die Beurtheilung des vorliegenden Falles keinen Zweifel aufkommen läßt, indem er den Versicherten verpflichtet, den zufolge der nach Maßgabe des Rechtes am Bestimmungsorte aufgemachten Dispache den Versicherten treffenden Beitrag zu ersetzen; eine Bestimmung, die namentlich in Erwägung der Protokolle der Commission zur Revision des Allgem. Plans nicht anders verstanden werden kann, als daß der volle Beitrag ohne Rücksicht auf die Taxe entrichtet werden soll, indem die Revisoren eines Theils den Vorschlag, hinzuzusetzen "nach Maßgabe der versicherten Summen," ablehnten, und anderen Theils die in der Redaction von 1847 hinter "auf Güter" folgenden Worte "wenn diese vom Werthe nach Landesgesetz oder Üsanz beigetragen haben" nur aus dem ausdrücklich hervorgehobenen Grunde tilgten, weil dieselben sich nach dem Vorangegangenen von selbst verstehen und deshalb überflüssig seien,

daß das Handelsgerichts-Erkenntniß ꝛc. zu bestätigen ꝛc."

III.

Rechtliche Erörterung.

Was im Allgemeinen von den Havariegrosse-Gesetzen und den etwanigen besonderen Dispachirungs-Üsanzen des Auslandes gilt, daß der Assecuradeur dieselben, weil sie für den Versicherten in dessen Verhältniß zu den übrigen Schiffs- und Ladungs-Interessenten verbindlich sind, auch in Beziehung auf die seinerseits zu gewährende Schadloshaltung anerkennen müsse, das findet selbstverständlich auch auf die Art und Weise Anwendung, in welcher der Werth der Waaren für den Zweck der Havariegrosse-Berechnung veranschlagt wird. Ueber diesen Punkt kann kaum eine Verschiedenheit der Meinungen bestehen.

Digitized by Google

Dagegen ist eine solche sehr wohl möglich über das im Folgenden zu berührende Verhältniß.

Wie oben gezeigt worden ist, so wird fast überall der Assecuranz-Taxe der Werth der Waaren im Abgangshafen, der Havariegrosse-Schätzung derjenige im Bestimmungsplatze zu Grunde gelegt: hiernach muß in der Mehrzahl der Fälle eine Abweichung zwischen jener Taxe und dieser Schätzung Statt finden. Diese Abweichung kann zu Gunsten des Assecuradeurs, jedoch auch zu dessen Ungunsten ausfallen, und zwar werden die Fälle der letzteren Art bei Weitem die häufigeren sein. — Wird eine Waare, welche ordnungsmäßig für die Assecuranz auf 10,000 taxirt war, wegen an dem Bestimmungsplatze bestehenden niedrigeren Preises in der Havariegrosse-Rechnung zum Werthe von nur 8000 aufgeführt, so verringert sich die dem Assecuradeur zur Last kommende H.-Gr.-Contribution gegen das Maaß, auf welches derselbe gefaßt sein mußte, um 20 Procent. Fälle solcher Art werden indessen, wie schon angedeutet worden ist, nur selten sich ereignen. Man verschifft nämlich, der Regel nach, Waaren nur nach solchen Plätzen, in welchen sie einen höheren Werth haben werden, als in dem Abgangsplatze, und mithin wird der gewöhnlich sich zutragende Fall der sein, daß die H.-Gr.-Schätzung die Assecuranz-Taxe übersteigt. Die hieraus sich ergebende weitere Folge liegt klar vor. Gesetzt, eine in der Police (richtig) auf 10,000 taxirte Waare würde in der H.-Gr.-Dispache auf 12,500 geschätzt und die H.-Gr.-Contribution betrüge an sich 40 Procent, so beliefe sich der H.-Gr.-Verlust des Versicherten auf 5000, während er bei Zugrundelegung der Assecuranz-Taxe nur 4000 betragen würde.

Dieser für den Assecuradeur (unter der Voraussetzung, daß von der Abweichung zwischen der H.-Gr.-Schätzung und der Assecuranz-Taxe abgesehen werde) eintretende Nachtheil ist übrigens nicht selten ein — wenigstens theilweise — nur scheinbarer. Wenn nämlich bei sämmtlichen verschifften Gegenständen einer und derselben Abladung ein im Wesentlichen gleicher Aufschlag gegen deren Werth im Abgangshafen

Digitized by Google

gemacht wird, so steigt freilich der contribuirende Gesammtwerth, allein es verringert sich dadurch zugleich die Beitrags-Quote. Ist z. B. eine Aufwendung von 50,000 über den Werth mehrerer Gegenstände zu vertheilen, so macht es keinen Unterschied, ob man jenen Werth z. B. auf 200,000 oder, um 25 Procent höher, auf 250,000 veranschlagt; denn im ersteren Falle beläuft sich der Beitrag auf 25, im zweiten aber nur auf 20 Procent des beitragenden Capitals, und der aufzubringende Betrag bleibt derselbe. — Wir sagten, der in Rede stehende Nachtheil sei unter der gemachten Voraussetzung ein "theilweise" nur scheinbarer. Diese Beschränkung beruhet darauf, daß erstens, außer dem Werthe der Ladungstheile, auch derjenige von Schiff und Fracht, bei welchem eine zu hohe Schätzung entweder überhaupt nicht wohl vorkommen kann (bei der Fracht), oder doch nicht in ähnlichem Maaße wie bei Ladungstheilen, vorzukommen pflegt (bei dem Schiffe), in den Havariegrosse-Aufmachungen mit zu veranschlagen ist, und daß, zweitens, zu den in Havariegrosse zu bringenden Aufwendungen auch der Werth von Ladungstheilen selbst gehören kann, welcher selbstverständlich auch dort im gesteigerten Maaße berechnet wird, und in solcher Weise den Assecuradeurs mit zur Last kommt. — Beiläufig thun wir eines besonderen Motives Erwähnung, welches nicht selten zu einer bedeutenden und den wirklichen Preisständen durchaus unangemessenen Steigerung der Schätzungen Veranlassung giebt. Dies liegt darin, daß die mit der Regulirung der Havarie-Angelegenheiten beauftragten Personen (meistens die Consignataire des Schiffs oder der Ladung) procentweise auf den Gesammtwerth der contribuirenden Havariemasse, und zwar aus derselben, honorirt zu werden pflegen, und folglich ein Interesse dabei haben, ihn möglichst hoch in Rechnung zu stellen. Dies kann unter Umständen den Assecuradeurs sehr präjudicirlich werden, wenn es sich nämlich um kleine Havariegrossen handelt, welche bei einer angemessenen Werthschätzung innerhalb der conventionellen Grenze bleiben würden, über welche hinaus erst die Haftung des Assecuradeurs beginnt (z. B. nach

Digitized by Google

§ 81 des Hamb. Allg. Plans von 3 Procent), und die nun durch die hohe Provision den Assecuradeurs zur Last kommen.

Selbstverständlich ist es, daß die Assecuradeurs unrichtige Werth-Schätzungen, welche in auswärtigen Havariegrosse-Dispachen zu ihrem Nachtheile vorkommen, nicht minder anfechten dürfen, wie ihnen dies im Allgemeinen in Betreff von Unrichtigkeiten zusteht. Sollte das Präjudicirliche der Unrichtigkeiten (ganz oder theilweise) in einer zu hohen Schätzung der eigenen Gegenstände des Versicherten seinen Grund haben, so würde dies ein Punkt sein, welchen die Assecuradeurs direct mit dem Versicherten würden ausmachen dürfen. Meistens gehen nämlich die Werth-Aufgaben der in Havariegrosse activ oder passiv aufzuführenden Waaren von den Versicherten oder deren Correspondenten selbst aus, und wo dies geschehen wäre, da würde die Regel Anwendung finden, daß der Versicherte in Betreff seiner eigenen oder seiner Vertreter Handlungen dem Assecuradeur gegenüber auskunftspflichtig und verantwortlich ist. Indessen, selbst hievon abgesehen, berechtigt schon der Umstand allein, daß eine unrichtige Behandlung der eigenen Betheiligung des Versicherten diesem zum Vortheil, den Assecuradeurs zum Nachtheil gereicht, diese letzteren, die Dispache in dem betreffenden Punkte gegen jenen direct anzufechten.

Ist hiernach anzunehmen, daß bei auswärtigen Havariegrosse-Dispachen zu Grunde gelegte, unrichtige und dadurch die Assecuradeurs in Nachtheil versetzende Werth-Veranschlagungen von diesen (den Umständen nach direct gegen den Versicherten selbst, oder gegen dessen Mit-Interessenten) angefochten und wirkungslos gemacht werden können, so kommt es rechtlich nur noch darauf an, wie die dem Versicherten von den Assecuradeurs zu zahlende Vergütungssumme zu berechnen sei, wenn die Werth-Veranschlagung des versicherten Objects (begründeter Weise) von der Assecuranz-Taxe abweichen, und zwar, da eine Minderschätzung den Assecuradeurs zum Vortheil gereichen würde, die Assecuranz-Taxe übersteigen sollte.

Digitized by Google

Hier ist festzuhalten, daß die Assecuranz-Taxe durch den Werth, welchen die versicherte Waare am Bestimmungsorte hat (oder im Falle des Dorthin-Gelangens gehabt haben würde), überhaupt nicht berührt wird. Ihr Betrag wird durch die am Abgangsorte gegebenen Factoren, und nur durch dieselben, bestimmt. So begründet es einerseits sein würde, wenn Assecuradeurs verlangten, daß ein Partialschaden (z. B. wie hier in Betracht kommt, eine Havariegrosse) von 9000 auf eine voll versicherte, zu 20,000 taxirte Waare, ihnen nur zum Betrage von 6000 belastet werde, falls sie beweisen könnten und wollten, daß die Taxe richtig auf 30,000 hätte bestimmt sein müssen (Einrede der zu niedrigen Taxe), eben so würde ihnen andererseits das Recht abgesprochen werden müssen, dasselbe Verlangen zu stellen, wenn freilich die Factoren der Taxe richtig gewesen wären, jedoch mit Grund ein um 50 Procent höherer Werth der Waare am Bestimmungsplatze, als im Abgangshafen, hätte angenommen werden dürfen. — Hiernach können wir der in dem mitgetheilten Handelsgerichts-Erkenntnisse ausgesprochenen Ansicht nicht beipflichten, daß ein am Bestimmungsorte der Waare sich zeigender Mehrwerth derselben im Verhältnisse zu der (an sich richtigen) Taxe die Raten-Verbindlichkeit der Assecuradeurs herabdrücke, und es erst einer besonderen conventionellen Bestimmung bedurft habe, um dies Ergebniß in dem entschiedenen Falle nicht eintreten zu lassen. Vielmehr scheint uns die Raten-Verbindlichkeit der Assecuradeurs (ob sie nämlich für den ganzen Werth des versicherten Objects, oder nur für eine Quote desselben, und für welche, Schadloshaltung zu leisten haben), nur nach der von Anfang an richtigen oder nach den mehrmals berührten Factoren zu berichtigenden Taxe bestimmt werden zu können.

Ist aber die Raten-Verbindlichkeit der Assecuradeurs von dem Werthe, welchen die versicherte Waare am Bestimmungsplatze hat, unabhängig, so bleibt Nichts übrig, als mit den beiden obigen Erkenntnissen (in deren Resultat), dem Allgem. Plan, und dem Art. 839 des Allgem. D. Handelsgesetzbuches, den Havariegrosse-Belauf in der Größe,

Digitized by Google

auf welche er in der Dispache (an sich richtig) berechnet ist, als Schaden anzuerkennen, und diesen den Assecuradeurs nach dem Verhältnisse zwischen ihrer Zeichnung und der Taxe zur Last zu bringen. — Selbstverständlich ist es dabei, und auch bei dem Art. 839 (zumal in Berücksichtigung des Art. 844) vorauszusetzen, daß, wie schon in den beiden mitgetheilten Erkenntnissen bemerkt worden ist, die Assecuradeurs niemals weiter, als bis auf die von ihnen gezeichnete Summe haften. Gesetzt, eine (richtig) zu 10,000 taxirte und ganz versicherte Waare wäre (ebenfalls richtig) zu 15,000 in der Dispache veranschlagt und die Havariegrosse-Contribution betrüge 80 Procent, so würden die Assecuradeurs nur bis zum Belauf der von ihnen gezeichneten 10,000 zu zahlen, der Versicherte 2000 selbst zu verschmerzen haben.

Der in dem mitgetheilten Prozeß von dem Versicherer gemachte Versuch, den streitigen Fall in der Art eines Totalschadens zu behandeln, nämlich nach eingetretener havariegrosseartiger Aufopferung der Waaren die Assecuradeurs mit der Assecuranz-Taxsumme, unter Abrechnung des aus der Havariegrosse-Masse herausgezahlten Vergütungsbelaufes, zu belasten, ist mit Recht als ein willkürlicher und grundloser zurückgewiesen worden. — Gegenstände, welche zum allgemeinen Besten aufgeopfert werden, gehen nämlich rechtlich nicht verloren, sie werden vielmehr als fortbestehende Theile der Gesammtheit auch ferner betrachtet und concurriren activ und passiv bei der schließlichen Auseinandersetzung. Von einem Verlust der Waaren kann mithin see- und assecuranzrechtlich nicht geredet werden. Ueberdies leiden die, zum Theil singulairen, Bestimmungen vom Total-Verlust keine Anwendung über den Bereich hinaus, für welchen sie getroffen sind.

Die Nothwendigkeit, unter den hier besprochenen Umständen, von der Assecuranz-Taxe abzusehen und dagegen das Ergebniß der Havariegrosse-Dispache, also auch die derselben zu Grunde liegende (wenn an sich richtige) Schätzung, als für die Entschädigung des Versicherten maßgebend zu behan-

Digitized by Google

deln, nicht minder die so eben besprochene Unthunlichkeit, den in Rede stehenden Fall nach den Principien des Total-Verlustes zu behandeln, lassen sich noch auf andere Weise, nämlich dadurch klar machen, daß man sich den Fall vorstellt, wenn die Havariegrosse-Schätzung niedriger ausfällt, als die Assecuranz-Taxe. Gewiß wird man in diesem Falle dieselben Principien anwenden müssen, welche entscheidend sind, wenn die in Rede stehende Schätzung die Assecuranz-Taxe übersteigt. Wendete man sie aber hier an, so würden, wie schon oben vorläufig hervorgehoben worden ist, die Assecuradeurs ungerechter Weise benachtheiligt werden. — Wir stellen zwei Fälle auf; einen Fall blosser Contribution, einen anderen der Aufopferung und Contribution. Gesetzt, erstens, eine Waare, für den Assecuranz-Contract auf 10,000 taxirt, würde bei der Havariegrosse-Aufmachung zu 6000 veranschlagt, und die Contribution beliefe sich auf 40 Procent. Dann hätte der betreffende Ladungs-Interessent an die Havariegrosse-Gemeinschaft zu zahlen 40 Procent auf 6000 also 2400. Wenn die Assecuradeurs diese 2400 dem Versicherten vergüteten, so würde letzterer vollständig entschädigt. Legte man dagegen die Assecuranztaxe zu Grunde, so hätte der Versicherer 40 Procent auf 10,000, also 4000, oder 1600 mehr, als der wirkliche Verlust ausmachte, zu zahlen. Zweitens, die zu 10,000 taxirten Waaren würden aufgeopfert. In der Havariegrosse-Aufmachung wären sie veranschlagt, wie oben, zu 6000, und die Contribution beliefe sich auch hier auf 40 Procent. Dann bekäme der Versicherte aus der Gemeinschaft herausgezahlt 60 Procent oder 3600, und sein eigener Havariegrosse-Beitrag beliefe sich auf 40 Procent oder 2400. Nach der von uns vertretenen richtigen Theorie hätten die Assecuradeurs ihm nichts weiter als die vorgedachten 2400 zu vergüten. Die Behandlung des Falles, als eines Totalschadens, würde aber dahin führen, daß die Assecuradeurs zu zahlen hätten den Belauf der vollen Assecuranz-Taxe von 10,000 abzüglich der dem Versicherten aus der H.-Grosse-Masse gezahlten 3600, oder 6400; also 4000 zu viel.

Digitized by Google

In der Wirkung würde es der Auffassung des Falles als Totalschadens gleich kommen, wenn man auf die 3600 die Differenz gegen den Betrag der Policentaxe dem Versicherten vergütete. In beiden Fällen erhielte dieser einen reinen Conjunctur-Verlust vergütet, der die Assecuradeurs unter keinen Umständen treffen darf. Wegen der Contribution von 2400 trifft das Obige hier in gleicher Weise zu.

In der Litteratur ist die besprochene Frage nur von wenigen Schriftstellern, und ohne auf die eigentlichen Grundlagen der Beantwortung einzugehen, behandelt worden.

Emérigon (XII. 44, § 2, Bd. 1, S. 659) erklärt sich für das richtige Resultat, rechtfertigt jedoch dasselbe nur aus folgender (hier weder entscheidenden, noch auch, wie oben [S. 128] gezeigt worden ist, immer zutreffenden) Erwägung:

"Les assureurs ne sont pas lésés, attendu que l'augmentation proportionelle de valeur, que l'on donne aux effets jetés et aux effets sauvés, opère une juste balance."

Ihm folgt Benecke in seinem deutschen Werke (Bd. 4, S. 157), und eignet sich auch das vorstehende Argument an. Uebrigens hebt schon er hervor, daß beide Fälle, diejenigen höherer und niedriger Havariegrosse-Schätzung, gleichmäßig behandelt werden müßten und daß in den Fällen der letzteren Art nothwendiger Weise, um den Assecuradeur nicht zu verletzen, das Ergebniß der Havariegrosse-Schätzung zu Grunde zu legen sei. — In seinem englischen Werke tritt Benecke von seiner früher geäußerten Meinung zurück. (Principles &c. pag. 328. 329.) Er sagt hier

"when the value is less, than the value in the policy, the assured can demand of his underwriter no more, than what he really paid; if it be more, in consequence of a rise of the market, the surplus is profit, for which the underwriter cannot be obliged to pay general average, having received no premium for expected profit."

Digitized by Google

Wir halten dies Argument für nicht durchgreifend. Der Versicherte hat für den vollen, richtig berechneten Assecuranzwerth (resp. eine gewisse Quote desselben) die Prämie gezahlt. Er hat mithin auch das Recht, vollständig (so weit überhaupt die von den Assecuradeurs gezeichnete Summe reicht) schadlos gehalten zu werden, ohne daß die Grundlagen des Assecuranz-Contractes dadurch verändert werden können, wenn er, der Versicherte, ohne sein Zuthun in die Lage kommt, eine höhere Schätzung des versicherten Gegenstandes zu seinem Nachtheil gelten lassen zu müssen.

Phillips schließt sich an die von Benecke in dessen Principles ausgesprochene Ansicht an. Er sagt (Treatise on the law of insurance, Ed. 3, Bd. 2, S. 160 § 1410)

"Since the value of the ... cargo, as between the parties to a policy, is the actual or agreed value at the time of the shipment, it is evident that the insurers cannot be affected by its value as contributory interests in general average. For the respective values in the two cases have reference to different times and places."

Er führt übrigens an, daß in New-York die entgegengesetzte Praxis herrsche.

Unter den englischen Assecuranz-Schriftstellern hat Hopkins (einer der dermaligen Londoner Average-adjusters) den besprochenen Punkt berührt in seinem Handbook of average etc. London 1857. S. 77. Seine Ansicht stimmt mit der Benecke'schen in den principles und mit derjenigen von Phillips überein.

"The value, taken in foreign statements, is not held to be binding on the English underwriter. — He will only pay on a value within the value assured, or co-extensive with it; for it would be irrational to suppose, that a shipper, who only partially insures goods, should have all the benefit, which he might have secured, if he had paid for an insurance on the full amount of his interest."

Digitized by Google

Bei neueren französischen Schriftstellern haben wir den Punkt nicht berührt gefunden. Ohne Zweifel hängt die Nicht-Besprechung desselben mit der in Frankreich derzeit vorkommenden Behandlung der auswärtigen Havariegrosse-Dispachen zusammen. (Vergl. dieses Archiv, Bd. 1, S. 233 a. E.*)

*) Uebrigens beginnt die richtige (deutsche) Behandlung des Gegenstandes auch in Frankreich Fuß zu fassen. In der Police von Rouen findet sich folgender Satz:

art. 14. "Toutes avaries grosses — soit sur corps, soit sur marchandises, pour les navires allant à l'étranger, seront remboursées — d'après le règlement qui aura été fait au port de déchargement, sans avoir égard aux lois et usages de France."

B.

Digitized by Google

Digitized by Google

5.

Vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen des "Revidirten allgemeinen Plans hamburgischer See-Versicherungen" mit den die See-Assecuranz betreffenden Artikeln des "Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches" (Buch 5, Titel 11).

Die auf den folgenden Blättern gelieferte Zusammenstellung der Bestimmungen des Revidirten allgemeinen Plans hamburgischer See-Versicherungen mit den die See-Assecuranz betreffenden Artikeln des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hat die Bestimmung, erstens der zahlreichen Classe derjenigen, welche bei ihrer bisherigen Wirksamkeit im Fache der See-Assecuranz als Richter, Anwälte, Versicherer, Versicherte, Assecuranz-Hülfspersonen u. s. w. den Allgem. Plan zu Grunde gelegt haben und in demselben heimisch geworden sind, Gelegenheit zu bieten, sich schnell und mit Leichtigkeit darüber zu vergewissern, inwiefern das neue Handelsgesetzbuch mit dem Allgem. Plan übereinstimmt oder von ihm abweicht; zweitens als Hülfs-Arbeit bei der Entwerfung eines "Neuen allgemeinen Plans" zu dienen. — Wegen der Rathsamkeit eines solchen, welcher in Zukunft zu dem Allg. D. H.-Gesetzbuche eben so sich zu verhalten hätte, wie der bisherige Allg. Plan zur Assec.- und Haverei-Ordnung von 1731 sich verhalten hat, wird auf eine diesem Gegenstande gewidmete frühere Abhandlung im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. 3 S. 464 ff. Bezug genommen. — Hoffentlich wird es zu ermöglichen sein, den Neuen allg. Plan für alle norddeutschen See-Städte festzustellen!

Die Einrichtung der folgenden Zusammenstellung bedarf keiner weiteren Bevorwortung. Wo auf einander mehrere §§ des Allg. Plans oder Artikel des HGBs ohne entsprechenden Gegensatz vorkamen, sind sie der Raum-Ersparung halber links und rechts zusammengedruckt, allein überall durch abweichende Lettern unterschieden worden. Bei den Anmerkungen ist überall mit möglichster Kürze verfahren.

Digitized by Google

Revidirter allgemeiner Plan hamburgischer See-Versicherungen.

Erster Theil.

Die Versicherung.

Erster Titel.

Wer Versicherung nehmen kann.

§ 1 [1])

(Assec.- u. Haver.-Ord. v. 1731. Tit. III. Art. 3.)

"Ein jeder mag sich völlig, sowohl wegen des Capitals und desfalls bezahlter, als auch derjenigen Prämie, die wegen der Prämie selber gegeben werden müssen, versichern lassen, und hat nicht nöthig, die geringste Gefahr oder Risico zu laufen, noch in der Police etwas davon zu erwähnen."

[1]) Der § 1 des Allgem. Plans wird erledigt durch die Artikel 782 und 783 des Handelsgesetzbuchs (s. unten zu § 9). — (Er gehörte seinem

Digitized by Google

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

Buch 5, Tit. 11.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Art. 785.

Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung "wen es angeht"). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung "wen es angeht", dass dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag

---

Inhalte nach gar nicht in den ersten Titel: "Wer Versicherung nehmen kann", sondern in den zweiten Titel: "Was versichert werden kann".)

Digitized by Google

§ 2. [2])

(A.= u. H.=O. Tit. II. Art. 3.)

"Wer bei einem Schiffe oder Ladung weder directe noch indirecte Antheil hat, kann auch darauf keine Versicherung thun lassen, es wäre denn, daß er von einem dabei Interes=sirten dazu Ordre erhalten hätte."

§ 3.

Wer durch seinen kaufmännischen Geschäftsgang sich dazu veranlaßt sieht, kann für dritte Rechnung auch ohne Auftrag Versicherung nehmen, jedoch muß dieser Umstand, daß die Versicherung ohne Auftrag dazu genommen sei, in der Police angezeigt werden.

---

2) Mit den §§ 2 und 3 steht der § 14 in Verbindung, welcher die Bestimmungen enthält:

a. Wer Versicherung nimmt "für Rechnung, wen es angeht," der ist als "für eigene oder fremde Rechnung" versichert anzusehen.

Digitized by Google

nicht ergiebt, dass sie für fremde Rechnung oder für Rechnung "wen es angeht" genommen ist.

Art. 786.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluss des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, dass der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787.

Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, dass selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

---

b. Wer eine Versicherung nimmt, ohne etwas darüber zu bemerken, für wessen Rechnung dieselbe validire, der gilt als für eigene Rechnung versichert; (woraus weiter folgt, daß eine Versicherung, welche für fremde Rechnung o h n e Angabe oder Andeutung dieses Umstandes geschlossen wird, ungültig ist.)

Digitized by Google

§ 4. [3])

Der Bodmereibrief-Inhaber kann das auf Bodmerei gegebene Capital, einschließlich der in demselben bedungenen Bodmerei-Prämie, jedoch ohne Zuziehung der Versicherungs-Prämie, versichern lassen. Wird bei der Versicherung nicht angegeben, was verbodmet ist, so wird angenommen, daß Schiff, Ladung und Fracht verbodmet seien. Ist aber Bodmerei auf ein Schiff in Ballast gegeben, oder ist der Bodmereibrief für eine ältere vor Antritt der versicherten Reise entstandene Schuld gezeichnet, so muß dieses bei der Versicherung angezeigt werden; widrigenfalls ist die Versicherung ungültig und die Prämie verfallen.

§ 5. [4])

Wer Havariegelder vorgeschossen hat, kann sie versichern lassen. Wird bei der Versicherung nicht angezeigt, daß die Havariegelder die Ladung allein oder doch diese mit betreffen, so wird angenommen, daß solche lediglich Schiff und Fracht angehen. Fährt das Schiff in Ballast, so muß dieses bei der Versicherung angezeigt werden; widrigenfalls ist die Versicherung ungültig und die Prämie verfallen.

§ 6. [5])

Schiffer, Steuerleute und Schiffsvolk können Güter, welche sie mit sich über See führen, nicht aber ihre Hauer oder Lohn versichern lassen, jedoch muß es ausdrücklich bei der Versicherung erwähnt werden, daß *sie* es sind, welche die Versicherung nehmen, widrigenfalls solche ungültig ist und ristornirt wird.

Den §§ 2. 3 und 14 entsprechen die Art. 785 bis 787. — In diesen letzteren sind übrigens folgende Bestimmungen enthalten, welche im Allg. Plan keinen Ausdruck gefunden haben, resp. neu sind. — Die *ersteren* sind:

a. Die nachträgliche Genehmigung einer ohne Auftrag *und* ohne Angabe dieses Umstandes genommenen Versicherung ist wirkungslos (Art. 786, Abs. 2).

b. Dem Versicherer gebührt im vorstehenden Falle der Wirkungslosigkeit der Versicherung gleichwohl die volle Prämie (Art. 786, Abs. 4).

Digitized by Google

Art. 807.

Die Bodmereigelder können einschliesslich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, dass Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Art. 784.

Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Neu sind:

a. die Terminologie und der besondere Begriff "Versicherungsnehmer" und "Versicherter;"

b. die Präsumtion dafür, daß eine auf das Interesse eines namhaft gemachten Dritten geschlossene Versicherung ungeachtet der Nennung desselben als von dem Versicherungsnehmer im eigenen Namen contrahirt anzusehen sei (Präsumtion gegen die mandatarische Qualität). (Art. 787, Abs. 2.)

Digitized by Google

§ 7. [6])

Der Versicherer kann die von ihm übernommene Versicherung reassecuriren lassen, jedoch ist er verpflichtet, das Datum der von ihm übernommenen Versicherung anzugeben und alle ihm von seinem Versicherten beim Abschluß der Versicherung mitgetheilten, so wie ihm seitdem vom versicherten Gegenstande anderweitig bekannt gewordenen wesentlichen Nachrichten getreulich anzuzeigen, und muß ausdrücklich bemerkt werden, daß diese Versicherung eine Reassecuranz sei; widrigenfalls ist solche Versicherung ungültig und die Prämie verfallen.

§ 8.

(A.- u. H.-O. Tit. XVIII. Art. 2.)

"Wann ein Assecuradeur schlecht wird, oder sonst in den Zustand geräth, daß er seiner übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen kann, so ist dem Assecurirten erlaubt, sich durch einen andern aufs neue versichern zu lassen, und kann er von dem insolvent gewordenen oder unvermögenden Assecuradeur, gegen Tilgung dessen Namen in der Police, die Prämie zurück fordern."

---

c. die Unnöthigkeit nachträglicher Genehmigung des Versicherten (Interessirten) einer ohne dessen Auftrag geschlossenen Versicherung (Art. 786, Abs. 3). (Wegen Erhebung der Assecuranzgelder s. Art. 891.)

Ueber die Versicherung für fremde Rechnung enthält das HGB. noch weitere Bestimmungen. Da der Allgem. Plan diesen Gegenstand nicht näher berührt hat, so sind die bezüglichen Artikel (891—896) ohne Anschluß an bestimmte §§ des A. P. am Ende des ersten Theils (hinter § 84) zusammengestellt.

3) Die im Schlußsatze des § 4 vorgeschriebene Anzeigepflicht ist weder in den (im Uebrigen entsprechenden) Art. 807, noch auch in die eigens von Anzeigen handelnden Art. 810 ff. aufgenommen worden.

Das Nähere über das Verständniß der Schlußworte des Art. 807 "Wenn in Wirklichkeit nicht alle ꝛc." ist zu ersehen aus den Protokollen der HGB.-Commission S. 4242—4244.

4) Der Havariegelder und des Umstandes, daß sie Gegenstände der Versicherung sein können, thut Art. 783 Erwähnung (s. zu § 9.)

Die Anzeigepflicht des § 5 kennt das HGB. nicht.

Digitized by Google

Art. 903.

Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maassgabe des Art. 793 eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

---

5) Die Anzeigepflicht des § 6 kennt das HGB. nicht.

6) Der Rückversicherung thut Art. 783 Erwähnung (s. zu § 9.) Die Anzeigepflicht des § 7 kennt das HGB. nicht.

7) Materielle Abweichungen finden zwischen dem § 9 und den Art. 782 und 783 nicht Statt. — Unter den versicherbaren Gegenständen sind im Art. 763 besonders genannt die auch nach dem Allg. Plan für versicherbar zu haltenden, jedoch in demselben nicht ausdrücklich erwähnten "Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht ꝛc. dienen." S. die Note zu Art. 809, vor § 85.

Wegen "Havariegelder" und "Rückversicherung" s. § 5 und 7.

Der Schlußsatz des Art. 783 hat den Zweck, den Versicherten zu verpflichten, dem Assecuradeur die Art seines Interesses kund zu machen (s. Prot. S. 4232—4234).

8) Der § 10 enthält eine (vertragsmäßige) Auslegung merkantilischer Ausdrücke. Eine solche konnte in das Gesetzbuch nicht wohl aufgenommen werden. In einem conventionellen Regulativ durfte jedoch und darf die hier in Rede stehende nicht fehlen. Durch dieselbe werden die Waaren

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Was versichert werden kann.

§ 9. [7])

(A.- u. H.-O. Tit. III. Art. 1. u. 2.)

"Alles, was über See, auf Ströhmen und zu Lande versandt oder erwartet wird, es betreffe Schiffe oder Waaren, Gold und Silber, Juwelen, Geld oder Geldeswerth, imgleichen Fracht- und Bodmerei-Gelder, Grönländischen Fang und andere Fischereien," Passagegeld (Fracht und Verpflegungsgelder der Passagiere), "wie auch der Menschen Leben und Freyheit, See- und Türken-Gefahr, und dergleichen, kann ein jeder andern versichern, oder durch andere sich versichern lassen.

Auf verhoffenden oder sogenannten imaginirten Gewinn, Provision, Feuer-, Wasser- und Kriegsgefahr, auch Auf- und Abschlag der Waaren, und sonst in allen andern Fällen, hat die Versicherung gleichfalls statt."

§ 10. [8])

Art. 8 und 9 Tit. IV. der Assecuranz- und Havarie-Ordnung von 1731 werden dahin modificirt, daß unter der allgemeinen Benennung "Kaufmannschaften," "Waaren," "Retouren" und "Producte" sämmtliche Güter verstanden werden, ausgenommen: gemünztes oder ungemünztes Geld, Silber oder Platina, Contanten (worunter auch Banknoten begriffen), Papiergeld, Staatspapiere, Actien, Juwelen, Pretiosen, Kunstwerke der Sculptur oder Malerei, oder Gegenstände der Liebhaberei; so wie ferner Ladungen Knochen, Knochenschwärze, Salz, Lein- und Rappkuchen, Saat, Apfelsinen, Citronen, frisches Obst, Roheisen, Eisenbahnschienen, Kupfererz und Schießpulver.

---

und sonstigen Gegenstände angegeben, in Betreff deren der Assecuradeur zu dem Verlangen berechtigt ist, daß der Versicherte beim Versicherungs-

Digitized by Google

Art. 782.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, dass Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Art. 783.

Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Antrage sie besonders benenne und nicht blos durch einen allgemeinen Gattungsnamen bezeichne.

Digitized by Google

§ 11.

Die Taxe ist die Feststellung des Werthes des versicherten Gegenstandes, über welche Versicherte und Versicherer übereingekommen sind. [9])

Die Taxe gilt allgemein im Falle eines Total-Schadens, jedoch nicht bei Fracht, es sei denn, daß über den angenommenen Belauf derselben eine besondere Uebereinkunft getroffen wäre.

---

9) Die Art. 790.797 Abs. 1 und 798 behandeln den im ersten Absatz des § 11 berührten Gegenstand eingehender als dieser. Neue materielle Bestimmungen enthalten sie indessen nicht. — Die "Ueberversicherung"

Digitized by Google

Art. 790.

Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 797. (Abs. 1.)

Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maassgebend.

Art. 798.

Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

Art. 862.

Im Falle des Totalverlustes (des Schiffs oder der Güter)[10]) hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804 (s. unten zu § 12) etwa zu machenden Abzüge.

Art. 797. (Abs. 4.)

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maassgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

(Art. 790 Abs. 3) war implicite auch vom Allg. Plan als wirkungslos bezeichnet (§ 2 und § 11 Abs. 4). — Besondere Schätzungen mehrerer unter einer Gesammt-Versicherungssumme begriffenen Gegenstände (Art.

Digitized by Google

Bei partiellen Schäden gilt die Taxe, bei Versicherungen
a) auf Casco, im Falle der Condemnation wegen Seeunfähigkeit;

b) auf Waaren, im Falle des Verkaufes im Nothhafen;

798) bewirkten schon bisher, daß die letzteren als abgesondert versichert behandelt wurden (z. B. bei der Befreiung von gewissen Procenten der Schäden, insofern das Plus einer Abtheilung ohne Einwirkung auf ein etwaiges Minus anderer Abtheilungen blieb, auch nicht etwa durch letzteres zum Minus gemacht wurde.)

[10]) Der Begriff des Totalverlustes in seiner Anwendung auf Schiff und auf Güter ist näher angegeben in dem Art. 858 des HGBs. (s. vor § 85.)

Digitized by Google

Art. 877. (Abs. 1.)

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs auf dem im Art. 499 vorgeschriebene Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerth.

Art. 879. (Abs. 1.)

Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustande wirklich haben, mit dem Bruttowerth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werths der Güter verloren sind. Ebenso viele Prozente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Art. 880.

Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerths, als Prozente des Werthes der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881. (Abs. 1.)

Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalles verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswerth.

---

[11]) In dem 4. Absatze des § 11 und dem Art. 797 Abs. 2 vermißt man die hieher gehörige Sanctionirung des aus allgemeinen Principien des Assecuranzrechts sich ergebenden Satzes, daß der Assecuradeur befugt sein muß, den Umständen nach eine Taxe deshalb anzufechten, weil sie zu seinem Nachtheile wesentlich zu niedrig bestimmt worden ist. S. die Note zu Art. 795 (nach § 84).

Digitized by Google

c) auf Fracht, wenn selbige nicht im Manifeste, Connossemente oder der Chartepartie stipulirt ist, und solches bei der Versicherung ausdrücklich angezeigt worden.

Gegen die Taxe steht dem Versicherer die Beweisführung zu, daß solche Taxe zu seinem Nachtheile wesentlich übersetzt sei.[11])

Wenn eine Taxe inclusive imaginairen Gewinnes gemacht ist, ohne Angabe der Procente desselben, so werden 10 pCt. dafür angenommen.

12) Die Art. 803 und 804 stimmen mit dem vom Versicherungswerth der Güter handelnden Abschnitte des § 11 überein. — Es kann nämlich nicht als eine Abweichung angesehen werden, daß in dem § 11 auch

Digitized by Google

Art. 882. (Abs. 2.)

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797 (s. oben) in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maassgebend, so besteht (bei partiellem Verlust) der Schaden in so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Art. 797. (Abs. 2.)

Der Versicherer ist befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, dass dieselbe wesentlich übersetzt sei. Ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, dass dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Art. 805. (Abs. 2 u. 3.)

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, dass zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerths der Güter (Art. 803) als versichert betrachtet.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maassgabe zur Anwendung, dass an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

"die Prämie von der Prämie" aufgeführt wird, im Art. 803 aber nicht. Sie wird mit durch die Worte des letzteren begriffen: "unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bor, beinschließlich der Versicherungskosten."

Digitized by Google

Ist vor Eingang glücklicher oder unglücklicher Nachrichten keine Taxe gemacht (offene Police), so bestimmt den Werth des versicherten Gegenstandes:

bei Gütern, die Einkaufsrechnung (Factura), die dem Versicherer vorgelegt werden muß, mit allen Kosten bis an Bord, der Prämie und der Prämie von derselben, und den Versicherungskosten, zum usanzmäßigen Course des Tages der Factura berechnet, wenn nicht ein bestimmter Cours in der Police festgestellt ist; [12])

bei Casco, der Werth den das Schiff einschließlich seines gesammten Zubehörs und seiner Ausrüstung vor angetretener Reise hatte; [13])

"Fracht" kann in den Versicherungswerth der Güter nur dann hineingerechnet werden, wenn sie pränumerirt worden war oder wenn ein der Pränumeration gleich zu achtendes sonstiges Verhältniß Statt gefunden hatte. Ohne dies würde die Einrechnung der Fracht die Versicherung theilweise zur Wett-Assecuranz machen. Jede dahingehende Vereinbarung würde nichtig sein.

Digitized by Google

803. (Abs. 1 u. 2.)

Als Versicherungswerth der Güter gilt — derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschliesslich der Versicherungskosten.

Die Fracht sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Art. 805. (Abs. 1.)

Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Art. 799.

Als Versicherungswerth des Schiffs gilt — der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Art. 800.

Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801.

Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die

---

13) Die Factoren des Versicherungswerths des Schiffes sind in den Art. 799 und 800 insofern abweichend vom § 11 angegeben, als nach jenen die Ausrüstungskosten nur dann hineinzurechnen sind, wenn es vereinbart worden ist, während sie nach dem Allg. Plan schon von selbst einen Theil desselben ausmachen. Dieser Punkt hängt mit der Behandlung zusammen, welche man in Betreff des Versicherungswerthes der Fracht stattfinden läßt.

Digitized by Google

bei Fracht, das Manifest, Connossement, oder die Chartepartie;[14])

bei imaginärem Gewinn werden, wenn nichts anderes in der Police bestimmt worden, bis 10 pCt. angenommen.

Eine Police mit der Bestimmung "vorläufig taxirt" wird, so lange nicht die vorläufige Taxe in eine feste verwandelt ist, einer offenen Police gleich geachtet.

---

14) Die Art. 801 und 802, zu welchen hier die Art. 800 und 804 (s. umstehend, oben und zu § 12) mit in Betracht zu ziehen sind, ergänzen die dürftigen Bestimmungen des Allg. Plans über den Versicherungswerth

Digitized by Google

Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Verpflegungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht.

Art. 802.

Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Art. 806.

Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, dass die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

Art. 797. (Abs. 3.)

Eine Polize mit der Bestimmung: "vorläufig taxirt" wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

---

der Fracht, beziehungsweise über die Veranschlagung der Ausrüstungskosten und der (pränumerirten) Heuer.

Digitized by Google

§ 12.

Bei einer Waaren-Versicherung können, damit der Versicherte im Falle der Beschädigung volle Entschädigung erhalte, auch Fracht, Zölle und die regelmäßigen Unkosten, wodurch der Werth der Waare am Bestimmungsorte erhöhet wird, mit versichert werden; jedoch muß solches ausdrücklich in der Police angezeigt werden. Im Falle die Waare ihren Bestimmungsort nicht erreicht, ist diese Mehrversicherung mit Einbehalt der halben Prämie zu annulliren.

Dritter Titel.

Was bei der Versicherung angezeigt werden muß.[16])

§ 13.

Die Versicherung ist ein Contract, welcher auf der Grundlage der gegenseitigen guten Treue beruht.[17]) Der Versicherer übernimmt für die bedungene Prämie alle Gefahren, denen der versicherte Gegenstand auf der versicherten Reise ausgesetzt ist; er setzt sich in die Stelle des Versicherten, um ihn von allem Schaden, nach den Bedingungen der Police, zu be-

---

15) Nur der letztere Theil des Art. 804 bezieht sich auf den im § 12 berührten Gegenstand.

16) Der dritte Titel des ersten Theils des Allg. Plans, "Was bei der Versicherung angezeigt werden muß," zerfällt in zwei Abschnitte. In dem ersten wird die Anzeigepflicht im Allgemeinen behandelt (§ 13—15); in dem zweiten sind die für erforderlich erklärten besonderen Anzeigen zusammengestellt (§ 16—37). (Zwei §§ dieses Titels, 14 und 37, gehören übrigens nicht in denselben. Der erstere [§ 14] ist schon oben bei den §§ 2 und 3 in dem Abschnitte "Wer Versicherung nehmen kann?" berührt worden. Der zweite [§ 37] spricht den selbstverständlichen Satz aus, daß es der Gültigkeit einer Versicherung keinen Eintrag thue, wenn schon zur Zeit ihres Zustandekommens ohne Wissen der Contrahenten entweder ein Unfall eingetreten, oder die Gefahr überstanden sein sollte. Dasjenige, was in der Vergangenheit liegt, aber noch nicht zur Kunde gelangt ist, steht hier dem noch nicht Geschehenen und ungewiß in der Zukunft Liegenden gleich.)

Das Handelsgesetzbuch hat nur die Anzeigepflicht im Allgemeinen behandelt, also die Aufstellung der für erforderlich zu achtenden besonderen Anzeigen und die Bestimmung der für den Fall

Digitized by Google

Art. 804.

Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart ist.[15])

---

der Nicht-Anzeige eintretenden Präjudize den conventionellen Regulativen der Betheiligten überlassen.

17) Der erste Satz des § 13: "Die Versicherung ist ein Contract, welcher auf die Grundlage der gegenseitigen guten Treue beruhet" ist in das HGB. nicht aufgenommen. Und mit Recht. — Juristisch hat derselbe keine Bedeutung. Denn der Assecuranz-Contract hat vor anderen Contracten darin nichts voraus, daß er dem Dolus keinen Raum gestattet. Dagegen mögten wir jenen Satz in einem conventionellen Regulativ nicht entbehren. Der Assecuranz-Contract hat freilich, als aleatorisches Geschäft, einen ungewissen Erfolg zum Gegenstande, allein die Basis, auf welcher die Contrahenten das künftige Ergebniß zu veranschlagen haben, soll für beide Theile die nämliche sein. Kein Theil darf mithin dem anderen eine ihm inwohnende Kunde relevanter Umstände vorenthalten. Dies ist der Veranlassungsgrund zu der bei dem Assecuranz-Contract vorkommenden folgenreichen Anzeigepflicht. — Für die Praxis ist hiebei sehr viel der Gewissenhaftigkeit der Contrahenten, insbesondere der Versicherung-Suchenden, überlassen. Jener Satz enthält eine Erinnerung hieran, gewissermaßen eine Appellation an deren Rechtschaffenheit. — Und so aufgefaßt hat er eine gute Bedeutung.

Digitized by Google

freien. — Dagegen ist die Verpflichtung des Versicherten in den folgenden Paragraphen enthalten.

Unter dem Versicherten wird beim Abschluß der Versicherung verstanden: der, für dessen Rechnung die Versicherung geschlossen wird, der, welcher den Auftrag ertheilt, der, welcher ihn ausführt, so wie jede Zwischen-Person, durch deren Mittheilung der Auftrag direct oder indirect hierher gelangt; welche Personen daher hinsichtlich des Abschlusses der Versicherung als collectiv verpflichtet zu erachten sind.

§ 14.

Die Versicherung kann für eigene oder fremde Rechnung oder für Rechnung "Wen es angeht" genommen werden; ist nichts davon in der Police erwähnt, so wird als festgestellt angesehen, es sei für eigene Rechnung geschehen. — In der Clausel "für Rechnung wen es angeht" ist die Versicherung für eigene Rechnung mit einbegriffen.

---

18) Die Art. 810—815 enthalten im Wesentlichen dasselbe, was im § 15 und in dem Schlußsatze des § 13 ausgesprochen, oder nach allgemeinen Grundsätzen aus ihnen abzuleiten ist. Auch stimmen sie mit der bisherigen Praxis überein; nur mit Ausnahme der zwei folgenden Sätze:

a. Im Art. 811 (Abs. 3) ist ausgesprochen, es komme auf die Wissenschaft des Versicherten in dem Falle nicht an, wenn die Versicherung ohne dessen Auftrag und Wissen genommen worden sei. Die Gründe für diese Bestimmung sind aus dem Prot. S. 4307—4313 zu ersehen. Ob denselben beizupflichten ist, muß hier dahin gestellt bleiben. Nur das Eine mag bemerkt werden, daß diese Bestimmung unter Umständen dahin

Digitized by Google

Art. 810.

Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluss des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluss des Letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluss zu üben.

---

führen kann, daß Jemand, der von der Ertheilung eines Assecuranz-Auftrages deshalb ganz absieht, weil er sich sagt und sagen muß, daß nach dem, was er über den fraglichen Gegenstand in Erfahrung gebracht hat, überhaupt keine Assecuranz, oder doch eine solche nur zu einer exorbitanten Prämie, zu erlangen sein würde, durch einen aufmerksamen Freund in die Lage gebracht wird, sich dennoch einer Assecuranz, und zwar zu der gewöhnlichen Prämie, zu erfreuen!

b. Bisher stand so viel fest, daß die Nicht-Anzeige eines relevanten Umstandes dem Versicherten dann nicht schade, wenn selbiger dem Assecurateur bekannt gewesen war. — Der Schlußsatz des Art. 812 er-

Digitized by Google

§ 15.[18])

Der Versicherte (s. § 13 Abs. 2) ist verpflichtet, die Nachricht, welche er von dem Schiffe hat, dem Versicherer aufrichtig und redlich mitzutheilen, und ihm nichts zu verschweigen, was zu seiner Kenntniß gekommen und als ungewöhnlich auf des Versicherers Entschluß Einfluß haben konnte; wobei die Entschuldigung, daß die Nachricht nicht öffentlich bekannt, noch unzuverlässig oder zweifelhaft gewesen sei, nicht stattfinden kann. — Die Unterlassung derjenigen Anzeigen, welche nach vernünftigem Ermessen auf den Entschluß des Versicherers, sich überall, oder so, wie geschehen auf die Versicherung einzulassen, von Einfluß sein konnten, annullirt die Versicherung und die Prämie ist verfallen. — Dieses gilt natürlich nur von denjenigen Anzeigen, auf deren Unterlassung nicht andere Präjudize stehen.

---

weitert dies dahin, daß der Assecuradeur auch solche Umstände als ihm angezeigt gelten lassen muß, welche "als ihm bekannt vorausgesetzt werden durften." — Diese Bestimmung kann zu vielem Streit Veranlassung geben und leicht eine Deutung finden, welche für die Assecuradeurs sehr beschwerend sein würde. — Nur das wirklich Notorische sollte, (abgesehen von den, den Assecuradeurs speciell bekannten Umständen) unangezeigt bleiben dürfen; das Stadt- und, sein. Börsen-Notorische,

Digitized by Google

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 811.

Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschluss des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniss des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, dass sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung aussergewöhnlicher Maassregeln vor Abschluss des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniss des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812.

Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813.

Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluss des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810) eine unrichtige Anzeige gemacht,

---

Dies muß der Assecuradeur als ihm bekannt gelten lassen (Quid enim, quod omnes in civitate sciunt, ille solus ignoret? L. 9 § 2 de juris et facti ign.) Sollte dies die eigentliche Meinung des Gesetzes sein, so hätte es sich klar darüber aussprechen sollen. Statt dessen leidet es die Auslegung, daß auf die bloße (wenn nur an sich nicht unmotivirte) subjective Vermuthung des Versicherungnehmers gesehen werden dürfe. (S. übrigens Art. 813, Abs. 1 a. E.)

Digitized by Google

§ 16.[19])

Außer den in den folgenden Paragraphen angegebenen speciellen Anzeigen sind erforderliche allgemeine Anzeigen:

1) Gegenstand der Versicherung;

2) Name des Schiffes;

---

[19]) Zu den speciellen Anzeigen der §§ 16—36 gehören noch die schon oben berührten Anzeigen: bei der Bodmerei-Versicherung (Fahren in Ballast und Verbodmung für ältere Schuld) § 4; bei der Versicherung auf Havariegelder § 5, und bei derjenigen auf Güter des Schiffers oder der Mannschaft § 6; ferner die Anzeige von Contrebande § 66.

Bemerkenswerth ist die Mannigfaltigkeit der Präjudize, welche nach den Bestimmungen des Allg. Plans, resp. bei Nicht-Anzeigen oder bei unrichtigen Angaben, eintreten. Sie sind folgende:

Digitized by Google

so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, dass diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Art. 814.

Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810—813 in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellt, dass der Letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815.

Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810—814, selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

3) Name des Schiffers;
4) Respective Abladungs- und Abgangsort;
5) Bestimmungsort.

Eine wissentlich unrichtige Angabe einer der obigen Anzeigen annullirt die Versicherung und die Prämie ist verfallen.

Ungültigkeit der Versicherung mit Verlust der Prämie für den Versicherten, §§ 4. 5. 16. 17. 19. 26. (27). 28/29. 33. (Wegen nachträglicher Nicht-Anzeige § 73).

Ungültigkeit der Versicherung unter Ristornirung der Prämie, §§ 6. 29. 30. 31. 35.

Beendigung des Risicos vor dem vereinbarten Endpunkte, § 32.

Verringerung der Haftungspflicht des Versicherers dem Belaufe nach, oder durch Ausscheidung gewisser Arten von Gefahren, und zwar:

Digitized by Google

§ 17.

Eine nicht richtige Angabe des Namens des Schiffes macht die Versicherung, sofern nicht lediglich unwesentliche Abweichungen stattgefunden haben, ungültig, und ist die Prämie verfallen.

Uebertragungen des Namens des Schiffes in andere Sprachen werden in der Regel nicht als wesentliche Abweichungen angesehen.

§ 18.

Wenn bei der Versicherung auf Casco dem Versicherer nicht angezeigt ist, daß das Schiff

von Föhrenholz sei, — auf Klink gebauet sei, — in Ballast fahre, — oder mit Salz-, Knochen-, Knochenschwärze-, Guano-, Eisenbahnschienen- oder Stein-Ladung gehe,

so bezahlt der Versicherer im Schadensfalle nur die Hälfte von dem, was er sonst zu bezahlen gehabt haben würde.

§ 19.

Wenn bei der Versicherung auf das Casco oder die Fracht dem Versicherer nicht angezeigt ist, daß das Schiff

mit Kalkladung gehe,

so ist die Versicherung ungültig und die Prämie verfallen.

§ 20.

Wenn bei einer Versicherung auf Frachtgelder nicht angezeigt ist, daß sie nur auf einen Theil der Fracht, oder auf die Nettofracht gelten soll, so wird angenommen, daß die ganze Bruttofracht gemeint sei. — Wenn bei Versicherung der Fracht für dem Schmelzen unterworfene Güter nicht angezeigt ist, ob dieselbe für das eingenommene oder das ausgelieferte Maaß bedungen sei, so wird stets das Letztere angenommen. Wenn die Fracht für mehr als eine Reise versichert wird,

---

Reduction auf die Hälfte § 18. Fracht nach ausgeliefertem Maaß § 20. Havariegelder auf Schiff, Fracht und Ladung § 5. Freiheit von Leichtergefahr § 34. Brutto-Fracht statt Netto-Fracht § 20. Nicht-Anrechnung von Beschädigungen §§ 21. 22. 23. Frei von Kriegs-Molest §§ 24.

Digitized by Google

so muß diese, falls die Verfrachtung nicht en rouge geschehen, für jede Reise separat angegeben und im Schadensfalle nachgewiesen werden. Bei einer Verfrachtung en rouge wird, falls nicht ein anderes in der Police bemerkt worden, die Ausfracht für ein Drittheil, die Rückfracht für zwei Drittheile der ganzen Fracht angenommen. Kommen mehrere Frachten in Betracht und ist deren Separat-Belauf nicht nachzuweisen, so wird derselbe durch Sachverständige nach Billigkeit regulirt.

§ 21.

Bei der Versicherung auf die Fracht für leicht verderbliche Ladung muß solches angezeigt werden; widrigenfalls ersetzt der Versicherer den durch solche Beschaffenheit der Waaren entstandenen Verlust nicht.

§ 22.

Wer auf Güter versichern läßt, die er beschädigt abladet, oder die ihm als beschädigt gesandt werden, muß solches bei der Versicherung anzeigen, widrigenfalls die Versicherung auf diese Güter, sie mögen sein, welcher Art es sei, frei von Beschädigung in allen Fällen gilt.

§ 23.

Wer auf Güter versichern läßt, die aus einem andern Seeschiffe, ohne vorher ans Land gebracht oder untersucht zu sein, übergeladen worden oder werden sollen, und von diesem Umstande Kenntniß hat, muß solches bei der Versicherung anzeigen, widrigenfalls gilt die Versicherung auf diese Güter frei von Beschädigung, ausgenommen im Strandungsfalle.

§ 24.

Wenn in Kriegszeiten Versicherung genommen werden soll auf das Casco oder die Frachtgelder eines Schiffes, welches während desselben Krieges den Unterthanen einer darin begriffenen Macht abgekauft worden, nicht minder auch,

---

25. 26. (Letzteres Präjudiz tritt bei sonstigen Gefährdungen der Assecuradeurs ein zufolge der §§ 65—70.)

Vergütung einer Prämienzulage (Verbesserungs-Prämie) § 36.

Digitized by Google

wenn mit Wissen des Versicherten Güter in ein solches geladen und versichert werden sollen, so muß dieses bei der Versicherung angezeigt werden; widrigenfalls gilt die Versicherung nur frei von Kriegsmolest.

§ 25.

Wer in Kriegszeiten eine Prise gekauft, die noch auf keinem freien Strom gewesen, und Versicherung auf das Casco oder die Frachtgelder nehmen will, muß solches bei der Versicherung anzeigen, ebenso auch, wenn Güter mit Wissen des Versicherten in ein solches Schiff verladen und versichert

§ 27.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Namen des Schiffers wenn ihm solcher bekannt ist, bei der Versicherung anzuzeigen. — Die Bemerkung im Formular der Police: "welches Schiffer — — oder ein Anderer jetzo führet," ist dahin zu verstehen, daß der erstgenannte das Schiff geführt hat oder dazu bestimmt gewesen und erst nach der Ordre-Ertheilung die Veränderung eingetreten ist.

Unter Umständen kann die Versicherung durch irrthümliche Angabe des Namens des Schiffers präjudicirt werden.

§ 28.[20])

Es wird angenommen, falls in der Police nicht ein anderes erwähnt wird, daß der Auftrag oder die Benachrichtigung vom Abgangsorte mit der letzten Post direct oder mit jüngster Schiffsgelegenheit von dort hierher gekommen, und daß das Schiff am Tage der Ordre-Ertheilung noch im Abgangshafen gelegen habe.

---

20) Bei den Berathungen der H.-G.-B.-Commission ist beantragt worden, die Präsumtion des § 28, resp. die daraus sich ergebende Anzeigepflicht, in das HGB. aufzunehmen. Man hat indessen auch bei

Digitized by Google

worden oder werden sollen; widrigenfalls gilt die Versicherung nur frei von Kriegsmolest.

§ 26.

Ist in Kriegszeiten die Flagge des Schiffes nicht richtig angegeben, so deckt die Versicherung wohl alle Seegefahr der Reise, aber in dem Augenblicke, da das Schiff von einem Kriegsschiff oder Kaper Signale oder Ordre zum Beilegen erhält, oder da das Schiff jenen zu entfliehen beginnt, endet aller und jeder fernere Risico des Versicherers, die Police ist erloschen und die Prämie verfallen.

Art. 819.

Wird bei dem Abschluss des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, dass der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

§ 29.

Ist die Benachrichtigung oder der Auftrag nicht vom Abgangsorte gegeben, so ist, falls angenommen werden muß, daß die Unterlassung der Anzeige von Einfluß auf die Eingehung der Versicherung, so wie sie geschehen, gewesen sein würde, die Versicherung ungültig und die Prämie verfallen.

---

diesem Gegenstande daran festgehalten, in Betreff der Anzeigepflicht nicht auf Specialien einzugehen. (Prot. S. 4314 und 4315.)

Digitized by Google

§ 30.

Wer auf ein Schiff, welches an seinem Abgangsorte noch nicht angekommen, in Ansehung der nachgehends wieder vorzunehmenden Reise zum Voraus versichern lassen will, der muß solchen Umstand bei der Versicherung anzeigen, widrigenfalls die Versicherung ungültig ist und die Prämie mit Einbehalt von ½ pCt. ristornirt wird.

Es soll jedoch nicht präjudiciren, wenn in den Fällen, wo nach kaufmännischem Verkehre die Abladung eines Schiffes aus nahe beisammen liegenden Häfen zu geschehen pflegt (z. B. Puerto Cabello und Laguayra, Havana und Matanzas), das Schiff noch nicht am Abgangsort angekommen ist, sondern in einem dieser Häfen gelegen, oder auf der Reise zwischen denselben begriffen gewesen, und solcher Umstand nicht angezeigt ist.

§ 31.

Macht ein Schiff, bevor die versicherte Reise angetreten wird, erst eine andere Reise, so ist die Versicherung ungültig, und die Prämie wird mit Einbehalt von ½ pCt. ristornirt.

§ 32.

Hat das Schiff Freiheit, auf seiner Reise andere Häfen oder Rheden an- oder einzulaufen, so muß solches zur Vermeidung des in § 49b enthaltenen Präjudices bei der Versicherung angezeigt werden.

§ 33.

Wäre das Schiff bereits vom Abgangsorte abgegangen, oder aus See zurückgekehrt, oder einen anderen Hafen oder Rhede ein- oder angelaufen, von welchem letzteren Aufenthaltsort des Schiffs erst die Versicherung beginnen sollte, und der Versicherte hätte diese Umstände gewußt oder bei gewöhnlicher Diligenz wissen müssen, und solches bei der Versicherung nicht angezeigt, so ist diese ungültig und die Prämie verfallen.

Digitized by Google

§ 34.

Der Versicherer, welchem nicht angezeigt ist, daß die Güter in Leichterfahrzeugen dem Schiffe auf eine am Abladungsorte ungewöhnliche Weise nachgebracht werden sollen, ist für den an diesen Gütern dadurch entstehenden Schaden oder Verlust nicht verantwortlich, falls der Versicherte von diesem Umstande Kenntniß gehabt hat.

§ 35.

Wird Versicherung auf das Casco eines Schiffes genommen, das noch im Neubau auf der Werfte liegt, und hiervon keine Anzeige bei der Versicherung gemacht, so ist die Versicherung ungültig, und die Prämie wird mit Einbehalt von ½ pCt. ristornirt. Ein gleiches findet statt bei Versicherung auf Güter, welche mit Wissen des Versicherten während jener Zeit in ein solches Schiff geladen werden.

§ 36.

Wenn Versicherungen auf das Casco eines Schiffes, das hier oder auswärts noch in erheblicher Reparatur liegt, oder auf Güter mit solchem Schiffe genommen wird, und jener Umstand bei der Versicherung nicht angezeigt wäre, so verfällt der Versicherte in eine Verbesserungs-Prämie bis zu der Höhe der Prämie, welche am Tage, wo die Nachricht, daß das Schiff in See gegangen, vom Abgangsorte mit der letzten Post direct oder mit jüngster Schiffsgelegenheit von dort hierher eintrifft oder eingetroffen sein könnte, im Preis-Courante der Commerz-Deputation notirt ist, es sei denn, daß bei Güter-Versicherung jener Umstand dem Versicherten nicht bekannt gewesen.

Art. 789.

Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluss, dass zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder dass der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Digitized by Google

§ 37.

(A.= u. H.=O. Tit. V. Art. 9.)

"Ist ein Schiff, zur Zeit, da die Assecuranz geschiehet, bereits vergangen oder verloren, und kann der Assecurirte allenfalls eydlich erhärten, daß er von dem Schaden und Verlust des Schiffes, zu der Zeit, da er die Versicherung thun lassen, oder solche zu thun befohlen, nichts gewußt; so hat die Assecuranz, wann sie eher geschlossen worden, als der Assecurirte Nachricht von dem Schaden erhalten, oder falls derselbe außerhalb Landes sich befindet, ehe solche Nachricht von ihm hieher geschrieben und allhier kund werden können, an beiden Seiten ihre Richtigkeit, und müssen die Assecuradeurs den Schaden, ihrer Verpflichtung gemäß, bezahlen."

Dagegen ist aber auch die Versicherung gültig, und die Prämie verdient, wenn zu der Zeit, da selbige geschlossen wurde, schon die Nachricht von der Ankunft des Schiffes hier gewesen, solches aber dem Versicherer unbekannt geblieben.

21) Die im Vergleich mit dem Inhalt des § 38 mehr in das Einzelne gehenden und sorgfältiger abgefaßten Bestimmungen der Art. 824 und 825 enthalten materiell keine Vorschriften, welche nicht unmittelbar oder mittelbar durch jenen festgesetzt worden wären.

Der zweite Satz der Ziffer 1 des Art. 825 liefert eine zweckmäßige Erinnerung daran, daß die See-Assecuranz nur gegen die unmittelbar und mittelbar durch die Seereise herbeigeführten schädlichen Folgen schützen, nicht aber dem Versicherten allgemein die Erhaltung seiner fortune de mer gewährleisten soll.

Die Ziffer 4 des Art. 825 wird durch conventionelle Regulative, so wie durch Praxis und Wissenschaft, ihre weitere Ausbildung finden müssen. Der oberste Grundsatz ist: eigene Schuld des Versicherten ent-

Digitized by Google

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniss unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wusste nur der Versicherer, dass die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wusste nur der Versicherungsnehmer, dass der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältniss nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810, im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811 und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814 zur Anwendung. (S. zu § 15.)

Art. 824.

Der Versicherte trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung aus-

---

hebt den Assecuradeur der Verbindlichkeit zur Schadensvergütung. Selbstverständlich müssen hiebei dem Versicherten dessen allgemeine Vertreter und die von ihm speciell beauftragten Personen gleichgestellt werden. (Vgl. auch Art. 817 und 818, zu § 49 b.) Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob ein Beauftragter mehrere Eigenschaften in sich vereinigt, z. B. ob die Person, welcher die commercielle (administrative) Leitung des Unternehmens übertragen ist, zugleich als Schiffer zu handeln, und somit auch alles Nautische zu bestimmen hat. Für letzteres haftet der Assecuradeur, für ersteres nicht. — (Weßhalb im Schlußsatze des § 825 die Versicherung der Provision nicht mit aufgeführt worden ist [Prot. S. 4467], vermögen wir nicht einzusehen.)

Digitized by Google

Vierter Titel.

Die vom Versicherer übernommene Gefahr und die sie beschränkenden Bedingungen und Clauseln.

§ 38. [21])

Ist nichts anderes in der Police ausdrücklich bestimmt worden, so gilt die Versicherung

gegen alle Gefahr.

(A.= u. H.=O. Tit. V. Art. 1.)

"Der Assecuradeur trägt allen Rifico und Gefahr, Schaden und Verlust, welcher den Schiffen und Gütern auf eine oder die andere Weise, es sey durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Uebersegelung, Strandung, Werfung, Brand, Nehm= und Plünderungen, feindliche Anhaltung fremder Puissancen, Kriegs=Declarationen und Repressalien, Mißhand=

Digitized by Google

gesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere

1. die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlasst sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis, u. s. w.;
2. die Gefahr des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand:
3. die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4. die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck;
6. die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7. die Gefahr des Zusammenstosses von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstosses unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, dass er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825.

Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1. bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   der Schaden, welcher daraus entsteht, dass das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder

Digitized by Google

lung und Versehen oder Versäumniß des Schiffers und seines Volkes, zustoßen kann; und überhaupt alle andere bedachte und unbedachte Zufälle, in so ferne nicht dieselben besonders in dieser Ordnung" oder in diesem allgemeinen Plane "eingeschränkt und ausgenommen, oder in den Policen ein anderes ausdrücklich verglichen worden."

Aller Schaden, entstanden durch Schuld, Versäumniß oder Versehen des Versicherten oder des Eigners ist nicht zur Last des Versicherers und hat Letzterer bei der Güter-Versicherung auch nicht für Schuld, Versäumniß oder Versehen des Abladers, Empfängers oder Cargadeurs aufzukommen.

---

22) Die Verschiedenheit der Versicherungen: "nur für Seegefahr" und "frei von Kriegsmolest" ist im HGB. so beibehalten worden, wie sie bisher in der Praxis vorgekommen war und in den §§ 39 und 40

Digitized by Google

ohne die erforderlichen Papiere in See gesandt ist;

der Schaden, welcher ausser dem Falle des Zusammenstosses von Schiffen daraus entsteht, dass der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muss;

2. bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniss oder Wurmfrass verursacht wird;

3. bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Masse zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;

4. der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein, dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallenden Verschulden entsteht.

---

des Allg. Plans Ausdruck gefunden hatte. — Beide Versicherungen befreien den Assecuradeur von der Haftung für die nachtheiligen Folgen von Kriegszuständen, weichen aber in dem Punkte von einander ab, daß

Digitized by Google

§ 39. [22])

Gilt die Versicherung

"nur für Seegefahr,"

so trägt der Versicherer alle Gefahr der See, Reviere und Häfen, einschließlich Feuer und Seeraub, bis zum Ende der versicherten Reise oder bis zur Condemnation des versicherten Gegenstandes, ist aber frei von Confiscation kriegführender Mächte, Nehmung und Plünderung durch Kriegsschiffe oder Kaper, von den aus der Anhaltung, Blokade oder Zurückweisung von blokirten Häfen, und aus freiwilligem Abwarten der Kriegsgefahr wegen in Häfen oder Revieren entstandenen Kosten, namentlich auch frei von dem durch solche Abhaltung von Beendigung der Reise bewirkten Verderb oder Verminderung der Güter, den Kosten und der Gefahr ihrer Entlöschung, Lagerung und den Kosten der Weiterbeförderung, so wie auch bei Frachtversicherungen frei vom Ersatze der Frachtverkürzung. Dafern die Abhaltung länger als zwei Monate dauert, ist der Versicherer frei vom Ersatze aller Beschädigungen, Bruch, Leckage oder sonstigen Mangels, es sei denn, daß ein Strandungsfall vorkomme oder in Bezug auf nasse Waaren, daß das Schiff gestoßen habe.

---

bei der Versicherung "frei von Kriegsmolest" die Verantwortlichkeit des Assecuradeurs mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Kriegsgefahr Einfluß auf die Reise auszuüben beginnt, allgemein aufhört, während bei der Versicherung "nur für Seegefahr" die Haftung des Assecuradeurs auch nach jenem Zeitpunkte in Betreff aller nicht durch die Kriegsgefahr selbst bewirkten nachtheiligen Wirkungen bis zum ordentlichen oder außerordentlichen Ende der Expedition fortdauert.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

a. Die Schlußbestimmung des § 39, daß der Assecuradeur bei

Digitized by Google

Art. 853.

Ist vereinbart, dass der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle, — welch Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: "nur für Seegefahr" abgeschlossen ist —, so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte,

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper,

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen, oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr,

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, dass ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

---

der Versicherung "frei von Seegefahr", falls ein durch Kriegszustände veranlaßter Aufenthalt länger als zwei Monate dauern würde, frei von Beschädigung, Bruch, Leckage ꝛc. (ausgenommen im Falle der Strandung oder resp. des Stoßens) sein solle, ist nicht in das HGB. aufgenommen.

b. Die Präsumtion im Schlußsatze des Art. 853, daß im Zweifel anzunehmen sei, ein eingetretener Schaden sei nicht durch Kriegsgefahr verursacht, findet sich im § 39 nicht. Sie ergiebt sich übrigens nach dem allgemeinen Grundsatze über die Beweislast von selbst.

Digitized by Google

§ 40.

Gilt die Versicherung "frei von Kriegsmolest," so trägt der Versicherer zwar die Gefahren der See wie vorstehend; dieser See-Risico endet aber, sobald das Schiff in Folge von Kriegsmolest, durch Kriegsschiff, Kaper oder Blokade an der Fortsetzung seiner Reise behindert wird, oder auch seine Reise verändert oder sistirt, oder auch der Schiffer die freie Führung des Schiffes verliert, und ist die Versicherung frei von Confiscation, Nehmung, Reclam, Plünderung oder Beschädigung durch Kriegsschiffe oder Kaper, so wie den aus der Anhaltung oder Abhaltung entstandenen Kosten und Schäden.

§ 41.[23])

Ist die Versicherung genommen "für behaltene Ankunft"

a) auf das Casco oder die Fracht,

so ist der Versicherer nur dann zur Zahlung verbunden, wenn das Schiff gänzlich verunglückt, wenn es auf seiner Reise in Havarie unter ordnungsmäßiger Besichtigung zur Reparatur gänzlich unfähig befunden, oder wenn es für gute Prise erklärt wird. Dagegen ist der Versicherer von aller Verbindlichkeit frei, wenn das Abbringen des Schiffes willkürlich unterbleibt, oder die Reparatur unterlassen wird, und zwar auch dann, wenn die Taxation des Schadens den Werth des Schiffes

---

23) Der Art. 854 hat in Beziehung auf die Versicherung "für behaltene Ankunft" die Bestimmungen des § 41 folgendermaßen modificirt.

a. Der § 41 macht den Assecuradeur auf Casco im Falle der Havarirung des Schiffes nur verantwortlich, wennn dasselbe "zur Reparatur gänzlich unfähig befunden werden sollte." — Der Art. 854 fügt den Fall der Reparatur-Unwürdigkeit hinzu. (Reparaturunwürdig ist ein Schiff im Sinne des HGB's., wenn die Kosten der

Digitized by Google

Art. 852.

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: "frei von Kriegsmolest" abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluss zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Art. 854.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: "für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1. bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt, oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen

---

Reparatur ohne Abzug wegen neu gegen alt mehr als drei Viertel seines früheren Werthes betragen würden. Art. 444.)

b. Der Art. 854 bringt dem Casco-Assecuradeur alle Fälle (statthaften) Abandons zur Last. (Abandonniren kann der Versicherte das Schiff [nach Art. 865], wenn dasselbe entweder verschollen, oder aufgebracht, mit Embargo belegt oder in entsprechender Weise angehalten und nicht in resp. sechs, neun oder zwölf Monaten [je nach der Ent-

Digitized by Google

übersteigt, oder die Reparatur solchen Werth würde überstiegen haben;

b) auf Waaren, imaginairen Gewinn, Provision oder Courtage,

so ist der Versicherer nur dann verantwortlich, wenn die Waaren wegen Seeschäden den Bestimmungsort nicht erreichen oder für gute Prise erklärt werden.

Der Versicherer ist bei dieser Versicherung frei von jeder Havarie grosse und particuliere, und allen Anhaltungskosten, nicht aber den Reclame-Kosten. Der Risico endet, so wie das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen.

§ 42. [24])

Ist die Versicherung gegen Total-Verlust,

so ist der Versicherer nur dann zur Zahlung des Schadens verbunden, wenn solcher 98 pCt. übersteigt.

§ 43. [25])

Die Gefahr des Versicherers bei einer auf Casco übernommenen Versicherung beginnt, wenn das Schiff seine Ladung oder den Ballast einzunehmen angefangen, und endet, wenn es an dem in der Police angegebenen Bestimmungsort an-

---

fernung des Ortes] wieder freigegeben wird.) Der § 41 legt dagegen nur den Fällen des Verschallens und der wirklichen Condemnirung ("Erklärung für gute Prise") die in Rede stehende Wirkung bei.

c. Der Schlußsatz des Art. 854 erklärt durch die Verweisung auf den Art. 838, daß der Assecuradeur, wenn der versicherte Gegenstand den Bestimmungshafen erreicht, weder für Havariegrosse, noch für solche bei in Ballast fahrenden oder für Rechnung des Rheders beladenen Schiffen gemachte Aufopferungen, welche im anderen Falle zur Havariegrosse führen würden, noch für Rettungs-, Bergungs- und die damit in Verbindung stehenden Nebenkosten haften soll — Dem Schlußsatz des

Digitized by Google

Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird;

2. bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838 unter Ziffer 1—4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen (s. Note 23 unter c).

Art. 827.

Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der

---

§ 41 liegt dieselbe Auffassung zu Grunde; doch bringt er inconsequenter Weise dem Assecuradeur (erfolgreich-aufgewandte) "Reclamekosten" zur Last. (Hierauf fußend ist man bei der Entscheidung eines kürzlich vorgekommenen Falles dazu gelangt, Assecuradeurs auf Grund des § 41 zur Tragung von Bergungskosten zu verpflichten.)

24) Der § 42 enthält eine conventionelle Bestimmung, deren Beibehaltung oder Aufgebung lediglich von dem Ermessen der Assecuradeurs abhängt. (Daß hiefür die in den Art. 858—861 des HGB's. gegebene Definition des "Total-Verlustes" (s. unten vor § 85) ohne entscheidende Bedeutung ist, leuchtet von selbst ein.)

Digitized by Google

gekommen und gänzlich entlöscht worden, welches nach der Ankunft daselbst, sobald es füglich und möglich ist, geschehen muß, oder wenn es angefangen, Ladung oder Ballast für eine neue Reise einzunehmen, selbst wenn die Ausladung der Güter oder des Ballastes, womit das Schiff angekommen war, noch nicht ganz vollendet ist. — Bei Versicherung auf Casco in Ballast muß die Entlöschung innerhalb 21 Tage nach Ankunft am Bestimmungsort geschehen, und endet nach dieser Frist die Verbindlichkeit des Versicherers, falls nicht die Unmöglichkeit früherer Entlöschung nachgewiesen werden kann.

§ 44. [26])

(A.- u. H.-O. Tit. V. Art. 13.)

"Wann die Rheder oder Einlader des Schiffes sich desselben gleichsam anstatt eines Packraumes im Hafen bedienen, z. B. da es füglich geschehen könnte, die Güter nicht löschen, oder das Schiff zu dem Ende in dem Hafen liegen lassen, um Güter aus anderen daselbst befindlichen Schiffen einzunehmen und von da aus ans Land oder in andere Schiffe zu bringen; oder die einmal vom Lande gebrachten und eingenommenen Güter ohne Noth entweder in andere Fahrzeuge und Schiffe, oder auch an Land wieder zu transportiren; so sind die Assecurirenden für keine Gefahr gehalten, sondern es kommt dieselbe denen zur Last, mit deren Wissen und Willen obiges geschehen."

---

25) Der Art. 827 enthält — unter anderer Vertheilung des Stoffs — dasselbe, was im § 43 festgesetzt ist. Nur die Schlußbestimmung des letzteren, daß die Versicherung auf ein in Ballast fahrendes Schiff mit dem Ablauf von 3 Wochen nach dessen Ankunft am Bestimmungsorte selbst dann beendigt werde, wenn der Ballast noch nicht gelöscht sein sollte (höhere Gewalt vorbehältlich), hat keine Aufnahme gefunden.

26) Der § 44 ist durch den zweiten Absatz des Art. 827 erledigt. (S. zu § 43.) (Dem "Versicherten" muß die Verzögerung beizumessen sein.)

27) Der Inhalt des § 45, ausgedehnt auf Fälle der Versicherung von imaginairem Gewinn und von Provision, ist in dem Art. 828 wiedergegeben.

Digitized by Google

Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Der § 46 kann als überflüssig bezeichnet werden. Daß der Assecuradeur für den durch das Reißen der Schiffs-Windetakel verursachten Schaden aufkommen muß, liegt schon in der allgemeinen Bestimmung "vom Lande bis an das Land" (§ 45). Und daß dem Assecuradeur das Ergebniß eines dem Versicherten gegen den Schiffer wegen Fehlerhaftigkeit der Winde-Apparate zustehenden Schadensanspruches zukommen muß, ist selbstverständlich.

28) Die Art. 829 und 830 des HGB. enthalten Bestimmungen über den Anfangs- und Endpunkt des Risico bei der Versicherung auf Fracht, Ueberfahrts-, Bodmerei- und Haverei-Gelder. Der Allg. Plan berührt diesen Gegenstand nicht.

Digitized by Google

§ 45. [27])

(A.- u. H.-O. Tit. V. Art. 11.)

"Die Gefahr oder der Risico der Güter, welchen ein Assecuradeur übernimmt, fänget sofort an von der Zeit, da das Gut vom Lande scheidet, und dauert so lange, bis es an seinem destinirten Löschungs-Platz unbeschädigt wieder ans Land gebracht worden; welches nach der Ankunft daselbst, sobald es füglich und möglich ist, geschehen muß."

Bei der Ein- oder Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr einer an den betreffenden Plätzen usanzmäßigen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

§ 46.

Wenn beim Ein- oder Ausladen der Güter das Winde-Takel des Schiffes bricht, und den versicherten Gütern dadurch Schaden widerfährt, so ist der Versicherer dafür gehalten. Der Versicherte ist aber verpflichtet, wenn der Versicherer es verlangt, und auf dessen Kosten, den Ersatz von dem Schiffer und dessen Gütern, nach Maaßgabe der Gesetze einzufordern.

Art. 829.[28])

Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Digitized by Google

Art. 828.

Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825 unter Ziffer 4 bezeichneten Personen (Ablader, Empfänger, Kargadeur) ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830.

Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet

Digitized by Google

oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831.[29])

Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise, während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

§ 47.[30])

Der Versicherte auf Casco oder Fracht übernimmt gegen den Versicherer die Verpflichtung, daß das Schiff seefähig sei, d. h. daß es dicht, hecht, wohl calfatert, mit allem Nöthigen in seiner Ausrüstung versehen sei, um die vorhabende Reise antreten und mit Sicherheit Güter über See bringen zu können. Zeigt sich nach Abschluß der Versicherung und bevor das Schiff in See geht, ein Umstand, der obigen Bestimmungen widerspricht, so ist der Versicherte verpflichtet, die desfallsige Reparatur auf seine Kosten vorzunehmen.

---

29) Die Art. 831 und 833 beziehen sich allgemein auf sämmtliche Arten von Versicherungen und bestimmen, daß abgesehen von ungehörigen Verzögerungen, Deviationen und dgl. die einmal begonnene Verantwortlichkeit des Assecuradeurs ununterbrochen bis zum Ende des Risico fortbestehe, insbesondere auch den Aufenthalt und die Lagerung in Nothhäfen, Zwischenhäfen und dgl. begreife.

30) Dem § 47 entspricht im Allgemeinen der erste Absatz des Art. 825. — Uebrigens ist der Punkt, welchen Einfluß die Seeuntüchtigkeit des Schiffes habe, weder durch den Allg. Plan, noch durch das HGB. in genügender Weise geordnet. — Nach diesem ist die Seetüchtigkeit nicht mehr die Voraussetzung jeglicher Verbindlichkeit des Assecuradeurs, vielmehr muß der letztere auch dann, wenn das Schiff seeuntüchtig war, seine Haftungspflicht gelten lassen und ist nur berechtigt, solche Schäden,

Digitized by Google

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art. 833.

Der Art. 831 gilt nur unbeschadet der in den Art. 818 u. 820 enthaltenen Vorschriften (daß weder der Antritt, noch die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert werden, auch keine willkürliche Deviation Statt finden dürfe, und daß, bei Versicherungen von Gütern, das bestimmte Schiff eingehalten werden müsse).

Art. 825. (Abs. 1.)

Dem Versicherer fällt — bei der Versicherung von Schiff oder Fracht nicht zur Last der Schaden, welcher daraus entsteht, dass das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere in See gesandt ist.

---

welche als Folge der Seeuntüchtigkeit anzusehen sind, von sich abzulehnen. Allein soll er hiebei beweispflichtig sein? — Ferner, wie verhält es sich mit der Leistung der Seetüchtigkeit bei Zeitversicherungen; ist nur beim Anfang des Risico (in der Regel bei der ersten Reise des Zeitraums) Seetüchtigkeit zu gewähren, oder muß ein im Laufe des Zeitraums seeuntüchtig werdendes Schiff vor dem Antritt der nächstfolgenden Reise in seetüchtigen Zustand versetzt werden? U. dgl. m.

Der Schlußsatz des § 47 ist in das HGB. nicht aufgenommen. Er ist denn auch überflüssig. Nimmt unter der angegebenen Voraussetzung der Versicherte die Reparatur nicht vor, so tritt die Haftungspflicht des Assecuradeurs gar nicht ein, ohne daß jener von der Pflicht die Prämie zu zahlen frei wird.

Digitized by Google

§ 48. [31])

Wird die Versicherung nach einem **oder** dem andern Orte genommen, so endet die Gefahr an demjenigen dieser Orte, wohin das Schiff zuerst kommt, und die Prämie ist verdient.

Wird die Versicherung nach dem einen **und** dem andern Orte genommen, so bleibt selbige in Kraft, bis die Ladung gänzlich gelöscht ist, gleichviel an welchem dieser Orte.

§ 49. [32])

Wird bei einer nach mehreren Orten genommenen Versicherung die in der Police angegebene Reihefolge nicht beobachtet, so gilt der außerhalb solcher Reihefolge mit Wissen und Willen des Versicherten angegangene Platz als der endliche Bestimmungsort, und endet daher allda der Risico des Versicherers und die Prämie ist verdient.

---

31) Zwischen dem Inhalt des § 48 und demjenigen des Art. 836 besteht für den Fall des "oder" keine Verschiedenheit, wohl aber für den Fall des "und".

Der zweite Satz des § 48 setzt eine Handelsreise mit einer einmaligen Ladung, welche in einem oder auch in mehreren Häfen gelöscht werden darf, voraus. Sobald die Löschung vollständig geschehen ist, wenngleich schon an dem ersten angegangenen Platze, soll der Risico beendigt sein. Anders verhält es sich mit dem "und" des Art. 836; bei diesem kann in dem ersten Hafen das Schiff gänzlich entlöscht und neue Ladung für den zweiten, und so weiter, eingenommen werden. (Selbstverständlich ist auch bei dem ersten Satze des § 48 anzunehmen, daß "an dem Orte, wohin das Schiff zuerst kommt" der Risico in Gemäßheit der allgemeinen Regeln beendigt wird, also nach § 43 erst mit gänzlicher Entlöschung, resp. nach 21 Tagen.)

Uebrigens könnten sowohl der § 48, als der Art. 836, fehlen ohne eine Lücke zu veranlassen.

32) Der § 49 und der Art. 837 stimmen darin überein, daß, wenn im Falle einer Versicherung nach mehreren Häfen eine gewisse Reihen-

Digitized by Google

Art. 836.

Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen, ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Art. 837.

Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schiffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

---

folge derselben ausdrücklich vereinbart oder den Umständen nach als einverständlich festgestellt anzusehen sein sollte, das Ueberschlagen eines Hafens, oder einiger Häfen, dem Versicherten nicht präjudiciren soll. Ferner liegt ohne Zweifel beiden Bestimmungen die Auffassung zu Grunde, daß das Zurückgehen auch nur auf einen überschlagenen Hafen (also ein Hin- und Herfahren) nicht statthaft ist.

Aus der Wortfassung des § 49 könnte man abzuleiten versucht sein, daß nach dem Ueberschlagen eines oder mehrerer von den fraglichen Häfen die Ankunft in dem ersten demnächst angegangenen Hafen den Risico ohne Weiteres erlöschen mache, wenngleich noch ein Hafen oder mehrere Häfen übrig sein sollten. Diese (irrationale) Bestimmung ist indessen schwerlich beabsichtigt worden, und ist denn auch nichts ähnliches in den Art. 837 aufgenommen.

Die Bedeutung, die in dem Schlußsatze des Art. 837 der Reihenfolge beigelegt ist, in welcher die mehreren Häfen in der Police aufgeführt sind, gehört der neuen Gesetzgebung an.

Mit dem § 49 stehen die §§ 50 u. 52 in Verwandtschaft. S. dieselben unten.

Digitized by Google

§ 49 b. [33])

Geht ein Schiff mit Wissen und Willen des Versicherten nach einem nicht in der Police bezeichneten Platze, so endet der Risico, sobald das Schiff nach diesem Platze seinen Cours nimmt und die Prämie ist verdient.

---

33) Die Art. 817 u. 818 behandeln die Folgen der Deviation, über welche im § 49 b. nur der oberste Grundsatz in wenigen Worten angegeben ist.

Der Art. 817 führt folgende Fälle auf:

1. Die versicherte Reise wird gar nicht begonnen (auch nicht durch die Vornahme solcher Handlungen, welche assecuranzrechtlich als Beginn der Reise gelten, z. B. Einnehmen von Ballast oder von Ladung), und statt derselben wird eine andere Reise angetreten. Dann sind

a) die Assecuradeurs auf Casco und Fracht ihrer Verbindlichkeit schlechthin enthoben;

Digitized by Google

Art. 817.

Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, dass der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluss, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

---

b) die Assecuradeurs auf Güter und auf alle sonstigen Gegenstände, mit Ausnahme von Schiff und Fracht, bleiben dagegen verantwortlich; es wäre denn, daß die Veränderung der Reise mit Wissen und Willen der Versicherten Statt gefunden hätte.

2. Die versicherte Reise wird begonnen, aber sie erhält nach ihrem Beginn einen anderen Bestimmungsort. Geschieht dies

a) in Folge eines Nothfalles, welcher nicht in den Bereich der von den Assecuradeurs übernommenen Gefahr gehört, so sind diese (ohne die obige Unterscheidung) ihrer Verbindlichkeit für die Zeit nach der Veränderung enthoben; geschieht es dagegen

Digitized by Google

Jedoch ist das Angehen britischer Häfen oder Rheden im Canal oder an der Südküste Irlands um Ordre zu erhalten für aus dem atlantischen Ocean kommende Schiffe, so wie das Angehen von Elseneur oder Kopenhagen für nach der Ostsee bestimmte Schiffe nicht präjudicirlich.

---

b) in Folge eines von den Assecuradeurs zu vertretenden Nothfalles, so bleiben dieselben auch ferner verantwortlich; geschieht es

c) willkürlich, so kommt es (ohne Unterscheidung zwischen Casco- und resp. Fracht- und anderen Versicherungen) darauf an, ob die Veränderung ohne oder mit Wissen und Willen der Versicherten Statt findet. Nur im letzteren Falle werden die Assecuradeurs (für die Zeit nach der Veränderung) frei.

Eine Veränderung der Reise wird schon durch die bloße Destination des Schiffes nach einem anderen, als dem im Assecuranz-Contract bestimmten, Hafen bewirkt, wenngleich die Course anfänglich einander decken sollten.

Der Art. 818 handelt von den Fällen, wenn — und zwar mit Wissen und Willen der Assecurirten — die versicherte Reise freilich nicht

Digitized by Google

Art. 818.

Wenn von dem Versicherten oder im Auftrag oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrösserung oder Veränderung der Gefahr veranlasst, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1. wenn erhellt, dass die Vergrösserung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluss auf den späteren Unfall hat üben können;
2. wenn die Vergrösserung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, dass der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3. wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

---

durch ursprüngliche oder spätere Antretung einer anderen ganz aufgegeben, aber doch entweder ungebührlich verzögert, oder durch das Einschlagen von Umwegen oder das Angehen von nicht in dem Versicherungsvertrage vorgesehenen Häfen abgeändert, ferner davon, wenn der versicherte Gegenstand auf andere Weise einer größeren oder veränderten Gefahr unterzogen wird. Hier bleiben

a) die Assecuradeurs schlechthin verantwortlich, wenn die Veränderung in Folge eines von ihnen zu vertretenden Nothfalls, oder um Menschenleben zu erhalten, Statt findet. Abgesehen hievon werden sie

b) für die Zeit nach der Verzögerung oder Veränderung frei, wenn nicht etwa aus den Umständen erhellen sollte, daß der Unfall auch ohne die Veränderung oder Vergrößerung der Gefahr eingetreten sein würde.

Digitized by Google

§ 50. [34])

Bei Versicherung auf Güter oder Contanten, in Dampfschiffen verladen, hat der Versicherte den Abgangs- und Bestimmungs-Ort anzugeben, und finden dann die in den §§ 32 und 49 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Anlaufen anderer Häfen oder Veränderung der Reihefolge, bei Reisen in Friedenszeiten, keine Anwendung.

§ 51. [35])

Ist eine Casco-Versicherung auf Zeit genommen, so beginnt und endet der Risico mit dem in der Police bestimmten Tage, von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet. Jedoch ist, sofern nicht Anderes in der Police festgestellt wurde, der Risico, wenn das Schiff beim Ablauf der versicherten Zeit unterwegs ist, stillschweigend bis zu dessen Ankunft und Entlöschung am Bestimmungshafen prolongirt, gegen die in der Police bestimmte Prämienzulage. Tritt nach Maaßgabe des

---

Die vorstehenden sehr sorgfältig ausgearbeiteten Bestimmungen weichen von demjenigen, was bisher Rechtens war, nur in einem Punkte, dem vorstehend zu Art. 818 unter b berührten, ab. Nach der bisherigen Rechtsauffassung (auch der ausländischen) bewirkte und bewirkt jede nicht etwa als unwesentlich anzusehende, mit Wissen und Willen des Versicherten (ohne vorangehenden Nothstand) vorgenommene Veränderung der Reise Beendigung der Haftung der Assecuradeurs, ohne daß diese sich auf Untersuchungen und Beweisführungen über den Causalzusammenhang zwischen der Veränderung und dem Unfall einzulassen brauchten.

34) Die (zu Gunsten der Versicherten) in den Allg. Plan aufgenommene besondere Contractsbestimmung des § 50 eignete sich ihrer Natur nach nicht zur Aufnahme in das HGB.

35) Die Art. 834 und 835 reguliren die Zeitversicherung auf Casco. Sie stimmen im Wesentlichen mit dem § 51 überein. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Digitized by Google

Art. 834.

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und Schlusstags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, massgebend.

Art. 835.

Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs

---

a. Für die Frage, ob ein nahe bei dem Anfangs- oder resp. Endpunkte des Versicherungszeitraums sich ereignender Unfall den Assecuradeur treffe oder nicht, soll, wenn es überhaupt auf eine Verschiedenheit der Zeitrechnung ankommt, die Zeitrechnung des Ortes entscheiden, an welchem das Schiff sich befindet (Art. 834 Abs. 2). — Z. B. ein hamburgischer Assecuradeur hätte eine Zeitversicherung auf ein Schiff bis zum 31. December Mitternachts übernommen. Das Schiff befände sich am 31. December westlich von Hamburg, etwa in New-York. In diesem Falle würde der Assecuradeur die Gefahr bis zum 1. Januar um circa 5½ Uhr Morgens hamburgischer Zeit tragen müssen.

b. Die Verschiedenheit der Berechnungsweise in Betreff der Prämienzulage, je nachdem sie in Gemäßheit des Art. 835 Abs. 2 tageweise, oder des § 51 monatweise vergütet wird, ist unwesentlich. Das erstere Verfahren fand bisher in Bremen, letzteres in Hamburg, so wie in den anderen Plätzen, in welchen der Allg. Plan angenommen war, Statt.

Digitized by Google

§ 120 der Fall des Verschollenseins des Schiffes ein, so wird diese Prämienzulage für so lange berechnet als der in gedachtem Paragraphen bestimmte Termin über die ursprünglich versicherte Zeit hinausgeht. Bei allen Berechnungen von Prämienzulage gilt ein angefangener Monat für voll.

Uebrigens ist der Versicherte befugt, vor Ablauf der in der Police versicherten Zeit, wenn das Schiff nicht unterwegs ist, den Rifico zu kündigen, in welchem Falle aber dennoch die volle Zeitprämie verdient ist.

§ 52.[36]

Ist Versicherung genommen in einer festen Prämie, zu einer transatlantischen Reise "aus und zu Haus", oder "Tour und Retour", mit der Erlaubniß, beliebige Häfen an- und einzulaufen, so bleibt die Versicherung in Kraft, gleichviel in welcher Folge, es sei rückwärts oder vorwärts, jene Häfen angelaufen werden, selbst wenn das Schiff nach solchen Häfen, wohin es sonst in Ballast gehen müßte, fremde Ladung einimmt, um Fracht zu verdienen, so lange solches zur Vollführung der ursprünglich angetretenen und versicherten Handelsreise geschieht. So wie aber das Schiff eine nicht in

c. Der Schlußsatz des Art. 835 wird vermuthlich selten zur Anwendung kommen. Für Fälle dieser Art entscheidet er eine zweifelhafte Frage in angemessener Weise.

d. Das Wort "unterwegs" im Art. 51 hat früher zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung gegeben. (M. s. Neues Archiv für Handelsrecht Bd. 1 S. 327.) Diesen ist jetzt vorgebeugt, da der assecuranzrechtliche Begriff des "Unterwegssein" durch den Art. 827 des HGB. (s. oben bei § 43) festgestellt worden ist. (Ein Schiff ist "unterwegs" von dem Zeitpunkte an, wo mit der Einnahme der Ladung resp. des Ballastes angefangen wird, eventuell wo das Schiff abfährt, bis zum Ende der Löschung der Ladung resp. des Ballastes am Bestimmungsorte.)

Digitized by Google

im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschliessen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

---

e. Ein Punkt, welcher von den Assecuranzschriftstellern bei der Lehre von der Zeitversicherung behandelt zu werden pflegt, hat weder im Allg. Plan noch im HGB. Berücksichtigung gefunden: wie es zu halten sei, wenn ein Schiff kurz vor dem Ablauf des Versicherungszeitraums beschädigt wird, das schließliche verderbliche Ergebniß aber erst nach dem Ende desselben eintritt. (S. z. B. Arnould § 163. (Ed. 2 I. S. 464.)

f. Ueber die Frage nach der Seetüchtigkeit bei Zeitversicherungen ist schon oben eine Bemerkung gemacht. (S. Note 30.)

36) Der § 52 steht mit dem § 49 und den von Deviationen handelnden § 49 b. und Art. 817 u. 818 in Beziehung. Eine dem § 52 entsprechende Bestimmung findet sich im HGB. nicht.

Digitized by Google

jene Kategorie gehörende Reise antritt, ist der fernere Risico erloschen und die Prämie verdient.

Falls ein Schiff zu einer transatlantischen Ausreise mit bestimmtem Endpunkte genommen ist, und die Erlaubniß hat, beliebige Häfen an- oder einzulaufen, so gelten die obigen Grundsätze, jedoch wird, falls ein Schiff, damit es nicht als völlig entlöscht betrachtet werde, am letzten Hafen seiner Ausreise einige wenige Colli an Bord behält, welche von minder bedeutendem Werthe sind, demungeachtet dasselbe als völlig entlöscht betrachtet.

§ 53.[37])

Wenn auf Casco für mehrere Reisen oder auf Zeit auf einer Police Versicherung genommen ist, so soll, im Fall es auf diesen Reisen Havarie erlitten hat, die Havarie einer jeden Reise separat, ordnungsmäßig nach den Bedingungen dieses allgemeinen Planes dispachirt und nie Eine in die Andere gerechnet werden.

---

37) Die Bedeutung des § 53 besteht darin, daß es durch ihn verhindert werden soll, dem Assecuradeur die unter 3 Procent betragenden Schäden einzelner dem Versicherungszeitraum angehörender Reisen (§§ 87 u. 90) dadurch zur Last zu bringen, daß die Schäden mehrerer Reisen zusammengerechnet werden. Diesem Zwecke wird auch durch den Art. 849 Abs. 2 entsprochen. (Der in demselben citirte Art. 760 erklärt es für das Erkennungszeichen einer Reise, wenn das Schiff für eine Fahrt von Neuem ausgerüstet oder die Fahrt auf Grund eines neuen Fracht-Contractes oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.) Die Havariegrosse soll übrigens nach dem HGB. vom Assecuradeur vergütet werden, auch wenn sie keine 3 Procent erreicht (Art. 859 f. bei § 87).

38) Die in den Allg. Plan aufgenommene, das Interesse des Versicherten bei dem in Betracht kommenden Punkte mehr als angemessen fördernde Bestimmung der Assecuranz- und Haverei-Ordnung V. 17 ist durch den § 54 abgeschwächt, durch den Art. 902 aber ganz aufgehoben.

39) Der § 55 (welcher nur von einer Verhinderung oder Zurückweisung Seitens einer kriegführenden Macht und von gleichartigen Ereignissen zu verstehen ist) enthält die den Casco-Versicherten in manchen Fällen

Digitized by Google

Art. 849. (Abs. 2.)

(Besondere Havereien unter drei Prozent hat der Versicherer nicht zu ersetzen.)

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach Vorschrift des Art. 760 (s. Note 37).

---

verletzende Bestimmung, daß die Versicherung dann ohne Weiteres beendigt werde, wenn der Schiffer in dem Hafen, wohin er verwiesen worden oder in den er sich zurückgezogen, die Ladung gelöscht habe, resp., falls er in Ballast gefahren sein sollte, schon wenn er daselbst angekommen sei. (Die Interessen des Rheders in Betreff der Fracht-Versicherung, wenigstens in den gewöhnlichen Fällen derselben, und diejenigen der Güter-Versicherten sind dagegen genügend gewahrt.)

Der Art. 832 beseitigt jene Bestimmung. Für alle Fälle, in welchen nach dem Beginn des Risico die Reise (freiwillig oder gezwungen) aufgegeben wird (und nicht etwa die Gefahr des Assecuradeurs [nach Art. 818] ohne Weiteres erlischt), soll die Haftungspflicht des Assecuradeurs bis dahin fortdauern, wo die Reise — sei es in dem zuerst angegangenen, oder in einem späteren Hafen — als beendigt anzusehen ist.

Wann dies in den vorkommenden Fällen geschehen könne und müsse, ist nach den jedesmaligen Umständen zu beantworten, in Mitberücksichtigung des Art. 760. (S. oben Note 37.)

In Beziehung auf die Güter-Versicherung ist im Art. 832 ausdrücklich bemerkt, daß unter Umständen auch eine Weiterbeförderung zu Lande auf Kosten des Assecuradeurs Statt finden könne.

Digitized by Google

§ 54.[38])

(A.- u. H.-O. Tit. V. Art. 17.)

"Wäre ein Schiff bereits abgegangen und in der See gewesen, aber durch contrairen Wind oder aus anderen Ursachen wieder zurück zu kommen gezwungen, so ist zwar die Assecuranz, wann das Schiff nicht wieder ausgehen kann, dadurch geendigt; es soll aber die Zurückgebung der Prämie der Billigkeit nach, von guten Männern reguliret, und insonderheit auf die Gefahr, welche die Assecuradeurs desfalls schon getragen haben, gesehen werden."

Dieser Artikel der Assecuranz- und Havarie-Ordnung findet jedoch nur Anwendung, wenn entweder der fernere Risico durch Uebereinkunft zwischen dem Versicherer und Versicherten geendet ist, oder zweitens in Kriegszeiten (mit Ausnahme von Blokadefällen) auch ohne solche Uebereinkunft, wenn in Veranlassung davon das Schiff die Reise nicht fortsetzen kann. (S. §§ 55 u. 56.)

§ 55.[39])

Wenn ein Schiff, worauf Versicherung genommen ist, durch höhere Macht seinen Bestimmungshafen zu erreichen verhindert wird, so läuft die Versicherung fort. Auf das Casco sowie auf die Fracht endet die Versicherung mit Entlöschung der Ladung in dem Hafen, wohin das Schiff verwiesen ist oder wohin der Schiffer zu gehen sich entschlossen hat; bei einer Reise in Ballast endet die Versicherung auf das Casco mit der Ankunft in diesem Hafen. — Der Versicherer der Fracht hat das zu ersetzen, was die Ladung, nach Landesgesetz dieses Hafens, an der Fracht zu kürzen befugt ist.

Die Versicherung für die Ladung läuft aber fort bis zur Weiterbeförderung an den Bestimmungsort nach Aufhebung der Blokade; die Kosten und Gefahr der Entlöschung,

Digitized by Google

Art. 902.

Ein Ristorno findet nicht Statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Art. 832.

Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833.

Der vorstehende Artikel gilt nur unbeschadet der in den Art. 818 und Art. 820 enthaltenen Vorschriften

Digitized by Google

Lagerung und Weiterbeförderung trägt der Versicherer. S. jedoch §§ 39 u. 40.

§ 56.[40])

Wäre das Schiff bereits abgegangen und in See gewesen, hätte aber zurückkehren oder einen Zwischenhafen anlaufen müssen und könnte wegen eingetretener Blokade solchen nicht wieder verlassen, so endet die Versicherung auf das Casco, sofern das Schiff nicht anderweitig von der Fortsetzung seiner Reise früher entschlagen wird, 6 Monate vom Tage der eingetretenen Blokade gerechnet; bei Versicherung auf Fracht gilt dasselbe, und hat der Versicherer derselben das zu ersetzen, was die Ladung nach Landesgesetz an der Fracht zu kürzen befugt ist.

Die Versicherung für die Ladung läuft aber fort bis zur Weiterbeförderung an den Bestimmungsort, nach Aufhebung der Blokade; die Kosten und Gefahr der Entlöschung, Lagerung und Weiterbeförderung trägt der Versicherer. S. jedoch §§ 39 und 40.

§ 57.[41])

(A.- u. H.-O. Tit. V. Art. 18.)

"Wann ein Schiff strandet, oder sonst durch Sturm und Ungewitter in einen solchen Zustand geräth, daß es seine vorgehabte Reise nicht vollführen kann, und der Schiffer ein anderes Schiff zu weiterer Fortbringung der Ladung oder der geborgenen Güter häuret; so bleiben die Assecuradeurs nichts destoweniger für alle außerordentliche Kosten, auch Gefahr und Schaden, verbunden, der den Gütern in solchen gehäuerten

---

40) Der § 56 enthält nur eine weitere Ausbildung des § 55. Er wird, wie dieser letztere, erledigt, wenn der Art. 832 in Wirksamkeit tritt.

Digitized by Google

(daß weder der Antritt noch die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert werden, auch keine willkürliche Deviation stattfinden dürfe und daß, bei Versicherungen von Gütern, das bestimmte Schiff eingehalten werden müsse).

Art. 820.

Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer — nach Massgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, dass der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

---

41) Dem § 57 entsprechen die Bestimmungen in den Art. 820 und 822. Zu dem ersteren (Art. 820) ist auch Art. 832 (s. oben zu § 55) mit in Betracht zu ziehen.

Digitized by Google

Schiffen oder Fahrzeugen, bis dieselben an den zur Löschung bestimmten Ort angekommen, zustoßen mögte; es soll aber der Assecurirte, sobald es geschehen kann, den Assecuradeurs von solcher Veränderung des Schiffs Nachricht ertheilen." (S. § 114, Absatz 3 und 4.)

§ 58. [42])

Wenn der Ablader, Empfänger oder Eigner, oder mit dem Wissen eines derselben der Schiffer, gegen die Einfuhr- oder Ausfuhr-Gesetze eines Landes handelt, oder auch es an den gehörigen Verladungs- oder Schiffsdocumenten fehlen läßt, so ist der Versicherer ohne Verantwortlichkeit für den daraus entstehenden Schaden und Anhaltkosten; geschieht die Anhaltung nicht wegen des versicherten Gegenstandes, so bleibt die Gefahr und Verantwortlichkeit dem Versicherer. Der Versicherte ist aber gehalten, wenn der Versicherer es verlangt, den Schaden von dem, der ihn verursacht hat, für Rechnung des Versicherers und auf dessen Kosten wieder einzufordern.

§ 59. [43])

Arrestirung und Anhaltung von hoher Macht ist auf Gefahr des Versicherers, ausgenommen, wenn es aus der im § 58 angeführten Ursache geschieht. Wenn aber Privatper-

---

42) Der erste und Haupttheil des § 58 ergiebt sich als eine Selbstfolge aus dem Satze, daß Schaden durch eigene Schuld des Versicherten oder seiner Vertreter den Versicherer nicht trifft. (§ 38. Art 825. No. 4.)

Nicht minder selbstverständlich ist es, daß dem Assecuradeur das Ergebniß eines Schadens-Anspruches gegen denjenigen, welcher durch seine Culpa Verlust verursachte, zukommen muß. Der Allg. Plan verpflichtet hier, wie in einigen anderen §§ (im § 46, 59, 63, 64, 70 u. aa.), den Versicherten, falls der Assecuradeur es verlangt, die Einforderung des Schadens, nöthigenfalls prozessualisch, auf des letzteren, des Assecuradeurs, Kosten zu übernehmen. Hievon dispensirt den Versicherten der Art. 826, verpflichtet ihn jedoch dazu, für die wirksame Verfolgung des Anspruches die den Umständen nach erforderliche oder rathsame Hülfe zu gewähren.

Digitized by Google

Art. 822.

Jeder Unfall muss, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniss hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden.

Art. 826.

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen.

---

43) Durch den § 59 werden die Assecuradeurs für verpflichtet erklärt, den Versicherten auch die Schäden abzunehmen, welche diesen daraus entstehen, wenn Privatpersonen ohne Verschulden auf Seiten der letzteren den verassecurirten Gegenstand mit Arrest belegen. — Die hiedurch den Assecuradeurs aufgelegte Gefahr ist keine, welche man als eigentliche (unmittelbare oder mittelbare) Wirkung der Seereise anerkennen kann; außerdem liegt es für die Assecuradeurs nicht im Bereich der Möglichkeit, die Größe dieser Gefahr irgendwie im Voraus zu veranschlagen. Gleichwohl ist man bei der neuen Gesetzgebung im Anschluß an die bisherige Auffassung bei dem betreffenden Satze des § 59 stehen geblieben. (M. s. Prot. S. 3217 u. 3218).

Digitized by Google

sonen wegen an die Einlader oder Empfänger der Ladung, an den Rheder oder an das Schiff habender Forderungen, Schiff oder Gut durch die Obrigkeit arrestiren und bekümmern lassen, so ist der Versicherer frei von Verantwortlichkeit und Gefahr, wenn der Arrest auf den von ihm versicherten Gegenstand gelegt ist. Ist aber zu dem Arrest keine begründete rechtliche Ursache gewesen, sowie in allen Fällen, wenn der versicherte Gegenstand nicht arrestirt gewesen ist, bleibt alle Gefahr dem Versicherer. Der Versicherte aber ist gehalten, wenn der Versicherer es verlangt, und auf dessen Kosten, den Ersatz des Schadens von dem, der ihn verschuldet hat, zu fordern.

§ 60.[44])

Wenn Waaren durch ihre natürliche Eigenschaft von selbst verderben oder Schaden nehmen, als, wenn Weine versäuern oder verlecken, Früchte verderben oder Getraide sich ansteckt, und so ferner (— innerer Verderb —), desgleichen, wenn Mäuse oder Ratten etwas aufressen oder zernichten, so ist solcher Schaden und Verlust nicht zur Last des Versicherers. Im Fall aber der Schaden an innerem Verderb davon herrührt, daß das Schiff an Fortsetzung seiner Reise durch die im § 59 angeführte Ursache über drei Monate abgehalten worden, so bleibt die Verantwortlichkeit dem Versicherer der an jener Abhaltung unschuldigen Güter. (S. § 119.)

---

44) Der Art. 825 enthält im Verhältnisse zu § 60 eine Verbesserung. Der letztere macht die Assecuradeurs für inneren Verderb ausnahmsweise unter der Voraussetzung verantwortlich, daß die denselben bewirkende Verlängerung der Reise durch Anhaltungs- oder Arrestmaßregeln verursacht worden sein sollte. Außerdem findet sich im Allg. Plan noch eine zweite Ausnahme von der allgemeinen, die Assecuradeurs von der Haftungspflicht für inneren Verderb befreienden Regel des § 60, indem nämlich der § 119 vorschreibt, daß, wenn ein Schiff gestrandet ist und darin verladene leicht verderbliche Güter sich als schon verdorben oder als unconservirbar ausweisen sollten, die Assecuradeurs hiefür zu haften und sogar sich Abandon gefallen zu lassen haben. — Hiegegen verpflichtet

Digitized by Google

Art. 824. (Ziffer 2 und 3.)

— Der Versicherer trägt: —

2. die Gefahr — der Verfügungen von hoher Hand;

3. die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes; —

Art. 825. (Absatz 3.)

Dem Versicherer fällt nicht zur Last — —

3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung, der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht, oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maasse zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist.

---

der Art. 825 die Assecuradeurs zur Tragung des durch die Zeitdauer entstandenen Schadens an leicht verderblichen Gütern allgemein dann, wenn die Reise-Verlängerung durch einen ihnen zur Last kommenden Unfall veranlaßt worden sein sollte. Und mit Recht.

Eine andere Abweichung des Art. 825 vom § 60 ist nicht unbedenklich. Der § 60 giebt eine feste Zeitgrenze an, nach deren Ueberschreitung die Assecuradeurs für inneren Verderb (unter den im Uebrigen erforderlichen Voraussetzungen) verantwortlich sein sollen ("über drei Monate"); der Art. 825 giebt dagegen durch die Worte "ungewöhnlich verzögert" zur Ungewißheit und zum Streite Veranlassung.

Digitized by Google

§ 61.[45])

Bei Gütern, welche auf Deck liegen, ist die Versicherung frei von Beschädigung, sowie frei von Werfen und Ueberbords-spülen. Der Versicherer haftet mithin nur für den Verlust, wenn das Schiff sinkt oder scheitert oder verschollen ist, oder für gute Prise erklärt wird, und er nicht etwa beweisen kann, daß die Decklast vorher geworfen oder über Bord gespült ist.

Der gesetzmäßige Beitrag zur Havariegrosse ist zu ersetzen.

Ist das Gut ohne Wissen und Willen des Versicherten auf Deck geladen, so haftet freilich der Versicherer, der Versicherte hat aber alle Mühe anzuwenden, von dem Schiffer oder aus dem Schiffe und den Frachtgeldern die Ersetzung des Schadens zu erlangen.

§ 62.[46])

(A.- u. H.-O. Tit. VII. Art. 1.)

"Aller Schade, der den Schiffen oder Gütern, durch des Schiffers, Steuerleute und Schiffsvolks Schuld, Versehen, Versäumniß und Mißhandlung, es sey auf was Weise es wolle, wiederfähret, bleibet zu der Assecurirenden Lasten, und muß von denenselben gut gethan werden.

Es wird ihnen aber der Regreß, gestalten Umständen nach, an den Schiffer, die Steuerleute und das Schiffsvolk billig vorbehalten."

§ 63.

(A- u. H.-O. Tit. VII. Art. 2.)

"Daferne, wegen nicht genugsamer Garnir- und übler Stauung der eingeladenen Güter, einiger Schaden entstehet; so sind zwar die Assecuradeurs, vorhinerwähntermaaßen, verpflichtet, solchen Schaden zu vergüten; es soll aber der Assecurirte, vor der Bezahlung, alle Mühe anwenden, von dem

---

45) Der § 61 fehlt im HGB. (Ueber Decksgut bestimmen für das Verhältniß zwischen Ablader und Schiffer Art. 567, für dasjenige bei der Havariegrosse Art. 710, Ziffer 1; beide dem Seerecht im engeren Sinne angehörend).

Digitized by Google

Art. 824. (Ziffer 6.)

— Der Versicherer trägt: —

4) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschul-

---

46) Zu den §§ 62—64 ist auf das in der Anmerkung No. 42 zum § 58 Bemerkte zu verweisen.

47) Die in den §§ 65—72 enthaltenen Vorschriften sind in das HGB. nicht aufgenommen worden.

Digitized by Google

Schiffer, oder aus dem Schiffe und den Frachtgeldern, die Ersetzung seines Schadens zu erlangen.

Woferne nun dieses nicht zureichte, oder daraus überall nichts zu erlangen wäre, so ist der Assecurirende den Schaden zu bezahlen schuldig."

§ 64.

(A.= u. H.-O. Tit. VII. Art. 3.)

"Würde ein Schiff nicht wohl versehen oder gedichtet, oder auch aus Unverstand und Versehen des Schiffers, eine nasse und fließende Waare auf andere dadurch leicht verderbende Waaren gestauet, oder geleget, und diese solchergestalt angestecket, beschädiget oder verdorben; so ist es damit zu halten, wie in dem vorhergehenden zweiten Artikel verordnet worden."

§ 65. [47])

Wer in Kriegszeiten versichern läßt, übernimmt gegen seinen Versicherer die Verpflichtung, daß die Papiere über den versicherten Gegenstand nach den obrigkeitlichen Verfügungen des Orts, wo das Schiff ladet, eingerichtet sind, und insbesondere bei Versicherungen auf Güter, daß, nachdem der Eintritt der Kriegszeit am Abladeplatze bekannt geworden, die Connossemente nicht an Ordre, sondern auf den Namen und unter Angabe der Nationalität des Abladers, Eigenthümers und Empfängers der Güter ausgestellt sind; widrigenfalls gilt die Versicherung als mit der Clausel "frei von Kriegsmolest" geschlossen.

§ 66.

Kriegs= oder Marine=Bedürfnisse, als Pulver, Blei, Kugeln, Kanonen, Gewehre, Pistolen, alle blanken Waffen, lange Messer, Sackhauer, Schwefel, Salpeter, Pech, Theer, Schiffsgeräthschaften, als Taue, Segel, Masten und Eisenwerk, Schiffsbauholz aller Art, Segel= und Ravenstuch, vlämisch Leinen und Säcke, Hanf und alles dasjenige, was von den im Kriege begriffenen Mächten für Contrebande ge=

Digitized by Google

dens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht; —

Art. 826.

(S. denselben oben bei § 58.)

achtet und erklärt und öffentlich dafür bekannt gemacht wird, soll in Kriegszeiten ausdrücklich in der Police genannt werden, oder doch mindestens, daß contrebande Waaren in dem Schiffe geladen sind, von dem Versicherten auf Güter, der solches weiß, angezeigt werden, widrigenfalls deckt die Versicherung wohl alle Seegefahr der Reise, aber in dem Augenblick, da das Schiff vom Kriegsschiffe oder Kaper Signale oder Ordre zum Beilegen erhält, oder da das Schiff jenen zu entfliehen beginnt, endet aller und jeder fernere Risico des Versicherers, die Police ist erloschen und die Prämie verdient.

§ 67.

Wenn in Kriegszeiten für neutrale Rechnung Güter versichert werden, so darf kein anderer Cargadeur bei denselben sein als ein geborener Unterthan eines neutralen Staates, oder ein solcher, der schon Bürger oder Unterthan eines neutralen Staates vor dem Ausbruch des Krieges war. Die Papiere für neutrale Ladung müssen nach der obrigkeitlichen Verfügung des Ortes, wo das Schiff ladet, genommen und eingerichtet sein. Jedoch dürfen auf keinen Fall die Connossemente an Ordre lauten, sondern sind dieselben, wie in § 65 vorge-

Digitized by Google

schrieben, auszufertigen mit der durchaus nothwendigen Hinzufügung des Namens und der Nationalität des neutralen Eigenthümers der Güter.

Ebenso bei Versicherung auf das Casco und die Fracht eines neutralen Schiffes, müssen Schiffer und Steuermann vor dem Ausbruch des Krieges Bürger oder Unterthanen des neutralen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, geworden, oder auch geborene Unterthanen oder Bürger desselben sein, und die Papiere des Schiffes nach den Gesetzen seines Landes genommen und eingerichtet sein.

Widrigenfalls gilt die Versicherung nur frei von Kriegsmolest.

§ 68.

Die Bedingung "mit Convoy" wird bei einem Schiffe, welches die Flagge einer der im Krieg begriffenen Mächte führt, nicht anders erfüllt, als wenn die Convoy ein wirklicher Feind der Feinde des Schiffes ist, worauf die Versicherung geschlossen.

In jedem Falle wird bei einer Versicherung mit Convoy gefordert, daß der Schiffer einen Sein-Brief oder die gehörigen Signale von dem Commandeur der Convoy erhalten habe. — Es hat demnach der Versicherte die verschiedenen Flaggen ausdrücklich bei der Versicherung zu nennen, und darauf zu achten, daß der Schiffer die erwähnten Papiere habe; versäumt er solches, oder ist ihm Unvollständigkeit derselben bekannt, und er hat es nicht angezeigt bei der Versicherung oder die Flaggen irrig angegeben, so gilt die Versicherung nur frei von Kriegsmolest.

§ 69.

Bei Versicherung mit der Bedingung "mit Convoy" ist allemal vorausgesetzt, daß das Schiff gleich vom Abgangshafen an, wo die Versicherung anfängt, seine Reise zugleich mit der Convoy antrete, auch daß die Convoy das Schiff bis zu dem in der Police angegebenen Bestimmungsort zu begleiten bestimmt sei. Hat das Schiff die Convoy erst in einem anderen Hafen oder Rhede aufzusuchen, wohin das

Digitized by Google

Schiff unbedeckt gehen muß, oder soll die Convoy nicht bis zum Bestimmungsort des Schiffes gehen, und solches ist dem Versicherten angezeigt, von ihm aber dem Versicherer nicht angezeigt, so gilt die Versicherung für den Theil der Reise, den das Schiff ohne Convoy macht, frei von Kriegsmolest.

§ 70.

Versäumt der Schiffer mit der Convoy abzugehen und ist solches ohne Wissen und Willen des Versicherten geschehen, so bleibt die Versicherung gültig; jedoch ist er verpflichtet, wenn der Versicherer es verlangt und auf dessen Kosten, den Schiffer in Gemäßheit Tit. IV. Art. 6 der Assecuranz- und Haverei-Ordnung zu verfolgen.

Hat aber der Versicherte darum gewußt, daß ein solches Schiff nicht mit Convoy abgehen würde, oder hat er gar veranlaßt oder genehmigt, daß der Schiffer zögere oder auf Ladung warte, obwohl er wußte, daß die Convoy zum Abgehen bereit war, so gilt die Versicherung nur frei von Kriegsmolest; — hat er es nachgehends erfahren, so muß er sofort dem Versicherer Anzeige davon machen.

§ 71.

Würde ein Schiff, das mit Convoy versichert und abgegangen ist, beim Verfolg der Reise durch Sturm, Ungewitter oder sonst andere Zufälle von der Convoy abkommen und getrennt werden und der Schiffer bei solchen Umständen seine Reise nach dem Bestimmungsort oder wohin er es sonst am sichersten zu sein erachtet, fortsetzen, so bleibt der Versicherer für allen Schaden und Gefahr verbunden.

§ 72.

Wenn auf Güter in unbenannten Schiffen unter Convoy versichert wird, so ist solches von den Gütern, die mit der ersten Convoy an dem in der Police angegebenen Bestimmungsort für Rechnung des Versicherten ankommen, zu verstehen. Findet sich aber, daß der Versicherte gar keine oder nicht so viele Güter oder Interesse, als er hat versichern lassen, darin hätte, so wird das Fehlende ristornirt, und ist die Police damit aufgehoben.

Digitized by Google

§ 73.[48])

Für Versicherung auf Güter auf unbestimmtem Schiffe oder Schiffen können specielle Vorschriften nicht gegeben werden, da die mehr oder minder genaue Vorausbezeichnung der zu erwartenden oder zu versendenden Güter, die in der Police im Voraus bezeichneten Beweisthümer über das Interesse, das Vertrauen, das der Versicherer dem Versicherten zu geben sich veranlaßt sieht, auf die Beurtheilung des einzelnen Falles bei dieser Art Versicherung von wesentlichem Einflusse sind.

Der Versicherer ist verpflichtet, so wie er Güter oder Nachricht von Abladungen oder Versendungen von Gütern, die auf solche Versicherung valediren, erhält, hiervon sobald es füglich und möglich ist, dem Versicherer Anzeige zu machen, und auf der Police notiren zu lassen.

Verschweigt der Versicherte geflissentlich den Empfang oder die Versendung von Gütern, oder giebt er deren Werth geflissentlich unrichtig an, so ist die Police erloschen, die Prämie verfallen und der Versicherer ohne Verantwortlichkeit für bereits entstandenen oder entstehenden Schaden.

Diejenige Summe, für welche nach Ablauf von zwei Jahren, vom Abschlusse der Versicherung an, dem Versicherer kein Gegenstand der Versicherung angegeben ist, valedirt nicht ferner, und ist selbige, gegen Einbehalt von $^1/_2$ pCt. oder wenn die Prämie unter 1 pCt. beträgt, der halben Prämie, zu ristorniren.

---

48) Die Versicherung auf Güter in unbestimmten Schiffen setzt ein dem Versicherten Seitens des Assecurateurs geschenktes besonderes Vertrauen voraus. Denn, je weniger speciell die zu verschiffenden Güter den Umständen nach bezeichnet werden können oder doch bezeichnet werden, desto mehr befindet sich der Versicherte in der factischen Möglichkeit, je nach dem Ergebniß der Reise und nach den darüber ihm eingehenden Nachrichten unglücklich ablaufende Verschiffungen dem Assecurateur zur Last zu bringen, glücklich ablaufende dagegen unangezeigt zu lassen und somit die Prämie darauf zu ersparen. — Deshalb bezeichnet der § 73 es als einen präjudicirlichen Vertrauensbruch, wenn der Versicherte nicht alle Güter, auf welche die Assecuranz validiren sollte, dem Versicherer anzeigt. Das Präjudiz der Verletzung dieser Verbindlichkeit ist nach dem

Digitized by Google

Art. 821.

Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muss der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustösst.

---

§ 73 ein Erlöschen der gesammten Versicherung nebst dem Verfallen der Prämie. Hiernach wird auch die Assecuranz auf alle schon angezeigten und vielleicht verlorenen oder havarirten Güter unverbindlich für die Assecuradeurs. — Der Art. 821 fasst den Fall weniger strenge auf, und zwar stellt er es in die Willkür des Versicherten, nach Empfang der Nachricht von einer Verschiffung die fraglichen Güter unter die Versicherung zu bringen oder nicht. Will er das Erstere, so muß er unverzüglich ("sobald er Nachricht erhält") dem Assecuradeur Mittheilung von der Verschiffung machen; unterbleibt diese sofortige Mittheilung, so haftet der Assecuradeur für keinen Unfall, welcher den fraglichen Gütern zustößt. (Wie es in diesem Falle mit der Prämie gehalten werden soll, ist im Art. 821 nicht gesagt, doch darf angenommen werden, daß die Asse-

Digitized by Google

§ 74. [49])

Bei einer Eigenthumsveränderung des versicherten Gegenstandes während der Dauer der versicherten Reise bleibt die Versicherung in Kraft, falls die Gefahr des Versicherers dadurch nicht vergrößert wird. — Bei Versicherung auf das

---

curadeurs dieselbe für die nicht angezeigten Güter nicht zu beziehen haben.) Eine Zeitgrenze, wie im Schlußsatz des § 73 bestimmt worden ist, setzt der Art. 821 nicht fest.

49) Die Art. 904 und 905 schließen sich dem § 74 an, mit einigen näheren Bestimmungen und resp. Modificationen.

a. Es kam hier darauf an auszusprechen, daß, wenngleich die Veräußerung des versicherten Gegenstandes das Interesse des Assecurirten aufhören mache, dennoch das Versicherungsrecht selbst dadurch nicht absolut erlöschen, sondern auf den Erwerber des Gegenstandes, als den nunmehr Interessirten, durch Cession übertragbar sein solle. Dies liegt sowohl dem § 74, als auch den Art. 904 und 905 zu Grunde. (Ein von selbst stattfindender Uebergang des Versicherungsrechts zugleich mit dem Uebergang des versicherten Gegenstandes, als einer Pertinenz dieses letzteren, findet nicht Statt. Ein solcher ließ sich denn auch bisher weder aus dem Allg. Plan, noch aus allgemeinen Grundsätzen rechtfertigen, wie zu thun im Neuen Archiv für HR. I. S. 423 ff. unternommen worden ist.)

b. Die Lage der Assecuradeurs darf übrigens durch die Cession und durch den in Folge derselben Statt findenden Eintritt eines neuen

Digitized by Google

Art. 904.

Wird der versicherte Gegenstand veräussert, so können dem Erwerber die, dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, dass der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräusserung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräusserung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Versicherten nicht schlechter werden, als sie es nach Maßgabe des Contractes ursprünglich war (z. B. wenn ein Neutraler den versicherten ihm gehörigen Gegenstand dem Angehörigen einer kriegführenden Partei übertragen wollte oder übertragen hätte). Die Folgen solcher Vorkommnisse werden im § 74 und im Art 904 freilich dem Wortlaute nach verschieden, materiell aber übereinstimmend angegeben. Jener sagt, "die Gefahr des Versicherers dürfe nicht vergrößert werden"; dieser, "der Versicherer bleibe von der Haftung für die Gefahren befreiet, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre." (Hiernach würde in dem vorhin beispielsweise angeführten Falle die Versicherung nur noch so gelten, als wäre sie mit der Clausel "frei von Kriegsmolest" geschlossen.)

c. Der dritte Satz des Art. 904 enthält lediglich eine Angabe dessen, was sich aus den von der Cession geltenden Grundsätzen von selbst ergiebt. — Sollten vorkommenden Falles Assecuradeurs sich dazu herbeilassen, an Ordre lautende Assecuranz-Policen zu unterzeichnen, so müßten sie sich selbstverständlich den Folgen der Art. 302 und 305 des HGB. unterwerfen. Und dies ist es, was im Schlußsatze des Art. 904 angedeutet ist.

Digitized by Google

Casco auf Zeit dauert bei einer Eigenthumsveränderung unter vorstehender Beschränkung die Versicherung nur für die laufende Reise noch fort; aller fernere Risico ist jedoch erloschen und die verdiente Prämie wird nach Billigkeit regulirt.

Fünfter Titel.[50])

Specielle Clauseln und Bedingungen in der Versicherung, so wie deren Abänderung nach vollzogener Police.

§ 75.

Will derjenige, der die Versicherung nimmt, noch andere Verpflichtungen und Clauseln, als die in der Police oder in diesem allgemeinen Plan enthalten sind, der Versicherung beigefügt wissen, so ist er gehalten, solche deutlich anzuführen

---

d. Die im zweiten Satze des § 74 und in der entsprechenden Bestimmung des Art. 904 vorgeschriebene besondere Behandlung veräußerter unter Assecuranz befindlicher Schiffe hat darin ihren Grund, daß die Eigenthümer von nicht auf Reisen befindlichen Schiffen in der Mehrzahl der Fälle beliebig auf dieselben einwirken, oder doch einwirken lassen können, und daß für das Risico der Assecuradeurs bei Casco-Versicherungen sehr viel auf die Persönlichkeit der Rheder, insbesondere wie dieselben die Schiffe zu halten pflegen, ankommt. — Uebrigens unterscheiden sich der § 74 und der Art. 905 in der besprochenen Beziehung

Digitized by Google

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Polize, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Art. 905.

Die Vorschriften des Art. 904 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräussert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827 (S. zu § 43). Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräusserung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen.

und sind sie, wenn der Versicherer sie genehmigt hat, nicht nur ebenso gültig, als alles Uebrige, was die Police oder dieser allgemeine Plan in sich faßt, sondern sind, insofern sie von diesem abweichen, demselben vorzuziehen.

§ 76.

Was in der Police eingeführt und beliebet worden, soll ohne Vorwissen und Genehmigung sämmtlicher Versicherer weder verändert, noch von demselben etwas weggestrichen oder hinzugesetzt werden, bei Strafe der Ungültigkeit der Versicherung und bleibt die Prämie dem Versicherer verfallen.

---

insofern, daß der Art. 905 eine Casco-Versicherung für mehrere Reisen der Zeitversicherung gleichstellt, was im § 74 nicht geschieht, und daß nach diesem letzteren eine verhältnißmäßige Prämienrückvergütung wegen des Erlöschens des Risico stattfindet, während nach dem Art. 905 dem Assecuradeur die gesammte Prämie verbleibt.

50) Die in dem obigen Titel des Allg. Plans enthaltenen Bestimmungen sind (bis auf das singulaire Präjudiz am Schlusse des § 76) selbstverständlich und in das HGB. nicht aufgenommen.

Digitized by Google

§ 77.

(A.= u. H.=O. Tit. IV. Art. 2.)

"Wann jemand nach bereits geschlossener Assecuranz und geschehener Unterschreibung der Police, noch einige Clauseln

Sechster Titel.

Vom Ristorno. [51])

§ 78.

Wer mehr hat versichern lassen, als er wirklich Antheil und im Schiffe hat, kann, wenn er solches gehörig zu beweisen im Stande ist, für das zu viel versicherte, mit Einlassung von $^1/_4$ pCt. sich die Prämie ristorniren oder wiedergeben lassen, ist die Prämie aber unter $^1/_2$ pCt., mit Einlassung der halben Prämie. — Ist die Police taxirt

---

51) Von den sieben §§, welche den Titel "vom Ristorno" bilden, handeln eigentlich nur drei von diesem Gegenstande: die §§ 78, 81 und 83. — Der § 79 betrifft vornehmlich das Verhältniß gemeinschaftlich geschlossener Versicherungen zu einander und die Frage, wann hiebei Gemeinschaftlichkeit anzunehmen ist; der § 80 bezieht sich auf die Behandlung späterer Versicherungen in Beziehung auf über denselben Gegenstand und denselben Risico früher geschlossene Assecuranzen; der § 82 enthält den selbstverständlichen Satz, daß das Recht des Versicherers auf die volle Prämie dadurch keine Schmälerung erleide, wenn etwa der verassecurirte Gegenstand schon kurze Zeit nach dem Beginn des Risico untergehen sollte; endlich, der § 84 redet von den Folgen der Insolvenz des Versicherten und vom Compensationsrechte des Assecuradeurs.

Digitized by Google

oder eine neue Bedingung derselben hinzusetzen will, so sind nur allein diejenigen, welche die Condition unterschreiben und annehmen, dazu verbunden; andere aber, die solche nicht unterzeichnen wollen, im geringsten nicht deswegen gehalten."

Art. 899.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnissmässigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnissmässigen Theils der Prämie.

Die Verschiedenheiten der Bestimmungen des HGB.'s über Ristorno (Art. 899—902) von den in den §§ 78, 81 und 83 enthaltenen, bestehen im Folgenden:

a. Nach dem Art. 899 kann in allen solchen Fällen Ristornirung verlangt werden, in welchen der versicherte Gegenstand der vom Assecuradeur übernommenen Gefahr resp. ganz oder theilweise nicht ausgesetzt wird, möge dies durch zufällige Umstände, resp. höhere Gewalt bewirkt worden, oder in Folge einer beliebigen Anordnung des Versicherten eingetreten sein. — Die Praxis stimmte schon bisher hiemit überein, wenngleich die bezüglichen §§ des Allg. Plans, insbesondere der aus der Ass.- und Hav.-Ordn. V. 16 modificirt aufgenommene § 81 Bedenken an der Allgemeinheit dieser Regel zu erregen geeignet waren.

Digitized by Google

worden, so ist diese Berechtigung des Versicherten erloschen, und Ristorno der Prämie findet nicht mehr Statt, es sei denn, daß der Versicherte darthue, nur an einer geringeren Quantität Güter in dem Schiffe ein Interesse gehabt zu haben, als in der Police und Taxe angeführt sind, und daß er die Veranlassung des geschehenen Irrthums nachweisen kann.

Ist eine Versicherung geschlossen, so kann solche aus dem Grunde, daß sie später zu einer geringeren Prämie zu erhalten wäre, durch Ristorno nicht wieder aufgehoben werden.

---

b. Hat die Gefahr für den Assecuradeur zu laufen begonnen, so findet nach dem Art. 902 (in Uebereinstimmung mit dem Art. 899) keine Ristornirung Statt, während unter den im § 81 des Allgem. Plans angegebenen Voraussetzungen dies ausnahmsweise geschehen konnte. (Vgl. auch § 54.)

c. Der im § 78 gemachte Unterschied zwischen den Fällen taxirter und nicht taxirter Policen ist in das HGB. nicht aufgenommen. — Dagegen ist das Erforderniß des guten Glaubens, insofern es auf Ristornirung wegen eines später sich kundgebenden Mangels an Interesse, oder wegen Ueber- oder Doppel-Versicherung ankommt, festgehalten worden.

d. Nach dem Artikel 901 soll der Versicherte berechtigt sein, selbst dann Ristornirung zu verlangen, wenn wegen verletzter Anzeigepflicht oder aus anderen für ihn präjudicirlichen Gründen die Versicherung unverbindlich für den Assecuradeur und die Prämie diesem verfallen ist. Diese Bestimmung, welche weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch nach Billigkeits-Erwägungen zu rechtfertigen sein mögte, findet sich

Digitized by Google

Art. 900.

Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse oder wegen Ueberversicherung oder wegen Doppelversicherung unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluss des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901.

Die Anwendung der Art. 899 und 900 ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Art. 902.

Ein Ristorno findet nicht Statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

---

weder im Allg. Plan, noch, unseres Wissens, in irgend einem gesetzlichen oder conventionellen Regulativ des Assecuranzrechts.

e. Der selbstverständliche und müßige Schlußsatz des § 78 hat keine Aufnahme in das HGB. finden können.

f. Der Belauf der Ristornogebühr ist etwas Arbitraires. Der Art. 899 bestimmt ihn höher, als der § 78.

g. Das HGB. hat keine besondere (kurze) Verjährungsfrist des Ristorno-Verlangens eingeführt. Der § 83 bestimmt dagegen das Erlöschen dieses Rechtes, nach resp. ein und zwei Jahren.

52) Dem § 79 entspricht der Inhalt des Art. 791. (S. unten nach § 84.)

53) Dem § 80 entspricht dem Inhalt der Art. 792 und 900. (S. unten nach § 84 und oben.)

54) Die in der angezogenen Stelle des Stadtbuchs angegebenen Ursachen sind: "Arrestirung der Obrigkeit des Landes oder der Stadt, auch Kriegs-Empörung, Seeräuberei oder auch Eises-Noth, so daß der Schiffer nicht segeln könnte oder mögte."

Digitized by Google

§ 79. [52])

(A.= u. H.=O. Tit. VI. Art. 2.)

"Das Ristorno soll jederzeit über alle Assecuradeurs, so auf einer Police stehen, vertheilet und pro rata, nach der von einem jeden gezeichneten Summe, reguliret werden. Die Assecuradeurs aber, wann Schaden nachgehends sich eräuget, sind zu einem mehrern nicht, als was nach der solchergestalt ristornirten Summe annoch übrig bleibet, gehalten."

Sind mehrere Policen auf denselben Gegenstand von demselben Datum, so werden solche Versicherungen als eine gemeinschaftliche betrachtet und der Ristorno über sie wie vorstehend vertheilt.

§ 80. [53])

Wenn auf denselben Gegenstand auf mehreren Policen oder an mehreren Orten, es sei zu gleicher oder auch unterschiedener Prämie, Versicherung genommen ist, so steht es nicht in des Versicherten Wahl oder Macht, welche Versicherung er aufheben oder ristorniren will, sondern auf die jüngere Police nach dem Datum des wirklichen Abschlusses der Versicherung, ohne daß es auf das Datum der Zeichnung des Versicherers ankommt, fällt der Ristorno.

Auch jede Nachversicherung muß das Datum des wirklichen Abschlusses enthalten und wird als auf einer jüngern Police geschehen angesehen, es sei denn, daß die früheren Versicherer, so wie die Nachversicherer, beide Versicherungen als eine gemeinschaftliche anerkannt haben.

§ 81.

Wenn ein Schiff, worauf Versicherung genommen, aus den im Art. 11 Tit. 14. P. II. des Stadtbuchs angegebenen Ursachen [54]) mit Ausnahme der Eisesnoth, die vorgehabte

---

55) Wegen des § 82 ist schon oben in der Note 51 unter b das Nöthige bemerkt.

56) Wegen des § 83 s. Note 51 unter g.

57) Bestimmungen, welche die Assecuradeurs in der Weise der beiden ersten Sätze des § 84 dagegen sichern, in Fällen der Insolvenz der Assecurirten passiv — wenn die Risico's unglücklich ablaufen sollten — obligirt

Digitized by Google

Reise gänzlich einzustellen genöthigt wird, so ist die Versicherung zu ristorniren, wenn der Versicherer keine Gefahr gelaufen, gegenfalls aber ist für die gelaufene Gefahr die verhältnißmäßige Prämie nach Billigkeit zu reguliren.

§ 82. [55])

Zu welcher Zeit auch das Schiff auf der Reise bleibt, ist jedenfalls die in der Police ausgefüllte Prämie, selbst wenn sie für Zeit-Versicherung oder für eine combinirte Reise bedungen ist, verdient, ohne daß auch nur eine theilweise Rückgabe gefordert werden kann.

§ 83. [56])

Der Ristorno oder die Prämien-Rückgabe muß, wenn die Versicherung eine Reise innerhalb Europa betrifft, in Jahresfrist nach Beendigung der Reise, wenn sie eine Reise außerhalb Europa betrifft, innerhalb 2 Jahre nach solchem Zeitpunkt eingefordert, oder nach § 128 dem Versicherer angedient werden, unter dem Präjudiz der Verjährung.

§ 84. [57])

Wenn der Versicherer bei einer Insolvenz oder Zahlungs-Suspension eines Versicherten noch Prämien für eine oder mehrere Versicherungen zu fordern hat, so ist er berechtigt, jeden Risico für erloschen zu erklären, für welchen ihm nicht, auf erste Aufforderung, wegen Bezahlung der Prämie genügende Sicherheit gestellt wird.

Ferner ist der Versicherer berechtigt, den laufenden Risico derjenigen für eigene Rechnung des Insolventen geschlossenen Versicherungen, wofür ihm die Prämien nicht schon bezahlt waren, für erloschen zu erklären, wenn ihm nicht wegen Bezahlung seiner ganzen Prämien-Forderung (auch einschließlich der Prämien für die schon abgelaufenen Ver-

---

zu bleiben, activ aber wegen ihrer Prämien-Forderung mehr oder weniger leer auszugehen, sind in das HGB. nicht aufgenommen.

Das im Schlußsatze des § 71 berührte Compensationsrecht der Assecuradeurs wird besser unten in Betracht gezogen werden. (Siehe Note 59.)

Digitized by Google

sicherungen) auf erste Aufforderung genügende Sicherheit gestellt wird.

Nicht minder ist der Versicherer stets berechtigt, jede ihm an den insolvent gewordenen Versicherten (worunter hier, wie überhaupt in diesem Paragraphen derjenige, der die Versicherung schloß, verstanden wird) aus eigenem Rechte zustehende Prämien- oder sonstige aus seinem Versicherungsver-

---

Bevor auf den zweiten Theil des Allg. Plans "von Havarieen und Schäden" einzugehen ist, sind hier diejenigen Artikel des Handelsgesetzbuchs zusammenzustellen, welche auf Gegenstände des ersten "von der Versicherung" handelnden Theils Bezug haben, indessen im Allg. Plan entweder überhaupt nicht, oder doch nur beiläufig berührt worden sind.

---

1. Beurkundung des Versicherungsvertrages. Rechtliche Wirkung des Besitzes der Police. Legitimation. Compensation.

Art. 788. [58])

Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Polize) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

---

58) Es ist schon bisher in der Praxis der deutschen Seestädte als etwas Selbstverständliches behandelt (als ein naturale negotii angesehen) worden, daß der Versicherer auf Verlangen des Versicherten eine Police über den Assecuranz-Contract auszustellen verpflichtet sei, wie denn nur wenige Assecuranzen geschlossen sein mögen, bei welchen nicht in irgend einer Weise eine Beurkundung des Vereinbarten Statt gefunden hätte. (Da, wo man die Ausstellung einer eigentlichen Police unterließ, geschah es, um sich der Stempelabgabe zu entziehen.) Das, was in dem berührten Punkte bisher ohne besondere Verabredung gültig gewesen ist, hat nunmehr durch den Art. 788 gesetzliche Sanction erhalten. Zugleich liegt übrigens in diesem gesetzlichen Ausspruche eine mittelbare Anerkennung

Digitized by Google

kehr mit demselben sich herschreibende Forderungen gegen Havarie- und Schadensforderungen zu compensiren; andere ihm an den Versicherten zustehende Forderungen, ist er — so weit solches überhaupt den Rechten nach zulässig — nur dann zu compensiren berechtigt, wenn die Versicherung, auf welcher die Havarie- oder Schadens-Forderung beruht, für eigene Rechnung des Versicherten valedirt.

Art. 891. [59])

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer

---

des Satzes, daß der Assecuranz-Contrakt, um gültig zu sein, der urkundlichen Vollziehung nicht bedarf, also perfect und bindend wird, sobald die Betheiligten über alle Theile desselben sich geeinigt haben.

59) Die Art. 891—895 enthalten mehrere für die Praxis wichtige Bestimmungen, welche sich auf die Legitimation zur Geltendmachung des Rechtes aus der Versicherung und auf das Verhältniß zwischen dem Assecuranzbesorger und dem eigentlichen Versicherten beziehen. Folgendes ist darüber zu bemerken.

Wenn der Versicherungsnehmer für eigene Rechnung contrahirt hat (mag er dies gleich Anfangs ausdrücklich erklärt haben, oder mag es sich, falls er die Assecuranz "für Rechnung, wen es angeht" geschlossen

Digitized by Google

Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Art. 892.

Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

---

haben sollte, erst später herausstellen), so hat der Assecuranz-Contract in Betreff der Geltendmachung des Rechtes aus der Versicherung, ferner der Dispositionsbefugniß über dasselbe und der dem Assecuradeur unter Umständen zu Gebote stehenden Möglichkeit zur Compensation mittelst ihm zustehender Forderungen nichts Besonderes. Der Versicherte ist so lange der Inhaber des Versicherungsrechtes, als er nicht durch eine dem Assecuradeur verkündigte Cession einen anderen Berechtigten in seine Stelle hat treten lassen. Bis dahin darf und muß der Assecuradeur, wenn ein Schaden entstanden ist, ihm Zahlung leisten und nur mittelst gegen ihn bestehender Forderungen kann er compensiren. Da die Police nach dem bisherigen Recht (worin auch das HGB. im Wesentlichen Nichts geändert hat) Beweis-Urkunde, nicht etwa (wie z. B. der Wechsel) Trägerin oder doch unerläßliche Voraussetzung der Geltendmachung des bezüglichen Forderungsrechtes ist, so kann der Umstand, wenn der Versicherte, (wie bemerkt, ohne daß eine Cession Statt gefunden hätte) factisch nicht im Stande sein sollte, dem Assecuradeur die Police auszuliefern, ihm (abgesehen von der etwa vorhandenen Nothwendigkeit, den Inhalt des Assecuranz-Contracts zu erweisen) materiell nicht schaden. Sein Forderungsrecht bleibt ungeachtet jenes Umstandes ungeschmälert und der Assecuradeur hat nur ein Recht darauf, durch Aushändigung einer beglaubigten Entlastung (den Umständen nach durch Cautionsleistung oder dergl.) gesichert zu werden, daß ihm aus der Nicht-Auslieferung der Police kein Schaden erwachse. (Eine Berechtigung des Assecuradeurs, die Zahlung zurückzuhalten, bis der Versicherte die nach dessen Angabe untergegangene oder abhanden gekommene Police hätte mortificiren lassen, oder, falls die Police im Besitze eines nicht legitimirten Dritten sein sollte, bis er diesen gerichtlich zur Auslieferung der Police genöthigt hätte, existirte weder nach bisherigem Recht, noch findet sich im HGB. eine derartige Bestimmung.)

Digitized by Google

Art. 893.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Fall eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den

---

Alles, was im Vorstehenden als das Ergebniß in dem Falle bezeichnet worden ist, wenn der Versicherungsnehmer für sich selbst contrahirt hat, tritt auch dann ein, wenn der Contract-Abschluß durch eine Mittelsperson (einen Mandatar, negotiorum gestor oder sonstigen Vertreter), im Namen des Versicherten bewirkt sein sollte. (Eine so abgeschlossene Versicherung ist, woran hier beiläufig erinnert werden mag, keine solche, welche technisch "Versicherung für fremde Rechnung" genannt wird. S. Art. 787 zu §§ 2 u. 3.) Gesetzt, der Mandatar ꝛc. vorenthielte in einem Falle dieser Art seinem Mandanten die Police, ohne auf Grund einer Cession, Verpfändung oder dergl. aus eigener Person ein Recht gegen den Assecuradeur geltend machen zu können, so würde dies dem Klagerecht des Versicherten gegen den Assecuradeur nicht im Wege stehen, und dieser letztere nur, wie vorhin angegeben, wegen der Nicht-Auslieferung der Police sicher gestellt werden müssen.

Weniger einfach ist das Verhältniß bei der Versicherung "für fremde Rechnung", d. h. in allen den Fällen, in welchen der Versicherungsnehmer im eigenen Namen, wenngleich im Interesse eines Dritten, bei dem Contract-Abschlusse gehandelt hat.

Das bisherige Recht über diesen Punkt war in einigen Beziehungen bestritten; wie denn überhaupt in Betreff des in Rede stehenden Verhältnisses Unklarheit herrschte. Es hatte sich nach und nach die Ansicht gebildet und verbreitet, der Versicherungsnehmer für fremde Rechnung sei Commissionair. Wäre er dies, so könnte es keinem Zweifel unterliegen, daß er der eigentliche Contrahent und bis auf Weiteres einzige Inhaber des aus dem Assecuranz-Abschlusse abzuleitenden Forderungsrechtes sei. Der Interessirte und Auftraggeber würde, gleichviel ob er in den Besitz der Police gekommen sein möge, oder nicht, nur unter Ableitung seiner Berechtigung von ihm, dem Versicherungsnehmer, (ex jure cesso desselben) gegen den Assecuradeur mit Ansprüchen auftreten können,

Digitized by Google

letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894.

Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen,

---

und müßte sich von diesem alle Einreden aus der Person seines Cedenten (des Versicherungsnehmers) opponiren lassen. — Allein jene Ansicht, daß der Versicherungsnehmer Commissionair sei, und folglich auch die daraus abgeleiteten Ergebnisse, lassen sich theoretisch nicht rechtfertigen. Der Versicherungsnehmer ist kein selbstständiger Contrahent; seine Berechtigung, dem Assecuradeur gegenüber, gelangt nur auf der Basis des ihm ertheilten Auftrages und unter Hinweisung auf diesen (oder auf eine denselben ersetzende Geschäftsführung) zur Existenz; der Wille, die Wissenschaft, der etwanige dolus des Interessirten und Auftraggebers üben entscheidenden Einfluß auf den Bestand, eventuell den Umfang, des Contractes aus. Daß der Interessirte und Auftraggeber nicht sofort genannt wird, ja daß es, wenn die Formel "für Rechnung wen es angeht" gewählt werden sollte, zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Assecuradeur vorläufig ungewiß bleibt, ob die Versicherung für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers oder für fremde Rechnung geschlossen werde, ändert hieran Nichts. Es thut der Gültigkeit eines Geschäftes keinen Eintrag, wenn die Frage, wer der Berechtigte sei, einstweilen in suspenso bleibt. Wo dies geschieht oder geschehen ist, da muß dennoch derjenige als berechtigt, und von Anfang an berechtigt gewesen, angesehen werden, der sich später als der Berechtigte ausweiset. (L. 42 § 2, Dig. de acq. rer. dom. 41.1. L. 25 § 1 Dig. de usufructu 7.1.)

Hiegegen, und für die Auffassung, zufolge welcher der Versicherungsnehmer der eigentliche (und abgesehen von einer späteren Cession der bleibende) Inhaber des Rechtes aus der Versicherung sei, ist zweierlei angeführt worden: erstens, zufolge feststehender Rechtsansicht könne der für ungenannte fremde Rechnung handelnde Versicherungsnehmer ohne weitere Legitimation im eigenen Namen gegen den Assecuradeur klagen, sowie auch überhaupt über das Contractrecht (z. B. durch Verzicht) verfügen; zweitens, der Versicherungsnehmer werde dem Assecuradeur die Prämie persönlich schuldig. — Allein beide Argumente sind ohne Bedeutung. Das erste anlangend, so erklärt sich die Legitimation des Versicherungsnehmers und Policen-Inhabers zur Geltendmachung des Rechtes aus der Assecuranz, so wie überhaupt zur Verfügung über dasselbe, aus den Umständen von selbst. Diese Handlungen sind nur die weiteren Folgen, beziehungsweise die schließlichen Acte des

Digitized by Google

welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schliesst, das im vorstehenden Artikel bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem

Geschäfts, dessen Besorgung dem Versicherungsnehmer übertragen worden war, und da überdies die Vertragsurkunde selbst (die Police) den letztern als den Vertreter des Versicherten aufführt, so bedarf es den Umständen nach keiner außerdem zu liefernden Legitimation. — Was zweitens die dem Versicherungsnehmer persönlich obliegende Pflicht zur Prämienzahlung anlangt, so ergiebt sich dieselbe mit Nothwendigkeit aus der vorläufig unterbleibenden Nennung des eigentlichen Contrahenten. Der Versicherungsnehmer *muß* sich wegen der Prämie obligiren, weil dem Assecuradeur nothwendiger Weise Jemand zu stellen ist, an den er sich dieses Gegenstandes halber halten kann.

Die theoretische Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht hat gleichwohl nicht zu verhindern vermogt, daß zwei mit ihr im Widerspruche stehende wichtige Sätze in die Praxis Eingang gefunden haben.

Der *erste* dieser Sätze, auf welchen der Kaufmannsstand bei seiner Zuneigung zu "handhabender Sicherheit" großen Werth legte und gewiß auch noch jetzt legt, besteht darin, daß der Versicherungsnehmer für fremde Rechnung befugt sei, so lange er die Police dem Auftraggeber noch nicht durch Cession übertragen habe, das Recht aus der Assecuranz als ein Mittel zur eigenen Befriedigung zu behandeln; in *der* Weise, daß er im Verhältniß zu seinem Auftraggeber die Assecuranzforderung als ein seiner Disposition völlig unterworfenes, faustpfandlich besessenes Activum eines Schuldners behandeln und zur Deckung der ihm gegen denselben zustehenden Ansprüche verwenden dürfe, wobei ein etwaniger Einspruch des Schuldners unbeachtet zu bleiben habe, und auch nicht etwa der Assecuradeur berechtigt sei, ihm, dem Versicherungsnehmer, Einreden aus der Person des Auftraggebers (und Versicherten) zu opponiren, insbesondere Forderungen an denselben zur Compensation zu benutzen.

Der *zweite* Satz räumte dem Assecuradeur in den Fällen, in welchen der *Versicherte* (Auftraggeber) *selbst* mittelst der auf ihn übertragenen Police, (oder ein Vertreter desselben aus dessen Person) gegen ihn klagend auftrat, das Recht ein, Forderungen, welche ihm an den *Versicherungsnehmer* zustanden, compensando geltend zu machen, so daß also, wie zufolge des Obigen den Versicherungsnehmer *die* Verbindlichkeiten nicht angingen, welche dem Versicherten gegen den Assecuradeur oblagen, so andererseits der *Versicherte* sich dasjenige an-

Digitized by Google

Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, dass er über diese Rechte Verträge schliesst oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der

---

rechnen lassen mußte, was der Versicherungsnehmer dem Assecuradeur schuldete.

Der letztere der vorstehend besprochenen Sätze war in viele frühere Pläne der bestehenden Assecuranz-Compagnieen ausdrücklich aufgenommen. Und selbst die erste, bis zum Ende des Jahres 1852 in Gültigkeit gewesene Redaction des Allg. Plans enthielt die folgende Bestimmung (§ 84):

"Der Versicherer ist berechtigt, jede Forderung, ohne Unterschied und Ausnahme, an einen insolvent gewordenen Versicherten (worunter hier "Versicherungsnehmer" verstanden wurde), mit allen Havarie- und Schadens-Forderungen, welche auf die durch denselben geschlossenen Versicherungen, es sei für eigene oder fremde Rechnung, oder für Rechnung wen es angeht, fallen, zu compensiren, selbst dann, wenn die Police dem eigentlichen Interessenten, ohne daß der Versicherer solche Cession vorher schriftlich genehmigt hätte, cedirt sein sollte; und kann der Versicherer nur gegen Bezahlung aller vom Versicherten schuldigen Prämien zur Genehmigung einer Cession als verpflichtet angesehen werden."

Der Revidirte Plan (vom 1. Januar 1853) änderte dies, wie aus dem Inhalt des nunmehrigen § 84 (s. denselben) hervorgeht, dahin ab, daß folgender Unterschied gemacht wurde: Die Assecuradeurs behielten ein absolutes (auch gegen den Versicherten selbst wirksames) Compensationsrecht wegen aller "Prämien- oder anderer aus ihrem Versicherungsverkehr mit dem Versicherungsnehmer sich herschreibender Forderungen"; ein bedingtes wegen sonstiger an diesen bestehenden Forderungen. Diese letzteren durften nämlich fernerhin nur unter der Voraussetzung von den Assecuradeurs zur Compensation benutzt werden, wenn die gegen sie geltend gemachte Forderung aus einer für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers genommenen Assecuranz abgeleitet sein sollte. Klagte mithin der Versicherte selbst ex jure cesso des Versicherungsnehmers, oder dieser letztere aus dessen Person, so durften nur Forderungen der vorhin angegebenen ersten Kategorie (Prämien- und Assecuranz-Ansprüche) compensando geltend gemacht werden. — Diesen Stand der Ansichten, beziehungsweise diese Praxis, fand die HGB.-Commission vor. Die von ihr ausgegangenen auf das besprochene Verhältniß bezüglichen Bestimmungen sind in den oben zusammengestellten Artikeln 891 bis 895 enthalten. Sie gehen von der richtigen Auffassung aus, daß derjenige, für den die Assecuranz geschlossen worden (der Interessirte und Auftraggeber, resp. dominus negotii), und zwar nur dieser, Inhaber des Rechtes aus

Digitized by Google

erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 895.

Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungs-

---

dem Assecuranz-Contracte sei; die Ausübung dieses Rechtes machen sie gleichwohl von einer Zufälligkeit abhängig, von dem Besitz oder Nicht-Besitz der Police (von einer Zufälligkeit, weil auf die Art der Besitz-Erlangung [den vorhandenen oder nicht vorhandenen Rechtsgrund derselben, ob z. B. die Police gutwillig vom Versicherungsnehmer ausgeliefert, oder ob sie ihm abgelistet, eigenmächtig abgenommen ist u. dgl. m.] nicht gesehen werden soll); sie reduciren ferner das in der bisherigen Praxis angenommene oder doch von Vielen statuirte Recht des Versicherungsnehmers, sich des Assecuranz-Anspruches als eines Mittels zur Deckung dem Versicherer gegenüber zu bedienen, auf ein sehr Geringes, und heben endlich das (nach dem Art. 84 des Revidirten Plans schon beträchtlich beschränkte) Compensationsrecht der Assecuradeurs aus Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers dem Anspruche des Versicherten gegenüber gänzlich auf.

Den Inhalt der besprochenen Artikel stellen wir im Folgenden kurz zusammen.

a. Der Versicherungsnehmer für fremde Rechnung bedarf (außer in dem Falle einer ohne Auftrag geschlossenen Versicherung) keiner weiteren Vollmacht, um über das Recht aus dem Assecuranz-Contracte zu verfügen, insbesondere die Assecuranzgelder einzufordern; vorausgesetzt, daß er sich im Besitz der Police befindet.

b. Der (ursprünglich ungenannte) Versicherte bedarf, um gegen den Assecuradeur als seinen Contrahenten und (nach Eintritt eines Schadens) Schuldner aufzutreten, keiner Cession Seitens des Versicherungsnehmers; doch ist der Besitz der Police für ihn eine Nothwendigkeit. (Die Frage, was Rechtens sei, wenn überhaupt keine Police ausgestellt sein sollte, oder wenn die ausgestellte Police vernichtet oder abhanden gekommen wäre, ist von dem HGB. nicht beantwortet.)

c. Der Versicherungsnehmer hat an der Police, eventuell an den auf Grund derselben eingezogenen Geldern, dem Versicherten und dessen Rechtsnachfolgern gegenüber ein Retentionsrecht, jedoch nur wegen connexer Forderungen ("wegen Ansprüche, welche ihm in Beziehung auf den versicherten Gegenstand zustehen"). (Das kaufmännische Retentionsrecht des HGB.'s im Allgemeinen ist nicht an Connexität der Gegenforderungen gebunden. Vergl. Art. 313.)

d. Der Assecuradeur, welcher dem Versicherten Zahlung leistet, ohne daß dieser sich im Besitze der Police befindet, macht sich wegen Ge-

Digitized by Google

gelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Art. 896.[60])

Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Polise ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Art. 301. 303. 305 zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

---

führung der vorstehend unter c. berührten Ansprüche des Versicherungsnehmers diesem verantwortlich.

c. In Betreff des Compensationsrechts des Assecuradeurs ist daran festgehalten, daß das aus dem Versicherungsvertrage geltend zu machende Recht ein Recht des Versicherten, nicht des Versicherungsnehmers ist. Mag jener oder dieser gegen den Assecuradeur klagen, so können von diesem Forderungen an den Versicherungsnehmer nicht zur Compensation gebracht werden, während der Compensation mittelst Forderungen an den Versicherten im Allgemeinen Nichts entgegen steht. Nur in einer Beziehung scheint hievon eine Ausnahme gemacht werden zu müssen, indem nach Art. 893 und 894 dem klagenden Versicherungsnehmer das Recht zuzugestehen ist, jene Compensation in seinem Interesse so weit zurückzuweisen, als "die ihm auf den versicherten Gegenstand zustehenden Ansprüche reichen".

60) Die in dem Art. 896 enthaltenen Sätze ergeben sich aus allgemeinen Principien, und den in ihm angezogenen Bestimmungen von selbst.

61) Der erste Absatz des Art. 791 enthält eine Bestimmung, welcher schon im bisherigen Recht Gültigkeit beigelegt worden ist. Sie findet übrigens nicht allein unter den im Eingange des Artikels angegebenen Umständen, sondern auch in solchen Fällen Anwendung, in welchen

Digitized by Google

2. Concurrenz mehrerer (gleichzeitiger oder verschiedenzeitiger) Versicherungen. Raten-Verbindlichkeit der Assecuradeurs. Doppel-Versicherungen.

Art. 791. [61])

Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschliessung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hiebei wird im Zweifel vermuthet, dass die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, imgleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tag abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

---

der von dem Versicherten als Versicherungswerth bezeichnete (zu große) Belauf nicht ganz durch Assecuranz gedeckt worden ist. Es macht nämlich für den Assecuradeur, welcher eine Partial-Versicherung leistet, keinen Unterschied, ob der von ihm nicht übernommene Theil des Versicherungswerthes von anderen Assecuradeurs gezeichnet, oder ob er unversichert geblieben ist. Die Rate, für welche der Partial-Versicherer haftet, ist durch das Verhältniß der von ihm übernommenen Summe zu dem vom Versicherten genannten Gesammt-Versicherungswerth für alle Fälle bestimmt. Stellt es sich später heraus, daß jener Werth in Wirklichkeit ein geringerer ist, als angegeben worden war, so bleibt gleichwohl die Rate dieselbe, nur ermäßigt sich im entsprechenden Verhältnisse die Summe, bis zu welcher er haftet. (Vergl. Neues Archiv f. HR. Bd. 2, S. 472 ff.)

Die im Art. 791 darüber gegebenen Regeln, wann Gleichzeitigkeit mehrerer auf denselben Gegenstand bezüglicher Assecuranz-Verträge anzunehmen sei, entsprechen den im §. 78 des Allg. Pl. enthaltenen Bestimmungen. Nur die am Ende des ersten Absatzes festgestellte allgemeine Präsumtion für die Gleichzeitigkeit ist neu.

Digitized by Google

Art. 792. [62])

Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

Art. 793.

Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1. wenn bei dem Abschluss des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, dass demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2. wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, dass der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
3. wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist,

---

62) Die von der Doppelversicherung und von den Umständen, unter welchen eine nochmalige Versicherung eines bereits vollständig durch Assecuranz gedeckten Gegenstandes ausnahmsweise gültig ist, handelnden Art. 792 bis 794 finden keine entsprechende Bestimmungen im Allg. Plan. Uebrigens ging man schon bisher von derselben Auffassung aus, welche hier bei der Beurtheilung der verschiedenen aufgeführten Fälle zu Grunde gelegt worden ist.

63) Die Art. 795 und 796 stehen mit dem Inhalte des Art. 791 in enger Verbindung. Der erstere (Art. 795) macht es bemerklich, daß die Rate eines Partial-Versicherers durch einseitige Handlungen des Ver-

Digitized by Google

und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794.

Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, dass er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900 und 901. (S. bei § 78.)

Art. 795.[63])

Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluss auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

---

sicherten nicht vergrößert werden könne; der zweite (Art. 796) erinnert an den wichtigen und freilich selbstverständlichen, allein in der hier berührten Anwendung nicht selten übersehenen Satz, daß dieselbe Rate, mit welcher der Assecuradeur für einen Total-Verlust hafte, auch bei Partialschäden allgemein festgehalten werden müsse. In den Fällen gewöhnlicher Art, wenn nämlich für die Berechnung des vom Assecuradeur zu vergütenden Ersatzbetrages die Taxe (oder, wenn keine solche vereinbart wäre, der festzustellende Versicherungswerth) zu Grunde zu legen ist, wird von jener Regel nicht leicht abgewichen werden, wohl aber in solchen Fällen, in welchen von der Taxe (resp. dem Versicherungs-

Digitized by Google

Art. 796.

Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Fall eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniss der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

3. Prämienzahlung.

Art. 816.

Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart

Zweiter Theil.

Die Havarieen und Schäden.

1. Einige allgemeine Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Tragung der Schäden. [64])

Art. 844. [65])

Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

---

werth) abgesehen wird. Z. B. ein Rheder nimmt auf sein Schiff, welches einen Werth von 50,000 hat, Versicherung, taxirt es aber nur zu 30,000; geht es total verloren, so zahlt der Assecuradeur unter Zugrundelegung der (für diesen Fall ihm unpräjudicirlichen) Taxe die vollen 30,000, wodurch indessen dem Versicherten in Wirklichkeit nur 60 Procent des Schadens vergütet werden; erleidet dagegen das Schiff Havarie, so daß es reparirt werden muß, oder sind Rettungskosten aufzuwenden, so bildet bei der Berechnung des hieraus zu Lasten des Assecuradeurs sich ergebenden Belaufes die (Assecuranz-) Taxe keinen Factor der Schadensberechnung, vielmehr wird dieser letzteren die Schätzung des Schadens, unter Umständen der verausgabte Betrag, zu Grunde gelegt (§ 102, Art. 876). Brächte man nun dem Assecuradeur, weil er den vollen Taxwerth (resp. eine gewisse Quote desselben) gezeichnet hatte, den vollen Schadensbelauf (resp. die vereinbarte Quote desselben) zur Last, so würde er den Partialschaden mit 100 Procent zu tragen haben, während ihn

Digitized by Google

ist, sofort nach dem Abschluss des Vertrags und wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen. [66])

Er hat jedoch die in Art. 838 unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Kosten (nämlich zur Rettung oder Abwendung größerer Nachtheile aufgewendete Kosten nebst deren Neben-Ausgaben) vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

---

doch nur 60 Procent treffen dürfen. Auf dasselbe Ergebniß führt der Art. 883 hin. S. unten hinter § 112 b. (Vgl. Neues Archiv f. HR., Bd. 3, S. 68 ff.)

64) Dem Abdruck des zweiten Theils des Allg. Plans "die Havarien und Schäden" sind diejenigen hierauf bezüglichen Artikel des HGB.'s vorangestellt, welche von allgemeiner Bedeutung sind und entsprechenden §§ des Allg. Plans nicht gegenüber gestellt werden können.

65) Die Art. 844 und 845 sprechen den Satz aus, daß freilich im Allgemeinen die vom Assecuradeur gezeichnete Summe als das Maximum der ihm obliegenden Leistung zu behandeln, daß jedoch unter Umständen darüber hinauszugehen sei. — Das Nähere darüber, wie sich die Bestimmungen des HGB.'s zu denjenigen des Allg. Plans enthalten, wird unten zu §. 114 angegeben werden.

66) In der bisherigen Praxis räumte man in Folge der incorrecten Auffassung des Punktes, wer bei der für fremde Rechnung geschlossenen Assecuranz dem Assecuradeur gegenüber der eigentliche Contrahent sei,

Digitized by Google

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reclamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur grossen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art, 845 (Abs. 1 und 4).

Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme

---

der Versicherungsnehmer oder der Interessirte und Auftraggeber, (s. Anmerk. 59) jenem, dem Assecurabeur, wegen der Prämie ein Klagerecht nur gegen den Versicherungsnehmer ein (so, als wäre der letztere Commissionair, der Auftraggeber Committent). Consequenter Weise hätte nach der nunmehr festgestellten richtigen Auffassung, außer dem selbstschuldig sich verpflichtenden Versicherungsnehmer, der Versicherte als der sofort nach seiner Kundwerdung in Anspruch zu nehmende Hauptschuldner des Prämienbelaufes anerkannt werden müssen. Gründe merkantilischer Zweckmäßigkeit scheinen die obige (theoretisch bedenkliche) Bestimmung motivirt zu haben.

67) Die im Art. 848 enthaltene Bestimmung ist neu. Sie würde sich, wenn hier nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu Grunde gelegt werden dürften, nicht rechtfertigen lassen. Nach diesen ist, abgesehen von Verpflichtungsgründen besonderer Art, Niemand verbunden, wenn er auch im Allgemeinen in der Lage sein sollte, einem Anderen den diesem verursachten oder entstandenen Schaden ersetzen zu müssen, dann für den Vermögensverlust desselben zu haften, wenn dieser ohne das obligirende Factum nicht minder eingetreten sein würde ("cum interitura esset ea res, etsi etc." L. 14 in fine Dig. depositi). Auch kann, wenn man ausschließlich das Verhältniß zwischen dem Versicherten und demjenigen Assecurabeur, welcher nur gegen gewisse Gefahren Schadloshaltung zu-

Digitized by Google

von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

— — Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 848. [67])

Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, dass später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

---

gesagt hat, berücksichtigt, die Anwendbarkeit des hervorgehobenen Grundsatzes keinem Zweifel unterliegen. Der Assecuradeur verpflichtet sich dazu, einen dem Versicherten entstehenden Vermögensverlust zu ersetzen; ob ein solcher Verlust eingetreten ist, oder nicht, stellt sich erst am Ende der Expedition, oder falls dieselbe aus trennbaren Abtheilungen bestehen sollte, am Ende der bezüglichen Abtheilung heraus: ist nun in einem früheren Abschnitte der Expedition oder deren bezüglichen Abtheilung ein zur Verantwortlichkeit des Assecuradeurs stehender Schaden eingetreten, ereignet sich aber später, jedoch bevor das Ende der Expedition oder der in Betracht kommenden Abtheilung erreicht wird, ein neuer und in gleich umfassender oder in umfassenderer Weise wirksam werdender Unfall, so wird das erste Ereigniß bedeutungslos. Mit Recht würde z. B. ein Assecuradeur, welcher nur gegen Seegefahr gezeichnet hätte, und gegen den es nachweislich zu machen wäre, daß ein Elementar-Ereigniß dem versicherten Gegenstande einen Schaden gewisser Größe zugefügt hätte, dem hierauf gestützten Schadens-Anspruche des Versicherten entgegen stellen können, ein Vermögensverlust für diesen sei nicht eingetreten, denn ein feindlicher Kreuzer habe vor dem Ende der Reise Schiff und Ladung in den Grund gebohrt.

Gleichwohl hat der neue Satz des HGB.'s den folgenden, ihn rechtfertigenden, Grund für sich. Es darf nämlich hier nicht allein der Fall berücksichtigt werden, in welchem der Versicherte einem einzelnen

Digitized by Google

Art. 808. [68])

Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 778 und 781 (zufolge welcher die Schiffsgläubiger ein Vorgangsrecht Zwecks der Befriedigung aus solchen Forderungen haben) in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Assecuradeur (oder einer Mehrheit gleichartig zeichnender Assecuradeurs) gegenüber steht; denn es kommen in der Praxis gleichzeitige Versicherungen desselben Gegenstandes für dieselbe Expedition durch verschiedene Assecuradeurs gegen verschiedene Arten der Gefahr vor, und der Art. 848 setzt gerade einen Fall voraus, in welchem der betheiligte Assecuradeur nicht alle Arten von Schaden übernommen hatte. Jener Umstand der Theilung, beziehungsweise der Vertheilung der Gefahr, macht den oben angeführten Grundsatz des gem. Rechts zu einem für den Versicherten zweischneidigen. — Wir bleiben bei dem oben aufgestellten Beispiele stehen und nehmen an, ein anderer Assecuradeur habe die Kriegsgefahr übernommen. Dieser letztere würde sich ohne Zweifel und zwar mit Recht weigern, einen Totalschaden zu zahlen; denn, hätte die Begegnung mit dem feindlichen Kreuzer nicht Statt gefunden, so würde dem Versicherten der versicherte Werth nicht ungemindert, sondern um so viel geringer, als die Wirkung der ersten Havarie reichte, zugekommen sein. Soll hier nicht eine Lücke zum Nachtheil des Versicherten bleiben, welcher doch völlig entschädigt werden wollte, und rechtlichen Anspruch darauf hat, völlig entschädigt zu werden, so muß zu der Auffassung des Art. 848 gegriffen werden.

Es ist hiebei auch nicht etwa darauf zu sehen, daß in den vorkommenden Fällen verschiedene Versicherungen gegen verschiedenartige Gefahren wirklich bestanden haben müssen. Denn es ist für die Stellung des Versicherten im Verhältniß zu dem Partial-Versicherer oder, wie hier vorausgesetzt wird, zu dem Versicherer, welcher nur gewisse Gefahren übernommen hat, gleichgültig, ob er den dem Werth-Umfange oder der Art der Gefahr nach ungedeckten Risico einem anderen Versicherer auflegte oder selbst lief. Die Rechte und Pflichten des Partial-Versicherers sind in beiden Fällen die nämlichen. Das Assecuranzrecht stellt die in vielen Richtungen fruchtbare Fiction auf, der theilweise Unversicherte sei für den durch Assecuranz nicht gedeckten Theil ein Selbstversicherer. (Vgl. Neues Archiv f. HR. Bd. 2, S. 473, Bd. 3, S. 435.)

Digitized by Google

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 809. [68])

Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so

---

Der Anwendung des Art. 848 wird übrigens der Umstand nicht selten hindernd im Wege stehen, daß der Beweis einer schon früher vorhanden gewesenen Beschädigung meistens mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein wird.

68) Der Art. 808 spricht den Satz aus, daß ein Schadensanspruch, welcher dem in Verlust gerathenden Versicherten gegen einen Dritten zustehe (z. B. an den Schiffer wegen unredlicher oder culposer Handlungen [Art. 824 No. 6], an den Arrestirenden wegen grundloser Anhaltung [Art. 824 No. 3], und dgl.), dann ohne Weiteres (ohne Cession) auf den Assecuradeur (ganz oder für die betreffende Quote) übergehe, wenn dieser den Versicherten wegen des bezüglichen Schadens befriedigt. Diese auf dritte, also über die Grenzen des Assecuranz-Contracts hinaus wirksam werdende (zweckmäßige) Bestimmung konnte in den Allg. Plan (als nur conventionelles Regulativ) nicht aufgenommen werden; dazu bedurfte es eines allgemein verbindlichen Gesetzes.

Der Schlußsatz des Art. 808 ergiebt sich aus allgemeinen Principien. In der Anwendung geben nicht selten Genehmigungen, Verzichte und ähnliche Handlungen des Versicherten zu Bedenken Veranlassung. Es kommt auf die Frage an, ob diese den Anspruch des Versicherten an den Assecuradeur gänzlich tilgen, oder ob jener zu dem Beweise zuzulassen ist, daß der Assecuradeur auch ohne die in Rede stehenden Handlungen Nichts oder nur einen Betrag gewisser Größe erlangt haben würde?

Der durch die Bezugnahme auf die Art. 778 (Abs. 2) und 781 (Abs. 2) gemachte Vorbehalt ist selbstverständlich. Der Assecuradeur kann nicht größere Rechte an den Resten des versicherten Gegenstandes erlangen, als dem Assecurirten selbst zustanden. Auch er muß also den Pfandgläubigern den Vorgang lassen. (Sollten wegen persönlicher Verbindlichkeiten Pfandrechte an den in Rede stehenden Gegenständen vom Versicherten bestellt sein, so müßte der letztere den Assecuradeur deshalb schadlos halten.)

Digitized by Google

ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

2. Der Totalverlust. [70])

Art. 858.

Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar

---

69) Die, wie oben (Anmerk. 7) angeführt worden ist, im Allg. Plan unberührt gebliebene Versicherung von "Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen", ist im HGB. dürftig behandelt. Es hätte hervorgehoben werden sollen, daß der Assecuradeur überhaupt nur bis zum Werthbelauf der Deckungsgegenstände hafte, ferner, daß der Versicherte hier (abweichend von den Fällen des Art. 808) für die Veritär der Forderung verantwortlich sei.

Der Schlußsatz des Art. 809 entspricht demjenigen, was bei anderen verwandten Punkten in der Richtung vom HGB. befolgt ist, daß der Assecuradeur gänzlich in die Stelle des Versicherten trete, dieser also zu weiterer Thätigkeit nicht verbunden sei. Die entgegenstehende Auffassung des Allg. Plans (Anmerk. 42) ist mit Recht verlassen.

70) Der Allg. Plan stellt keinen bestimmten Begriff des Totalverlustes auf (denn die im § 42 gegebene Auslegung der Vertrags-Clausel "[nur] gegen Totalverlust" kann als Begriffsbestimmung nicht gelten, indem diese Clausel nur den Zweck hat, die Verbindlichkeit der Assecuradeurs da, wo sie vereinbart wird, auf die Fälle von Verlüsten gewisser Größe zu beschränken). Eben so wenig knüpft der Allg. Plan eigenthümliche Folgen an den Eintritt von "Totalverlüsten". Nur im Allgemeinen ist im § 11, Abs. 2 (s. oben) gesagt:

"Die Taxe gilt allgemein im Falle eines Totalschadens."

Anders das Handelsgesetzbuch. Dieses setzt für die Hauptarten der Versicherung die Voraussetzungen fest, bei deren Vorhandensein

Digitized by Google

gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Art. 859.

Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Art. 860.

Ein Totalverlust in Ansehung des imaginairen Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben. (S. jedoch unten, Art. 864.)

Art. 861.

Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder

---

ein Totalverlust angenommen werden soll: bei der Versicherung auf Schiff oder Güter im Art. 858, auf Fracht im Art. 859, auf imaginairen Gewinn oder Provision in den Art. 860 und 864, auf Bodmerei- oder Havereigelder im Art. 861. — Es fügt ferner die wichtigen Bestimmungen hinzu, daß (dem Abandon sehr nahe kommend)

a. beim Vorhandensein eines Totalverlustes dem Versicherten sofort ein Forderungsrecht auf den Versicherungswerth (in den gewöhnlichen Fällen auf die Taxsumme) zustehen, und hierauf

b. nur gekürzt werden soll der Erlös der Theile des versicherten Gegenstandes, welche etwa schon gerettet sein mögten; ferner daß

c. alle dem Versicherten an dem fraglichen Gegenstande zustehenden Rechte gleichzeitig mit dem Factum der Zahlungsleistung auf den Assecurabeur übergehen sollen, so daß, was nach diesem Zeitpunkte gerettet werden, oder als gerettet sich ausweisen mögte, dem Assecurabeur und nicht dem Versicherten zukomme.

Die vorstehenden drei Sätze enthalten das Wesentliche der neuen Bestimmungen. Einige im HGB. hinzugefügte Nebenvorschriften ergeben sich aus den Umständen von selbst, z. B. Art. 862, daß solche in den Versicherungswerth (resp. die Taxsumme) aufgenommene Beträge, welche durch den Totalverlust erspart worden sind, zu Gunsten des Assecurabeurs abgesetzt werden müssen, und Art. 863, daß der Partial-Versicherer nur für die bezügliche Quote der geretteten Theile des Versicherungsobjectes, resp. deren Erlöses, in die Rechte des Versicherten eintritt.

Digitized by Google

Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, dass in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Art. 862.

Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804 etwa zu machenden Abzüge (für solche in der Versicherungssumme mit enthaltene Beträge, welche in Folge des Unfalles erspart werden).

Art. 863.

Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werth versichert, so wird nur ein verhältnissmässiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Erster Titel.

Die Havarie grosse.

§ 85. [71])

Zur Havarie grosse werden gerechnet alle außerordentlichen, zur Rettung und Erhaltung von Schiff und Gut an-

---

71) Die § 85 und 86 des Allg. Pl. enthalten einige dogmatische Notizen über den Begriff der Havariegrosse und über die Frage, an welchem Ort die Havariegrosse-Dispachen aufzumachen sind. Die Einschaltung dieser Notizen war rathsam als kurze Unterweisung für die im Seerecht Nicht-Bewanderten, und zugleich als Einleitung für die folgenden §§. Eine selbstständige Bedeutung haben jene Notizen nicht; denn, wie kaum der Bemerkung bedarf, der Gegenstand derselben war der autonomischen

Digitized by Google

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werth versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnissmässiger Theil des Geretteten.

Art. 864.

Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (S. oben Art. 860) die Güter während der Reise so günstig verkauft, dass der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der grossen Haverei aufgeopfert sind oder wenn dafür (Seitens des Rhebers resp. Verfrachters) nach Massgabe der Art. 612 und 613 Ersatz geleistet werden muss, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuss in Abzug.

Art. 702.

Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiss vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die

---

Bestimmung des Assecuradeurs und Versicherten überhaupt nicht unterworfen. (In den Versicherungs-Bedingungen der Bremischen See-Versicherungs-Gesellschaften findet sich in den §§ 10—12 ein kleiner Havariegrosse-Codex, von welchem das Vorbemerkte gleichmäßig gilt.)

Oben sind den besprochenen §§ des Allg. Plans diejenigen Artikel aus dem Seerecht gegenüber gestellt, welche die entsprechenden Bestimmungen enthalten.

Digitized by Google

gewandten Kosten, und der in solchen Fällen entstandene Schade, welche über Schiff, Gut und Fracht vertheilt werden.

Ist die Gefahr überstanden, zu deren Abwendung jene freiwilligen Aufopferungen gemacht wurden, und Schiff und Ladung gehen in einem neuen Unglücksfalle verloren, so findet keine Vertheilung statt, sondern jeder Gegenstand trägt seinen Schaden, mit alleiniger Ausnahme nach § 124.

Erreicht aber Schiff und Ladung selbst erst nach wiederholten Havarien den Bestimmungsort, so haben beide nebst der Fracht ihren gesetzmäßigen Beitrag zur Havarie grosse zu tragen.

§ 86.

Die Havarie grosse ist am Bestimmungsorte des Schiffes, wo die gänzliche Entlöschung desselben geschieht, oder an dem Platze, wo die Dispachirung für solchen Ort üblich ist, von den durch Gesetz oder Usanz dazu autorisirten Personen aufzumachen. Sollte es dort nicht füglich geschehen können, so ist die Dispache hier aufzumachen. Im Fall, daß das Schiff auf seiner Reise strandet oder in einen Hafen einläuft, und nach §§ 54—57 seine Reise nicht fortsetzen und beendigen kann, und Schiff und Ladung getrennt werden, so gilt dieser Ort rücksichtlich der Aufmachung der Dispache als Bestimmungsort.

---

72) Der § 87, einer der wichtigsten Paragraphen des Allg. Plans, handelt von der Verbindlichkeit des Assecuradeurs, dem Versicherten wegen Havariegrosse-Schäden Ersatz zu leisten. Ihm sind die Artikel 838—843, 847 u. 850 des HGBs. gegenüber zu stellen. Die Grundlagen dieser Artikel sind im Wesentlichen auch diejenigen, auf welchen der § 87 beruhet. Gleichwohl enthalten sie einige Sätze, welche in diesem nicht ausdrücklich aufgeführt worden sind, an denen man

Digitized by Google

durch solche Massregeln ferner verursachten Schäden, ingleichem die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind grosse Haverei.

Die grosse Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Art. 705.

Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Art. 729.

Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Art. 731 (Abs. 1).

Im Gebiete des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Art. 838.

Dem Versicherer fallen zur Last:

1. die Beiträge zur grossen Haverei mit Einschluss derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines

---

übrigens schon bisher festhielt. In einigen anderen Punkten weichen sie aber von dem § 87 ab. — Das Nähere soll im Folgenden dargelegt werden.

Wir schicken dabei die Bemerkung voraus, daß der Art. 838 nicht allein von den eigentlichen Havariegrosse-Schäden (den activ durch Zahlungs-Nothwendigkeit, und passiv durch unersetzt gebliebene Einbußen erlittenen), sondern noch von einigen anderen Aufopferungen oder Ver-

Digitized by Google

§ 87.[72])

Den zufolge vorstehendermaßen aufgemachter Dispache den Versicherten treffenden Beitrag zur Havariegrosse ersetzt der Versicherer, sofern nicht etwa sich aus besonderen Bedingungen der Police Anderes ergiebt:

auf Güter, wenn die Havarie grosse über 3 pCt. von dem in der Dispache formirten Capital beträgt; falls aber Vergütung für beschädigte Waaren, welche hier "frei von Beschädigung ausgenommen im Strandungsfall"

---

lüsten redet, auf welche der § 87 sich nicht bezieht. Hierunter meinen wir nicht die unter No. 1 des Art. 838 mit erwähnten Beiträge für Aufenthaltskosten wegen Embargos u. dgl., so wie für Aufwendungen zum Zwecke der Fortsetzung der Reise. Denn diese stehen der eigentlichen Havariegrosse auch nach der Auffassung des HGBs. im Effecte gleich. Dagegen sind hier zu nennen:

Erstens, die unter 2 erwähnten "Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter, resp. andere als Güter des Rhebers, an Bord gehabt hätte." Diese Aufopferungen sind wirkliche Particulair-Schäden, nämlich dasjenige, was man uneigentlich "Havariegrosse bei Schiffen in Ballast" genannt hat. — Wirkliche "Havariegrosse" kann selbstverständlich dann nicht vorkommen, wenn ein Schiff in Ballast oder nur mit Gütern des Rhebers fährt; allein, wenn für Schiffe, welche in dieser Weise fahren, solche Aufwendungen gemacht sind, die, falls das Schiff Ladung anderer Interessenten an Bord gehabt hätte, in Havariegrosse gebracht werden müßten, so liegt hierin eine Bezeugung, daß sie ihrer Natur nach Havarieen ungewöhnlicher Art sind und folglich auch dem Kreise der Verantwortlichkeit der Assecuradeurs angehören. (Hiebei kommt es selbstverständlich nur auf die Bestimmungen desjenigen Seerechts [insonderheit Havariegrosse-

von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemässheit der Art. 637 und 734 nach den Grundsätzen der grossen Haverei zu beurtheilenden Beiträge (für Aufenthaltskosten in Folge von Embargo, Krieg und dgl., für Aufwendungen zur Fortsetzung der Reise) werden den Beiträgen zur grossen Haverei gleich geachtet;

2. die Aufopferungen, welche zur grossen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rhederś an Bord gehabt hätte;
3. die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung grösserer Nachtheile nothwendig oder zweckmässig aufgewendeten Kosten (Art. 823), selbst wenn die ergriffenen Massregeln erfolglos geblieben sind;
4. die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

---

rechts] an, welches mit dem zur Anwendung kommenden Assecuranzrecht die nämliche örtliche Geltung hat, nicht etwa auf das Seerecht des Bestimmungs- resp. Löschplatzes). — Der Allg. Plan enthält im § 104 eine ihrer Wortfassung nach unverständliche, und auch wirklich nicht selten (z. B. von Nolte, Bd. 2 S. 717—720) mißverstandene, auf den hier berührten Gegenstand bezügliche Bestimmung: "Von jetzt an fällt weg der Gebrauch der Havariegrosse-Berechnungen bei Schiffen in Ballast fahrend." Hiedurch hat nicht gesagt werden sollen, daß der Rheder, welcher auf sein in Ballast fahrendes Schiff Versicherung genommen habe, Schäden, welche unter anderen Umständen Havariegrosse sein würden, dem Assecuradeur nicht zur Last bringen dürfe, sondern die angeführten Worte beziehen sich auf eine gewisse früher in der Hamburgischen Praxis üblich gewesene, mit Einführung des Allg. Plans aber aufgegebene besondere Dispachirungsart, über welche, so wie überhaupt in Betreff des berührten Gegenstandes, das Nähere zusammengestellt ist im Neuen Archiv f. HR. Bd. 2 S. 80 bes. S. 90 ff.

Zweitens. Unter 3 sind erwähnt, "sonstige zur Rettung, so wie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendete Kosten, selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind." Der dabei angezogene Art. 823 enthält die allgemeine

Digitized by Google

versichert sind, in Havarie grosse aufgenommen ist, und ein Strandungsfall nicht vorliegt, so ist der Versicherer jener Waaren nicht verpflichtet, die in Havarie grosse aufgenommene Vergütung auf die von ihm selbst versicherten Waaren zu bezahlen;

auf das Casco, wenn die Havarie grosse über 3 Procent von der Taxe in der Police beträgt; ergiebt aber der von Sachverständigen taxirte Werth des Schiffes im beschädigten Zustände, mit Hinzuziehung der in Havarie

---

Vorschrift, daß der Versicherte, wenn ein Unfall sich zutragen sollte, thunlichst für die Rettung der bedroheten Gegenstände und für die Abwendung größerer Nachtheile zu sorgen verpflichtet sei. Die hiefür gemachten Verunkostungen sollen vom Assecuradeur ersetzt werden. Sehr oft werden dieselben schon an sich in Havariegrosse fallen, resp. so, als wären sie Havariegrosse zu behandeln sein. Sollte dies nicht eintreten, so werden sich unter Umständen Schwierigkeiten bei der Anwendung zeigen, z. B. wenn der Versicherte eine Aufwendung für eigene und fremde Sachen machte; soll der Assecuradeur diese Gesammt-Aufwendung vergüten? U. dgl. m.

Den Art. 839 anlangend, so stellen wir zuerst die in demselben ausgesprochenen Sätze zusammen, welche schon bisher als gültig behandelt wurden, ohne im Allg. Plan ausdrücklich aufgeführt zu sein.

a. Der Art. 839 erkennt es an, daß auch die auf gehörige Weise errichtete auswärtige, also unter Umständen auf erheblich von dem einheimischen Recht abweichenden Principien beruhende Havariegrosse-Dispache, wie im Verhältniß der Schiffs- und Ladungs-Interessenten unter einander so auch zwischen den Versicherten und deren Assecuradeurs vollständig und ausschließlich zur Anwendung komme.

Digitized by Google

Art. 847.

Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838 unter Ziffer 1—4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniss der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 839.

In Ansehung der Beiträge zur grossen Haverei und der nach den Grundsätzen der grossen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der, am gehörigen Ort im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur grossen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für

---

Hiernach sind die Assecuradeurs, wie sie einerseits den ihnen ungünstigen Bestimmungen und Verfahrungsweisen des Auslandes ohne Ausnahme mittelbar sich unterordnen müssen, so auch andererseits von der Entschädigungspflicht für solche Einbußen oder Aufwendungen des Versicherten frei, welche das einheimische Recht in Havariegrosse bringt, das auswärtige aber zur alleinigen Tragung Seitens der dadurch zunächst Betroffenen bleiben läßt. (Vgl. a. a. O. Bd. 1 S. 305—310). Der letztere Satz ist im § 87 nicht ausgesprochen. Uebrigens ist er mittelbar in einem andern § anerkannt. In dem schon oben berührten § 104 heißt es im Absatz 3:

"Der bisherige Gebrauch, in der Havarieparticulair-Dispache Kost- und Monatsgelder zu Last des Versicherers zu bringen, wenn solche nicht in der auswärtigen Havariegrosse-Dispache aufgenommen worden, fällt weg."

In früherer Zeit befolgte man den entgegengesetzten Grundsatz. Diese Praxis schaffte der § 104 ab und somit ist hier Uebereinstimmung des Allg. Plans und des HGBs. vorhanden.

b. Am Ende des ersten Absatzes des Art. 839 ist bestimmt, daß, wenn die Havariegrosse-Schätzung des versicherten Gegenstandes von dem Versicherungswerthe (in den gewöhnlichen Fällen von der Assecuranztaxe)

Digitized by Google

grosse vergüteten Reparatur-Kosten, eine höhere Summe als die Taxe der Police, nur dann wenn die Havarie grosse über 3 Procent von dem also formirten Werth beträgt;

auf die Frachtgelder, wenn die Havarie grosse über drei Procent von der Taxe in der Police beträgt; ergiebt aber das Manifest oder ergeben die Connossemente einen höhern Betrag, nur dann wenn die

---

abweiche, das Ergebniß der ersteren zwischen dem Assecuradeur und dem Versicherten zu Grunde gelegt werden müsse. Hiedurch ist eine unter den Assecuranzrechts-Schriftstellern bestehende Controverse im Sinne der bisherigen hamburgischen Rechtsprechung, und zwar ohne Zweifel in rationeller Weise, erledigt worden. (Vgl. a. a. O. Bd. 4 S. 126—135).

c. Der mit Nothwendigkeit festzuhaltende Satz, daß vorkommende Havariegrosse-Schäden und die über selbige errichteten Dispachen den Assecuradeur überhaupt nur unter der Voraussetzung verpflichten, daß das Ereigniß, welches zu außerordentlichen Aufwendungen oder Verlüsten und deren gemeinschaftlicher Tragung Veranlassung gegeben hat, in den Bereich der von ihm übernommenen Gefahren gehört, ist im Art. 840 ausgesprochen. Z. B. den Assecuradeur, welcher frei von Kriegsgefahr gezeichnet hat, trifft eine Havariegrosse nicht, welche durch Aufwendungen entstanden war, die durch die Bemühungen, einem Feinde zu entfliehen, herbeigeführt wurden. Ueber gemischte Fälle ist nichts ausdrücklich bestimmt. (Vgl. a. a. O. Bd. 1 S. 300.)

d. Die nicht selten von Versicherten oder deren Correspondenten befolgte und sodann auch zu vertreten versuchte Verfahrungsweise, daß die bei Havariegrosse-Regulirungen Betheiligten dann, wenn ein autorisirter Dispacheur die Havarie aufmache, jeder selbstthätigen Ueberwachung

Digitized by Google

diesen ganzen Betrag, ohne dass namentlich der Versicherungswerth massgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht als grosse Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, grosse Haverei sei.

Art. 840.

Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Art. 841.

Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit

---

ihrer Interessen sich überhoben achten, ist durch die Schlußworte des ersten Absatzes von Art. 841, als unrichtig und unter Umständen den Versicherten präjudicirlich bezeichnet worden. Den Versicherten trifft die exceptio propriae culpae, wenn er, (oder sein Vertreter) "durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte Benachtheiligung verschuldet hat." (Vgl. a. a. O. Bd. 1 S. 311.312). — Eine Anwendung hievon ist c. in den Artt. 842 u. 843 gemacht. Hier werden folgende Umstände vorausgesetzt. Dem Versicherten sind zufolge der Havariegrosse-Dispache Zahlungen Seitens der Mitbetheiligten zu machen. Dann liegt es ihm ob, die nöthigen Schritte zu thun, um die ihm gebührenden Beträge zu erlangen. Sollten dieselben ihm nicht gutwillig gezahlt werden, so muß er der Regel nach gerichtliche Hülfe suchen. Es kann sich indessen ereignen, daß die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ohne Schuld des Versicherten (oder seines Vertreters) unterbleibt, und für den in einem solchen Falle entstehenden Verlust soll der Assecuradeur verantwortlich sein. (Nicht minder tritt diese Verantwortlichkeit ein, wenn der gerichtliche Weg erfolglos betreten worden ist).

Die Abweichungen der oben zusammengestellten Artikel von dem § 87 bestehen in Folgendem:

Digitized by Google

Havarie grosse über drei Procent von dem höheren Belaufe beträgt.

Ist der Versicherer der Meinung, daß eine Havarie grosse zum Nachtheile des Versicherten gegen das am Orte der Dispachirung geltende Recht aufgemacht sei, so ist derselbe zwar dennoch verbunden, dem Versicherten völlige Zahlung des ihn nach der Dispache treffenden Beitrags zu leisten, der Versicherte aber verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten die Reclamation

---

a. Die auf Güter-Versicherungen bezügliche Bestimmung des § 87 (Abs. 2):

"falls Vergütung für beschädigte Waaren, welche ""frei von Beschädigung ausgenommen im Strandungsfalle"" versichert sind, in Havariegrosse aufgenommen ist, und ein Strandungsfall nicht vorliegt, so ist der Versicherer jener Waaren nicht verpflichtet, die in Havariegrosse aufgenommene Vergütung auf die von ihm selbst versicherten Waaren zu bezahlen,"

ist nicht aufgenommen worden. Wir glauben, daß die Beseitigung dieser Bestimmung sich nicht rechtfertigen läßt, und daß die Versicherer Ursache haben, dieselbe in die festzustellenden conventionellen Regulative wiederum aufzunehmen; wie es denn nur als ein Fehlgriff angesehen werden kann, daß der in Rede stehende Satz, gegen den damals darauf gerichtet gewesenen Antrag, nicht schon in die erste Redaction des Allg. Plans von 1847 Aufnahme gefunden hat, während die Einschaltung desselben in den "Revidirten Plan von 1853" eine wesentliche Verbesserung enthielt.

Der in Betracht kommende Punkt ist folgender. Es handelt sich um den Fall, in welchem ein Assecuradeur Versicherung auf Güter geleistet hat "frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle"; d. h. er hat erklärt, eine etwa eintretende Beschädigung solle ihn nicht treffen,

Digitized by Google

dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, dass der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als grosse Haverei behandelt worden ist.

Art. 842.

Wegen eines von dem Versicherten erlittenen zur grossen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen

---

mit der alleinigen Ausnahme, wenn das Schiff stranden sollte. (Man kann übrigens diese Ausnahme hinwegdenken, ohne daß dadurch das Verhältniß verändert wird, da selbstverständlich die unbeschränkte Clausel in ihrer Wirkung ebenso zu behandeln sein würde, wie die beschränkte beim Nicht-Eintritte der Ausnahme). Gesetzt nun, es findet irgend ein zur Havariegrosse Veranlassung gebendes Ereigniß Statt und bei der Regulirung derselben wird angenommen, daß eine an der versicherten Waare sich zeigende Beschädigung Folge jenes Ereignisses gewesen sei. Der Betrag dieser Beschädigung wird demgemäß in die Gesammtsumme der zur gemeinschaftlichen Tragung kommenden Aufwendungen und Verlüste aufgenommen, und der Versicherte muß einerseits zu der Aufbringung jener Gesammtsumme beitragen, andererseits wird ihm aber auch der Belauf der Beschädigung aus der Gesammtmasse vergütet. Z. B. bei Ausführung einer Maßregel, welche an sich in Havariegrosse gehört, wird mittelbar auch die mit der gedachten Clausel versicherte Ladung beschädigt; das Schiff, 20,000 werth, hat einen Schaden von 2000 erlitten; die Ladung, 80,000 werth, einen Schaden von 13,000. Der Gesammtschaden von 15,000, über den Gesammtwerth von 100,000 vertheilt, führt auf eine Contribution von 15 Procent hin. Zwischen den Havariegrosse-Interessenten stellt sich, abgesehen von den hier unberücksichtigt zu lassenden

Digitized by Google

zu betreiben. Liefert dagegen der Versicherer den Beweis, daß eine Havarie grosse zum Vortheil des Versicherten gegen das am Orte der Dispachirung geltende Recht aufgemacht ist, so hat er keine Zahlung zu leisten, so weit in Folge solcher Unrichtigkeit der Havarie Beitrag, dessen Ersatz der Versicherte fordert, größer ist, als er sein sollte; bis zu vollständig geführtem Beweise der Unrichtigkeit kann jedoch der Versicherte einstweilen gerichtliche Deposition des bestrittenen Betrages verlangen.

Kosten, die Rechnung folgendermaßen. Die Ladung hat zu contribuiren 15 Procent auf 80,000 oder 12,000; sie reclamirt 13,000, folglich muß ihr der Rheder noch 1000 herauszahlen. — Wenn nun in diesem Falle der Versicherte auf Grund der Dispache von dem Assecuradeur sich 12,000 ausbittet, so wird dieser nach dem HGB. ihm Zahlung leisten müssen. Nach dem Allg. Plan wird dagegen der Assecuradeur frei sein, und mit Grund. Denn unter dem Namen Havarie-grosse wird in Wirklichkeit ein Schaden gefordert, von dem der Assecuradeur frei sein wollte und sollte. — Nach der Auffassung des HGB.'s ist bei der Clausel "frei von Beschädigung" allgemein hinzuzudenken "ausgenommen beim Eintritt solcher Fälle, in welchen zufolge des zur Anwendung kommenden Gesetzes die Beschädigung mit in Havariegrosse aufgenommen werden mögte." Dies entspricht aber nicht der Meinung der Contrahenten, wenn sie jene Clausel feststellen. Ja, diese bekunden sogar in den gewöhnlichen Fällen durch Hinzufügung der Worte "ausgenommen im Strandungsfalle" ausdrücklich, daß nur diese eine Ausnahme gemacht werden soll. Endlich unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn auch gewisse andere Seeunfälle mit Grund hier dem Strandungsfalle gleichzuachten sein mögen (s. Art. 855 zu §93), dies doch keineswegs von jedem — überdies häufig nach ausländischen Gesetzen zu beurtheilenden — Havariegrosse-Ereigniß gilt. (Vergl. a. a. O. Bd. I. S. 300 ff.)

Digitized by Google

der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des, die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmässgien Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Art. 843.

Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Massgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

Art. 850.

Die im Art. 838 unter Ziffer 1—3 (s. oben) erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muss der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Procent des Versicherungswerths nicht erreichen.

---

b. Der Allg. Plan macht den Assecuradeur für Havariegrosse nur verantwortlich, wenn sie 3 Procent des versicherten Werthes übersteigt. Das HGB. sieht von einer derartigen Beschränkung ab.

Es ist die Sache der Assecuradeurs, sich darüber zu entscheiden, ob sie die frühere Beschränkung beibehalten wollen oder nicht. Sollten sie sich für das Erstere erklären, so würde es rathsam sein, nach dem Vorgange der Bremischen Bedingungen "die Unkosten der Dispachirung und die etwanige Deputations-Provision", jedenfalls die letztere, bei der Berechnung der 3 Procent außer Ansatz bleiben zu lassen. Es ist bekannt, daß ein nicht geringer Theil der kleineren, namentlich transatlantischen Havariegrossen nur durch die ungebührlichen Provisionen der Havarie-Commissionaire, ja selbst der eigenen "Correspondenten der Assecuradeurs"! über 3 Procent gebracht wird. Diese, nicht etwa von den Schadenssummen, sondern von den Capitalbeträgen der contribuirenden Werthe berechneten Provisionen sind sogar nicht selten die einzige Ursache, daß es zur Havariegrosse-Regulirung kommt.

Der bezügliche Paragraph (8) der Bremischen Bedingungen lautet:

"Ein Beitrag zur Havariegrosse wird von dem Versicherer nur dann (verhältnißmäßig) vergütet, wenn diese Havariegrosse, ohne die

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Die Havarie particuliere und Schäden.

§ 88.[73])

Havarie particuliere ist die Beschädigung oder der Schaden, welchen Ladung, Schiff oder Fracht, jedes allein und insbesondere, nicht zur Abwendung gemeinsamer Gefahr, auf der versicherten Reise erleiden, nebst den dadurch herbeigeführten Kosten.

§ 89.[74])

Die Berechnung, Dispache, der Havarie particuliere über jeglichen Gegenstand kann nur vom hiesigen Dispacheur regulirt und aufgemacht werden.

§ 90.[75])

Um vom Versicherer Ersatz für Havarie particuliere fordern zu können, muß die wirkliche Beschädigung des versicherten Gegenstandes ohne Hinzufügung irgendwelcher Kosten, auch nicht derer der Dispache, sich höher als drei Procent belaufen, und zwar:

Unkosten der Dispachirung und ohne etwanige Deputations-Provision, mehr als Ein Procent vom ganzen kontribuirenden Werthe ausmacht."

c. Nach dem Allg. Plan soll der Versicherte verpflichtet sein, wenn der Assecuradeur Anfechtung der Dispache verlangt, die Reclamation (auf des Assecuradeurs Kosten) zu betreiben. Mit gutem Grunde beschränkt das HGB. hier, wie bei anderen Veranlassungen (s. oben Note 42 u. 69) die Leistung des Versicherten auf Cession der in Rede stehenden Ansprüche. (Art. 841, Absatz 2.)

73) Der § 88 enthält eine für das Assecuranzrecht, resp. den Assecuranzvertrag, unerhebliche dogmatische Notiz. — Der gegenüber gestellte Art. 703 ist dem Seerecht entnommen. — Das, was oben in Note 71 zu den §§ 85 und 86 bemerkt worden ist, trifft auch hier zu.

74) Der § 89 hat eine nur locale Bedeutung für Hamburg. Im HGB. ist die Beibringung einer förmlichen Dispache in Fällen vorge-

Digitized by Google

Art. 703.

Alle nicht zur grossen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten sind besondere Haverei.

---

kommener Particulair-Havarieen nicht schlechthin vorgeschrieben. (S. unten zu § 131.)

75) Zwischen dem § 90 und den Art. 849 und 850 besteht der Unterschied, daß zufolge dieser letzteren unter allen Umständen der Versicherungswerth (also in den gewöhnlichen Fällen die Taxe) bei der Berechnung, ob ein gewisser Schaden drei Procent übersteige oder nicht, zu Grunde gelegt werden soll, während der § 90 zu Gunsten der Assecuradeurs einige Unterscheidungen macht. (Je höher die Summe ist, von welcher die Procente berechnet werden, desto vortheilhafter wirkt dies selbstredend für die Assecuradeurs.) Die Behandlung des Allg. Plans ist folgende: bei Gütern (Waaren) wird, wenn sie den Bestimmungsort nicht erreichen, allgemein die Taxe (resp. der Versicherungswerth) zu Grunde gelegt; wenn sie ihn erreichen, der höhere von folgenden beiden Beträgen, entweder der Werth, welchen die Waaren im unbe-

Digitized by Google

bei Gütern

1) wenn solche am Bestimmungsorte angekommen, von dem Werthe, den selbige, falls sie unbeschädigt angekommen wären, zufolge des nach § 96 taxirten Marktpreises gehabt haben würden, oder wenn die Taxe der Police — in Ermangelung derselben der nach § 11 berechnete Werth — höher ist, von dieser letzteren;
2) wenn solche aber nicht am Bestimmungsorte angekommen, falls der Schaden, nach § 96 berechnet, über 3 Procent von der Taxe der Police beträgt, oder in Ermangelung der Taxe über drei Procent von dem nach Maaßgabe des § 11 zu berechnenden Werthe;

beim Casco muß die Beschädigung, nach Abzug des Unterschiedes "alt für neu" (s. § 102) sich höher belaufen als drei Procent von der Taxe der Police; ergiebt aber der von Sachverständigen taxirte Werth des Schiffes in beschädigtem Zustande, mit Hinzuziehung der, sei es in der Havarie grosse, sei es in der Havarie-particuliere-Dispache vergüteten Reparatur, eine höhere Summe, von dieser letzteren;

bei der Fracht muß der Verlust sich höher belaufen als drei Procent von dem nach Chartepartie, Manifest oder Connossement oder der Taxe (s. § 11) sich ergebenden oder dem sonst nach § 105 zu ermittelnden Betrag;

so wie bei sonstigen versicherten Gegenständen von der Taxe der Police.

---

schädigten Zustande am Bestimmungsort gehabt haben würden, oder die Taxe (resp. der Versicherungswerth); beim Casco, der höhere von folgenden beiden Beträgen, entweder der Werth des Schiffs im beschädigten Zustande unter Hinzurechnung der demselben zu vergütenden Reparaturkosten, oder die Taxe (resp. der Versicherungswerth); bei der Fracht, der Belauf, den das Schiff bei glücklich vollendeter Fahrt geerndtet haben würde; bei allen übrigen Gegenständen die Taxe (resp. der Versicherungswerth).

Der Allg. Plan und das HGB. legen übereinstimmend bei der Berechnung der drei Procent den Schadensbelauf ohne irgendwelche Kosten zu Grunde.

Digitized by Google

Art. 849.

Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838 Ziffer 4) drei Procent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Procent betragen, ohne Abzug der drei Procent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Procent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760. (S. Note 37.)

Art. 850. (Abs. 2.)

Die (dem Versicherer zur Last fallende Vergütung für Havariegrosse und was derselben gleichsteht) kommt bei der Ermittelung der im vorstehenden Artikel bezeichneten drei Procent nicht in Berechnung.

Art. 851.

Ist vereinbart, dass der Versicherer von bestimmten Procenten frei sein soll, so kommen die in dem Art. 849 enthaltenen Vorschriften mit der Massgabe zur Anwen-

---

Auf den zweiten Absatz des Art. 849 ist schon oben in der Note 37 zu § 53 hingewiesen worden.

Der Art. 850 macht bemerklich, daß eine dem Versicherer etwa zur Last fallende Havariegrosse dem Particulair-Schaden nicht hinzugerechnet werden dürfe, wenn es sich darum handele, ob drei Procent überschritten seien oder nicht. — Der Allg. Plan hat dies nicht ausdrücklich hervorgehoben, doch liegt ihm dieselbe Auffassung dieses Punktes zu Grunde.

76) Zwischen dem § 91 und dem Art. 851 ist scheinbar kein Unterschied. Dennoch besteht ein solcher. Der § 91 redet nämlich von der Clausel "frei von 5, 10 ꝛc. Procent Beschädigung"; der Art. 851 da-

Digitized by Google

§ 91.[76])

Bei der Bedingung "frei von 5 Procent," oder "frei von 10 Procent Beschädigung" muß die wirkliche Beschädigung der versicherten Güter, ohne alle Extra-Kosten sich höher als die angegebenen Procente belaufen, um Ersatz von dem Versicherer fordern zu können, welcher sodann verpflichtet ist, den ganzen Schaden, nebst allen Extra-Kosten, nach § 96, zu bezahlen.

§ 92.[77])

Wenn das Schiff in einen Nothhafen eingelaufen gewesen, so ersetzt der Versicherer, wenn auch die Beschädigung nicht die vorerwähnten Procente übersteigt (s. §§ 90 und 91), dennoch alle zur Erhaltung der Güter verwandte Kosten, falls solche nicht mit in die Havarie grosse aufgenommen sind. Bei Gütern, welche mit der Bedingung "frei von Beschädigung oder frei von Bruch, ausgenommen im Strandungsfalle" versichert sind, werden aber jene Kosten vom Versicherer nicht erstattet.

---

gegen von Befreiungen von gewissen Procenten der Particulair-Havarie. — Dies führt unter Umständen zu verschiedenen Ergebnissen. In den Belauf der letzteren würde es z. B. hineinzurechnen sein, wenn einzelne Stücke (Fässer, Ballen, Säcke ꝛc.) einer versicherten Waarenpartie durch einen Unfall (etwa im Leichterschiff) vernichtet worden wären. Nach dem § 91 würde dagegen der Werth der vernichteten und der Beschädigungsbelauf der erhalten gebliebenen Stücke abgesondert veranschlagt und für den letzteren in Betracht gezogen werden müssen, ob die Beschädigung 5, 10 ꝛc. Procent des versicherten Werthes übersteige oder nicht. Nur, wenn dies der Fall wäre, träfe der Beschädigungsbelauf den Assecuradeur. Für die sonstige Particulair-Havarie bliebe die Grenze von 3 Procent (nach § 90) entscheidend, ohne daß hiebei unzureichende (nämlich unter 5, 10 ꝛc. Procent verbleibende) Beschädigungsprocente zur Completirung der 3 Procent in Rechnung gebracht werden dürften. (Nach dem Art. 851 würde, wie schon vorhin angedeutet worden ist, Alles ohne Unterschied in eine Rechnung zusammengestellt und der Schaden sodann vergütet werden oder nicht, je nachdem er die Befreiungs-Procente überstiege oder hinter denselben zurückbliebe.)

77) In dem § 92 ist zu Gunsten des Versicherten für einen einzelnen Fall, (übrigens für einen der wichtigsten unter den in dieser Richtung vorkommenden Fällen) eine Ausnahme von der Procent-Befreiung (und

Digitized by Google

dung, dass an Stelle der dort erwähnten drei Procent die im Vertrag angegebene Anzahl von Procenten tritt.

Art. 838. (Abs. 3.)

Dem Versicherer fallen zur Last —

3. die zur Rettung sowie zur Abwendung grösserer Nachtheile nothwendig oder zweckmässig aufgewendeten Kosten, selbst wenn die ergriffenen Massregeln erfolglos geblieben sind.

---

zwar wesentlich von derjenigen des § 90, von 3 Procent) gemacht. Wenn nämlich das Schiff in einen Nothhafen eingelaufen gewesen ist, so sollen (auf Grund des Princips, welches durch das HGB. im Art. 838, No. 3 in völliger Allgemeinheit zur Geltung gebracht worden ist) die Assecuradeurs die auf die Erhaltung der Güter verwandten Kosten ersetzen, wenn diese auch weniger als 3 Procent betragen (selbstverständlich, falls und so weit dieselben dem Versicherten nicht in Havariegrosse vergütet werden). Von dieser Ausnahme soll aber inconsequenter Weise dann wiederum abgesehen werden, wenn die Güter "frei von Beschädigung, von Bruch ꝛc." (also ohne besondere Procent-Grenze) versichert sein sollten. — Das HGB. geht hiebei weiter, als der Allg. Plan. Nach dem schon angezogenen Art. 838 No. 3 und dem Art. 855 Abs. 3 (s. denselben zu § 93) bringt es den Assecuradeurs, mögen dieselben mit der Clausel "frei von Beschädigung, von Bruch ꝛc." gezeichnet haben oder nicht, alle und jede Kosten zur Last, welche zur Vermeidung eines Verlustes aufgewendet worden sind, den sie, die Assecuradeurs, falls er eingetreten wäre, zu tragen gehabt haben würden (also nicht allein die im Nothhafen entstandenen Kosten). Es unterliegt keinem Zweifel, daß das HGB. hier der richtigen Auffassung gefolgt ist.

78) Die Clausel "frei von Beschädigung (von Bruch ꝛc.), ausgenommen im Strandungsfall" hat bekanntlich einige Menschenalter hin-

Digitized by Google

durch im Assecuranz-Verkehr Veranlassung zur Ungewißheit und zum Streit gegeben. Die conventionellen Bestimmungen über den Sinn der Clausel und den Umfang ihrer Wirkung waren dürftig und dienten überdies dem Interesse der Assecurabeurs mehr, als mit einer rationellen und gegen die Versicherten billigen Behandlung des Gegenstandes vereinbar war. — Die Richter, vor welche die streitigen Fälle gelangten, sahen sich durch die vertragsmäßige enge Begrenzung der von den Assecurabeurs zugesagten Schadloshaltung nicht selten genöthigt, materiell Unbilliges zu sanctioniren. Gelegentlich kamen indessen auch Rechtssprüche vor, welche die vorhandenen Schranken durchbrachen; und auf solche Vorkommnisse berief man sich dann später, als auf Zeugnisse über neuere derogatorische Auffassungen.

Diesem unbefriedigenden Zustande werden allem Anscheine nach die oben zusammengestellten Artikel des HGB.'s, welche mit großer Sorgfalt und Sachkunde, sowie nach beiden Seiten hin mit Billigkeit, ausgearbeitet sind, ein Ende machen. (Es fehlt nicht viel an hundert Jahren, seit die französische Gesetzgebung durch die Verordnung vom 17. Aug. 1779 (Emérigon, Bd. 1 S. 410) den ersten Versuch machte, den in Rede stehenden Gegenstand zu ordnen.)

Die Bestimmungen, durch welche das HGB. hier theils Contro-

Digitized by Google

Art. 855.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung ausser im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, dass die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, dass das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

---

versen des bisherigen Rechts abschneidet, theils neue Auffassungen in die Praxis einführt, sind folgende:

a. Der Art. 855 unterscheidet zwischen den Wirkungen beschädigender, d. h. die Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes verschlechternder, unter Umständen übrigens auch dessen Substanz angreifender, vermindernder und bei längerer Dauer zerstörender Ereignisse, und denjenigen solcher Unfälle, welche den Gegenstand in seiner Totalität bedrohen und bei vollem Effecte vernichten. Die Folgen von Ereignissen der ersteren Art sollen dem Assecurabeur, welcher eine Versicherung "frei von Beschädigung ꝛc." übernommen hat, nicht zur Last kommen; selbst dann nicht, "wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verdorben und in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen, oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sein sollte." — Dagegen hat der Assecurabeur die Folgen aller Zufälle der oben angegebenen zweiten Art zu tragen; er haftet "für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist." (Vgl. hierüber, insbesondere auch über die abweichende, zu ungesunden Ergebnissen führende Behandlung dieses Punktes in der englischen Praxis: Neues Archiv für HR. Bd. 3 S. 374—377.)

b. Früher war es streitig, ob, wenn ein Strandungsfall sich er-

Digitized by Google

§ 93.[78])

Bei der Bedingung "frei von Beschädigung oder frei von Bruch, ausgenommen im Strandungsfalle" hat der Versicherer nur dann die Beschädigung oder den Bruch des versicherten Gegenstandes zu bezahlen, wenn das Schiff gestrandet ist, und die Beschädigung oder der Bruch nach § 90 drei Procent übersteigt.

Ein Strandungsfall ist vorhanden, wenn das Schiff auf einen Grund geräth und festsitzen bleibt, oder nur durch An-

---

eignet hatte, die Clausel ohne Weiteres alle Wirkung verliere, so daß der Assecuradeur die an den versicherten Gegenständen sich vorfindende Beschädigung schlechthin zu tragen habe; oder ob er berechtigt sei, den Schaden ganz oder theilweise dann von sich abzulehnen, wenn er aus den Umständen nachweisen könne, daß die Strandung und deren Folgen die Beschädigung überhaupt nicht, oder doch nur in einem gewissen Maaße bewirkt hätten. — Die herrschende Ansicht erklärte sich für die erstere dieser Auffassungen.

Das HGB., gewiß mit Recht, hat sich für die zweite entschieden. — Im zweiten Absatz des Art. 855 ist bestimmt, daß, wenn eine Strandung, oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall, sich ereignet habe, der Versicherer für jede (nach Art. 849) drei Procent übersteigende Beschädigung hafte, "welche in Folge eines solchen Unfalls (nämlich der Strandung oder des ihr gleichzuachtenden Ereignisses) entstanden sei, nicht aber für eine sonstige Beschädigung." Um etwanige Zweifel über die Frage zu beseitigen, ob dem Versicherten, welcher das Factum der Beschädigung und den Eintritt des Strandungsfalles für sich anführen könne, noch ein Mehreres, nämlich der Beweis des Causalzusammenhanges zwischen beiden, zur Pflicht gemacht werden dürfe, ist hinzugefügt,

Digitized by Google

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Procent übersteigende (Art. 849 zu § 90) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet, dass eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838 (zu § 87) unter Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten (Havariegrosse, und was bei Beladung für Rechnung Anderer, als des Rhebers, Havariegrosse sein würde, sammt Nebenkosten); für die darin

---

"bis zum Beweise des Gegentheils solle vermuthet werden, daß eine Beschädigung, welche möglicher Weise Folge des eingetretenen Seeunfalles sein *könne*, in Veranlassung desselben entstanden sei." Diese Behandlung des Beweispunktes entspricht den allgemeinen Grundsätzen, ohne — was hier irrationell sein würde — eine absolut durchgreifende Regel aufzustellen. Denn nach dem Inhalt des zweiten Absatzes ist von der in den gewöhnlichen Fällen zur Wirksamkeit gelangenden Präsumtion dann abzusehen, wenn den Umständen nach angenommen werden muß, daß die Beschädigung nicht eine Folge des fraglichen Seeunfalles habe sein können.

c. Daß die Clausel "frei von Beschädigung" den Assecuradeur weder gegen die Tragung von Havariegrosse-Schäden, noch gegen die Vergütungspflicht in Beziehung auf solche Aufwendungen schütze, welche zur Erhaltung des versicherten Gegenstandes zu machen waren, liegt selbstverständlich in dem Sinn und Zweck der Clausel. Wegen der sonstigen Beziehung dieser letzteren zu der Behandlung der in Havariegrosse gebrachten Beschädigung der versicherten Güter ist schon oben das Nähere bemerkt worden. S. Note 72 und 77.

d. Eine wichtige und rationelle Veränderung des bisherigen Rechts

Digitized by Google

wendung ungewöhnlicher Maßregeln, als Kappen der Masten, Werfen oder Löschen von der Ladung — (nicht durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, als Winden auf den Ankern, Backstellen der Segel) — abgebracht wird, oder durch ungewöhnlich hohe Fluth abkommt, und wenn das Schiff durch solches Festsitzen Schaden am Rumpfe erlitten hat, der so bedeutend ist, daß sich die Beschädigung der Güter hieraus erklären läßt.

---

besteht darin, daß der Strandung in der den Assecuradeur verantwortlich machenden Wirkung gleich geachtet werden sollen folgende Seeunfälle:

"Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Unfall, wodurch das Schiff (resp. Leichterfahrzeug) reparaturunfähig geworden ist," außerdem "Feuer so wie dessen Löschung" und "Beschießen."

Die hier aufgeführten Unfälle sind gleich schwer, zum Theil noch schwerer als die Strandung; der Gedanke, welcher dazu führte, die hier in Betracht kommende conventionelle Befreiung der Assecuradeurs von einem Theile der ihnen im Allgemeinen obliegenden Verantwortlichkeit im Falle der Strandung, als eines außerordentlichen und schweren Seeunfalles, wiederum außer Wirksamkeit zu setzen, mußte consequenter Weise dahin führen, denselben Effekt auch bei Ereignissen, wie die oben aufgeführten, eintreten zu lassen. Und es läßt sich nicht behaupten, daß der Kreis dieser letzteren zu umfangreich bestimmt sei.

Digitized by Google

unter Ziffer 3 erwähnten Kosten (die zur Rettung, sowie zur Abwendung größerer Nachtheile aufgewendeten Kosten) aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschiessen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856.

Wenn der Vertrag mit der Klausel "frei von Bruch ausser im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Massgabe Anwendung, dass der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Art. 857.

Eine Strandung im Sinne der vorstehenden beiden Artikel ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder:

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder:

(Wegen Schadens im Falle von "Feuer" sah man übrigens schon bisher die Assecuradeurs für verantwortlich an; in Veranlassung von § 103 des Allg. Plans.)

e. Endlich ist der Begriff der "Strandung" zutreffender bestimmt, als früher geschehen war. Das HGB. enthält hierüber folgendes.

aa. Nur ein solches auf den Grund Festgerathen eines Schiffes kann, wenn die sonstigen Requisite vorhanden sind, als Strandung im assecuranzrechtlichen Sinne angesehen werden, welches "unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schiffahrt" Statt findet. Mit Recht. Denn die Clausel soll überhaupt nur unter ungewöhnlichen Umständen außer Wirksamkeit gesetzt werden. Freilich kann ein Festgerathen unter gewöhnlichen Verhältnissen bei nachfolgenden ungünstigen Einwirkungen der Anfang einer schweren Havarie werden; allein für solche Fälle sichert

Digitized by Google

§ 94.[79])

Falls die Versicherung von rohen und von zerstampften Zuckern in Kisten und Fässern mit der Bedingung "frei von 3, 5 oder 10 Procent Untergewicht" genommen ist, wird nur dann vom Versicherer Schaden ersetzt, wenn an den beschädigten Zuckern ein Untergewicht am Brutto-Gewicht des als Taxe in der Police bestimmten Quantums,

bei weißen Zuckern über 3 Procent;

bei gelben und braunen Zuckern über 5 Procent;

bei Muscovaden aus Westindien über 10 Procent

sich berechnet. Der Versicherte hat die Original-Factura oder Gewichts-Nota zu produciren, und wird das Gewicht in derselben nach dem auf hiesigem Dispache-Comtoir üblichen Rendiment (s. § 101) regulirt; die Zuckern müssen aber sofort nach der Löschung ohne Abschlag eingewogen werden.

---

den Assecurirten die neue Bestimmung, zufolge welcher das Zerbrechen des Rumpfs der Strandung an Wirksamkeit gleich gestellt werden soll.

bb. Dem "Wiederflottwerden unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln" wird dasjenige ohne solche Maßregeln dann gleichgestellt, "wenn das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten haben sollte."

cc. Das Erforderniß des § 93 (a. E.), daß das wiederflottgemachte oder wiederflottgewordene Schiff durch das Festsitzen einen so bedeutenden Schaden am Rumpfe erlitten haben müsse, daß sich die Be-

Digitized by Google

1. nur unter Anwendung ungewöhnlicher Massregeln, als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung u. dgl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschliesslich durch Anwendung gewöhnlicher Massregeln als Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dgl., oder:
2. erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Nur wenn das vorstehend bestimmte Untergewicht sich ergiebt, ist die Beschädigung der Zuckern zur Last des Versicherers, und derselbe gehalten, den Schaden anzuerkennen und, nach § 96 berechnet, zu vergüten. Schaden an beschädigten Zuckern, die nicht jenes bestimmte Untergewicht nachweisen, sowie auch Untergewicht an unbeschädigten Zuckern, ersetzt der Versicherer nicht.

Falls Zuckern wegen Beschädigung im Nothhafen verkauft werden, findet die Bedingung der Police in Bezug auf das Untergewicht keine Anwendung, und der Schaden wird ersetzt, sobald derselbe 5 Procent, bei Muscovaden aus Westindien 10 Procent, von der Werth-Taxe übersteigt.

Rohe Zuckern oder raffinirte zerstampfte Zuckern, nicht in Fässern oder Kisten; sind allemal als mit der Bedingung "frei von Beschädigung, ausgenommen im Strandungsfalle" versichert zu be-

---

schädigung der Güter hieraus erklären lasse, ist aufgegeben. Dies steht in Verbindung damit, daß nach Art. 855 Abs. 2 darauf gesehen werden soll, ob "die Beschädigung möglicherweise Folge des eingetretenen Unfalles sein könne." (S. oben unter b.)

Hoffentlich werden die Assecuradeurs kein Bedenken tragen, den Art. 855 seinem gesammten Inhalte nach zu adoptiren.

79) Die §§ 94 und 95 enthalten vertragsmäßige Bestimmungen darüber, unter welchen Beschränkungen die Proponenten des Allg. Plans auf eine gewisse Art von Waaren (Zucker) Versicherung leisten wollen. In das Gesetzbuch gehörte derartiges nicht.

Digitized by Google

trachten, wenn nicht ausdrücklich in der Police eine andere Bedingung genehmigt worden.

§ 95.

Die im vorigen Paragraphen erwähnte Bestimmung hinsichtlich des Verkaufs im Nothhafen findet bei anderen Waaren als Zucker, wenn solche mit einer durch Procente bestimmten Befreiung von Beschädigung versichert sind, keine Anwendung.

§ 96.[80])

Wenn bei Löschung eines Schiffes ein Theil der Ladung oder auch Alles beschädigt befunden wird, so muß das als beschädigt Angegebene von beeidigten Sachverständigen untersucht werden, und haben diese insbesondere darauf zu achten, ob die Beschädigung wirklich von Seewasser und auf der letzten Reise entstanden sei.

Das Beschädigte muß vom Unbeschädigten getrennt werden, das heißt, es müssen nicht nur die einzelnen Colli,

---

80) Dem über einen wichtigen und häufig zur Anwendung kommenden Gegenstand disponirenden § 96 sind die Artikel 879 und 881 gegenüber zu stellen.

Der § 96 enthält zuvörderst Vorschriften über das Verfahren, welches Seitens der Versicherten in dem Falle zu beobachten ist, wenn die verassecurirten Güter bei der Löschung des Schiffes ganz oder theilweise beschädigt befunden werden. Das HGB. hat hierüber keine Bestimmungen getroffen. Die Interessen der Assecuradeurs würden indessen, wie ohne Weiteres einleuchtet, in einer bedenklichen Weise gefährdet sein, wenn die unter den angegebenen Umständen zu ergreifenden Maßregeln dem jedesmaligen Ermessen der Versicherten oder deren Vertreter überlassen wären. — Anlangend die im Allg. Plan hierüber enthaltenen Vorschriften selbst, so enthalten dieselben Nichts, was die Versicherten in unbilliger Weise beschwerte: (Trennung des Beschädigten vom Unbeschädigten; gehöriger Umfang und richtige Vornahme dieser Trennung; Untersuchung durch beeidigte Sachverständige; Ermittelung der Entstehungszeit und der Ursache des Schadens so weit wie möglich; förderlicher Verlauf des Beschädigten).

In Betreff der von Seiten der Assecuradeurs zu leistenden Schadens-Vergütung stimmen der § 96 und die Art. 879 und 881

Digitized by Google

Art. 879.

Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Brutto-

---

in den meisten Punkten überein. Sie behandeln verschieden die Fälle, wenn die beschädigten Güter den Bestimmungsort erreicht, und diejenigen wenn sie ihn nicht erreicht haben und in einem Nothhafen, Zwischenhafen oder Bergungsorte verkauft werden mußten.

In den Fällen der letzteren Art wird nach dem Schlußsatze des § 96 und dem Art. 881 dem Versicherten derjenige Belauf vergütet, um welchen der Reinerlös der verkauften beschädigten Güter hinter der Policentaxe, und in deren Ermangelung hinter dem Versicherungswerth, (resp. dem bezüglichen Theil der einen oder des anderen), zurückbleibt.

In den Fällen der ersteren Art (wenn nämlich die beschädigten Güter am Bestimmungsorte verkauft werden) wird zunächst das Maaß der Beschädigung ermittelt. Dies geschieht — übereinstimmend nach dem § 96 und dem Art. 879 — in der Weise, daß zuvörderst durch Sachverständige der Markt- oder Börsenpreis festgestellt wird, welchen die Güter, wenn sie unbeschädigt angekommen wären, gehabt haben würden; daß sodann die beschädigten Güter öffentlich verkauft werden und hierauf, durch Vergleichung des Bruttowerths der Güter im unbeschädigten Zustande mit dem Brutto-Erlös des Verkaufs, das Maaß der Verschlechterung (nach Procenten oder in beliebiger anderer Art) berechnet wird. (Von dem Bedenken, daß es theoretisch correcter

Digitized by Google

sondern auch in dem Inhalt eines jeden Collo die einzelnen beschädigten Stücke von den unbeschädigten getrennt werden, jedoch nur bei solchen Waaren, bei welchen diese Trennung thunlich und üblich ist. Das Beschädigte muß förderſamst in öffentlicher Auction verkauft werden. Nur bei specieller Genehmigung des Versicherers ist die Taxirung des Schadens hinreichend.

Beim Verkaufe am Bestimmungsorte sind solche Güter alsbald vor der Auction durch Sachverständige zu taxiren, und zwar ist dabei zu Grunde zu legen der Markt- (Börsen-) Preis, inclusive Zoll, den diese Güter, wenn sie unbeschädigt gewesen wären, gegolten hätten.

Falls die Waare im Entrepot oder in Bond verkauft wird, oder am Verkaufsorte auch ein Marktpreis exclusive Zoll üblich ist, so wird die Feststellung des Preises ohne Zoll

---

sein würde, die Netto-Werthe, nämlich die im unbeschädigten Zustande erreichbar gewesenen und die im beschädigten Zustande wirklich erreichten Beträge, abzüglich der auf den Waaren ruhenden Kosten [Fracht, Zölle ꝛc.] einander gegenüber zu stellen, haben sowohl der Allg. Plan, als das HGB., im Anschlusse an die herrschende Praxis der zur See handelnden Länder, abgesehen. "Theoretisch correcter" würde jene Verfahrungsweise sein, weil die erwähnten Kosten, welche für beschädigte und unbeschädigte Waaren gleich groß zu sein pflegen [nur die an einigen Orten auf beschädigte Waaren bewilligten Zollermäßigungen machen unter Umständen eine Ausnahme], den Werth der beschädigten Waaren verhältnißmäßig schwerer belasten, als denjenigen der unbeschädigten. Z. B. eine Waare, welche unbeschädigt 1000 ausgetragen hätte, würde beschädigt zu 600 verkauft; die Kosten betrügen 200, so daß der Netto-Ertrag resp. 800 und 400 ausmachte. Hier würde das Maaß des Schadens bei Zugrundelegung des Bruttowerthes auf 40 Procent, bei denjenigen des Nettowerthes auf 50 Procent sich belaufen).

Bis hieher besteht Uebereinstimmung zwischen dem Allg. Plan und dem HGB. Dagegen findet eine sehr erhebliche Verschiedenheit derselben Statt, insofern es sich um die schließliche Berechnung des Schadensbelaufes handelt. Das HGB. vergütet nämlich die zufolge des Obigen ermittelten Beschädigungs-Procente schlechthin auf die Policen-Taxe, resp. den Versicherungswerth; der Allg. Plan beobachtet dies freilich als Regel, allein er weicht hievon in dem Falle ab, wenn die Schätzung der Güter im unbeschädigten Zustande niedriger als die

Digitized by Google

werths, den sie daselbst im beschädigten Zustand wirklich haben, mit dem Bruttowerth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustand haben würden, zu ermitteln, wie viele Procente des Werths der Güter verloren sind. Eben so viele Procente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im unbeschädigten Zustand haben würden, geschieht nach Maassgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612 (durch Sachverständige).

Der Versicherer hat ausserdem Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Policen-Taxe, resp. der Versicherungswerth, ausgefallen sein sollte, indem er dann jenen Schätzungsbelauf der Berechnung zu Grunde legt. Z. B. die Policen-Taxe betrüge 100,000, der Marktpreis am Bestimmungsorte 80,000; die Hälfte der Güter wäre beschädigt und das Beschädigungsmaaß hätte sich auf 20 Procent herausgestellt. Hier erhielte der Versicherte nach dem HGB. 20 Procent auf 50,000, also 10,000; nach dem Allg. Plan 20 Procent auf den niedrigeren effectiven Werth von 40,000, also 8,000.

Wir tragen kein Bedenken, die Auffassung des Allg. Plans als die richtige zu bezeichnen, denn nur diese führt zu einem gerechten Ergebnisse. Die Behandlung des besprochenen Punktes Seitens der HGB.-Commission beruhet darauf, daß man die Consequenz erstrebte, unter keinen Umständen von dem Versicherungswerthe, nämlich dem Werthe, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, einschließlich aller Kosten bis an Bord (Art. 803, Note 12) abzusehen. Dieser Art, den Versicherungswerth der Güter festzustellen, liegt aber nicht etwa eine innere Wahrheit oder eine rechtliche Nothwendigkeit zu Grunde, sondern sie ist als ein bloßer Behelf anzusehen, den man verlassen wird, sobald die Umstände dies verstatten. — Hierüber Folgendes. Der Zweck des Assecuranz-Vertrages besteht darin, den Versicherten zu entschädigen; dieser soll einerseits durch die Versicherung nicht gewinnen, andererseits (so weit die von ihm genommene Assecuranz reicht) vollständig schadlos gehalten werden. — Worin besteht nun der Schaden, welchen der Güter-Versicherte erleidet, wenn die verschifften Waaren untergehen oder mehr oder weniger beschädigt werden? Darin, daß seine Unternehmung nicht

Digitized by Google

gemacht, vorausgesetzt, daß nicht etwa die Waare ausdrücklich verzollt verkauft ist.

Es wird alsdann der Brutto-Auctionsbetrag von dem wie vorstehend taxirten Werth abgezogen und der Schaden über die Taxen der Police regulirt, sind aber die Taxen der Police höher, nur vom taxirten Werthe am Bestimmungsorte berechnet, und der Schaden nach den Bedingungen dieses allgemeinen Plans, nebst den Verkaufs-, Besichtigungs- und Dispache-Kosten vom Versicherer bezahlt.

Bei der Besichtigung und Taxirung der beschädigten Güter am Bestimmungsorte bleibt die Courtage oder Provision des den Versicherten vertretenden Maklers oder Sachverständigen zu Lasten des Versicherten.

Wenn aber die beschädigten Güter anderswo als am Bestimmungsorte verkauft werden, so wird der Brutto-

---

das beabsichtigte Ziel erreicht hat, nämlich er nicht über die Waare, und zwar über die der Quantität und Qualität nach ungeminderte Waare, am Bestimmungsorte disponiren kann; er nicht den Werth dort zu seiner Verfügung hat, den die Waare im Falle glücklicher Ankunft gehabt haben würde. Nur dieser Werth bildet den Gegenstand seines eigentlichen und wahren Interesses. — Wenn dessenungeachtet der Versicherungswerth der Güter so, wie oben angegeben, bestimmt wird, so hat dies seinen Grund darin, daß während man zur Zeit des Versicherungsabschlusses einer festen Basis in Betreff des besprochenen Punktes bedarf, man doch der Mittel entbehrt, um im Voraus zu bestimmen, welchen Werth die Waare an dem Orte ihrer Bestimmung haben werde. Dies hängt davon ab, ob sie denselben überhaupt und wann sie ihn erreicht; ferner von welcher Beschaffenheit sie ist, u. dgl. m. — Bei dieser Ungewißheit greift man zu dem Aushülfsmittel, welches im § 11 des Allg. Plans und im Art. 803 vorliegt. Auch bleibt man, so lange die Ungewißheit nicht gehoben ist, bei dem Versicherungswerthe stehen, also in den Fällen des Untergangs der Waaren und wenn dieselben anderswo als am Bestimmungsort verkauft werden müssen. (Dies, und nichts Anderes, ist denn auch der Grund, weshalb der letzte Absatz des § 96 an dem Versicherungswerth festhält.)

Hat dagegen die Waare den Bestimmungsort erreicht, und ist es sogar auf eine zwischen dem Versicherten und dem Assecurateur verbindliche Weise festgestellt worden, welchen Werth sie, wenn sie unbeschädigt angekommen wäre, gehabt haben würde, so kann es nicht richtig sein,

Digitized by Google

Art. 612 (Abs. 1 u. 2).

— Der Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort — haben.

In Ermangelung eines Marktpreises oder, falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter, Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Art. 881.

Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalles verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

---

den Versicherungswerth auch dann der Schadensvergütung zu Grunde zu legen, wenn der wirkliche Werth der Waare ein geringerer sein sollte. Der Versicherte würde hiebei auf Kosten des Assecuradeurs bereichert werden. Z. B.: Policen-Taxe (resp: Versicherungswerth) 100,000, Marktpreis am Bestimmungsorte 80,000, Verkaufs-Ergebniß der Waare im beschädigten Zustande 48,000. Hiernach würde der Assecuradeur eine Werthverminderung um 40 Procent vergüten müssen. Vergütete er die 40 Procent auf 100,000, so erhielte der Versicherte von *ihm* 40,000, aus dem Verkauf 48,000, mithin im Ganzen 88,000, während er im Falle glücklicher Ankunft der Waare nur einen Werth von 80,000 zu seiner Verfügung gehabt hätte! — (Daß nicht etwa, wenn der am Bestimmungsorte bestehende wirkliche Werth *größer* ist, als der Versicherungswerth, über diesen letzteren hinausgegangen werden kann, ist selbstverständlich, da, abgesehen von besonderen hier nicht vorliegenden Umständen, der Assecuradeur über die gezeichnete Summe hinaus nicht haftet.)

Eine nur die Nebenpunkte betreffende Abweichung des Art. 879 von dem § 96 ist es, daß, während nach diesem die auf Seiten des Versicherten am Bestimmungsorte auflaufenden Besichtigungs- und Taxirungskosten von demselben getragen werden sollen, nach dem Art. 879 der Assecuradeur schlechthin alle Kosten zu übernehmen hat. Dies letztere gilt auch von den Dispachekosten (Art. 838 No. 4) und zwar den Umständen nach selbst über die gezeichnete Summe hinaus.

In Betreff des § 96 ist noch des folgenden Bedenkens Erwähnung

Digitized by Google

Auctions-Ertrag nach Abzug der Verkaufskosten, Fracht, wie solche nach Landesgesetz hat bezahlt werden müssen, und Zoll — (die übrigen Kosten der Rettung, Lagerung u. s. w. gehören in Havarie grosse) — von den Taxen der Police, oder in Ermangelung derselben von der Werthbestimmung nach § 11, abgezogen, und solcher Schaden nach den Bedingungen dieses allgemeinen Plans nebst den Besichtigungs- und Dispache-Kosten vom Versicherer bezahlt.

§ 97.[81])

Wenn nur ein Theil der versicherten Güter beschädigt, der übrige Theil unbeschädigt sich erweiset, so ist die Havarie particuliere auf erstere vom Versicherer, wenn solche nach den Bedingungen dieses allgemeinen Plans zu seinen Lasten ist, zu bezahlen, ohne daß Rücksicht darauf genommen wird, wenn auch der Werth der unbeschädigten Güter am Bestimmungsort den taxirten oder Factura-Werth aller versicherten Güter austragen möchte.

---

zu thun. — Die Innehaltung der Vorschriften über die gehörige Behandlung, Besichtigung und Schätzung der beschädigten Waaren ist für die Assecuradeurs von hoher Wichtigkeit, und wenn der Ort, an welchem die Löschung Statt findet, entfernten Gegenden angehört, so besteht für sie im Falle deren Vernachlässigung nur selten die Möglichkeit, über den wirklichen Zustand der Waare sich zu vergewissern und die Angaben und Anträge der Versicherten zu controliren. Nun ist aber im § 96 den Versicherten kein Präjudiz für den Fall gedrohet, wenn sie den ihnen aufgelegten Pflichten nicht nachkommen würden, (der § 96 in dieser Hinsicht eine sogenannte lex imperfecta). Dieser Umstand hat zu vielem Streit Veranlassung gegeben, und die darüber ergangenen richterlichen Entscheidungen sind in verschiedenem Sinne ausgefallen; bei gröblicheren Verletzungen jener Vorschriften bald auf den Verlust aller Entschädigungsansprüche des Versicherten, bald nur auf strenge Beweispflicht desselben und auf möglichste Erleichterung des von den Assecuradeurs zu führenden Gegenbeweises. — Es wäre zu wünschen, daß dieser Gegenstand in genügender Weise geordnet würde. Nicht ohne Grund scheuet man sich, die vorhin angegebene schwere Folge eintreten zu lassen; und mit der vorgedachten Behandlung des Beweises und Gegenbeweises wird den Assecuradeurs wenig praktischer Nutzen geschafft.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der Art. 838—842 werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

---

81) Es ist selbstverständlich, daß wenn von einer Partei Waare ein Theil unbeschädigt, ein Theil beschädigt ankommen, die Waare aber einen so günstigen Markt antreffen sollte, daß der Gewinn auf den unbeschädigten Theil den Verlust auf den beschädigten überstiege oder doch ausgliche, dies für den Assecuradeur kein Grund werden könne, um sich der Schadensersatzpflicht wegen der Beschädigung zu entziehen. — Dies ist der unerhebliche Inhalt des § 97, welchem kein entsprechender Artikel des HGB's gegenüber zu stellen ist.

82) Der § 98 hat keine Aufnahme in das HGB. gefunden. Die Assecuradeurs haben indessen ein erhebliches Interesse, an ihm festzuhalten; auch wird den Versicherten nichts Unbilliges darin zugemuthet.

Man hat gegen den § 98 eingewendet, er könne nicht unter allen Umständen beobachtet werden, z. B. wenn der Zustand einer beschädigten Waare unverzügliche Oeffnung der Emballage und Auspackung des Inhalts nothwendig mache, um schwereren Schaden zu vermeiden; ferner, nicht selten geschehe die Oeffnung der Waaren ohne daß die Versicherten dies verhindern oder Zeugen und resp. Sachverständige zuziehen könnten, namentlich bei dem Verfahren in den südamerikanischen Häfen, wo die beschädigten Waaren ohne Beisein und Mitwirkung der Empfänger von den Zoll-Beamten geöffnet werden, um über den etwanigen Zoll-Erlaß

Digitized by Google

§ 98.[82])

Der Versicherte darf die beschädigten Güter nur im Beisein des Versicherers oder seines Beauftragten eröffnen; in auswärtigen Häfen nur in Gegenwart von Zeugen oder Sachverständigen.

§ 99.[83])

Bei flüssigen Waaren ersetzt der Versicherer die Extra-Leckage nur in dem Fall,

wenn das Schiff durch Stoßen auf den Grund oder durch stattgefundene An- oder Uebersegelung eine heftige Erschütterung erfahren hat, oder wenn das Schiff von höherer Macht (s. § 59) arrestirt oder aufgebracht nnd länger als drei Monate vom Tage der Anhaltung festgehalten, oder wenn das Schiff in einem Nothhafen, den dasselbe wegen Kriegsgefahr oder blokirten Bestimmungshafens anging, länger als drei Monate verbleiben mußte, oder die Waaren im Nothhafen entlöscht worden sind.

Bei Baumöl in Fässern ohne eiserne Reifen, bei Wein, Branntewein, Essig, allen Saat- und Terpentinölen, Thran, Theer, Sirop bezahlt der Versicherer in keinem Falle die ersten 10 Procent, bei Baumöl in Fässern mit eisernen Reifen nicht die ersten 5 Procent (gewöhnliche Leckage).

Beim Verkauf im Nothhafen findet der vorgedachte Abzug von resp. 5 oder 10 Procent nicht statt.

---

zu entscheiden. Diese Einwendungen sind indessen nicht durchgreifend. Ein wirklicher Nothstand dispensirt selbstverständlich von der in Rede stehenden Vorschrift und eine von anderen Personen vorgenommene dem Versicherten nicht anzurechnende Oeffnung der Emballage ꝛc. kann dem letzteren nicht zum Nachtheil gereichen.

Im Uebrigen ist darauf hinzuweisen, daß der § 98 kein Präjudiz androhet. Auch er ist, wie oben von dem § 96 bemerkt worden ist, eine lex imperfecta. Vgl. Note 80.

83) Der § 99 des Allg. Pl. handelt von der Leckage, welche bei in Fässern verladenen flüssigen Waaren vorkommt. Er theilt sie ein in ordentliche und außerordentliche Leckage. — Im dritten Absatz wird unter Namhaftmachung der in Betracht kommenden Waaren die ordentliche

Digitized by Google

Art. 825.

Dem Versicherer fallen nicht zur Last

—

3. — gewöhnliche Leckage —; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den — Schaden in dem Masse zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist.

Leckage auf resp. 5 und 10 Procent bestimmt. Von dieser wollen die Assecuradeurs frei sein, mit der alleinigen Ausnahme, wenn die Waare im Nothhafen verkauft werden sollte. — Indessen soll auch die Extra-Leckage (also die Leckage nach Abzug der ersten resp. 5 oder 10 Procent) die Assecuradeurs nur in Fällen außerordentlicher, im zweiten Absatz des § 99 aufgeführter, Ereignisse (Stoßen, An- oder Uebersegelung ꝛc.) treffen. — Das HGB. hat nur der ordentlichen Leckage Erwähnung gethan, und sie dem inneren Verderb von Waaren gleich gestellt, also die Assecuradeurs der Haftungspflicht für dieselbe enthoben. (S. oben zu § 60.) — Die Bestimmung des Maaßes der ordentlichen Leckage hat das HGB. der Praxis oder den conventionellen Regulativen überlassen; nicht minder die Erwägung, ob die außerordentliche Leckage die Assecu-

Digitized by Google

§ 100. [84])

Bei behaltener Ankunft des Schiffes wird Untermaaß oder Untergewicht an unbeschädigten Gütern niemals vom Versicherer ersetzt.

§ 101. [85])

Folgendes Rendiment wird angenommen:

Spanisches Gewicht:

Brutto-Arroba von 25 ℔ Spanisch = 23½ ℔.

Portorico und Cuba Muscovaden Netto-Arroba von 25 ℔ Spanisch = 21½ ℔.

Portugiesisches und Brasilisches Gewicht:

Bei Kaffee Netto-Arroba = 29⅔ ℔.

Bei Zucker Brutto-Arroba = 30 ℔.

" " Netto-Arroba bei weißen in Kisten = 27½ ℔.

" " " in Säcken und Quarten = 26½ ℔.

" " " bei braunen in Kisten = 27 ℔.

" " " in Säcken und Quarten = 26 ℔.

Dänisches Gewicht 3 Procent Avance.

" " außerdem bei Zucker von St. Thomas und St. Croix, dortiges Erzeugniß 5½ pCt. Rabatt.

Gewicht von St. Domingo: Pari.

Gewicht von England und Nordamerika: 1 Centner = 104 ℔.

" " St. Petersburg: 1 Pud = 33⅓ ℔.

" " Bremen: 3 Procent Avance.

---

radeurs regelmäßig, oder nur nach Eintritt besonderer Unfälle, treffen solle.

Wenn in der Weise des Art. 855 (s. Note 78 unter d.) dem "Strandungsfalle" andere schwere Unfälle in der Wirkung auf die Verantwortlichkeit der Assecuradeurs fernerhin gleichgestellt werden sollten, so würde auch der § 99 in diesem Sinne zu modificiren sein.

84) Der § 100 ist selbstverständlich und müssig.

85) Die zur See verschifften Waaren, mit Ausnahme solcher, auf deren Substanz die Luft, die Temperatur, die äußere Handhabung, u. s. w. keinen bleibenden Einfluß auszuüben vermögen, pflegen im Laufe jeder irgendwie längeren Reise an Gewicht, den Umständen auch an Maaß, abzunehmen. Daß der Assecuradeur hiefür, als für ein gewöhnliches

Digitized by Google

Vorkommniß, nicht aufzukommen hat, ist selbstverständlich. — Wenn die versicherten Waaren, ohne Unfälle erlitten zu haben, eintreffen, so ist von dem Minderbetrage überhaupt nicht die Rede. (S. Note 84.) Die Berücksichtigung desselben wird jedoch dann nothwendig, wenn Theile der Waaren verloren worden sind, insbesondere aber wenn es sich darum handelt, ob die Grenze der Haftungspflicht der Assecuradeurs (bei Versicherungen mit Procent-Befreiung) überschritten worden ist oder nicht.

Um nicht in den vorkommenden Fällen jedesmal erst Untersuchungen darüber anstellen und Verhandlungen Statt finden lassen zu müssen, in welchem Maaße für die betreffende Reise, und, den Umständen nach, für die betreffende Waarenart, eine Substanzabnahme (sogenanntes Schwinden) der Waare anzunehmen sei, hat man auf Grund

Digitized by Google

100 Kilogrammes = 206½ ℔.
Hiesiges Gewicht nach Preußen: 3 Procent Avance.
Oel von Gallipoli: 1 Salm = 295 ℔.

Getraide:

Hamburg und Preußen — Pari.
„ nach Holland: 56 Faß = 1 Holl. Last.
„ „ England: 1 Last = 11⅛ Quarter.
Dänemark „ Hamburg: 23 Tonnen = 1 Last.
„ „ Holland: 22 „ = 1 „
„ „ England: 21 „ = 10 Quarter.
Rußland: „ Hamburg: 16 Tschetwert = 1 Hamb. Last.
„ „ Holland: 15 „ = 1 Holl. „

§ 102. [86])

Wenn ein Schiff Havarie oder Beschädigung erlitten hat, so ist der Schaden am Schiffe durch obrigkeitlich angeordnete

---

der gemachten Erfahrungen Reductionssätze (sogenannte "Rendiments") festgestellt, welche als Theile des Assecuranz-Contracts anzusehen sind. — Die wichtigeren jener Rendiments sind für Hamburg in den § 101 des Allg. Pl. aufgenommen.

Die HGB.-Commission konnte die Regulirung des in Rede stehenden Gegenstandes nicht als dem Kreise ihrer Aufgaben angehörig ansehen. Sie hat dieselbe mithin der Praxis und den Vertragsbestimmungen der Contrahenten überlassen.

Eine Revision und Vervollständigung der im § 101 vorliegenden Rendiments und eine Aufnahme des Ergebnisses in den neuen Assecuranzplan verdienen, um möglichste Correctheit herbeizuführen und Streit zu vermeiden, Empfehlung. Die jetzt bestehenden Rendiments bedürfen schon deshalb der Umarbeitung, weil seit Einführung des Revidirten Allg. Plans das ältere hamburgische Gewicht durch das metrische Gewicht ersetzt worden ist, allein sie enthalten überdies einige Reductionsverhältnisse, welchen ungenaue Beobachtungen oder sonstige Versehen zu Grunde liegen müssen. Näher auf diesen Punkt hier einzugehen, ist unthunlich.

Digitized by Google

Art. 876.

Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711 und 712 zu ermittelnden Betrag der Reparaturkosten, so weit diese Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

(Die dem Titel 8 Abschn. 1 [Havarie grosse ꝛc. betr.] angehörenden Art. 711 und 712 lauten, wie folgt.)

---

86) Der § 102 des Allg. Plans handelt davon, wie die Vergütung von Partialschäden am Casco festzustellen sei. Das HGB. stimmt mit den Vorschriften desselben fast durchweg überein. Nur wenige Abweichungen sind hervorzuheben.

a. Der § 102 Abs. 1 erfordert Untersuchung durch "obrigkeitlich angeordnete Sachverständige." Dem entspricht völlig der mitgetheilte Art. 888 (welcher für das Verhältniß zwischen dem Versicherten und dem Assecuradeur strengere Forderungen stellt, als der zunächst nur für Havariegrosse-Regulirungen berechnete Art. 711).

b. Daß Schäden, welche von Alter, Fäulniß oder Wurmfraß herrühren, den Assecuradeur nicht treffen, und bei der Taxirung auszuscheiden sind, ist übereinstimmend im § 102 Abs. 1 und in den Artt. 825 und 888 angegeben. — Daß von Schäden, welche als Folgen einer auf einer früheren Reise entstandenen Havarie erkennbar sind, dasselbe gelten müsse, ist selbstverständlich. Die Nicht-Erwähnung dieses Punktes im Art. 888 enthält mithin keine Abweichung von dem § 102.

c. Im Abs. 2 des § 102 wird in Betreff des Verhaltens nach ge-

Digitized by Google

Sachverständige zu untersuchen und zu taxiren. Es ist bei der Besichtigung und Taxation besonders darauf zu achten, daß der auf der letzten Reise entstandene wirkliche Schaden am Schiffe für sich allein taxirt, und nicht etwa in dieser Taxe mit in Anschlag gebracht werde, was eine Folge von Alter, Fäulniß im Holz oder Wurmfraß, oder einer vor Antritt der letzten Reise erlittenen Beschädigung oder fehlerhaften Bauart des Schiffes ist, vielmehr daß dieses letztere Alles (welches niemals zur Last des Versicherers kommen darf) getrennt taxirt und im Taxations-Document separat aufgeführt werde.

---

scheheuer Untersuchung des Schadens und wegen der Schätzung der Reparaturkosten folgendermaßen verfügt. Man hat zu unterscheiden, ob das beschädigte und reparaturbedürftige Schiff sich im Nothhafen befindet, oder ob es seinen Bestimmungshafen erreicht hat. Im ersteren Falle muß die Reparatur förderſamſt vorgenommen werden; im letzteren Falle hängt es von dem Entschlusse des Versicherten ab, ob er die Reparatur vornehmen, oder wie er sonst in Betreff des Schiffes verfahren will. Im ersteren Falle wird ferner für die Ersatzleistung Seitens des Asseurateurs die Taxsumme, wenn aber die Reparaturkosten weniger betragen sollten als diese, der (hiernach geringere) Belauf derselben, im letzteren Falle immer die Taxsumme zu Grunde gelegt. — Das HGB. bringt freilich ebenfalls den niedrigeren Belauf der wirklich ausgeführten Reparatur, nicht die höhere Schätzungssumme, dem Assecurateur zur Last, sieht aber von jener

Art. 711.

Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muss die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, — insoweit massgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschliesslich maassgebend.

Art. 712.

Der nach Maassgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Unterscheidung in Betreff des Zwanges oder Nicht-Zwanges zur Reparatur ab. (Uebrigens wird Vornahme der Reparatur, und zwar sofortige Vornahme derselben, im Nothhafen auch nach dem HGB. durch die Umstände in allen den Fällen zur Pflicht gemacht, in welchen nicht etwa die Reise dort beendigt wird und also der fernere Risico des Assecuradeurs aufhört.)

d. Der Anschaffungskosten der für die Reparatur "benöthigten Gelder," welche der § 102 Abs. 2 a. E. dem Versicherten zur Last bringt, ist im HGB. keine besondere Erwähnung gethan; doch geht aus dem Art. 938 No. 3 (s. zu § 87) hervor, daß sie vom Assecuradeur zu tragen sind, daß also das HGB. hiebei von dem Allg. Plan abweicht.

e. Der dritte Absatz des § 102 enthält keine selbstständigen Bestimmungen. Das darin Bemerkte ergiebt sich theils aus dem vorangehenden Absatz, theils aus § 53.

Digitized by Google

Ist das Schiff in einen Nothhafen eingelaufen, so muß die Reparatur, nachdem obige Besichtigung und Taxation geschehen ist, förderſamſt vorgenommen und so schleunig, als möglich ist, beendet, und die geschehene Wiederherstellung der besichtigten und taxirten Schäden durch die Rechnungen nachgewiesen werden. Der Versicherer ersetzt den Schaden nach der Taxe oder, falls die Rechnungen geringere Reparatur-Kosten nachweisen, nach den bezahlten Rechnungen. — Ist aber das Schiff am Bestimmungsorte angekommen, so bleibt es dem Eigner überlassen, die Reparatur, wenn er es für

---

f. Der vierte Abschnitt des § 102 bestimmt, welche Beträge dem Assecuradeur auf die von ihm zu vergütenden Reparaturkosten abzurechnen sind, um nicht eine Bereicherung des Versicherten auf seine Kosten dadurch eintreten zu lassen, daß dieser neue Schiffstheile, statt der mehr oder weniger abgenutzten alten, erhalte. Das HGB. weicht hiebei nur in einem Punkte von dem § 102 ab. Dieser läßt den Abzug wegfallen, wenn das Schiff seine erste Reise macht; wobei die Reise von dem in der Nähe belegenen Erbauungs-Platze nach dem Ausrüstungs- oder Abgangs-Hafen nicht mitgerechnet werden soll. Das HGB. (im Art. 712 Abs. 1) räumt dagegen dem Versicherten Freiheit von jenem Abzuge ein, "wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser gewesen sein sollte." (Neu angebrachte Schiffstheile behandeln der Allg. Pl. und das HGB. wie neue Schiffe selbst.)

Digitized by Google

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Art. 825 (Abs. 2).

Dem Versicherer fallen nicht zur Last

—

2. bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;

der Schaden am Schiff, welcher nur durch Alter, Fäulniss oder Wurmfrass verursacht wird.

Art. 888. (Ziffer 4)

— In Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff genügen die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, so wie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwanigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniss oder Wurmfrass sich gründen, gehörig ausgeschieden sind und wenn zugleich, so weit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein- für allemal obrigkeitlich bestellt, oder von dem Ortsgericht oder dem Landesconsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen liess, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Die beiden letzten Absätze des Art. 712 berühren einen Punkt, welcher im § 102 nicht besonders erwähnt worden ist. — Daß dem Assecuradeur der etwanige Verkaufsertrag unbrauchbar gewordener Schiffstheile (z. B. einer alten Metallhaut) zu Gute gerechnet werden müsse (Abs. 4), ist selbstverständlich; allein es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Abrechnung jenes Ertrages *nach* oder *vor* der Kürzung des Abzuges wegen neu gegen alt, geschehen müsse (z. B. Reparaturkosten 9000, Verkaufsertrag 720; entweder 9000 ÷ 3000 = 6000 ÷ 720 = 5280 oder 9000 ÷ 720 = 8280 ÷ 2760 = 5520). Das HGB. entscheidet diesen Punkt, ohne Zweifel richtig, und, so viel wir wissen, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis, dahin, daß die Abrechnung erst *nach* Abzug des ⅓ geschehen soll.

Digitized by Google

gut findet, vorzunehmen. Der Schaden-Berechnung wird die Taxe zu Grunde gelegt, jedoch sind die Kosten der benöthigten Gelder nicht zur Verantwortlichkeit des Versicherers.

Ist die Versicherung auf Zeit oder mehrere Reisen (§. 53) genommen, so muß die geschehene Reparatur durch die bezahlten Rechnungen nachgewiesen und demgemäß, wenn solche geringer als die Taxen sind, darnach der Schaden berechnet werden.

Von der sonach taxirten und erwiesenen Beschädigung am Schiffe wird in der Schadensberechnung der dritte Theil für

---

87) Wir stellen dem § 102 auch die von der Condemnation der Schiffe handelnden Artikel 877 und 878 (mit den darin angezogenen Artikeln des Seerechts 444 und 499) gegenüber, welche hier die geeignetste Stelle finden. Der Allg. Plan hat die Condemnation nur beiläufig im § 114 (noch kürzer in den §§ 11 und 41) berührt. Im § 114 heißt es:

"Ist das Schiff nicht condemnirt, d. h. durch nach Gesetz oder Usanz autorisirte Sachverständige als Wrack befunden oder unfähig zur Reparatur, erklärt worden, so wird die Reparatur nach Maßgabe von § 102 (s. oben) bewerkstelligt."

Der Allg. Plan erkennt hiernach nur Reparaturunfähigkeit des

Digitized by Google

Art. 877. [87])

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444) auf dem im Art. 499 vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, ausser Betracht.

Art. 444.

Ein seeuntüchtig gewordenes Schiff gilt

1. als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2. als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem

---

Schiffes als eine rechtliche Ursache zur Herbeiführung einer den Assecurabeur betheiligenden Condemnation und eines Verkaufes desselben an. Hievon weicht das HGB. ab, indem es der Reparaturunwürdigkeit die nämliche Wirkung beilegt.

Die näheren Bestimmungen des HGB.'s über den Begriff der "Unfähigkeit" und "Unwürdigkeit" sind aus dem Art. 444, diejenigen über das Verfahren bei der Condemnation und über die Art des Verkaufes, aus dem Art. 499, endlich diejenigen darüber, wie es zu halten sei, wenn sich ohne Verschulden des Versicherten die Reparaturunwürdigkeit erst dann zeigen sollte, nachdem schon Reparatur-Aufwendungen gemacht worden, aus dem Art. 878 zu ersehen.

Digitized by Google

den Unterschied zwischen alt und neu abgezogen, (mit Ausnahme bei Ankern, wofür nichts abgezogen, und bei Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird), es sei denn, daß das Schiff ganz neu sei und die erste Reise mache; jedoch wird die Reise von dem in der Nähe gelegenen Erbauungs-Platze nach dem Ausrüstungs- oder Abgangshafen nicht mitgerechnet. Auch wenn das Schiff zwar nicht seine erste Reise macht, aber doch einzelne Theile des Rumpfes oder des Inventariums erwiesen ganz neu die erste Reise machen, so findet bei diesen Theilen, falls sie beschädigt werden, kein Abzug Statt.

Bemerkenswerth ist es, daß für die Beantwortung der Frage, ob ein Schiff reparaturunwürdig sei, nicht der Versicherungswerth, sondern der Werth des Schiffes in Betracht zu ziehen ist, welchen dasselbe bei dem Antritt der letzten Reise resp. vor dem Eintritt der Seeunfähigkeit hatte (Art. 877 Abs. 3, Art. 444 Abs. 3); ferner, daß der Assecuradeur für den Eingang des Kaufpreises haftet (Art. 877 Abs. 2), wobei als selbstverständlich vorauszusetzen ist, daß den Versicherten kein Vorwurf der Nachlässigkeit treffen darf.

Wenngleich, wie zu vermuthen ist, die Assecuradeurs kein Bedenken tragen werden, sich den Bestimmungen des HGB.'s über die Condemnation wegen Unwürdigkeit im Allgemeinen zu unterwerfen, so wird es

Digitized by Google

Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat, oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Art. 499.

Die Befugniss zum Verkauf des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muss öffentlich geschehen.

Art. 878.

Der Beginn der Reparatur schliesst die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muss der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkauf des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

---

doch rathsam sein, für gewisse Fälle, namentlich für alle Fälle der Versicherungen von alten Cascos, eine besondere Befreiungs-Clausel "frei von der Condemnation wegen Reparatur-Unwürdigkeit" einzuführen. Der Grund hiefür liegt nahe. Die in Rede stehende Bestimmung des HGB.'s kann von Besitzern alter, abgängiger Schiffe zu leicht dazu benutzt werden, sich dieselben von den Assecuradeurs bezahlen zu lassen, als daß nicht hiegegen Vorsorge zu treffen wäre. Und auch abgesehen vom absichtlichen Mißbrauch ist für die Assecuradeurs Grund dazu vorhanden, nicht auch solche und zwar schwere Schäden zu übernehmen, welche wesentlich durch das Alter von Schiffen veranlaßt werden.

Ueber die Wirkung der Condemnation auf den Fracht-Versicherer

Digitized by Google

§ 103. [88])

Schaden an Schiff oder Gut durch Feuer wird ersetzt, wenn solcher nach § 90 über drei Procent beträgt. Bei partiellem Schaden am Schiffe kommen hinsichtlich des Abzuges "alt für neu" die Bestimmungen des § 102 in Anwendung.

§ 104. [89])

Die bisherige Usanz, daß der Versicherer auf Casco nur die Hälfte der Havarie particuliere, die nicht durch Stoßen entstanden ist, bezahle, fällt weg.

Als Folge der Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauche und also nicht vom Versicherer zu vergüten, wird angesehen, wenn Segel beschädigt, vom Winde zerrissen oder fortgeführt werden, wenn Anker, Taue, Ketten oder laufendes Tauwerk beschädigt werden oder brechen, und ist demnach der Versicherer auch dann nicht verantwortlich, wenn das Beschädigte, Zerrissene und Gebrochene demnächst weggekappt werden müßte.

Der bisherige Gebrauch, in der Havarie-particuliere-Dispache Kost- und Monatsgeld zur Last des Versicherers zu bringen, wenn solche nicht in der auswärtigen Havarie-grosse-Dispache aufgenommen worden, fällt weg.

Ebenso fällt weg der Gebrauch der Havarie-grosse-Berechnungen bei Schiffen in Ballast fahrend.

---

ist freilich im HGB. Nichts gesagt; allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie auch auf diesen mittelbar in derselben Weise wie auf den Casco-Versicherer wirkt.

88) Die Bestimmungen des § 103 sind selbstverständlich. (S. Art. 884 No. 1, [zu § 38], ferner Note 78 unter d zu § 93.)

89) Von den im § 104 zusammengestellten vier Sätzen haben drei — der erste, dritte und vierte — eine nur historische Bedeutung. Durch sie sollten gewisse, früher in Hamburg gültig gewesene Auffassungen außer Wirksamkeit gesetzt werden. (S. Neues Archiv f. HR. Bd. 1 S. 366, Bd. 2 S. 90, und oben Note 72 unter 1 u. a.)

Der noch übrige Satz — der zweite — ist durch den Art. 885 im Wesentlichen wiedergegeben. Das, was in ihm gesagt worden ist, war selbstverständlich; doch mogten die Proponenten des Allg. Plans es als

Digitized by Google

Art. 825. Abs. 2.

Dem Versicherer fällt — bei der Versicherung auf das Schiff nicht zur Last

— der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist.

---

rathsam ansehen, daran zu erinnern, daß das Kappen von Schiffsgegenständen an sich noch nicht ausreichend sei, um in Betreff derselben die Assecuradeurs als ersatzpflichtig zu behandeln.

99) Der § 105 hat den Zweck, die Verbindlichkeit der Fracht-Versicherer in Fällen von Partialschäden festzustellen. In allen Fällen dieser Art soll nur die wirkliche Einbuße des Versicherten, also der Minderbetrag der verdienten Fracht gegen den Belauf, welcher ohne Unfall auf Grund der geschlossenen Frachtcontracte und der Beladung einzunehmen gewesen wäre, als Verlustsumme angesehen und, je nachdem die Gesammtfracht größer oder kleiner ist, als der gezeichnete Belauf, entweder theilweise oder ganz vergütet werden. (Sollte keine bestimmte Summe in den Fracht-Contracten festgesetzt sein, so würde dieselbe nach den entsprechenden Frachtpreisen festgestellt werden müssen.) Diese (nativ-

Digitized by Google

§ 105. [90])

Bei der Versicherung auf die Fracht eines Schiffes ist der Versicherte berechtigt, das zu fordern, was der Empfänger der Ladung berechtigt ist wegen Seeschäden zu kürzen. Der Versicherte erhält nur das ersetzt, was er bei glücklicher Ankunft des Schiffes, durch Connossement oder Manifest erwiesen, erhalten haben würde (s. § 11). Ist der also berechnete Werth höher als die versicherte Summe, so wird die Havarie vom Versicherer pro rata der gezeichneten Summe bezahlt. Ist keine Fracht in den Schiffspapieren bestimmt und ist auch sonst über den angenommenen Belauf der Fracht eine besondere Uebereinkunft nicht getroffen worden, so wird die Fracht angenommen, welche zur Zeit der Abladung am Abladungsorte für ähnliche Reisen und Waren üblich war; in streitigen Fällen entscheiden Sachverständige über den Fracht-Ansatz.

§ 106. [91])

Der Versicherer auf imaginairen Gewinn bezahlt, falls die Güter, deren imaginairer Gewinn versichert ist, beschädigt am Bestimmungsorte geliefert werden, eben so viele Procente von der versicherten Summe als er für die Güter, falls er solche unter gleichen Bedingungen versichert hätte, zu vergüten

---

nelle) Behandlung des vorliegenden Punktes hängt damit zusammen, daß der Allg. Plan bei Fracht-Versicherungen der Policen-Taxe nur unter besonderen Umständen Bedeutung beilegt. In Fällen vorkommender Totalschäden soll nämlich die Taxe nur ausnahmsweise in dem Falle gelten, wenn der Versicherte und dessen Assecuradeur sich über einen gewissen anzunehmenden Belauf der Fracht eigens vereinbart haben (§ 11 Abs. 2); bei Partialschäden in dem alleinigen Falle, wenn es an einer festen Frachtbestimmung fehlte und wenn dies bei Abschluß der Versicherung ausdrücklich angezeigt worden war (§ 11 Abs. 5).

Das HGB. legt der Policentaxe bei Fracht-Versicherungen volle Wirksamkeit bei, wenn die Contrahenten dies im Voraus unter sich festgestellt haben (Art. 787 Abs. 4 bei § 11 Abs. 2). Und, falls man hieron ausgeht, so ist es consequent, wenn im Art. 882, Abs. 2 bestimmt wird, daß bei Partialschäden so viele Procente der Taxe, wie Procente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind, vergütet werden müssen.

Digitized by Google

Art. 882.

Bei partiellem Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theil der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden massgebend (ist nämlich besonders bedungen, daß die Taxe zu Grunde gelegt werden solle), so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Correct kann übrigens die Behandlung, welche der in Rede stehende Punkt im HGB. gefunden hat, nicht genannt werden. Soll, wie dies hier ganz in der Ordnung ist, auf den wirklichen Belauf des Verlustes — auf "die bedungene oder übliche Fracht" und auf dasjenige, was hievon "verloren" ist — zurückgegangen werden, so ist nicht einzusehen, wie neben dem nachgewiesenermaßen begrenzten Interesse noch eine höhere Taxe Berücksichtigung soll finden können. Eine "den bedungenen oder üblichen Frachtbelauf" übersteigende Fracht-Versicherung enthält nämlich für das Plus mit Nothwendigkeit eine Ueberversicherung. Art. 790 zu § 11 Abs. 1, Art 801 Abs. 2 zu § 11 Abs. 10. (Auf die niedrigere Taxe kommt es bei diesem Punkte nicht an; sie wird als solche nicht wirksam, weil sie zugleich die Grenze der Versicherungssumme bezeichnet.)

Digitized by Google

haben würde. Falls aber der Gegenstand des imaginairen Gewinns wegen solcher Seeschäden, wofür der Versicherer des imaginairen Gewinns nach den Bedingungen seiner Versicherungen verantwortlich ist, nicht den Bestimmungsort erreichen kann, so bezahlt der Versicherer die gezeichnete Summe als Total-Schaden.

Würde jedoch beim Verkauf der Güter im Nothhafen das Provenue, nach Abzug von Verkaufskosten, Zoll und Fracht, mehr austragen, als die Taxe der Police ohne imaginairen Gewinn beträgt, so ist der Ueberschuß auf den imaginairen Gewinn in Abrechnung zu bringen.

Eben so ersetzt der Versicherer den imaginairen Gewinn auf geworfene oder zur Bestreitung der Kosten im Nothhafen verkaufte Güter als Total-Schaden, wenn solche in Havarie grosse zum Einkaufswerth vergütet sind; dagegen ist derselbe frei vom Schadenersatz, wenn für solche Güter der Verkaufspreis am Bestimmungsorte in Havarie grosse vergütet wird, so weit solche Vergütung den versicherten imaginairen Gewinn deckt.

§ 107.

Werden die Güter, worauf Commission (Provision) oder Courtage versichert ist, beschädigt am Bestimmungsorte geliefert, so bezahlt der Versicherer derselben eben so viele Procente von der versicherten Summe als er für die Güter, falls er solche unter gleichen Bedingungen versichert hätte, zu vergüten haben würde. Falls aber die Güter, wegen solcher Seeschäden, wofür der Versicherer der Provision oder Courtage nach den Bedingungen seiner Police verantwortlich ist, den Bestimmungsort nicht erreichen können, so ist die versicherte Commission oder Courtage als Total-Schaden vom Versicherer zu bezahlen.

---

91) Das Materielle der Bestimmungen der §§ 106 und 107 über die Tragung von Partialschäden bei der Versicherung auf imaginairen Gewinn oder Provision ist im Art. 885 unverändert beibehalten. (Ueber den Totalschaden in Betreff dieser Gegenstände disponirt der Art. 880. S. oben vor § 85.)

Gelegentlich wird bei der Anwendung von § 106 Abs. 1 und Art. 883 Abs. 1 eine factische Schwierigkeit dann sich zeigen, wenn die

Digitized by Google

Art. 883.

Bei imaginärem Gewinn oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach Art. 879 (s. zu § 96) zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Prozente des Werths aller Güer beträgt.t

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864 (s. vor § 85) (nämlich Verkauf im Nothhafen, Vergütung in Havariegrosse u. dgl. zu höherem Preise als der Versicherungswerth) vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der daselbst bezeichnete Ueberschuss in Abzug.

Waaren, auf welche der imaginaire Gewinn oder die Provision validiren, entweder unversichert geblieben, oder doch nicht in solcher Weise unter Versicherung gebracht sein sollten, daß für die hier vorausgesetzte Constatirung des Beschädigungsbelaufes (§ 96, Art. 879) gesorgt wäre. Hiegegen ist nicht wohl eine andere Vorkehrung möglich, als daß der Versicherte dieses Punktes halber sich vorzusehen und vorkommenden Falles dafür zu sorgen hat, besondere Bestimmungen in den Assecuranz-Vertrag aufnehmen zu lassen.

Digitized by Google

§ 108. [92])

(A.= u. H.=O. Tit. IX. Art. 2.)

"Wer auf Bodmerei versichert, ist frei von aller Havarie, und darf (braucht) dazu nicht (zu) contribuiren."

Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen:

Ist ein Schiff in einen Nothhafen eingelaufen gewesen und hat für die entstandenen Kosten Bodmerei gezeichnet, und ist der Bodmereibrief versichert worden, so bleibt der Versicherer desselben, falls das Schiff nachgehends seinen Bestimmungsort erreicht, frei von aller Havarie, wenn auch das Schiff auf seiner Reise nochmals Havarie erlitten hat, es sei denn:

daß durch die auf der Fortsetzung der Reise erlittenen See-Unfälle das verbodmete Pfand insoweit verschlechtert worden, daß es dadurch die verbodmete Summe nicht austrage;

oder daß das Schiff wegen Havarie in einen Nothhafen abermals eingelaufen gewesen und für die dort entstandenen Kosten einen zweiten Bodmereibrief hätte zeichnen müssen, der als der jüngere den Vorrang vor dem älteren Bodmereibrief hat, und daß dadurch der Ertrag des Pfandes für letzteren nicht mehr hinreichend sein würde;

---

92) Der in dem § 108 mitgetheilte Art. 2 Tit. 9 der Ass.- u. H.-Ordn. hatte den Zweck, die auf Begriffsverwirrung beruhende Annahme, daß jemals ein Bodmerei-Versicherer zur Havariegrosse beizutragen genöthigt werden könne, als unrichtig darzustellen. — Um contribuiren zu müssen, würde es erforderlich sein, daß der Bodmerei-Versicherer oder doch der Bodmereigeber, resp. der jeweilige Inhaber des Bodmereibriefes, Mit-Theilnehmer der Schiffs- und Ladungsgemeinschaft sei, was er nicht ist. Dagegen liegt es in der Natur des Verhältnisses, daß der Bodmerei-Inhaber, folglich mittelbar der Bodmereiversicherer, durch alle, gleichviel ob havariegrosse-artige oder particulaire, Unfälle betroffen wird, welche das ihm bestellte Pfand vernichten, oder doch dessen Werth in solchem Maaße verringern, daß er überhaupt keine oder doch keine völlige Befriedigung aus demselben erlangen kann. Findet das Erstere Statt, so liegt für ihn ein Totalschaden vor; wird er nur theilweise befriedigt, ein Partialschaden. Die kurzen und präcisen Artt. 861 (s. vor § 85) und 884 (s. oben) sprechen dies deutlich aus und erschöpfen dadurch diesen Gegenstand.

Digitized by Google

Art. 884.

Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Fall eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfall, welcher darin sich gründet, dass der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorge-

---

Den §§ 108 u. 109 liegt übrigens materiell die nämliche Auffassung zu Grunde. — Zu bemerken ist, daß der in dem Schlußsatze des § 108 angeführte Fall, wenn "nach dem Landesgesetz des Bestimmungshafens der erste Bodmereibrief zur neuen Havarie beizutragen verpflichtet sei," wörtlich genommen, ein undenkbarer ist. Es hätte gesagt werden sollen "wenn nach dem zur Anwendung kommenden Landesgesetz der Bodmereigläubiger den aus einer späteren Havarie entstandenen Ansprüchen anderer Personen an den verbodmeten Gegenstand zu weichen verpflichtet sein sollte"; und dies ist dasselbe, was in den Artikeln 861 und 884 ausgesprochen ist.

Die bei diesem Gegenstande sich bemerklich machende Begriffs- und Ausdrucks-Confusion rührt von der bezüglichen Bestimmung der Ordonnance de la marine (III. 5.16) her, welcher in einem gewissen Maaße der Art. 330 des Code de commerce gefolgt ist. Das, worin dieser letztere von dem bisher in Deutschland gültigen und auch von dem im HGB. anerkannten Rechte materiell abweicht, betrifft die Wirkung und die Rechtsfolgen des Bodmerei-Contracts. Im Assecuranzrecht besteht dagegen völlige Uebereinstimmung.

Digitized by Google

oder daß nach Landesgesetz des Bestimmungshafens der erste Bodmereibrief zur neuen Havarie beizutragen verpflichtet ist. — In allen diesen Fällen hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen.

§ 109.

Würde das Schiff bei Fortsetzung der Reise nach seinem Bestimmungsorte stranden oder mit so schwerer Havarie in einen Nothhafen einlaufen oder eingebracht, daß es unfähig geworden, seine Reise zu beenden, und würde die Ladung ganz oder nur theilweise gerettet, so hat der Versicherer des Bodmereibriefes den eventuellen Schaden nach Abzug des reinen Provenues des verbodmeten Gegenstandes zu bezahlen.

§ 110. [93])

Hat der Versicherte der Ladung zur Einlösung des Bodmereibriefes am Bestimmungsorte, um seine Güter löschen zu können, Einschuß zu leisten, so sind ihm vom Versicherer der Güter alsobald zwei Drittel des Einschusses zu erstatten.

Können im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen nach gesetzlicher Dispachirung der Havarie zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, so sind die Güter bis zu ihrem Werthe verantwortlich für dasjenige, was Schiff und Fracht nicht austragen, und hat der Versicherer der Güter solches gleichfalls zu ersetzen, so

---

93) Eine dem ersten Absatze des § 110 speciell entsprechende Bestimmung findet sich im HGB. nicht. Sie wäre denn auch unnöthig gewesen wegen der in den Artt. 897 und 898 (s. unten zu § 118) enthaltenen Vorschriften, daß allgemein zwei Monate nach dem Eintritt eines Unfalles zwei Drittheile des ungefähr zu veranschlagenden Schadensbelaufes dem Versicherten von dem Assecuradeur vergütet werden sollen, und daß in Havariefällen eine Pränumeration von zwei Drittheilen des Betrages der zum Besten der versicherten Sache zu machenden Ausgaben zu leisten ist.

Der zweite Absatz ist selbstverständlich.

Nicht minder enthält der dritte Absatz etwas Selbstverständliches. — Der Assecuradeur haftet überhaupt nur für solche Werthverringerungen

schossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

wie auch im umgekehrten Falle, wenn die Güter nicht hinreichen, den ihnen zur Last fallenden Beitrag zu leisten, Schiff und Fracht für den Minderbetrag verantwortlich sind, und der Versicherer von Schiff und Fracht solchen gleichfalls zu ersetzen hat.

Jeder Verlust und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes an dem Bestimmungsorte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; der Versicherer auf Casco und Fracht zahlt nur dasjenige, was er nach der gesetzlichen Havarie-grosse- und particuliere-Dispache nach den Bedingungen seiner Versicherung zu bezahlen hat.

---

des verbodmeten Gegenstandes, welche durch Unfälle, gegen welche Versicherung geleistet worden ist, veranlaßt wurden. Ein bloßes etwaniges Nichtzureichen des Verkaufs-Provenü, so wie der für den Verkauf des verbodmeten Gegenstandes erforderlich gewordene Kosten-Aufwand treffen den Asseuradeur an sich nicht. Der versicherte Bodmerist muß sich wegen derartiger Einbußen, die er entweder einer bei dem Bodmereidarlehn vorgekommenen Unvorsichtigkeit in der Veranschlagung des vorzustreckenden Capitals, oder der zur Zeit des Verkaufs bestehenden ungünstigen Conjunctur beizumessen hat, an diejenige Person oder diejenigen Personen, unter Umständen an die Rhederei, halten, welche ihm nach den Grundsätzen des Bodmereirechts und nach demjenigen, was bei dem Abschluß der Bodmerei vorgekommen ist, etwa verantwortlich sind.

Digitized by Google

§ 111. [94])

Ist Bodmerei gezeichnet für eine nicht im Nothhafen, sondern vor Antritt der Reise entstandene Schuld des Schiffes, so hat der Versicherer dieser Bodmerei, gleichwie bei der Versicherung auf Vorschuß auf das Schiff, keine Havarie irgend einer Art zu bezahlen, wenn das Schiff seinen Bestimmungsort erreicht. Kann es aber denselben nicht erreichen wegen Seeunfälle, wofür der Versicherer laut Police verantwortlich ist, so hat derselbe den eventuellen Schaden zu bezahlen, nach Abzug des reinen Provenues des Schiffes.

Wenn Versicherung genommen ist auf Vorschuß auf die Fracht, so wird die gerettete Fracht, abzüglich der Rettungskosten, in Abrechnung auf den Vorschuß gebracht.

§ 112. [95])

Sind für Kosten in einem Nothhafen Havariegelder vorgeschossen und solche versichert worden, so hat der Versicherer der Havariegelder nur dann Schaden zu bezahlen, 1) wenn die Gegenstände, worauf vorgeschossen ist, nach § 109 ihren Bestimmungsort gar nicht, oder nur theilweise erreichen; oder 2) wenn durch fernere Seeunfälle der Werth derselben so ver-

---

94) Die singulaire Bestimmung des ersten Absatzes von § 111 findet sich im HGB. nicht. Es ist denn auch nicht einzusehen, weshalb der Versicherer auf so genannte unechte Bodmerei oder auf Vorschußgelder für solche Havarien des verbodmeten und demnächst den Bestimmungsplatz erreichenden Schiffes nicht haften sollte, welche dasselbe bis unter den Belauf der Bodmereischuld entwerthen.

Der zweite Absatz ist selbstverständlich.

95) Der § 112 ist selbstverständlich.

96) Der § 112 b. enthält eine Darlegung desjenigen, was unter der "Versicherung auf Passagegeld" zu verstehen ist. Die in Beziehung hierauf getroffene Bestimmung beruhet darauf, daß erstens die Passagegelder regelmäßig pränumerirt werden und daß zweitens die mit der

Digitized by Google

ringert wird, daß er nicht mehr hinreicht, um die vorgeschossenen Havariegelder ganz oder theilweise zu ersetzen. Das reine Provenue des Geretteten wird auf die versicherten Havariegelder in Abrechnung gebracht.

Bei Versicherung auf Havariegelder ist im Falle von Schaden der Belauf derselben unter Zuziehung der Versicherungs-Prämie und der Kosten zu Grunde zu legen; die Taxe gilt nicht.

§ 112 b. [96])

Der Versicherer auf Passagegeld (Fracht und Verpflegungsgelder der Passagiere) ist im Havariefalle verpflichtet zu erstatten:

die Kosten der Landung des Passagiers, dessen Beköstigung und Behausung im Nothhafen, und falls das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, auch die sämmtlichen Beförderungskosten desselben nach dem Bestimmungsorte der Police, sammt den etwa abseiten der Behörden dem Versicherten zur Last kommenden Kosten.

Jedoch ist der Versicherer, wenn nicht Anderes in der Police bestimmt worden, nur bis zum Belaufe seiner gezeichneten Summe verantwortlich.

Art. 885.[97])

Der Versicherte hat den nach den Art. 876—884 (s. dieselben zu den §§ 96, 104, 102, 105—108, 114) zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn

---

Passagier-Beförderung (insbesondere der Beförderung von Auswanderern) sich befassenden Expedienten fast überall gesetzlich verpflichtet sind, im Falle des Untergangs oder des Secuntauglichwerdens des betreffenden Schiffes für den Unterhalt und die Beförderung der Passagiere nach dem Bestimmungsplatze anderweitig zu sorgen. Gegen die Einkuße der hierauf zu verwendenden Gelder soll der Expedient durch die in Rede stehende Assecuranz gesichert werden. — Zur Aufnahme in das HGB. eignete sich der Inhalt dieses Paragraphen nicht.

97) Wir theilen am Schlusse des 2. Titels, Buch 2 des Allg. Plans den Art. 885 des HGB's mit, welcher (seinem Inhalte nach selbstverständlich) auf die zu den oben angegebenen §§ gehörigen Artikel 876–884 sich bezieht, und bei keinem derselben vorzugsweise Platz finden konnte.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von den zu treffenden Maaßregeln bei eingegangener Nachricht von einer Havarie.

§ 113. [98])

Wenn ein Schiff auf den Strand gekommen, die Güter schon geborgen sind oder noch gerettet werden können, oder das Schiff mit so schwerer Havarie in einen Nothhafen einläuft oder eingebracht wird, daß zu befürchten ist, es werde seine Reise nach dem Bestimmungshafen nicht fortsetzen können, so ist der Versicherte verpflichtet, so wie er Nachricht davon erhalten hat, diese, sobald es füglich und möglich ist, dem Versicherer anzuzeigen, und hat der Versicherte mit seinem Versicherer (und wenn es nöthig erachtet würde, in Gegenwart des Dispacheurs), nach Maßgabe von § 114, alles was zum Besten des Schiffes, zur Rettung und Reparatur desselben,

---

98) Die Art. 822 und 823 drücken, etwas abgeschwächt, im Wesentlichen dasselbe aus, was der § 113 vorschreibt. — Der letztere enthält kein Präjudiz für den Fall, daß der Versicherte die Pflicht, Anzeige von einem ihm kund gewordenen Unfalle zu machen, verletzt. Diesem Mangel hilft der Art. 822 ab. Der in ihm angedrohete Rechtsnachtheil "Verpflichtung des Versicherten, sich den Betrag von der Entschädigungssumme abziehen zu lassen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert haben würde," wird freilich den Asseurabeurs in wenigen Fällen von erheblichem Nutzen sein; allein ein anderes Präjudiz ist bei dem hier vorliegenden Verhältnisse nach allgemeinen Grundsätzen nicht wohl zu construiren. Ein Anderes wäre es, wenn die Assecurabeurs eine be-

Digitized by Google

zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804 (zufolge welcher dasjenige zu kürzen ist, was etwa an dem Versicherungswerth in Folge des Unfalls erspart sein mögte). War nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Massgabe des Art. 796 nur einen verhältnissmässigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Art. 822.

Jeder Unfall muss, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniss hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

---

stimmte Conventionalstrafe sich stipuliren wollten; etwa Verringerung der Schadenssumme um gewisse Procente, oder dgl.

Ohne Zweifel ist es die Meinung des Art. 823, daß der Versicherte nicht etwa allein "Rücksprache über die in Havariefällen erforderlichen Maßregeln zu nehmen habe", sondern verpflichtet sei, nach dem Ergebnisse der Berathung zu verfahren; wenigstens der Regel nach, und wenn nicht besondere Umstände entgegen stehen sollten. Der erste Absatz des § 113 spricht angemessener Weise diese "Verpflichtung des Versicherten" geradezu aus. Uebrigens sind für diesen Gegenstand auch die Bestimmungen des § 114 mit in Betracht zu ziehen.

Der zweite Absatz des § 113 enthält eine zweckmäßige, ja noth-

Digitized by Google

zur Bergung, Erhaltung, Verkauf der geretteten beschädigten, und Weiterbeförderung der unbeschädigten Güter am geeignetsten und zweckmäßigsten ist, zu verabreden, welcher Verabredung der Versicherte zu folgen und darnach zu verfahren verpflichtet ist.

Falls die Versicherung auf das Schiff oder seine Ladung unter mehrere Versicherer vertheilt ist, so daß es zu schwierig sein würde, eine gemeinsame Maaßregel zu verabreden, so sind die Versicherer gehalten, auf Anforderung des Versicherten, einen oder zwei Deputirten aus ihrer Mitte zu ernennen, und hat der Versicherte sodann die wie vorstehend angeordnete Verabredung mit diesen Deputirten zu treffen. Was die durch die Mehrzahl der Versicherer ernannten Deputirten mit dem Versicherten verabreden, ist für alle Versicherer bindend. — Weigern die Versicherer die Ernennung solcher Deputirten, so hat der Versicherte nach bestem Ermessen zu verfahren.

§ 114. [99])

Sind einem Schiffe die im vorstehenden § 113 genannten Unglücksfälle überkommen, so ist der Versicherer, wenn er zu den Unkosten, welche zur Erhaltung von Schiff oder Gut erforderlich sind, nicht beitragen, sondern sein gezeichnetes Capital zum Vollen, nach Maaßgabe von § 136 (nämlich nach zwei

---

wendige Bestimmung für den Fall, wenn mehrere Assecuradeurs bei der nämlichen Versicherung und Havariesache concurriren. So wenig dieselbe sich zur Aufnahme in das HGB. eignete, eben so wenig wird sie in den künftigen neuen Assecuranzbedingungen fehlen dürfen. (Ueber das zwischen mehreren neben einander zeichnenden Assecuradeurs bestehende Verhältniß, so wie über den Einfluß, welche hierbei der Umstand ausübt, wenn der Assecurirte theilweise nicht-versichert sein sollte, s. Neues Archiv f. HR., Bd. 3, S. 431 ff.)

99) Der § 114 ist von mannigfaltigem Inhalt.

Ein Theil der in ihm zusammengestellten Bestimmungen bezieht sich (im Anschlusse an den § 113) auf die Maßregeln, welche in Havariefällen zu treffen sind, und auf die resp. den Assecuradeurs und dem Versicherten dabei obliegenden Pflichten. Von ihnen gilt gleichmäßig das in der vorangehenden Anmerkung über die Zweckmäßigkeit und resp. Nothwendigkeit solcher Vorschriften Gesagte.

Digitized by Google

Art. 823.

Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung grösserer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Massregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Art. 845.

Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme, von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der

---

Der zweite, von der Condemnation der Schiffe wegen Seeunfähigkeit handelnde, Absatz ist schon oben, Note 87, berührt worden.

Zunächst ist hier der wichtige Punkt in Betracht zu ziehen, inwieweit der Assecuradeur berechtigt sein soll, durch Zahlung der gezeichneten Summe sich jeder darüber hinausliegenden Verpflichtung zu entschlagen. Der Allg. Pl. räumt dem Assecuradeur dieses Recht ohne irgendwelche Beschränkung ein, verpflichtet überdies den Versicherten durch Vorlegung der auf die Havariesache bezüglichen Documente, so weit er dazu im Stande ist, den Assecuradeur zu befähigen, den muthmaßlichen Ausfall der Angelegenheit thunlichst bei sich zu veranschlagen. Eine ohne Verzug abzugebende Erklärung wird hiebei dem Assecuradeur zur Pflicht gemacht.

Das HGB. schließt sich den bezüglichen Vorschriften des Allg. Plans an mit folgenden Modificationen und resp. näheren Bestimmungen.

a. Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Assecuradeur zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die

Digitized by Google

Monaten) bezahlen zu wollen erklärt, damit von seiner Verpflichtung befreiet, und seine weitere Verantwortlichkeit erloschen. Der Versicherte hat aber dem Versicherer die Verklarung oder einen dieselbe ersetzenden Auszug aus dem Schiffs-Journal, so wie die Besichtigungs-Documente, und bei Casco-Versicherung die, wenn auch nur vorläufige Taxation der Reparaturkosten des Schiffes vorzulegen, und darauf die Erklärung des Versicherers zu fordern, welche derselbe unweigerlich geben muß, widrigenfalls der Versicherte nach seinem Ermessen, als wenn er nicht versichert wäre, zu handeln berechtigt ist. Für den Erfolg, wie er ausfallen möge, bleibt der Versicherer verantwortlich. — Sind wegen Entlegenheit des Orts, wo das Unglück sich ereignete, oder aus andern Ursachen, zu deren Beseitigung sich indeß der Versicherte möglichst willig bezeigen muß, jene Documente nicht hieher gekommen, oder nicht zu erhalten, so ist derselbe von der Verpflichtung, diese Documente vorzulegen, frei.

Ist das Schiff nicht condemnirt, d. h. durch nach Landesgesetz oder Usanz autorisirte Sachverständige als Wrack befunden oder unfähig zur Reparatur erklärt worden, so wird die Reparatur nach Maaßgabe von § 102 bewerkstelligt.

Wenn die Weiterbeförderung der geretteten unbeschädigten Güter unverhältnißmäßige Kosten verursacht, so ist der Ver-

---

Rettung, Erhaltung ꝛc. des versicherten Gegenstandes verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von weiterer Verbindlichkeit frei zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

b. War in Betreff eines Theils des versicherten Gegenstandes die Gefahr zur Zeit des Unfalls schon beendet, so ist der Assecuradeur berechtigt, sich durch Zahlung der bezüglichen Quote der gezeichneten Summe zu entlasten.

c. Die etwa geretteten oder wieder aufgefundenen Gegenstände verbleiben dem Versicherten.

d. Dem Assecuradeur wird eine dreitägige Frist bestimmt, innerhalb deren er sich, nachdem ihm gehörige Anzeige von dem Unfall unter Mittheilung der eingegangenen Documente gemacht worden ist, erklären muß.

Der Abs. 3 des § 114 berechtigt den Assecuradeur zu dem Verlangen,

Digitized by Google

Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen, der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846.

Der Versicherer muss seinen Entschluss, dass er von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf

---

daß von der Weiterbeförderung der geretteten Güter dann abgesehen werde, wenn dieselbe mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde. Das HGB. schweigt hierüber, doch versteht sich dieser Satz von selbst. (Im Art. 832 ist nur im Allgemeinen der Satz ausgesprochen, daß die Mehrkosten der Weiterbeförderung zu Lasten des Assecuradeurs sein sollen. S. oben § 55, wo der Art. 832 vollständig mitgetheilt ist.)

Von dem Schlußsatze des § 114, daß es Obliegenheit des Versicherten sei, das Provenü der verkauften Gegenstände einzuziehen, weicht das HGB. nicht ab. Doch macht es bemerklich, daß der Assecuradeur für den Eingang des Kaufpreises hafte. — Selbstverständlich ist es hiebei, daß auf Seiten des Versicherten (in seiner eigenen oder seines etwanigen Vertreters Person) keine Nachlässigkeit vorgekommen sein darf. (S. Art. 825, Ziffer 4 zu § 38, und einen ähnlichen Fall Note 72.)

Digitized by Google

sicherer berechtigt, den Verkauf derselben am Havarie-Platze zu verlangen.

Bei der Auswahl der zur Weiterbeförderung zu befrachtenden Schiffe ist möglichst nach dem Willen des Versicherers zu verfahren und auf die Zollgesetze des Bestimmungshafens Rücksicht zu nehmen; die geschehene Befrachtung ist, sobald es füglich und möglich ist, dem Versicherer anzuzeigen, und geht die Gefahr in diesen Fahrzeugen nach Maaßgabe von § 57 auf den Versicherer der Güter über.

Dasjenige, was die Fracht jener Fahrzeuge und die pro rata des zurückgelegten Weges dem Schiffe zukommende Fracht zusammengerechnet, die ganze Fracht übersteigt, ist als Extra-Fracht sammt allen verausgabten Kosten der Bergung, Erhaltung, Weiterverladung nach gesetzlich aufgemachter Dispache vom Versicherer zu bezahlen.

Das Provenue der verkauften Gegenstände einzuziehen, ist Obliegenheit des Versicherten.

§ 115. [100])

Der Versicherte ist gehalten, zur Anschaffung der nöthigen Havariegelder behülflich zu sein, und für Sicherstellung derselben durch Bodmereibrief des Schiffers oder auf anderweitige Weise Sorge zu tragen, und hat der Versicherer den, seinen versicherten Gegenstand treffenden Antheil, nach vorläufiger Berechnung, in streitigem Falle nach einer vorläufigen Schätzung des Dispacheurs, als Einschuß mit den üblichen zwei Dritteln desselben zu leisten.

---

100) Eine besondere, dem § 115 entsprechende Bestimmung ist im HGB. nicht enthalten. Die Grundlagen des in ihm Vorgeschriebenen finden sich übrigens in den beiden Artikeln 823 und 898 (s. dieselben zu § 113 und 118). Durch den ersteren wird der Versicherte verpflichtet, wenn ein Unfall sich ereignet, für die Abwendung größerer Nachtheile zu sorgen; der zweite legt den Assecuradeurs die Verbindlichkeit auf, in Havariefällen zu den für die Rettung, Erhaltung ꝛc. des versicherten Gegenstandes erforderlichen Ausgaben alsbald zwei Drittheile des muthmaßlich ihn treffenden Betrages vorzuschießen. (S. auch Note 101.)

Digitized by Google

desjenigen Tags erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Art. 832. (Abs. 2.)

Werden die Güter — anderweitig — nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so — trägt der Versicherer die Kosten der — einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 881. (Abs. 2.)

Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, — so haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

---

101) Der Versicherte ist nach der Natur des Assecuranz-Verhältnisses in der Lage, falls er sich nicht in seinem Anspruche an den Assecuradeur präjudiciren will, in Betreff des verassecurirten Gegenstandes jede durch die Umstände gebotene Diligenz üben zu müssen; dagegen liegt ihm keineswegs an sich die Verpflichtung ob, thätige Fürsorge für das Interesse des Assecuradeurs, als solchen, zu leisten. Ihm wird, den ersteren Punkt anlangend, wegen aller derjenigen Handlungen oder Unterlassungen die Einrede der eigenen Schuld vom Assecuradeur mit Erfolg opponirt, durch welche entweder ein dem versicherten Gegenstande zugestoßener Unfall in

Digitized by Google

§ 116. [101])

Der Versicherte ist gehalten, die Havariegelder wegen einer von Schiff und Gut vor der Ankunft am Bestimmungsorte erlittenen Havarie, sobald er Nachricht davon erhalten, auf Kosten und Gefahr seines Versicherers, sofern dieser nicht auf desfallsige Anfrage selbst die Gefahr übernehmen zu wollen erklärt, versichern zu lassen, widrigenfalls ist der Versicherer, wenn das Schiff seinen Bestimmungsort nicht erreicht, zum Ersatz jener Havarie nicht verpflichtet.

Kann die Versicherung aber hier nicht gedeckt werden, worüber der Versicherte durch Attest des Assecuranz-Maklers sich auszuweisen hat, so hat der Versicherte, falls sein Versicherer es verlangt, seine guten Dienste anzuwenden, um die Versicherung auswärts zu nehmen. Gelingt auch dieses nicht, so bleibt der Versicherer verantwortlich.

§ 117. [102])

Falls die im vorstehenden § 113 genannten Unglücksfälle einem von hier abgeladenen oder auf hier bestimmten Schiffe überkommen sind, und nicht zu entfernt, als daß von hier aus passende Maaßregeln ergriffen werden könnten, so ist, erforderlichen Falls nach der von löblicher Commerz-Deputation zu treffenden Verfügung, eine Versammlung der Ladungsinteressenten zu halten und sind zur Ausführung der gemeinsamen Maaßregeln Deputirte von Schiff und Ladung zu erwählen, welche,

---

seinen Folgen erschwert, oder, falls die Abwendung oder Milderung desselben thunlich gewesen sein sollte, das dazu Erforderliche versäumt worden ist. Leistet dagegen der Versicherte diese Diligenz — eine Diligenz zunächst für das eigene Interesse — im gehörigen Maaße, so hat er im Verhältnisse zum Assecuradeur genug gethan. — Der Art. 116 verpflichtet ihn weiter. Der Versicherte soll nach ihm das besondere Interesse des Assecuradeurs, daß der diesem bereits erwachsene Schaden nicht noch größer werde, in der Richtung thätig befördern, daß er für die Verassecurirung von Havariegeldern, welche in Folge eines Unfalles aufgewendet werden mußten, dann Sorge trage, wenn es nicht thunlich sein sollte, den Assecuradeur zeitig wegen dieser Versicherung zu befragen und dieser nicht etwa die Erklärung abgeben würde, die Gefahr selbst über-

Digitized by Google

nehmen zu wollen. Und zwar wird dies dem Versicherten unter dem Präjudiz zur Pflicht gemacht, daß bei Unterlassung dieser Fürsorge die Havariegelder zu seinen eigenen Lasten bleiben.

Das HGB. hat dem Versicherten die hier besprochene Verbindlichkeit nicht aufgelegt. Das Interesse der Assecuradeurs, in Betreff des fraglichen Punktes gesichert zu werden, ist aber einerseits so erheblich, andererseits die dem Versicherten aufgelegte Mühewaltung so gering, daß es Empfehlung verdient, der besprochenen Bestimmung auch ferner einen Platz in dem neu zu formirenden conventionellen Regulativ einzuräumen.

102) Der § 117 betrifft eine administrative Anordnung, über welche freilich in das HGB. Nichts aufzunehmen war, deren vertragsmäßige Beibehaltung aber zweckmäßig, ja nothwendig ist.

Digitized by Google

an die Stelle der Versicherten tretend, das Nöthige auszuführen verpflichtet sind. Die diesen Deputirten für ihre Bemühung für gemeinsames Interesse zukommende Provision, an der die Deputirten der Versicherer keinen Antheil haben, wird, wie bisher usanzmäßig gewesen, auch fernerhin vom Dispacheur unter Berücksichtigung des Capitals von Schiff und Ladung und der gehabten Mühwaltung regulirt.

§ 118. [103])

Ist ein Schiff gestrandet, oder hat Schiff oder Gut so schwere Havarie erlitten, daß zur Regulirung und Dispachirung derselben noch mehrere Zeit erforderlich ist, und kann nachgewiesen werden, wie hoch ungefähr der Verlust oder Schaden sich belaufen werde, so darf der Versicherer sich nicht weigern, nach Ablauf von zwei Monaten, vom Tage der Andienung (§ 128), für so viel als bereits für verloren zu achten, und nach Verhältniß der versicherten Summe zu bezahlen sein würde, Einschuß auf künftige Abrechnung zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Versicherer durch vorgelegte Verklarung oder sonstige Documente hinreichend erwiesen worden, daß der Schaden zu seiner Verantwortlichkeit nach den Bedingungen der Police sei.

---

103) Dem ersten Absatz des § 118 entsprechen die Artt. 897 und 898. Der im zweiten Absatz erwähnten eventuellen Rückzahlungspflicht in Betreff des etwa zu viel Eingeschossenen gedenkt das HGB. nicht. Sie versteht sich denn auch von selbst. Nur kommt es darauf an, wer zur Rückzahlung verpflichtet sei? — Wenn im § 118 der "Versicherte" als derjenige bezeichnet wird, der dem Versicherer für prompte Rückzahlung hafte, so wird hierunter ohne Zweifel, in Uebereinstimmung mit der bezüglichen Bemerkung im § 84 (s. oben) verstanden: "Der, welcher die Versicherung schloß," also der Versicherungsnehmer, es wäre denn, daß

Digitized by Google

Art. 897.

Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der Letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Art. 898.

Der Versicherer hat:

1. in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache

---

dieser bei dem Contractabschlusse ausdrücklich im Namen und als bloßer Vertreter des Interessenten gehandelt haben sollte. Diese Auffassung des Allg. Plans beruhet darauf, daß derselbe den Versicherungsnehmer, welcher für dritte ungenannte Rechnung abschließt, wie einen Commissionair behandelt. Nach der nunmehr als festgestellt anzusehenden richtigen Ansicht, daß der Versicherungsnehmer unter den angegebenen Umständen überhaupt nur als Vertreter des Interessirten anzusehen, dieser letztere selbst aber der eigentliche und wirkliche Contrahent, auch sofort selbstständiger Inhaber des Rechts aus der Versicherung ist (s. oben Note 59),

Digitized by Google

Bei allen solchen und sonstigen Einschüssen ohne Ausnahme haftet der Versicherte unweigerlich dem Versicherer für die prompte Rückzahlung des nach der aufgemachten Dispache etwa zu viel Eingeschossenen.

Vierter Titel.

Vom Abandon in Havariefällen. [104])

§ 119.

Sind leicht verderbliche Güter in einem Schiffe geladen, welches gestrandet oder aufgebracht und angehalten worden, schon verdorben, oder würden nachgehends so schlecht, daß sie die Kosten einer längeren Erhaltung und Weiterversendung nicht werth wären, und wird dieses durch Besichtigungs-Documente beeidigter oder verordneter Sachverständiger erwiesen,

---

kann es bei der in Rede stehenden Bestimmung des § 118 sein Verbleiben nicht haben: bei der Bestimmung, daß der Versicherungsnehmer, wenn er die vom Assecuradeur geleistete Zahlung entgegengenommen haben sollte, persönlich für die eventuell zu leistende Rückzahlung zu haften habe. Der Assecuradeur kann sich nur an den Versicherten selbst (den Interessirten und Auftraggeber) halten. Weil dies aber aus naheliegenden Gründen (wenn der Versicherte in einem entfernten Orte wohnen sollte, und dgl.) nicht selten mit Gefahr für den Assecuradeur verknüpft sein würde, so wird man hier auf ein Sicherungsmittel für ihn zu denken haben. Und dies läßt sich auf einfache Weise dadurch veranstalten, daß man den Assecuradeur zu dem Verlangen berechtigt, daß ihm, wenn er die vorläufige Zahlung leistet, Caution wegen eventueller Rückvergütung bestellt werde.

Digitized by Google

nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,

2. bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, so wie sie erforderlich werden, vorzuschiessen.

Art. 865.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1. wenn das Schiff verschollen ist;
2. wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, dass das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nach-

---

104) Dem "Abandon" liegt die Auffassung zu Grunde, daß es dem Zweck des Assecuranz-Contractes und der Billigkeit entspreche, dem Versicherten für den Fall des Eintritts solcher Ereignisse, durch welche der gänzliche oder fast gänzliche Verlust des verassecurirten Gegenstandes freilich nicht ohne Weiteres herbeigeführt, jedoch wahrscheinlich gemacht, jedenfalls die schließliche Erhaltung desselben ins Ungewisse und Weitaussehende gestellt wird, das Recht zu geben, Zahlung der gezeichneten Summe vom Assecuradeur zu fordern, unter der dann selbstverständlichen Verpflichtung, dem letzteren dasjenige, was von dem versicherten Gegenstande etwa noch gerettet werden mögte, zu überlassen.

Der Abandon wird in den Rechten der bei der Seefahrt betheiligten Völker sehr verschieden behandelt. Am weitesten weichen von einander ab das französische Recht, mit seinen Nachbildungen, und das

Digitized by Google

so wie auch dargethan, daß dieser Schaden überall zur Verantwortlichkeit des Versicherers sei, und der Versicherte könnte sich mit seinem Versicherer nicht einigen über den sofortigen Verkauf und Ersatz des erlittenen Schadens, so steht dem Versicherten frei, die Bezahlung des vollen Schadens gegen Anweisung und Cedirung der verdorbenen Waaren zu fordern.

Nur wie vorstehend oder nach § 60 können Waaren aus dem Grunde, daß solche leicht verderblich sind, dem Versicherer abandonnirt werden.

Recht der norddeutschen Seestädte. Jenes läßt Abandon eintreten nicht etwa nur, wenn der eine oder andere unter den vorzugsweise schweren Seeunfällen eine mehr oder weniger zerstörende Wirkung auf den versicherten Gegenstand ausgeübt hat, sondern auch schon dann, wenn in Folge eines zur Verantwortung der Assecuradeurs stehenden Ereignisses eine Verringerung des verassecurirten Werthes um mindestens drei Viertheile Statt gefunden hat, wobei überdies dem zum Abandon berechtigenden Ereignisse eine ohne Weiteres eintretende Wirksamkeit beigelegt wird, so daß der Versicherte sofort, nachdem der Unfall sich zuträgt, ein Forderungsrecht auf die gezeichnete Summe hat, ohne daß spätere Ereignisse, durch

Digitized by Google

dem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:

a. in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden, Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres, oder
b. in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
c. in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist.

Art. 866.

Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1. wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2. wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten

---

welche der Schaden aufgehoben oder erheblich gemindert wird, Einfluß ausüben. — Anders das Recht der vorhin genannten Städte. Die Abandonfälle waren daselbst von jeher sehr beschränkt. Nach den Vorschriften der hamburgischen Ass.- und Hav.-Ordnung von 1731, welche ohne wesentliche Veränderungen in den Allg. Plan aufgenommen worden sind, trat Abandon nur ein im Falle des Verschollens von Schiffen, mogten dieselben selbst (oder deren Fracht) versichert sein, oder mogten sie versicherte Gegenstände führen; außerdem bei der Güterversicherung, wenn leicht verderbliche Waaren in Strandungs-, Aufbringungs- und ähnlichen Fällen als nicht-conservirbar sich auswiesen. Die vorhin angegebene

Digitized by Google

§ 120.

Wenn ein Schiff von dem Tage an, da es in See gegangen ist, die wie nachfolgend bestimmte Zeit ausbleibt, und überall keine Nachricht von der Fahrt desselben gekommen ist, so kann es als verschollen angesehen, und als ein solches vom Versicherten erklärt und dem Versicherer angedient werden (§ 128).

Von den einzuliefernden obrigkeitlichen Attesten über den Abgang des Schiffes, sowie über dessen Nichtankunft am Bestimmungsort, muß letzteres nach Ablauf nachstehend bestimmter

---

exorbitante Wirkung, welche das französische Recht dem Abandon-Ereignisse beilegt, den Assecuradeur sofort in der bezeichneten Weise definitiv zu binden, war dem Rechte der bezeichneten Städte fremd. — Etwas weiter, als das Recht der Hansestädte, ging das Preuß. Landrecht in der Verstattung des Abandons; jedoch blieb es hinter der Auffassung des französischen Rechts weit zurück. (Vgl. über die vorbesprochenen Punkte Neues Archiv f. HR. Bd. 3. S. 415—429.)

Die HGB.-Commission hat die enge Begrenzung der Abandonfälle, welche sie in der deutschen Praxis vorfand, im Allgemeinen beibehalten. Nur für den Fall des Embargos, der Aufbringung und der

Digitized by Google

Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;

3. wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867.

Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche massgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868.

Die Abandonerklärung muss dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbrin-

---

Wegnahme durch Piraten ist der Abandon fernerhin auch unter solchen Umständen gestattet, unter welchen der Versicherte bisher genöthigt war, das schließliche Ergebniß der Angelegenheit abzuwarten.

In enger Verwandtschaft mit den Vorschriften über Abandon stehen übrigens jetzt, wie sie schon bisher mit selbigen standen, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf Fälle beziehen, in welchen der versicherte Gegenstand in solchem Maaße von einem Unfalle betroffen worden ist, daß, obschon Theile desselben übrig geblieben sind, er dennoch als verloren angesehen werden muß: die Bestimmungen über den (eigentlichen und uneigentlichen) Totalverlust. Das HGB. hat dieselben in zweckmäßiger

Digitized by Google

Termine ausgestellt sein, und hat der Versicherte außer dem gehörigen Interesse-Beweise (— das Connossement muß indossirt werden —) den Abandon-Revers und, bei Casco-Versicherungen, auch die an Eidesstatt zu gebende schriftliche Erklärung, wann ihnen die letzte Nachricht vom Schiffe zugekommen, beizubringen. Zwei Monate nach geschehener Andienung ist der Versicherte berechtigt, den versicherten Gegenstand dem Versicherer zu abandonniren, und ist letzterer schuldig, den Schaden zum Vollen zu bezahlen. Kommt später solcher

---

Fassung in den Art. 858 bis 864 (s. oben vor § 85) zusammengestellt. In dem Allg. Plan finden sie sich zerstreuet an verschiedenen Orten, indem hiezu alle diejenigen Fälle gehören, in welchen für die dem Versicherten vom Assecuradeur zu leistende Vergütung die Taxe (resp. der Versicherungswerth) abzüglich des Verkaufs-Provenüs zu Grunde gelegt wird, z. B. wenn das Casco im Falle der Condemnation wegen Seeunfähigkeit verkauft wird; beim Verkaufe von Waaren im Nothhafen u. dgl. (§ 11. 96. 114).

Anlangend das Verhältniß der oben mitgetheilten Art. 865—875 in den §§ 119—121, so bestehen die Abweichungen derselben in Folgendem:

Digitized by Google

gung, Anhaltung oder Nehmung der Unfall in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden, Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate.

Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf, der in den Art. 865 und 866 bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tags, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Art. 869.

Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Massgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muss jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergiebt, dass ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des Letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863 (s. oben vor § 85) ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatz eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

---

a. Das HGB. hat den in § 119 aufgeführten Fall des Verdorbenseins, resp. der Nicht-Conservirbarkeit von Waaren der Wirksamkeit der über den Totalverlust geltenden Grundsätze überlassen; hiebei also keinen Abandonfall statuirt.

b. Wie schon oben bemerkt worden ist, so bildet einen neuen Abandonfall (neben dem beibehaltenen Falle des Verschollenseins) der Umstand, wenn der versicherte Gegenstand unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen

Digitized by Google

Gegenstand ganz oder theilweise noch wieder zu Tage, so ist der Versicherte verpflichtet, ihn für Rechnung des Versicherers zu reclamiren.

Die nach den verschiedenen Abgangs- und Bestimmungsorten bestimmte Zeit oder Termine sind:

für europäische Reisen innerhalb der Ostsee und der Nordsee bis Bergen, und bis Gibraltar: 4 Monate;

für andere europäische Reisen und jenseits Gibraltar, für Reisen nach und von Nordamerika und Westindien: 6 Monate;

---

und während einer Frist von resp. 6, 9 oder 12 Monaten (je nach der Entfernung des Ortes) nicht freigegeben wird. (Art. 865 No. 2.)

c. Die für die Annahme des Verschollenseins bestimmten Fristen sind einigen Abänderungen unterzogen worden.

Allg. Plan, § 116.	Handels-Ges.-B. Art. 866.
Eine europäische Reise innerhalb der Ostsee und der Nordsee bis Bergen und bis Gibraltar 4 Monate,	bei Segelschiffen 6, bei Dampfschiffen 4 Monate.
Andere europäische Reisen, und jenseits Gibraltar, 6 Monate,	bei Segelschiffen 6, bei Dampfschiffen 4 Monate.

Digitized by Google

Art. 870

Die Abandonerklärung muss, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnissmässigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Art. 871.

Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 872.

Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, dass diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hatte.

Reisen nach und von Nordamerika und Westindien 6 Monate,	bei Schiffen jeder Art 9 Monate.
Reisen nach und von der mexikanischen Küste und Brasilien 8 Monate,	bei Schiffen jeder Art 9 Monate.
Reisen bis zu und von dem La Plata-Strom und dem Cap der guten Hoffnung 9 Monate,	bei Schiffen jeder Art 9 Monate.
Reisen nach und von jenseits des Cap der guten Hoffnung und des Cap Horn 14 Monate,	bei Schiffen jeder Art 12 Monate.

Digitized by Google

für Reisen nach und von der mexikanischen Küste und Brasilien: 8 Monate;
für Reisen bis und von dem La Plata-Strome und dem Cap der guten Hoffnung: 9 Monate;
für Reisen nach und von jenseits des Cap der guten Hoffnung und des Cap Horn: 14 Monate.
Reisen von und nach andern Plätzen im entsprechenden Verhältnisse.

Reisen von und nach andern Plätzen im entsprechenden Verhältniß.

Reisen zwischen nicht europäischen Plätzen, bei Schiffen jeder Art 6, 9 oder 12 Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht mehr als 2 resp. 3, oder mehr als drei Monate beträgt.

Der Anfangszeitpunkt der Verschollenheitsfrist wird nach dem § 118 in allen Fällen auf den Tag des in See-Gehens bestimmt. (Die Worte im ersten Absatze "und überall keine Nachricht von der Fahrt desselben gekommen ist" sind incorrect und sollten heißen "und keine Nachricht darüber

Digitized by Google

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873.

Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben,

---

eingelaufen ist, was aus dem Schiffe geworden"). Nach dem Art. 867 wird auf den Tag des Reiseantritts gesehen, vorausgesetzt, daß von dem Schiffe keine weitere Nachricht eingegangen sein sollte. Falls letzteres geschehen wäre, so werden Ort und Zeitpunkt, von welchen die Nachricht erfolgt war, so berücksichtigt, als ob das Schiff zu jener Zeit von dort abgegangen wäre.

d. Außer der Verschollenheitsfrist kommt ferner eine Abandonfrist in Betracht. — Das Recht des Versicherten auf Abandon erlischt nämlich, wenn es nicht, je nach der Entfernung des Bestimmungshafens, in 6 oder 9 Monaten vom Tage des Ablaufs der Verschollenheitsfrist

Digitized by Google

§ 121.

(A.= u. H.=O. Tit. XI. Art. 4.)

"In andern Fällen stehet dem Assecurirten nicht frei, ein versichertes Schiff oder Gut zu abandoniren, sondern es soll derselbe, jedoch auf der Assecuradeurs Gefahr und Kosten, allen Schaden abzuwenden, das Schiff und Gut zu conserviren, und dessen Bestes zu befördern nach Möglichkeit sich angelegen sein lassen."

Es darf jedoch der Versicherte für seine Mühwaltung eine Provision nicht berechnen.

(bei der Rückversicherung vom Tage der Abandon-Erklärung des Versicherten an den Assecuradeur und resp. Rückversicherten) gerechnet, und zwar vorbehaltlos und unbedingt, geltend gemacht worden ist. — Uebrigens bleibt beim Verschollensein, wenn wegen Nicht-Einhaltens der Abandonfrist das Recht des Versicherten auf Abandon erlöschen sollte, demselben gleichwohl das Recht unbenommen, den Fall vorläufig als Totalschaden zu behandeln; nur mit der Modification gegen die Folgen eines sonstigen Totalschadens, daß wenn der versicherte Gegenstand wieder zum Vorschein kommen und die Voraussetzungen eines Totalschadens alsdann nicht vorliegen sollten,

Digitized by Google

so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Art. 874.

Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung grösserer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823 und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, dass ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muss er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Art. 875.

Der Versicherte muss dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmässigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872 durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

---

der gezahlte Belauf bis auf den Betrag, welcher als Partialschaden von dem Assecurabeur etwa zu tragen wäre, zurückerstattet werden müßte.

e. Die Wirksamkeit der Abandon-Erklärung wird bedingt durch die Wahrheit und den bis zum Zeitpunkte derselben dauernd gebliebenen Fortbestand der Thatsachen, auf welche sie sich stützte. (Dies war schon bisher geltendes Recht. M. s. den Fall Gibsone gegen Assecurabeurs. Neues Archiv f. HR. Bd. 3 S. 390 ff.). — Veränderungen, welche nach wirksam erfolgter Abandon-Erklärung in Betreff des versicherten Gegenstandes eingetreten sind, betheiligen dagegen den Versicherten nicht.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von aufgebrachten Schiffen, deren Ranzionirung und Reclam.

§ 122. [105])

(A.= u. H.=O. Tit. XV. Art. 1.)

"Würde ein Schiff von Capern oder sonst andern genommen und aufgebracht, so soll der Assecurirte solches unverlängt seinen Assecuradeuren kund machen, und mit denenselben, nach Maaßgebung des 2. Art. vorhergehenden 14. Tit. (§ 113), dasjenige verabreden, was zu Befreyung und Reclamirung des Schiffs und der Güter nöthig seyn mögte, und sind die Assecuradeurs schuldig die hiezu erforderten Kosten entweder sogleich oder nach und nach baar einzuschießen."

Diese Kosten werden vom Versicherer ersetzt, auch wenn sie weniger als 3 pCt. betragen.

---

f. Die Art. 872—875 enthalten Bestimmungen über die Wirkung des Abandons in Beziehung auf den Uebergang der dem Versicherten zuständig gewesenen Rechte an dem versicherten Gegenstande auf den Assecuradeur; über Gewährleistung Seitens des ersteren wegen auf dem abandonnirten Gegenstande ruhender dinglicher Lasten; über die Fracht abandonnirter Schiffe; über die vom Versicherer beizubringenden Urkunden und Bescheinigungen; über die Auskunftspflicht des Versicherten in Betreff bestehender anderweitiger Versicherungen, Bodmereischulden oder sonstiger Belastungen; über die Diligenzpflicht des Versicherten in Betreff des der Abandonnirung verfallenden oder verfallenen Gegenstandes, und zwar selbst nach der Abandon-Erklärung; über urkundliche Anerkennung des Uebergangs der Rechte von dem Versicherten auf den Assecuradeur (Abandonrevers): — Bestimmungen, welche aus dem Text des Gesetzes zu ersehen sind, ohne Veranlassung zu besonderen Bemerkungen darzubieten.

105) Der § 122 enthält nur eine Anwendung der in dem § 113 und den Artt. 822 und 823 ausgesprochenen Bestimmung, daß der Versicherte, sobald er von dem Eintritt eines Unfalles Kenntniß erlangt habe, den Assecuradeur hievon in Kenntniß zu setzen und sich ferner in Gemäßheit des mit diesem über die zu ergreifenden Maßregeln Verabredeten zu verhalten habe.

Digitized by Google

§ 123. [106])

(A.= u. H.=O. Tit. XV. Art. 2.)

"Ein Schiffer, der Gelegenheit findet, sein genommenes oder aufgebrachtes Schiff und Gut wieder frey zu machen und zu ranzioniren, ist nicht allein hiezu befugt, sondern auch, wenn seiner Rhedere und Befrachtere Bestes dadurch befördert wird, solches zu thun schuldig und verbunden; und müssen die Assecuradeurs dasjenige, was der Schiffer solchergestalt gethan, ohne einige Widerrede genehm halten."

§ 124. [107])

(A.= u. H.=O. Tit. XV. Art. 3.)

"Wenn ein ranzionirtes Schiff, nach geschehener Lösung auf der Reise verunglückt oder wiedergenommen wird, so muß der Assecuradeur nicht allein den Schaden des gebliebenen und wiedergenommenen Schiffs und der Güter, sondern auch die Ranzionsgelder bezahlen."

In dem Schlußsatze des § 122 wird eine Ausnahme von der im § 90 ausgesprochenen Befreiung der Assecuradeurs von allen, 3 Procent nicht übersteigenden Schäden gemacht. (Eine andere Ausnahme ist schon in der Note 77 besprochen worden). Nach dem HGB. Art. 838, 3 und Art. 850 (s. zu § 87) wird bei den zur Rettung des versicherten Gegenstandes, so wie zur Abwendung größerer Nachtheile aufgewendeten Kosten überhaupt nicht auf die Grenze von 3 Procent gesehen.

106) Der Inhalt des § 123 gehört dem Assecuranzrechte nicht an, sondern würde, wenn es der Aussprechung desselben überhaupt bedürfte, was nicht anzunehmen sein mögte, im Seerecht seinen Platz finden müssen. Die Schlußbemerkung, die Assecuradeurs betreffend, ist selbstverständlich.

107) Dem § 124 liegt die im Art. 844 Abs. 3 ausgesprochene Regel zu Grunde,

"daß, wenn zur Rettung des versicherten Gegenstandes oder zur Abwendung größerer Nachtheile Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reclamekosten verausgabt worden sind, und später ein neuer Unfall sich ereignet, der Versicherer für den durch den letzteren entstehenden Schaden bis zur Höhe der ganzen Versicherungssumme haftet, ohne Rücksicht auf die ihm zur Last kommenden früheren Aufwendungen und Beiträge".

Digitized by Google

§ 125.[108])

(A.- u. H.-O. Tit. XV, Art. 4.)

"Ein Schiffer, der sein Schiff wieder frey gemacht und gelöset, soll alsofort und bei der ersten Gelegenheit an den Assecurirten Nachricht davon geben, und dieser seinen Assecuradeurs ohne Verzug es gleichfalls wissen lassen, damit allenfalls zu rechter Zeit, zu etwan einiger Versicherung der Ranzionsgelder, Anstalt gemacht werden könne." — Jedoch ist der Versicherte gehalten, die Versicherung derselben, wie im § 116 angegeben, zu suchen. — "Hätte aber der Schiffer, nachdem er allen möglichsten Fleiß angewendet, keine Gelegenheit von dem, was vorgefallen, sogleich Nachricht zu ertheilen, und das Schiff käme mittlerweile zu Schaden oder verunglückte, so bleibt es bei der Verordnung des vorstehenden 3. Art."

§ 126.[109])

(A.- u. H.-O. Tit. XV. Art. 5.)

"Obwohl der Assecurirte in vorerwähnten Fällen ohne

---

108) Eine dem § 125 entsprechende Bestimmung findet sich im HGB. nicht. Uebrigens ergiebt sich die Verbindlichkeit des Schiffers, seinem Rheder von der Ranzionirung des Schiffes baldigstthunlich Kunde zu geben, schon aus der Diligenzpflicht desselben, und die Mittheilungsverbindlichkeit des Versicherten in Betreff eingehender wichtiger Nachrichten ist bereits im § 113 und Art. 822 festgestellt. Wenn nun nicht etwa dem § 125 die Absicht zu Grunde liegen sollte, den versicherten Rheder für die etwanige Culpa des Schiffers in der Unterlassung der Benachrichtigung verantwortlich zu machen — welche Annahme gleichwohl aus dem Wortlaut dieses Paragraphen nicht zu rechtfertigen sein mögte — so findet sich hier Nichts, was nicht entweder sich von selbst versteht, oder schon anderweitig bestimmt worden ist. Dies Letztere gilt insbesondere von der Verbindlichkeit des Versicherten, thunlichst für die Verassecurirung der Ranzionirungsgeldes zu sorgen. S. oben bei § 116, Note 101.

109) Der § 126 ist selbstverständlich.

110) Nach dem Rechte der Assec.- u. Hav.-Ordnung von 1731, welches in Betreff der Fälle aufgebrachter Schiffe im Allg. Plan unverändert beibehalten worden ist, mußten die Versicherten im Allgemeinen den Ausgang des, wenngleich lange dauernden, Reclame-Prozesses abwarten, bevor sie die Assecuradeurs auf Schadens-Vergütung in Anspruch nehmen konnten. Der in den § 127 aufgenommene Art. 6. Tit. 15

Digitized by Google

Mitwissen und Genehmhaltung seiner Assecuradeurs etwas zu thun oder vorzunehmen nicht befugt; so ist er jedoch, wann die Assecuradeurs sich nicht zur Stelle befinden, schuldig und verbunden, den Reclam-Prozeß, wiewohl auf ihre Gefahr und Kosten, für sich allein zu führen, und ihr Bestes und Vortheil auf alle ersinnliche und mögliche Art und Weise zu beobachten, auch ihnen von Allem unverweilte Nachricht zu geben."

§ 127. [110])

(A.- u. H.-O. XV. Art. 6.)

"Woferne der angestellte Reclam-Prozeß innerhalb 6 Monaten nicht zu Ende käme, oder wenig Hoffnung vorhanden wäre, denselben zu baldiger Endschaft zu bringen, unterdessen aber durch Verderbung der Waaren schon wirklich einiger Schade sich hervorthäte, so soll der Assecuradeur solchen schon vorhandenen Schaden der verdorbenen Güter, und die bereits aufgewandten Unkosten, auf Abrechnung, an den Assecurirten zu bezahlen schuldig sein."

---

milderte diese Härte wenigstens einigermaßen. — Zufolge der Vorschrift des HGBs. im Art. 865 (s. zu § 119) tritt nach Verlauf der angegebenen Fristen das Recht zum Abandon ohne Weiteres ein. Hiernach bedarf es der hier in Rede stehenden Bestimmung für die Mehrzahl der Fälle nicht mehr.

111) Der in dem obigen Titel behandelte Gegenstand ist im Allgem. Plan folgendermaßen geordnet.

Es bestehen für den Versicherten zwei von ihm zur Vermeidung des Erlöschens seines Assecuranz-Anspruches im Verhältniß zum Assecuradeur zu beachtende Fristen, die Andienungs- und die Verjährungsfrist.

Die "Andienung" besteht in einer dem Assecuradeur zu machenden ausdrücklichen und zwar schriftlichen Anzeige, daß der versicherte Gegenstand durch einen Unfall betroffen sei, welcher den Versicherten veranlassen werde, die Schadenersatzpflicht des Ersteren in Anspruch zu nehmen. Diese Andienung muß bei Verlust des Forderungsrechts an den Assecuradeur innerhalb eines Jahres vom Tage des geschehenen Unglücks, wenn dasselbe auf einer Reise innerhalb Europas (d. h. zwischen zwei europäischen Häfen), innerhalb zwei Jahre, wenn dasselbe auf einer Reise außerhalb Europa's (d. h. zwischen einem europäischen und einem außereuropäischen Hafen, oder zwischen zwei außereuropäischen Häfen) sich zugetragen hat oder haben soll, geschehen.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Andienung, Einforderung und Verjährung der Schäden und Havarieen.[111])

§ 128.

Wenn ein Schaden oder Havarie entsteht, ein Schiff geblieben oder als eine unstreitige Prise aufgebracht ist, und die zuverlässige Nachricht eingegangen, daß Nichts von der Ladung geborgen oder keine Hoffnung zur Wiederfreigebung des Schiffes oder der Güter vorhanden sei, oder ein Schiff verschollen ist, so hat der Versicherte dem Versicherer solches schriftlich anzuzeigen (anzudienen). Der Versicherer ist verpflichtet, wenn es verlangt wird, den Empfang der Andienung zu bescheinigen, was aber in keiner Art als Beweis der Anerkennung des Schadens selbst dienen kann.

§ 129.

Schaden oder Havarie, die der versicherte Gegenstand auf Reisen innerhalb Europa erleidet, muß binnen Jahresfrist, falls auf Reisen außerhalb Europa, in zwei Jahren vom Tage des geschehenen Unglücks zu rechnen, bei Verlust der Forderung dem Versicherer angedient werden.

(Erfährt man Nichts von dem Schiffe, so tritt an die Stelle der Zeit des Unfalls, der Moment, in welchem das Verschollensein des Schiffes anzunehmen ist.)

Ist durch rechtzeitige Andienung der Assecuranz-Anspruch vorläufig gesichert, so beginnt mit dem Tage derselben der Zeitraum der Klagenverjährung. Dieser Zeitraum dauert zehn Jahre. Innerhalb desselben muß "wirkliche gerichtliche Klage" erhoben werden, widrigenfalls die Forderung an den Assecuradeur gänzlich erlischt.

Das Handelsgesetzbuch hat von einer "Andienung" und "Andienungsfrist" abgesehen, die Verjährungsfrist auf fünf Jahre bestimmt, und den Anfangszeitpunkt des Verjährungslaufes festgesetzt:

a. bei Versicherungen auf einzelne Reisen auf das Ende des

Digitized by Google

Art. 910.

Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Jahres, in welchem die versicherte Reise (ordentlicher oder außerordentlicher Weise, ersteres nach Vorschrift der bezüglichen Bestimmungen Art. 827 und ff. s. zu den §§ 43—46) zu Ende geht;

b. bei Versicherungen auf Zeit auf das Ende des Tages, an welchem die Versicherungszeit abläuft.

c. im Falle des Verschollens auf den Endpunkt der Verschollenheitsfrist.

Es scheint kein ausreichender Grund dazu vorhanden zu sein, das Institut der Andienung, nebst der präcludirenden Wirkung der Andienungsfrist, aus der Praxis zu entfernen. — Uebelstände sind in Folge derselben bei der bisherigen langjährigen Uebung nicht bemerkt worden; und sehr ungern würden die Assecuradeurs, und insbesondere die Assecuranz-Compagnieen, nach Abschaffung der Andienung in dieser eine Einrichtung

Digitized by Google

§ 130.

(A. u. H.-O. Tit. XVII. Art. 2.)

"Fordert der Assecurirte, nach geschehener vorerwähnter Andeutung, in zehn Jahren den Schaden nicht ein und belanget den Assecurateur nicht mit würklicher gerichtlicher Klage, so ist nach Verfliessung solcher Jahre dessen Forderung gänzlich erloschen, und der Assecurateur oder dessen Erben weiter im geringsten nicht gehalten."

Siebenter Titel.

Vom Beweise des Interesse und des Schadens, so wie von der Bezahlung der Schäden und Havarieen.

---

vermissen, in Folge deren sie, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Fristen keine Anmeldung erfolgt war, das von ihnen ertheilte Gewährleistungs-Versprechen als definitiv erledigt, und sich von jeder ferneren Verbindlichkeit frei hatten ansehen können.

(Bei dem hier behandelten Gegenstande ist noch zurück zu verweisen auf den § 83 des Allg. Plans, zufolge welches für das Recht, Ristorno zu verlangen, eine ein- resp. zweijährige Verjährungsfrist bestimmt ist. S. Note 51 unter g.)

Digitized by Google

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahrs, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911.

Eine Forderung, welche nach dem vorstehenden Artikel verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Art. 886.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muss zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1. sein Interesse;
2. dass der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3. den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4. den Schaden und dessen Umfang.

---

112) Die Assec.- und Hav.-Ord. von 1731 und, ihr darin folgend, der Allg. Plan, haben sich nicht darüber verbreitet, auf welche Punkte der Versicherte bei Aufstellung einer Schadensforderung die dem Assecuradeur zu liefernden Nachweisungen zu richten habe, und welche Beweismittel hiebei als tauglich und resp. ausreichend anzusehen seien. Sie haben diesen Gegenstand dem vernünftigen Ermessen der Betheiligten und, für den Fall gerichtlicher Verhandlungen, der Prozesstheorie und der richterlichen Beurtheilung überlassen. — Das HGB. hat dagegen in den

Digitized by Google

§ 131. [112])

(A. u. H.-O. Tit. XIII. Art. 1)

"Wer Schaden fordert, muß beweisen, daß er Schaden gelitten hat."

Artt. 886 bis 889 eine Anzahl von Regeln über die Beweisfrage zusammengestellt. Gegen diese Regeln selbst läßt sich Nichts einwenden. Ob es derselben bedurft hätte, kann auf sich beruhen bleiben. Zu besonderen Bemerkungen bieten sie keine Veranlassung.

Eine hier zu berührende materielle Abweichung des HGB.'s von dem Allg. Plan besteht insofern, als der letztere von der Annahme ausgeht, der Assecuradeur sei, der Regel nach, zu dem Verlangen berechtigt, daß ihm von dem Versicherten eine ordnungsmäßige Dispache geliefert

Digitized by Google

Art. 887.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat ausserdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, dass er dem Versicherungsnehmer zum Abschluss des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art 786), so muss der Versicherte die Umstände darthun, aus welchem hervorgeht, dass die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888.

Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise, nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1. zum Nachweis des Interesse:
   - bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   - bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   - bei der Versicherung der Fracht die Chartepartieen und Konnossemente;
2. zum Nachweis der Verladung der Güter die Konnossemente;
3. zum Nachweis des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal in Kondemnationsfällen das Erkenntniss des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das

---

werde. Dies ist freilich nicht ausdrücklich in irgend einem § des Allg. Pl. als Regel aufgestellt, allein es ergiebt sich aus einer Combination der resp. von den Havariegrosse- und den Particulair-Schäden handelnden §§ 87 und 89 (s. auch § 114), und die Praxis steht hierüber so fest, daß Assecuranzklagen, welche auf Privat-Schadensberechnungen (Art. 886) gestützt sind, als angebrachtermaßen unstatthaft verworfen werden. Nur, wenn den Umständen nach "Nichts zu dispachiren ist", z. B. bei einem reinen Totalschaden, wird von der Pflicht des Versicherten, die Havariesache vor-

Digitized by Google

§ 132.

Der Versicherer ist berechtigt, die Beibringung des Ordre-Briefes zu verlangen.

gängig an den Dispacheur zu bringen, abgesehen. — Diese Verfahrungsweise hat das Gute, daß die Verhandlungen zwischen dem Versicherten und den Assecuradeurs, wenn es auf die Vergütung eingetretener Schäden ankommt, auf einer geordneten Grundlage geführt werden. Insbesondere haben aus naheliegenden Gründen die Assecuradeurs ein Interesse dabei, daß die Havariesachen, in deren Veranlassung sie zur Zahlung aufgefordert werden, bevor sie eine Erklärung abzugeben haben, der Beurtheilung eines unparteiischen Sachkundigen unterzogen werden.

Digitized by Google

Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;

4. zum Nachweis des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen. In Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniss oder Wurmfrass sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul und in deren Ermangelung, oder sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen liess, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Art. 889.

Auch im Fall eines Rechtsstreits ist den im vorstehenden Artikel bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

---

113) Der erste Satz des § 133 war bisher, und ist noch jetzt, unnöthig, da die Legal-Formulare der hamburgischen Policen die bezeichnete Clausel nicht enthalten. (In der Police auf Güter finden sich freilich die Worte "ohne inskünftige des Werths halber einigen mehreren Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police, zu erfordern," allein hiedurch ist bei Weitem nicht dasjenige gesagt, was im § 133 als Inhalt der fraglichen Clausel angegeben ist.) — Die sonstigen Bestimmungen des § 133 stimmen mit den Vorschriften des Art. 890 überein. Es stand

Digitized by Google

§ 133. [113])

Die gedruckte Clausel der Police, daß der Versicherte im Schadensfalle nichts weiter als nur allein die Police zu produciren habe, entbindet den Versicherten nicht von dem Beweise des Schadens, der Verladung und des Interesse. Falls jedoch diese Clausel auch noch schriftlich hinzugefügt worden, so ist der Versicherte von dem Beweise der Verladung und des Interesse befreiet. — Ist in der Police ausdrücklich beliebt worden, das Connossement nicht zu produciren, so darf der Beweis der Verladung nicht gefordert werden.

§ 134. [114])

Aufgemachte Dispachen sind dem Versicherer im Original oder in vidimirter Copie vorzulegen. Dispachen-Extracte sind nur mit besonderer Genehmigung des Versicherers hinreichend.

§ 135. [115])

(A.- u. H.-O. Tit. XIII. Art. 3.)

"Wann Schiffer, Steuer-Leute und Matrosen Kaufmanns-Güter für ihre eigne Rechnung mit sich führen, und solche, ohne ein Connossement darüber ausgestellt zu haben, versichern lassen; so sollen dieselben bei entstehenden Schaden ihr Eigenthum an diesen Gütern, und daß sie solche wirklich in dem Schiffe gehabt, im gleichen wie viel davon verloren oder etwa geborgen, mit einem Eyde zu bekräftigen schuldig sein."

---

schon bisher in der Praxis fest, daß die vertragsmäßige Befreiung des Versicherten von der Beweislast dem Assecuradeur das Recht nicht entziehe, seinerseits die Nicht-Existenz der in Rede stehenden Umstände zu beweisen.

114) Der § 134 ist selbstverständlich.

115) Der Sinn des § 135 geht nicht dahin, daß den Assecuradeurs das Recht eingeräumt werden solle, von den Schiffern, Steuerleuten ꝛc. in Betreff der von diesen für eigene Rechnung mitgenommenen Güter (über welche dieselben Connossemente nicht zu zeichnen pflegen, so daß sie im Schadensfalle meistens außer Stande sind, das gewöhnliche Beweismittel für die geschehene Verladung, das Connossement, vorzulegen) Beeidigung der Mitnahme der Waaren zu verlangen: denn dieses Recht versteht sich, falls nicht etwa anderweitig der fragliche Punkt in Gewißheit gebracht sein sollte, von selbst. Das, was der § 135 bestimmt, be-

Digitized by Google

Art. 890.

Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886 erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, dass das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

---

steht in einer Dispensation der Schiffer, Steuerleute ꝛc. von der Pflicht, sonstigen Beweis in Betreff des in Rede stehenden Factums zu liefern, also wesentlich in der Einräumung des Rechtes an sie, ihren Eid, statt anderen Beweises, anzubieten. Diese ihnen gemachte Einräumung steht in Verbindung mit der Vorschrift des § 6, daß es einer besonderen Anzeige bedarf, wenn Güter, welche von Schiffern, Steuerleuten ꝛc. über See geführt werden, versichert werden sollen. — Die Assecuradeurs haben hiedurch schon bei dem Assecuranzabschlusse die Möglichkeit, zu prüfen und sich darüber zu entscheiden, ob sie eine Versicherung übernehmen wollen, in Betreff deren sie eventuell von der Gewissenhaftigkeit des Assecurirten abhängig sein können. — (Auch hier würden übrigens selbstverständlich [s. Note 113] die Assecuradeurs das Recht haben, statt es auf einen Eid des Gegentheils ankommen zu lassen, ihrerseits Beweis zu führen.)

Das HGB. hat den im § 135 erwähnten besonderen Fall nicht berührt.

Digitized by Google

§ 136. [116])

Zwei Monate nach geschehener Andienung, § 128, ist der Versicherer verpflichtet, den Schaden zum Vollen zu bezahlen, jedoch daß der Schaden vorher mit allen nöthigen Documenten und Belegen erwiesen worden.

Die Versicherer leisten Verzicht auf die ihnen nach der Assecuranz- und Havarie-Ordnung v. J. 1731 im Tit. 11. Art. 1, im Tit. 16. und im Tit. 21. Art. 12 gegebene Befugniß von Abzügen bei Bezahlung von Schäden und Havarien, verpflichten sich vielmehr alle erwiesenen Schäden und Havarien zum Vollen reel und prompt zu bezahlen.

---

116) Im § 136 ist den Assecuradeurs eine zweimonatliche Zahlungsfrist, vom Tage der Andienung gerechnet, eingeräumt. Das HGB. hat diesen Punkt der Vereinbarung der Contrahenten überlassen. (Vgl. Art. 897 zu § 118 "jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist.")

Der Schlußsatz des § 136 hatte den Zweck, die den Assecuradeurs

Digitized by Google

Nachzutragen ist:
(zu § 11 Abs. 3 S. 155) Art. 803 Abs. 3.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

---

durch die Ass.- und Hav.-Ord. von 1731 gemachte Einräumung, in Fällen von Total- und Partialschäden 2 Procent, in Abandonfällen sogar 8 Procent, zu kürzen, außer Wirksamkeit zu setzen. Uebrigens zahlten schon lange vor der Einführung des Allg. Plans die Hamb. Assecurabeurs die Assecuranzbeträge ohne irgendwelchen Abzug aus.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

		Paragraph	Seite
Erster Theil.	**Die Versicherung.**		
Titel 1.	Wer Versicherung nehmen kann	1— 8	138
„ 2.	Was versichert werden kann	9— 12	146
„ 3.	Was bei der Versicherung angezeigt werden muß	13— 37	158
„ 4.	Die vom Versicherer übernommene Gefahr und die sie beschränkenden Bedingungen und Clauseln	38— 74	174
„ 5.	Specielle Clauseln und Bedingungen in der Versicherung, so wie deren Abänderung nach vollzogener Police	75— 77	220
„ 6.	Vom Ristorno	78— 84	222
	(Aus dem Handelsgesetzbuch.) I. Beurkundung des Versicherungsvertrages. Wirkung des Besitzes der Police. Legitimation. Compensation		228
	II. Concurrenz mehrerer (gleichzeitiger oder verschiedenzeitiger) Versicherungen. Raten-Verbindlichkeit der Assecuradeurs. Doppel-Versicherungen		237
	III. Prämienzahlung		240
Zweiter Theil.	**Die Havarieen und Schäden.**		
	(Aus dem Handelsgesetzbuch.) I. Einige allgemeine Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Tragung der Schäden		240
	II. Der Totalverlust		246
Titel 1.	Die Havarie grosse	85— 87	248
„ 2.	Die Havarie particuliere und Schäden	88—112	262
„ 3.	Von den zu treffenden Maßregeln bei eingegangener Nachricht von einer Havarie ...	113—118	310
„ 4.	Vom Abandon in Havariefällen	119—121	322
„ 5.	Von aufgebrachten Schiffen, deren Ranzionirung und Reclam	122—127	336
„ 6.	Andienung, Einforderung und Verjährung der Schäden und Havarieen	128—130	340
„ 7.	Vom Beweise des Interesse und des Schadens, sowie von der Bezahlung der Schäden und Havarieen	131—136	342

Digitized by Google.

Nachweisung

der in der vorstehenden Zusammenstellung mitgetheilten Artikel aus Buch 5 Titel 11 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs.

Artikel.	§ d. A. Pl.	Seite.	Artikel.	§ d. A. Pl.	Seite.
782	9	147	812	15	163
783	9	147	813	15	163
784	6	143	814	15	165
785	2.3	139	815	15	165
786	2.3	141	816	—	240
787	2.3	141	817	49b	193
788	—	228	818	49b	195
789	37	171	819	27	169
790	11 Abs. 1	149	820	57	205
791	—	237	821	73	217
792	—	238	822	57	207
793	—	238		113	311
794	—	239	823	113	313
785	—	239	824	38	173
796	—	240	„ Abs. 2/3	59	209
797 Abs. 1	11 Abs. 1	149	„ „ 6	63	211
„ „ 2	„ „ 8	153	825	38	175
„ „ 3	„ „ 12	157	„ Abs. 1	47	189
„ „ 4	„ „ 2	149	„ „ 2	102	293
798	„ „ 1	149		104	299
799	„ „ 9	155	„ „ 3	60	209
800	„ „ 9	155		99	285
801	„ „ 10	155	826	58	207
802	„ „ 10	157		63	213
803	„ „ 8	155	827	43	183
		351	828	45.46	187
804	12	159	829	—	186
805 Abs. 1	11 Abs. 8	155	830	—	187
„ „ 2	„ „ 5	153	831	—	188
806	„ „ 11	157	832	55	203
807	4	143	832 Abs. 2	114	317
808	—	244	833	55	203
809	—	245		—	189
810	15	161	834	51	197
811	15	163	835	51	197

Digitized by Google

Artikel.	§ d. A. Pl.	Seite.	Artikel.	§ d. A. Pl.	Seite.
836	48	191	872	119—121	331
837	49	191	873	119—121	333
838	87	251	874	119—121	335
838 Abs. 3	90	267	875	119—121	335
839	87	255	876	102	289
840	87	257	877	102	295
841	87	257	877 Abs. 1	11 Abs. 3	151
842	87	259	878	102	297
843	87	261	879	96	277
844	—	240	879 Abs. 1	11 Abs. 3	151
845	114	313	880	„ „ 4	151
845 Abs. 1	—	242	881	96	281
„ „ 4	—	243	881 Abs. 1	11 Abs. 4	151
846	114	315	„ „ 2	114	317
847	87	255	882	105	301
848	—	243	882 Abs. 2	11 Abs. 5	153
849	90	265	883	106.107	303
849 Abs. 2	53	201	884	108.100	305
850	87	261	885	—	309
850 Abs. 2	90	265	886	131.132	343
851	90	265	887	131.132	345
852	40	181	888	131.132	345
853	39	179	888 Abs. 4	102	293
854	41	181	889	132	347
855	93	269	890	133	349
856	93	273	891	—	229
857	93	273	892	—	230
858	—	246	893	—	231
859	—	247	894	—	232
860	—	247	895	—	235
861	—	247	896	—	236
862	11 Abs. 2	149	897	118	321
	—	248	898	118	321
863	—	248	899	78	223
864	—	249	900	78	225
865	119—121	323	901	78	225
866	119—121	325	902	54	203
867	119—121	327		78	228
868	119—121	327	903	8	145
869	119—121	329	904	74	219
870	119—121	331	905	74	221
871	119—121	331			

Digitized by Google

Aus anderen Titeln des Handelsgesetzbuchs.

Artikel.	§ d. A. Pl.	Seite.	Artikel.	§ d. A. Pl.	Seite.
444	102	295	711	102	291
499	102	297	712	102	291
612	96	281	729	86	251
702	85	249	731	86	251
703	88	263	910	130	341
705	85	251	911	130	343

Digitized by Google

6.

Ueber Nothadressen bei dem Trassanten oder den Indossanten.

Von
Herrn Obergerichtsrath Dr. **Nießer.**

Herr Dr. Wächter hat im vierten Hefte des dritten Bandes dieses Archivs die Ansicht ausgeführt, daß Nothadressen bei dem Aussteller oder einem der Indossanten nicht wie ächte Nothadressen zu betrachten und zu behandeln seien. Der im Wesentlichen geltend gemachte Grund ist der, daß man nicht gegen sich selbst Wechselrechte erwerben, also nicht zu eigner Ehre interveniren könne, während doch die Absicht der Nothadresse auf eine Intervention gerichtet sei. Die nothwendige Consequenz dieser Ansicht ist aber die, daß solche Nothadressen nicht beachtet zu werden brauchen, und der Regreß, auch wenn sie unberücksichtigt geblieben sind, unbehindert genommen werden könne. Der Verfasser der gegenwärtigen Erörterung ist zu der entgegengesetzten Auffassung gelangt und will, da die Frage nicht ohne practisches wie theoretisches Interesse ist, versuchen, die Gründe seiner Auffassung zu entwickeln.

In dem Fall, an dessen Erwähnung Herr Dr. Wächter seine Ausführung anknüpft, handelte es sich um eine Platztratte. Der Grundsatz aber, der hier in Frage steht, beschränkt sich keineswegs auf Platztratten. Freilich ist die Bemerkung auf S. 381 ganz richtig, "daß die Frage nur bei solchen Wechseln von practischer Wichtigkeit werde, deren Aussteller oder Indossanten am Zahlungsort selbst wohnhaft sind." Nur darf man — einmal abgesehen von Indossanten — den Begriff des Wechsels, dessen Aussteller am Zahlungsorte wohnt, nicht

Digitized by Google

mit dem des Platzwechsels identisch halten. Der in der Praxis bei weitem gewöhnlichste Fall, der unter den hier fraglichen Grundsatz fällt, ist der, daß derselbe Mann oder dieselbe Firma Etablissements an verschiedenen Orten haben und in ihren Wechseln auf die betreffenden Orte bei sich selbst Nothadressen machen. Die Frage kann in diesem Fall rechtlich nicht anders beurtheilt werden, als bei der Platztratte. Auch gegen sich am dritten Orte kann man kein Wechselrecht erwerben, auch für sich am dritten Orte kann man nicht mit wechselrechtlicher Wirkung interveniren. Ist also dieser Erfolg das für das Wesen der ächten Nothadresse entscheidende Merkmal, so ist die hier in Betracht kommende Art von Nothadressen eine unächte, und es wird der Regreß, ohne daß sie berücksichtigt worden, genommen werden können. — Ein ganz ähnlicher, wenn auch gewiß in Wirklichkeit seltener vorkommender Fall ist der, daß ein Kaufmann, der sich längere Zeit in der Fremde aufhält, Wechsel auf seinen Heimathsort trassirt oder indossirt und bei sich selbst eine Nothadresse macht. Da es in der Fremde am bedenklichsten ist, dem Wechselregreß ausgesetzt zu sein, so wird dem Adressanten gerade in diesem Fall sehr daran gelegen sein, daß seine Nothadresse respectirt werde. Doch würde auch ihm, wenn die Unterscheidung zwischen ächten und unächten Nothadressen zur Geltung käme, nicht wohl zu helfen sein; er würde sich, wenn es dem Inhaber des Wechsels nicht beliebt, seine Nothadresse bei sich selbst zu beachten, dem Regreß ausgesetzt sehen, und wird sich in Zukunft, entgegen dem alten Spruche, daß Jeder sich selbst der Nächste ist, nach einer andern Nothadresse in seiner Heimath umsehen müssen; denn jene Merkmale, die die falsche Nothadresse characterisiren sollen, treffen auch in diesem Falle ebenso zu, wie in dem zuletzt angeführten.

Herr Dr. W. bemerkt mit Recht, daß die vorliegende Frage dazu dienen könne, den Begriff der Nothadresse zu entwickeln und festzustellen. Auch ich glaube, daß hierin das wissenschaftliche Interesse der Frage liegt. Es wird also darauf ankommen, die Differenz der Grundansicht über die

Digitized by Google

Nothadresse, aus welcher die Verschiedenheit in der Beurtheilung der Frage hervorgeht, in's Klare zu bringen. Ich glaube meine Grundansicht im Gegensatz zu derjenigen, die das von mir bestrittene Resultat ergiebt, am kürzesten in folgenden Sätzen zusammenstellen zu können. *Wesen und Zweck der Nothadresse bestehen nicht darin, daß sie Wechselrechte erzeugt, sondern daß sie dieselben beseitigt; das neu entstehende Regreßrecht zwischen dem Honoranten und Honoraten ist nur eine zufällige Folge des Verhältnisses, dessen eigentliches Wesen in den dazwischen liegenden Regressen besteht, die es abschneidet.* "Die Regreßnahme, auf deren Unnöthigmachung jede Nothadressirung wesentlich abzielt," heißt es ganz richtig in den Entscheidungsgründen zu eben jenem Erkenntniß des Oberappellationsgerichts der freien Städte, von welchem Herr Dr. *Wächter* seinen Ausgangspunct nimmt. Dieser Begriff der Nothadresse dürfte allein dem Bedürfniß, das sie in's Leben gerufen, der Vorstellung Derer, die sich ihrer bedienen, sowie den Bestimmungen der älteren und neueren Gesetze, die sich mit ihr beschäftigen, entsprechen.

Die deutsche Wechselordnung hat — worin wir mit Herrn Dr. *Wächter* übereinstimmen — eine neue Begriffsbestimmung der Nothadresse nicht aufgestellt; sie hatte daher zu einer Definition derselben keine Veranlassung; aber alle ihre Bestimmungen deuten darauf hin, daß auch sie die negative Wirkung der Befreiung des Honoraten und seiner Nachmänner vom Regreß, nicht den von dem Honoranten zu erwerbenden Regreß als das Wesen der Sache angesehen hat. In dem Abschnitt von der Ehren-Annahme ist von einem solchen Regreß überhaupt nicht die Rede. An der Spitze des Abschnitts steht der Satz von der Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel bei den Nothadressen vorzuzeigen, *ehe Sicherstellung verlangt werden kann*, also der Befreiung der Regreßpflichtigen von der Sicherheitsleistung, wenn eine Nothadresse nicht berücksichtigt worden. Demnächst spricht sich die wesentliche Bedeutung der Nothadresse für die Befreiung der Wechsel-

Digitized by Google

verbundenen in dem Satze aus, daß derjenigen Nothadreſſe, durch deren Zahlung die meiſten Verpflichteten befreit werden, der Vorzug gebühre. Es wird dann, abgeſehen von einigen Nebenbeſtimmungen, dem Ehrenacceptanten, bei Vermeidung der Haftung für den Schaden, die Verpflichtung auferlegt, dem Honoraten — damit er ſeinerſeits von den Vormännern Sicherheit fordern könne — den Proteſt zu überſenden. Zum Schluß wird feſtgeſtellt, daß die Annahme durch einen Intervenienten den Nachmännern des Honoraten den Regreß auf Sicherſtellung entzieht, alſo den Honoraten und ſeine Nachmänner vom Regreſſe befreit. Von dem Regreß den der Honorant gegen den Honoraten erwirbt, iſt hier nirgends die Rede. Dieſe Weglaſſung iſt aus practiſchen Gründen leicht zu erklären. Der Regreß könnte allein in einem Anſpruch auf Sicherheitsleiſtung beſtehen. Es iſt aber nicht anzunehmen, daß, wer aus freien Stücken das in der Nothadreſſe liegende Mandat durch ſein Interventions-Accept übernimmt, ein Intereſſe dabei habe, von dem Honoraten Sicherheit zu fordern; denn findet er dieſe Sicherheit nicht in dem Guthaben des Honoraten oder in dem perſönlichen Credit, den er dieſem gewährt, ſo wird er eben nicht interveniren. Für unſere Frage iſt hier nur das negative Moment von Bedeutung, daß das Regreßrecht des Intervenienten gegen den Honoraten, das hier gar keine Erwähnung findet, nicht füglich für das Weſen und die Wirkungen der Nothadreſſe entſcheidend ſein kann, und daß Derjenige, welcher die letzteren an das erſtere, als an ihre nothwendige Vorausſetzung, knüpfen wollte, für dieſe Anſicht jedenfalls, was die Interventions-*Annahme* betrifft, auch im Wortlaut der Wechſelordnung nicht den geringſten Anhaltspunct findet.

Im Weſentlichen ganz ebenſo, wenn auch ein wenig anders in Hinſicht auf den Wortlaut des Geſetzes, ſteht es bei der Ehren-*Zahlung*. Der davon handelnde Abſchnitt verfolgt genau denſelben Gedankengang wie der eben berührte. Auch hier bildet die Befreiung des Honoraten und ſeiner Nachmänner durch die unterlaſſene Berückſichtigung der Noth-

Digitized by Google

adresse den wesentlichen Inhalt der Vorschriften. Allerdings aber werden in Artikel 63, Absatz 2 zu denjenigen Personen, gegen welche der Ehrenzahler die Rechte des Inhabers erwirbt, neben den Vormännern des Honoraten und dem Acceptanten auch der Honorat selbst genannt. Aber nichts deutet im mindesten darauf hin, daß das auf diese Weise entstehende Rechtsverhältniß zwischen dem Honoranten und dem Honoraten das Wesen der Nothadresse in solcher Weise bedinge, daß ihre Bedeutung und ihre Wirkungen ganz oder theilweise beseitigt werden, wenn jenes Rechtsverhältniß wegen der Identität der Personen nicht in Wirksamkeit treten kann. Wir wollen nicht unbemerkt lassen — ohne jedoch ein Argument daraus zu entnehmen, — daß auch bei der Ehren-Zahlung — aus dem oben dargelegten Grunde — der Wechselregreß des Honoranten gegen den Honoraten von sehr geringer practischer Bedeutung ist. Mit alleiniger Ausnahme des höchst seltenen Falles, daß der Honorant in der kurzen Zwischenzeit zwischen der geleisteten Zahlung und der Absendung des Protestes Nachricht von der plötzlich eingetretenen Unsicherheit des Honoraten erhält, wird er immer Wechsel und Protest an den lediglich in Rechnung belasteten Honoraten einsenden, damit dieser seinen Regreß nehme, wird aber auf den eigenen Wechselregreß gegen den Honoraten keinen Werth legen. Erheblicher als dieser Umstand dürfte für die Rechtsfrage die Erwägung sein, daß die hier in Rede stehende Bestimmung durch die eingeschaltete Verweisung auf Art. 50 und 52 eine scharf begränzte Bedeutung erhält. Diese Artikel nämlich handeln ausschließlich von dem Detail des pekuniären Inhalts der Regreß-Ansprüche. Es scheint darnach, daß man weniger das Princip des Regreßrechtes des Intervenienten hat hervorheben, als das Maß desselben durch Hinweisung auf die Rechte des Inhabers hat bestimmen wollen. Indessen soll auch dieser Auslegung kein entscheidender Werth beigelegt werden. So viel aber ist gewiß, daß auch die Bestimmungen über die Ehrenzahlung dem Regreßrechte des Honoranten gegen den Honoraten in keiner Weise eine so hervorragende Bedeutung beilegen, daß

Digitized by Google

ſie die Auffaſſung rechtfertigen könnten, nach welcher, wo aus irgend einem Grunde jenes Regreßrecht nicht ſtattfinden kann, Nothadreſſe und Intervention ihre Bedeutung und Wirkung verlören. Wenn es vielmehr vollkommen richtig iſt, daß Einer durch Intervention, ſei es zur Annahme oder zur Zahlung, keine Wechſelrechte gegen ſich ſelbſt erwerben kann, ſo bringt nichts deſto weniger die Nothadreſſe bei ſich ſebſt alle der Nothadreſſe weſentliche Wirkungen — die volle Befreiung der Nachmänner des Honoraten ſowohl durch die Intervention als durch die unterlaſſene Berückſichtigung der Nothadreſſe, die Befreiung des Honoraten ſelbſt von dem Regreß des Inhabers und der Zwiſchenmänner, das Regreßrecht des Honoraten an ſeine Vormänner vermittelſt des ihm von dem Intervenienten direct zugeſendeten Proteſtes — in vollſtem Maße und in der That in vollkommen normaler Weiſe hervor. Die Firma, die für ihr gleichnamiges, auswärtiges Etabliſſement, der zu Hauſe verbliebene Procuriſt, welcher Namens ſeines auswärts weilenden Principals durch Annahme oder Zahlung intervenirt, — ſie erwerben freilich keine Regreßrechte, aber ſie üben nichts deſtoweniger die Functionen der allerächteſten Nothadreſſe; denn ſie geben den Regreß an die Zwiſchenmänner auf, ſie befreien den Adreſſanten von dem Regreß der Letzteren; ſie ſetzen ihn, wenn er Indoſſant iſt, in die Lage, ſeinen weiteren Regreß an ſeine Vormänner zu nehmen; ſie können auch dieſen Regreß nach Art. 63 direct nehmen, wobei ſie ja gewiß in derſelben Lage ſind, in welcher ein Dritter ſein würde. Das aber eben ſind die wahren und ächten Wirkungen der Nothadreſſe und der durch ſie herbeigeführten Intervention, denen gegenüber der Wechſel-Regreß gegen den Honoraten nur den Character des Beiläufigen und Zufälligen hat.

Das Bedenkliche der Auffaſſung, die wir beſtreiten, dürfte in ein beſonders helles Licht treten, wenn wir die Beziehung der Nothadreſſe und der Intervention zu den Zwiſchenmännern zwiſchen dem Adreſſanten nnd dem Adreſſaten in's Auge faſſen. Wer einen Wechſel mit einer Nothadreſſe

Digitized by Google

erwirbt, der erwirbt damit das Recht, daß Annahme oder Zahlung im Fall der Verweigerung durch den Bezogenen von der Nothadresse gefordert werde. Unterbleibt diese Forderung, so ist er, wenn es sich um Annahme handelt, von der Sicherheitsbestellung, wenn Zahlung in Frage stand, von dem Regresse zur Zahlung frei. Hierbei hat es für ihn nicht das allergeringste Interesse, in welchem Rechtsverhältniß der künftige Intervenient zu seinem Honoraten steht; ob Jener gegen diesen einen Anspruch als Wechselgläubiger, als Buchgläubiger oder auch gar keinen Anspruch erwirbt; das Einzige, was ihn angeht, und was er zu fordern ein Recht hat, ist, daß Accept oder Zahlung da nachgesucht werden, wo der Wechsel sie nachzusuchen anweis't. Warum soll nun die Stellung eines solchen Zwischenmannes durch den Umstand verschlimmert werden, daß sein Vormann in der Lage war, die eventuelle Annahme oder Zahlung bei sich selbst am Zahlungsorte anzuweisen? Warum soll der Inhaber, der seinen Regreß verlieren würde, wenn er es unterließe, Geld oder Annahme von einem Dritten, der auf dem Wechsel zu diesem Zwecke bezeichnet ist, zu fordern, zum Nachtheil seiner Vormänner zu solcher Unterlassung darum berechtigt sein, weil es der mit nicht größerer Mühe als irgend ein Dritter, am Zahlungsorte aufzufindende Trassant oder Indossant selbst ist, an welchen der Inhaber durch den Wechsel gewiesen ist? Es fehlt an dem inneren Zusammenhang zwischen diesem Umstande der Identität der Personen und dem gesetzlichen Rechte der früheren Wechselverbundenen, das dadurch vereitelt werden soll. Ich möchte auch bezweifeln, daß in der Praxis, wenn nicht eine unbegründete Theorie auf dieselbe eingewirkt hat, jemals ein Zweifel daran laut geworden ist, daß eine Nothadresse bei dem Trassanten oder Indossanten so gut wie jede andere bei Verlust des Regresses zu berücksichtigen sei.

Zur Erläuterung des Grundsatzes, um den es sich handelt, wird am besten ein Fall anderer Art dienen, in dem es auch wesentlich darauf ankommt, ob das Entstehen eines wechselrechtlichen Regresses die nothwendige Bedingung der Inter-

Digitized by Google

vention sei. Es ist das der Fall der Intervention für Denjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist. Vom Erwerbe eines Wechsel-Regresses kann bei dieser Intervention selbstverständlich eben so wenig die Rede sein, wie bei der Intervention für eigene Rechnung, da der Dritte, der für die Deckung des Wechsels zu sorgen hat, in Tausend Fällen gegen Einen im Wechsel nicht vollständig benannt wird, und, wenn er auch benannt wäre, doch keinenfalls zu den Wechsel-Verbundenen gehören würde. Es entsteht offenbar hier nur ein einfaches Rechnungsverhältniß, ein gewöhnlicher Debet-Posten, wobei es für die Wirkung der Intervention vollkommen gleichgültig ist, ob der Intervenient seinem anonymen Honoraten Credit giebt, oder ob er die Deckung im Voraus in Händen hat. Nach der Auffassung, die wir bestreiten, würde also auch hier keine wirksame Intervention vorliegen, und die Nothadresse, die zu einer solchen aufforderte, würde in die Kategorie der falschen Nothadressen gehören. Nach unserer Auffassung aber liegt gerade hier die wirksamste aller Nothadressen und aller Interventionen vor, weil ihre befreiende Wirkung die umfassendste ist, indem hier alle Wechsel-Verbundenen, mit Einschluß des Trassanten, von der Regreß-Verpflichtung entlastet werden. Herr Dr. Wächter erwähnt dieses Verhältnisses beiläufig S. 383, und entscheidet sich ganz consequent, unter Berufung auf Thöl, dahin, daß auch hier nur eine scheinbare oder unächte Nothadresse vorliege. Den Grund formulirt derselbe dahin, "daß hier kein selbständiger Nothadressant vorhanden sei, indem Derjenige, für dessen Rechnung der Antrag gehe, auf dem Wechsel nur angedeutet sei." Es scheint das nur ein verschiedener Ausdruck für den die uns direct angehende Frage beherrschenden Gedanken des Verfassers zu sein, daß eben der zu erzielende Regreß gegen den Honoraten einen unerläßlichen Bestandtheil der ächten Nothadresse bilde. Ich glaube nun, daß die richtige, wenn auch nicht unbestrittene Theorie und eine sachkundige Praxis die Sache anders ansieht und der Nothadresse und Intervention für Denjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel

Digitized by Google

gezogen ist, ihre volle Wirksamkeit jederzeit zuerkannt hat. So leitet Treitschke Encyclopädie, Bd. I. S. 542 aus dem unbestrittenen Vordersatze, daß jeder Wechselverbundene ein erworbenes Recht darauf habe, daß von mehreren Nothadressen oder sonstigen Zahlungs-Anerbietungen diejenige genehmigt werde, die auch ihn von der Regreßpflicht entlastet, die consequente Folgerung ab, daß bei für eigene Rechnung gezogenen Wechseln der Intervenient für den Trassanten, bei für dritte Rechnung gezogenen, der Intervenient für den Dritten allen Anderen vorgehen müsse. Er widerlegt dann in der Note die schwache Argumentation von Pöhls für die entgegengesetzte Ansicht. Pöhls sagt nämlich (Wechselrecht Bd. 1 S. 255), es müsse selbst dann, wenn der Dritte, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, in demselben genannt sei, der Intervention für den Trassanten derjenigen für den Dritten der Vorzug eingeräumt werden, "weil man immer befugt ist, sich an letzteren zu halten." Freilich handelt Pöhls an der angeführten Stelle nur von der Intervention zur Annahme. Da er aber bei der Behandlung der Intervention zur Zahlung II. S. 451 und in Beziehung auf hamburgisches Recht S. 479, die Frage der concurrirenden Anerbietungen zur Intervention nicht besonders behandelt, sondern sich mit der Angabe begnügt, "es gelte hier dasselbe, was oben bei der Ehrenannahme aufgestellt sei," so muß man voraussetzen, daß er denselben Grundsatz auch auf die Ehrenzahlung anwendet. Es muß nun dagegen mit Treitschke eingewendet werden, daß der Inhaber, welchem eine Intervention, die den Trassanten befreit, angeboten worden, weil kein Interesse, auch keine Berechtigung hat, jene Intervention auszuschlagen und sich an den Trassanten zu halten; ebensowenig, wie der Inhaber, dem eine Intervention für den Trassanten angeboten wird, sie ausschlagen und sich an den Indossanten halten darf. — Was die Wechselgesetze anlangt, so haben sie den Fall der Intervention für den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, selten hervorgehoben; wenigstens finde ich unter den zahlreichen Belegen, die Treitschke S. 547—552

Digitized by Google

anführt, nur in der Holländiſchen Wechſelordnung den Fall ausdrücklich erwähnt. Auch die Deutſche Wechſelordnung berührt denſelben nicht. Im Grunde entſcheidet ſie ihn aber dadurch, daß ſie, im Einklange mit den beſſeren unter den älteren Wechſelgeſetzen, in Art. 64 den Satz enthält, daß "Demjenigen unter Mehreren, welche ſich zu Ehrenzahlungen erbieten, der Vorzug gebühre, durch deſſen Zahlung die meiſten Wechſelverpflichteten befreit werden." Da auch der Traſſant zu den Wechſelverpflichteten gehört, ſo folgt conſequent aus jenem Satze, daß derjenigen Intervention, die auch den Traſſanten befreit, vor allen anderen, auch derjenigen für den Traſſanten der Vorzug gebühre. Allein die Wechſelordnung hat dieſe Conſequenz nicht gezogen; ſie hat dieſelbe vielmehr durch den zweiten Abſatz des Art. 64 in indirecter Weiſe einigermaßen beſeitigt. Derſelbe lautet: "Ein Inter-"venient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechſel oder Pro-"teſte erſichtlich iſt, daß ein anderer, dem er hiernach nachſtehen "müßte, den Wechſel einzulöſen bereit war, hat keinen Regreß "gegen diejenigen Indoſſanten, welche durch Leiſtung der von "dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären." Hier iſt alſo nur von Indoſſanten, die durch eine angebotene Zahlung befreit worden wären, die Rede. Der Fall, der ſehr wohl eintreten kann, daß aus dem Proteſte erſichtlich, daß eine auch den Traſſanten liberirende Zahlung angeboten worden, iſt, — wie es ſcheint, nicht ganz conſequenter Weiſe — außer Acht gelaſſen worden. Da es aber bedenklich ſein würde, aus dem Sinn des Geſetzes ein Präjudiz abzuleiten, das mit deſſen Worten nicht recht im Einklang zu bringen iſt, ſo wird man allerdings zugeben müſſen, daß die Wechſelordnung dem Anerbieten der Intervention für den Dritten nicht die durchgreifende Wirkung, daß es auch den Traſſanten befreie, beigelegt, daß ſie dieſe Intervention vielmehr weſentlich mit der Intervention für den Traſſanten auf eine Linie geſtellt habe. Daraus folgt aber keineswegs, daß ſie dieſer Intervention, weil ſie keinen Wechſelregreß erzeugt, die Kraft und Bedeutung der Intervention überhaupt ab-

Digitized by Google

gesprochen habe; vielmehr bleibt dieselbe, wenn sie eintritt, für die Befreiung aller Wechsel-Verbundenen, und wenn sie abgelehnt wird, für die Befreiung der Indossanten, bei voller Wirksamkeit. — Sehen wir uns nun nach der Behandlung unserer Frage durch die Praxis um, so kommt dabei der Unterschied zwischen der Intervention zur Annahme und zur Zahlung wesentlich in Betracht. Wir müssen uns daran erinnern, daß im ersteren Fall nur das Accept der Nothadresse, im zweiten aber das Anerbieten eines Jeden zur Zahlung angenommen werden muß. Der erstere Fall nun, daß dem Wechsel gleich bei seiner Ausstellung eine Nothadresse für den Dritten beigefügt wird, kann allerdings vorkommen und kommt auch zuweilen vor; doch ist es immerhin ein Ausnahmsfall. Derselbe tritt ein, wenn Derjenige, für dessen Rechnung trassirt ist, dem Trassanten von vorn herein aufgegeben hat, in seinem, des Dritten Interesse eine bestimmte Nothadresse beizufügen. Der Fall tritt aber nicht häufig ein, weil Diejenigen, die für ihre Rechnung trassiren zu lassen gewohnt sind, nicht eben derartige, regelmäßige Verbindungen am Zahlungsplatze zu haben pflegen, bei denen sie ein für alle Male Nothadressen machen lassen, und weil sie im einzelnen Fall vorerst anzunehmen geneigt sind, daß ihr Geschäft in Ordnung gehe. Wenn aber nun der Fall eintritt, so entsteht die Frage, ob das Accept, welches die Nothadresse zu Ehren des Dritten, der fast in allen Fällen in dem Wechsel entweder gar nicht oder nur mit Anfangsbuchstaben bezeichnet ist, anbietet, bei Strafe des Verlustes des Sicherheits-Regresses, angenommen werden muß, oder ob es ungestraft abgelehnt werden darf. Pöhls (Bd. I. S. 455) behauptet das Letztere, wenn auch in unbestimmter und zweifelnder Weise, indem er in Beziehung auf Ehren-Annahme sagt: "Eine Intervention zur Ehre Desjenigen, für dessen Rechnung ein Wechsel gezogen ist, kann wohl überhaupt nur zugelassen werden, wenn Derselbe ausdrücklich im Wechsel genannt ist." Das Letztere aber kommt bekanntlich selten vor. Ich glaube nicht, daß dieser Ansicht zuzustimmen ist. Allerdings hat ein solches Accept

Digitized by Google

nicht die Wirkung eines Interventions-Accepts unter Proteſt, inſofern man dieſe Wirkung in dem Regreß auf Sicherheitsleiſtung gegen den Honoraten ſuchen wollte; ſie gleicht im Effecte mehr dem reinen Accept, inſofern ſie — die ſpätere Zahlung durch den Intervenienten vorausgeſetzt — die Wechſelverbindlichkeit vollſtändig erledigt. Uebrigens wäre das Alles eben ſo geſtaltet, wenn auch der Dritte mit vollem Namen im Wechſel genannt wäre; denn er wäre auch in dieſem Fall kein Wechſel-Verbundener und ein wechſelrechtlicher Regreß gegen ihn nicht möglich; der von Pöhls aufgeſtellten Unterſcheidung fehlt es daher an einer rechten Grundlage. Aber man wird noch weiter geben müſſen, als er, und ein ſolches Interventions-Accept für ein Unding erklären, wenn man das Weſen der Intervention in dem wechſelrechtlichen Regreß erblickt. Anders aber, wenn man von der entgegengeſetzten Auffaſſung ausgeht. Die Nothadreſſe verpflichtet zur Zulaſſung des Accepts; der Zweck derſelben wird durch Liberirung der Indoſſanten und des Traſſanten — zunächſt von der Sicherheitsbeſtellung, im Fall der Zahlung durch den Intervenienten auch von der Rückzahlung — auf das vollſtändigſte erreicht; das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Acceptanten und dem Dritten kümmert aber weder den Inhaber, noch die befreiten Wechſelverbundenen. Ob das Interventions-Accept in der Form des reinen Accepts, ob es unter Benennung des Dritten, ob es mit der Formel: "Angenommen zu Ehren Deſſen, für deſſen Rechnung der Wechſel gezogen iſt" geleiſtet wird, iſt dabei vollkommen gleichgültig. —

Von weit größerem practiſchen Intereſſe iſt dagegen der Fall der Interventions-Zahlung für den Dritten ohne Nothadreſſe. Wenn nämlich, wie oben ausgeführt worden, die Beifügung einer Nothadreſſe für den Dritten, ein ſeltener Fall iſt, ſo iſt es dagegen ſehr gewöhnlich, daß der Dritte, nachdem er während des Laufs des Wechſels erfahren hat, daß das betreffende Geſchäft nicht in Ordnung gehe, oder der von ihm angewieſene Acceptant unſicher geworden, zur Erſparung der Koſten und Aufrechthaltung ſeines Credits bei

Digitized by Google

dem Trassanten Auftrag giebt, den Wechsel für ihn einzulösen, und daß der Inhaber oder der Notar durch den Bezogenen an den Beauftragten verwiesen wird. In diesem Fall nun hat eine umsichtige Praxis niemals daran gezweifelt, daß dieser Verweisung, wenn der Regreß nicht gefährdet werden soll, Folge gegeben werden müsse. Ein sachkundiger Kaufmann, der, sei es als Inhaber eines Wechsels, auf dem sich keine Nothadresse befindet, oder als Nothadresse, die für den Trassanten einzutreten bereit ist, durch den Notar Kenntniß von dem Erbieten erhält, für den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, zu zahlen, wird sich ohne Weiteres für verpflichtet erachten, das Erbieten anzunehmen, wenn ihn auch — im letzteren Fall — der Trassant noch so sicher ist, und er die Provision gern verdienen würde. Sein kaufmännisches Bewußtsein wird die Lücke, die Art. 64 der Wechselordnung gelassen hat, ausfüllen, und ihm sagen, daß er seinen Honoraten nicht in einem Obligo lassen dürfe, von welchem denselben zu befreien in seiner Macht steht. Ueber das Rechtsverhältniß zwischen dem Intervenienten und dem Dritten, über die Frage, wie der erstere ohne jeglichen Wechselregreß zu seinem Gelde kommen wolle, wird er sich vollends gewiß nicht die geringste Sorge machen.

Unter die Herrschaft desselben Grundsatzes fällt auch die Intervention ohne Protest. Der Fall wird dadurch ein mit dem vorigen nahe verwandter, daß der Nothadressat oder Beauftragte, die für den Dritten interveniren wollen, noch häufiger ihre Erklärung einfach dahin abgeben werden, sie intervenirten ohne Protest, als dahin, sie intervenirten für Den, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen sei. Denn beide Erklärungen besagen in ihren Wirkungen für das Rechtsverhältniß zwischen dem Intervenienten und dem Dritten genau dasselbe. Nur dann wird der Intervenient die präcisere Erklärung zu geben genöthigt sein, wenn er eine Intervention für den Trassanten beseitigen will; denn dazu ist er nur kraft einer den Trassanten bestimmt befreienden Erklärung befugt. Aber das Anerbieten, ohne Protest interveniren zu wollen,

Digitized by Google

kommt bekanntlich auch abgeſehen von der Intervention für den Dritten, für deſſen Rechnung der Wechſel gezogen, ſehr häufig bei Interventionen für den Traſſanten vor, der ja meiſtentheils bei dem Proteſt kein Intereſſe hat, zuweilen auch bei Interventionen für den Remittenten, der ja in nicht ganz ſeltenen Fällen zugleich Derjenige, für deſſen Rechnung traſſirt worden, und deshalb materiell ohne Regreßrecht iſt. Geht man nun von der Vorſtellung aus, daß der auf den Proteſt gegründete Regreß die weſentliche Wirkung der Intervention und der Nothadreſſe iſt, ſo gelangt man leicht zu dem Reſultat, daß eine Intervention ohne Proteſt nicht angenommen zu werden brauche. Welche Gefahren dieſe gewiß unrichtige Anſicht mit ſich führt, lehrt am beſten die Abhandlung von Cropp, von Interventionen ohne die Erhebung eines Proteſtes gegen die Hauptadreſſe. (Juriſtiſche Abhandlungen Bd. II. S. 312—330.) Sie knüpft an einen Fall an, in welchem der Wechſelinhaber, welcher das Anerbieten der Nothadreſſe des erſten Indoſſanten, ohne Proteſt für denſelben zu interveniren, abgelehnt hatte, ſeines Regreſſes gegen die Nachmänner des Adreſſanten wegen ſolcher Ablehnung für verluſtig erklärt wurde, ſofern nur nachgewieſen werde, daß die Nothadreſſe die bis zu ihrem oberwähnten Anerbieten bereits aufgelaufenen Proteſtkoſten vollſtändig zu vergüten bereit geweſen. Auch dieſer unzweifelhaft richtigen Entſcheidung liegt der Gedanke zum Grunde, daß der Wechſelinhaber nur für ſeine und ſeiner Vormänner Befreiung durch die Intervention Sorge zu tragen habe, und daß ihn der Regreß des Intervenienten durchaus nicht angehe. Cropp nimmt jedoch die Verpflichtung des Inhabers, eine Intervention ohne Proteſt zu genehmigen, nur bei der Intervention zur Zahlung (§ 6), bei der Intervention zum Accept vielmehr das Gegentheil an. Als Grund für die letztere Aufſtellung wird angegeben, daß hier, wo erſt eine künftige Zahlung ohne Cautionsleiſtung verſprochen wird, der Inhaber zur Erhaltung ſeiner Rechte gegen die Vormänner und zur Wahrung von deren Rechten unter einander des Proteſtes bedürfe. Die Conſequenz dieſer Argumentation

Digitized by Google

würde dann offen vorliegen, wenn der Inhaber für verpflichtet erachtet würde, ungeachtet der Intervention seine Vormänner durch Zusendung des Protestes oder doch durch Notification der Nicht-Annahme in den Stand zu setzen, Regreßrechte auszuüben: eine Verpflichtung, die wiederum nur dann eine praktische Bedeutung hat, wenn man — mit dem französischen Rechte (Code de Commerce Art. 128) — davon ausgeht, daß das Interventions-Accept die aus der Nichtannahme abseiten des Bezogenen erwachsenen Befugnisse, also den Anspruch auf Sicherheitsleistung, nicht beseitigt. Allein der letztere Satz ist dem Deutschen Wechselrechte jederzeit fremd gewesen, und jene Verpflichtung des Inhabers wird von Cropp ausdrücklich in Abrede gestellt, indem er vielmehr (S. 323) ausschließlich den Intervenienten zur Einsendung des Protestes an den Honoraten verbunden erachtet. Unter diesen Umständen bietet sich die Frage dar, was denn das Recht des Inhabers bedeute, auf der Erhebung eines Protestes zu bestehen, der ja für ihn und seine Vormännner bis auf den Honoraten zurück — und die Interessen Dieses hat ja gewiß allein der Intervenient wahrzunehmen — vorerst ohne alles Interesse und ohne alle Wirksamkeit ist. Es wird sich hierauf wohl kaum eine andere Antwort geben lassen, als die — auf welche das obige Argument Cropps hindeutet — daß der Inhaber bei Verfall, falls der Intervenient nicht bezahlt, und er, der Inhaber, den Regreß auf Zahlung zu nehmen genöthigt ist, in die Lage kommen könne, nachträglich beweisen zu müssen, daß er das Accept des Bezogenen gefordert habe. Wenngleich diese Voraussetzung etwas künstlich erscheint und der Fall wohl nicht leicht vorkommen wird, so muß doch wohl der Praxis eine derartige Vorstellung zu Grunde liegen, da sie allerdings mit dem von Cropp aufgestellten System in beiden Punkten einverstanden ist, indem sie einerseits die Disposition über den Protest regelmäßig dem Intervenienten überläßt und selbst von der Notification abseiten des Inhabers an die vorläufig außer Regreß gestellten Vormänner absieht, andererseits jedoch eine Interventions-Annahme ohne Protest

Digitized by Google

als eine Abnormität betrachtet, die ſich der Inhaber nicht gefallen zu laſſen brauche. Ich glaube nun aber, daß dieſe Praxis, die ſich vom Standpunkte des älteren Wechſelrechts rechtfertigen ließ, durch das Syſtem der Deutſchen Wechſelordnung jede Grundlage verloren hat und nicht länger haltbar iſt. Ich habe hiebei nicht den Art. 61 im Auge, welcher es deutlich ausſpricht, daß die Intervention zur Annahme dem Inhaber und den übrigen Nachmännern des Honoraten den Regreß auf Sicherſtellung entzieht: denn dieſer Satz lag, wenn auch nicht immer mit gleicher Klarheit ausgeſprochen, auch den älteren Wechſelgeſetzen zu Grunde. Was ich für entſcheidend halte, iſt vielmehr der Wegfall der allgemeinen, wechſelrechtlichen Verpflichtung zur Erhebung des Proteſtes wegen Nicht-Annahme. Die oben erwähnte Gefahr, für den Fall der Nichtzahlung des Intervenienten zum Beweiſe der verweigerten Annahme angehalten werden zu können, iſt nur unter der Vorausſetzung denkbar, daß überhaupt die Nicht-Annahme durch einen Proteſt documentirt werden muß. Nachdem dieſe Verpflichtung allgemein weggefallen iſt, kann ſie um ſo weniger im Fall einer Intervention als vorhanden betrachtet werden. Es ergiebt ſich demnach, daß nach dem geltenden Wechſelrecht der Inhaber ſich eine Intervention ohne Proteſt eben ſo wohl bei der Annahme als bei der Zahlung gefallen laſſen muß. Nur muß auch hierbei immer feſtgehalten werden, daß die Nothadreſſe die Vergütung derjenigen Koſten anbieten muß, die bereits verurſacht worden ſind, ehe dem Inhaber ihre Bereitwilligkeit, ohne Proteſt zu interveniren, zur Kunde gelangt iſt. Auch verſteht es ſich, daß das Präjudiz der Ablehnung hier nur in dem Verluſte des Regreſſes auf Sicherſtellung beſtehen kann, weil ja ſelbſt die gänzliche Unterlaſſung der Vorzeigung zur Annahme eine andere Folge nicht mit ſich geführt haben würde.

Wir kehren zu dem nächſten Gegenſtand unſerer Unterſuchung zurück. Iſt die Nothadreſſe bei dem Traſſanten oder Indoſſanten dem Zweck und der Bedeutung entſprechend, die der Nothadreſſe überhaupt eigen ſind, ſo kann nicht zugegeben

Digitized by Google

werden, daß die Wechselordnung jener speciellen Art nothwendig ausdrückliche Erwähnung thun mußte, wenn sie dieselbe nicht durch ihr Stillschweigen beseitigen wollte. Sucht man indessen nach einer Analogie, so wird man auch diese in der Wechselordnung nicht vermissen. Nach Art. 6 kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen. Ist nun die Nothadresse ein substituirter Bezogener, so ist kein Grund erfindlich, weshalb der Aussteller sich nicht auch als einen solchen sollte bezeichnen können. Manche der Folgen des trassirten Wechsels, namentlich das Klagrecht des Trassanten gegen den Acceptanten, können in jenem Falle offenbar nicht zur Verwirklichung gelangen. Dennoch steht es fest, daß der "trassirt eigene Wechsel" des Art. 6 alle sonstigen Wirkungen der Tratte mit sich führt. In dem Protocolle der Wechselconferenz (S. 157—160) wird als der gewöhnliche, concrete Fall, der diesem Institute zu Grunde liegt, der des Handlungshauses, das an verschiedenen Orten Etablissements hat, hervorgehoben. Derselbe Fall ist oben für die Bedeutung der Nothadresse bei dem Aussteller oder Indossanten geltend gemacht worden. Es wäre seltsam, wenn man zwar mit wechselrechtlicher Wirkung auf sich trassiren, aber nicht eine Nothadresse bei sich machen könnte. — Wir müssen uns indessen dagegen verwahren, daß man die Behandlung der vorliegenden Frage ausschließlich auf jene Analogie stütze. Denn, da der trassirt eigene Wechsel nur insofern als Wechsel gilt, als die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll, so würde die Analogie zu dem Resultate führen, daß auch die Nothadresse bei dem Trassanten nur für die Tratte auf einen dritten Ort, nicht für die Platztratte Gültigkeit habe. Wir müssen aber nach den Grundsätzen, von welchen wir ausgehen, die Ungültigkeit der fraglichen Nothadresse auch in dieser Einschränkung bestreiten. Und das führt uns denn auf den Ausgangspunkt des Herrn Dr. Wächter, über welchen jedoch seine Argumentation weit hinaus gegangen ist, auf die Platztratte, zurück.

Auch bei der Platztratte muß unseres Erachtens die

Digitized by Google

Nothadreſſe bei dem Traſſanten oder einem Indoſſanten berückſichtigt werden, und die Auffaſſung, die dem angefochtenen Erkenntniß des Preußiſchen Obertribunals (Archiv für Deutſches Wechſelrecht Bd. 10 S. 216) zu Grunde liegt, erſcheint uns als die richtige.*) Es kann zuvörderſt auch in Beziehung auf die Platztratte nicht zugegeben werden, daß die Stellung des Inhabers durch die Beifügung einer Nothadreſſe bei dem Traſſanten oder einem Indoſſanten in irgend wie höherem Grade erſchwert wird, als durch die Nothadreſſe bei einem Dritten. Durch eine jede Nothadreſſe geſchieht dieſes inſofern, als bei der Proteſterhebung eine Perſon mehr zu berückſichtigen iſt; ob aber dieſe Perſon der Traſſant oder ein Indoſſant oder ein Dritter iſt, macht in der Bemühung nicht den geringſten Unterſchied Daß der Traſſant oder Indoſſant durch eine ſolche Nothadreſſe den Regreß gegen ſich ſehr abkürze und ſeine geſetzliche Regreßpflicht verändere, iſt vollkommen richtig; aber das thut er durch jede andere Nothadreſſe auch. Daß durch die hier fragliche gar nichts anderes erreicht werde, als daß die Notificationsfriſt des Art. 45 zum Nachtheil des Inhabers in die Proteſtfriſt des Art. 41 der W.-O. aufgeht, trifft nur in dem Falle zu, daß der Nothadreſſant unmittelbarer Vormann des Inhabers iſt, trifft aber in dieſem Fall im Weſentlichen bei jeder Nothadreſſe zu. Anders aber, wenn zwiſchen dem Noth-Adreſſanten und dem Inhaber Indoſſatare vorhanden ſind, vollends wenn der Wechſel inzwiſchen an einen dritten Ort gelangt iſt, wie es eben in dem Fall Conrad Warnecke gegen F. Roſenſtern und Co. geſchehen iſt, wo der Hamburgiſche Indoſſatar den Regreß mit der Behauptung beſtritt, daß gegenüber der auf der

*) Es wird uns Hamburgern etwas ſchwer, uns einen Fall, wie den hier in Rede ſtehenden — einen Platzwechſel mit 3 Nothadreſſen — recht klar zur Anſchauung zu bringen: was jedoch nicht in der Beſchaffenheit unſeres juriſtiſchen Denkens, ſondern ganz einfach in dem Umſtande liegt, daß in dem Handelsverkehr unſerer nächſten Umgebung Platzwechſel eine ebenſo untergeordnete Rolle ſpielen, wie ſie in dem Verkehr anderer Handelsplätze eine bedeutende Stellung einnehmen.

Digitized by Google

Berliner Platztratte befindlichen, mit dem Traſſanten identiſchen Nothadreſſe nicht das Erforderliche beobachtet ſei. In dieſen Fällen treten alle Wirkungen der Nothadreſſe, Vermeidung mehrfacher Regreſſe, mehrfacher Proviſionen, beziehungsweiſe mehrfacher Porto's und des Ricambio-Curſes, in vollem Maße ein. Hier tritt auch mit voller Kraft wieder die entſcheidende Rückſicht ein, daß das Recht der Zwiſchenmänner auf Befreiung durch die Nothadreſſe ein unbedingtes iſt und nicht durch die Perſönlichkeit der letzteren alterirt werden darf. Es wird hiernach nicht wohl bezweifelt werden können, daß die Nothadreſſe bei dem Traſſanten oder Indoſſanten für den Fall der Zahlung auf der Platztratte gleiche Beachtung wie bei auf dritte Orte gezogenen Wechſeln anſprechen darf.

Zweifelhafter iſt allerdings die Sache bei der Intervention zur Annahme. Dieſes iſt der Punct, wo man am eheſten geneigt ſein könnte, die Analogie des oben angeführten Art. 6 Abſatz 2 der W.-O. geltend zu machen und zu ſagen, daß, ſo gut wie das Geſetz dem Traſſiren auf ſich ſelbſt nur bei der Tratte auf einen dritten Ort wechſelrechtliche Wirkungen beilegt, ebenſo das eventuelle Traſſiren auf ſich ſelbſt, das in einer ſolchen Nothadreſſe liegt, nur mit gleicher Beſchränkung Platz greifen könne. Es ſcheint mir jedoch, daß auch dieſer Auffaſſung zureichende Gegengründe entgegengeſtellt werden können. Der Gedanke, welcher der Beſchränkung der traſſirt eigenen Wechſel auf Tratten auf andere Orte zu Grunde liegt, iſt gewiß ein richtiger, wenn er gleich in den Verhandlungen der Conferenz nur mit Mühe durchgedrungen iſt. Der Preußiſche Entwurf (Art. 5, Abſ. 1.) enthielt die Beſchränkung. In der 5ten Sitzung ward aber mit 10 gegen 8 Stimmen entſchieden, daß ſie fallen ſolle, jedoch eine nähere Berathung über die ganze Materie der traſſirt eigenen Wechſel vorbehalten (Protokolle S. 17). Bei dieſer Berathung nun, die in der 24ſten Sitzung zu § 87 des Entwurfs (§ 96 der W.-O.) ſtandfand, ſiegte zwar die Beſchränkung, jedoch — nach einer Berathung, in welcher auch die entgegenſtehende Anſicht ausführlich vertheidigt wurde — nur mit 10 gegen

Digitized by Google

9 Stimmen (S. 160). Der Grund der Beſchränkung iſt einleuchtend genug. Wenn dem Traſſiren auf ſich ſelbſt nicht der praktiſche Zweck zu Grunde liegt, die Zahlung an einem anderen Orte zu bewerkſtelligen, ſo bedeutet es in der That gar nichts. Der eigene Wechſel, dem ja die Wechſelordnung weſentlich gleiche Wirkung, wie dem gezogenen beilegt, iſt durch die Ausſtellung fertig; das Fordern des Accepts vom Ausſteller iſt ein nihil agere*), an deſſen Unterlaſſung Nachtheile nicht füglich geknüpft werden können. Ganz ſo liegt nun die Sache bei der Nothadreſſe nicht. Hier iſt die Abſicht zunächſt auf das Accept eines Dritten gerichtet, alſo die Bedingung einer Tratte vorhanden. Nur eventuell, für den Fall des Proteſtes Mangels Annahme, verbindet ſich der Nehmer eines Wechſels mit der Nothadreſſe beim Traſſanten, ſtatt der Sicherheitsbeſtellung das Accept des Traſſanten anzunehmen: was allerdings der Sache nach im Grunde daſſelbe ſagt, als wenn er auf den Sicherheits-Regreß einfach verzichtete. Begiebt der erſte Nehmer oder ſein Nachmann vor der Vorzeigung zum Accept den Wechſel weiter, ſo wird der eventuelle Eintritt des Traſſanten als Interventions-Acceptant — oder, wenn man will, der eventuelle Verzicht auf den Sicherheitsregreß — durch die ferneren Indoſſatare genehmigt und man wird ſie an dieſe Genehmigung gebunden erachten müſſen. Eine von vorn herein zweckloſe Procedur, wie bei dem Traſſiren auf ſich ſelbſt an demſelben Orte, liegt alſo hier nicht vor; es trifft deshalb die Analogie des Art. 6 hier nicht vollkommen zu. Auch von der entgegengeſetzten Anſicht aus wird man übrigens nur dahin gelangen können, die Nothadreſſe des Traſſanten bei ſich ſelbſt im Falle der Platztratte für die Annahme als unwirkſam zu betrachten; denn

*) Dahin, daß auch eine andere Auffaſſung der Sache möglich iſt, deutet jedoch der — freilich etwas dunkle — Art. 10 der Hamburgiſchen Wechſelordnung von 1711, der dem Ausgeber eines Wechſelbriefs zu eigenen Laſten die Verpflichtuug, denſelben auch zu acceptiren, auferlegte.

Digitized by Google

auf die des Indossanten leidet die Analogie überhaupt keine Anwendung.

Was die Auffassung der Frage durch die Praxis betrifft, so ist bisher kein Erkenntniß bekannt worden, welches der Nothadresse bei dem Trassanten oder Indossanten, sei es allgemein, sei es für die Platztratte, die wechselrechtliche Wirksamkeit abspricht. Sowohl das durch Herrn Dr. Wächter aus Nogron angeführte Urtheil des Pariser Handelsgerichts mit seinen den Kern der Sache vollkommen richtig treffenden Entscheidungsgründen, als die bereits erwähnten Entscheidungen des Preußischen Obertribunals und zweier Hamburgischen Gerichte gehen von der entgegengesetzten Ansicht aus. Von diesen letzteren mußte das Obergericht, das den Wechsel wegen einer von ihm angenommenen Versäumniß gegenüber der auf der Platztratte befindlichen Nothadresse beim Trassanten für präjudicirt erklärte, die Frage nothwendig in's Auge fassen, hat sie aber für so wenig zweifelhaft gehalten, daß es ihrer, obgleich sie in den Verhandlungen angeregt worden, nicht einmal ausdrücklich zu erwähnen für nöthig hielt. Das Handelsgericht, das die Regreßklage zugelassen hatte, geht lediglich davon aus, daß in concreto das Nöthige gegen die Nothadresse beobachtet worden, ohne mit einer Silbe anzudeuten, daß es die volle Wirksamkeit der Nothadresse in Zweifel ziehe. Das Oberappellationsgericht, welches der Ansicht des Handelsgerichts beistimmte, erklärte mit vollem Rechte, daß von seinem Standpunkte aus die von dem Kläger angeregte, allgemeine Frage auf sich beruhen könne, hat sie also weder in dem einen noch in dem anderen Sinn entschieden.

Dagegen beruft sich Herr Dr. W. auf zwei wissenschaftliche Autoritäten, auf Thöl und Pöhls. Was den ersteren anlangt, so behandelt er an den angeführten Stellen nur die Nothadresse bei dem Bezogenen. Die Gründe, weshalb er dieselbe als eine unächte bezeichnet, gehören nicht in den Bereich unserer Untersuchung: die Vermuthung aber, daß Thöl die hier in Frage stehende neue Spielart von Nothadressen für eine noch unächtere erklären würde, hat der Verfasser mit

Digitized by Google

anderen Argumenten, als über welche wir uns ſchon ausgeſprochen haben, nicht unterſtützt. — Mit größerem Recht bezieht ſich derſelbe auf Pöhls. Dieſer ſagt (Wechſelrecht S. 480) bei der Zuſammenſtellung der Beſtimmungen des Hamburgiſchen Rechts über die Zahlung per Intervention: "Der Traſſant ſelbſt kann ſeinen eigenen Wechſel nicht interveniren, ſondern muß ſich den Regreß gefallen laſſen; eine Vorſchrift, die beſonders bei der Intervention zur Annahme gilt, und eigentlich wichtig auch nur bei Dieſer iſt." Er führt dabei die Hamb. W.-O. Art. 29 an. Der Artikel handelt von den Verpflichtungen des Ausſtellers für den Fall, daß ein Wechſel mit Proteſt Mangels Annahme zurückkommt. Sie beſtehen darin, daß er entweder ſofort bezahlen, oder, falls er noch andere Ordre zur Zahlung ſtellen will, Caution leiſten muß. Weit directer aber greift in unſere Materie Art. 39 ein, und die Vermuthung liegt nahe, daß dieſer hat citirt werden ſollen. Art 39 nämlich ſagt ganz präciſe, daß wenn ein Wechſel wegen Nicht-Annahme proteſtirt worden, der Ausſteller "ſeinen eigenen Wechſelbrief nicht per honor di lettera acceptiren mag, ſondern nach Anleitung Art. 11" — der von der Intervention handelt — "einen andern Acceptanten ſtellen muß." Daß nun der Ausſteller eines mit Proteſt zurückgekommenen Wechſels ſtatt der Caution ſein Accept anbieten dürfe, iſt noch von Niemanden behauptet worden. Dagegen dürfte der Verfaſſer des Geſetzes — und ebenſo Pöhls — ſchwerlich den Fall in's Auge gefaßt haben, daß der Ausſteller gleich bei der Begebung des Wechſels demſelben eine Nothadreſſe bei ſeiner am Wohnorte des Bezogenen etablirten Firma beigefügt hat, durch deren Interventions-Accept eben das Zurückgehen des Wechſels mit Proteſt verhindert wird. Die Vorſchrift, daß der Nehmer ines ſolchen Wechſels denſelben ohne Rückſicht auf die Nothadreſſe mit Proteſt zurückgehen laſſen dürfe, kann in dem Artikel nicht wohl gefunden werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

7.

Ueber die dem Absender einer verkauften oder für Rechnung eines Committenten eingekauften Waare zustehenden Rechtsmittel, um sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder Bestellers in deren Besitz zurückzuversetzen.

Nachträge zu Bd. 3, S. 249—343.

Auf den folgenden Blättern sollen Nachträge zu der den obigen Gegenstand betreffenden, im dritten Bande dieses Archivs enthaltenen Abhandlung geliefert werden. Den Haupttheil dieser Nachträge werden Rechtsfälle bilden, welche seit dem Erscheinen jener Abhandlung in Beziehung auf die darin berührten Fragen zur gerichtlichen Entscheidung gekommen sind, und deren Zusammenstellung dem Praktiker für die unmittelbare Benutzung bei neu vorkommenden Fällen nützlich sein, auch vielleicht Einiges zur genaueren und richtigeren Auffassung der leitenden Grundsätze beitragen dürfte. Uebrigens glaubt der Verfasser, das Wesentliche der Materie, und zwar in den Hauptpunkten richtig und vollständig, bereits in seiner früheren Abhandlung ausgeführt zu haben. Er geht deshalb nicht auf eine nochmalige Erörterung des gesammten Gegenstandes ein, sondern beschränkt sich auf die Mittheilung von einzelnen nachträglichen Bemerkungen. Diese wird er in der früher befolgten Ordnung vortragen.

Digitized by Google

I.

Rechtliche Erörterungen.

Auf S. 251.252 der früheren Abhandlung ist darauf hingewiesen worden, daß der Absender, welcher wegen der Insolvenz des Bestellers Veranlassung dazu habe, sich, wenn möglich, in den Besitz der an oder für denselben abgefertigten Waare zurückzuversetzen, bei den zu diesem Zwecke vorzunehmenden Schritten den Umständen nach auf verschiedene Rechtsgründe sich stützen könne. Er könne nämlich gegen den Besitzer der Waare auftreten 1) mit der actio mandati, 2) mit der rei vindicatio, 3) auf Grund des sogenannten Verfolgungsrechtes des Absenders, und zwar nach der Verschiedenheit der Fälle, nur mit einer dieser Klagen oder mit mehreren derselben neben einander. Das Nähere über die Anwendbarkeit und beziehungsweise Begründung dieser Klagen ist auf S. 252—273 der früheren Abhandlung ausgeführt, auch ist, bei Gelegenheit des über die actio mandati Bemerkten, die nicht selten vorkommende exceptio retentionis der zwischen dem Absender und dem Besteller befindlichen Mittelsperson, falls sie im Besitz der reclamirten Waare ist (meistens des Spediteurs), berührt worden. Die exceptio retentionis kommt übrigens auch der Geltendmachung des Verfolgungsrechts gegenüber vor, und schon aus diesem Grunde, insbesondere aber deshalb, weil ihre Behandlung der einen oder anderen Klage gegenüber eine verschiedene sein kann, wird sie im Folgenden ohne nähere Verbindung mit der actio mandati in Betracht gezogen werden.

1. Die Actio mandati.

Dem auf S. 252—258 der früheren Abhandlung Ausgeführten ist nur Weniges hinzuzufügen.

In der Mehrzahl der unten mitgetheilten Fälle ist seitens der als Kläger auftretenden Absender auch auf die Grundlage

Digitized by Google

der actio mandati zurückgegangen worden. Specieller ist dies geschehen in den Fällen, No. 1. Elias c. Rosdal; No. 4. York-Street-Comp. c. Knop; No. 5. Gebr. Lion c. von Leesen, auf welche hier verwiesen wird.

In den Entscheidungen, bei welchen es auf den bezüglichen Punkt ankam, hat die Auffassung Anerkennung gefunden (S. 254.255), daß es für die Frage, ob der Spediteur als Mandatar des Absenders oder als derjenige des Bestellers anzusehen sei, also mit jenem oder mit diesem im Contract-Nexus stehe, zunächst darauf ankomme, von wem das Speditions-Mandat ertheilt worden sei, und, falls es vom Absender ertheilt wurde, ob derselbe bei Ertheilung desselben sich eine Mandatar-Qualität beigelegt oder ohne Erwähnung einer solchen Qualität gehandelt habe, indem im letzteren Falle der Spediteur selbst dann als der Mandatar des Absenders anzusehen sei, wenn dieser den Speditions-Auftrag auf Anordnung des Bestellers ertheilt haben sollte.

Der Fall No. 5, Gebrüder Lion c. von Leesen, veranschaulicht es, daß die Revocations- und resp. Reclamations-Maaßregeln des Absenders — freilich ist dort speciell vom Verfolgungsrecht die Rede, allein das daselbst Bemerkte leidet auch auf Fälle der actio mandati Anwendung — unter Umständen selbst nach scheinbarer Ausführung des Speditions-Auftrages wirksam werden können. Hat nämlich der Spediteur die Waare gegen vom Schiffer oder vom sonstigen Transportführer gezeichnete Connossemente oder transportable Ladescheine verladen, so bilden die zweiten Connossemente oder resp. Ladescheine einen Gegenstand für den Anspruch des Absenders, um sich mittelst derselben demnächst den Besitz der Waare selbst zu verschaffen. (A. a. O. S. 258.)

2. Die rei vindicatio.

Seit dem Erscheinen der früheren Abhandlung ist in Deutschland die Anwendbarkeit der rei vindicatio auf verschiffte Waaren eine nicht unerheblich geringere geworden.

Digitized by Google

Während bis zur Einführung des Allg. D. Handelsgesetzbuchs Waaren, welche auf dem Grunde eines Kaufs oder einer Einkaufs-Commission aus der Ferne verschifft wurden, nach gemeinem Recht erst dann in das Eigenthum des Käufers (oder Bestellers) übergingen, wenn dieser (selbst oder durch eine dazu beauftragte Person) Besitz daran ergriff, gilt gegenwärtig allgemein die Bestimmung des Art. 649 des Allg. D. Handelsgesetzbuchs:

"Die Uebergabe des an Ordre lautenden Connossements an Denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die Uebergabe der Güter."

welcher Artikel die Uebersendung oder die Uebergabe des Connossements der eigentlichen Tradition in ihrer Wirksamkeit gleich stellt. Freilich setzt derselbe "an Ordre lautende" Connossemente voraus, während bei nicht an Ordre lautenden die angegebene Wirkung nicht eintreten soll (Prot. S. 4019. 4020), indessen kommen *nicht* an Ordre gestellte Connossemente in der Praxis so selten vor, daß der Fall des Art. 649 der regelmäßig eintretende sein wird. — Uebrigens wird die neue Gesetzbestimmung für das hier in Rede stehende Verhältniß nur in dem Falle Wirksamkeit ausüben, wenn das Connossement dem Käufer oder Besteller *selbst* übersendet wird, wenn also entweder zwischen dem Absender und dem Destinatair eine Mittelsperson (Spediteur) überhaupt nicht vorhanden ist, oder der Absender, ungeachtet der Nothwendigkeit, eine Mittelsperson in Thätigkeit zu setzen, das Connossement ungewöhnlicher Weise dennoch dem *Destinatair* zusendet und es diesem überläßt, dasselbe seinerseits einer an dem betreffenden Löschplatze befindlichen Person zur Entgegennahme der Waare zugängig zu machen. In dem anderen (dem gewöhnlichen) Falle, wenn der Absender das Connossement dem *Spediteur* zusendet, kommt es für die Frage, ob die Connossementsübersendung an diesen den Eigenthumsübergang auf

Digitized by Google

den Käufer oder Besteller bewirke, auf das zwischen dem Absender und dem Spediteur bestehende Rechtsverhältniß an. Ist der Spediteur nach Maaßgabe Desjenigen, was zwischen ihm und dem Absender vorgegangen ist, nur dessen (des Absenders) Mandatar, so ist eine Absicht des Absenders, das Eigenthum durch die Connossements-Zusendung zu übertragen, überhaupt nicht vorhanden, und dieser Act kann mithin keinen Einfluß in der besprochenen Richtung ausüben; ist dagegen der Spediteur Mandatar des Käufers oder Bestellers, so kommt es auf den Inhalt des Mandates an, ob dasselbe auf Besitzergreifung zum Zwecke des Eigenthums-Erwerbs gerichtet ist, oder nicht. Im ersteren dieser beiden Fälle wird der Art. 649 Wirksamkeit ausüben, im letzteren nicht.

In der früheren Abhandlung (S. 263 f.) ist die Frage nach der Collision der Gesetze in Betreff der rei vindicatio unter den hier in Rede stehenden Umständen berührt worden. In mehreren der unten mitgetheilten Fälle ist auf jene Frage eingegangen worden, No. 2. Matsen c. Goedelt; No. 4. York-Street-Comp. c. Knop; No. 6 u. 7. Beinbrech und Gresland c. Franck, besonders von der zweiten und dritten Instanz in den beiden letztgenannten Sachen.

In der Sache Beinbrech c. Franck ist von dem Absender der Versuch gemacht worden, in Veranlassung des in unserer früheren Abhandlung (S. 264) erhobenen Bedenkens, das französische Mobiliar-Eigenthum als seinem Gehalte nach hinter dem gemeinrechtlichen Eigenthum so sehr zurückstehend darzustellen, daß die Art, wie dasselbe resp. erworben werde und verloren gehe (S. 280 f.), nicht ohne Weiteres von einem gemeinrechtlichen Richter als für den einheimischen Rechtsbestand wirksam behandelt werden könne, daß vielmehr Erwerb und Verlust des Eigenthums, soweit es sich dabei um unter der Herrschaft des französischen Rechts vorgekommene Acte handle, für deutsche Rechtssachen als geschehen oder nicht geschehen wesentlich nach den Voraussetzungen beurtheilt werden müßten, welche das einheimische Recht, um die in Rede

stehenden Veränderungen des Eigenthums annehmen zu können, für erforderlich erkläre. Die hierauf gerichteten Ausführungen haben indessen die Beistimmung der Gerichte nicht gefunden; vielmehr ist der Rechtsbegriff der französischen propriété als demjenigen des gemeinrechtlichen Eigenthums seinem Wesen nach entsprechend und ihm an Gültigkeit gleichstehend behandelt worden.

Der auf S. 265 durch Verweisung auf damals mitgetheilte Entscheidungen (bes. S. 336 u. 340) berührte Punkt, welche Voraussetzungen vorhanden sein müßten, um nach gemeinem Recht Besitz- und Eigenthums-Erwerb durch Stellvertreter Statt finden zu lassen, ist in den neu vorgekommenen Fällen nicht zum Gegenstande von Streitverhandlungen geworden. Wir glauben jedoch anführen zu müssen, daß in einer im Uebrigen hier nicht in Betracht kommenden Sache: Cur. bon. Wittrock c. Mohr, das Hamburgische Obergericht am 9. December 1864 im Gegensatz zu der von den Hamburgischen Gerichten und auch dem O.-A.-Gericht zu Lübeck bisher befolgten Ansicht, daß die von einem allgemeinen Mandatar ausgeführte Besitzergreifung erst dann wirksam werde, wenn der Principal Kunde von derselben erlange, sich dahin ausgesprochen hat, die Besitzergreifung des allgemeinen Mandatars stehe derjenigen des Special-Mandatars in ihrer sofort eintretenden Wirksamkeit gleich. (Hamb. Gerichtszeitung 1865. S. 127.) Das Obergericht bezeichnete die in Rede stehende Rechtsfrage als eine controverse, entschied sich jedoch für die nun befolgte Ansicht wesentlich aus dem Grunde, weil die frühere Auffassung

> "mit dem Geschäftsverkehr der neueren Zeit durchaus unverträglich sei, und häufig störend und verwirrend in denselben eingreifen würde."

Bekanntlich ist der in Rede stehende Punkt neuerdings zum Gegenstande eingehender Prüfung gemacht worden, besonders von Bremer in der

> Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. N. F. Bd. 11 No. 7 und Bd. 17 No. 8,

Digitized by Google

welcher Schriftsteller die von den älteren Juristen (Donellus, Vinnius u. aa.) vertretene Ansicht, daß ein General-Mandat in der fraglichen Richtung volle Wirksamkeit ausübe, von Neuem vertheidigt, auch hiefür vielfache Beistimmung gefunden hat. Vergl. z. B.

Brinz, Pandecten 1857, pag. 68 ff.
Windscheid, Pandecten (1862) Bd. 1, S. 387.
Arndts Pandecten, 5. Aufl. § 140 No. 27.

3. Das Verfolgungsrecht des Absenders,

in unserer früheren Abhandlung (S. 269 ff.) näher besprochen, ist dort dahin angegeben worden, es bestehe darin,

"daß der Absender einer käuflich oder commissionsweise bei ihm bestellten Waare dieselbe, nachdem sie für Rechnung des Bestellers abgeschickt worden, gleichviel ob sie bereits in dessen Eigenthum übergegangen sein möge oder nicht, auf dem Transporte, und selbst noch am Endpunct desselben, wenn nur die Waare noch nicht in den unmittelbaren oder mittelbaren Gewahrsam des Bestellers gelangt sei, in dem Falle anhalten und wiederum zu sich nehmen dürfe, wenn dieselbe noch unbezahlt sein und die Vermögenslage des Bestellers sich so verschlechtert haben sollte, daß entweder dessen Insolvenz schon verkündigt worden wäre oder doch Zahlungserlangung, wenngleich ohne Verkündigung der Insolvenz, nicht mehr erwartet werden könne."

In dieser Auffassung hat das Verfolgungsrecht in den unten mitgetheilten Fällen No. 2—8 eine durchweg übereinstimmende Anerkennung gefunden. Besonders heben wir es hervor, daß das O.-A.-Gericht zu Lübeck demselben als einem im gemeinen Handelsrecht begründeten Rechtsmittel Gültigkeit beigelegt hat. Wir verweisen deshalb auf die bezügliche Ausführung in dem Erkenntnisse vom 29. Mai 1865 i. S. Beinbrech c. Franck (No. 6). — Und in der Sache Matsen c. Goedelt (No. 2), in welchem der Vertreter einer Bremischen Partei sich auf die in Betreff des

Digitized by Google

vorliegenden Gegenstandes zu Bremen geltenden Rechtsgrundsätze berufen hatte, zufolge welcher selbst nach der Insolvenz-Erklärung ankommende unbezahlte Waaren von den Masse-Vertretern angenommen und zur Masse gezogen werden dürften, und ein Verfolgungsrecht des Absenders in Betreff von Waaren, welche auf Grund eines Connossements überschickt worden seien, abgesehen von besonderen Fällen (dolus des Bestellers) nur unter der Voraussetzung bestehe, daß das Connossement innerhalb der letzten 14 Tage vor der Eröffnung des Debit-Verfahrens dem Gemeinschuldner zugegangen sei (s. unten sub II. 7), bezeichnete das Hamburgische Handelsgericht diesen Rechtszustand als einen singulairen.

Daß Eigenthumserwerb auf Seiten des Bestellers an der streitigen Waare der Wirksamkeit des im Uebrigen begründeten Verfolgungsrechts nicht entgegenstehe, ist fast in allen in Bezug genommenen Entscheidungen anerkannt. In der Sache No. 8 Gruner & Heye c. Günther & Behrend betonte das Hamburgische Handelsgericht es, daß die Gesetze dem Absender das Verfolgungsrecht gerade deshalb eingeräumt hätten, um ihn in den Stand zu setzen, die noch unterwegs befindliche unbezahlte Waare selbst dann wieder zu erlangen, falls das Eigenthum daran bereits auf den Besteller übergegangen sein sollte, folglich die im anderen Falle ihm genügende Eigenthumsklage für ihn nicht vorhanden sei.

Auf den Punkt, ob formelle Insolvenz des Bestellers nothwendig sei, um die Berechtigung zur Geltendmachung des Verfolgungsrechtes zu begründen, ist es nur in dem Falle No. 5 angekommen und diese Frage in demselben mit Bestimmtheit verneint worden. Für Hamburg kann hierüber nach dem Ausdruck des Art. 25 No. 1 der F.-O. "schlechte Umstände" ohnehin kein Zweifel bestehen. Die Berechtigung des Absenders, die Waare zu reclamiren, würde denn auch in einer großen Anzahl, vielleicht in der Mehrzahl der Fälle, in welchen es auf dieses Hülfsmittel ankommt, eine illusorische sein, wenn man sie in Fällen von Zahlungsein-

Digitized by Google

stellungen oder des sonstigen Kundwerdens der Zahlungsunsicherheit, welchen ein formelles Fallissement nicht folgte, versagen wollte. Die Art. 29 der Wechsel-Ordnung und 314 des Allgem. D. Handelsgesetzbuchs bieten überdies hier Stoff zu analogischen Anwendungen dar. (Vergl. über das englische Recht Bd. 3 S. 297 No. 8.)

Von Interesse wäre es gewesen, wenn der Fall No. 1, Elias c. Rosdal und c. Forshaw, auf Grund des seitens Forshaw's eventuell geltend gemachten Verfolgungsrechtes entschieden worden wäre. (Es bedurfte einer Entscheidung darüber nicht, weil die A. mandati zu des Forshaw Gunsten für durchschlagend erklärt wurde.)

Der Fall wich insofern von den Fällen gewöhnlicher Art ab, als nicht der Verkäufer der Waare, sondern ein Commissionair desselben mit der Verfolgungsmaaßregel auftrat, und nicht die Insolvenz des Bestellers, sondern diejenige des Verkäufers, welcher seinen Commissionair (den Absender) unbezahlt gelassen hatte, diesen dazu veranlaßte, auf die Wiedererlangung des Besitzes der Waare hinzuwirken. Es lag also ein Fall der Ausübung des droit de suite in der Weise vor, wie desselben in der früheren Abhandlung S. 282 Note * Erwähnung gethan worden ist. — Darüber kann kaum ein Zweifel bestehen, daß der Verfolgung jedenfalls dann nicht hätte entsprochen werden können, wenn die Waare im Verhältniß zwischen dem Besteller und dessen Contrahenten, dem Committenten des Absenders, eine bezahlte gewesen wäre. Denn von einem Verfolgungsrechte kann überhaupt nur in Betreff einer vom Besteller unbezahlten Waare die Rede sein. Allein selbst wenn die Waare unbezahlt, nämlich hier der Besteller gegen seinen Contrahenten (den Committenten des Absenders, seinen Verkäufer) zahlungssäumig gewesen wäre, würde gleichwohl das hier geltend gemachte Verfolgungsrecht schwer zu construiren gewesen sein. Zwischen dem Besteller und dem verfolgenden Absender hatte überhaupt kein obligatorischer Nexus bestanden, der letztere wäre mithin nicht berechtigt

Digitized by Google

gewesen, falls der Besteller den, in der Verfolgungsmaaßregel liegenden, störenden Eingriff in seine Geschäftsunternehmung zurückgewiesen hätte, auf dessen Zahlungssäumigkeit, die ihn rechtlich nicht anging, sich zu berufen. Indessen, auch wenn der Besteller seinerseits Schritte gegen die Verfolgungsmaaßregel zu unternehmen sich nicht veranlaßt gesehen hätte und folglich der Streit über den Angriff auf die Waare zwischen dem Absender und dem Verkäufer (dem Committenten des Absenders) zu erledigen gewesen wäre, so würde es doch schwerlich thunlich gewesen sein, die Grundsätze des Verfolgungsrechts auch nur analogisch auf den in Rede stehenden Fall anzuwenden.

In Betreff der processualischen Erledigung der Sachen zeigt sich unter den mitgetheilten Fällen die Verschiedenheit, daß in einigen derselben (No. 1 Elias c. Rosdal und c. Forshaw und No. 4 York-Street-Comp. c. Knop und c. Cur. bon. Spiegelberg) die Besteller oder deren Masse-Vertreter in den Prozeß hineingezogen worden sind oder freiwillig an demselben sich betheiligt haben, während in der Mehrzahl derselben der Streit zwischen dem Absender und dem Inhaber der Waare (dem Spediteur) ausgemacht worden ist. Dies letztere ist denn auch, da man den Inhaber der Waare als den rechten Beklagten, die Verfolgungsklage als eine actio in rem scripta anzusehen hat, thunlich, und es kann in jedem vorkommenden Falle dem Ermessen des Beklagten überlassen bleiben, ob er es für rathsam zu halten hat, um sich nicht eventuell Angriffen von Seiten des Bestellers auszusetzen, demselben den Streit zu verkündigen.

4. Das Retentionsrecht des Spediteurs.

Dieser wichtige, in der früheren Abhandlung auf S. 258—262 berührte Gegenstand ist vor Kurzem eingehend und ausführlich bearbeitet worden von

Franck, "das Retentionsrecht des Spediteurs," im Siebenhaar'schen Archiv für W.- u. H.-R. Bd. 13 S. 225 ff.

Digitized by Google

Der Zweck des Verfassers jener Abhandlung ist dahin gegangen, dem Spediteur ein zum Pfandrecht gesteigertes Retentionsrecht an der Speditionswaare, und zwar nicht nur, was in Betreff der blossen Retention niemals bestritten worden ist, wegen connexer, sondern auch wegen inconnexer Forderungen, und wegen dieser letzteren für den Fall absolut zu vindiciren, wenn die Forderungen gegen den Destinatair gerichtet sein sollten und dieser Eigenthum an der Waare erlangt hatte. Hiernach würde der mit der Actio mandati oder der Verfolgungsklage gegen den Spediteur auftretende Absender in allen vorgedachten Fällen die dem Spediteur an den Destinatair zustehenden Forderungen sich opponiren lassen müssen. — Wie sehr man auch die Beleſenheit und die auf den behandelten Gegenstand angewendete Sorgfalt des Verfassers anzuerkennen Ursache hat, so kann doch dem Ergebnisse, zu welchem derselbe gelangt ist, nicht beigetreten werden. Das gemeine Recht kennt ein Pfandrecht, welches dem Spediteur als solchem an der zu spedirenden Waare zustände, überhaupt nicht; ein Retentionsrecht nur wegen connexer Forderungen. Eine Ausdehnung des Retentionsrechts dahin, daß dem Spediteur frei stehe, auch wegen inconnexer Forderungen zu retiniren, kann nicht einmal als allgemeine Handelsgewohnheit im bisherigen Recht behauptet werden, wenngleich particularrechtlich an manchen Orten von dem Erforderniß der Connexität abgesehen worden ist. — Es kommt indessen auf das gemeine Recht bei diesem Gegenstande fernerhin nicht mehr an, da das Allg. D. Handelsgesetzbuch denselben neu geordnet hat, und zwar dahin, daß dem Spediteur in dem Art. 382

> "wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender geleisteten Vorschüsse"

ausdrücklich ein Pfandrecht eingeräumt, und in den Art. 313 und 314 den Kaufleuten im Allgemeinen, also auch den Spediteuren, das Recht beigelegt ist, Waaren oder andere Vermögenstheile ihrer Schuldner, welche sich in ihrem Besitz

Digitized by Google

befinden, auch wegen inconnexer Forderungen zu retiniren, wobei das neue Gesetz der Retention dadurch eine größere Wirksamkeit, als sie bisher im gemeinen Recht hatte, verliehen hat, daß den Retinenten im Art. 315 die Befugniß ertheilt worden ist, sich zum Zweck der Befriedigung für ihre Forderung richterlicherseits zum Verkaufe der retinirten Gegenstände befugen zu lassen. — Eine absolut nothwendige Voraussetzung jeder Retention, also sowohl derjenigen des bisherigen gemeinen Rechts, als auch der durch die citirten Artikel 313—315 näher bestimmten, war und ist es aber, daß die Forderung, zu deren Schutz die Retention geübt wird, gegen denjenigen gerichtet sein muß, dessen Anspruch dadurch zurückgewiesen werden soll. (Kurz ausgedrückt, wenn A. gegen B. klagt, so kann B. nur auf Grund eines ihm an A. nicht eines an X. zustehenden Anspruches eine dem A. geschuldete Leistung retiniren.) Die vorstehend angegebene Voraussetzung fehlt aber in dem Falle, wenn der Spediteur dem Absender, welcher mit dem Verlangen der Wiederauslieferung der Waare auftritt, diese letztere wegen einer ihm an den Destinatair zustehenden Forderung vorenthält.

Gleichwohl ist bisher in der Praxis die Retention unter den hier in Rede stehenden Umständen dann, und zwar sowohl der Mandatsklage des Absenders, als auch dem von diesem geltend gemachten Verfolgungsrechte gegenüber, zugelassen worden, wenn der Spediteur eine Forderung an den Destinatair hatte und außerdem das Eigenthum an der Speditionswaare zu der Zeit, als die Reclamation des Absenders erfolgte, bereits auf den Destinatair übergegangen gewesen war. (M. s. einige frühere Fälle Bd. 3, S. 311 u. 316 und unten die Fälle No. 4 York-Street-Comp. c. Knop. No. 5 Lion c. von Lœsen. No. 6 Beinbrech c. Franck, Erk. der zweiten Instanz.) Diese Auffassung ist unhaltbar. Die Fälle, in welchen die Mandatsklage angestellt ist, und diejenigen, in welchen der Absender das Verfolgungsrecht geltend gemacht hat, erfordern indessen eine verschiedene Beurtheilung.

Digitized by Google

Wegen der Fälle der ersteren Art ist das Nähere schon in unserer früheren Abhandlung (S. 259 ff.) ausgeführt worden. Das Wesentliche desselben ist Folgendes. Die Berufung des Spediteurs auf das Eigenthum des Destinatairs ist eine exceptio ex iure tertii, und schon als solche hinfällig. Wäre sie es nicht, so würde schon das Eigenthum des Destinatairs genügen um die actio mandati zu zerstören und es bedürfte deshalb der Retentions-Einrede des Spediteurs überhaupt nicht; auch würde es eine ungehörige Belästigung desselben bilden, wenn man ihm, außer dem Beweise des auf den Destinatair erfolgten Eigenthums-Ueberganges, auch denjenigen einer ihm an den letztern zustehenden Forderung auflegte.

Die Gründe hiefür liegen nahe. Intervenirt der Destinatair in dem auf Grund der actio mandati vom Absender gegen den Spediteur erhobenen Prozeß auf Grund des ihm zustehenden Eigenthums, oder ermächtigt er den Spediteur dazu, aus seiner Person, der Klage gegenüber, das vorgedachte Fundament geltend zu machen, oder wollte und könnte man eine in der Spediteur-Stellung liegende Befugniß des Spediteurs annehmen, auch ohne besondere Ermächtigung seitens des Destinatairs (etwa kraft einer mandatum praesumtum) auf das Eigenthumsrecht des Destinatairs als auf ein Vertheidigungsmoment, dem Absender gegenüber, sich zu stützen: so würde in jedem dieser Fälle das Eigenthum des Destinatairs, als das stärkere, dingliche Recht, den nur auf ein persönliches Recht gestützten Anspruch des Klägers ohne Weiteres zerstören (s. a. a. O. S. 260). Die exceptio retentionis des Spediteurs auf Grund einer Forderung desselben an den Destinatair ist also hier entweder als exceptio ex iure tertii unzulässig, oder, wenn zulässig, unnöthig.

Anders verhält es sich mit der exceptio retentionis des Spediteurs dem Verfolgungsrechte des Absenders gegenüber. Selbst wenn die Zulässigkeit derselben durch eine Intervention oder eine Ermächtigung seitens des Destinatairs bewirkt oder auch ohne solche anzunehmen sein sollte

Digitized by Google

(s. oben), so würde dennoch hier der auf den Destinatair erfolgte Eigenthums-Uebergang wirkungslos, und die Forderung des Spediteurs an den Destinatair eben so wenig in Verbindung mit der Thatsache des dem Destinatair zustehenden Eigenthums, als ohne dieselbe, geeignet sein, die Klage des Absenders zu zerstören. Der Grund liegt nahe und besteht darin, daß, wie zufolge des Obigen keinem Zweifel unterliegt, das Eigenthum des Destinatairs keinen Umstand bildet, welcher dem Verfolgungsrechte wirksam entgegengesetzt werden könnte. Wenn aber der Destinatair selbst den (an sich begründeten) Anspruch des Absenders nicht zurückweisen kann, so ist dies auch für den Spediteur unthunlich, da dieser sich hier in der Lage befindet, auf die Grundlage eines abgeleiteten Rechts sich stützen zu müssen, und unmöglich größere Rechte ausüben kann, als seinem Autor selbst zustehen würden.

Demgemäß ist von dem O.-A.-Gericht zu Lübeck in den Sachen No. 6 und 7, Beinbrech c. Franck und Gresland c. denselben, erkannt, und später hat auch das Hamburgische Handelsgericht diese Auffassung unter der Anerkennung, daß auch nicht etwa ein praktisches Bedürfniß die Beibehaltung der früheren Behandlung dieses Gegenstandes motivire, adoptirt, wie aus der unter No. 8 mitgetheilten Entscheidung Gruner & Heye c. Günther & Behrend hervorgeht.

Wir verweisen auf die in den Entscheidungsgründen zu den angezogenen Erkenntnissen enthaltenen näheren Ausführungen.

In der Sache No. 6, Beinbrech c. Franck, hat in dem Erkenntnisse zweiter Instanz eine von dem Vorstehenden abweichende Behandlung dieses Gegenstandes unter der Voraussetzung Anerkennung gefunden, wenn zu den beiden Thatsachen der Existenz einer Forderung an den Destinatair und des Eigenthumsübergangs auf denselben, als fernerer dritter Umstand dessen Concurs hinzugekommen sein sollte. Allein die Begründung dieser Ansicht zeigt selbst, daß der Concurs nur die Ermächtigung des Spediteurs bewirken soll, die exceptio dominii des Destinatairs zu seinen Gunsten zu benutzen. Sie paßt mithin überhaupt nur auf den Fall der

Digitized by Google

angestellten Mandatsklage. Diese kann allerdings gegenüber einer Principal-Intervention des Destinatairs als Vindicantens keinen Bestand behalten, dagegen bleibt das Verfolgungsrecht, auf welches die exceptio dominii oder, um den Ausdruck der Entscheidungsgründe beizubehalten, die Vindication des Destinatairs als Principal-Intervenientens keine Wirkung ausübt, ungeachtet jener drei Thatsachen in ungeschwächter Kraft.

II.

Rechte einzelner Staaten.

In der früheren Abhandlung ist (S. 273—301) das Wesentliche der Rechtsbestimmungen, welche in einigen der bedeutenderen Handelsstaaten, namentlich in Hamburg, Preußen, Oesterreich, Frankreich, England und Nordamerika, in Betreff des in Rede stehenden Verhältnisses in Gültigkeit sind, zusammengestellt worden. Hiezu sind einige Nachträge zu liefern.

Zu 2. Preußen.

Neue gesetzliche Bestimmungen in Betreff des fraglichen Gegenstandes, oder wissenschaftliche Bearbeitungen desselben, sind uns freilich nicht bekannt geworden, doch glauben wir, daß die Mittheilung des Falles No. 9, Hadra c. Semper hier nicht ohne Interesse sein wird. Dieser Fall, dem

Striethorst'schen Archiv, Bd. 34, S. 309—312.

entnommen, betrifft eine Anwendung des § 28 der Preuß. Concursordnung,*) dahin lautend:

"Wer Waaren an den Gemeinschuldner verkauft und abgesendet hat, kann dieselben zurückfordern, wenn sie nicht

*) Der bei dem in Rede stehenden Falle nicht in Betracht gekommene, jedoch zur vollständigen Auffassung des Gegenstandes mit zu berücksichtigende § 27 ist abgedruckt Bd. 3 S. 278.

Digitized by Google

schon vor der Concurs-Eröffnung in das Waarenlager oder in einen anderen Aufbewahrungsort des Gemeinschuldners oder eines Dritten abgeliefert worden sind, welcher den Auftrag hat, sie zur Verfügung des Gemeinschuldners zu halten,"

und wird im Striethorst'schen Archiv angegeben als derjenige

"einer Vindication im Concurse seitens des Absenders der bei dem Spediteur für den Cridar lagernden Waare."

Aus der Entscheidung des Ober-Tribunals wird im Striethorst'schen Archiv der Rechtssatz abgeleitet:

"Der Absender einer Waare kann auf den Grund des Retentionsrechtes, welches von dem Spediteur an der bei ihm für den späteren Cridar lagernden Waare, diesem gegenüber, geltend gemacht worden ist, sich auf den § 26 der Concurs-Ordnung nicht berufen."

Die Bedeutung dieses Satzes ist, näher dargelegt, folgende: Nach der Bestimmung des § 26 erlischt das Vindicationsrecht des Bestellers dann, wenn die Waare in den Aufbewahrungsort eines Dritten abgeliefert ist, welcher den Auftrag hatte, sie zur Verfügung des Gemeinschuldners zu halten. Es ist gleichgültig, ob diejenige Person, welche einen Auftrag der vorbemerkten Art erhalten und ausgeführt hat, noch in anderen contractlichen Beziehungen zum Besteller sich befindet. Ist also einem Spediteur jener Auftrag ertheilt und dieser von demselben ausgeführt worden, so erlischt auch in diesem Falle das Vindicationsrecht des Absenders. Hieran wird auch nicht etwa dadurch eine Aenderung bewirkt, wenn etwa der Spediteur die Absicht gehabt haben sollte, mittelst der entgegengenommenen Waare wegen einer Forderung an den Besteller sich zu decken; die Entgegennahme seitens des Spediteurs würde vielmehr ungeachtet dieser Absicht als eine für den Besteller in Ausführung gebrachte zu gelten haben.

Man wird dem Ober-Tribunal in der vorstehenden Ansicht nur beitreten können. Uebrigens auch darin, daß unter den aus der historischen Darstellung des Falles ersichtlichen

Digitized by Google

Umständen, ungeachtet der Entgegennahme der Waare seitens des Spediteurs, das Vindicationsrecht des Absenders als in Kraft verblieben habe anerkannt werden müssen.

Für den Zweck unserer Abhandlung wäre es erwünscht gewesen, wenn auch die auf die Beurtheilung des Falles selbst bezüglichen Gründe in dem Striethorst'schen Archiv mitgetheilt worden wären.

Zu 4. Frankreich.

Die Grundsätze des französischen Rechts in Betreff des Eigenthumsübergangs an Mobilien, deren Vindication und der dem Absender zustehenden revendication (der Nachfolgerin des älteren droit de suite) sind in der früheren Abhandlung (S. 280—290) dargelegt worden. Wir kommen hier nochmals auf die revendication zurück.

In einem der unten mitgetheilten Fälle, dem Lübeckischen Falle No. 7, Gresland c. Franck, ist eine eingehende Erörterung der eigentlichen Natur der französischen revendication von einem der erkennenden Gerichte geliefert worden. Auf diese wird auch hier verwiesen.

Dem Resultate, zu welchem jenes Gericht, das Lübeckische Obergericht, in Betreff der revendication gelangt ist, daß dieselbe nicht als eine Klage aus einer bei dem Absender ganz oder theilweise zurückgebliebenen "propriété" anzusehen sei, sondern auf einem Restitutions- oder Separations-Anspruche des Verkäufers und Absenders beruhe, wird man nur beipflichten können. Freilich hat Troplong im Discours préliminaire du Code civil sich dahin ausgesprochen:

"La revendication (nämlich auch diejenige, von welcher hier die Rede ist) est fondée sur le droit de propriété. Si elle n'était pas fondée sur le droit de propriété, si elle ne reposait que sur la possession, elle ne serait pas admissible dans les circonstances prévues par l'art. 576 du Code de commerce.

Allein diese Troplong'sche Auffassung beruhet auf der Grundlage eines dabei angenommenen ausgebildeteren Begriffs

Digitized by Google

"Eigenthum," als derjenige der französischen propriété ist. Insofern dieser letztere, wie vom Standpunkte des französischen Rechts geschehen muß, zu Grunde gelegt wird, ist jene Auffassung unrichtig. Die angezogene Aeußerung Troplong's ist in ihrer weiteren Entwickelung mitgetheilt und auch vom vorstehend angegebenen Standpunkte aus widerlegt in

Delamarre & Le Poitvin traité du contrat de commission Bd. 6 S. 442 ff.

Im Pardessus'schen Werke sind die revendications, welche en cas de faillite vorkommen können, mit Recht in zwei Kategorieen getheilt: in die

1. revendication fondée sur un titre de propriété

und hieher sind gerechnet die revendication des Commodanten, des Vindicanten titulo emti, des Deponenten, des Verpfänders (titre de nantissement), des Verkaufs-Committenten;

2. revendication faite pas un vendeur des choses par lui vendues et livrées,

welche letztere, nicht auf einem titre de propriété beruhend, die hier in Rede stehende rev. des marchandises en route ist.

Pardessus Cours etc. VI. 1. Chap. 12. Ed. 6, de Rozière. Bd. 3 S. 502 ff.

Der dieser letzteren revendication zu Grunde liegende Gedanke findet übrigens schwerlich, wie in der unten mitgetheilten Ausführung angenommen wird, seinen Ausgangspunkt in dem auf dem Art. 2102 des Code civil beruhenden singulairen Separationsrecht des Verkäufers, dessen unbezahltes Gut noch in natura in der Masse sich befindet, sondern darin, daß die dürftige Begriffsbestimmung der "propriété" in den hier in Rede stehenden Fällen nicht durchschlagend sein kann, in welchen ein factisch vollendeter Erwerb auf Seiten des Käufers oder Bestellers noch nicht vorliegt.

Zu 6. Nordamerika.

Wir geben die in unserer früheren Abhandlung (S. 301) angezogene Darstellung der stoppage in transitu, welche sich in den "Commentaries" des großen Nordamerikanischen Rechts-

Digitized by Google

gelehrten Kent findet, unter einer besonderen Nummer unseres Archivs (unter No. 8). Wir hoffen, daß die Mittheilung derselben unseren Lesern willkommen sein wird. Das Kent'sche Werk ist schon wegen seiner Kostspieligkeit in Deutschland ziemlich selten, und deshalb für die Fälle, daß man desselben benöthigt ist, nicht leicht zu erlangen. Der Uebersetzung ist die 9te Ausgabe — so viel wir wissen die neueste — zu Grunde gelegt.

7. Bremisches Recht.*)

Die Vindicabilität der beweglichen Gegenstände ist in Bremen die durch die Regel "Hand muß Hand wahren" beschränkte des deutschen Rechts.

Ueber den Eigenthumsübergang in Betreff beweglicher Gegenstände, und zwar insbesondere verschiffter Waaren, verfügt ein eigens hierauf gerichtetes Gesetz vom 25. August 1848 in den §§ 1 u. 2 folgendermaaßen:

"Bei Kaufverträgen und allen auf den Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen gerichteten Verträgen, bewirkt die Uebergabe (Tradition) des veräußerten Gegenstandes in allen Fällen den Uebergang des dem Veräußerer zuständig gewesenen Eigenthums auf den Erwerber." — — "Ohne die Uebergabe (Tradition) der Sache geht das Eigenthum derselben auf den Erwerber nicht über."

"Durch diese Bestimmung erleidet der bisher befolgte Grundsatz, daß mit der geschehenen Einsendung oder Uebertragung des über eine verschiffte Waare ausgestellten Connossements die Waare selbst für übertragen gilt, keine Aenderung." **)

---

*) Die obige Mittheilung der bezüglichen Bestimmungen des Bremischen Rechts füllt eine Lücke unserer früheren Abhandlung aus. Ein Fall, in welchem das Bremische Recht in dieser Materie in Betracht kam, ist No. 2 Matsen c. Goebelt. (S. auch S. 385 a. E.)

**) Auf den übrigen Inhalt der citirten Verordnung braucht nicht eingegangen zu werden. Nur das mag hier Erwähnung finden, daß die brem. Gesetzgebung durch eine Reihe darin enthaltener

Digitized by Google

Diese letztere, für den hier behandelten Gegenstand wesentlich in Betracht kommende Bestimmung ist in Betreff von "an Ordre lautenden" Connossementen in dem Art. 649 des A. D. H.-G.-B.'s — welcher Artikel, sammt dem übrigen Inhalt des H.-G.-B.'s, seit dem 1. Jan. 1865 in Bremen Gültigkeit hat, ohne im Einführungsgesetze eine Modification erfahren zu haben — nochmals anerkannt worden (s. oben S. 382).

In Beziehung auf die dem unbefriedigt gebliebenen Absender einer nach Bremen abgefertigten Waare im Insolvenzfalle des dortigen Bestellers zustehenden Rechtsmittel enthält die bremische Concursordnung ("Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vom 5. Juni 1843") keine Bestimmungen. — Dagegen ordnet der § 136 der "Erbe und Handfesten-Ordnung" vom 30. Juli 1860 den in Rede stehenden Gegenstand, insofern es auf Ansprüche eines Absenders gegenüber einer bremischen Concursmasse ankommt, folgendermaaßen:

(Das Recht, Absonderung von der Debitmasse zu verlangen findet Statt, außer in anderen hier nicht in Betracht kommenden Fällen):

"in Ansehung der dem Schuldner verkauften und abgelieferten oder in Gemäßheit eines Commissionseinkaufs-Geschäfts zugeschickten aber nicht bezahlten Sachen, wenn das Geschäft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für nichtig erklärt, oder wegen dolus aufgehoben wird. Die Nichtig-

---

Bestimmungen darauf hinzuwirken gesucht hat, der Täuschung Dritter, welche durch eine scheinbar erfolgte, aber überhaupt nicht, oder doch nicht definitiv wirksam werden sollende Tradition irre geleitet werden könnten, entgegen zu wirken. Dieselbe Richtung verfolgt eine gleichzeitig (am 25. Aug. 1848) erlassene "Verordnung in Betreff der Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Gegenständen." In dieser Verordnung ist im Wesentlichen bestimmt, daß zur Sicherstellung für Forderungen, welche aus Handelsgeschäften entspringen, sofern die Betheiligten dem Handelsstande angehören, kein anderes Pfandrecht, als ein Faustpfand, wirksam bestellt werden könne.

Digitized by Google

keit tritt auch alsdann ein, wenn zur Zeit, als die Waare oder, falls eine Uebertragung derselben mittelst Connossements vorherging, das dieselbe vertretende Connossement bei dem Schuldner anlangte, bereits ein Debitverfahren über dessen Vermögen eröffnet worden ist.

Die rechtliche Vermuthung des dolus tritt ein, wenn der Handel in den letzten 14 Tagen vor Eröffnung des Debitverfahrens abgeschlossen ist. Dasselbe gilt, wenn die Waare oder, falls eine Uebertragung mittelst Connossements vorherging, das dieselbe vertretende Connossement, in dieser Zeit dem Schuldner abgeliefert oder bei demselben angelangt ist.

Außerdem steht in den Fällen, wo gegen baare Zahlung verkauft oder die sofortige Gegenleistung ausbedungen ist, dem Veräußerer ein Separationsrecht zu, wenn an dem Tage der Uebergabe oder binnen der nächsten 14 Tage nach derselben entweder eine Klage auf Entrichtung der Gegenleistung oder auf Rücklieferung des veräußerten Gegenstandes von ihm erhoben oder ein Debitverfahren über das Vermögen des Erwerbers eröffnet wird."

Das vor dem Erlaß der Erbe- und Handfesten-Ordnung von 1860 in Bremen geltende Recht war den Absendern weniger ungünstig. Die frühere gleichnamige Verordnung vom 19. Dec. 1833 bestimmte nämlich abweichend von dem Schlusse des ersten der vorstehend mitgetheilten Sätze:

"Die Separation findet (auch dann) Statt, wenn zur Zeit, als die Waare bei dem Schuldner anlangte, diesem bereits ein gerichtliches Veräußerungsverbot zugegangen war."

Hiedurch war der (fast in allen übrigen Gesetzgebungen sich findende) Satz festgestellt, daß unbezahlte, nach dem Eintritt der formellen Insolvenz anlangende Waaren nicht zum Nachtheil der Absender und zum Nutzen der Masse durch die Vertreter der letzteren entgegengenommen werden durften. Das "Veräußerungs-Verbot" wurde nämlich schon zur Zeit jener Verordnung, wie es auch noch jetzt in Bremen geschieht (Concurs-Ordnung von 1843 § 104), ohne Verzug nach der

Digitized by Google

geschehenen Insolvenz-Erklärung dem Gemeinschuldner zugängig gemacht.

III.

Rechtsfälle. *)

1. Elias gegen Rosdal und gegen Forshaw.

Dieser vor dem Handelsgericht und dem Obergericht zu Hamburg verhandelte Fall eines neben der actio mandati geltend gemachten Verfolgungsrechts weicht in seinen Grundlagen von den gewöhnlich vorkommenden Fällen dieser Art einigermaaßen ab, und scheint deshalb Mittheilung zu verdienen. Der Versuch, die abgefertigte Waare wiederzuerlangen, ging nämlich hier von dem Commissionair des Verkäufers, nicht von diesem selbst aus, und wurde durch die Insolvenz dieses letzteren, nicht durch diejenige des Bestellers, motivirt. Der Fall war folgender:

Elias in Wien hatte eine Partei Manufacturwaaren bei Adutt in London bestellt. Dieser ließ die Waare durch Forshaw in Manchester für den Zweck der Ausführung der Bestellung einkaufen, und beauftragte denselben, die Waare über Hamburg nach Wien an Elias abzufertigen, auch dabei zum hamburgischen Spediteur den Rosdal zu bestellen. (Dieser, Rosdal, war übrigens dem Adutt als der zu beauftragende Spediteur von Elias aufgegeben worden.)

Forshaw fertigte die Waare von Manchester über Hull nach Hamburg an Rosdal ab. Der Advisbrief des Forshaw war von diesem im eigenen Namen (auch ohne Bezugnahme auf einen zu Grunde liegenden Auftrag des Elias) erlassen worden, und lautete in gewöhnlicher Weise dahin,

*) Die Reihenfolge der mitgetheilten Rechtsfälle ist die chronologische. Nur der letzte, dem Striethorst'schen Archiv entnommene, macht eine Ausnahme.

Digitized by Google

daß Rosdal die Waare an Elias befördern, auch die Unkosten von diesem einziehen solle ("please to forward ... to and for account of Elias").

Adutt gerieth in Insolvenz, und da Forshaw wegen der Einkaufsgelder von ihm noch nicht befriedigt worden war, so versuchte dieser es, die noch unterwegs befindliche Waare wiederzuerlangen; auch war er so glücklich, dieselbe noch vor deren Weiterbeförderung von Hamburg daselbst anzutreffen und durch Widerruf des Speditionsauftrages die Weiterbeförderung zu verhindern oder doch aufzuhalten. Inzwischen war auch Elias in Wien durch die Nachricht von Adutt's Insolvenz dazu veranlaßt worden, auf die Besitzerlangung in Betreff der Waare und auf die Beseitigung etwaniger dawider unternommener Schritte Bedacht zu nehmen. (Ob der Veranlassungsgrund hiezu darin gelegen hat, daß Elias Creditor des Adutt gewesen, es ihm also darauf angekommen ist, für sein Guthaben bei diesem Deckung zu erlangen, oder ob er nur im Allgemeinen durch das Interesse geleitet worden ist, die bestellte Waare zu erlangen, steht dahin.) Elias verlangte von Rosdal, welcher ihm den erhaltenen Speditionsauftrag, sowie später auch die Ankunft der Waare, gemeldet hatte, Weiterbeförderung derselben nach Wien, eventuell Auslieferung in Hamburg. Rosdal leistete indessen dieser Aufforderung keine Folge und verkündigte, als Elias gegen ihn klagend auftrat, dem Forshaw den Streit. (Rosdal machte ein eigenes Interesse in den Verhandlungen nicht geltend.)

Forshaw trat in den Streit ein, und nunmehr gaben sowohl er, wie Elias, die Gründe an, wegen welcher resp. sie die Waare in Anspruch nehmen zu können glaubten.

Forshaw stützte sich erstens auf den von ihm ertheilten, jedoch von Rosdal nicht ausgeführten Speditions-Auftrag, trat also mit der actio mandati gegen diesen auf; zweitens behauptete er berechtigt zu sein, wegen der Insolvenz seines Committenten Adutt das Verfolgungsrecht des Absenders ("stoppage in transitu") in Betreff der Waare geltend zu machen.

Digitized by Google

Elias bestritt sämmtliche Klagebegründungen, mit welchen Forshaw aufgetreten war. Rosdal sei nicht Forshaw's, sondern sein, des Elias, Spediteur, da er, Rosdal, nur auf seine, des Elias, Veranlassung und in seinem Interesse mit der Spedition beauftragt worden sei. Jedenfalls sei aber von dem Augenblicke an von einer Revocation des Auftrages nicht mehr zu reden gewesen, in welchem Rosdal ihm, dem Elias, angezeigt habe, daß ihm die Waare mit dem in Rede stehenden Speditionsauftrage zugekommen sei. Der Umstand, daß Rosdal sein, des Elias, Spediteur gewesen sei, begründe ohne Weiteres ein Klagerecht auf seiner Seite, jedenfalls würde aber die vorerwähnte Anzeige des Rosdal einen nexus obligatorius zwischen ihm und Rosdal herbeigeführt haben, wenn ein solcher nicht schon vorher bestanden haben sollte.

Die beiden erkennenden Gerichte sprachen die Waare dem Forshaw zu. Sie nahmen an, daß durch den Speditionsauftrag, wie er von Forshaw dem Rosdal einfach ertheilt sei, ein nexus obligatorius zwischen diesen beiden Personen, und zwar nur zwischen diesen, herbeigeführt worden sei, es aber darauf nicht ankomme, in welchen Umständen die Veranlassungsgründe der Auftragsertheilung gelegen hätten. Die Revocation des Speditions-Auftrages seitens des Forshaw sei hier für wirksam zu achten, da sie zu einer Zeit erfolgte, als noch res integra gewesen sei. — Elias habe ein persönliches Recht gegen Rosdal weder ursprünglich gehabt, noch auch später durch die ihm gemachte Meldung von dem Auftrage und von der Ankunft der Waare bei Rosdal erlangt; auch sei er nicht etwa Eigenthümer der Waare geworden (was nach der Ansicht der erkennenden Gerichte die a. mandati beseitigt haben würde). *)

*) Die Beurtheilung wäre vielleicht anders ausgefallen, wenn Elias sich darauf berufen hätte, daß nach englischem Recht das Eigenthum an der Waare schon in England auf ihn übergegangen sei. (S. dieses Archiv Bd. 3 S. 291.)

Digitized by Google

Die Frage, ob unter den hier vorliegenden Umständen Forshaw ein Recht zur stoppage in transitu gehabt habe, blieb dahin gestellt (s. oben S. 387).

Die Erkenntnisse sind vollständig abgedruckt in der Hamb. Gerichtszeitung, Jahrgang 1861, S. 93 u. 213.

2. Matsen gegen Goedelt. *)

Knoche & Heintzen in Bremen bestellen bei Biancheri in Ventimiglia (Königreich Italien) eine Partei Oel. Biancheri verlud die Waare mittelst eines nach Hamburg bestimmten Schiffes und schickte das Connossement nebst der Factura an Knoche & Heintzen, zog auch auf dieselben den Facturabelauf, welcher acceptirt wurde.

Noch in der Zeit, während welcher das Schiff unterwegs war, fallirten Knoche & Heintzen. — Biancheri schickte in Folge dessen, um sich in den Besitz der Waare zurück zu versetzen, ein zweites Connossement an Goedelt in Hamburg.

Die Vertreter der Masse von Knoche & Heintzen in Bremen, welche das Connossement unter den Papieren des Gemeinschuldners vorfanden, verkauften dasselbe an Carstens in Bremen, welcher letztere das Connossement, um sich auf dasselbe die Waare vom Schiffer liefern zu lassen, an Matsen in Hamburg übertrug.

Die Collision zwischen den beiden in Goedelts und Matsens Händen befindlichen Connossementen führte zu einem Präferenzstreite. In demselben lehnte Matsen, welcher nur das Recht des Carstens zu vertreten erklärte, also nicht etwa als Connossements-Erwerber aus eigenem Recht handelte, die Zugrundelegung des Hamburgischen Rechts ab. — Das Bremische Recht, auf dessen Anwendung er Anspruch mache, verstatte ein Verfolgungsrecht des Absenders in der Weise des Art. 25 der Hamburgischen Falliten-Ordnung nicht, und die Masse-Vertreter von Knoche & Heintzen hätten in Folge dessen

*) Hamb. Gerichtszeitung. Jahrgang 1861. S. 178.

Digitized by Google

das Connossement wirksam auf Carstens übertragen können, welcher hiernach selbstfolgend dem Absender vorgehen müsse.*) Der Vertreter des letzteren, Goedelt, wies dagegen die Anwendung des Bremischen Rechts zurück, meinte auch, daß Carstens, welches Recht man auch zu Grunde legen möge, unmöglich als gutgläubiger Connossements-Erwerber angesehen werden könne, da er gewußt habe, oder sich bei einigem Nachdenken habe sagen müssen, daß er durch den Connossements-Erwerb eine von einem Insolventen bestellte unbezahlte Waare kaufe.

Das Hamburgische Handelsgericht erkannte am 11. September 1861 zu Gunsten des Absenders.

In den Entscheidungsgründen heißt es:

"Nur das Hamburgische Recht, als dasjenige der res sita, ist hier maaßgebend, denn es handelt sich darum, welchen rechtlichen Werth die einzelnen dem Richter vorgelegten Connossemente in Hamburg, als am Löschplatze, haben, während es nicht darauf ankommt, welchen Werth das eine oder andere derselben haben würde, wenn es der gerichtlichen Beurtheilung an einem derjenigen Orte zu unterziehen wäre, an welchen die Persönlichkeiten domiciliren, welche auf ihnen als Indossanten oder Indossatare genannt sind. Außerdem spricht auch die Erwägung für die Anwendung des Hamburgischen Rechts, daß im vorliegenden Falle, mittelst des in den Händen des Carstens'schen Vertreters befindlichen Connossements, das dem gemeinen Handelsrecht angehörige Verfolgungsrecht des Absenders einer unbezahlt gebliebenen, noch unterwegs befindlichen Waare geltend gemacht wird, dessen Ausübung an einem Orte, wo es volle Geltung hat, nicht dadurch verhindert werden darf, daß an dem Platze, an welchem der ursprüngliche Destinatair der Waare wohnhaft ist, singulaire Rechtsanschauungen zur Geltung erhoben sind; Rechtsanschauungen, deren anderswo stattfindende Respectirung zu dem Resultat führen würde,

*) S. über den Inhalt des Bremischen Rechtes oben S. 398.

Digitized by Google

daß die Angehörigen jenes Staates den Angehörigen aller der Staaten gegenüber als privilegirt behandelt werden müßten, welche dem Verfolgungsrecht des Absenders Anerkennung nicht versagt haben."

Aus der Rechtfertigungs-Ausführung der Entscheidung auf Grund des Art. 25 der Hamb. F.-O. (s. denselben Bd. 3 S. 273 f.) ist insbesondere folgender Satz der Entscheidungsgründe mitzutheilen:

"Nach Hamburgischem Recht sind die Vertreter einer Concursmasse nicht berechtigt, unbezahlte Waaren zum Nutzen der Masse in Empfang zu nehmen; eben so wenig können sie ein Connossement über unbezahlte Waaren mit rechtlichem Erfolg zu Gunsten der Masse an Dritte verkaufen. Der von dem Carstens'schen Vertreter aufgestellten Behauptung, daß nach Bremischem Recht das Connossement die Waare repräsentire, daß somit die Waare selbst als schon in der Masse vorhanden, und das Eigenthum an derselben durch einen Kaufcontract und durch Uebergabe des Connossements als bereits auf Carstens übergegangen gewesen anzunehmen sei, kann, als dem Hamburgischen Recht widersprechend, deshalb keine Beachtung eingeräumt werden, weil das Eigenthum einer Sache immer nur nach den Rechtsregeln erworben werden kann, welche an dem Orte gelten, an welchem sich die Sache befindet und dessen Richter das behauptetermaaßen erworbene Eigenthum anerkennen soll."

3. Pfretschner & Lenz gegen Brock & Schnars.

Der im vorstehend mitgetheilten Falle (Matsen c. Goedelt) erwähnte Concurs von Knoche & Heintzen in Bremen hat auch zu dem unter der obigen Actenbezeichnung vor dem Hamb. Handelsgericht geführten Prozesse Veranlassung gegeben.

Knoche & Heintzen hatten von de Payen & Comp. in Marseille 100 Kisten Schwefel committirt, welche auf Hamburg verladen worden waren. Die Absender schickten,

Digitized by Google

nachdem sie von den schlechten Umständen der Besteller Nachricht erhalten hatten, um das ihnen zustehende Verfolgungsrecht auszuüben, ein zweites Connossement an Pfretschner & Lenz in Hamburg. Bei der Geltendmachung des Connossements collidirten diese mit einem in den Händen von Brock & Schnars befindlichen Connossemente.

In dem Präferenzstreit zwischen den Inhabern der Connossemente gaben sich Pfretschner & Lenz als die Vertreter der Absender zu erkennen. Brock & Schnars machten dagegen eigene Rechte geltend und beriefen sich zugleich auf das ihren Connossements-Erwerb sanctionirende Bremische Recht (s. den Rechtsfall No. 2 und oben S. 398). Sie gaben ferner an, Creditoren von Knoche & Heintzen zu sein. Von diesen hätten sie das Connossement, nebst beigefügter Assecuranz-Police, als Deckung für einen Theil einer ihnen an dieselben zustehenden Forderung erhalten. — Aus der von ihnen vorgelegten Correspondenz ging allerdings Dies, zugleich aber auch der Umstand hervor, daß sie zur Zeit des Erwerbs des Connossements Kunde von der unmittelbar bevorstehenden Fallit-Erklärung von Knoche & Heintzen erhalten hatten.

Das Handelsgericht sprach in einem Erkenntnisse vom 31. October 1861 die Waare den Absendern (oder Pfretschner & Lenz für dieselben) zu.

In den Entscheidungsgründen wurde in Betreff der Frage, welches Recht zur Anwendung zu bringen sei, ausgesprochen:

daß, da es sich in dem zur Entscheidung stehenden Rechtsstreite darum handle, ob ein hamburgisches Haus ein begründetes Recht auf die Waare geltend zu machen vermöge, lediglich das hamburgische Recht zur Anwendung komme;

ferner in Betreff des Präferenzstreites selbst:

freilich würde das (oben erwähnte) auf Deckung von Brock & Schnars abzielende Geschäft an sich geeignet sein, ein Vorgangsrecht derselben vor den Absendern zu begründen, "es stehe ihnen jedoch entgegen, daß sie den vorliegenden

*) Hamb. Gerichtszeitung 1861, S. 255.

Digitized by Google

Umständen nach sich ohne Weiteres hätten sagen müssen, daß das vom 31. Januar datirte, ihnen am 1. März übersandte Connossement bei der Insolvenz von Knoche & Heintzen, welche ausweise des von ihnen vorgelegten Briefes vom letztgedachten Tage bereits am 2. März gerichtlich habe erklärt werden sollen, aller Wahrscheinlichkeit noch unbezahlt bleiben, und die Waare demnach dem Verfolgungsrecht der Absender unterliegen werde."

4. York-Street Flax-Spinning-Company zu Belfast gegen Knop in Hamburg, und gegen die Curatores bonorum von Spiegelberg in Bechelde.

Spiegelberg bestellte im Jahre 1862 bei der York-Street Flax-Spinning-Company zu Belfast eine Partei Leinengarn und ertheilte derselben dabei die Instruction, die Waare nach Hamburg an Knop zu seiner, Spiegelbergs, weiteren Verfügung zu befördern. Die York-Street etc. Company kam der Bestellung nach und schrieb in Betreff der Waare an Knop;

"which please receive and hold to the order of Mr. Spiegelberg."

Schon vor der Ankunft der Waare in Hamburg ertheilte Spiegelberg dem Knop die Weisung, die Waare auf gutes Lager zu nehmen. Eine zweite Ordre ging dahin, dieselbe einem gewissen anderen Hamburgischen Hause auszuliefern. Knop führte indessen keinen dieser Aufträge aus, weil Spiegelberg in schlechte Umstände gerathen war und am Tage nach der Ankunft der Waare formell fallit wurde, er, Knop, aber an ihn eine Forderung hatte. — Alsbald erhielt auch die York-Street etc. Company von der Insolvenz des Spiegelberg Kunde und, da sie in Erfahrung gebracht hatte, daß die Waare noch im Besitze des Knop sei, so machte sie den Versuch, dieselbe wieder zu erlangen. Sie erhob auf die Weigerung Knop's, die Waare auszuliefern, bei dem Handelsgericht wider ihn Klage und legte derselben zu Grunde, erstens das

Digitized by Google

Mandat, welches sie dem Knop ertheilt habe, von diesem jedoch nicht ausgeführt worden sei, so daß sie es selbst noch nach Spiegelbergs Insolvenz-Erklärung wirksam habe widerrufen können (sie bezeichnete dieses Mandat als einen Spedi-tions-Auftrag); zweitens das ihrer Ansicht nach an der Waare ihr noch zustehende Eigenthum; drittens das ihr als der Absenderin gebührende Verfolgungsrecht.

Knop erließ eine Streitverkündigung an die Curatores bonorum von Spiegelberg, welche sich ihm in der Bekämpfung der klägerischen Anträge anschlossen. Aus seiner Person und in seinem Interesse brachte Knop die Einrede der Retention vor, gestützt auf eine Forderung an Spiegelberg und auf den Umstand, daß dieser Eigenthum an der Waare erlangt habe.

Die Mandats- und die Eigenthums-Klage wurden vom Handelsgericht und vom Obergericht (in Erkenntnissen vom 5. März und 20. Juni 1862*) abgewiesen. Die Mandatsklage,

weil der von der Klägerin dem Knop ertheilte Auftrag, die Waare entgegen zu nehmen und zur Verfügung von Spiegelberg zu halten (ein Auftrag, welcher gar nicht auf Spedirung der Waare gerichtet gewesen sei), ausgeführt, und mithin, zumal da Spiegelberg wirklich Verfügungen über die Waare erlassen habe, zu der Zeit als die Klägerin ihr Auslieferungsverlangen gestellt habe, nicht mehr widerrufbar gewesen sei;

die Eigenthumsklage,

weil die Klägerin die auf Credit verkaufte Waare in der Absicht, das Eigenthum auf Spiegelberg übergehen zu lassen, an Knop gesandt, und dieser auf Grund einer speciellen Beauftragung seitens des Spiegelberg für diesen Besitz von der Waare ergriffen habe.**)

Die Klage aus dem Verfolgungsrecht fand dagegen bei den genannten Gerichten eine verschiedene Beurtheilung. Das

*) Hamb. Gerichtszeitung. 1862. S. 83 u. 205.

**) Auf das zu demselben Ergebniß führende englische Recht hatten der Beklagte und dessen Consorten sich nicht berufen.

Digitized by Google

Handelsgericht erklärte dieselbe für begründet, ließ jedoch, derselben gegenüber, die von Knop eventuell vorgeschützte Einrede der Retention zu:

"Aus den Angaben der Parteien geht hervor, daß die Waare von Spiegelberg bei der Klägerin käuflich bestellt worden ist, jener aber am 1. Mai 1861, also nur einen Tag später als die Waare in Hamburg bei dem Beklagten, Knop, eintraf, seine Zahlungen eingestellt und am 8. Mai, sogar noch bevor die Facturabeträge trassirt waren, förmlich Insolvenz erklärt hat. Hienach ist die Waare unbezahlt und wird unbezahlt bleiben.

Unter diesen Umständen muß das von der Klägerin geltend gemachte Verfolgungsrecht des Absenders für begründet erachtet werden, denn nach dem für die Entscheidung maaßgebenden Hamburgischen Recht, namentlich nach Art. 25 der Falliten-Ordnung sub 4, cessirt dieses Recht des Absenders erst dann, "wenn die Waare in des Falliti wirklichen Gewahrsam gelangt ist, d. h. wenn er sie auf seinem Boden oder in seinem Packraum oder Hause hat."

Das Verfolgungsrecht des Absenders ist jedoch durch die Rechte beschränkt, welche etwa dritte Personen bona fide an der Waare erworben haben, und zu diesen gehört auch das Retentionsrecht, welches der Detentor der schon in das Eigenthum des Destinatairs übergegangenen Waare an derselben wegen ihm an den Destinatair zuständigen Forderung auszuüben befugt ist."

Auf Grund dieser letzteren Auffassung ordnete das Handelsgericht eine weitere Verhandlung über die Existenz und Größe der Forderung des Knop an Spielberg an.

Das Obergericht wies dagegen die Klägerin auch mit dem geltend zu machen versuchten Verfolgungsrecht sofort ab:

"Das Verfolgungsrecht aus dem Artikel 25 der F.-O. ist hier für ausgeschlossen zu achten. Denn der Besteller Spiegelberg hat durch Knop, seinen Mandatar, an der cum animo tradendi von der Klägerin eingesandten Waare Besitz ergreifen lassen und hiedurch Eigenthum an derselben

Digitized by Google

erworben. Es genügt aber im Falle eines Eigenthums-Erwerbs durch einen Mandatar, um jenen Ausschluß zu bewirken, wenn die Waare in des Mandatars wirklichen Gewahrsam übergegangen ist. Nach den von Spiegelberg getroffenen Verfügungen über die Waare kann dieselbe nicht mehr als unterwegs befindlich betrachtet, vielmehr muß Hamburg als der Ort angesehen werden, an welchem die Waare ihre Bestimmung erreicht hatte."

5. Gebrüder Lion gegen von Leesen & Sohn.

Petersen & Riefkohl in St. Thomas hatten bei Gebrüder Lion in Hamburg eine Partei verschiedener Waaren bestellt und ihnen den Auftrag ertheilt, die Waare, um sie mit einem gewissen Schiffe nach St. Thomas gelangen zu lassen, zur Besorgung der Verschiffung an von Leesen & Sohn (in Hamburg) zu überliefern.

Die Ueberlieferung an von Leesen & Sohn geschah. Kurze Zeit nachher traf die Nachricht in Hamburg ein, daß Petersen & Riefkohl ihre Zahlungen eingestellt hätten. Von Leesen & Sohn, welche eine Forderung an Petersen & Riefkohl hatten, beschlossen, zum Zweck der Deckung für ihre Forderung sich an die fragliche Waare zu halten. Freilich war dieselbe damals schon verladen, doch befanden sich von Leesen & Sohn in der Lage, wenn nicht noch von dem für Petersen & Riefkohl bestimmten Connossemente für sich Gebrauch machen, dann doch durch Nachsendung eines zweiten Connossements sich die Waare in St. Thomas sichern zu können.

Auch Gebrüder Lion erhielten Kunde von den schlechten Umständen ihrer Schuldner, und da sie in Erfahrung brachten, daß die Waare noch nicht von Hamburg abgegangen sei, so forderten sie, unter Revocation des Speditionsauftrages, dieselbe von von Leesen & Sohn zurück; eventuell verlangten sie Auslieferung des für Petersen & Riefkohl bestimmten Connossements und, falls dasselbe schon versendet sein

Digitized by Google

sollte, Zustellung des in von Leesen & Sohn's Besitz oder doch zu ihrer Verfügung verbliebenen zweiten Connossements. — Von Leesen & Sohn wiesen die vorgedachten Anforderungen sämmtlich zurück, und es kam in Folge dessen vor dem Handelsgerichte zwischen Gebrüder Lion und ihnen zum Prozesse.

Gebrüder Lion stützten ihre Klage erstens auf das (am 19. Nov. 1863) revocirte Speditionsmandat, zweitens auf das ihnen an der Waare noch zustehende Eigenthum, drittens eventuell auf das Verfolgungsrecht aus dem Art. 25 der F.-O.

Die Verhandlungen und die handelsgerichtliche Entscheidung über die ersten beiden Klagegründe können, da sie nur solche Argumente enthalten, welche schon mehrmals von uns mitgetheilt worden sind, hier unberührt bleiben.

Die Befugniß der Kläger zur Geltendmachung des Verfolgungsrechts (Art. 25) wurde seitens der Beklagten aus mehreren Gründen bestritten: erstens, weil Petersen & Rieskohl nicht formell fallit geworden, zweitens weil sie, die Beklagten, von Petersen & Rieskohl beauftragt gewesen seien, von allen ihnen für den Zweck der Beförderung nach St. Thomas zukommenden Waaren schon in Hamburg Besitz für sie, Petersen & Rieskohl, zu ergreifen, welcher Auftrag hier von ihnen ausgeführt sei, so daß Petersen & Rieskohl schon während der Zeit, als die Waare in Hamburg sich befunden habe, Eigenthümer derselben geworden seien; drittens weil — abgesehen von dem das Verfolgungsrecht der Absender ausschließenden Eigenthumsübergange auf Petersen & Rieskohl — die Waare in den Gewahrsam eines für die Besteller besitzenden Mandatars gekommen sei, wodurch jedenfalls das Verfolgungsrecht aus dem Art. 25, wenn es im Uebrigen bestanden hätte, erloschen sein würde; viertens, weil den Klägern die Einrede der Retention der Waare wegen einer Forderung, welche die Beklagten an Petersen & Rieskohl hätten, entgegenstehe, welche Einrede keiner weiteren Begründung bedürfe, als einer Forderung der Beklagten an Petersen & Rieskohl und des Umstandes, daß die Waare in das Eigenthum derselben übergegangen sei.

Digitized by Google

Das Handelsgericht erkannte in seiner am 6. Sept. 1864 abgegebenen Entscheidung *) das Verfolgungsrecht der Kläger als begründet selbst unter der Voraussetzung an, wenn die Besteller der Waare bereits Eigenthum an derselben erworben gehabt haben sollten. Allein es ließ für den Fall, daß die vorbemerkte Voraussetzung bestehen und zugleich eine Forderung der Beklagten an die Besteller vorhanden sein sollte, die Einrede der Retention zu, und legte in Folge dessen den Beklagten die beiden Beweise auf,

daß Petersen & Riesfohl sie, die Beklagten, beauftragt hätten, die fragliche Waare in Empfang zu nehmen,

und, daß ihnen, den Beklagten, zu der Zeit, als die Kläger Rücklieferung der Waare verlangt hatten (am 29. Nov. 1863), eine Forderung an Petersen & Riesfohl, und von welchem Belaufe, zugestanden habe.

Die bezüglichen Theile der Entscheidungsgründe lauten, wie folgt:

Anlangend die Begründung der Klage aus dem Art. 25 der F.-O., so würde zwar weder der Umstand, daß Petersen & Riesfohl nicht formell insolvent geworden sind, noch der etwa erfolgte Uebergang des Eigenthums der Waare auf die vorgenannten Besteller, für sich allein das nach dem Art. 25 der F.-O. dem Absender einer unbezahlten, noch unterwegs befindlichen Waare, bei eintretenden schlechten Umständen des Bestellers eingeräumte Verfolgungsrecht als hier anwendbar erscheinen lassen;

die Beklagten würden jedoch, wenn sie die beiden Beweise führen sollten, erstens, daß am 29. Nov. 1863, als dem Zeitpunkte der klägerischen Rückforderung der Waare, das Eigenthum an derselben bereits auf Petersen & Riesfohl übergegangen gewesen sei, und zweitens, daß sie, die Beklagten, damals eine Forderung an Petersen & Riesfohl gehabt hätten, zur Retention der Waare, als des Eigenthums ihrer Schuldner, berechtigt sein. Befand sich am

*) Hamburgische Gerichtszeitung. 1864. S. 298 ff.

Digitized by Google

29. Nov. 1863 die Waare noch bei den Beklagten oder war wenigstens das darüber vom Schiffer gezeichnete Connossement noch nicht versandt, stand also den Beklagten noch die volle Disposition über die Waare zu, so mußte im Falle der Führung der obigen Beweise das den Klägern aus dem Artikel 25 an sich gebührende Recht ohne Weiteres hinter dem beklagtischen Retentionsrecht zurückstehen.

Hätten die Beklagten zu der angegebenen Zeit schon die Waare verladen und ein Connossement versendet gehabt, so würden sie an Demjenigen, was hinsichtlich der Waare noch in ihren Händen zurückgeblieben war — dem zweiten Connossement — die ihnen in Betreff der Waare selbst zustehende Retention nicht minder ausüben dürfen, indem es die Kläger nicht betheiligt, in welcher Weise etwa und ob überhaupt die Beklagten das fragliche (zweite) Connossement zu dem Zwecke, um die ihrseitige Erlangung der von ihnen verladenen Waare bei deren Ankunft in St. Thomas sich zu sichern, mit Erfolg hätten verwenden können. Im Verhältniß der Parteien zu einander ist also auch das von den Klägern gestellte Verlangen der beklagtischen Auslieferung des zweiten Connossements — durch welche Auslieferung die Beklagten sich der Möglichkeit, den Besitz der verladenen Kiste in St. Thomas wieder zu erlangen, definitiv zu Gunsten der Kläger begeben würden — unter den beiden Voraussetzungen, des Eigenthumsüberganges auf Petersen & Nielsohl in Betreff der Waare und der Forderung der Beklagten an dieselben, ein unberechtigtes.

6. Beinbrech gegen Franck.

Alfthan in Wiborg (Finnland) bestellte im März 1863 eine Partei Haartuch-Fabrikate bei Beinbrech in Brüssel, und beorderte Absendung der Waare per Eisenbahn an Franck in Lübeck zur Weiterbeförderung an ihn, Alfthan, mit erster directer Schiffsgelegenheit nach Wiborg. — Beinbrech sandte die Waare im Juni von Brüssel an Franck ab und gab

Digitized by Google

diesem den erforderlichen Advis. Alsthan war inzwischen in schlechte Umstände gerathen, und Franck, welcher eine den Werth der Waare übersteigende Forderung an ihn hatte, ließ die Waare nicht verschiffen, sondern hielt dieselbe an sich, um aus derselben für einen Theil seiner Forderung sich bezahlt zu machen. Beinbrech, welcher von Alsthan keine Rimessen für den Facturabelauf der Waare erhalten hatte, widerrief, als er erfuhr, daß Franck dieselbe nicht verschifft habe, den Spedi-tions-Auftrag und verlangte Auslieferung der Waare. — Die Vertreter der Alsthan'schen Masse machten ihrerseits keine Rechte auf die Waare geltend. — Als Franck die Auslieferung der Waare an Beinbrech verweigerte, erhob dieser Klage, welche erstens auf den Spedi-tions-Auftrag, zweitens auf das nach Beinbrechs Angabe ihm noch zustehende Eigenthum an der Waare und drittens auf das Verfolgungsrecht gestützt wurde.

Die erste Instanz, das Niedergericht zu Lübeck, erkannte die Actio mandati des Klägers als unter den vorliegenden Umständen begründet an, welcher gegenüber indessen die beklagtische Einrede der Retention in Betracht komme. Zur Begründung dieser Einrede genüge es, wenn der Beklagte, außer dem selbstverständlich erforderlichen Beweise einer ihm an den Destinatair der Waare zustehenden Forderung, den ferneren Beweis zu führen vermöge, daß zu der Zeit, als der Kläger das Verlangen der Auslieferung der Waare gestellt habe, das Eigenthum an derselben schon auf den Besteller (Alsthan) übergegangen gewesen sei.*) Dieser Eigenthums-übergang werde dann anzunehmen sein, "wenn der Beklagte (wie er behauptet hatte) seit längerer Zeit bis zum Empfang der 4 Ballen regelmäßig dessen (Alsthans) in Lübeck vorkommende Speditionen besorgt habe." (Hierin würde nach der dem Erkenntnisse zu Grunde liegenden Auffassung die Bestellung

*) Einige weitere Bemerkungen des Niedergerichts zur Begründung der Einrede der Retention unter den hier in Rede stehenden Umständen sind aus den Entscheidungsgründen zum Erkenntniß der zweiten Instanz ersichtlich. S. unten S. 418.

Digitized by Google

des Beklagten zum Vertreter des Alsthan auch für den Zweck der Besitzergreifung, um Eigenthum zu erwerben, gelegen haben.) Dem entsprechend wurde dem Beklagten der Beweis der Existenz der Forderung und seiner im Vorstehenden angegebenen Spediteur-Stellung im Verhältnisse zu Alsthan aufgelegt.

Das Lübeckische Obergericht — welches das abzugebende Erkenntniß von der Facultät Rostock einholte — erkannte auf Appellation des Klägers condemnatorisch auf Auslieferung der Waare seitens des Beklagten. Es nahm — in diesem Punkte mit der ersten Instanz übereinstimmend — die Actio mandati hier, wo der Absender unter Widerruf des Speditionsauftrages die Waare vor deren Weiterbeförderung seitens des Beklagten zurückgefordert habe, als begründet an. Ueber die hiernach allein in Betracht kommende Einrede der Retention heißt es in den Entscheidungsgründen wie folgt:

"Beklagter, welcher die in Frage stehende Waare als Spediteur zur Weiterbeförderung an Alsthan empfangen hat, retinirt dieselbe, nachdem Letzterer fallirt hat, zur Deckung der ihm gegen Alsthan zustehenden Forderung. Nach Französischem Recht, welches am Orte des Etablissements des Klägers gilt, kann der Spediteur wegen der ihm an den Destinatair zustehenden Forderungen ein Retentionsrecht dem Absender gegenüber nicht geltend machen.

Neues Archiv f. Handelsrecht Bd. 3 S. 287.

Kläger erhebt jedoch nicht den Anspruch, daß das vom Beklagten behauptete Retentionsrecht nach französischem Rechte beurtheilt werde; auch könnte er diesen Anspruch mit Grund nicht erheben, indem die Existenz und Wirksamkeit des Retentionsrechts nach Lübeckischem Recht zu beurtheilen ist. Welches Recht für die obligatorischen Wirkungen des Speditionsgeschäfts oder für den Uebergang des Eigenthums der Waare vom Absender auf den Destinatair entscheidend sein mag: die hievon zu unterscheidende Frage, ob dem Spediteur ein Retentionsrecht an dem Speditionsgut zustehe, kann nur nach dem Recht des Ortes der Detention beurtheilt werden, weil es sich dabei um den rechtlichen Schutz eines an diesem

Digitized by Google

Orte bestehenden rein thatsächlichen Verhältnisses, der Innehabung, handelt;

vgl. Savigny, System Bd. 8 S. 189,
Bar, das internationale Privat- und Strafrecht S. 207
und die daselbst Angeführten.

Nach Lübeckischem Recht, wie nach dem verwandten Hamburgischen Recht,

vgl. Baumeister, Hamb. Privatrecht Bd. 1 S. 92,

ist das Retentionsrecht durch die Connexität der Forderung, zu deren Gunsten retinirt wird, mit der Sache oder dem Anspruch des Gegners nicht bedingt und die Ausübung desselben auch der Concursmasse gegenüber zulässig; — Rechtssätze, welche, auf älterer Praxis beruhend

P. H. Carstens de iure compensationis et retentionis in concursu creditorum secundum ius Lubec. & Hamburgense commentatio. Hamburgi 1768, p. 18,

durch das von dem Beklagten für sich angerufene Attest des Lübeckischen Senats vom 1. September 1798,

Ch. N. Carstens, Beiträge zur Erläuterung des Lüb. Rechts. Lübeck 1814. S. 168,

im Allgemeinen und insbesondere für den Fall, daß "ein Kaufmann .... Speditionsgut unter sich hat," anerkannt, auch unter den Parteien im gegenwärtigen Rechtsstreite unbestritten sind. Während die Ausübung dieses Retentionsrechtes von Seiten des Spediteurs, gegenüber dem Destinatair oder Absender, keinem Bedenken unterliegt, falls derselbe wegen einer dem Spediteur gegen den Prozeßgegner zustehenden Forderung ausgeübt wird, ist die Zulassung des Retentionsrechts gegenüber dem Absender wegen einer dem Spediteur gegen den Destinatair zustehenden Forderung keineswegs unbedenklich, auch in dem angeführten Senats-Atteste nicht ausgesprochen, welches Attest einen Fall betrifft, in welchem es sich um Ausübung des Retentionsrechts gegen-

Digitized by Google

über dem in Concurs gerathenen Schuldner des retinirenden Gläubigers handelte.

Um die Geltendmachung des Retentionsrechts gegen den Absender wegen einer Forderung an einen Dritten zu rechtfertigen, schreibt der Beklagte demselben im Allgemeinen, und insbesondere dem Retentionsrechte des Spediteurs, den Charakter eines dinglichen Rechtes zu, welches das Recht des Verkaufes in sich schließe und gegen jeden Dritten wirksam sei.

Diese Meinung, deren Unrichtigkeit keiner Ausführung bedarf, sofern sie für das Retentionsrecht im Allgemeinen aufgestellt würde, erscheint auch in der Beschränkung auf das Retentionsrecht des Spediteurs unhaltbar. Allerdings giebt es deutsche Particular-Rechte, in welchen das Recht des Spediteurs, das Speditionsgut bis zu seiner Befriedigung wegen der Spesen und der rücksichtlich des Speditionsguts gegebenen Vorschüsse ꝛc. einzubehalten, in ein gesetzliches Pfandrecht umgestaltet ist, sei es durch das Gesetz selbst, oder durch eine Usual-Interpretation, wie sie z. B. in Betreff des Art. 54 der Frankfurter Wechsel- und Mercantil-Ordnung von 1739

vgl. Anmerkungen zu den Wechselgesetzen der freien Stadt Frankfurt. 1845. S. 116 ff.

von der Handelskammer daselbst behauptet wird;

vgl. Parere bei Goldschmidt, Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, Bd. 4 S. 143.

Allein mit Recht bemerkt Treitschke

Encyclopädie der Wechselrechte Bd. 1 S. 223 ff., 228

zu seiner Zusammenstellung der in dieser Hinsicht geltenden Particularrechte, daß man (vor dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche) nur in einigen Ländern so weit gegangen sei, dem Spediteur ein wirkliches gesetzliches Pfandrecht beizulegen, und daß die vom gemeinen Recht abweichenden, dem Spediteur in den Landesgesetzen beigelegten Rechte auf das Strengste auszulegen seien. Nach gemeinem deutschen

Digitized by Google

Recht genießt der Spediteur nur ein Retentionsrecht, kein Pfandrecht.

Heise, Handelsrecht S. 40.

Brinckmann (W. Endemann), Lehrbuch des Handesrechts § 113. VII. Note 51.

In dem Erkenntnisse der ersten Instanz wird das Retentionsrecht des Spediteurs gegen den Absender wegen einer Forderung an den Destinatair unter der Voraussetzung zugelassen, daß zu der in Betracht kommenden Zeit, d. h. zu der Zeit, als der Spediteur von seinem Retentionsrechte Gebrauch machte, das Eigenthum der retinirten Sache auf den Destinatair bereits übergegangen war. Die Entscheidungsgründe lassen es im Dunkeln, welche Natur sie dem Retentionsrechte in dem bezeichneten Falle beimessen, indem sie sich darauf beschränken, dasselbe als ein "eigenes," also nicht in Vertretung des Destinatairs ausgeübtes, und als ein "vorwiegendes," also dem Rechte des Absenders aus dem Speditionsgeschäfte vorgehendes Recht zu bezeichnen. Als Grund, warum dasselbe dem Recht des Absenders vorgehe, wird angeführt, daß jenem, "wenn einmal gegen den Eigenthümer der Waare begründet, durch anderweitige, zumal nur obligatorische Rechte Dritter kein Abbruch gethan werden könne." Dies Argument beseitigt sich durch die Erwägung, daß mit gleichem Grunde gesagt werden könnte, daß dem Contracts-Anspruche des Absenders gegen den Spediteur auf Rückgabe des contremandirten Speditionsguts durch Rechte Dritter oder durch Rechte des Spediteurs gegen Dritte nicht Abbruch geschehen könne. Da zur Begründung der Mandatsklage des Absenders nicht gehört, daß er Eigenthümer der zurückgeforderten Waare sei, und der Umstand, daß der Destinatair Eigenthümer der zurückgeforderten Waare und der Spediteur Gläubiger des Destinatairs ist, für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem Speditionsmandat gleichgültig erscheint, so kann die Berufung blos auf diese beiden Thatsachen nicht für genügend erachtet werden, das Retentionsrecht gegen den Absender zu begründen.

Digitized by Google

Vgl. Neues Archiv für Handelsrecht Bd. 3, S. 258—261.

Dagegen ist das Retentionsrecht gegen den Absender unter der weiteren Voraussetzung zuzulassen, daß der Destinatair in Concurs gerathen ist und der Spediteur der Concursmasse gegenüber von dem Retentionsrechte statthafter Weise Gebrauch gemacht hat. Da der Gemeinschuldner durch Eröffnung des Concurses die Befugniß zur eigenen Ausübung seiner Vermögensrechte verliert, auf die Concursgläubiger aber oder den Concurscurator die Ausübung nur bezüglich der Concursmasse übergeht, so würde bezüglich der von Gläubigern retinirten Vermögensstücke die Ausübung der Rechte des Gemeinschuldners gänzlich ruhen, wenn nicht der retinirende Gläubiger für ermächtigt erachtet würde, dieselben zugleich in seinem eigenen und des Gemeinschuldners Interesse auszuüben. Insbesondere dann, wenn ein Particular-Concurs, wie in Lübeck bezüglich der Mobilien, ungebräuchlich ist,

Bruhn, Sammlung von Entscheidungen des O.-A.-Gerichts zu Lübeck in Lübecker Rechtssachen Bd. 2, S. 281,

oder wenn von Einleitung eines solchen in Ermangelung einer Mehrheit von Gläubigern nicht die Rede sein kann, darf der retinirende Gläubiger auf das Recht der Retention, welches zur Befriedigung an sich nicht führt, nicht beschränkt, sondern muß für befugt erachtet werden, nach Maaßgabe der Gesetze seines Wohnorts seine Befriedigung aus der retinirten Sache zu suchen, welcher Befugniß unter Umständen eine Verpflichtung entspricht, insbesondere dann, wenn der Werth der retinirten Sache den Betrag der Forderung übersteigt und der Ueberschuß zur Concursmasse abzuliefern ist. Nicht minder ist dem retinirenden Gläubiger die Befugniß zuzugestehen, wie ein procurator in rem suam das Eigenthum des Gemeinschuldners, gegenüber den Ansprüchen Dritter auf die retinirte Sache, geltend zu machen. Unter diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich die

Digitized by Google

Geltendmachung des Retentionsrechtes gegenüber der Mandatsklage des Absenders wegen einer Forderung an den im Concurse befindlichen Destinatair. Wie, wenn Letzterer sich nicht im Concurse befände, durch eine Principal-Intervention desselben als Vindicantens die an sich begründete Verurtheilung des Spediteurs zur Zurückgabe des contremandirten Speditionsguts an den Absender abgewendet, oder durch den Spediteur als Mandatar des Destinatairs das Eigenthum des letzteren einredeweise gegen den Absender geltend gemacht werden könnte, so ist, falls der Destinatair in Concurs gerathen ist, auch ohne oder sogar wider den Willen desselben oder der Verwalter der Concursmasse, dem retinirenden Spediteur die Geltendmachung des Eigenthums des Destinatairs nicht zu versagen, welche übrigens als Ausübung des eigentlichen sogenannten Retentionsrechtes nicht aufzufassen ist.

Mit dieser Ansicht stimmt die Ansicht des Ober-Appellationsgericht zu Lübeck insofern überein, als dasselbe dem Spediteur die Ausübung des Retentionsrechtes an dem in das Eigenthum des Destinatairs übergegangenen Speditionsgute gegen den Absender wegen einer Forderung an den in Concurs gerathenen Destinatair gestattet,

Vgl. die O.-A.-Gerichts-Entscheidungen bei
Thöl, Ausgewählte Entscheidungsgründe S. 252,
und im
Neuen Archiv für Handelsrecht, Bd. 3,
S. 310, 315 u. 339 *)

wenngleich aus den Gründen dieser Entscheidungen nicht ersichtlich ist, ob der genannte Gerichtshof die Zulassung des Retentionsrechts auf den Fall des Concurses des Destinatairs beschränkt, und ob er von den oben angeführten Erwägungen ausgeht."

*) Die in der Thöl'schen Sammlung und in diesem Archiv a. a. O. mitgetheilten Fälle sind Suse & Sibeth c. Sillem 1832, Smith & Co. c. Nievers 1834, Meyer c. Hansen & Johannsen 1859.

Digitized by Google

(In einer an das Vorstehende sich anschließenden Ausführung wird entwickelt, daß bei Zugrundelegung der von dem Beklagten angerufenen zu Lübeck geltenden gemeinrechtlichen Grundsätze über den Eigenthumsübergang nach Demjenigen, was factisch vorliege, nicht angenommen werden könne, daß Alfthan zur Zeit des Mandats-Widerrufes schon Eigenthümer der Waare geworden sei, und insbesondere, daß auch der von der ersten Instanz zum Beweise verstellte Umstand [der regelmäßig eingetretenen Spediteur-Qualität des Beklagten für Alfthan] unerheblich gewesen sein würde.)

"Allein der Uebergang des Eigenthums von dem Kläger auf Alfthan ist nicht nach Lübeckischem Recht zu beurtheilen. Daß die von Brüssel nach Wiborg gehende Waare ihren Weg über Lübeck nahm, war ein für den Eigenthumsübergang gleichgültiger Umstand. Nur darüber könnte Zweifel erhoben werden, ob die Erforderniße des Eigenthums-Uebergangs nach dem in Brüssel geltenden französischen oder nach dem in Wiborg geltenden finnländischen Recht zu beurtheilen seien. Mag man aber die dinglichen Rechte an beweglichen Sachen nach der lex rei sitae, oder wie Andere wollen, nach der lex domicilii beurtheilen, jedenfalls war für das Eigenthum des Klägers an der in Brüssel eingekauften Waare das daselbst geltende Recht entscheidend, und insbesondere ist auch der Verlust des Eigenthums durch Veräußerung, gleichviel ob die Waare an einen Inländer oder Ausländer veräußert wurde, dann nach diesem Rechte zu beurtheilen, wenn diejenigen Handlungen, welche den Verlust des Eigenthums für den Veräußerer und dessen Uebergang auf den Erwerber nach sich zogen, im Gebiete der Geltung dieses Rechts stattfanden. Demgemäß trat der Uebergang des Eigenthums von dem Kläger auf Alfthan spätestens ein, als jener seine Verbindlichkeit aus der übernommenen Commission erfüllte, d. i. mit Absendung der Waare an den Committenten, und zwar ohne daß es der Tradition bedurfte.

Digitized by Google

Code civil, Art. 711 u. 1138.

Es könnte hiernach den Anschein gewinnen, daß die Retentionseinrede begründet sei. Gleichwohl führt auch die Beurtheilung der Eigenthumsfrage nach französischem Recht zur Verwerfung der Einrede. Denn der Verlust des Eigenthums war insofern gesetzlich beschränkt, als dem Absender beim Falliment des Destinatairs das Recht der revendication zusteht so lange die abgesendeten und noch nicht bezahlten Waaren noch auf dem Wege, es sei zu Lande oder zu Wasser, sich befinden und noch nicht in die Waarenlager des Falliten oder eines Commissionairs, welcher den Auftrag hatte, sie für Rechnung des Falliten zu verkaufen, gelangt sind.

Code de commerce, Art. 576. 577.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Betreff der hier fraglichen Waaren diese Voraussetzungen beim Ausbruch des Concurses vorhanden waren, daß insbesondere der Beklagte *nicht* vermöge des ihm von Alsthan ertheilten generellen oder speciellen Speditionsmandats als ein zum Verkaufe für Rechnung desselben ermächtigter Commissionair betrachtet werden konnte. Die erst nach Ausbruch des Concurses entstandene Befugniß desselben aber, seine Befriedigung aus der retinirten Sache zu suchen, vermag das mit Erkennung des Concurses entstandene Recht der revendication nicht wieder aufzuheben. Der Einwand, daß einer Anwendung dieses Rechtsmittels die immer noch nach Lübeckischem Rechte zu beurtheilende Retentionsbefugniß des Beklagten entgegenstehen würde, beseitigt sich durch die Erwägung, daß nach dem oben Ausgeführten das Retentionsrecht des Beklagten wegen einer Forderung an den Destinatair dem Kläger gegenüber nur unter der Voraussetzung begründet ist, daß beim Ausbruch des Concurses das Eigenthum bereits auf den Destinatair übergegangen war, woraus zu folgern ist, daß eine Beschränkung des Eigenthumsüberganges auch das *Retentionsrecht* des Beklagten beschränkt, und insbesondere die gesetzliche Be-

Digitized by Google

schränkung des Eigenthumsübergangs durch das Recht der revendication auch gegenüber dem Beklagten sich wirksam erweiset.

Aus diesen Gründen ꝛc."

Der Beklagte ergriff gegen das vorstehend mitgetheilte Erkenntniß Appellation an die dritte Instanz, das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck. Dieses bestätigte am 29. Juni 1865 die Facultäts-Entscheidung.

In den Entscheidungsgründen zu dem O.-A.-G.-Erkenntnisse ist zunächst bemerkt, daß die zwischen den Parteien streitigen Fragen, ob die actio mandati auf Seiten des Klägers überhaupt begründet gewesen, ob der Widerruf des Mandats re adhuc integra erfolgt, endlich ob eventuell der actio mandati gegenüber die exceptio retentionis für wirksam zu halten sei, auf sich beruhen bleiben könnten, da das dem Kläger zuständige und von ihm geltend gemachte Verfolgungsrecht der unbezahlt gebliebenen Waare, und zwar mit Ausschluß der Retentions-Einrede, auf die Verurtheilung des Beklagten hinführe. Es heißt dann weiter:

"Legte man für den Zweck der zwischen den Parteien erforderlichen Entscheidung nur diejenigen Rechtssätze, welche für das zwischen dem Kläger und dem Besteller der fraglichen Waare, Alfthan, — oder nachdem derselbe insolvent geworden ist, dessen Debitmasse — bestehende Rechtsverhältniß maaßgebend sind, zu Grunde, so würde der Anspruch des Klägers, die Waare, ohne irgendwie vom Beklagten dabei behindert zu werden, wieder zu erlangen, ohne alles Bedenken anzuerkennen sein. Denn das zwischen dem Alfthan und dem Kläger durch die von dem Ersteren nach Brüssel ertheilte, dort vom Kläger acceptirte und alsbald ausgeführte Waarenbestellung veranlaßte Geschäft stand mit den daraus weiter sich ergebenden Folgen unter der Herrschaft des belgischen (französischen) Rechts. Ging freilich nach diesem das Eigenthum an der Waare schon mit deren Specialisirung, sobald nämlich diese äußerlich erkennbar hervortrat und in Folge dessen auch für den Kläger verbindlich

Digitized by Google

wurde — unter den vorliegenden Umständen also, wenn nicht etwa aus besonderen Gründen schon früher, dann jedenfalls zu dem Zeitpunkte, in welchem der Kläger die dem Alsthan facturirte Waare der Eisenbahn zum Transportiren zustellte — auf den letzteren über,

arg. Code civil Art. 1138 u. 1583,

so stand doch, nachdem der Besteller in Insolvenz verfallen war, so lange die Waare unterwegs sich befand und noch nicht in den Waarenraum des Bestellers selbst oder eines mit dem Verkauf beauftragten Vertreters desselben (dans les magasins du failli, ou dans les magasins du commissionaire chargé de les vendre pour le compte du failli) gelangt war, dem Kläger die revendication, nämlich das Recht zu, selbst gegen den Willen des Bestellers oder der Vertreter der Masse desselben sich in deren Besitz zurückzuversetzen

Code de Commerce (von 1807) Art. 576 u. 577 (Redaction von 1838 Art. 576).

Auch konnte diesem klägerischen Zurückforderungsrecht seitens eines Dritten kein Widerspruchsrecht entgegengesetzt werden, mit der alleinigen Ausnahme, wenn der Widersprechende die Waare, und zwar redlicher Weise, käuflich erworben gehabt hätte (si la marchandise lui avait été vendue sans fraude sur facture et connaissement ou lettre de voiture)

Code de commerce (von 1807) Art. 578 (Redaction von 1838 Art. 576).

Nun steht aber ein an den Beklagten geschehener Verkauf der Waare überhaupt nicht in Frage, und eben so wenig kann der Beklagte, welcher nach seinen eigenen Angaben bloßer Spediteur gewesen ist, und zwar gleichviel, ob er von dem Besteller (Alsthan) oder von dem Absender (dem Kläger) mit der Spedition beauftragt wurde, so wie ob er im ersteren Falle von Alsthan den besonderen Auftrag, für denselben die Waare in Lübeck entgegenzunehmen, erhalten oder nicht erhalten haben mag, als ein Alsthan'scher commissionaire chargé de vendre la marchandise angesehen

Digitized by Google

werden. Hiernach ist, wie oben bemerkt worden, an dem Vorhandensein einer rechtlich begründeten und durch keine beklagtische Einrede zerstörten Befugniß des Klägers zur revendication nach französischer Rechtsauffassung nicht zu zweifeln.

Nicht ohne Grund macht indessen der Beklagte geltend, daß er berechtigt sei, in Betreff der von ihm auszuüben versuchten Retention die Auffassungen des fremden Rechts zurückzuweisen und dagegen die Retention unter denjenigen Voraussetzungen und mit den Wirkungen aufrecht zu erhalten, unter und mit welchen das einheimische Recht dieselbe verstatte. Es ist nämlich dem Beklagten darin beizupflichten, daß, wenn das einheimische Recht an die von einem Spediteur vorgenommene Besitzergreifung einer zwischen dritten Personen unterwegs befindlichen Waare gewisse für ihn vortheilhafte Folgen knüpfen sollte, diese letzteren in ihrem ganzen Umfange von dem einheimischen Richter anerkannt werden müßten, wie auch immer das zwischen den anderen Betheiligten maaßgebende auswärtige Recht den in Rede stehenden Punkt auffassen möge.

Kommt es hiernach für die Beurtheilung der beklagtischen Retentions-Einrede auf das zu Lübeck in Gültigkeit befindliche gemeine Recht, resp. auf die daselbst geltenden allgemeinen handelsrechtlichen Normen, sowie, insofern besondere particularrechtliche Bestimmungen in Betreff des vorliegenden Punktes bestehen sollten, auf diese an, so ist zunächst daran nicht zu zweifeln, daß das Verfolgungsrecht des unbezahlten Verkäufers oder Einkaufs-Commissionairs an den abgesandten und noch unterwegs befindlichen Waaren in dem Falle, wenn der Käufer oder Besteller derselben in Insolvenz verfallen ist, auch in Lübeck Anwendung finden muß, wie es denn bei früheren Entscheidungen, worüber unten das Nähere angeführt werden wird, Anerkennung gefunden hat. Auch bedarf dieser Punkt dem Beklagten gegenüber, welcher zugegeben hat, daß jenes Verfolgungsrecht durch einen allgemeinen Gebrauch in die Handelswelt

Digitized by Google

eingeführt worden ist, einer weiteren Ausführung nicht. Indessen kommt es nicht allein auf die Existenz jenes Rechts im Allgemeinen, sondern auf das Nähere der Voraussetzungen an, durch welche seine Ausübung bedingt wird. Hiebei wird unbedenklich dann eine feste Grundlage als vorhanden anzunehmen sein, wenn, soweit es auf gewisse einzelne Fragen ankommt, die in den vornehmsten Handelsstaaten geltenden geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte in Betreff jener Fragen übereinstimmen.

Es ist aber eine völlige Uebereinstimmung der gedachten Rechte gerade über den hier wesentlich in Betracht kommenden Punkt vorhanden, daß das Verfolgungsrecht des Absenders — selbstverständlich, falls die sonstigen Voraussetzungen desselben, Unbezahltsein der Waare und Insolvenz des Bestellers, vorhanden sind — so lange fortdauert, als nicht der Transport, welcher die Vermittelung zwischen der Besitz-Entäußerung des Absenders und der Besitz-Ergreifung des Bestellers hatte bilden sollen, seine Endschaft erreicht hat, sowie daß dritte Personen — und als eine solche ist hier auch der Spediteur im Verhältniß zu den Hauptbetheiligten anzusehen — nur insoweit dem Absender entgegen treten dürfen, als sie durch bona fide geschehenen Erwerb der Connossemente oder etwanigen sonstigen auf die Waare ausgestellten Documente ein selbstständiges Recht auf dieselbe erworben haben. In einem solchen Falle muß allerdings der Absender im Interesse der Sicherheit des Verkehrs dem gutgläubigen Erwerber der in Rede stehenden Documente weichen. Vergl. anlangend

England

wegen des in-transitu-Seins:

Smith mercantile law, Ed. 6, p. 558.

Abbott law of merchant shipping, Ed. 10, pag. 399.

Ross leading cases in the commercial law, Vol. 2, pag. 254,

Digitized by Google

wegen des Schutzes der bona fide Connossements-Erwerber ꝛc. ꝛc.:

Abbott, pag. 405. 408 ff.

Smith, pag. 300.

Nordamerika

Kent Commentaries Ed. 9, Bd. 2, S. 740,

"before the goods arrive into the actual possession of the consignee or vendee, or to the destination, which he has appointed for them."

S. 748, "if the vendee upon the strength of documents, sufficient to transfer the property, sells the goods to a bona fide purchaser."

Frankreich

die schon citirten Artikel des

Code de commerce.

Holland

wegen des Unterwegsseins:

Wetboek van Koophandel, art. 282

"nog onderweg zijn;"

wegen des Schutzes der bona fide Erwerber:

Daselbst art. 288,

"op facturen en op cognoscementen of vrachtbrieven to goeder trouw gekocht."

Preußen

Concursordnung §§ 26. 27.

§ 26 — "wenn die Waaren nicht schon vor der Concurs-Eröffnung in das Waarenlager oder in einen anderen Aufbewahrungsort des Gemeinschuldners oder eines Dritten abgeliefert sind, welcher den Auftrag hat, sie zur Verfügung des Gemeinschuldners zu halten."

§ 27. — "Das Rückforderungsrecht ist ausgeschlossen — wenn die Waare — in gutem Glauben auf Grund des Konnossements ꝛc. gekauft worden sind."

Digitized by Google

Hamburg

Falliten-Ordnung von 1753, Art. 25,

(in welchem der sub No. 4 vorkommende Ausdruck "rei vindicatio" uneigentlich gebraucht ist. Vgl. O.-A.-G.-Erk. in S. Schunck Souchay & Comp. c. Crusen & Flor 27. Juni 1843. Archiv f. Handelsrecht Bd. III. S. 325.)

Motive zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preußischen Staaten, 1857 (zu Art. 726 u. 727), Seite 400 u. 401.

Und in einem älteren Lübeckischen Falle

Wiesenthal & Comp. c. Jacobj & Suse cum Cur. bon. Schön O.-A.-G.-Erk. vom 30. Mai 1854

ist das Recht des Absenders, "die unbezahlte Waare wegen der eingetretenen schlechten Umstände des Käufers vor Ablieferung an denselben anzuhalten (stoppage in transitu)" vom O.-A.-Gericht ohne Bedenken als bestehend vorausgesetzt worden, nachdem in einem früheren, dieselbe Angelegenheit betreffenden Erkenntnisse,

Jacobj & Suse c. Wiesenthal & Comp. vom 22. Dec. 1849,

der Vorgang des gutgläubigen Connossements-Erwerbers vor dem die unbezahlte Waare verfolgenden Absender wesentlich aus dem nothwendiger Weise dem tadellosen Connossements-Erwerb zu gewährenden Schutz ("Hand muß Hand wahren") abgeleitet worden war.

Daß der Spediteur als solcher, falls er wegen einer an den Destinatair der ihm zur Weiterbeförderung zukommenden Waare ihm zustehenden Forderung diese letzte anhält, in Betreff seiner Befriedigung aus derselben dem Absender gegenüber keinen Rechtsschutz auf derjenigen Grundlage erlangen kann, welche für den gutgläubigen Erwerber des Connossements, Ladescheins oder eines ähnlichen Documents ("sufficient to transfer the property") anzuerkennen ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden.

Digitized by Google

Der von ihm auf die Waare unternommene Angriff beruhet überhaupt auf keinem vorangehenden Geschäft. Er, der Spediteur, hatte nach den früheren Vorgängen für sich Rechte an der Waare nicht erlangen sollen, ja ursprünglich nicht erlangen wollen, und es war ein einseitiger willkürlicher Act, durch welchen er die bestehenden factischen Umstände dazu benutzte, seine Sicherheit in dem Werthe der Waare zu suchen.

Gleichwohl macht der Beklagte den Versuch, dem Kläger gegenüber das Retentionsrecht aufrecht zu erhalten. Doch sind die Gründe, auf welche er sich hiebei stützt, unzureichend. — Daß das Retentionsrecht des Spediteurs die Natur eines Pfandrechts habe, ist, wie keiner Ausführung bedarf, eine grundlose Behauptung der Beklagten. — Käme es in der vorliegenden Sache, wie freilich nicht der Fall ist, auf die Bestimmungen des Allgem. Deutschen H.-G.-Buches an, so würde dem Beklagten allerdings nach Art. 382 Abs. 1 wegen der auf die zu spedirende Waare gemachten Aufwendungen und der etwanigen sonstigen connexen Forderungen ein Pfandrecht beizulegen sein. Nach gemeinem Recht besteht ein solches auch in Betreff derartiger Forderungen nicht. — —

Mehr Anschein hat es zu Gunsten des Beklagten, daß in der früheren Rechtssprechung des O.-A.-Gerichts, freilich nicht in Lübeckischen, aber doch in einigen aus Hamburg und Bremen stammenden Sachen davon ausgegangen worden ist, der von dem Absender der Waare auf deren Auslieferung belangte Spediteur sei in dem Falle berechtigt, gegen Jenen wegen an den Destinatair ihm zuständiger Forderung Retention zu üben, wenn die Waare in das Eigenthum des letzteren übergegangen sein sollte (Sillem & Comp. c. Suse & Sibeth, Hamb. 1832; Rievers c. Smith & Comp., Bremen 1834; Schunck Souchay & Comp. c. Crusen & Flor, Hamb. 1834). Allein eine nähere Erwägung des gegenwärtigen mit jenen früheren Fällen keineswegs gleich liegenden Falles führte

Digitized by Google

dahin, daß das fragliche Retentionsrecht gegenüber dem Verfolgungsrechte des Absenders, wie dies oben Anerkennung gefunden hat, nicht Platz greife. Der Retention des Spediteurs steht unter den hier vorliegenden Umständen auch das entgegen, daß sie jedenfalls einen vollendeten Erwerb der Speditionswaare seitens des Destinatairs voraussetzen würde, während doch ein vollendeter Erwerb dann nicht vorliegt, wenn die (noch unterwegs befindliche) Waare dem Verfolgungsrecht des Absenders unterliegt und dieser letztere von selbigem Gebrauch macht. Der Spediteur würde, wenn man das Retentionsrecht dem Absender gegenüber in Fällen, wie der vorliegende ist, zuließe, größere Rechte an der Waare ausüben, als dem Destinatair selbst zuständen, während er doch nur auf den Grund eines Rechts sich stützen kann, welches für den Letzteren vollgültig existent geworden ist. —"

7. Gresland gegen Franck.

Unter der vorstehenden Actenbezeichnung ist in den Jahren 1864 u. 1865 eine andere das Verfolgungsrecht des Absenders betreffende Sache vor den Gerichten erster und zweiter Instanz und dem O.-A.-Gericht zu Lübeck verhandelt und im Ergebniß zu Gunsten des Klägers (des Absenders), Gresland zu Paris, entschieden worden.

Die factischen Umstände des Falles waren im Wesentlichen denjenigen des Beinbrech-Franck'schen Falles gleich. Zwei Punkte, worin sie abwichen, waren folgende.

1. Der Besteller der verfolgten Waare (Alfthan) hatte freilich ursprünglich beabsichtigt, die bei dem Kläger bestellte Waare über Lübeck nach Wiborg befördern zu lassen (wie denn demgemäß der dem Franck von Gresland zugekommene Advisbrief lautete "je vous prie de vouloir faire parvenir les dix colis etc. à Mr. Alfthan à Wiborg"), allein nach der Behauptung des Beklagten sollte er diese seine Absicht später geändert und mit Bezug auf die streitige Waare oder

Digitized by Google

doch einen Theil derselben die Destination nach Wiborg durch diejenige nach Helsingfors ersetzt, auch eine dem letztgenannten Orte angehörende Adresse, an welche die Verschiffung von Lübeck aus geschehen solle, aufgegeben haben. Diesem Umstande wurde jedoch in dem Erkenntnisse dritter Instanz keine Erheblichkeit in der Richtung, daß dadurch das Verfolgungsrecht aufgehoben worden sei, beigelegt:

"Durch die dem Beklagten als bloßem Spediteur aufgetragene Modification der Transportrichtung sollte und konnte der Transport selbst, welcher nach wie vor über Lübeck hinausreichen und zwar nach Finnland gerichtet bleiben sollte, nicht schon in Lübeck beendigt werden. Ueberdies ist der Alfthan'schen Weisung, wenn sie behaupteter-maaßen erfolgt sein sollte, keine Folge geleistet worden, indem der Beklagte die Waare schon in Lübeck angehalten hat."

2. Der Beklagte berief sich darauf, daß er den Werth der angehaltenen Waare bei Feststellung seiner Forderung an die Alfthan'sche Masse dieser letzteren ins Credit gestellt habe und dies seitens der Masse-Verwaltung gutgeheißen worden sei. Hiedurch sei die Angelegenheit auch im Verhältnisse zum Kläger definitiv erledigt, denn die Waare oder deren Werth sei dem Alfthan oder dessen Masse wirklich zugekommen. — Auch diese Anführung des Beklagten wurde in dem Erkenntniß dritter Instanz für unerheblich erklärt:

"Die Existenz und der Fortbestand, resp. das Erlöschen des klägerischen Verfolgungsrechtes waren von den Entschließungen der Vertreter der Alfthan'schen Masse unabhängig."

Im Uebrigen theilen wir aus dem Erkenntnisse des Lübeckischen Ober-Gerichts zwei Ausführungen mit. Die erstere betrifft die Frage, nach welchem Recht der Eigenthumsübergang in Betreff der abgefertigten Waare von dem Absender Gresland auf den Besteller Alfthan zu beurtheilen sei, die zweite die Natur der französischen revendication.

Digitized by Google

Zu 1. (Statuten-Collision in Betreff des Eigenthumsübergangs.)

Die erste Instanz hatte bei der Beurtheilung der Frage, ob das Eigenthum an der Waare schon auf den Besteller Alsthan übergegangen gewesen sei, als der Absender mit seiner Zurückforderung auftrat, das Lübeckische Recht, als die lex rei sitae, zu Grunde gelegt. Hievon wich die zweite Instanz ab, indem sie sich für die Anwendung des französischen Rechts erklärte, was später, gleichwie in der Beinbrech'schen Sache (s. oben S. 423), auch von der dritten Instanz geschehen ist. In den Entscheidungsgründen zum Obergerichts-Erkenntnisse heißt es:

"Das Handelsgericht hat unter Berufung auf von Savigny angenommen, daß das Lübeckische Recht, als die lex rei sitae hier zu Grunde zu legen sei. Allein nach der Lehre dieses Schriftstellers

System Bd. 8, S. 184.185

muß der Erwerb des Eigenthums an beweglichen Sachen nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, wo die Sache sich zu der Zeit befand, als der Uebergang des Eigenthums Statt gefunden haben soll. Die namhaftesten neueren Schriftsteller über die collisio legum, wenn sie auch anderweitig von den Ansichten von Savigny's abweichen, so wie die neuesten Systematiker, stimmen doch hierin völlig mit ihm überein,

vgl. Wächter im Archiv f. die civ. Praxis Bd. 25 S. 387.388,

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, Ed. 4. § 36. No. 2. S. 105—107,

Beseler, System des gem. d. Privatrechts, Bd. 1. S. 153,

Puchta, Pandekten, § 113,

von Holzschuher, Theorie u. Casuistik ꝛc., 3. Aufl. Bd. 1. S. 75,

Bar, internationales Privat- u. Strafrecht. 1862. S. 192, 194, 201, 207, 211.212,

Digitized by Google

R. Schmid, Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen ꝛc. Grenzen. 1863. S. 58—60."

Zu 2. (Revendication.)

Die hier mitzutheilende Ausführung des Obergerichts über revendication ist durch die in der Beinbrech-Franckschen Sache von der Rostocker Facultät ausgesprochene und vertretene Ansicht, daß nach der Auffassung des französischen Rechts das mit der Abfertigung der Waare eintretende Aufhören des dem Absender an der Waare zustehenden Eigenthums insofern ein unvollständiges sei, als dem Absender bis dahin, wo die Waare in das Waarenlager des insolvent gewordenen Bestellers (oder eines Verkaufsmandatars desselben) gelange, das Recht zustehe, dieselbe zurückzufordern (s. oben S. 422). Gegen diese Ansicht und die daraus auf die Behandlung der exceptio retentionis gezogene Folgerung ist die nachstehende Erörterung gerichtet.

(Die revendication des französischen Rechts ist nicht als eine gesetzliche Beschränkung des Eigenthumsübergangs anzusehen; sie ist keine dingliche Klage als Ausfluß eines bei dem Verkäufer zurückgebliebenen reservatum dominium.)

"Für eine solche Auffassung scheint allerdings auf den ersten Blick nicht nur der Name des gedachten Rechtsmittels zu sprechen, sondern auch die bei

Merlin, Repertoire universel. Edit. 3. Tome XI. p. 476

gegebene Definition des Wortes revendication, welche so lautet: C'est l'action, par laquelle on réclame une chose, dont on se prétend propriétaire, eine Definition, die mit ganz ähnlichen Worten wiederkehrt bei

Delvincourt. Institutes du droit commercial français. T. 1. p. 281, und bei

Rogron, zur Ueberschrift von Liv. III. Tit. 1. chap. 10 des Code de commerce.

Der ganze, ziemlich umfängliche Artikel "Revendication" bei Merlin aber gedenkt überall nicht des hier fraglichen Rechtsmittels, giebt fast nur wirkliches und vermeintliches

Digitized by Google

Römisches Recht, und kann daher wegen der davon ganz verschiedenen Grundlage, welche die dingliche Klage des Code Napoléon hat, eben so wenig maaßgebend sein, als die gleichfalls aus dem Römischen Rechte hergenommene Definition eines Wortes, über dessen praktische Bedeutung im französischen Rechte die beiden anderen genannten Schriftsteller, welche mit jener Definition beginnen, Dinge lehren, die mit derselben völlig unvereinbar sind, wie denn schon

Renaud in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. XVII. S. 156

an die Vieldeutigkeit dieses Wortes im französischen Recht erinnert hat.

Eine genauer auf die Sache selbst eingehende Betrachtung ergiebt vielmehr, daß die revendication, von der hier die Rede ist, im System des französischen Rechts nicht sowohl die Natur einer dinglichen Klage, eines gesetzlichen Eigenthumsvorbehalts, als vielmehr die Natur eines auf Auslieferung der Sache selbst gerichteten Separationsrechts im Concurse hat, welches indeß gleich den Separatisten im deutschen Concursrechte den eigentlichen Privilegien (im engeren Sinne des Wortes) vorgeht.

Dieses Resultat geht hervor aus folgenden Momenten:

a. Die dingliche Klage des französischen Rechts, bei deren Erörterung die Systematiker von der hier in Frage stehenden revendication überall nicht reden,

vgl. Thibaut, Lehrbuch des französischen Civilrechts ex. ed. Guyet 1841. S. 231. 232,

Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, 5. Ausg. von Anschütz, Bd. I. S. 536—539, 551,

und deren geschichtliche Entwickelung von

Renaud l. c. S. 147 ff.

dargestellt ist, stützt sich bei Mobilien auf art. 2279 des Code civil, und wird auf die dort genannten verlorenen und gestohlenen Sachen mit solcher Strenge beschränkt, daß der Cassationshof durch Arrêt vom 20. Mai 1835 (abgedruckt bei Rogron ad art. cit. i. f.), und später noch

Digitized by Google

einmal durch Arrêt vom 8. August 1837 sogar die Ausdehnung der Klage auf die durch offenbaren Betrug entfremdeten Sachen für unstatthaft erklärt hat,

vgl. Renaud l. c. S. 152,

Voigt im neuen Archiv f. Handelsr. III. S. 281. 282.

Diese Klage heißt saisie-revendication

vgl. Renaud l. c. S. 156

und geht als dingliche Klage gegen jeden Besitzer der Sache

vgl. Code de procedure civile artt. 825—831,

während die hier in Frage stehende, auf art. 576 des Code de commerce gestützte revendication du vendeur, welche nur en cas de faillite gestattet ist,

vgl. art. 574 des Code de commerce (in der Fassung von 1838) und dazu Rogron,

sich gegen die Concursmasse (les syndics de la faillite) richtet,

vgl. art. 579 des Code de commerce und das bei Rogron abgedruckte Formular No. 141 zum Code de commerce,

auch Frey im Gerichtssaal 1855 (Jahrgang 7) Bd. I. S. 289. § 3.

b. Der eigentliche Sitz der Lehre von der im Concurse zu übenden revendication ist der art. 2102 des Code civil, woselbst der letzte Satz sub No. 4 hinzugefügt wurde, um den Bearbeitern des erst nach dem Code civil erschienenen Code de commerce freie Hand zu lassen.

vgl. Massé l. c. T. V. S. 237. 238.

Obgleich nun bei der Revision des Livre III, des Code de commerce im Jahre 1838 durch den art. 550 die Anwendung der durch No. 4 des art. 2102 des Code civil dem Verkäufer gegebenen Rechte, als für den Handel zu weit gehend, für kaufmännische Concurse ausgeschlossen wurde, und obgleich schon früher wegen der weiteren Ausdehnung, die der Code civil den Vorrechten des Verkäufers giebt, ein Unterschied gemacht wurde zwischen revendication en matière civile und revendication en matière commerciale,

Digitized by Google

vgl. Persil, Régime hypothecaire, ou Commentaire sur le libre du Code civil relatif aux priviléges et hypothéques. Edit. 5. Bruxelles. 1834, p. 54. § 18 suiv.,

so muß doch jede Untersuchung über die Natur der revendication auf den art. 2102 recurriren, wie denn auch

Voigt l. c. S. 289.290

desselben erwähnt.

In jenem art. 2102 nun wird in Beziehung auf bewegliche Sachen, die der Miether eines Hauses gekauft, nicht bezahlt, in das Haus gebracht und nachher wieder fortgeschafft hat, eine revendication sowohl dem Vermiether des Hauses als dem Verkäufer der Sachen in der Art gegeben, daß die revendication des Vermiethers den Vorzug hat vor derjenigen des Verkäufers,

vgl. Code de procedure civile, art. 819.

Zachariä l. c. Bd. I, S. 539 No. 2.

Diese revendication des Vermiethers kann nicht als eine aus einem Pfandrechte entspringende dingliche Klage angesehen werden, weil das im Widerspruche stehen würde mit art. 2119 des Code civil (vgl. Renaud l. c. S. 164, Note 56 i. f. und Zachariä l. c. Bd. II, S. 76, Note 6). Es bleibt also nichts übrig, als unter dem Worte revendication ein gegen die Masse wirksames Concursprivilegium zu verstehen. Dieses Ausdrucks bedient sich in Betreff der in dem art. 2102 und 2103 behandelten Rechte des Verkäufers

Thibaut l. c. S. 205, Note 3.

Mit dem dafür im französischen Rechte technischen Namen privilége wird die revendication auch in der That bezeichnet von

Persil l. c. p. 36, § 23. Alin. 7 p. 51, §§ 1.2.3. p. 53 § 14.

Massé l. c. T. V. p. 237, T. VI. p. 485—487.

Zachariä, der das Wort privilége mit "Vorzugsrecht"

Digitized by Google

übersetzt, begreift hierunter auch die revendication des Verkäufers und Vermiethers,

vgl. Zachariä l. c. Bd. II, S. 87—92 (auch S. 80 Note 1 und Text dazu) S. 164,

welche von ihm auf S. 89.90 als "Beschlag," auf S. 91 als ein "Zurückfordern," von Voigt (l. c. S. 271) als "Arrest" und "Separationsanspruch," von

Brinckmann, Handelsrecht S. 330, 345.346

als ein "Zurückziehen," als ein "Anhaltungsrecht" oder "Rückforderungsrecht," nirgends aber als Ausfluß eines reservatum dominium, bezeichnet wird. Solche französische Schriftsteller, welche durch die Erinnerung an die Römische rei vindicatio dahin gebracht sind, ihre Darstellung der im Concurse geltend zu machenden revendication mit einer an das Römische Rechtsmittel erinnernden Definition zu beginnen, zeigen selbst die Bedeutungslosigkeit dieser Definition dadurch, daß sie einen scharfen Unterschied machen zwischen der Zurückforderung deponirter oder consignirter Güter, welche sie revendication du propriétaire nennen, und der Zurückforderung verkaufter Güter, welche sie als revendication du vendeur bezeichnen,

vgl. Delvincourt l. c. I. p. 281—284.
Vincens, Exposition raisonnée de la législation commerciale, I. p. 499—501.
Pardessus l. c. IV. p. 504 u. 531.
Persil l. c. p. 54 § 19,

zum deutlichen Beweise, daß sie die letztere nicht als eine gesetzliche Beschränkung des Eigenthums-Ueberganges, nicht als Ausfluß eines dominium reservatum betrachten.

c. Bei der Revision des Livre III du Code de commerce im Jahre 1838 sagte Persil als damaliger Justizminister zur Bekämpfung jedes Privilegiums der Verkäufer: "Lorsque la vente des marchandises en a transféré la propriété au failli, lorsque l'expedition de ces marchandises, qui équivaut á leur tradition, les a mises à ses risques, le vendeur, qui a suivi la

Digitized by Google

foi de l'acheteur, n'est plus qu'un créancier comme les autres, et, dans le naufrage commun, le sort de tous les créanciers doit être égal,"

vgl. Massé l. c. IV. pag. 208. 209.

Eben so bestimmt bezeugt Rogron in seiner Ausgabe des Code de commerce zu den Worten ont été vendues des art. 576 (in der Fassung von 1838): "L'acheteur, étant devenu propriétaire des marchandises achetées, avait le droit de les vendre, s'il la fait, il a transporté sa propriété au tiers acquéreur, et les choses n'existant plus en nature dans la faillite, il ne peut donc plus y avoir lieu à revendication."

Man kann hiernach nicht sagen, daß die allgemeine, im Code civil art. 1138, 1583 ausgesprochene Regel des Eigenthumsüberganges durch bloßen Vertrag in Folge der in französischen Concursen dem Verkäufer gestatteten revendication durch eine gesetzliche Beschränkung des Eigenthumsüberganges verändert sei, so wenig, wie sich behaupten läßt, daß jene Regel und dies Concurs-Privilegium die französische propriété zu einem vom römischen dominium und deutschen "Eigenthum" verschiedenen Begriffe gemacht habe. Im Gegentheil zeigt die Anerkennung der zwischen dem Eigenthumsübergange und dem Zeitpunkte, wo die revendication versucht wird, auf Grund jenes Eigenthumsüberganges erworbenen Rechte Dritter,

vgl. darüber auch

Voigt l. c. S. 287—289 No. 11, 15,
Pardessus IV. p. 541,
Persil p. 52. 53,
Zachariä II. S. 91. 92,
Frey, im Gerichtssaal. 1855. I. S. 291,

daß, wenn gleich nach Voigt (l. c. S. 287 Note *) der Spediteur nach französischem Recht ein Retentionsrecht an der in seinen Händen befindlichen Waare wegen Forderung an den Destinatair, der revendication du vendeur gegenüber, nicht hat, doch ein solches da, wo es gesetzlich

Digitized by Google

begründet ist, nach dem Geiste des französischen Rechts geltend zu machen sein würde."

8. Gruner & Heye gegen Günther & Behrend und gegen den Curator bonorum von Rossmann.

Aus einem in der obigen Sache am 17. September 1865 von dem Hamburgischen Handelsgericht abgegebenen Erkenntnisse theilen wir nur einzelne Sätze mit. Im Uebrigen schließt dasselbe sich den Auffassungen an, welche in Beziehung auf die actio mandati in Betreff ertheilt gewesener Speditions-Aufträge, so wie auf das Verfolgungsrecht des Absenders den oben zusammengestellten Erkenntnissen zu Grunde liegen.

Das Factische des Falles war Folgendes: Rossmann, ein Wiener, bestellte bei Gruner & Heye in Bremen eine Partei Baumwolle "loco Liverpool." Gruner & Heye ließen die Waare von Liverpool aus, über Hull und Hamburg, nach Wien abfertigen und für Hamburg Günther & Behrend zu Spediteuren bestellen. Rossmann fallirte. Als das Fallissement kund wurde, war die Waare noch in den Händen der hamburgischen Spediteure. Gruner & Heye machten das Verfolgungsrecht an derselben geltend, die hamburgischen Spediteure setzten demselben jedoch die Einrede der Retention wegen einer ihnen an Rossmann zustehenden Forderung entgegen. Der Rossmann'sche Curator bonorum, welcher auf Veranlassung von Günther & Behrend in den Prozeß eingetreten war, bestritt das Verfolgungsrecht der Kläger.

Die mitzutheilenden Sätze betreffen

a) die Frage, welches Recht zur Anwendung zu bringen gewesen sei. Der Rossmann'sche Curator bonorum hatte nämlich verlangt, daß das österreichische Recht zu Grunde gelegt werde;

b) den Punkt, inwieweit dem verfolgenden Absender seitens des Inhabers der Waare die Einrede der Retention

*) Hamb. Gerichtszeitung. 1865. S. 307 ff.

Digitized by Google

auf Grund einer ihm, dem Inhaber, an den Besteller zuständigen Forderung entgegengesetzt werden könne.

Zu a. "Es fehlt an jedem Grunde, die Frage, ob den Klägern das s. g. Verfolgungsrecht zustehe, nach dem im Domicil des Bestellers der fraglichen Waare geltenden österreichischen Recht zu entscheiden. Vielmehr konnte, wenn diese Frage nicht nach hamburgischem Recht zu beurtheilen sein sollte, nur das englische Recht in Betracht kommen. Für die Anwendung dieses (des englischen) Rechts spricht der Umstand, daß die Waare "loco Liverpool," nach Liverpooler Conditionen, geliefert werden sollte, und man nach der beigebrachten Factura anzunehmen Ursache hat, daß diese Vereinbarung von den Contrahenten dahin verstanden worden ist, die Kläger sollten in Bezug auf die Lieferung der Waare so betrachtet werden, als hätten sie dieselbe in Liverpool für Rossmann's Rechnung eingekauft.

Das englische Recht räumt aber dem Absender das Verfolgungsrecht unter denselben Voraussetzungen ein, wie das hamburgische, und diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle vorhanden, da die Waare zu der Zeit, als die Zahlungseinstellung erfolgte, noch unterwegs war, und unbezahlt geblieben ist. Auch kann weder nach dem hamburgischen, noch nach dem englischen Recht der insolvente Besteller darauf sich berufen, daß das Eigenthum an der Waare bereits auf ihn übergegangen sei, vielmehr ist davon auszugehen, daß die Gesetze dem Absender das Verfolgungsrecht gerade deshalb einräumen, um denselben auch dann, wenn das Eigenthum an der Waare bereits auf den Besteller übergegangen ist, zur Rückforderung der Waare in den Stand zu setzen."

Zu b. "Während nach englischem Recht der Spediteur dem Verfolgungsrecht des Absenders gegenüber ein Retentionsrecht an der Waare nur für die von ihm auf dieselbe aufgewandten Spesen geltend machen kann, ist es bisher als dem hamburgischen Recht entsprechend angesehen

Digitized by Google

worden, daß, wenn das Eigenthum an der Waare, sei es durch deren Uebergabe an den Spediteur, sei es schon früher, auf den Besteller übergegangen ist, der Spediteur wegen aller ihm an den Besteller zustehenden Forderungen die Waare retiniren dürfe. Es ist jedoch, im Anschluß an die bezüglichen Ausführungen im Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Lübeck in der Lübeckischen Sache Beinbrech gegen Franck vom 29. Juni 1865,*) als vollkommen irrationell anzusehen, dem Spediteur ein Retentionsrecht wegen seiner Forderungen an den Besteller der Waare dann einzuräumen, wenn das Eigenthumsrecht des Bestellers dem Verfolgungsrecht des Absenders unterliegt. Auch kann es um so weniger bedenklich erscheinen, diese Auffassung zur Geltung zu bringen, als die Anerkennung eines Retentionsrechts des Spediteurs für die demselben an den Destinatair der Waare zustehenden Forderungen in Fällen, wie der vorliegende, keineswegs als ein Bedürfniß des Handelsverkehrs betrachtet werden kann."

9. Hadra gegen Semper.**)

Der Maschinenfabrik-Besitzer Semper zu Guben bestellte mittelst Schreibens vom 24. Nov. 1857 bei dem Kläger Hadra eine Quantität Eisen zu dem Preise von 258 ℳ 2 Sgr. 6 ₰, worauf dieser ihm unter Beifügung einer Factura vom 25. Nov. 1857 eine Quantität Eisen von 116 Ctr. 88 ℔ mittelst Eisenbahn zuschickte. Das Eisen kam am 29. oder 30. Nov. in Guben an und wurde dort von der Eisenbahn-Güterverwaltung dem Spediteur Petow zur Ablieferung an Semper übergeben. Petow lieferte einen Theil des Eisens an Semper ab; einen anderen Theil — und zwar 65 Ctr. 105 ℔ — behielt er als Pfandobject für eine Forderung, die er, Petow, gegen Semper hatte, zurück. Statt des Kauf-

*) S. oben S. 428 f.

**) Striethorst Archiv Bd. 34, S. 309—312. und oben S. 393 ff.

Digitized by Google

geldes für das Eisen sollte Semper dem Hadra ein Dreimonats-Accept geben; da er indessen mit dessen Uebersendung im Rückstande blieb, so erklärte letzterer in einem Schreiben vom 3. Dec. 1857, daß er das Geschäft als annullirt betrachte und über das Eisen anderweitig verfügen werde. Unter dem 10. Dec. 1857 schrieb ihm hierauf Semper:

"Ich empfing Ihr Geehrtes von gestern und habe in Folge dessen den Spediteur Petow aufgefordert, die fragliche Partie Roheisen, welches er auf Lager hat, zu Ihrer Verfügung zu halten. Er denkt nicht daran, es Ihnen vorzuenthalten; heute wird er sie um Ihre Dispositionen ersuchen."

In den Handlungsbüchern des Semper fand sich ein unter dem 1. Dec. 1857 bei der gedachten Partei Eisen eingetragener Vermerk vor: "nicht angenommen." — Nachdem am 12. Dec. 1857 über das Vermögen des Semper der Concurs eröffnet worden war, behauptete Hadra, daß der Verwalter der Concurs-Masse das ganze von ihm, dem Kläger, an Semper verkaufte Eisen zur Concursmasse gezogen habe, und beantragte deshalb, den Beklagten zur Herausgabe des unter dem 25. Nov. 1857 dem Semper überschickten Eisens zu verurtheilen.

Die erste Instanz, das Kreisgericht zu Guben, wies den Kläger ab. Die zweite Instanz, das Appellationsgericht zu Frankfurt a./O., verurtheilte den Beklagten dem Klagantrage entsprechend. In den Entscheidungsgründen zum Erkenntnisse zweiter Instanz wurde ausgeführt:

"Der Ansicht des ersten Richters, daß Kläger zur Vindication des streitigen Quantums Eisen nicht berechtigt sei, kann nicht beigetreten werden. Der erste Richter nimmt an, daß Petow das Eisen im Auftrage des Semper von dem Bahnhofe in Guben abgeholt, es theilweise in seine Gewahrsam gebracht und dort zur Disposition des Beklagten gehalten habe. Diese Ausführung ist unrichtig. Wie der Beklagte selbst zugiebt, hat Petow die von ihm an sich genommene Quantität Eisen wegen einer Forderung,

Digitized by Google

die er an Semper hatte, als Pfandobject zurückgehalten; er hat dieses Eisen also gerade deshalb dem Semper nicht ausgeantwortet, um demselben die Disposition hierüber zu entziehen; er kann also am wenigsten als ein solcher angesehen werden, der den Auftrag hatte, das Eisen zur Verfügung des Semper zu halten. Nach § 26 der Concurs-Ordnung soll aber Derjenige, der Waaren an den Gemeinschuldner verkauft hat, berechtigt sein, dieselben zurückzufordern, wenn sie nicht schon vor der Concurseröffnung in das Waarenlager oder in einen anderen Bewahrungsort des Gemeinschuldners oder eines Dritten abgeliefert sind, welcher den Auftrag hat, dieselben zur Verfügung des Gemeinschuldners zu halten. Da nach dem oben Gesagten keiner dieser Fälle in Betreff der von Petow zur Concursmasse gelieferten 65 Ctr. 105 ℔ vorliegt, Beklagter in der Appellations-Beantwortung vielmehr selbst nur behauptet, daß Petow ein für allemal ermächtigt war, die mit der Eisenbahn an Semper eingehenden Waaren von dieser für ihn in Empfang zu nehmen — nicht aber dieselben bei sich zu lagern und zur Verfügung des Semper zu halten — so mußte dieses Quantum dem Kläger zugesprochen werden."

Der Beklagte legte die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Das Ober-Tribunal erachtete dieselbe zwar für begründet, hielt jedoch in der Sache selbst das angefochtene Urtheil aufrecht.

Gründe. "Der in der Nichtigkeitsbeschwerde erhobene Vorwurf eines rechtsgrundsätzlichen Verstoßes gegen § 26 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 erscheint wohl begründet, denn der Appellations-Richter erachtet die Vorschrift dieses Paragraphen im vorliegenden Falle deshalb für unanwendbar, weil der Petow, wennschon er die Waare im Auftrage des Semper von der Eisenbahnverwaltung in Empfang genommen und in seine Gewahrsam gebracht habe, dennoch den hier in Rede stehenden Theil der Waare dem Semper nicht ausgeantwortet, sondern wegen einer ihm an denselben zustehenden Forderung als Pfandobject zurückgehalten habe.

Digitized by Google

Wenn aber der Petow die Waare als Bevollmächtigter des Semper übergeben erhalten, so ergriff er den Besitz derselben nicht für sich oder für einen Dritten, sondern für seinen Machtgeber; er hatte auch keinen Auftrag, die Waare an einen Dritten auszuantworten, vielmehr sollte er dieselbe dem Semper zukommen lassen, hatte mithin den Auftrag, dieselbe zur Disposition des Semper zu halten, und liegt sonach der zuletzt gedachte Fall des § 26 a. a. O. allerdings vor.

Ob der Petow die Aushändigung der Waare an den Semper wegen eines ihm vermeintlich an denselben zustehenden Anspruches unterlassen und ein Retentionsrecht an derselben geltend gemacht hat, kann in dem Vindicationsrecht des Absenders der Waare dem Semper gegenüber Nichts ändern und auf dasselbe nicht von Einfluß sein, weil der Petow die Waare immer nur für den Semper besaß und nur gegen diesen und für sich, nicht aber für den Absender der Waare oder einen Dritten das Zurückbehaltungsrecht ausübte." *)

*) Die Gründe, durch welche das Obertribunal dazu bestimmt wurde, ungeachtet der Verwerfung des Hauptentscheidungsgrundes der zweiten Instanz das Vindicationsrecht des Klägers anzuerkennen, sind (wie schon oben S. 395 bemerkt worden) im Striethorstschen Archiv nicht mitgetheilt.

Digitized by Google

8.

Das Verfolgungsrecht des Absenders. Nach James Kent.

Uebersetzung der Kentschen Abhandlung "of the vendor's right of stoppage in transitu." *)

I.

Das Verfolgungsrecht, sein Wesen und seine Wirkungen.

Das Verfolgungsrecht des Verkäufers **) besteht darin, daß, wenn Jemand einem Anderen eine Waare verkauft und

*) Der obigen Uebersetzung (s. S. 396) liegt die neunte Ausgabe der Kentschen "Commentaries on American Law. Boston 1858" zu Grunde. Bei der Anfertigung derselben ist das Bemühen des Uebersetzers dahin gegangen, nicht sowohl die Wortfassung, als den Sinn des Originals treu wiederzugeben. Die von Kent häufig citirten englischen und amerikanischen precedents sind, als für den deutschen Praktiker ohne Interesse, weggelassen worden.

**) Was in der Kentschen Abhandlung von dem Verhältnisse eines Verkäufers zum Käufer gesagt worden ist, das gilt nicht minder von demjenigen eines Einkaufs-Commissionairs zum Einkaufs-Committenten. Auch in Nordamerika werden auf die Rechtsverhältnisse, welche zwischen den letzteren nach Ausführung der Einkaufs-Commission eintreten, wie bei uns (s. oben S. 67 ff.), die vom Verkauf geltenden Principien angewendet. Ueber die Statthaftigkeit des Verfolgungsrechtes zwischen den vorgenannten Contrahenten spricht sich Kent später besonders aus (s. S. 449). — In der Uebersetzung sind zur Bezeichnung der Betheiligten die Ausdrücke "Verkäufer" und "Käufer" gebraucht (bei Kent meistens vendor und vendee; gelegentlich auch consignor und consignee).

Digitized by Google

an ihn abgefertigt, dieser aber den Kaufpreis noch nicht berichtigt hat, er, der Verkäufer, im Falle des ausbrechenden Bankrotts oder doch der eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Käufers *) die Waare so lange in seinen Besitz zurückbringen darf, als sie noch auf dem Transport und in den Händen des Transportübernehmers oder einer sonstigen Mittelsperson befindlich, oder doch noch nicht in den wirklichen Gewahrsam des Käufers gelangt, oder, falls dieser sie nach einem anderen Orte hätte abfertigen lassen, noch nicht an dem Orte ihrer Bestimmung abgeliefert ist. — Das vorgedachte Recht geht aus dem Wesen des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Contracts und dessen Folgen hervor. Wenngleich das Eigenthum an der Waare ohne Weiteres durch das Perfectwerden des Kaufcontracts auf den Käufer übergeht, so kann doch der Eigenthumsübergang, so lange der Transport dauert, wiederum rückgängig gemacht werden, wenn die oben angegebenen Umstände eintreten.

Das Verfolgungsrecht hat einige Aehnlichkeit mit dem im Civilrechte vorkommenden Retentionsrecht (lien). **) Dieses befähigt den Verkäufer, welcher des Besitzes der verkauften Sache sich noch nicht entäußert hat, dieselbe, wenn die Rücksicht auf seine Sicherheit dazu Veranlassung giebt, an sich zu halten; jenes ermächtigt ihn, sich in den bereits aufgegebenen Besitz der verkauften Sache, so lange nicht der Käufer Besitz daran erlangt hat, zurückzuversetzen, und sie dann bis dahin an sich zu halten, wo dieser den Kaufpreis gezahlt hat, oder zu zahlen bereit ist.

---

*) Selbst ohne Zahlungsunfähigkeit kann unter Umständen das Verfolgungsrecht existent werden. Dies wurde angenommen in einem Falle, in welchem der Käufer das Geschäft durch fälschliche Vorstellungen erschlichen hatte. K.

**) "A lien is the right of retaining the possession of a chattel from the owner, until a certain claim upon it be satisfied." Stephen, Commentaries on the Laws of England. Ed. 5. Vol. 2. pag. 82.

Digitized by Google

Wird dem Verkäufer der für die Waare vereinbarte Preis gezahlt oder thatsächlich angeboten, so darf er die Uebergabe derselben an den Käufer nicht aus dem Grunde definitiv oder auch nur zeitweilig ablehnen, weil er aus anderen Rechtsverhältnissen Forderungen an den Käufer habe.

Das Verfolgungsrecht rescindirt das Kaufgeschäft nicht; es besteht vielmehr nur in einer, unter Aufrechthaltung desselben, dem Verkäufer verstatteten Sicherungsmaßregel. *) Hieraus ergiebt es sich, daß einerseits der Käufer, oder die Vertreter der Masse desselben, Anspruch auf die Erlangung der Waare haben, wenn sie gegen selbige den Kaufpreis zahlen, und es nicht minder andererseits dem Verkäufer freisteht, ungeachtet er den Transport der Waare unterbrochen und sich in deren Besitz zurückversetzt hat, auf Abnahme und Bezahlung derselben gegen den Käufer klagbar zu werden.

Hat der Käufer einen Theil des Kaufpreises gezahlt, so steht es dem Verkäufer frei, die Waare wegen des ungezahlt gebliebenen Theils desselben in Besitz zu nehmen. Die Theilzahlung hat mithin keine andere Wirkung, als den Betrag derjenigen Forderung zu verringern, wegen welcher der Verkäufer die Waare dem Käufer vorenthalten darf.

Nur wirkliche Zahlung des gesammten Kaufpreises hat die Wirkung, das im Falle eintretender schlechter Umstände des Käufers ins Leben getretene Verfolgungsrecht wiederum zu beseitigen. Gesetzt, der Verkäufer hätte für den Belauf des Kaufpreises ein Accept des insolvent werdenden Käufers erhalten, so würde dieser Umstand selbst dann nicht das Verfolgungsrecht aufheben, wenn der Verkäufer den Wechsel durch Indossament in dritte Hände hätte gelangen lassen. Wird in einem

*) Einige Rechtsgelehrte sehen den Punkt als noch nicht ausgemacht an, ob die Wirkung des Verfolgungsrechts darin bestehe, das Kaufgeschäft zu rescindiren, oder nur den Verkäufer in die Lage zurückzuversetzen, in welcher er sich befand, ehe er sich des Besitzes der Waare entäußerte, um hierauf dieselbe an sich zu halten, bis er bezahlt werde. K. (s. Bd. III. S. 296 No. 4).

Digitized by Google

solchen Falle der Wechsel von einem dritten Inhaber bei der Masse angemeldet, so hat dies auf das Verfolgungsrecht nur die Wirkung, daß eine der Wechselbelauf-Dividende gleichkommende Summe als auf den Kaufpreis gezahlt anzunehmen ist.

Versucht, dem Verfolgungsrecht gegenüber, der Transport-Uebernehmer, welcher zur Auslieferung der in seinen Händen befindlichen Waare aufgefordert wird, daran ein Retentionsrecht wegen einer ihm an den Destinatair zustehenden Forderung geltend zu machen (a lien for a general balance oder a general lien), so hat das Verfolgungsrecht des Verkäufers den Vorgang vor einem solchen Retentionsrecht; doch gehen die von einem Transport-Uebernehmer, Lagerungs-Commissionair u. dgl. auf die Waare selbst gemachten Aufwendungen dem Verfolgungsrechte vor (lien for the particular case oder particular lien).

Die Billigkeits-Gerichtshöfe sind es, in welchen das Verfolgungsrecht aufgekommen ist. Zum ersten Male hat es in der Sache Wiseman c. Vandeput Anerkennung gefunden.*) Die ihm zu Grunde liegende einleuchtende Billigkeit empfahl seine Aufnahme auch in die Jurisprudenz der übrigen Gerichtshöfe als eines unbedenklich zu verstattenden Rechtsmittels. Es würde denn auch im hohen Grade irrationell sein, wollte man es geschehen lassen, daß die vom Verkäufer abgesandte unbezahlte Waare in Besitz genommen und verwendet werde zum Besten der Creditoren des Käufers, welcher schon bevor die Waare an ihn gelangte, in Insolvenz verfallen war. Im Verlauf der Zeit ist das Verfolgungsrecht weiter ausgebildet, und seine Bestimmungen sind in Betreff seiner Begründung, seiner Fortdauer und Beendigung festgestellt worden. — Das englische Recht in Betreff des in Rede stehenden Gegenstandes, insonderheit auch die Urtheilssprüche englischer Gerichtshöfe, durch welche das Verfolgungsrecht Anerkennung und weitere Ausbildung erhalten hat, haben allgemein in der Amerikanischen Praxis Beistimmung und Nachfolge gefunden.

---

*) Dies geschah im Jahre 1690, s. Bd. 3, S. 294 Note *).

Digitized by Google

II.

Die specielleren Punkte.

1. Wem das Verfolgungsrecht zustehe?

Das Verfolgungsrecht findet Anwendung in allen solchen im Uebrigen dazu sich eignenden Fällen, in welchen der Reclamant wesentlich Verkäufer ist. — Derjenige ist hiernach nicht zur Ausübung jenes Rechtes befugt, der nur dadurch ein Interesse, sich an die Waare zu halten, hat, daß er sich für den Käufer bei dem Verkäufer verbürgte; eben so wenig irgend ein Anderer, welcher, ohne Verkäufer oder Einkaufs-Commissionair zu sein, nur mittelbar, wegen eines ihm zustehenden, vom Eigenthümer der Waare abgeleiteten Rechts, gefährdet ist. In dem Verhältniß zwischen einem Auftraggeber und einem Beauftragten liegt freilich an und für sich kein Grund zur Geltendmachung des Verfolgungsrechts, hat jedoch Jemand als Beauftragter oder Commissionair eines Anderen eine Waare für diesen, seinen Auftraggeber oder Committenten, eingekauft und hiebei sich selbst gegen seinen Verkäufer wegen Zahlung des Kaufpreises verbindlich gemacht, so tritt er insoweit in die Stelle eines Verkäufers ein, daß er zur Geltendmachung des Verfolgungsrechtes berechtigt gilt. Auch der Consignant, welcher einem Consignatair eine Waare in Verkaufs-Commission übersendet und ihm dabei Credit giebt, ist berechtigt, die Waare anzuhalten, falls er durch die Insolvenz des letzteren gefährdet wird; *) nicht minder besteht dieses Recht dann, wenn die Consignation für gemeinschaftliche Rechnung ausgeführt werden sollte.

*) Der oben angegebene Fall, wenn nämlich eine Waare Jemandem in Verkaufscommission gesandt wird, gehört überhaupt nicht zu dem hier behandelten Gegenstande. Der Consignant bleibt während des Transports Eigenthümer der Waare, und selbst der Consignatair besitzt dieselbe nur für ihn. — Der demnächst berührte Fall (eines gemeinschaftlichen Geschäfts) gehört wiederum hieher.

Digitized by Google

Die Wirksamkeit des Verfolgungsrechtes ist eine so starke, daß, so lange die Waare auf dem Transport sich befindet, der Verkäufer im Insolvenzfalle des Käufers auf jede thunliche, wenn nur nicht an sich verpönte, Verfahrungsweise sich factisch in den Besitz der Waare setzen darf. Die auf eine solche Besitzerlangung gerichteten Handlungen werden ohne Weiteres durch den Bankrott oder die Zahlungsunfähigkeit des Käufers *) gerechtfertigt.

An eine bestimmte Form des Verfahrens ist die Ausübung des Verfolgungsrechts nicht geknüpft. Es ist sogar, um dasselbe mit Erfolg geltend zu machen, nicht einmal nothwendig, sofort wirklichen Besitz an der auf dem Transport befindlichen Waare zu erlangen; **) denn schon jedes an den Transport-Uebernehmer gestellte Verlangen des Verkäufers, ihm die Waare auszuliefern, nicht minder die an ihn gerichtete Aufforderung, mit der Ausführung des Transportes einzuhalten, ferner eine bei der Einclarirung auf dem Zollhause gemachte Anmeldung des von dem Verkäufer geltend gemachten Verfolgungsrechtes, sowie überhaupt jede, auf irgend eine sonstige Weise durch ausdrückliche Worte oder concludente Handlungen manifestirte Absicht, Besitz von der Waare zu

*) In einem Amerikanischen Falle (Rogers c. Thomas) wurde die Ansicht zu Grunde gelegt, daß die Insolvenz des Käufers nur dann eine wirksame Grundlage des Verfolgungsrechtes sei, wenn sie dem Kauf-Contracte nachgefolgt sein sollte. — Ferner wurde in demselben Falle angenommen, daß ein fernerer Erforderniß relevanter Insolvenz in einer äußerlichen Manifestirung derselben bestehe, während die Zahlungsunfähigkeit an und für sich effectlos bleibe. Doch stehen dieser Entscheidung andere Urtheilssprüche entgegen. K.

**) Das was Kent oben und in der nachstehenden Note als den Erfolg der bloßen Anmeldung des Verfolgungsrechts bezeichnet, besteht darin, daß der Transport-Uebernehmer oder die sonstige Mittelsperson dem Verkäufer durch die Anzeige verantwortlich wird, und die Masse-Vertreter die Waare, wenn sie dieselbe dennoch in ihren Besitz erhalten, ausliefern müssen (s. auch Bd. 3, S. 300 No. 25).

Digitized by Google

ergreifen, stehen der factisch vollendeten Anhaltung derselben in der rechtlichen Wirkung gleich. *) — Daß nicht etwa der eintretende Bankrott des Käufers schon an sich, ohne das Einschreiten des Verkäufers, die Wirkung ausübe, diesem die unbezahlte Waare zu sichern, steht völlig fest.

2. Welche Umstände das Verfolgungsrecht begründen und resp. ihm ein Ende machen?

Der Transport (transitus) der abgefertigten Waare, und damit zugleich das Verfolgungsrecht des Verkäufers,

*) Jede von dem Verkäufer oder einem hiezu ermächtigten Vertreter desselben dem Transportführer zugängig gemachte einfache Anzeige davon, daß das Verfolgungsrecht geltend gemacht werde, übt sofort volle Wirkung aus; selbstverständlich wenn nicht schon vorher die Waare definitiv in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Käufers gelangt sein sollte. Die Anzeige muß derjenigen Person gemacht werden, welche derzeit die Waare unter ihrer Obhut hat. Ist diese Person eine abhängige Hülfsperson, oder ein sonstiger Unterangestellter, und wird nicht ihr selbst, sondern ihrem Herrn oder Principal die in Rede stehende Anzeige gemacht, so übt diese letztere nur dann Wirksamkeit aus, wenn sie früh genug geschieht, um bei Anwendung gehöriger Sorgfalt (with reasonable diligence) die Ablieferung der Waare an den Destinatair verhindern zu können.

Nähme der Käufer die Waare, bevor sie den Bestimmungsort erreichte, von dem Transportführer entgegen, so würde dadurch der Transport beendigt werden und zugleich das Verfolgungsrecht erloschen sein (s. S. 456). Dies ist indessen nur von einer wirklichen Entgegennahme der Waare seitens des Käufers zu verstehen. Es verhält sich in Betreff seiner nicht so, wie in Betreff des Verkäufers, daß schon ein von ihm manifestirtes Auslieferungsverlangen Wirksamkeit ausübte.

Wird das Anhaltungs-Verlangen unter Umständen, unter welchen dasselbe an sich gerechtfertigt ist, von einer seitens des Verkäufers nicht ermächtigten Person (negotiorum gestor) gestellt, ohne sofort Folgeleistung zu finden, und gelangt die Waare in den Besitz des Destinatairs, bevor eine Genehmigung seitens des Verkäufers ausgesprochen ist, so ist ungeachtet der später erfolgenden Genehmigung, welche hier keine rückwirkende Kraft hat, das Verfolgungsrecht erloschen. K.

Digitized by Google

wird beendigt durch die wirkliche Ablieferung der Waare an den Käufer, außerdem aber auch durch alle diejenigen Umstände, welche der wirklichen Ablieferung an rechtlicher Bedeutung gleichstehen.

In den Fällen, in welchen es auf die Frage ankommen kann, ob letzteres anzunehmen ist oder nicht, wird die Entscheidung den Umständen nach bald bejahend bald verneinend ausfallen müssen. — Die Ablieferung der Waare an einen Transport-Uebernehmer (carrier) oder an einen Güterbesorger (packer) oder an einen Quai-Verwalter (wharfinger) für den Käufer scheint freilich der Ablieferung an diesen selbst gleich gelten zu müssen, dennoch ist sie an und für sich, und zwar selbst dann, wenn diese Leute eigens vom Käufer bestellt sein sollten, unzureichend, um das Verfolgungsrecht zu beendigen. Dieses dauert bis dahin fort, wo an dem vom Käufer ursprünglich genannten Bestimmungsplatze das Ende des beabsichtigten Transports der Waare eingetreten und diese in den Besitz oder unter die Verfügung des Käufers gelangt ist. Dies letztere ist also dann, aber auch nur dann, anzunehmen, wenn am Bestimmungsorte die Waare in den Lagerraum des Güterbesorgers, welchen der Käufer als den seinigen zu benutzen pflegt, oder in den Quai-Schuppen, in welchem die für ihn anlangenden Waaren regelmäßig abgeliefert und gelagert werden, gebracht worden ist.

Die Lieferung der Waare an den Capitain eines, gleichviel auf Stückgut fahrenden oder vom Käufer gecharterten Schiffes ist freilich als eine Lieferung an den Käufer anzusehen; allein da durch sie der Transport nicht beendigt wird, so dauert das Verfolgungsrecht ungemindert fort. Es wird gewissermaaßen ein ius postliminii als in Wirksamkeit tretend angenommen. *) Wäre übrigens das Schiff vom Käufer nicht

*) Folgende Fälle sind vorgekommen. 1. Der Verkäufer lieferte die Waare an das zum Transport bestimmte Schiff und empfing dagegen vom Schiffer ein Receive. Später zeichnete dieser die Connossemente an die Ordre des Käufers. Es wurde erkannt,

Digitized by Google

für eine bestimmte Reise, sondern allgemein auf eine gewisse Zeitdauer gechartert und die Waare zu dem Zwecke an Bord desselben geschafft worden, um darin für eine Handels-Unternehmung des Käufers verwendet zu werden, so würde die Ablieferung der Waare an dasselbe eine definitive sein; ganz so, als wäre sie in des Käufers eigenen Waarenraum erfolgt, wodurch, wie mehrbemerkt, das Verfolgungsrecht sein Ende erreicht.

Die früher herrschend gewesene Annahme, daß, um das Verfolgungsrecht als erloschen ansehen zu können, die Waare von dem Käufer selbst durch unmittelbare körperliche Besitzergreifung entgegengenommen sein müsse, ist aufgegeben worden. Es steht gegenwärtig fest, daß der Transport auch in dem Falle sein Ende erreicht, wenn die Waare an einem Zwischenplatze der Verfügung des Käufers übergeben wird, um dort unter derselben bis dahin zu bleiben, wo dieser die weitere Anordnung getroffen haben werde, sie nach einem anderen Orte versenden zu lassen.

Die Frage, welchen sonstigen Umständen man die Bedeutung beizulegen habe, der wirklichen Ablieferung der Waare an den Käufer gleich zu gelten, ist eine sehr feine. Festzuhalten ist hiebei, daß es darauf ankommt, ob die Waare noch als auf dem Transport nach dem Käufer oder nach dem von

---

daß das Verfolgungsrecht hiedurch nicht aufgehoben sei. 2. Die verkaufte Waare wurde zunächst nach einem gewissen Hafen verschifft, von dem sie sodann in einem anderen Schiffe weiter verladen werden sollte. In jenem Hafen wurde sie an des Käufers eigenes Schiff geliefert. Der Transport wurde unter diesen Umständen für beendigt erklärt. — Diese Entscheidung kann nicht für richtig gehalten werden; denn die Lieferung an des Käufers Schiff geschah, um die Waare ihm erst zuzuführen, nicht etwa, um an einem fernen Markte mit derselben Handel zu treiben. 3. In einem anderen Falle wurde die Waare schon vom Verkäufer in des Käufers eigenes Schiff verladen. Der Schiffer zeichnete Connossemente an die Ordre des Verkäufers. Das Verfolgungsrecht des letzteren wurde in diesem Falle als in Wirksamkeit geblieben anerkannt. K.

Digitized by Google

diesem aufgegebenen Orte begriffen anzusehen ist; denn hat sie ihren Bestimmungsort erreicht und ist der Käufer in Betreff ihrer in die Ausübung seines Eigenthums- und Verfügungsrechts getreten, so ist das Verfolgungsrecht als erloschen zu behandeln. Man kann die verschiedenen vorkommenden Fälle unter folgende Gesichtspunkte bringen. Geschieht die Ablieferung der Waare an dem Absendungs- oder an einem Zwischenplatze an einen vom Käufer bestellten Transport-Uebernehmer oder an einen sonstigen für den Zweck der Weiterbeförderung von ihm beauftragten Vertreter, so dauert, ungeachtet die Waare mittelbar dem Käufer schon geliefert worden ist, das Verfolgungsrecht dennoch fort. Wird dagegen die Waare dem wie vorbemerkt bestellten Transport-Uebernehmer oder einem sonstigen Beauftragten des Käufers zu dem Zwecke überliefert, um sie in Obhut zu nehmen und zu des Käufers weiterer Verfügung zu halten, und ist die in diesem Falle fungirende Mittelsperson durch zwischen ihr und dem Käufer stattgehabte Vorgänge zu des letzteren Specialvertreter bestellt worden, so hat der Transport sein Ende erreicht und mit ihm das Verfolgungsrecht. *) Sollte nur ein Theil einer Waarenpartei oder einer Gesammtladung abgeliefert worden sein, hiebei jedoch die Absicht obgewaltet haben, das Ganze auf den Käufer übergehen zu lassen, so besteht auch in Betreff des Zurückgebliebenen das Verfolgungsrecht des Verkäufers nicht mehr. **)

*) Eine verkaufte Waare sollte, wie auch dem Verkäufer mitgetheilt worden war, nach einem gewissen überseeischen Platze verschifft werden. Sie wurde indessen zunächst einem Vertreter des Käufers überliefert, um so lange unter dessen Obhut zu verbleiben, bis der Käufer direct oder indirect die Abfertigung beordert haben werde. In diesem Falle wurde erkannt, daß das Verfolgungsrecht mit dem Zeitpunkte aufgehört habe, in welchem die Waare in die Hände des vorgedachten Vertreters gelangt sei. K.

**) Es sind übrigens Fälle vorgekommen, in welchen die Absicht des Käufers bestimmt dahin gegangen war, nur einen Theil der Waare entgegen zu nehmen. In solchen Fällen wurde das Verfolgungsrecht des Verkäufers als in Betreff des übrigen Theils der Waare fortbestehend angenommen. K.

Digitized by Google

Folgenden Umständen legt man die Bedeutung bei, als Ablieferungshandlungen zu gelten, folglich die Wiederherstellung der Detention des Verkäufers unmöglich, also dem Verfolgungsrecht desselben ein Ende zu machen:

der Uebergabe des Schlüssels zu dem Lagerraum des Verkäufers von Seiten dieses letzteren an den Käufer;

der Vergütung von Miethe für die gekauften, aber in des Verkäufers Waarenraum verbliebenen Waaren seitens des Käufers an den Verkäufer; *)

der von dem Verkäufer dem Käufer zugestellten, an den Lager-Verwalter des ersteren gerichteten Auslieferungsordre in Betreff der verkauften Waare;

der Hingabe einer Verkaufrechnung (Factura) über die verkaufte Waare seitens des Verkäufers an den Käufer in Verbindung mit der Aushändigung einer an den Lager-Verwalter des ersteren gerichteten schriftlichen Ordre, dem Käufer die Waare zu verabfolgen; **)

der Thatsache, wenn ein Vertreter des Käufers an dem Orte, wo der Transportführer mit der Waare anhält, die Waare für seinen Auftraggeber in Anspruch nimmt und dessen kaufmännisches Zeichen (Mark) auf dieselbe setzt;

---

*) Vereinbaren Käufer und Verkäufer, das die verkaufte Waare noch eine Zeitlang miethefrei in des letzteren Lagerraum verbleiben soll, so hat eine vollständige Lieferung Statt gefunden. Ein Zurückhaltungsrecht des Verkäufers besteht dann nicht mehr. — In einem Falle jedoch, in welchem der Verkäufer dem Käufer gemeldet hatte, er halte gewisse näher angegebene Waaren, und zwar miethefrei, zu dessen Disposition, wurde für die Zeitdauer, während welcher die Waare unbezahlt in des Verkäufers Lagerraum verblieb, ein Zurückhaltungsrecht desselben angenommen. K.

**) In einem gerichtlich entschiedenen Falle hatte der Verkäufer die verkaufte Waare behufs deren Verschiffung einem Quai-Verwalter übergeben. Der Käufer gab einer dritten Person, nebst einer Verschiffungs-Aufgabe, eine an den Quai-Verwalter gerichtete Ordre, die Waare dieser Person zu verabfolgen. Hierin wurde kein Ueberlieferungs-Act erblickt, folglich das Verfolgungsrecht als in Kraft verblieben behandelt. K.

Digitized by Google

der vom Verkäufer dem Käufer gewährten Erlaubniß, die Waare neu zu marken und weiter zu verkaufen, oder einen etwanigen weiteren Käufer sein Mark darauf setzen zu lassen.

Ist der Ablieferungsact seitens des Verkäufers an den Käufer nicht vollständig erfolgt, so daß noch irgend Etwas für den Zweck desselben geschehen muß, so ist der Verkäufer des Verfolgungsrechts nicht verlustig. Demgemäß wurde in einem Falle, in welchem das mit der verkauften Waare beladene Schiff am Bestimmungsplatze Quarantaine halten mußte, folglich die Reise erst nach deren Erledigung als beendigt gelten konnte, das Verfolgungsrecht nicht für beendigt erachtet, obschon der Käufer vor dem Ablauf der Quarantainezeit Besitz von der Waare genommen hatte. So würde indessen in diesem Falle jetzt nicht mehr erkannt werden. Die gegenwärtig herrschende, richtigere Meinung ist die, daß wenn der Käufer die Waare auf dem Transport, in welchem sie begriffen ist, anhält und sie dort wirklich in seinen Besitz nimmt, die Ueberlieferung als geschehen angenommen und das Verfolgungsrecht als beendigt betrachtet werden muß.

Wird die Waare am Bestimmungsorte wegen darauf haftender, unbezahlt gebliebener Zölle in einem öffentlichen Lagerraum aufgelegt, so kann nicht angenommen werden, daß der Käufer schon Besitz von derselben ergriffen habe; dem Verkäufer steht mithin das Verfolgungsrecht alsdann noch zu.*)

3. Inwieweit dem Verfolgungsrecht durch einseitige Handlungen des Käufers präjudicirt werden könne?

Ein Weiterverkauf der Waare durch den Käufer ist an und für sich einflußlos auf das dem Verkäufer zustehende

*) So lange die Waare im Zollhause befindlich ist, dauert das Verfolgungsrecht fort, und zwar selbst dann, wenn der Käufer die Fracht für dieselbe bezahlt hätte. Wird dagegen die Waare in der öffentlichen Niederlage (unter dem warehouse-system) zu Lager gebracht, so ist der Transport beendigt und jenes Recht nicht mehr vorhanden. K.

Digitized by Google

Verfolgungsrecht. Hat jedoch der Verkäufer seinem Käufer solche auf die Waare lautende Documente zugestellt, durch deren Hingabe man den Uebergang des Eigenthums zu bewirken vermag, und verkauft der Käufer die Waare auf Grund dieser Documente einem bona fide Erwerber, so wird hiedurch das Verfolgungsrecht des Verkäufers aufgehoben.

Connossemente werden gewöhnlich als transportable (an Ordre lautende) Documente ausgestellt; in Folge dessen ist die wichtige Frage erhoben und in den englischen Gerichtshöfen mit großer Sorgfalt discutirt worden, ob Connossemente — im Wesentlichen wie Wechsel — von Denjenigen, auf welche sie lauten, auf Andere mit voller Wirksamkeit für die Erwerber übertragen werden können. In dem Falle Lickbarrow c. Mason (vom Jahre 1763) entschied das Oberhofgericht (King's Bench), daß das bona fide Indossament eines Connossements, für welches der Erwerber, ohne Etwas davon zu wissen, daß die Waare, auf welche es laute, unbezahlt sei, volle Gegenleistung gemacht hatte, einen definitiven und vollgültigen Uebergang des Eigenthums an der Waare selbst auf den Erwerber bewirke, und also diesen gegen das Verfolgungsrecht, welches der erste Verkäufer wegen der Insolvenz seines Contrahenten im Uebrigen hätte ausüben können, völlig sicher stelle. Es giebt vielleicht keinen Punkt des Handelsrechts, in Betreff dessen von den englischen Rechtsgelehrten mehr Scharfsinn entwickelt worden ist, als vom hier berührten gilt. Das Erkenntniß des Oberhofgerichts wurde im Schatzkammergericht (Court of Exchequer) umgestoßen. Lord Loughborough gab in diesem in meisterhafter Weise eine Uebersicht über die gesammte Materie und verwarf das Princip der Negotiabilität der Connossemente gänzlich. Der Fall kam nunmehr vor das Oberhaus, wo der Oberrichter Buller mit großer Geschicklichkeit die von dem Oberhofgericht abgegegebene Entscheidung vertheidigte. Das Erkenntniß des Schatzkammergerichts wurde in Folge dessen außer Wirksamkeit gesetzt und die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an das Oberhofgericht zurückverwiesen. Hier erklärten

Digitized by Google

die Richter, daß sie, ungeachtet der abweichenden Ansicht des Schatzkammergerichts, bei ihrer früheren Entscheidung verbleiben müßten. *) Nach diesen Vorgängen ist freilich die hier besprochene Frage eine in gewissem Grade schwankende geblieben; gleichwohl darf es gegenwärtig als die feststehende Ansicht der Westminster-Hall-Gerichtshöfe **) angesehen werden, daß, wenn ein Connossement bona fide und titulo oneroso Jemandem übertragen wird, hierdurch das Eigenthum an der darin bezeichneten Waare auf den Erwerber übergeht, so wie, daß, wenn der letztere von der Insolvenz seines Verkäufers keine Kunde gehabt hat, sein Erwerb ein auch von dem ersten Verkäufer und Absender unanfechtbarer ist und mithin das Verfolgungsrecht in Betreff der Waare nicht mehr ausgeübt werden kann. ***)

---

*) Auch in Frankreich hat die Frage nach der Negotiabilität der Connossemente zu lebhaften Discussionen Veranlassung gegeben. Balin und Emérigon gelangten zu einander entgegengesetzten Ansichten. Jener nahm die Negotiabilität an, dieser verneinte sie. (Balin Comm. Bd. 1, S. 606.607. Emérigon Ass. Bd. 1, S. 318.319.) Der Code de comm. (art. 281) verstattet es, Connossemente an Ordre oder auf den Inhaber zu stellen. Dadurch ist ohne Weiteres die Negotiabilität außer Zweifel gestellt. K.

**) Unter den "Courts of Westminster-Hall" oder "Courts at Westminster" versteht man folgende Gerichtshöfe, welche daselbst (außer einigen minder bedeutenden Gerichtshöfen) ihren Sitz haben: Court of King's (Queen's) Bench (die eigentliche aula regia), of Exchequer, of Common Pleas und of Chancery. — Sie werden auch mit dem gemeinschaftlichen Namen "Superior Courts" bezeichnet z. B. in den Common-Law-Procedure Acts.

***) In einem Falle Morison c Gray wurde angenommen, daß dem bona fide Connossements-Inhaber eine ausreichende Berechtigung zustehe, um im Falle der Insolvenz des Käufers sich der auf dem Transport befindlichen Waare zu bemächtigen, und zwar insbesondere im eigenen Namen gegen den Quai-Verwalter, welcher die Auslieferung der Waare verweigerte, klagbar zu werden. Später ist es wieder in Zweifel gezogen worden, ob der Rheder, der Quai-Verwalter ꝛc. dem bona fide Connossements-Inhaber gegenüber unbedingt verbunden sei. — So wurde z. B. in der Sache

Digitized by Google

Auch in Nordamerika wird es, übereinstimmend mit der englischen Rechtsauffassung, als feststehend angesehen, daß die Ueberlieferung des Connossements die Wirkung hat, das Eigenthum an der verschifften Waare auf dessen Erwerber übergehen zu lassen. Das Gleiche gilt von dem Falle, in welchem mittelst der Connossements-Uebertragung eine Verpfändung der Waare bewirkt werden soll, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß die Waare zur Zeit der Connossements-Hingabe sich noch auf der See befindet. *)

Diese Behandlungsweise des in Rede stehenden Gegenstandes beruhet auf einer gesunden Beurtheilung der Bedürfnisse des Handelsverkehrs. Der Käufer einer verschifften Waare muß die Tratten, welche sein vielleicht fern von ihm wohnender Verkäufer unter Einsendung des Connossements auf ihn zieht, ohne Besorgniß acceptiren dürfen und in der unanfechtbar ihm verbleibenden Waare das Mittel finden können, um für den aufgewendeten Betrag Vergütung zu erlangen. **)

Thompson c. Dominy ausgesprochen, daß ein Connossement nicht gleich einem Wechsel negotiabel sei, also nicht die Wirkung für den Indossatar habe, im eigenen Namen aus dem Connossement klagen zu können. Das Gericht nahm in dieser Sache an, das Connossement übertrage freilich das Eigenthum an der darin bezeichneten Waare, aber nicht auch den mit dem Schiffer geschlossenen Contract; bis dahin, auch die Uebertragung dieses letzteren anzunehmen, sei man noch in keinem früheren Falle gegangen.

In einem von dem englischen Oberhofgericht (K.'s B.) entschiedenen Falle wurde die Ansicht zu Grunde gelegt, daß der bona fide Connossements-Indossatar nur unter der Voraussetzung gegen das Verfolgungsrecht gesichert sei, wenn die Uebertragung des Connossements unter der Zustimmung des Verkäufers (Absenders) geschehen sein sollte. K.

*) Ein Schiffer hatte ein Connossement in der gewöhnlichen Form ausgestellt, ohne jedoch die darin bezeichneten Waaren geliefert erhalten zu haben. Das Connossement wurde von einem bona fide Indossatar gegen den Rheder geltend gemacht. Der Rheder wurde absolvirt. K.

**) In mehreren von Amerikanischen Gerichtshöfen abgeurtheilten Fällen ist der Grundsatz anerkannt worden, daß Derjenige, welchem

Digitized by Google

Uebrigens kann der Käufer keineswegs in allen Fällen durch Indossirung des Connossements, selbst wenn ihm der volle Betrag der Waare vergütet sein, auch keine Collusion Statt gefunden haben sollte, das Verfolgungsrecht seines Verkäufers unwirksam machen. Alles kommt hiebei auf die näheren

---

ein Connossement von dem gehörig legitimirten Inhaber desselben auf Grund eines bona fide und titulo oneroso geschlossenen Geschäfts indossirt werde, dadurch ein von Niemandem anfechtbares Recht auf die darin bezeichnete Waare erlange. Die Feststellung dieses Grundsatzes ist eine Selbstfolge der beiden Annahmen, daß Connossemente durch Indossament übertragen werden können, und daß ihre Uebertragung den Eigenthums-Uebergang in Betreff der Waare bewirke.

Nach der Strenge kann, wenn über eine Waare ein Connossement gezeichnet ist, Niemand als der dadurch legitimirte Inhaber desselben den Anspruch auf die Erlangung der Waare entweder selbst ausüben oder — durch Indossirung des Connossements — auf einen Anderen übertragen. Falls jedoch der Ablader selbst Eigenthümer der Waare ist und diese für seine Rechnung und Gefahr verschifft wird, so kann er, wie durch den dem Connossement gegebenen Inhalt und dessen Hingabe oder Uebersendung, so auch auf andere Weise das Eigenthum an der Waare wirksam übertragen, jedoch mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn das Connossement einem bona fide Erwerber titulo oneroso übertragen worden ist.

Die zur Sicherheit eines Darlehns geschehene Deposition eines nicht-indossirten Connossements erzeugt ein Recht des Darleihers, sich aus der Waare für den Belauf bezahlt zu machen, welchen er auf das Connossement vorgeschossen hat. Dies Recht (wenn bona fide erworben) geht dem Verfolgungsrecht des Absenders vor. Da dies letztere seinen Ursprung in der Rechtssprechung der Billigkeitsgerichtshöfe gefunden hat und auf Billigkeits-Erwägungen beruht, so muß es nothwendig dann zurück stehen, wenn überwiegende Billigkeits-Rücksichten zu Gunsten eines anderen Betheiligten vorhanden sind.

In Louisiana ist erkannt worden, daß verschiffte Waaren, nachdem das darüber gezeichnete Connossement dem Destinatair überschickt worden, seitens der Creditoren des Abladers nicht mit Arrest belegt werden können; wohl aber seitens derjenigen des Destinatairs. K.

Digitized by Google

Umstände der in Betracht zu ziehenden Fälle an. Als oberste Regel gilt, daß der bloße Contract zwischen dem Käufer und demjenigen, welcher wiederum von ihm kauft, dem Recht des ersten Verkäufers nicht präjudiciren kann. Das Recht dieses letzteren ist das ältere und stärkere, und geht eben deshalb (wie oben gezeigt) auch demjenigen des Frachtführers vor, falls dieser beabsichtigen sollte, wegen einer an den Käufer (Destinatair) ihm zustehenden Forderung sich an die Waare zu halten. *)

Ein nur mit dem Verkauf der Waare, nicht auch mit deren Verpfändung beauftragter Geschäftsbesorger vermag nicht das Verfolgungsrecht des Verkäufers in Betreff der auf dem Transport befindlichen Waare dadurch unwirksam zu machen, daß er das Connossement oder die Waare selbst verpfändet; auch ist, falls er die Grenzen der ihm eingeräumten Autorisation überschritten hat, der betreffende Act selbst in dem Falle unwirksam, wenn der Erwerber sich im guten Glauben befunden haben sollte. Hatte übrigens in irgend einem Falle der Erwerber des Connossements Kunde davon, daß der Uebertragung desselben eine Rechtswidrigkeit zu Grunde liege, so kommt es auf die Ermächtigung oder Nicht-Ermächtigung des Vertreters überhaupt nicht an, das Verfolgungsrecht des Verkäufers dauert vielmehr schlechthin unverändert fort; auch hat jede zwischen dem Uebertragenden und dem Erwerber stattfindende Colluſion den Fortbestand des gedachten Rechts zur Folge. Zum Ausschluß des guten Glaubens des Connossements-Erwerbers ist es indessen nicht ausreichend, wenn er nur wußte, daß die Waare noch nicht bezahlt sei; abgesehen selbst-

*) In mehreren Fällen ist angenommen worden, daß bei der Colliſion zwischen einem Creditor des Käufers, welcher eine im Prozeß mit seinem Schuldner erwirkte Execution gegen eine für diesen bestimmte, auf dem Transport befindliche Waare gerichtet hatte, und dem mit dem Verfolgungsrecht in Betreff dieser Waare auftretenden Verkäufer, dieser letztere den Vorgang habe. Das Verfolgungsrecht desselben kann nicht durch die Arrestmaaßregel eines Creditors des Käufers unwirksam gemacht werden. K.

Digitized by Google

verständlich von anderen Gründen bösen Glaubens, kommt es nämlich hier darauf an, daß er wußte, der Käufer sei unfähig die Waare zu bezahlen, daß es also ihm, dem Erwerber, bekannt war, die Waare sei weder bezahlt, noch werde sie bezahlt werden. Hat diese Kunde bei ihm stattgefunden, so ist die Uebertragung des Connossements als eine in Beziehung zum Verkäufer betrügliche zu behandeln.*)

Befindet der Käufer sich außer Stande, dem Verkäufer den Belauf der Waare zu zahlen, so steht freilich im Allgemeinen dem Nichts entgegen, wenn er unter Zustimmung des Verkäufers das Geschäft annulliren und folglich seinen Anspruch auf Erlangung der Waare aufgeben will, doch hat er hiebei nur so lange freie Hand, als die Waare sich noch auf dem Transport befindet. Nach Beendigung desselben, also nach der zur Ausführung gekommenen Ueberlieferung der Waare an ihn, wird diese ein Theil seines Gesammtvermögens, welches in Folge seines Bankrotts auf seine Creditoren übergeht und mithin seiner Disposition entzogen wird. Ja selbst zu der Zeit, in welcher die Waare noch auf dem Transporte sich befindet, kann das Verfügungsrecht des Käufers in Betreff der dem Verkäufer freiwillig zurückzustellenden Waare aufgehoben sein, nämlich dann, wenn er bereits eine Bankrott-Handlung (act of bankruptcy) vorgenommen haben sollte.**)

Sir William Scott bemerkte, daß das Verfolgungsrecht nicht nur in England, sondern, als ein im Handel allgemein

---

*) So lange der Verkäufer das vom Schiffer beim An-Bord-Bringen der Waare ausgestellte Receive in seinem Besitze hat, ist nicht einmal die Abladung vollständig erfolgt, somit das Verfolgungsrecht jedenfalls in Kraft. K.

**) Abgesehen von entgegenstehenden Bestimmungen der Bankrott-Gesetze bewirkt, wie man als feststehend annehmen darf, eine zwischen dem Käufer und Verkäufer dahin geschlossene Vereinbarung, daß der letztere die Waare zurückerhalten solle, eine Wiederauflösung des Kaufcontracts und eine Rückübertragung des Eigenthums der Waare. Eine Besitznahme von der Waare seitens der Creditoren wird hiedurch ausgeschlossen. K.

Digitized by Google

gültiges Rechtsmittel, in ganz Europa Anerkennung gefunden habe. In Schottland habe es seit 1790 Gültigkeit, und das französische Recht sei in der Anerkennung desselben bis zu dem vollen Umfange der entsprechenden englischen Grundsätze gegangen. — Das französische Recht ermächtigt den Verkäufer, so lange die Waare noch auf dem Transport nach dem Käufer ist, sich wiederum in den Besitz derselben zurückzuversetzen, es wäre denn, daß inzwischen die Waare auf Grund des Connossements und der Factura bona fide verkauft, oder in ihrer Substanz oder Quantität verändert worden sein sollte; jedoch liegt es dem Verkäufer ob, der Masse des insolventen Käufers alle von diesem auf die Waare gemachten Aufwendungen oder etwanigen Vorschüsse zu vergüten. Andererseits sind die Masse-Vertreter berechtigt, die Waare der Verfolgung des Verkäufers durch Zahlung des vollen Kaufpreises zu entziehen.

Mit dem Römischen Recht, und folglich auch mit dem Recht derjenigen Europäischen Staaten, welche selbiges angenommen haben, ist die wirksame Negotiabilität der Connossemente schwer in Einklang zu bringen. Jenes Recht nimmt nämlich an, daß das Eigenthum an dem verkauften Gegenstande nicht einmal in Folge der zum Verkauf hinzukommenden Tradition absolut auf den Käufer übergehe, sondern selbst in diesem Falle nur dann, wenn der Kaufpreis entweder creditirt oder gezahlt oder sicher gestellt worden sein sollte. Nach jenem Recht ist der Verkäufer im Falle der Insolvenz des Käufers meistens befugt, den verkauften unbezahlten Gegenstand aus dem Besitz des Käufers zu vindiciren, vorausgesetzt, daß derselbe wesentlich unverändert und in seiner Identität noch erkennbar geblieben ist. — Dieselben Grundsätze galten auch in Frankreich bis zu der Zeit, zu welcher das Napoleonische Handelsgesetzbuch das Verfolgungsrecht einführte und dem früheren, vielen Streit und viele Unredlichkeiten veranlassenden Vindicationsrecht ein Ende machte.

Digitized by Google

9.

Ueber die in den Artikeln 348, 407, 609 und 610 des deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Besichtigungen.

Von

Herrn Oberrichter Dr. **von Duhn** in Lübeck.

Schon an einem anderen Orte *) ist die Bemerkung gemacht, daß die Fassung der Artikel 609 und 610 des deutschen Handelsgesetzbuches keine glückliche ist. Einen neuen Beleg dafür und auch für die Bedenklichkeit ihres Inhalts liefert ein bei dem Obergerichte zu Lübeck vorgekommener Fall, dessen thatsächliche Grundlage die folgende war.

Am Sonnabend, den 30. Julius 1864, Vormittags 9½ Uhr, kam in dem Hafen zu Lübeck das Holländische Dampfschiff Anna Paulowna, Capt. van Wyk, mit einer Ladung Stückgüter aus St. Petersburg an, begann sofort zu löschen und setzte solche Arbeit, mit obrigkeitlicher Dispensation von der Sonntagsordnung, am Sonntage den 31. Julius fort, an welchem Tage die Löschung beendigt ward. Unter der Ladung befand sich auch Tauwerk, dessen aus Matten bestehende Emballage sich theilweise feucht und beschädigt erwies. Die Empfänger verständigten sich mit dem Capitain dahin, daß von den beschädigten Ballen die Matten entfernt und durch neue ersetzt werden sollten. Mit dieser Arbeit ward am

*) Vergl. Roloff in Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts, Bd. II. S. 120.

Digitized by Google

Montag den 1. August in einem der am Hafen liegenden Güterschuppen begonnen, unter welchen die Waaren bei der Löschung aus den am Gestade liegenden Schiffen zunächst untergebracht werden, um von dort entweder in die Läger der Empfänger gebracht oder in die Güterwagen der Eisenbahn verladen zu werden, welche auf einem mit dem Bahnhofe in Verbindung stehenden Schienenstrange neben jenen Güterschuppen halten.

Nachdem das Dampfschiff Anna Paulowna schon am Montage, Vormittags, den Hafen wieder verlassen hatte, ward nach Entfernung der beschädigten Matten entdeckt, daß auch das Tauwerk selbst beschädigt sei. Ein bei der Löschung thätig gewesener s. g. Güterschreibergehülfe gab an, daß Pottaschefässer, die gleichfalls zur Ladung der Anna Paulowna gehörten, über dem Tauwerk gestauet gewesen seien, und es ward diese Art der Stauung für die Ursache der Beschädigung gehalten, zu deren Constatirung die Empfänger, der bisherigen Lübeckischen Praxis gemäß, zwei Notare requirirten. Die Notare zogen zu der am 1. August, Nachmittags 2 Uhr, von ihnen vorgenommenen Besichtigung einen — weder amtlich angestellten noch beeidigten — Reifermeister zu, welcher sich zum Notariatsprotokoll über den Betrag des Minderwerths der beschädigten Ballen erklärte. Die Empfänger verweigerten demnächst die Bezahlung der Fracht und machten, als dieselbe bei dem Handelsgerichte wider sie eingeklagt ward, ihre den Betrag der Fracht übersteigende Schadensforderung unter Ueberreichung des notariellen Besichtigungsprotocolls theils als Compensationseinrede, theils mit einer Widerklage geltend. Von klägerischer Seite ward replicirt, daß nach Art. 610 des Handelsgesetzbuches alle Ansprüche wegen Beschädigung erloschen seien, weil die Besichtigung erst 52½ Stunden nach der Ankunft des Schiffes im Hafen, und übrigens auch nicht nach Maaßgabe des Art. 609 vorgenommen sei. Auf diese Replik eingehend, hatte das Handelsgericht die Empfänger zur Zahlung der Fracht verurtheilt und ihre Schadensansprüche zurückgewiesen, indem es annahm, daß nach Artikel 18 der

Digitized by Google

Lübeckischen Makler-Ordnung vom 26. Junius 1822 *) die Makler als amtlich bestellte Sachverständige im Sinne von Art. 609 des Handelsgesetzbuches anzusehen seien.

Das Obergericht, an welches durch Appellation der Empfänger die Sache gelangte, erklärte sich mit dieser Annahme des Handelsgerichts nicht einverstanden, indem es in seinen Entscheidungsgründen sagte: "Als amtlich bestellte Sachverständige in dem Sinne, welchen der Artikel 609 des Handelsgesetzbuches mit diesem Begriffe verbindet, würden die Makler nur dann gelten können, wenn es als ein Rechtsgrundsatz hieselbst feststände, daß den Aeußerungen aller Makler über die Beschaffenheit und den Werth beschädigter Waaren aller Art öffentlicher Glaube beizumessen sei. Ein solcher Grundsatz ist aber weder gewohnheitsrechtlich hieselbst anerkannt, noch in den geschriebenen Quellen des hiesigen Rechts irgendwo ausgesprochen, insbesondere nicht in dem vom Handelsgerichte citirten Art. 18 der Makler-Ordnung vom 28. Junius 1822. Dieser Artikel setzt voraus, daß einzelnen Maklern wegen der

*) Dieser Artikel lautet so:

"Wird einem Makler die Besichtigung und Taxirung beschädigter Waaren aufgetragen, so soll er genau und gewissenhaft die Art und Größe des Schadens beurtheilen und attestiren, auch namentlich in seinem Atteste anzeigen, ob die Beschädigung von Seewasser entstanden sei, oder nicht, oder ob dies zweifelhaft sei, und warum? — und soll er überdies den Preis der Waare so bestimmen, wie sie unbeschädigt nach dem Marktpreise für constante Zahlung hätte können gekauft werden. Wenn die Waare kein gewöhnlicher Börsenartikel ist, und daher der Preis sich nicht genau bestimmen läßt, so soll er, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, taxiren, um wie viele Procente der Werth durch die Beschädigung verringert worden.

Ueber alle ihnen aufgetragene Schätzungen müssen die Mäkler ein genaues Buch halten, und jederzeit, auf Verlangen, darüber ein Atteste unentgeltlich geben.

Würden sich zwei zu einer Schätzung berufene Mäkler über etwas nicht können einig werden, so wird, auf desfallsiges Verlangen der Partheien, der Schonenfahrer-Aeltermann einen Obmann ernennen, der zwischen ihnen beiden entscheide."

Digitized by Google

ihnen etwa beiwohnenden Kenntniß über einzelne Arten von Waaren die Besichtigung und Taxation beschädigter Waaren aufgetragen werden könne, und giebt ihnen für solchen Fall Verhaltungsmaaßregeln, wobei namentlich auch die Möglichkeit eines Irrthums des Requirenten über die bei dem Makler von ihm vorausgesetzte Sachkenntniß in's Auge gefaßt ist. Indem das Gesetz die Makler anweist, ""erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen"" zu taxiren, giebt es deutlich zu erkennen, daß es die Makler selbst nicht ohne Weiteres für ""amtlich bestellte Sachverständige"" hat erklären wollen. Ueberdies ist im Art. 18 der Makler-Ordnung vorzugsweise die Taxation in's Auge gefaßt, welche zu den Zwecken der in den Artikeln 609 und 610 des Handelsgesetzbuches verlangten Besichtigung überall nicht gehört, da die im Art. 548 des Entwurfs erster Lesung aus Art. 498 des Preußischen Entwurfs mit geringer Aenderung aufgenommenen Worte ""und die Ermittelung des etwaigen Minderwerths"" bei der zweiten Lesung durch ausdrücklichen Beschluß gestrichen wurden (vergl. Protokolle der Berathungs-Commission. Thl. VIII, S. 3915. 3916)."

Wie aber war nunmehr auf Grundlage der Artikel 609 und 610 des Handelsgesetzbuches zu erkennen?

Diese Frage forderte eine eingehendere Erörterung.

Aehnliche Besichtigungen von Waaren, wie die in diesen beiden Artikeln erwähnten, kommen auch in anderen Stellen des Handelsgesetzbuches vor, namentlich im Art. 348, wo von den Maaßregeln die Rede ist, welche der Käufer einer von auswärts übersendeten mangelhaften Waare zur Sicherung seiner Rechte gegen den Verkäufer zu ergreifen hat, und im Art. 407, wo die sich gegenüber stehenden Interessen des Landfrachtführers und des Empfängers von Waaren geregelt werden.

In allen solchen Fällen war es bisher dem Empfänger überlassen, diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet sein konnten, den ihm obliegenden *) Beweis der von ihm be-

*) Vergl. Thöl, Handelsrecht Bd. I, § 85 No. 2.

Digitized by Google

haupteten Mängel zu sichern. Es konnte ihm das auch um so unbedenklicher überlassen bleiben, da ja sein eigenes Interesse erheischt, dafür zu sorgen, daß nicht ein etwaniger Vorwurf gestissentlicher Einseitigkeit ihm den späteren Beweis erschwere und vielleicht ganz unmöglich mache.

Die Verfasser jenes Preußischen Entwurfes, welcher als Grundlage bei den Berathungen des deutschen Handelsgesetzbuches gedient hat, glaubten jedoch die freie Bewegung des Empfängers überall durch Behörden controliren lassen zu müssen, und sagten deshalb im Art. 264 *): "Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Käufers der Vorsitzende des Handelsgerichts oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts. Es bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, einen oder drei Sachverständige zu ernennen, welche ein schriftliches Gutachten zu erstatten haben." Dieselben Worte kehren wieder im Art. 314, nur mit dem Unterschiede, daß dort statt "auf Antrag des Käufers" gesagt war: "auf schriftliches Ansuchen."

Gleich bei der ersten Berathung über den Art. 264 ward die Streichung dieser Vorschrift beantragt, da sie in das Proceßrecht gehöre. Wenn man dem vorgeschlagenen Verfahren die volle Beweiskraft beilegen wolle, so sei es höchst bedenklich, ohne Gehör des Gegners vorzugehen. Wenn man aber blos

*) Als Quellen der hier besprochenen Artikel des Handelsgesetzbuches kommen in Betracht: a) für art. 348, der Preuß. Entwurf art. 264. Protokolle II S. 653—56. Entwurf I. Lesung art. 291. Protokolle III S. 1384—86 1389.90. Entwurf II. Lesung art. 325. Zusammenstellung der Erinnerungen S. 54.55. Protokolle IX S.4736.37. b) für art.407, der Preuß.Entwurf art.314. Protokolle II S. 807.8. Entwurf I. Lesung art. 342. Protokolle III S. 1238.39. Entwurf II. Lesung art. 380. Zusammenstellung der Erinnerungen S. 78. c) für art. 609, der Preuß. Entw. art. 498. Protokolle V S. 2301—3. Entw. I. Lesung art. 548. Prot. VIII. S. 3913—16. d) für art. 610, der Preuß. Entw. art. 499. Prot. V S. 2304—12. Entw. I. Lesung art. 549. Prot.VIII. S. 3916.19. e) für art. 611, der Preuß. Entw. art. 498 Absatz 2. Prot. V S. 2303. VIII S. 3987—89.

Digitized by Google

die Sicherung künftiger sachverständiger Zeugen beabsichtige, so sei gar nicht abzusehen, warum hiezu und zur Auswahl der Zeugen die Thätigkeit des Gerichts in Anspruch genommen werden solle; gerade dann sei das Verfahren bedenklich, weil zu befürchten stehe, daß dem im Wege der vorgeschlagenen Bestimmung erhobenen Gutachten der Sachverständigen eine ungebührliche Beweiskraft beigelegt werde. Es könne unter allen Umständen das vorgeschlagene Verfahren sehr wenig Vortheil bieten. Denn, werde auch durch Sachverständige festgestellt, daß eine Waare diese oder jene Mängel gehabt habe, so stehe doch noch nicht fest, ob die von den Sachverständigen besichtigte und mit gewissen Mängeln behaftet gefundene Waare wirklich mit der vom Verkäufer herkommenden identisch sei.

Gegen die letzte Einwendung ward zur Aufrechthaltung des Entwurfs bemerkt: "Der Käufer habe an der Feststellung des Zustandes der Waare zur Zeit der Ablieferung ein unleugbares Interesse; in welcher Weise er den Beweis der Identität sichern wolle, könne ihm überlassen werden." (Prot. II, 655.) — In der Debatte scheint man nicht erwähnt zu haben, daß mit diesen Worten eigentlich die Ueberflüssigkeit des ganzen Vorschlages eingeräumt war, weil dem Käufer aus demselben Grunde auch die Auswahl der Sachverständigen überlassen werden kann. Daß es nicht unbeachtet geblieben ist, scheint sich aus der Abstimmung zu ergeben, wobei dieser vierte Absatz des Art. 264 nur durch die entscheidende Stimme des Präsidenten der Streichung entging. (Prot. II, 656.)

Bei der ersten Berathung des von der Landfracht handelnden Art. 314 machte sich das Gefühl von der Nutzlosigkeit einer Bevormundung der Betheiligten in dem angenommenen Antrage geltend, statt des Satzes ""so wird der Zustand festgestellt"" zu setzen: ""so kann — festgestellt werden"" "da der betreffende Satz des Entwurfes zu bestimmt gefaßt sei, und es der Erwägung der Betheiligten anheimgegeben werden müsse, ob sie zu ihrer Sicherstellung von der

Digitized by Google

im Artikel enthaltenen Bestimmung Gebrauch machen wollten oder nicht." (Prot. II, 807.)

Bei der zweiten Berathung dieses Artikels (342, I. Lesung) ward die Streichung auch hier beantragt, "da das Verfahren mit den Principien des deutschen Processes nicht vereinbar sei und zudem die fraglichen Vorschriften auch wenig Werth hätten, indem nicht zugleich festgestellt werde, wie viel Beweis das Gutachten der Sachverständigen liefern könne." (Prot. III, 1238.) Der unter Berufung auf das Resultat der ersten Lesung hier zurückgewiesene Angriff erneuerte sich bei der zweiten Berathung des Art. 264 (291, I. Lesung), indem man geltend machte: derselbe "enthalte eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des Käufers in der ihm zustehenden Wahl der Mittel, sich einen künftig etwa nöthig werdenden Beweis zu sichern. Warum sollte es demselben nicht gestattet sein, privatim Sachverständige zur Prüfung des Zustandes der Waare beizuziehen und solche bei etwa entstehendem Streite als sachverständige Zeugen zur Vernehmung vorzuschlagen? Alle gerichtliche Einmischung, welche nicht dringend geboten erscheine, sollte in Angelegenheiten des Handelsverkehrs vermieden werden, weil sie diesem gar nicht zusage, und die Kaufleute gleichwie die Gerichte belästige." (Prot. III, 1385.)

Der auch hier zurückgewiesene Antrag auf Streichung ward in den auf den Entwurf zweiter Lesung bezüglichen Erinnerungen der Regierungen zu den Artikeln 325 und 380 aufgenommen von Lübeck, und durch den von Sachsen gemachten Vorschlag einer veränderten Fassung seinem Wesen nach unterstützt. Zur Begründung dieses Antrages ward bemerkt: Es sei nicht abzusehen, weshalb nicht auch die Zuziehung von solchen Sachverständigen sollte genügen können, welche ein für alle Mal zu dem Behufe angestellt seien, gleichviel ob die Bestellung und Verpflichtung der Sachverständigen durch das Gericht oder eine andere, mit Wahrnehmung von Handelsinteressen betraute Behörde vorgenommen worden, wie dies z. B. bei vereideten Mäklern der Fall sei. Sodann scheine selbst darauf nichts anzukommen, ob sich der Betheiligte

Digitized by Google

gerade officiell bestellter Sachverständiger bediene; es müsse vielmehr eben sowohl genügen, wenn er die Sachverständigen selbst aufsuche und auswähle, da weder nach dem Wortlaute des Artikels, noch nach den früheren Verhandlungen der Feststellung des Zustandes der Güter, wie sie von den betreffenden Sachverständigen vorgenommen worden, eine besondere entscheidende Kraft in dem später folgenden Prozesse zukomme.

Hierauf ward entgegnet: Die Absicht des Art. 380 (407 des Gesetzbuches) gehe allerdings dahin, dem Befund der Sachverständigen in dem künftigen Prozesse eine gewisse entscheidende Bedeutung beizulegen. Wenn eine Partei dieses Vortheils sicher sein wolle, werde man ihr das Erforderniß officieller Bestellung ihrer Sachverständigen nicht erlassen. Hiedurch sei jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich der Betheiligte auch anderer, als vom Richter bestellter Sachverständiger bediene, z. B. verpflichteter Mäkler. In diesem Falle richte sich die Beweiskraft ihrer Aussage nach den Landesgesetzen. (Prot. IX. S. 4736. 37.) Der Antrag auf Streichung ward aus diesem Grunde abermals, und nunmehr definitiv, abgelehnt.

Da die Natur der Sache in allen Fällen, wo dergleichen Besichtigungen erforderlich werden, es mit sich bringt, daß ohne Zeitverlust dazu geschritten werden muß, so ist mit der in den Artikeln 348 und 407 angeordneten Herbeiziehung der Gerichte natürlich eine nicht geringe Belästigung der Parteien und der Gerichte verbunden. Um solche Last zu erleichtern und den Bedürfnissen des Lebens einigermaaßen entgegen zu kommen, hat man in den Einführungsgesetzen für Preußen (art. 16), Coburg (art. 22), Meiningen (§ 23), Gotha (art. 24) und Schwarzburg-Sondershausen (§ 26) den Handelsgerichten die Befugniß gegeben, im Voraus für dergleichen Fälle Sachverständige zu ernennen und zu verpflichten, in dem Einführungsgesetze für Oesterreich (§ 48) dagegen einen vorgängigen Antrag der Parteien auf die Ernennung besonderer Sachverständiger für nicht erforderlich erklärt, "insofern bei Gericht Sachverständige bereits ständig bestellt sind." Damit ist

Digitized by Google

wenigstens die Möglichkeit gegeben, sich ohne zeitraubende Weitläufigkeiten an die anderweitig bereits angestellten Hülfspersonen des Handelsstandes wenden zu können, wenn diese Personen die im einzelnen Falle erforderliche Sachkunde besitzen und in Betreff solcher Sachkunde amtlich anerkannt sind, wie das z. B. in Lübeck bei den für specielle Waaren, wie Getraide, Wein, Leder u. s. w. angestellten Mäklern der Fall ist. Es dürfte jedoch kaum irgend eine Handelsstadt geben, in der für jede mögliche Gattung von Waaren Sachverständige, die zur Uebernahme der mit einer festen Anstellung verbundenen Pflichten bereit wären, im Voraus bestellt werden könnten. Die gerichtliche Bestellung für den einzelnen Fall aber setzt eine vorgängige causae cognitio voraus, wobei nicht blos die Unparteilichkeit der mit Untersuchung der Waare zu beauftragenden Männer, sondern auch ihre Sachkunde Gegenstand der richterlichen Prüfung sein muß, wenn die gerichtliche Bestellung mehr sein soll, als eine leere Förmlichkeit. Die Erwägung der Unmöglichkeit, eine solche Prüfung immer auf der Stelle vornehmen zu können, hat den Art. 15 des Lübeckischen Einführungsgesetzes herbeigeführt, welcher so lautet:

"Durch die Bestimmung der Art. 348 und 407 des Handelsgesetzbuchs wird nicht ausgeschlossen, daß der Betheiligte sich zur Feststellung des Zustandes der Waare oder des Gutes auch anderer Sachverständiger bediene, als welche vom Handelsgerichte ernannt sind."

Damit sind für Lübeck alle Hinderniſſe beseitigt, welche die Artt. 348 und 407 den geschäftlichen Bedürfnissen bereitet hatten. Wie aber steht es nun mit der in den Artt. 609 und 610 angeordneten Besichtigung?

Auch hier hatte der Preußische Entwurf auf eine höhere Ueberwachung der Betheiligten Bedacht nehmen zu müssen geglaubt, indem er im Art. 498 vorschlug:

"Um den Zustand der Ladung festzustellen, kann sowohl der Schiffer als der Ladungsempfänger vor oder bei der Löschung die gerichtliche oder obrigkeitliche Besichtigung der

Digitized by Google

Ladung und die Ermittelung des etwanigen Schadens unter Zuziehung von Sachverständigen fordern."

Doch war es dabei auf eine Milderung der in den Artt. 348 und 407 festgehaltenen formellen Strenge abgesehen, welche Tendenz in den Worten "oder obrigkeitliche" hervortrat. Die Protokolle lassen darüber keinen Zweifel, indem es dort am Schlusse der Rechtfertigung heißt: "Endlich könnten die Betheiligten nicht ausschließlich an die Gerichte gewiesen werden; denn es sei weder immer möglich, die Mitwirkung der letzteren nachzusuchen, noch würde die Nothwendigkeit derselben mit den an verschiedenen Seeplätzen bestehenden Einrichtungen, wonach das Verfahren anderen Behörden übertragen sei, übereinstimmen." (Prot. V, S. 2302.)

Diese, den Bedürfnissen des geschäftlichen Lebens gemachte Concession schien aber der Berathungs-Commission nicht entschieden genug. Die Protokolle fahren unmittelbar nach Mittheilung der angeführten Worte fort: "In der Discussion wurden hauptsächlich die Worte ""gerichtliche oder obrigkeitliche Besichtigung"" beanstandet und geltend gemacht, die Verweisung der in Rede stehenden Waarenbesichtigungen vor die Gerichte sei bei dem Landtransporte wohl statthaft, wo sie nur selten vorkämen und auch die nöthigen Sachverständigen sehr oft nicht ein für alle Mal hiezu bestellt und verpflichtet seien. Anders verhalte sich die Sache bei dem Seetransporte; hiebei kämen dergleichen Besichtigungen so häufig vor, daß die Gerichte unmöglich damit behelligt werden könnten; es seien aber an sehr vielen Seeplätzen zur Vornahme solcher Besichtigungen nicht nur gewisse andere technischen Behörden berufen, sondern häufig auch eine hinreichende Anzahl Sachverständiger ein für alle Male angestellt und verpflichtet, welche die Besichtigung ohne gerichtliche oder obrigkeitliche Leitung vorzunehmen hätten. Wenn dennoch auch kein Zweifel darüber bestehen könne, daß die Gerichte die Vornahme der fraglichen Besichtigungen nach Maßgabe des Art. 380 des Entwurfes aus zweiter Lesung (407 d. G. B.) nicht ablehnen dürften, wenn keine Behörde und keine verpflichteten Sachverständigen

Digitized by Google

hiefür vorhanden seien, so sei doch auch auf der anderen Seite kein Grund vorhanden, die Besichtigungen den bisher damit betrauten Behörden oder den dazu amtlich bestellten Sachverständigen abzunehmen. Der Entwurf, indem er nur der gerichtlichen oder obrigkeitlichen Besichtigung gedenke, bedürfe deshalb, um jedes Mißverständniß auszuschließen, einer Ergänzung." — Zu solchem Zwecke ward denn beschlossen, statt der Worte: "gerichtliche oder obrigkeitliche Besichtigung" zu setzen: "Besichtigung durch die zuständige Behörde oder die dazu bestellten Sachverständigen" (Prot. V, S. 2302. 3), welche Fassung mit geringer, nicht wesentlicher Veränderung in dem Art. 609 der dritten Lesung Gesetzeskraft erhalten hat.

Da nun eine solche Besichtigung nach Art. 610 von dem Empfänger, wenn er die Beschädigung der Waaren erst nach der Uebernahme entdeckt, "binnen achtundvierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme" erwirkt werden muß, "widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen," so ist es praktisch nothwendig, daß "die zuständige Behörde" und "die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen" in jedem Augenblicke zu solchem Geschäfte disponibel sein müssen. Diese Nothwendigkeit sofortiger Verfügbarkeit der "zuständigen Behörde" ist ein Moment, welches bei der Auslegung und praktischen Anwendung der Artt. 609 und 610 des Handelsgesetzbuches erheblich in's Gewicht fällt und insbesondere geeignet ist, der in den Protokollen gemachten Bemerkung: — es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gerichte die Vornahme der fraglichen Besichtigungen nicht ablehnen dürften, wenn keine Behörde und keine verpflichteten Sachverständigen hiefür vorhanden seien, — jede praktische Bedeutung zu nehmen. Anderweitige Geschäfte der Gerichte können es gar leicht denselben vollkommen unmöglich machen, vor Ablauf der 48-stündigen Frist (von welcher in dem Augenblicke, wo der Empfänger die Beschädigung bemerkt, vielleicht nur noch wenige Stunden übrig sind) die Besichtigung vorzunehmen oder auch nur auf den behufigen Antrag zu verfügen. Solcher faktischen Unmöglichkeit oder Schwierigkeit gegenüber

Digitized by Google

sich noch rechtliche Bedenken hinzu, wenn das betreffende Gericht keine freiwillige Gerichtsbarkeit hat, wie denn z. B. diese dem Lübeckischen Handelsgerichte mit wenigen Ausnahmen (Firmen- und Procurenwesen, Schiffs-Register, Journale und Verklarungen, Schuldbeschwörungen) nicht zusteht, und bei Aufnahme von Beweisen zum ewigen Gedächtnisse die Proceß-Ordnung zur Herbeiziehung des Gegners Formen vorschreibt, die nicht in wenigen Stunden erledigt werden können.

Die Erklärung der Worte: "die zuständige Behörde" wird erschwert durch die fast immer nur in allgemeinen Ausdrücken sich bewegende Fassung der Protokolle. Wenn in diesen die Namen der Antragsteller und der an den einzelnen Debatten sich betheiligenden Redner genannt, die partikularrechtlichen Einrichtungen, auf die man sich in den Debatten bezog, mit ihren concreten und örtlichen Benennungen angeführt wären, so würden die Worte des Gesetzes weniger den Charakter des Räthselhaften tragen, der ihnen gegenwärtig anklebt.

Versuchen wir, dieses Räthsel zu lösen!

Da man *statt* der vorgeschlagenen "gerichtlichen oder obrigkeitlichen" Besichtigung eine solche durch "die zuständige Behörde" wollte, so ist daraus ersichtlich, daß man bei solcher "Behörde" den mit diesem Worte in der Regel verbundenen Nebenbegriff der obrigkeitlichen Stellung nicht als nothwendige Voraussetzung sich dachte, daß man im Gegentheil eine "zuständige Behörde," welche *nicht* eine obrigkeitliche Stellung habe, als möglich annahm. Die Protokolle reden von "gewissen technischen Behörden," welche "an sehr vielen Seeplätzen" zur Vornahme solcher Besichtigungen berufen seien. Da die Commission in Hamburg tagte und ihr dort der Dr. jur. Wilhelm Ullrich als zweiter und Hülfssecretär beigegeben war (vgl. Prot. IV, 1475), so darf angenommen werden, daß ihr die von diesem ihrem Secretär herausgegebene Sammlung seerechtlicher Erkenntnisse, deren erstes Heft zwei Monate vor dem in Hamburg erfolgten Zusammentritte der Commission erschienen war, nicht unbekannt geblieben sein, und daß sie von der Hamburgischen Praxis, so weit sie

Digitized by Google

aus diesem Werke ersichtlich ist, Nutz genommen haben werde. In der That scheint mit der einmal (Prot. V, 2811) erwähnten Hamburgischen Verordnung der in der Ullrich'schen Sammlung Heft I, (S. 200) abgedruckte Art. 9 der Hamburgischen Verordnung vom 27. März 1786 gemeint zu sein, worin für den Fall einer Beschädigung der Güter durch Havarie eine Besichtigung der Stauung "durch die Schiffer-Alten" angeordnet wird. Solche Besichtigung der Stauung durch die Schiffer-Alten wird an verschiedenen Stellen der Ullrich'schen Sammlung*) als eine praktische Einrichtung erwähnt, wie denn auch in Lübeck dieselbe Funktion durch die Aelterleute der Schiffer-Gesellschaft geübt wird. Der Zusammenhang der oben aus den Protokollen abgedruckten Stelle scheint dafür zu sprechen, daß man mit den Worten "technische Behörden" eben solche Schiffer-Aelterleute hat bezeichnen, durch Weglassung des Beiwortes "technische" im Gesetze aber für den Fall des Mangels technischer Behörden auch auf die Gerichte hat verweisen wollen.

Ist diese Auslegung des Art. 609 richtig, so kann im Falle des Art. 610, weil die Löschung schon stattgefunden hat, also an eine Besichtigung der Stauung nicht mehr zu denken ist, unter der "zuständigen Behörde," durch welche der Art. 610 "nach Maaßgabe des Art. 609" die Besichtigung vorgenommen wissen will, nur das Gericht verstanden werden. Ist dessen Herbeiziehung aus Gründen der oben erwähnten Art faktisch oder rechtlich unmöglich, so bleiben der Partei nach den Worten des Gesetzes nur noch "die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen" übrig.

In der Hamburgischen Praxis, welche der Commission zunächst vorlag, pflegen nun als Sachverständige zur Besichtigung von Waaren allerdings Makler verwendet zu werden,**)

*) Vrgl. Heft I, S. 68. 88. 89 (No. 39. 40), 99 (No. 49), 118 (No. 69).

**) Vrgl. Pöhls Handelsrecht III, 1 S. 715. — Ullrich, Sammlung Heft II, S. 402.

Digitized by Google

und es ist auch gewiß angemessen, beschädigtes Getraide durch Kornmakler, beschädigten Kaffee durch Kaffeemakler u. s. w. besichtigen zu lassen. Wenn es aber um eine Waare sich handelt, für die kein specieller, die Vermuthung der Sachkunde für sich habender Makler am Orte angestellt ist, wenn deshalb der besichtigende Makler seinerseits wieder einen Handwerker oder einen untergeordneten Arbeiter als Sachverständigen zuziehen und sich darauf beschränken muß, dessen Aussage zu Papier zu bringen, so ist die Rolle, welche der Makler bei einer solchen Besichtigung spielt, nicht diejenige eines amtlichen Sachverständigen, sondern vielmehr diejenige eines beglaubigenden Notars. Da nun in solchen Fällen, wo es bloß auf die Constatirung sinnlicher Wahrnehmungen ankommt, auch die Hamburgische Praxis der Notare sich zu bedienen pflegt,*) so könnte man geneigt sein, die in der 272sten Sitzung der Commission (Prot. V, 2302) gemachte Aeußerung: es "sei — kein Grund vorhanden, die Besichtigungen den bisher damit betrauten Behörden oder den dazu amtlich bestellten Sachverständigen abzunehmen," — auch auf die Notare zu beziehen, wenn dem nicht das Wort "Behörden" entgegenstände. Obgleich nach dem Zeugnisse der Lexikographen das Wort "Behörde" auch in einer sehr allgemeinen Bedeutung gebraucht wird,**) und in der angeführten Commissions-Sitzung nach dem Zusammenhange der Debatte die Nebenbedeutung der obrigkeitlichen Stellung nicht haben sollte, so

*) Vgl. Langenbeck, Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und See-Recht, S. 81. — Ullrich l. c. II, S. 182, No. 159.

**) Nach Grimm (Deutsches Wörterbuch I, 1342) ist die erste Bedeutung des Wortes "Behörde" locus ad quem aliquid deferendum est, und kann auch die Adresse eines Briefes bezeichnen, wie in der Redensart: "einen Brief an die Behörde besorgen." — Rost übersetzt in seinem Deutsch-Griechischen Wörterbuche das Wort "Behörde" durch οἱ ἄρχοντες, ἡ ἀρχή und οἱ τεταγμένοι, — unter welches letztere Wort beeidigte und angestellte Notare allerdings auch subsumirt werden könnten.

Digitized by Google

war doch schon in einer früheren Commissions-Sitzung bei Gelegenheit der Verklarung ausdrücklich hervorgehoben, daß Notare keine Behörde seien (Prot. IV, S. 1819—1821), und es kann daher nach dem Sprachgebrauche der Commission das Wort "Behörde" nicht auch auf Notare bezogen werden. Deshalb ward auch bei der Berathung des Einführungs-Gesetzes in Lübeck dem Antrage, zu den Artikeln 609 und 610 auszusprechen, daß die hier erwähnten Besichtigungen durch Notare vorzunehmen seien, die Einwendung entgegen gestellt, daß darin eine Aenderung des Gesetzes liegen würde, die politisch bedenklich sei. Die Praxis, meinte man, müsse sich in Betreff der Fassung dieser beiden Artikel zu helfen suchen, so gut sie könne.

Sie hat sich denn auch in dem oben erwähnten Falle dadurch geholfen, daß sie die dem bisherigen Rechte entsprechende Besichtigung durch Notare als genügend annahm. Das Obergericht ging von der Thatsache aus, daß es in Lübeck für die außerhalb eines Processes erforderliche Besichtigung von beschädigtem Tauwerk weder eine Behörde, noch amtlich bestellte Sachverständige giebt. "Da nun," heißt es weiter in den Entscheidungsgründen des Urtheils, wodurch die beklagten Empfänger zum Beweise der Beschädigung zugelassen wurden, "in dem Einführungsgesetze nicht gesagt ist, durch wen die in den Artikeln 609 und 610 erwähnten Besichtigungen vorzunehmen seien, so muß in dieser Beziehung das bisherige Recht als fortbestehend angenommen werden, zumal diese Artikel die darin angezogene Behörde und die amtlichen Sachverständigen nicht eingesetzt, sondern vorausgesetzt haben. Wenn in Folge davon der Besichtigung im Processe nicht diejenige entscheidende Bedeutung beigelegt werden kann, welche nach der, freilich zunächst auf Art. 407 bezüglichen Aeußerung in den Protokollen der Berathungs-Commission Thl. IX. S. 4736 ursprünglich beabsichtigt seyn mag, so kann daraus doch kein Widerspruch mit dem Gesetze gefolgert werden, weil nach Streichung der Worte ""und die Ermittelung des etwanigen Minderwerths"" die Besichtigung des Art. 609 ohnehin nicht

Digitized by Google

geeignet ist, ein späteres Beweisverfahren, wenigstens über die Größe des Schadens, abzuschneiden. Wie nun für den Fall des Gebrauchs anderer, als vom Richter bestellter, Sachverständiger in den Protokollen Thl. IX, S. 4737 die Feststellung der Beweiskraft ihrer Aussage den Landesgesetzen überlassen ist, so wird auch aus einer Abweichung von der in den Artikeln 609 und 610 vorausgesetzten Form der Besichtigung, zumal wenn in dieser Beziehung das bisherige Recht als fortbestehend anerkannt werden muß, nicht der im Art. 610 angedrohete Verlust aller Ansprüche gefolgert werden können, dieses Präjudiz vielmehr nur als an die Nichtbeobachtung der Frist von 48 Stunden nach dem Tage der Uebernahme geknüpft betrachtet werden müssen, wie denn auch nicht sowohl eine Beziehung auf die Modalität, als vielmehr nur der Gedanke einer Nothwendigkeit schleuniger Constatirung des Umstandes, daß eine Beschädigung vorliege und der Empfänger dieserhalb Ansprüche machen wolle, für die Einführung des Präjudizes entscheidend gewesen ist."

Wie sich dies Letztere aus den (oben S. 468 Note *) angeführten Quellen des Art. 610 ergiebt, so entspricht es auch den Grundsätzen des bisherigen Rechts, wonach zwar die Größe eines Schadens später nachgewiesen werden kann, *) die Beschaffenheit beschädigter Waaren aber sofort bei dem Empfange zu constatiren ist, **) und zwar auch dann, wenn bei der Quitirung des Connossements eine allgemeine Bemerkung über die Existenz einer Beschädigung demselben beigefügt sein sollte. ***) Es hängt dies zusammen mit der in den Protokollen der Berathungs-Commission (V, 2304) ganz richtig vorangestellten Nothwendigkeit, dem Schiffer die recht-

*) Vgl. Ullrich, Sammlung Heft I, S. 90, No. 42.

**) Vgl. Pöhls, Handelsrecht III, 2, S. 516. 521. 570. — von Kaltenborn, Seerecht I, S. 345. — Heise, Handelsrecht S. 372. — Ullrich, Sammlung I, S. 86, No. 36 i. f. II, S. 347. 48, No. 334.

***) Vgl. Ullrich l. c. I, S. 158.

Digitized by Google

zeitige Sorge für den Beweis, daß er sich keine culpa habe zu Schulden kommen lassen, möglich zu machen. Aus diesem Princip ergiebt sich einerseits die Pflicht des Empfängers oder sonstigen Interessenten, den Schiffer darüber, daß man ihn in Anspruch nehmen wolle, nicht in Ungewißheit zu lassen, *) andererseits die Ueberflüssigkeit einer Besichtigung in dem Falle, wo der Schiffer die Existenz des Schadens anerkannt und nicht auf sofortige genauere Constatirung desselben gedrungen hat. **)

Die natürliche Billigkeit dieser Regel sofortiger Constatirung des Schadens konnte auf dem Gebiete des gemeinen Rechts bisher nach allen Seiten hin gewahrt werden, da die Nothwendigkeit sofortigen Handelns den Empfänger zur Eile antrieb, in Ermangelung einer positiv normirten Frist aber auch ihm die nöthige Zeit zur Untersuchung der Waare und zur Vorbereitung ihrer Besichtigung vergönnt war. — Welche Aenderung ist hierin durch Art. 610 des Handelsgesetzbuches eingetreten?

Nach diesem Artikel soll der Empfänger "binnen achtundvierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme" die Besichtigung bei Verlust aller Entschädigungs-Ansprüche erwirken. Da als Anfangspunkt dieser Frist die Uebernahme der Waare und nicht die Ankunft des Schiffes bezeichnet ist, so konnte in dem oben erwähnten Falle die auf die Zeit solcher Ankunft sich stützende Replik des Klägers natürlich keine Beachtung finden. Es lassen sich aber manche Fragen denken, deren gerechte Beantwortung durch die Fassung des Artikels schwierig werden könnte. Schon der Umstand, daß ein Tag als Anfangspunkt einer Frist bezeichnet ist, deren Lauf nach Stunden

*) Vgl. Entscheidungsgründe des O.-A.-Gerichts in Hamburgischen Sachen II, 2, S. 761. —, Ullrich l. c. I, S. 179, No. 119. II. S. 348, No. 334.

**) Vgl. Ullrich I, S. 101. — Auf dies Argument aus dem früheren Rechte hätte Roloff in der oben (S. 464 Note *) citirten Abhandlung sich mit Grund berufen können.

Digitized by Google

sich berechnet, kann eine reiche Quelle von Streitigkeiten werden. Wenn eine Waare am 1. Mai, Mittags 12 Uhr, übergenommen ist und am 3. Mai, Nachmittags 4 Uhr, besichtigt wird: ist dann der Schadensanspruch des Empfängers gewahrt? Sowohl für die Bejahung, als für die Verneinung dieser Frage lassen sich ganz plausible Gründe anführen. Andere Bedenklichkeiten entwickeln sich aus dem Eintritt von Feiertagen im Laufe der kurzen Frist von 48 Stunden. Gesetzt: es wird eine Waare am Sonnabend vor Pfingsten so spät am Abend übergenommen, daß die schon eintretende Dunkelheit ihre augenblickliche Untersuchung nicht mehr gestattet. Am nächsten Werktage, Dienstag Morgens, untersucht der Empfänger sogleich die Waare und findet sie beschädigt. Nach dem bisherigen Rechte hätte sofortige Besichtigung ihm alle seine Ansprüche sichern können. Nach Art. 610 des Handelsgesetzbuches aber ist die Frist für solche Besichtigung bereits verstrichen. Da dieselbe "innerhalb eines gewissen Zeitraums" geschehen mußte, so wird dieser Zeitraum nach Art. 330 durch einen eintretenden Feiertag nicht verlängert, sondern verkürzt. In dieser Beziehung war der Preußische Entwurf mehr in Uebereinstimmung mit den Rücksichten, welche die Gesetzgebung in solchen Dingen auf die Bevölkerung zu nehmen hat, indem er in seinem Art 244 nur die, jetzt als Art. 329 in das Gesetzbuch aufgenommene Regel hinstellte, deren analoge Anwendung auch in dem hier vorausgesetzten Falle die Wahrung der Gewissensfreiheit möglich gemacht haben würde. Die jetzt als Art. 330 im Gesetzbuche stehende Modification dieser Regel ist allerdings eine streng logische Consequenz der Vorschrift, daß eine Handlung "innerhalb eines gewissen Zeitraums" geschehen solle, und wurde daher auch von der Commission sofort "mit Stimmeneinhelligkeit angenommen." (Prot. II, 585.) Man scheint dabei übersehen zu haben, daß es sich nicht blos um Uebung des Scharfsinnes handelte, sondern um Vorbereitung einer gesetzgeberischen Thätigkeit. Zur bloßen Entwickelung der logischen Consequenzen gegebener Sätze bedarf man nicht der Autorität des Gesetzgebers, welche vielmehr nur dann erforderlich ist,

Digitized by Google

wenn eine Abweichung von solchen Consequenzen aus höheren Gründen geboten erscheint. Solche höhere Gründe liegen stets da vor, wo es um Berücksichtigung der Feiertage sich handelt, weil die Gesetzgebung theils um ihrer eigenen Autorität, theils um der Gewissensfreiheit willen Alles vermeiden muß, was zu einer Collision mit der höchsten Gesetzgebung, mit den zehn Geboten, führen kann.

Digitized by Google

10.

Die im französischen Recht neu bestimmten Fristen 1) für die Präsentation der Sichtwechsel, 2) für die Wechselregreßklagen, 3) für die Abandon-Erklärungen bei Assecuranzen, 4) für die Assecuranz-Klagen in Verschollenheitsfällen.

Am 3. Mai 1862 ist in Frankreich erlassen worden: "Loi portant modification des délais en matière civile et commerciale. *)

Das Gesetz besteht aus 8 Artikeln. Die Artikel 1—4 enthalten Abänderungen von Fristen im Civilproceß-Verfahren; der 5te Artikel ändert die resp. von der Präsentation der Sichtwechsel und von der Wechselregreßklage handelnden Artikel 160 u. 166 des Code de commerce ab; der 6te Artikel, dem Assecuranzrecht angehörig, betrifft die Frist der Abandon-Erklärung und diejenige für die Klage in Verschollenheitsfällen, die Artikel 373 u. 375 des Code de commerce modificirend; der 7te Artikel bestimmt die Frist der Appellations-Einwendung bei Appellationen gegen Erkenntnisse der Handelsgerichte; der 8te Artikel ordnet die Vorladungsfristen im Verhältniß zwischen Frankreich und den französischen Besitzungen in Nord-Afrika (Algérie).

Die Veranlassung zu dem Gesetze liegt vornehmlich in den beiden Umständen, daß, erstens, in Folge der in neuerer Zeit beschleunigten Communicationen es thunlich und rathsam erschien, mehrere der früher bestimmt gewesenen gesetzlichen Fristen abzukürzen, und daß, zweitens, der mehr und mehr

*) Das Gesetz ist vollständig abgedruckt u. a. in La Hire, Mémorial de commerce et de l'industrie. Année 1862. (Bd. 18, Abtheilung 1, S. 221 ff.

Digitized by Google

zunehmende Verkehr zwischen Frankreich und Algerien besondere Bestimmungen in Betreff der Beziehungen zwischen dem Mutterlande und der Afrikanischen Colonie nothwendig machte.

Für die Leser des Archivs werden nur der 5te und 6te Artikel (die Artikel des Code de commerce 160, 166, 373 und 375 betreffend) Interesse haben.

Wir stellen diese Artikel in deren bisheriger Fassung den neu redigirten Artikeln gleicher Nummer gegenüber. Die Aenderungen sind durch ausgezeichneten Druck bemerklich gemacht.

Bisherige Fassung.

1. Das Wechselrecht betreffend.

Art. 160.

Der Inhaber eines Wechsels, welcher von dem Continent und*) den Inseln Europa's gezogen und in den europäischen Besitzungen Frankreichs, gleichviel ob auf Sicht oder einen oder mehrere Tage oder Monate oder Usos nach Sicht zahlbar ist, muß innerhalb sechs Monate nach dem Tage der Ausstellung die Zahlung oder**) die Acceptation verlangen, widrigenfalls der Regreß gegen die Indossanten, und, wenn der Trassant Deckung für die Tratte gemacht hatte, selbst gegen diesen verloren geht.

Die Frist beträgt acht Monate für Wechsel, welche von den Handelsplätzen der Levante und von den nördlichen Küsten von Afrika auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europa's auf die französischen Niederlassungen in den Handelsplätzen der Levante und an den nördlichen Küsten Afrika's gezogen sind.

---

*) An der obigen Stelle und an mehreren anderen Stellen des älteren und des neuen Gesetzes ist "und" geschrieben, während es unzweifelhaft "oder" hätte heißen müssen.

**) "oder" müßte heißen "respective."

Digitized by Google

Neue Fassung.

1. Das Wechselrecht betreffend (Art. 5 des Gesetzes von 1862).

Art. 160.

Der Inhaber eines Wechsels, welcher von dem Continent und (oder) den Inseln Europa's oder von Algerien gezogen und in den europäischen Besitzungen Frankreichs oder in Algerien, gleichviel ob auf Sicht oder einen oder mehrere Tage oder Monate oder Usos nach Sicht zahlbar ist, muß innerhalb drei Monate nach dem Tage der Ausstellung die Zahlung oder (resp.) die Acceptation verlangen, widrigenfalls der Regreß gegen die Indossanten, und, wenn der Trassant Deckung für die Tratte gemacht hatte, selbst gegen diesen verloren geht.

Die Frist beträgt vier Monate für Wechsel, welche von den Küstenstaaten des mittelländischen und schwarzen Meers auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europa's auf die französischen Niederlassungen am mittelländischen und am schwarzen Meer gezogen sind.

Digitized by Google

Die Frist beträgt ein Jahr für Wechsel, welche von den westlichen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, dieses eingeschlossen, gezogen sind.

Sie beträgt gleichfalls ein Jahr für Wechsel, welche von dem Continent und den Inseln Westindiens auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europas auf die französischen Besitzungen oder Niederlassungen an den westlichen Küsten von Afrika; auf dem Continent und den Inseln Westindiens gezogen sind.

Die Frist beträgt zwei Jahre für Wechsel, welche von dem Continent und den Inseln Ostindiens auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europas auf die französischen Besitzungen oder Niederlassungen auf dem Continent und den Inseln Ostindiens gezogen sind.

Der Inhaber eines auf Sicht oder einen oder mehrere Tage, Monate oder Usos nach Sicht, von Frankreich oder französischen Besitzungen oder Niederlassungen gezogenen und in fremden Ländern zahlbaren Wechsels, wird seiner Ansprüche aus dem Wechsel verlustig, wenn er es versäumt, die Zahlung oder **) die Acceptation des Wechsels in den oben für die betreffenden Entfernungen vorgeschriebenen Fristen zu verlangen.*)

Die obigen Fristen von acht Monaten, einem Jahr und zwei Jahren sollen während der Zeit eines Seekrieges verdoppelt werden.

Durch vorstehende Vorschriften sollen abweichende Vereinbarungen zwischen dem Wechselnehmer, dem Trassanten und selbst den Indossanten keineswegs ausgeschlossen sein.*)

Art. 166.

Sind aus Frankreich gezogene und in Europa außerhalb des Continentalgebietes Frankreichs in Europa zahlbare

*) Abs. 6 u. 8 sind Zusätze vom 19. März 1817.

Digitized by Google

Die Frist beträgt sechs Monate für Wechsel, welche von den diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen Staaten Afrikas und von den Staaten Amerikas diesseits Cap-Horn auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europas auf die französischen Besitzungen oder Niederlassungen in den diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen Staaten Afrikas und in den Staaten Amerikas diesseits Cap-Horn gezogen sind.

Die Frist beträgt ein Jahr für Wechsel, welche von irgend einem sonstigen Theil der Welt auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europas auf die französischen Besitzungen oder Niederlassungen in irgend einem sonstigen Theil der Welt gezogen sind.

Der Inhaber eines auf Sicht oder einen oder mehrere Tage, Monate oder Usos nach Sicht, von Frankreich oder französischen Besitzungen oder Niederlassungen gezogenen und in fremden Ländern zahlbaren Wechsels, wird seiner Ansprüche aus dem Wechsel verlustig, wenn er es versäumt, die Zahlung oder**) die Acceptation des Wechsels in den oben für die betreffenden Entfernungen vorgeschriebenen Fristen zu verlangen.

Die obigen Fristen sollen während der Zeit eines Seekrieges für die überseeischen Länder verdoppelt werden.

Durch vorstehende Vorschriften sollen abweichende Vereinbarungen zwischen dem Wechselnehmer, dem Trassanten und selbst den Indossanten keinesweges ausgeschlossen sein.

Art. 166.

Sind aus Frankreich gezogene und in Europa außerhalb des Continentalgebietes Frankreichs in Europa zahlbare

**) richtiger "respective" (wie oben).

Digitized by Google

Wechsel protestirt worden, so müssen die in Frankreich wohnenden Trassanten und Indossanten innerhalb der nachbestimmten Fristen belangt werden:

innerhalb zwei Monate wegen derjenigen Wechsel, welche in Corsika, auf den Inseln Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich gränzenden Ländern zahlbar waren;

innerhalb vier Monate wegen derjenigen, welche in den übrigen Staaten Europa's zahlbar waren;

innerhalb sechs Monate wegen derjenigen, welche in den Handelsplätzen der Levante und auf den nördlichen Küsten von Afrika zahlbar waren;

innerhalb eines Jahres wegen derjenigen, welche auf den westlichen Küsten Afrika's bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, dieses eingeschlossen, oder in Westindien zahlbar waren;

innerhalb zwei Jahre wegen derjenigen, welche in Ost-Indien zahlbar waren.

Diese Fristen müssen in gleichem Verhältniß in Ansehung des Regresses gegen die Trassanten und Indossanten beobachtet werden, welche in den außerhalb Europa's belegenen französischen Besitzungen wohnen.

Die obigen Fristen von sechs Monaten, einem Jahre und zwei Jahren sollen während der Zeit eines Seekrieges verdoppelt werden.

2. Das Assecuranzrecht betreffend.

Art. 373.

Der Abandon muß den Versicherern innerhalb sechs Monate nach dem Tage erklärt werden, an welchem die Nachricht von dem Verlust eingegangen ist, falls dieser sich in den Häfen oder an den Küsten Europa's oder demjenigen Theile Asien's oder Afrika's, welche an dem Mittelländischen Meere liegen,

Digitized by Google

Wechsel protestirt worden, so müssen die in Frankreich wohnenden Trassanten und Indossanten innerhalb der nachbestimmten Fristen belangt werden:

innerhalb eines Monats wegen derjenigen Wechsel, welche in Corsika, in Algerien, auf den brittschen Inseln, in Italien, im Königreich der Niederlande und in den an Frankreich grenzenden Staaten oder Bundesstaaten zahlbar waren;

innerhalb zwei Monate wegen derjenigen, welche in den übrigen Staaten Europa's oder der Küstenländer des mittelländischen und des schwarzen Meeres zahlbar waren;

innerhalb fünf Monate wegen derjenigen, welche außerhalb Europa's diesseits der Meerenge von Malakka und der Sunda-Straße und diesseits Cap-Horn zahlbar waren;

innerhalb acht Monate wegen derjenigen, welche jenseits der Meerenge von Malakka und der Sunda-Straße und jenseits Cap-Horn zahlbar waren.

Diese Fristen müssen in gleichem Verhältniß in Ansehung des Regresses gegen die Trassanten und Indossanten beobachtet werden, welche in den außerhalb des Continents von Frankreich belegenen französischen Besitzungen wohnen.

Die obigen Fristen sollen für die überseeischen Länder während der Zeit eines Seekrieges verdoppelt werden.

2. Das Assecuranzrecht betreffend.

Art. 373.

Der Abandon muß den Versicherern innerhalb sechs Monate nach dem Tage erklärt werden, an welchem die Nachricht von dem Verlust eingegangen ist, falls dieser sich in den Häfen oder an den Küsten Europa's oder derjenigen Theile Asien's oder Afrika's, welche an dem Mittelländischen Meere liegen,

Digitized by Google

zugetragen hat; *) falls aber das Schiff genommen worden ist, nach dem Tage des Eingangs der Nachricht, daß das Schiff nach einem der auf den vorerwähnten Küsten liegenden Häfen oder Plätze aufgebracht worden sei;

innerhalb Jahresfrist nach Eingang der Nachricht von dem Verlust oder der Aufbringung des Schiffs in den westindischen Colonieen, den Azorischen oder Canarischen Inseln, Madeira oder anderen Inseln oder Küsten des westlichen Afrika oder des östlichen Amerika;

innerhalb zwei Jahre nach Eingang der Nachricht vom erfolgten Verlust oder der Aufbringung des Schiffes in allen übrigen Theilen der Welt.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Versicherten zum Abandon nicht mehr zugelassen.

Art. 375.

Wenn von dem Tage des Abgangs des Schiffes oder von demjenigen Tage, auf welchen sich die zuletzt erhaltenen Nachrichten beziehen, für gewöhnliche Reisen nach einem Jahre, für weite Reisen **) nach zwei Jahren, der Versicherte erklärt, daß er von seinem Schiffe keine Nachricht erhalten habe, so kann er es dem Versicherer abandonniren und Zahlung der Versicherungssumme fordern, ohne daß es eines Beweises des Verlustes bedarf.

Nach Ablauf des einen Jahres oder dieser zwei Jahre hat der Versicherte die im Art. 373 (s. oben) bestimmten Fristen, um seine Klage anzustellen.

*) Sowohl in den gangbaren Ausgaben des Code de commerce, als in dem Abdruck des neuen Gesetzes im La Hire'schen Mémorial ist durch eine unrichtige Interpunktion ein Fehler des Textes herbeigeführt. Es ist nämlich gedruckt "la nouvelle de la perte arrivée aux ports ou côtes de l'Europe, ou sur celles d'Asie et d'Afrique, dans la Mediterranée etc." Das Komma hinter d'Afrique muß gestrichen werden. Bleibt es stehen, so redet der Artikel "von den Häfen oder Küsten Europa's, (ganz) Asien's, (ganz) Afrika's und des Mittelländischen Meeres, während es die Absicht des Gesetzes ist, hier außer den Häfen und Küsten Europa's, nur die am Mittelländischen

Digitized by Google

zugetragen hat; falls aber das Schiff genommen worden ist, nach dem Tage des Eingangs der Nachricht, daß das Schiff nach einem der auf den vorerwähnten Küsten liegenden Häfen oder Plätze aufgebracht worden sei;

innerhalb Jahresfrist nach Eingang der Nachricht von dem Verlust oder der Aufbringung des Schiffs in Afrika diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung, oder in Amerika diesseits Cap-Horn;

innerhalb achtzehn Monate nach Eingang der Nachricht vom erfolgten Verlust oder der Aufbringung des Schiffes in allen übrigen Theilen der Welt.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Versicherten zum Abandon nicht mehr zugelassen.

Art. 375.

Wenn von dem Tage des Abgangs des Schiffes oder von demjenigen Tage, auf welchen sich die zuletzt erhaltenen Nachrichten beziehen, für gewöhnliche Reisen nach sechs Monaten, für weite Reisen nach einem Jahre, der Versicherte erklärt, daß er von seinem Schiffe keine Nachricht erhalten habe, so kann er es dem Versicherer abandonniren und Zahlung der Versicherungssumme fordern, ohne daß es eines Beweises des Verlustes bedarf.

Nach Ablauf der sechs Monate oder des einen Jahres hat der Versicherte die im Art. 373 (s. oben) bestimmten Fristen, um seine Klage anzustellen.

Meere liegenden asiatischen und afrikanischen Häfen und Küsten aufzuführen. Dies geht mit Sicherheit daraus hervor, daß wenn außer Europa ganz Asien und Afrika gemeint wären, die Aufführung des Mittelländischen Meeres überflüssig sein würde. Auch werden im dritten Absatz "les côtes occidentales d'Afrique" besonders behandelt. Ost-Afrika und Asien, mit Ausschluß des Theils am Mittelländischen Meere, gehören hiernach unter "les autres parties du monde" des dritten Satzes.

**) Was weite Reisen "voyages de long cours" sind, ist im art. 377 des Code de commerce näher bestimmt (s. auch dieses Archiv Bd. II. S. 213 Note *).

Digitized by Google

11.

Ueber die seitens der englischen Gerichtshöfe für den Zweck auswärtiger Prozeßführungen zu leistende Subsidialhülfe; insbesondere über das Gesetz vom 29. Juli 1856, die Zeugenvernehmungen betreffend.

Bis vor Kurzem bestand für Prozeßparteien, welche in der Lage waren, für den Zweck eines von ihnen zu führenden Beweises sich des Zeugnisses von in England wohnhaften Personen bedienen zu müssen, eine Schwierigkeit darin, daß die englischen Gerichte die sogenannte Subsidialhülfe nicht gewährten, auch, nach Maaßgabe der ihrer Institutirung zu Grunde liegenden Auffassungen, sowie — insbesondere Zeugenvernehmungen anlangend — in Betracht der wesentlichen Abweichungen zwischen der Form des englischen Zeugenbeweisverfahrens und der bei uns üblichen, nicht wohl gewähren konnten.

Man mußte sich in Folge dessen, wenn es nicht etwa ausnahmsweise thunlich war, die Zeugen für den Zweck deren am Prozeßorte selbst zu veranstaltenden Vernehmung nach dem Continent kommen zu lassen, anderweitig durchzuhelfen suchen. — Waren die Zeugen geneigt, dem Beweisführer förderlich zu sein, so ließ sich, falls dieser ein Gericht oder eine mit richterlicher Function ausgerüstete Person in England dazu bewegen konnte, die Zeugen auf Grund einzuliefernder Artikel und Fragstücke eidlich zu vernehmen, die Angelegenheit durch ein demgemäß einzurichtendes Verfahren ohne amtliches Handeln der vernehmenden Gerichtsbehörde als einer Vertreterin des ausländischen Gerichts nothdürftig ordnen. In

Digitized by Google

Wirklichkeit nur nothdürftig; denn die Gegenpartei des Beweisführers hätte nicht ohne Grund die Zulässigkeit und Wirksamkeit eines solchen Verfahrens bestreiten können. — Die Praxis hat indessen der Schwierigkeit der Umstände und der oft hohen Wichtigkeit für die betheiligten Parteien, des betreffenden Zeugenbeweises nicht verlustig zu gehen, Rechnung getragen, und die Statthaftigkeit des in Rede stehenden Verfahrens anerkannt, nämlich die auf die angegebene Weise vorgenommenen Zeugenvernehmungen, wenn nicht etwa ihnen besondere Mängel inwohnten, oder Grund zur Annahme vorgekommener Unrechtlichkeit vorhanden war, als formell beweiskräftig gelten lassen.

Das Verfahren, wie es z. B. bei dem Hamburgischen Handelsgerichte unter den hier in Rede stehenden Umständen schon seit längerer Zeit üblich gewesen, und — ungeachtet der später zu berührenden, in England erfolgten neuen gesetzlichen Regulirung des in Rede stehenden Punktes — auch noch gegenwärtig üblich ist, bestand und besteht im Folgenden. Nachdem der Beweisführer mit dem oder den in England wohnhaften Zeugen und den für sie bestimmten Beweis-Artikeln zugelassen worden ist, beantragt derselbe auf der Gerichtskanzlei die Ausfertigung von Subsidialien. Diese werden, nachdem der Product Gelegenheit erhalten hat, Fragstücke einzureichen, in gewöhnlicher Weise angefertigt, ins Englische übersetzt, "an die competente Gerichtsbehörde" des Ortes, wo der Zeuge oder die Zeugen wohnen, adressirt, und dem Beweisführer versiegelt übergeben. In Betreff einiger Hauptorte Englands hat sich im Lauf der Zeit eine gewisse Regelmäßigkeit des Verfahrens gebildet. Z. B. in London übernimmt der Lord Mayor (eigentlich das Lord Mayor's Court) unbedenklich solche Zeugen-Vernehmungen; in den vorkommenden bezüglichen Fällen werden mithin die Ersuchungsschreiben ohne Weiteres an den Lord Mayor adressirt. In den Fällen, in welchen Entsprechendes nicht besteht, also den Umständen nach eine specielle Adressirung nicht anwendbar ist, ist es die Sache des Beweisführers, auf Grund jenes allgemein lauten-

Digitized by Google

den Ersuchungsschreibens eine an dem Wohnort des oder der Zeugen vorhandene mit richterlicher Function ausgerüstete Person, wenn auch nur einen Friedensrichter, zur Ausführung des Nöthigen zu veranlassen. Meistens gelingt dies, wenngleich die fungirenden richterlichen Personen nicht selten in der Lage sind, das Vernehmungs-Protokoll durch einen Notar aufnehmen lassen zu müssen.

In einigen Fällen — jedoch sehr vereinzelt und immer nur mit Zustimmung der Gegenpartei des Beweisführers — ist auf eine Vernehmung durch den am Wohnorte der Zeugen residirenden, den Prozeßort vertretenden Consul recurrirt worden.

Alle vorerwähnten Verfahrungsweisen setzten übrigens, wie oben bevorwortet worden ist, voraus, daß die Zeugen bereitwillig waren, sich zur Vernehmung einzufinden. In den Fällen, in welchen es an dieser Voraussetzung fehlt, muß oder mußte vielmehr in früherer Zeit, von der Benutzung der betreffenden Zeugen abgesehen werden, da ein gegen sie auszuübender Zwang, sich zur Vernehmung zu stellen, unmöglich gewesen wäre. Es existirte nämlich keine Bestimmung der Landesgesetze, welche sie hiezu verpflichtete.

Im Jahre 1856 ist indessen dem vorgedachten Uebelstande durch ein Gesetz abgeholfen worden, welches in Betreff des besprochenen Gegenstandes die Leistung der Subsidialhülfe seitens der englischen Gerichte angeordnet und zugleich für alle in England wohnhaften Personen die Verpflichtung festgestellt hat, wenn diese Subsidialhülfe von auswärtigen Gerichtshöfen nachgesucht wird, sich als Zeugen eidlich vernehmen zu lassen. — Da dies Gesetz in Deutschland wenig bekannt ist, die Existenz und die Bestimmungen desselben aber in manchen Fällen von Wichtigkeit für Prozeßparteien (und zwar den Umständen nach vorwiegend in Handelssachen) sein können, so glauben wir einen Abdruck desselben in diesem Archiv als etwas Nützliches ansehen zu dürfen. Wir geben es im englischen Original, schicken aber eine Darstellung des wesentlichen Inhalts unter Hinzufügung einiger erläuternden Bemerkungen voraus.

Digitized by Google

Das Gesetz hat am 29. Juli 1856 die königliche Sanction erhalten, und führt den Titel:

"Verordnung wegen der in Ihrer britischen Majestät Besitzungen vorzunehmenden Zeugenabhörungen in bürgerlichen oder commerciellen, vor Gerichtshöfen des Auslandes anhängigen Rechtssachen."

In der Einleitung (dem sogenannten preamble) wird die Nothwendigkeit anerkannt, in Betreff des in Rede stehenden Gegenstandes gesetzlich einzuschreiten und zwar dem darin anzuerkennenden Bedürfnisse durch Erleichterungen der Zeugenvernehmungen abzuhelfen. — Der Inhalt der einzelnen Artikel ist folgender:

Art. 1. Diejenigen britischen Gerichtshöfe oder Richter, welchen die Autorisation, auf Grund des neu erlassenen Gesetzes zu handeln, ertheilt wird oder werden wird (Art. 6), sollen berechtigt und verpflichtet sein, auf das Ersuchen eines competenten ausländischen Gerichts für den Zweck der vor demselben anhängigen, gleichviel ob dem bürgerlichen oder dem Handelsverkehr angehörenden Rechtssachen, in England lebende Personen als Zeugen eidlich über Fragepunkte oder auch in anderer Weise zu vernehmen.

Die gedachten (autorisirten) Gerichte werden ermächtigt, den Personen, welche von den ausländischen Gerichten als die zu vernehmenden Zeugen bezeichnet werden, anzubefehlen, vor ihnen zum Zweck der Vernehmung zu erscheinen, auch diejenigen Schriftstücke oder andere Beweisthümer beizubringen, deren Beibringung von dem ersuchenden Gericht für nothwendig erklärt worden sein mögte.

Den gedachten Gerichten bleiben die näheren Anordnungen über die Zeit, den Ort und die Einrichtung der Vernehmung (manner of such examination), so wie überhaupt über Alles, was sonst mit derselben zusammenhängt, überlassen.

Alle und jede auf das Ersuchen eines ausländischen Gerichts erlassenen vorgedachten Anordnungen oder Befehle sollen durch dieselben Zwangsmittel wirksam gemacht werden dürfen, welche für die entsprechenden Anordnungen und Befehle der

Digitized by Google

britischen Gerichte in den vor diesen selbst verhandelten Rechtssachen verstattet sind.

Art. 2. Um die gedachten Gerichte zu veranlassen, dem betreffenden Ersuchen eines ausländischen Gerichts Folge zu leisten, soll es genügen, wenn ein von dem in England accreditirten diplomatischen Vertreter oder dem zu London fungirenden General-Consul oder Consul desjenigen Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, ausgestelltes Certificat über das in Rede stehende Ersuchen beigebracht wird. — Es soll jedoch auch jeder andere glaubhafte Beweis hiefür zulässig sein.

Art. 3. Regelmäßig sollen die Zeugen, zu deren Vernehmung nach Maaßgabe des erlassenen Gesetzes geschritten wird, auf ihre Aussagen beeidigt werden. Wo indessen nach britischen Gesetzen ein Zeuge berechtigt ist, statt des Eides eine unbeeidigte feierliche Versicherung über die Wahrheit seiner Deposition abzugeben, soll ihm dies auch in den hier vorkommenden Fällen verstattet sein.

Sollten die in Rede stehenden Aussagen, mögen sie eidlich oder unter feierlicher Versicherung der Wahrheit abgelegt sein, falschliches Zeugniß enthalten, so soll von den Zeugen die Strafe des Meineids verwirkt sein.

Art. 4. Eine Verbindlichkeit zur Zeugniß-Leistung soll übrigens für die zu vernehmenden Personen nur unter der Voraussetzung bestehen, daß ihnen alle dadurch veranlaßten Reise- und Aufenthaltskosten vergütet und sie wegen eines etwanigen Zeitverlustes entschädigt werden. Alles dies in derselben Weise, als handelte es sich um eine Zeugniß-Leistung in einem britischen Prozeßverfahren.

Art. 5. Ein Recht, die Zeugniß-Leistung abzulehnen, soll den zu derselben aufgeforderten Personen in dem Falle zustehen, wenn sie sich durch die Bejahung der für sie bestimmten Fragen einer strafbaren Handlung beschuldigen würden, oder wenn diese Fragen in anderer Weise von der Art sind, daß eine in einem britischen Prozeßverfahren zum Zeugniß aufgeforderte Person ihre Beantwortung verweigern dürfte. Gleiches gilt, insofern es sich um die Beibringung von Schrift-

Digitized by Google

stücken oder anderen Beweisthümern handelt, welche sich im Besitz des Zeugen befinden.

Art. 6. Autorisation, kraft des neu erlassenen Gesetzes zu handeln, wird ertheilt den Superior Courts of Common Law resp. zu Westminster und zu Dublin,*) dem Court of Session in Schottland, ferner allen höchsten Gerichten in den außerhalb des Vereinigten Königreichs belegenen britischen Besitzungen und Colonieen. Von den übrigen innerhalb oder außerhalb des Vereinigten Königreichs fungirenden britischen Richtern sollen diejenigen, welchen eine desfallsige Ermächtigung durch ein Decret des Königlichen Geheimen Raths besonders ertheilt werden wird, jene Befugniß ebenfalls ausüben dürfen.

Dem Lord Kanzler wird es vorbehalten, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern der Superior Courts of Common Law zu Westminster, nähere Regulative oder Instructionen zu erlassen, geeignet, die getroffene gesetzliche Anordnung in angemessener Weise zur Ausführung gelangen zu lassen.

Ueber die im Vorstehenden berührten Punkte bemerken wir Folgendes.

Zu Art. 1. Durch die Bestimmung des Gesetzes, daß die Vernehmung der Zeugen solle geschehen dürfen, "upon Interrogatories *or otherwise*" ist es ermöglicht, den Umständen nach auch eine sogenannte summarische Vernehmung anzuordnen, nämlich dem vernehmenden Richter nur das Factum, auf welches es ankommt, anzugeben und es ihm dann zu überlassen, durch zweckmäßig gestellte Fragen die Erklärung der Zeugen über dasselbe hervorzurufen.

Ein Hauptpunkt bei dem ersten Artikel, sowie bei dem Gesetz im Allgemeinen, ist der zu Gunsten ausländischer Prozeßparteien für die in England anwesenden Personen einge-

*) Die Superior Courts zu Westminster (London) sind die Courts of King's (Queen's) Bench, of Exchequer, of Common Pleas und of Chancery, wie schon oben S. 458 Note ** bemerkt worden ist. In Dublin (für Irland) bestehen die entsprechenden Gerichtshöfe unter denselben Namen.

Digitized by Google

führte Zwang, sich in deren Rechtssachen als Zeugen vernehmen lassen zu müssen, und zwar dies ganz so, als handelte es sich um ein Zeugniß in einem englischen Prozeß. Mit der Zeugnißpflicht wird es aber in England strenge gehalten; strenger als vielleicht in irgend einem anderen Lande. Den Personen, deren Zeugniß eine Partei verlangt, wird von dem Prozeßgericht ein Erscheinungsbefehl ohne Weiteres bei 100 £ Strafe (writ of *sub poena* ad testificandum) und, falls sie Documente oder sonstige in ihrem Besitz befindliche Beweisthümer mit sich nehmen und vorlegen sollen, ein Befehl der bezeichneten Art mit der Clausel "*duces tecum*" insinuirt. *) Eine Nichtbefolgung dieses Befehls wird als contempt of court zunächst mit der angedroheten Geldbuße, bei fernerer Widersetzlichkeit mit Gefängnißstrafe geahnt. Ueberdies dürfen die Zeugen Unbequemlichkeiten, Geschäftsstörungen und Reisen nicht scheuen, sondern sind genöthigt, sie mögen noch so weit von dem Ort, wohin das vorladende Gericht sie beordert hat, entfernt sein (wenn sie nur nicht abroad sind, wenn also sie und der Ort der Zeugenvernehmung within the United Kingdom sich befinden) nach jenem Ort, freilich auf Kosten der Partei, für welche sie auftreten sollen, sich zu begeben. Dieser Punkt ist einige Jahre vor dem Erlaß des hier besprochenen Gesetzes regulirt durch ein anderes am 10. Juli 1854 sanctionirtes Gesetz:

"An Act to enable the Courts of Law in *England*, *Ireland* and *Scotland* to issue Process to compel the Attendance of Witnesses out of their Jurisdiction, and to give Effect to the Service of such Process in any Part of the United Kingdom."

Ohne Zweifel würde hiernach, wenn z. B. eines der nach dem Gesetz von 1856 autorisirten Londoner Gerichte auf Requisition eines ausländischen Gerichts und für den Zweck eines im Auslande geführten Prozesses eine im Norden Schottlands oder in Irland wohnhafte Person nach London

*) Stephen, Commentaries Ed. 5, Vol. 3, S. 631.

Digitized by Google

vorladen ließe, um dort vernommen zu werden, dieser Vorladung Folge geleistet, also von dem Zeugen die Reise dorthin gemacht werden müssen. Denn jenes Gesetz hat die Zeugnißpflicht in Fällen der hier besprochenen Art den Fällen, in welchen es auf in England geführte Prozesse ankommt, völlig gleich gestellt. Freilich würde es der großen Kosten halber unrathsam sein, diesen Weg einzuschlagen, und man hätte deshalb zu versuchen, eine in der Nähe des Wohnorts des Zeugen fungirende autorisirte Gerichtsbehörde oder richterliche Persönlichkeit anzurufen, falls nicht etwa der Zeuge sich gutwillig vor einem nicht-autorisirten Gericht, welches, in angemessener Nähe fungirend, die Vernehmung vor sich Statt finden zu lassen bereit wäre, sistiren wollte.

Die Pflicht, Zeugniß zu leisten, wird übrigens in England, wie dies schon oben angedeutet worden, in einem so weiten Umfange aufgefaßt, daß der Zeuge sogar verpflichtet ist, die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke und sonstigen Beweisthümer auf Verlangen vorzulegen, also deren Inhalt zur Kunde des Gerichts zu bringen (Clausel "*duces tecum*"). Einer ausländischen Partei würde selbstverständlich Nichts entgegen stehen, auch hievon Nutzen zu ziehen, also in Betreff des von dem Zeugen zu machenden Gebrauchs weiter zu gehen, als — wenigstens nach der herrschenden Meinung — im gemeinen Prozeßrecht in Betreff eines einheimischen Zeugen ihm verstattet sein würde.

Zu Art. 2. Dieser Artikel verweiset in Betreff der Frage, auf welche Weise der in England in Function tretenden Gerichtsbehörde das Ersuchen des ausländischen Gerichts (dessen "application") zugängig zu machen sei, zunächst auf die Vermittelung des diplomatischen oder Consular-Vertreters desjenigen Staates, welchem den Prozeßort angehört, fügt aber hinzu, daß auch

"other Evidence shall be admissible."

Zu dieser "other Evidence" gehört ohne Zweifel auch das nächstliegende Mittel: die directe Zuschrift des ersuchenden ausländischen Gerichts an das zu ersuchende englische. In

Digitized by Google

einem uns vorliegenden Falle hatte (nach vorgängig deshalb angestellter Anfrage des Beweisführers in London) ein deutsches Gericht an das Londoner Oberhofgericht (of Queen's Bench) in einem folgendermaßen abgefaßten, in englischer Sprache ausgefertigten Schreiben sich gewendet:

"An den sehr ehrenwerthen Sir Alexander James Cockburn, Baronet, Ober-Baron von Ihrer Majestät Gerichtshof des Queen's Bench, oder dessen Amtsbrüder, Barone des besagten Gerichtshofes.

In der neben genannten, hieselbst anhängigen Rechtssache ersuchen wir Sie ergebenst ꝛc.

Die Sache nahm auf Grund dieser application ihren ordnungsmäßigen Verlauf, indem der requirirte Gerichtshof den an ihn gestellten Anforderungen entsprach, unter Anderem auch von dem für die vorzunehmende Handlung durch ihn angesetzten Termin beantragtermaßen zeitig Anzeige nach dem Prozeßorte machte. *)

Zu Art. 3. Als Regel wird in diesem Artikel die Vorschrift aufgestellt, daß auch in den auf auswärtiges Ansuchen zu veranstaltenden Vernehmungen die Zeugen zur eidlichen Erhärtung ihrer Aussagen anzuhalten sind, jedoch mit derselben Beschränkung zu Gunsten Derjenigen, die aus religiösen Erwägungen Bedenken tragen, Eide zu leisten, welche im Uebrigen in England gesetzlich anerkannt ist. Schon durch frühere Gesetze (s. Stephen l. c. Bd. 2 S. 353 Note e) war den Quäkern Mährischen Brüdern und anderen "Separatisten" ("who from conscientious scruples refuse to take an oath in courts of justice or other places") verstattet worden, sich der Eideshandlungen, wo solche im Uebrigen durch das Gesetz geboten sein würden, zu enthalten, und später ist in dem Common Law Procedure Act vom 12. August 1854 (17/18 Victoriae Cap. 125 s. 20) Folgendes verfügt:

*) Die Namen der in den britischen Superior Courts fungirenden Richter sind aus dem Gothaischen Hof-Kalender alljährlich zu ersehen.

Digitized by Google

"If any Person, called as a Witness, shall refuse or be unwilling from alleged conscientious Motives to be sworn, it shall be lawful for the Court or Judge, upon being satisfied of the Sincerity of such Objection, to permit such Person, instead of being sworn, to make his or her solemn Affirmation or Declaration in the Words following; *videlicet*

"I, A. B., do solemnly, sincerely, and truly affirm and declare, That the taking of any Oath is, according to my religious Belief unlawful; and I do also solemnly, sincerely, and truly affirm and declare etc."

Which solemn Affirmation and Declaration shall be of the same Force and Effect, as if such Person had taken an Oath in the usual Form."

(In der hierauf folgenden Sectio 21 wird, übereinstimmend mit dem Schlußsatz des Art. 3 unseres Gesetzes, jede fälschliche "affirmation" mit der Strafe des Meineids bedrohet.)

Zu Art. 4. Den in englischen Processen als Zeugen vernommenen Personen werden alle aufgewendeten reasonable expenses for the whole period of their attendance *eundo morando et redeundo* vergütet und werden sie überdies auch wegen sonstiger Einbußen schadlos gehalten. Dieser Leistung müssen sich selbstverständlich auch auswärtige Proceßparteien, welche eine Zeugenvernehmung in England veranlassen, unterziehen.

Zu Art. 5. Niemand soll durch die zu Gunsten Anderer ihm auferlegte Pflicht, Zeugniß zu leisten, in die Lage gebracht werden, "to criminate himself." Dies ist jedoch in der nächstliegenden Bedeutung aufzufassen, daß nämlich der Zeuge auf keine Frage zu antworten braucht, deren Bejahung ihn einer strafbaren Handlung schuldig erscheinen lassen würde. Auf anderweitige Nachtheile, welche eine Beantwortung der an den Zeugen gerichteten Fragen für diesen haben könnte, soll keine Rücksicht genommen werden. Der Zeuge darf nach Statute 46 George III. c. 37 seine Aussage nicht zurückhalten

Digitized by Google

"on the ground, that the answering of such question might establish, or tend to establish, that he *owed a debt* or were otherwise subject to a *civil* suit."

Rechtsconsulenten, Anwälte und dgl. sind weder verpflichtet, noch auch berechtigt, Umstände, welche ihnen unter dem Siegel des Vertrauens bekannt geworden sind, als Zeugen zur Kunde Anderer zu bringen. Dasselbe gilt in Betreff von Beamten, wenn es sich um Thatsachen handelt, deren Bekanntwerden dem öffentlichen Wohl nachtheilig werden könnte. Sonstige Ausnahmen macht das in England geltende Recht nicht. So sind z. B. Geistliche und Aerzte nicht berechtigt, mit dem Zeugniß über Dinge zurückzuhalten, welche ihnen in ihrer amtlichen oder geschäftlichen Wirksamkeit bekannt geworden sind. (Wichtig z. B. bei Processen über die Gültigkeit von Lebensversicherungs-Policen.) Eben so wenig darf ein Freund, eine Freundin, ein Diener oder Jemand, der in ähnlichen Verhältnissen steht, das Zeugniß über Umstände verweigern, welche ihm von dem Freunde oder der Freundin, dem Herrn u. s. w., wäre es auch auf das Allerbestimmteste unter der Auflegung strengen Stillschweigens geschehen, mitgetheilt worden sind, mögten selbst jene Umstände von der zartesten Art sein. (Stephen a. a. O. S. 636.)

Zu Art. 6. Ob bereits andere britische Gerichtshöfe oder Einzelrichter, und eventuell welche, seit dem Erlaß des neuen Gesetzes durch Geheime-Raths-Decret mit der in Rede stehenden Autorisation ausgerüstet worden sind, und ob der Lord Kanzler Regulative oder Instructionen über das Verfahren nach Maaßgabe des besprochenen Gesetzes erlassen hat, und eventuell welche, constirt nicht.

Schließlich berühren wir zwei andere, für einheimische Proceßführungen in Betracht kommende Punkte, in Betreff deren eine Subsidialhülfe auswärtigen Gerichte erforderlich sein kann, während, die Beziehungen zu England anlangend, das besprochene Gesetz ihrer nicht gedenkt: die Vorladungen Auswärtiger, um vor den einheimischen Gerichten zu

Digitized by Google

erscheinen, und die Abnahme von Eiden, welche seitens der Parteien zu leisten sind (Schieds- und richterliche Eide).

Die Vorladungen anlangend, so kommt es, um auf Grund derselben in contumaciam verfahren zu können, nur darauf an, dem Gericht des Proceßortes die Gewißheit zu verschaffen, daß sie den vorzuladenden Personen zugekommen seien, und zwar, daß dies frühzeitig genug Statt gefunden habe, um den Vorgeladenen das Erscheinen in dem angegebenen Termin zu ermöglichen. Diese Gewißheit kann auf einfache Weise und mit völliger Zuverlässigkeit durch die einem Notar zu übertragende Insinuation und eine gehörige Attestirung dieser letzteren bewirkt werden. Einer Mitwirkung des dem Vorzuladenden vorgesetzten Gerichts bedarf es somit hier mit Nothwendigkeit nicht, wenngleich man dieselbe da, wo sie zu erlangen ist, nicht wird umgehen wollen.

Unentbehrlich ist dagegen, wie von selbst einleuchtet, die Concurrenz eines ordentlichen Gerichts bei Eidesleistungen der Parteien. Da es aber unthunlich ist, den im Auslande wohnhaften eidespflichtigen Personen das Erscheinen und die Eideshandlung am Proceßorte selbst, und zwar bei Vermeidung anzunehmender Eidesweigerung, zur Pflicht zu machen, so muß man in Betreff dieses Punktes da, wo es an einer ausreichenden Subsidialhülfe fehlt, für einen genügenden Ersatz zu sorgen suchen. Dieser Ersatz ist in solcher Weise zu veranstalten, nicht nur daß für den Fall, wenn die eidespflichtige Partei zur Eidesleistung sich einfindet, eine gehörige Ueberwachung, sowie außerdem eine zuverlässige Constatirung des Actes gesichert, sondern auch, daß im anderen Falle das Vorhandensein aller derjenigen Voraussetzungen außer Zweifel gestellt werde, welche erforderlich sind, um eine Contumacia des Eidespflichtigen annehmen zu können. Als Contumax kann aber hier nur der behandelt werden, welchem bescheinigter Weise zur rechten Zeit eine gehörige Aufforderung zugekommen ist, vor einer zur Eides-Abnahme geeigneten richter-

Digitized by Google

lichen Behörde zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erscheinen, und der dann dieser Aufforderung keine Folge geleistet hat.

Speciell das Verhältniß zu England anlangend, so bleibt schwerlich etwas Anderes übrig, als in den vorkommenden bezüglichen Fällen den Versuch zu machen, das Gericht des Ortes, an welchem der Eidespflichtige wohnhaft ist, zur Uebernahme des Erforderlichen zu bewegen. Auch ist hier eine Verweigerung der richterlichen Beihülfe kaum wahrscheinlich, da es unter den in Rede stehenden Umständen nicht, wie bei der Zeugnißleistung, auf die erforderlichen Falles durch Strafmaßregeln zu erzwingende wirkliche Vornahme des in Rede stehenden Acts ankommt, sondern es dem Eidespflichtigen frei steht, zu schwören oder sich durch Ablehnung des Schwurs den Folgen der Eidesweigerung zu unterziehen.

In früherer Zeit würden vielleicht die englischen Gerichte an den Eideshandlungen der Parteien Anstoß genommen haben, da Eideszuschiebungen und nothwendige Eide dem von ihnen zur Anwendung zu bringenden Recht fremd waren. Allein neuerdings ist hierin, wenigstens einigermaßen, eine Aenderung eingetreten; denn, wenngleich der eigentliche Schiedseid in England nicht eingeführt ist, so hat doch das Gesetz den Parteien das Recht eingeräumt, von ihren resp. Gegnern eidliche Erklärungen über solche Umstände zu fordern, welche für das Recht des Antragstellers von Relevanz sein können. Es heißt in dem schon oben angezogenen Common Law Procedure Act von 1854 in der sectio 51:

"The plaintiff may with the declaration (dem Klageantrage) and the defendant may with the plea (der Klagebeantwortung), or either of them by leave of the court at any other time, deliver to the opposite party interrogatories in writing upon any matter, as to which discovery may be sought, and require such party within ten days to answer the questions in writing *by affidavit to be sworn* and filed in the ordinary way. And any party omitting, without just cause, sufficiently to answer all questions within the above

Digitized by Google

time, shall be deemed to have committed a contempt of the court and shall be liable to be proceeded against accordingly." *)

Es bedarf nicht erst der Ausführung, daß, wenngleich die hier in Rede stehenden eidlichen Declarationen nicht im Gerichte selbst vollzogen werden, doch durch die Nöthigung der resp. Gegenparteien zur Abgebung derselben ein bedeutender Schritt zur Einführung der zugeschobenen Eide in England geschehen ist. Hiernach mögte die obige Annahme, daß das Ersuchen, einer in England anwesenden Partei einen Eid abzunehmen, von britischen Gerichten nicht leicht zurückgewiesen werden mögte, zumal nachdem das Gesetz von 1856 in Betreff der für den Zweck auswärtiger Processe erforderlichen Zeugenvernehmungen erlassen worden ist, Grund für sich haben.

Wir lassen nunmehr den Text des Gesetzes selbst folgen.

19/20. Victoriae Cap. 113.

An Act to provide for taking Evidence in Her Majesty's Dominions in relation to Civil and Commercial Matters pending before Foreign Tribunals (29. July 1856).

Whereas it is expedient that Facilities be afforded for taking Evidence in Her Majesty's Dominions in relation to Civil and Commercial Matters pending before Foreign Tribunals: Be it enacted by the Queens most Excellent Majesty by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same as follows:

*) Die Marginal-Notiz zu der sectio 51 lautet: Power to deliver written Interrogatories to opposite Party. Die folgenden Sectionen gehen näher auf den Gegenstand ein. Bleibt eine Partei mit der Beantwortung der interrogatories ohne genügende Entschuldigung aus, so steht es dem Richter frei, "to direct an oral examination of the interrogated Party" (sect. 53).

Digitized by Google

Order for Examination of Witnesses in this Country in relation to any Civil or Commercial Matter pending before a Foreign Tribunal.

1. Where, upon an Application for this Purpose, it is made to appear to any Court or Judge having Authority under this Act that any Court or Tribunal of competent Jurisdiction in a Foreign Country, before which any Civil or Commercial Matter is pending, is desirous of obtaining the Testimony in relation to such Matter of any Witness or Witnesses within the Jurisdiction of such first mentioned Court, or of the Court to which such Judge belongs, or of such Judge, it shall be lawful for such Court or Judge to order the Examination upon Oath, upon Interrogatories, or otherwise, before any Person or Persons named in such Order, of such Witness or Witnesses accordingly, and it shall be lawful for the said Court or Judge, by the same Order, or for such Court or Judge or any other Judge having Authority under this Act, by any subsequent Order, to command the Attendance of any Person to be named in such Order, for the Purpose of being examined, or the Production of any Writings or other Documents to be mentioned in such Order, and to give all such Directions as to the Time, Place, and Manner of such Examination, and all other Matters connected therewith, as may appear reasonable and just: and any such Order may be enforced in like Manner as an Order made by such Court or Judge in a Cause pending in such Court or before such Judge.

Certificate of Ambassador etc. sufficient Evidence in support of Application.

2. A Certificate under the hand of the Ambassador, Minister or other Diplomatic Agent of any Foreign Power, received as such by Her Majesty, or in case there be no such Diplomatic Agent, then of the Consul General or Consul of any such Foreign Power at *London*; received and admitted as such by Her Majesty, that any Matter in relation to which an Application is made under this Act in a Civil or Commercial Matter pending before

Digitized by Google

a Court or Tribunal in the Country of which he is the Diplomatic Agent or Consul, having Jurisdiction in the Matter so pending, and that such Court or Tribunal is desirous of obtaining the Testimony of the Witness or Witnesses to whom the Application relates, shall be Evidence of the Matters so certified; but where no such Certificate is produced other Evidence to that Effect shall be admissible.

Examination of Witnesses to be upon Oath.

3. It shall be lawful for every Person authorized to take the Examination of Witnesses by any Order made in pursuance of this Act to take all such Examinations upon the Oath of the Witnesses, or Affirmation in Cases where Affirmation is allowed by Law instead of Oath, to be administered by the Person so authorized:

Person giving false Evidence guilty of Perjury.

and if upon such Oath or Affirmation any Person making the same wilfully and corruptly give any false Evidence, every Person so offending shall be deemed and taken to be guilty of Perjury.

Payment of Expenses.

4. Provided always, That every Person, whose Attendance shall be so required shall be entitled to the like Conduct-Money and Payment for Expenses and Loss of Time as upon Attendance at a Trial.

Persons to have Right of Refusal to answer Questions and to produce Documents.

5. Provided also, that every Person examined under any Order made under this Act shall have the like Right to refuse to answer Questions tending to criminate himself, and other Questions which a Witness in any cause pending in the court by which or by a Judge whereof or before the Judge by whom the Order for Examination was made would be entitled to; and that no Person shall be compelled to produce under any such Order as aforesaid any Writing or other Document that he would not be compellable to produce at a Trial of such a Cause.

Digitized by Google

Certain Courts and Judges to have Authority under this Act.

6. Her Majesty's Superior Courts of Common Law at *Westminster* and in *Dublin* respectively, the Court of Session in *Scotland* and any Supreme Court in any of Her Majesty's Colonies or Possessions abroad, and any Judge of any such Court, and every Judge in any such Colony or Possession, who by any Order of Her Majesty in Council may be appointed for this Purpose, shall respectively be Courts and Judges having Authority under this Act:

Lord Chancellor, etc. to frame Rules etc.

Provided that the Lord Chancellor with the Assistance of Two of the Judges of the Courts of Common Law at *Westminster*, shall frame such Rules and Orders as shall be necessary or proper for giving Effect to the Provisions of this Act, and regulating the Procedure under the same.

Digitized by Google

Sachregister

zu Band III und IV dieses Archivs.

Der * vor einigen Artikeln weis't nach, daß der betreffende Gegenstand auch im Register am Ende des zweiten Bandes (über Bd. I u. II) aufgeführt worden ist.

* Abandon. Die denselben betreffenden gesetzlichen oder conventionellen Bestimmungen sind strict auszulegen. III. S. 417. Einschränkende Behandlung desselben im hamburgischen Recht. III. 400. 401. 412. IV. 323 Note 104. Kent über das Hamburgische Abandon-Recht. III. 427. Der Abandon in Frankreich. III. 416 f. Die conventionellen Assecuranzbestimmungen in Frankreich weichen von dem hamburg. Recht nicht weit ab. III. 428 f. Ein französischer Abandonfall, in welchem nicht volle $^3/_4$ des Werthes verloren waren. III. 369 Note unter 2. Das englische Abandonrecht. III. 422 f. Das nordamerikanische III. 424 f. Neue Bestimmungen des HGBuchs. IV. 326 Note, 335 Note e, 336 Note f. Neue Fristbestimmungen des französischen Rechts für die Abandon-Erklärungen, insbesondere in Verschollenheitsfällen. IV. 489. 491.

Absender. Rechtsmittel des Absenders, um sich im Falle der Insolvenz des Bestellers in den Besitz der Waare zurückzuversetzen. III. 249—343. S. Mandati actio. Rei vindicatio. Verfolgungsrecht.

Abweichung von der Reise. Im Assecuranzrecht. Behandlung derselben im HGB. IV. 192 Note 33. Im Frachtrecht. III. 184—218.

Accept, Wechsel-. Welchen Sinn hat die Bestimmung des Art. 21 der Wechsel-Ordnung, daß das einmal erfolgte Accept nicht wieder zurückgenommen werden könne? III. 92—97. IV. 16. Folgen der Streichung des Accepts durch den Acceptanten. III. 92—101. Ueber das Accept eines Nicht-Bezogenen. IV. 42—63. S. auch Mitunterschriften. Durchstreichung.

Accommodation bills. III. 8.

Actio mandati s. Mandati actio.

* Allgemeiner Plan hamburgischer Seeversicherungen. Dessen Charakter. Künftige Stellung zum Buch V Tit. 11 des HGB's. III. 464—470.

Digitized by Google

* Anzeigepflicht bei Assecuranzen. Verschiedene Präjudize des Allg. Plans im Falle der Verletzung derselben. IV. 164 Note 19.

Arrest-Anlegung seitens Privat-Personen. Der daraus entstehende Schaden sollte correcter Weise dem Versicherer nicht zur Last gebracht werden. IV. 207 Note 43.

* Assecuranz. Ist eine Versicherung nicht auf den vollen Werth geschlossen, so haftet der Versicherer nur pro rata. IV. 116.117. Das ausdrücklich vereinbarte oder aus dem Verhältnisse zwischen der Versicherungssumme und der Taxe (resp. dem Werthe) hervorgehende Ratenverhältniß wird in Havarie-grosse-Fällen durch eine abweichende Taxe nicht verändert. IV. 120. Schadensabwendung ist der wesentliche Zweck der Versicherung. Daraus abzuleitende Folgerungen. III. 415. Unter welchen Umständen muß sich der Assecurirte die Restitution des versicherten, vorläufig als verloren anzusehen gewesenen Gegenstandes gefallen lassen? III. 390—418. Ranzionirung. 400. Gesichtspunkt der negotiorum gestio. 397. In der Regel muß der Versicherer den Assecurirten durch Geldzahlung schadlos halten. III. 411 f. Einige Feuer-Assecuranz-Gesellschaften haben sich das Recht vorbehalten, Ersatzstücke zu geben. 411 Note.

Der Satz, daß der Versicherer den Verlust eines Gegenstandes tragen muß, obschon derselbe später aus einem ihn nicht angehenden Grunde verloren ging, ist singulair, findet aber in Betreff der Assecuranz seine Rechtfertigung. IV. 242 Note 67. S. noch Abandon. Abweichung. Allg. Plan. Anzeigepflicht. Arrest. Beschädigung. Clausel frei von ꝛc. Compensation. Culpa des Versicherten und der Hülfspersonen desselben. Diligenzpflicht. Eigenthums-Veränderung. Havarie grosse. HGr.-Dispachen. Mit-Versicherer. Partial-Versicherer. Police. Seeuntüchtigkeit. Taxe. Thiere, lebende. Versicherungsnehmer für fr. Rechnung.

Associationen von Handwerkern ꝛc. s. Genossenschaften.

Beschädigung an Waaren. Ermittelung der vom Assecuradeur zu zahlenden Beschädigungs-Vergütung durch Verkauf. Ist dabei der Brutto- oder Netto-Erlös maaßgebend. IV. 277 Note. S. Clausel.

Besichtigung von Waaren behufs der Constatirung ihres Zustandes nach den Art. 348.407.609 und 610 des HGB's. IV. 464—482. Entstehungsgeschichte der vorgenannten Artikel. 467—571. Die aus ihnen hervorgehenden Unzuträglichkeiten. 471—482.

* Blanco-Indossament. Wer einen in Blanco indossirten Wechsel, ohne ihn zu indossiren, überträgt, ist weder ex cambio regreßpflichtig, noch wenn er ex causa civili Regreß geleistet haben sollte, gegen die Vormänner regreßberechtigt. III. 62.

* Bona fides bei Contracts-Unterhandlungen. III. 242—248.

Digitized by Google

* Bona fide-Erwerber. Schutz des bona fide Eigenthums- oder Pfandrechts-Erwerbers, der rei vindicatio des Eigenthümers und resp. dem Verfolgungsrecht des Absenders gegenüber. Eigenthums-Erwerb a non domino. III. 268.318 f. 326. IV. 426 f. Speciell nach hamb. Recht. III. 275, nach preußischem 276, nach österreichischem 279, nach französischem 283.287, nach englischem 299, nach nordamerikanischem IV. 456. Fälle, in welchen mala fides angenommen wurde. III. 319. IV. 406.

Bremen. Gesetzesbestimmungen den Eigenthums-Uebergang an Mobilien betreffend. IV. 397. Bremische Separations-Ansprüche im Concurse. IV. 398 f.

Clausel frei von Beschädigung (rein, oder "ausgenommen im Strandungsfall"). Was unter Beschädigung zu verstehen ist? Verschiedene Auffassung in der deutschen, englischen und französischen Praxis. III. 375—377. IV. 269 Note a. Wirkung der Clausel in Havariegrosse-Fällen. IV. 258 Note a. Begriff der Strandung und Erweiterung desselben durch das HGB. IV. 267 Note 78, 271 Note d, 273 Note e.

— frei von ... Procent Beschädigung und frei von ... Procent. Verschiedenheit dieser Clauseln und ihrer Wirkung. IV. 265 Note 76.

Clearing house in London. III. 231 Note.

Code de commerce. Abänderung der Art. 160, 166, 373 u. 375. IV. 485. 486. 488. 490.

Collision der Gesetze in Betreff des Eigenthums-Erwerbs und resp. Verlustes und der rei vindicatio. III. 263. 264. IV. 383. 415. 421. 423. 432. — in Betreff des Verfolgungsrechts des Absenders. III. 272. 311. 324. 325. IV. 404. 406. 415.

* Commissionair. Commissionsgeschäft. Unterschied des Commissionairs vom Mandatar. IV. 68. Der Commissionair kann auf Grund des Eigenthums seines Principals mit der rei vindicatio auftreten; Cautel dabei. III. 262 Note. Für das Rechtsverhältniß zwischen dem Einkaufs-Commissionair und dem Committenten gelten nach Ausführung des Auftrages die Principien des Kaufs. IV. 67 f. 445 Note **. Der Versicherungsnehmer für fremde Rechnung ist Mandatar, nicht Commissionair. IV. 231 Note.

Compensation gegen die Assecuranzforderungen mittelst Gegenforderungen resp. an den Versicherungsnehmer oder an den in der Police nicht genannten Versicherten. IV. 229 Note 59. 233 Note.

* Connossement, an Ordre. Dessen Uebergabe steht zufolge Art. 649 des H.-G.-Buchs der Tradition an Wirksamkeit gleich. IV. 382. Folgen, wenn das Conn. einem Spediteur übersandt wird. IV. 382.383. Die Negotiabilität der Connossemente in Frankreich, England und Nordamerika. IV. 457 f.

Digitized by Google

* Connossements-Clauseln. Eis-Clauseln. Verhalten des Schiffers bei Eisverhinderung. III. 83. Die in der Praxis vorkommenden Eisclauseln und Rechtsfolgen aus denselben. 84 ff. Wirkung auf die Havariegrosse-Aufmachungen. 90.

Contracts-Unterhandlungen. Wie weit man bei denselben von dem Nichtwissen des andern Theils Vortheil ziehen dürfe. III. 242—248.

Crossed Cheques. Deren Entstehung, Wesen und rechtliche Behandlung in England. III. 225—240.

Culpa der Versicherten, deren Mandatare und Hülfspersonen. Wie weit hebt dieselbe die Schadensersatzpflicht des Versicherers auf. III. 471—478. IV. 256. 257 Noten d. u. e. Culpa des Mandatars steht der eigenen Culpa gleich. III. 478. IV. 173 Note. 256 Note d. Culpa bloßer Hülfsleute schadet dem Versicherten nicht, wenn er nicht indirect mitgewirkt oder sich einer culpa in eligendo schuldig gemacht hat. III. 478. (S. Diligenzpflicht.)

Deviation s. Abweichung.

Differenzklage beim Staatspapierhandel. Uebersichtliche Darstellung der bezüglichen Grundsätze. III. 151 f.

Diligenzpflicht des Versicherten zum Zweck der Abwendung oder der Minderung des Schadens. III. 400 f. IV. 317 Note 101.

Distanzfracht in Fällen, in welchen das Schiff die Reise nicht vollenden kann. Insbesondere englisches Recht. III. 184 f.

Durchstreichung auf Wechseln. Streichung des Accepts durch den Acceptanten selbst, vor der Zurücklieferung des Wechsels an den Präsentanten. III. 92—98. — nach der Zurücklieferung des Wechsels. 98—101. Streichung des Accepts durch den Wechsel-Inhaber selbst oder durch eine andere Person, als den Acceptanten. 101—109. Behandlung des Punktes in England. 109. Rechtsfälle. 110—122.

Eidesleistungen in England. Ersatz derselben für solche Personen, welche Bedenken tragen, einen eigentlichen Eid abzustatten. IV. 500. 501. Gleiche Wirksamkeit der, statt des Eides gegebenen Versicherung. 496. 501. Der Schiedseid und nothwendige Eide der Prozeßparteien sind in England unbekannt. Die eidlichen Interrogatories in writing. 504. Wie man zu verfahren habe, wenn es auf die Eidesleistung einer in England wohnhaften Partei in einem auswärtigen Prozeß ankommt. 503.

Einrede der eigenen Schuld bei Assecuranzen s. Culpa.

Eigene Leute. Deren Versehen bei Assecuranzen. III. 476—478.

Eigenthum. Erwerb vom Nicht-Eigenthümer. III. 268. Erwerb durch Stellvertreter. Genügt eine allgemeine Beauftragung des Stellvertreters? III. 265. 333. 335. 336. 339. 340. IV. 384. Genügt die

Digitized by Google

Entgegennahme des Spediteurs als solchen? III. 265—268. 333. 334. Zur Zeit der Besitzergreifung durch den Stellvertreter muß der Principal dispositionsfähig gewesen sein. III. 310. 311. 312, s. auch Collision der Gesetze, Rei vindicatio.

Eigenthums-Veränderung an dem versicherten Gegenstande. Wirkung derselben auf den Versicherer. IV. 218 Note 49.

Eis-Verhinderung s. Connossements-Clausel.

England. Daselbst gewöhnliche Art der Zahlungsleistung. III. 225, s. auch Crossed Cheques.

Englisches Wechselrecht giebt dem bona fide Wechsel-Erwerber volles Klagerecht ex causa cambiali. III. 6. Indeß nicht beim Erwerbe des Wechsels nach Verfall. 6. Sichtwechsel haben keinen festen Präsentationszeitraum. III. 48 Note

* Fracht-Contract. Rechtsverhältniß zwischen Schiffer und Befrachter, wenn das Schiff im Nothhafen sich seeuntauglich zeigt, nach gemeinem, franz. und engl. Recht. Fracht pro rata itineris. Eigenmächtige Veränderung des Bestimmungsortes der Ladung. III. 184—218. Bezügliche Bestimmungen des Allg. Deutschen HGBuchs Art. 632—634 (§ 201—203 erster Lesung). III. 219 f.

Französisches Recht. Der Charakter desselben. III. 422. (481 Note.)

Fristen. Französisches Gesetz über Veränderung verschiedener gesetzlicher Fristen. IV. 483—491.

Genossenschaften von Handwerkern oder Gewerbtreibenden zu gemeinsamen Zwecken. III. 344—356. Innere Einrichtung, Mitglieder, Geschäftsbetrieb, Capital. 345 f. Rechtlicher Charakter, Haftung der Mitglieder, Haftung nach Außen. 349 f. Ankaufs- und Verkaufs-Genossenschaften. 355 f.

Gibsone wider Assecuradeurs. III. 390—410.

Handelsrechtliche Gewohnheiten. Die Handelsgerichte erkennen über dieselben aus eigener Wissenschaft ihrer Mitglieder. III. 479—486. Desfallsige Bestimmung im § 54 der Bremischen Handelsgerichtsordnung. 480. Die höheren Instanzen sind durch die betreffenden Erkenntnisse der Handelsgerichte nicht gebunden. 482 f. Preuß. HGEntwurf § 1007. 481.

Handelsgesetzbuch, Allg. Deutsches. Art. 313—315. IV. 389. 390. Art. 343. III. 170. Art. 347. 348. IV. 65. Art. 354—359. III. 170. Art. 382. IV. 389. Art. 632—634. III. 219. Art. 649. IV. 382. Art. 839. IV. 254.

* Havarie grosse. Werthbestimmung der Waaren bei der HGr. nach gemeinem, deutschem und ausländischen Rechten. IV. 118 f. Die

Digitized by Google

Bodmerei trägt nicht zur HGr. bei: Quid? IV. 304 Note 92. Die Bemerkungen über HG. in den Ass.-Bedingungen sind bedeutungslos. IV. 248 Note 71. Aufmachung der Dispachen bei Eis-Löschungen. III. 90. Sogenannte HGr. bei Schiffen in Ballast. IV. 252 Note.

* Havarie-grosse-Dispachen. Wirkung derselben auf die Assecuradeurs. Verbindlichkeit auswärtiger HGr.-Dispachen und des ihnen zu Grunde liegenden Rechts. IV. 114.115. Behandlung im Art. 839 des HGB's. IV. 254 Note c. Welche Wirksamkeit ist den Taxen der ausw. Dispachen beizulegen? IV. 117 f. Die Assecuranz- und die HGr.-Taxen beruhen auf verschiedenen Grundlagen. 118 f., 256 Note. Die Assecuradeurs können hier niemals über 100 pCt. zahlen müssen. 131. Wirkung höherer oder niedrigerer HGr.-Schätzung im Verhältniß zur Ass.-Taxe, resp. bei Contribution und bei Empfang von Vergütung. 131 f. Behandlung des Gegenstandes in England und Frankreich. 133—135.

Heimliche Mängel. Haftungspflicht oder Befreiung nach gemeinem, preußischem, hamburgischem, französischem Recht und nach Art. 347 und 349 des HGB's. IV. 105 ff. Weshalb der Kaufmannsstand die Haftungspflicht verwirft. 104. Die Usages du Hâvre befestigen die Haftungspflicht. 108. Das Handelsgericht zu Hâvre de Grace und das Appellationsgericht zu Rouen über diesen Gegenstand. 110.112.

Hülfspersonen. Die Culpa bloßer Hülfspersonen hat man nicht zu vertreten, abgesehen von mittelbarem Verschulden und culpa in eligendo. III. 475.476.

* Indossament nach Verfall. III. 1—68. Insbesondere, Verhältniß des Indossatars nach Verfall zu den früheren Wechsel-Verbundenen. 1—3. Verhältniß zu dem Acceptanten. 3—5. Englisches Recht. 5—10. Französisches Recht. 10—14. Hamburgische Wechselordnung. 14—17. Die Berathungen über Art. 16 der Deutschen Wechselordnung. 17—21. Legislative Gesichtspunkte. 21—25. Rechtsfälle aus der neuesten hamb. Praxis. 25—30. Verhältniß zwischen dem Indossanten und Indossatar nach Verfall. Gang der Berathungen der Conferenz über die betreffende Frage. 30—33. Rechtsfall. 33—37. Die Rechtsansicht der hamburg. Börse. 37—40. Stand der Frage. Erläuterung Brauers und des berliner Obertribunals. 40—43. Verjährungsfrist. 43—46. Frist für die Präsentation von Sichtwechseln. 46—49. Erkenntniß des Oberappellations-Gerichts zu Dresden. 49—54. Gesichtspunkt des Schadenersatzes. 54—60. Anwendung der Grundsätze vom Indossament nach Verfall auf das Blanco-Indossament. Beurtheilung des Bd. II. 381 mitgetheilten Rechtsfalls und der darauf bezüglichen Erörterung. 61—68.

Digitized by Google

Intervention Wechsel-. Intervention für den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden ist. IV. 362 f. Intervention ohne Protest. 368 f.

* Lieferungshandel. Folgen des Verzuges bei denselben. III. 136 f.

Lien. IV. 446. L. for a general balance und resp. for the particular case. 448.

* Mala fides s. bona fides.

* Mandati actio. Der bloße Umstand, daß an Jemanden ein Geheiß gerichtet ist, begründet noch nicht ein Mandat, und berechtigt nicht ohne Weiteres zur A. m. contraria. III. 454 f. Anwendung hievon auf die Erstattungsklage des Trassaten. 457 f.

Die A. m. des Absenders gegen den Spediteur nach Revocation des Speditions-Auftrages. III. 252—262, IV. 380.381. Ob das Eigenthum der Waare schon auf den Besteller übergegangen ist, kommt nicht in Betracht; doch zerstört die Intervention des Bestellers und Eigenthümers die A m. III. 254.259 328. IV. 391 419. Die A. m. des Absenders wird dadurch nicht beeinträchtigt, wenn er zu der Beauftragung des Spediteurs durch den Besteller veranlaßt worden war. III. 254 315.329 338. IV. 402. A. mandati auf Auslieferung des zweiten Connossements. IV. 381.413, s. auch Spediteur.

Mit-Unterschriften auf einem Wechsel. Das Vorkommen, der Begriff, die Form, die qualitative und quantitative Wirksamkeit derselben. IV. 1—37. Wirkung der Zahlung eines Mitunterzeichners. 37—42.

Mit-Versicherer. Rechtsverhältniß mehrerer Mitversicherer zu einander. III. 431 f. Beitragspflicht zu conservatorischen Maaßregeln. 433 f. Gesichtspunkt der negotiorum gestio. 436. S. noch Partial-Versicherer.

Mora s. Verzug.

* Mortification von Wechseln. III. 104.

Noth-Adresse bei Wechseln. Ist es wechselrechtlich wirksam, wenn der Trassant einer Platztratte seinen eigenen Namen als denjenigen eines Nothadressaten auf den Wechsel vermerkt? Verneint ("die falsche Nothadresse") III. 381—389; bejahet IV. 358 ff. Ist der Nothadressat nothwendiger Weise ein Anderer als der Trassant? III. 382 f. IV. 357 f. Praxis und Litteratur. III. 381.385. IV. 376.

Partial-Versicherung. Raten-Verbindlichkeit des Partial-Versicherers. IV. 237 Note. 238 Note 63. Dem Partial-Versicherer gegenüber ist der theilweise Nicht-Versicherte (oder bei einem anderen

Digitized by Google

Assecurateur Versicherte) als Selbst-Versicherer zu betrachten. III. 435, s. auch Mit-Versicherer.

Platz-Tratte s. Nothadresse.

Police, Assecuranz-. Sie ist wesentlich Beweis-Urkunde. IV. 230 Note. 233 Note. 235 Note.

Rei vindicatio an Mobilien, nach preußischem Recht III. 276, nach östereichischem 279, nach französischem 281, nach englischem 292, hamburgischem 273, bremischem IV. 397. Die rei vindicatio als Rechtsmittel des gefährdeten Absenders. III. 262—268. IV. 381—385. Was hat der wegen mala fide-Entäußerung zur Erstattung des Werths der vindicirten Sache Verpflichtete zu vergüten? III. 342.

Reparaturunfähigkeit und Reparaturunwürdigkeit. IV. 294 Note 87.

* Retentionsrecht des Spediteurs. Nach dem HGB. ist es beziehungsweise zum Pfandrecht geworden. IV. 389. Auf Grund einer Forderung an den Besteller, der Actio mandati und resp. dem Verfolgungsrecht des Absenders gegenüber, ist es resp. exceptio ex iure tertii, oder absolut unzulässig. Zum Theil abweichend entschieden. III. 258—262. (303). 309. 315. 316. 339. IV. 390—393. 412. 416—420. 428—430. 440. 441. Macht es einen Unterschied, ob der Besteller in Concurs verfallen ist? IV. 392. 393. 419. 420. Die Retentions-Einrede des Spediteurs ist nach dessen Gesetz zu beurtheilen. IV. 425.

Revalirungsklage (sogenannte, III. 439) s. Trassat.

Revendication des unbefriedigten Absenders nach französischem Recht. III. 283 ff. Deren rechtlicher Charakter. IV. 395 f. 433 f. S. übrigens Verfolgungsrecht.

Richteramt. Grenze der Officials-Kunde des Richters. III. 479 f.

Schwinden der verladenen Waare s. Substanz-Verlust.

Seeuntüchtigkeit des Schiffes annullirt die Versicherung nach hamb. Ass.-Recht. Abweichung hievon im HGB. IV. 188 Note 30.

Sichtwechsel. Neue Fristen für deren Präsentation im französischen Recht. IV. 485.

Spedition. Spediteur. Es ist oft zweifelhaft, ob ein Speditions-Auftrag oder eine Zur-Disposition-Stellung ertheilt wird. III. 304 f. IV. 407 f. Der Spediteur kann beziehungsweise Beauftragter des Absenders und des Bestellers sein. III. 255. 307. 313. Revocation des Speditions-Auftrages re adhuc integra. III. 255 f. 339. Dieselbe kann selbst nach Weitersendung der Waare Wirksamkeit ausüben. III. 257 f. IV. 381. 413. S. Eigenthum, Retentionsrecht.

Staatspapierhandel s. Differenzklage.

Digitized by Google

Stoppage in transitu s. Verfolgungsrecht.
Subsidialhülfe seitens der englischen Gerichte. IV. 492—508, s. Zeugen.
Substanzverlust der verladenen versicherten Waaren. IV. 286 Note 85.
Superior courts in England und Irland. IV. 458 Note ** 497.

* Taxe der versicherten Waaren. Wie ist der Versicherungswerth der Waare zu bestimmen? Deutsches, englisches, französisches Recht. IV. 117 f. Zu hohe und zu niedrige Taxe. III. 68—76. IV. 129.130. 288 Note 63. Die zu niedrige Taxe ist unschädlich beim Totalschaden. III. 71. Wirkung bei Partialschäden, bei Versicherungen auf Casco 72, auf Waaren 73, auf Fracht 74, in Havarie grosse-Fällen 74. IV. 130. Der Versicherer hat das Recht, sowohl die Nachtheile einer zu hohen, als einer zu niedrigen Taxe von sich abzulehnen. III. 76.
Theilbarkeit oder Untheilbarkeit von Contracts-Anträgen. III. 301.302.
Thiere, lebende. See-Versicherung derselben. III. 357—380. Zu dem vom Versicherten selbst zu tragenden "inneren Verderb" gehört auch an sich das Sterben der Thiere. Leicht-Verderblichkeit derselben. Havarie bei ihnen meistens Totalverlust. 357. Umfang der Haftung des Assecuradeurs, wenn die Versicherung pure geleistet war. 359. Die in der Praxis vorkommenden Clauseln. 362. Rechtsfälle, aus der englischen Praxis 363, aus der französischen Praxis 364, aus der hamburgischen Praxis 370. Ueber die Clauseln, "frei von Beschädigung," "free of jettison," "exclusivement contre le jet à la mer," "frei von Beinbruch." 374—379.
Total-Verlust. Das hamb. Assecuranz-Recht erkennt nur den wirklichen Total-Verlust als solchen an. III. 413. Der factische Verlust des Gegenstandes, nicht der Rechts-Verlust, macht den Verlust aus. III. 403.414.
Trassat. Erstattungsklage des Trassaten. Welcher Partei liegen bei derselben Substanziirung und resp. Beweislast ob? III. 437—464. Verschiedenheit der Ansichten der Gerichte. III. 439—452. Gründe dafür, den Trassaten für verpflichtet zu erklären, seinen Anspruch dem Grunde nach zu substanziiren und erforderlichen Falles zu erweisen. III. 452—464.

Urkunden. Folge der Vernichtung oder Tilgung von Verpflichtungsurkunden, resp. vom Schuldner und vom Gläubiger. III. 107 f.

Verfolgungsrecht des unbefriedigten Absenders an der abgefertigten Waare. III. 260—273. Das Wesen und der recht-

Digitized by Google

liche Charakter desselben. III. 271 f. IV. 385—388 426—428. 445—448, nach hamburgischem Recht III. 273, nach preußischem 276, IV. 393, nach österreichischem III. 279, nach französischem III. 282 f. IV. 395. 424, nach englischem III. 293 f., nach bremischem IV. 398 (386. 404 405), nach nordamerikanischem III. 301. IV. 396. 445 f. Entstehung des Verfolgungsrechts. III. 282. 294. IV. 448. Kann auch der gefährdete Commissionair des insolventen Verkäufers das Verf.-R. ausüben? IV. 3 7. 400—403. Ist formelle Insolvenz des Bestellers erforderlich? IV. 386. 387. Es ist unerheblich, ob der Besteller schon das Eigenthum an der verfolgten Waare erlangt hatte. III. 325. IV. 386. 412. 440. Wann endet das Verfolgungsrecht? III. 275. 277. 278. 285 f. 297 f. IV. 409. 410. 426. Ablieferung an einen carrier, packer oder wharfinger des Bestellers. IV. 452, — an ein vom Besteller befrachtetes Schiff. 452. Thatsachen, welche der Ablieferung an den Besteller in England und Nord-Amerika gleich geachtet werden. 455. Wie wird das Verfolgungsrecht ausgeübt? IV. 450. Muß der Besteller adcitirt werden? IV. 388. Executionsmaaßregeln eines Gläubigers des Bestellers sind dem Verfolgungsrecht unschädlich. 461 Note ff. Einfluß der Bankrott-Gesetze auf das Dispositionsrecht des Bestellers über die in transitu begriffene Waare. 462.

* Verjährung der Wechsel-, insbesondere der Wechselregreß-Ansprüche nach der Allg. D. Wechselordnung. III. 486—498. Die Bestimmungen der letzteren, und deren Abweichungen vom Preuß. Entwurf. 487—489. Interpretation des Art. 79 der W.-O. 489 f. Das Wort "Zahlung" im Schlußsatz ist uneigentlich gebraucht. 491. Muß der beklagte Regressat die Einrede der Verjährung substanziiren und beweisen, oder der Regredient den früheren Regreßweg darlegen und sich darüber, daß er einen noch nicht verjährten Wechsel eingelöset habe, ausweisen? 493—498.

Verkauf s. heimliche Mängel. Lieferungshandel. Verzug. Waarenkauf.

* Versicherungsnehmer für fremde Rechnung ist Mandatar, nicht Commissionair. IV. 231 Note. 241 Note 66.

* Verzug. Mora beim Kaufhandel, besonders bei Lieferungsgeschäften. III. 123—183. Einseitiger Rücktritt vom Contract im Falle der Mora des anderen Theils nach gem., österr., preuß. und französ. Recht. 123—132. (S. das weitere Detail in der Inhalts-Uebersicht zu Bd. III. No. 6.)

Waarenkauf. Waarenbestellung. Die Gefahr der versendeten Waare trifft den Käufer (Besteller) nur unter der Voraussetzung

Digitized by Google

der Contractmäßigkeit derselben. IV. 71. Welchem Theile liegt die Beweislast ob, wenn der Empfänger einer aus der Ferne beorderten Waare Einwendungen gegen die Contractmäßigkeit derselben erhebt? IV. 64—103. Nach der hamb. Praxis trifft den Absender die Beweislast nur unter der Voraussetzung, daß der Besteller den Zustand der Waare sofort hatte constatiren lassen. Gründe für diese Verfahrungsweise. 74—79. Rechtsfälle. 82—103. Uebersicht über die Ergebnisse derselben. 80—82. Uebt der Umstand auf die Beweislast Einfluß aus, ob der Absender oder der Besteller in der Lage ist, als Kläger auftreten zu müssen? IV. 80. 84 f. 92 f. 100.

* Wechsel-Ordnung, Allgem. Deutsche. Bewährung derselben. III. 76. Geltung im außerdeutschen Oesterreich. 78. Nachbildungen in Finnland 79, in Schweden 80, in der Schweiz 81. Ist Alles für wechselrechtlich statthaft zu halten, was in der W.-O. nicht für unstatthaft erklärt worden ist? III. 387. Art. 21. III. 97. IV. 16. Art. 77—79. III. 486—498.

* Wechselrecht. Die wechselrechtlichen Geschäfte sind als solche von selbstständiger Natur und enthalten nicht zugleich civilrechtliche Contracte. III. 458. Wer den Umständen nach als Wechsel-Interessent Diligenz zu leisten hatte, muß bei späterer seinseitiger Klagstellung sich über deren Anwendung ausweisen. III. 498.

Wechsel-Präsentation. Der Wechsel wird bei Verfall immer zur Zahlung, nicht etwa noch erst zum Accept präsentirt. III. 44 Note.

Wechsel-Regreßklage. Neue Bestimmung der Frist für dieselbe im französischen Recht. IV. 486. Ueber die Begründung derselben seitens eines Regressaten s. Verjährung.

Wechsel-Urkunde. Sie ist nicht Beweismittel, sondern die wesentliche Grundlage der Wechselforderung. III. 101.

* Wechsel. S. noch Accept. Accommodation bills. Blanco-Indossament. Durchstreichung ꝛc. Englisches Wechselrecht. Fristen. Indossament. Mitunterschriften. Mortification. Noth-Adresse. Platz-Tratte. Sicht-Wechsel. Trassat. Verjährung. Wechsel-Ordnung.

Zeugen-Vernehmungen in England für den Zweck von ausländischen Prozessen. IV. 492 f. Die englischen Gerichte leisteten früher keine Subsidialhülfe. Wie man sich zu helfen suchte? 492—494. Mißlichkeit des Zustandes, wenn die Zeugen sich nicht gutwillig stellten. 494. Englisches Gesetz vom 29. Juli 1856 über diesen Gegenstand. Dessen Inhalt. 495—497. Dessen englischer Text. 505—508. Erläuterungen zu demselben. 497—502.

Digitized by Google

Zeugnißleistung in England. Strenge Verpflichtung zu selbiger. Zwangsmittel. IV. 498. 499. Editionspflicht der Zeugen. 498. 499. Die Beantwortung welcher Fragen der Zeuge ablehnen darf? 501. 502. Nur Rechtsconsulenten und Beamte sind berechtigt, Dasjenige zurückzuhalten, was ihnen vertraulich mitgetheilt worden ist. 502.

Zollhaus. Die Ablieferung der Waare in das custom house des Bestimmungsortes endet nach englisch-nordamerikanischer Auffassung den Transport der Waare nicht. IV. 456 Note *.

Berichtigungen.

Bd. III S. 281 Z. 4 v. u. lies cour, statt cours.
„ „ 377 „ 1 „ „ „ 855, statt 854.
„ „ 401 „ 16 „ o. „ Zugrundelegung.
„ „ 407 „ 16 „ „ „ Assecuranzrechts.
„ „ 409 „ 12 „ „ „ Assecurirten, statt Assecurabeur.
„ „ 411 „ 5 „ u. „ ausgeschlossen.
„ „ 497 „ 2 „ o. „ Vormänner, statt Nachmänner.
Bd. IV „ 17 „ 12 „ „ „ Art. 21, statt Art. 23.
„ „ 73 „ 7 „ „ „ Contractwidrigkeit, statt Contractmäßigkeit.
„ „ 117 „ 14 „ „ „ den Assecurabeur.
„ „ 183 „ 2 „ u. (Art. 824) lies der Versicherer.
„ „ 179 Note Z. 1. l. "nur für Seegefahr" statt "frei von Seegefahr".
„ „ 483 u. 490 Note lies le Hir, statt La Hire.

Digitized by Google

Litterarische Anzeige.

Gad, Christian Moritz Adolph, Doctor der Rechte und Kreisrichter (in Sagan). **Handbuch des Allgemeinen Deutschen Handelsrechts.** Erster Theil. Engeres Handelsrecht. Berlin 1863. Verlag von E. H. Schroeder. (XVI und 340 S.)

Der Verfasser des vorliegenden Werks theilt die Ansicht derjenigen, welche es für nothwendig halten, in Beziehung auf das Handelsrecht mit Nachdruck daran zu erinnern, daß dasselbe keine isolirte Existenz haben könne, sondern, als Theil des Gesammtrechts der Nation, nur wenn es im organischen Zusammenhange mit diesem erhalten werde, wissenschaftlicher Gestaltung und Ausbildung fähig und zugleich geeignet sei, gedeihliche Ergebnisse für das Leben herbeizuführen. Von dieser Auffassung ausgehend hat der Verfasser es unternommen, ein "Allgemeines deutsches Handelsrecht" in dem Sinne zusammenzustellen, daß die Bestimmungen des Neuen Handelsgesetzbuches in Beziehung gesetzt und zu einem Ganzen verwebt werden mit den Gemeinsamkeiten, welche in den vier Hauptrechtssystemen Deutschlands — im Gemeinen, altländisch Preußischen, Rhein-Preußischen und Oesterreichischen Recht — erkennbar sind.

Wie kaum ausbleiben konnte, so hat das Gemeine Recht seine überwiegende Bedeutung auch bei der vorliegenden Arbeit bewährt, und es sind hiernach vornehmlich diesem angehörige Auffassungen und daraus weiter sich ergebende Fragen, welche den Verfasser neben den Neubestimmungen des Handelsgesetzbuchs beschäftigt haben. Dies gereicht dem Werke zum Vorzuge und erhöhet seine Brauchbarkeit.

Bei der Zusammenstellung des Materials ist der Verfasser im Wesentlichen der Ordnung des Handelsgesetzbuchs gefolgt. — Die einzelnen Gegenstände sind mit Vollständigkeit dogmatisch behandelt und die bezüglichen Artikel des Handelsgesetzbuchs gehörigen Ortes beigefügt. — Die neuere Litteratur hat durchweg eine eingehende und umsichtige Benutzung gefunden.

Das Werk kann sowohl wegen seiner allgemeinen Tendenz, als auch wegen der Ausführung im Einzelnen, dem juristischen Publicum, insbesondere den Praktikern, empfohlen werden.

Der zweite Theil, welcher das See- und Versicherungsrecht enthalten wird, ist in Aussicht gestellt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Litterarische Anzeigen.

Goldschmidt, L., Dr., Professor der Rechte in Heidelberg. **Handbuch des Handelsrechts.** Ersten Bandes erste Abtheilung, enthaltend die geschichtlich-literärische Einleitung und die Grundlehren. Erlangen 1864. Verlag von Ferdinand Enke. (XXVI 524 S.)

Ueber den hohen Werth dieses Werkes werden die Ansichten nicht getheilt sein können. Weder in Deutschland noch anderswo ist bisher eine Bearbeitung des Handesrechts unternommen worden, welche der vorliegenden an Universalität und Umfänglichkeit, verbunden mit ächter Wissenschaftlichkeit der Behandlung, gleich käme.

Wie der Titel der bis jetzt erschienenen ersten Abtheilung zeigt, so ist es erst ein verhältnißmäßig kleiner Abschnitt des gesammten Werkes, welcher gegenwärtig dem Publikum zugängig gemacht worden ist; allein der Inhalt desselben ist reich an tief eingehenden, für Wissenschaft und Praxis wichtigen Ausführungen.

Der Verfasser macht mit Nachdruck bemerklich, daß das Handelsrecht im engsten Zusammenhange mit dem gesammten übrigen bürgerlichen Recht stehe, daß es im Verhältniß zu diesem ein Specialrecht, kein Ausnahmerecht sei, und daß, speciell Deutschland anlangend, das neue Handelsgesetzbuch nicht als ein willkürliches und abgeschlossenes Werk, sondern als das Erzeugniß und der einstweilige Abschluß eines geschichtlichen Entwickelungsprocesses anzusehen sei, daß es auch nur als dessen Glied seine wahre Stellung und Beleuchtung finde.

Es ist hier unthunlich, auf das Einzelne des Goldschmidt'schen Werks einzugehen, und der hier nur mögliche kurze Bericht muß sich darauf beschränken, den Inhalt des bis jetzt erschienenen ersten Theils einigermaaßen näher anzugeben.

Die vorangeschickte Einleitung S. 1—207 enthält, außer den bezüglichen Begriffs- und Grenzbestimmungen, zunächst eine mit großer Sorgfalt ausgearbeitete Darstellung der Quellen und Litteratur des Handelsrechts und seiner Geschichte. Diese Geschichte selbst in den Kreis des zu

Digitized by Google

Bearbeitenden aufzunehmen, lag nicht in der Absicht des Verfassers. Sehr reich, und weit vollständiger als in irgend einem anderen bisher erschienenen Werke sind die Angaben über die neueren das Handelsrecht betreffenden europäischen und transatlantischen Codificationen. Auch die für den Handelsverkehr bedeutenden außerdeutschen Länder ohne Handelsgesetzbuch haben die geeignete Berücksichtigung gefunden. — Die Codification des deutschen Handelsrechts, diejenige des Wechselrechts eingeschlossen, ist ausführlich behandelt.

Das erste Buch den "Regeln und Quellen des Handelsrechts" gewidmet, S. 209—285 enthält unter Anderem beachtungswerthe Erörterungen über die handelsrechtlichen Gewohnheiten und deren Stellung zu dem neuen Gesetz, über das Verhältniß des Handelsrechts zu dem bürgerlichen Recht, über die örtliche Geltung und zeitliche Anwendung der Handelsrechtssätze. — Das zweite Buch führt die Ueberschrift "der Handel und die Handelsgeschäfte" und enthält vier Capitel: 1. Grundbegriffe (Handel und geschichtliche Entwickelung desselben; Handelsgeschäfte und das Subject derselben, "der Kaufmann;" einseitige und zweiseitige Handelsgeschäfte; verschiedene Zweige des Handels). 2. Die einzelnen Handelsgeschäfte, die Grundgeschäfte, die objectiven oder absoluten: Anschaffung zu Veräußerung, Lieferungsübernahmen u. aa.; die subjectiven oder relativen: Fabrikation, Banquiergeschäfte, Commission, Spedition u. aa.; die zum Handelsgewerbe gehörigen Geschäfte. 3. Die Präsumtionen 4. Geschäfte über Immobilien.

Wegen der Gründlichkeit der einzelnen Ausführungen und der glücklichen Benutzung selbst entfernt liegender und sonst wenig bekannter Materialien, verweisen wir auf das Werk selbst, und schließen mit dem Wunsche, daß dem Verfasser diejenige frische Kraft erhalten bleiben möge, welche erforderlich ist, um eine Arbeit, wie die begonnene, vollständig durchzuführen.

Gad, Christian Moritz Adolph, Doctor der Rechte und Kreisrichter (in Sagan). **Die Haftpflicht der Deutschen Postanstalten.** Berlin. Verlag von E. H. Schroeder (Hermann Kaiser). 1863. IV u. S. 123.

Der Verfasser hat dem im Jahre 1863 erschienenen ersten Bande seines "Handbuchs des Allg. D. Handelsrechts" binnen kurzer Zeit die oben bezeichnete kleine Monographie über den privatrechtlichen Theil des dermaligen Postrechts folgen lassen. Er nennt das letztere in Berücksichtigung des Umfangs, welchen der im Jahre 1850 gegründete Deutsch-Oesterreichische Postverein gewonnen hat, das gemeine Postrecht. Die Grundlagen dieses Postrechts sind die Verträge der Postvereins-

Digitized by Google

Staaten vom 5. Decbr. 1851, 3. Septbr. 1855 und 26. Febr. 1857, erneuert und theilweise verändert durch den Vertrag vom 18. Aug. 1860, welcher letztere, sammt dem vom Frachtgeschäft handelnden Abschnitt IV. 5. 1 des H.-G.-Buchs (zufolge Art. 421 desselben), das jetzt maaßgebende Recht enthält.

Der Verfasser behandelt nach einer Einleitung, in welcher der gegenwärtige Rechtsbestand sowie die Litteratur des Postrechts angegeben sind, in fünf Abschnitten die Gegenstände und den Inhalt der den Post-Anstalten aufgelegten Haftpflicht: nämlich die Haftpflicht bei Fahrpostsendungen, bei recommandirten Briefen und bei der Personen- und Passagiergut-Beförderung. Der sechste und letzte Abschnitt betrifft die Geltendmachung der Ansprüche an die Post-Anstalten.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, bei welchem von Zeit zu Zeit Jedermann betheiligt ist, welcher sich nicht gänzlich aus dem Verkehr zurückgezogen hat, leuchtet von selbst ein. Man wird deshalb dem Verfasser für die überaus sorgfältige Ausarbeitung der wohlgeordneten kleinen Schrift Dank wissen.

Auerbach, W., Dr., Advocat und Rechtsconsulent zu Frankfurt. **Das Neue Handelsgesetz,** systematisch dargestellt. Erste und zweite Abtheilung. Frankfurt a. M. J. D. Sauerländer's Verlag. 1863 u. 1865 (XII 360 u. XVI 272).

Der Verfasser — vortheilhaft bekannt durch sein im Jahre 1861 erschienenes "Gesellschaftswesen in juristischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht" — ist von dem volkswirthschaftlichen Verein zu Frankfurt dazu veranlaßt worden, vor demselben Vorlesungen über das Allg. D. H.-G.-Buch zu halten. Auf der Grundlage dieser Vorlesungen ist das obige Werk von ihm für den Druck ausgearbeitet worden. Es enthält Erörterungen über die in dem H.-G.-Buch berührten Gegenstände, theilt bei den einzelnen derselben das Wesentliche der gesetzlichen Bestimmungen mit, erläutert dieselben, führt die in Betreff einiger von ihnen erhobenen Zweifel oder Bedenken auf, und verbreitet sich über deren Grund oder Ungrund und eventuell über die etwa mögliche oder wünschenswerthe Remedur.

Die erste Abtheilung behandelt zunächst einige allgemeine Lehren, sodann die in den ersten drei Büchern und im ersten Titel des vierten Buches des H.-G.-Buchs berührten Materien, insbesondere Handelssachen, Handelsrechtsquellen, Kaufleute, Handelsregister, Firma, Handelsbücher, Handlungspersonal, Handelsgesellschaften (diese ausführlich), Gemeinschafts-Unternehmungen; endlich die eigentlichen Handelsgeschäfte unter Berücksichtigung der wichtigeren Einzelnheiten (der Lehre von den Ordre-Papieren und vom Eigenthumserwerb auf Grund guten Glaubens, u. aa.).

Digitized by Google

Die zweite Abtheilung beschäftigt sich mit dem Kauf- und dem Commissionsgeschäft (Titel 2 u. 3 des 4. Buches), und behandelt außer denjenigen Punkten, welche im H.-G.-Buche speciell berührt sind, manche für die commercielle Praxis erhebliche verwandte Rechtsverhältnisse des Civilrechts.

Wie aus der ursprünglichen Bestimmung der Arbeit des Verfassers hervorgeht, so hat derselbe sein Augenmerk vorzugsweise darauf gerichtet, gebildete Kaufleute in das Verständniß des H.-G.-Buchs einzuführen, weniger die eigentlichen Juristen zu berücksichtigen. Für jene ist denn auch das Werk von unleugbarem Werth, und kann insbesondere den Kaufleuten, welche als Handelsrichter oder Beisitzer von Handelsgerichten zu wirken haben, als eine nützliche Lectüre, und in vorkommenden Fällen als ein geeignetes Mittel, sich ohne Schwierigkeit über das richtige Verständniß und die Tragweite der Bestimmungen des H.-G.-Buchs zu unterrichten, empfohlen werden.

Der Verfasser stellt als dritte und letzte Abtheilung seines Werks eine Bearbeitung des Transportrechts in Aussicht.

Peitler, Julius, Dr., Advokaturs-Concipient in Wien. **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes.** Wien, 1864 bei Wilhelm Braumüller. VIII. 240.

Der Verfasser, prakticirender Advocat zu Wien, hat sich der verdienstlichen Arbeit unterzogen, sämmtliche von dem österreichischen obersten Gerichtshofe zu Wien seit der Einführung der A. D. Wechselordnung in Oesterreich (Kaiserl. Patent vom 25. Jan. 1850) abgegebenen, wichtigeren, in juristischen Zeitschriften deutscher oder italienischer Sprache veröffentlichten wechselrechtlichen Entscheidungen auf Grund der ihm gewährten Einsicht der Acten zusammenzustellen und mit den nöthigen Material-Nachweisungen zu versehen.

Die von dem Verfasser gewählte Ordnung ist die chronologische. Das erste mitgetheilte Erkenntniß datirt vom 3. Decbr. 1850, das letzte vom 19. Decbr. 1862. Die vorhin gedachten Material-Nachweisungen — aus einem über das materielle Wechselrecht und das Wechsel-Prozeßrecht sich verbreitenden systematischen und einem Paragraphen-Register bestehend — heben alles Störende auf, was sonst etwa in der chronologischen Ordnung liegen könnte.

Wer Kürze und Präcision liebt, wird sich durch die Art und Weise, in welcher der Verfasser das Factische der Fälle und den bezüglichen Theil der Prozeßverhandlungen mitgetheilt und den Kern der erfolgten Entscheidungen angegeben hat, völlig befriedigt fühlen.

Blodig, Herrmann, Dr., o. ö. Professor am k. k. polytechnischem Institute und Mitglied der Commission für die

Digitized by Google

theoretischen Staatsprüfungen in Wien. **Die vier ersten Bücher des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.** Revidirt auf Grund des österreichischen Einführungsgesetzes vom 17. Dec. 1862. Mit einem Anhange, enthaltend die Ministerial-Verordnung vom 9. März 1863 über die Anlegung und Führung der Handelsregister. Wien, 1865, bei Wilhelm Braumüller. VII u. 203. (Sachregister 204—215).

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch — mit Ausnahme des vom Seerecht handelnden 5ten Buches — ist zufolge des österreichischen Gesetzes vom 17. December 1862 in allen zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten der österreichischen Monarchie, außerdem in Galizien (einschließlich Krakau, Lodomerien und die Bukowina), in Venetien, Dalmatien und dem nicht zu Deutschland gehörigen Theil Istriens seit dem 1. Juli 1863 in Gültigkeit. Die österreichische Gesetzgebung hat indessen eine nicht geringe Zahl zum Theil erheblicher Modificationen in Betreff der Bestimmungen des HGBuchs in Wirksamkeit treten lassen, beziehungsweise das ältere Recht beibehalten. Bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen des Reichsraths war der Vorschlag gemacht worden, den Text des Gesetzbuches abzuändern, also dieses theilweise in anderer Fassung, als in welcher es aus den Arbeiten der Handelsrechts-Commission hervorgegangen war, zu publiciren. Hievon ist man indessen abgestanden, und die 50 §§ des Einführungsgesetzes (wie bemerkt vom 17. Dec. 1862) enthalten nur Zusätze zu dem in unveränderter Fassung verkündigten HGBuche; in derselben Weise, wie Entsprechendes in den übrigen deutschen Staaten, so weit in denselben das HGBuch eingeführt ist, Statt gefunden hat.

Der Verfasser des obigen Werks hat nun, um eine schnelle und vollständige Uebersicht des in Oesterreich (wesentlich nur mit Ausschluß der Ungarischen Länder) geltenden Handelsrechts zu gewähren, die Abänderungen des Einführungsgesetzes und die in Gültigkeit erhaltenen Bestimmungen des älteren Rechts in den Text des HGBuches (Buch 1—4) eingeschaltet, dabei übrigens die Abänderungen und Zusätze überall durch ausgezeichneten Druck bemerkbar gemacht.

Die Brauchbarkeit des bei dem mit jedem Jahre zunehmenden commerciellen, wie wissenschaftlichen Verkehr zwischen Deutschland und den österreichischen Staaten nützlichen und allem Anscheine nach mit großer Accurateſſe ausgearbeiteten Buches wird durch ein umfängliches Sachregister erleichtert.

Schweizerisches Handelsrecht, Entwurf. Bern Juni 1864. in 4°. S. 181.

Digitized by Google

Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes von Dr. Walther Munzinger, Professor (in Bern). Bern 1865. Stämpflische Buchdruckeri, in 8°. S. 506

Im Januar 1862 stellte der schweizerische Nationalrath an den Bundesrath das Ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angemessen sei, Einleitung dahin zu treffen, auf dem Wege einer unter sämmtlichen Kantonen der Schweiz zu schließenden Vereinbarung ein gemeinsames Handelsgesetzbuch für die gesammte Schweiz, falls aber dies nicht zu erlangen sein sollte, wenigstens für eine größtmögliche Anzahl von Kantonen, einzuführen, und darüber der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Nach Einholung gutachtlicher Erklärung mehrerer angesehener Rechtsgelehrten beschloß der Bundesrath der Anregung Folge zu geben, und beauftragte im August 1862 den Professor Dr. Munzinger in Bern mit der Redaction eines Entwurfs zu einem schweizerischen Handelsrecht. Der Vorgenannte stellte dem Bundesrath im Sept. 1863 einen Entwurf zu, welcher noch im Jahre 1863 und in der ersten Hälfte des Jahres 1864 von einer für diesen Zweck niedergesetzten Commission geprüft und schließlich in der Gestalt von der Commission gebilligt worden ist, in welcher er nunmehr im Druck vorliegt.

Der Verfasser des Entwurfs, Professor Munzinger, welcher auch an den Commissions-Verhandlungen Theil genommen hat, ist seitens des Justiz-Departements des Bundesraths dazu veranlaßt worden, die Gründe zusammenzustellen und zu veröffentlichen, welche bei der Feststellung des Entwurfs die leitenden gewesen sind. Das Ergebniß hievon ist die oben angegebene Druckschrift: "die Motive ꝛc."

Der Entwurf umfaßt das gesammte Handelsrecht, einschließlich das Versicherungsrecht, das Wechselrecht und die Bestimmungen über den kaufmännischen Concurs. — Daß die Vorarbeiten für die unlängst absolvirte deutsche Legislation im Handelsrecht, so wie deren Ergebnisse, bedeutenden Einfluß auf den schweizerischen Entwurf gehabt haben, ist unverkennbar. Gleichwohl würde man irren, wenn man nur eine bloße Nachbildung jener Gesetzgebung als hier vorliegend annähme. Der Gesetz-Entwurf und die Motive zeigen, daß bei ihnen durchaus mit Selbstständigkeit verfahren worden ist, und daß der Verfasser, sowie die übrigen Commissions-Mitglieder, nicht selten, und zwar beachtungswerthen Erwägungen gefolgt sind, welche man bei den Vorberathungen der deutschen Wechsel-Ordnung und resp. des Handels-Gesetzbuches außer Betracht gelassen hat.

Auf Einzelnheiten kann hier nicht eingegangen werden. Unbedenklich können Entwurf und Motive, insbesondere die letzteren, als eine anziehende und — abgesehen etwa von wenigen Chorophäen des Handelsrechts — lehrreiche Lectüre empfohlen werden.

Digitized by Google

Litterarische Anzeigen.

Malsz, Dr. Jur. **Konrad**, Advocat und Rechtsconsulent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M., **Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungs-Rechtes, insbesondere der Feuer- und Lebens-Versicherung.** Frankfurt am Main. J. D. Sauerländer's Verlag. 1862. (87 S.)

Der Verfasser — bekannt durch die Herausgabe der 1854 in demselben Verlage erschienenen "Ausgewählten Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt a. M." — hat in der obigen Schrift eine Reihe allgemeiner auf das Versicherungsrecht bezüglicher Erörterungen geliefert, dabei aber vorzugsweise die nicht-maritime Versicherung, insbesondere die Feuer- und die Lebens-Versicherung, berücksichtigt. Gegenstände der Ausführungen des Verfassers sind: die Stelle des Versicherungs-Vertrages im Rechtssystem; die Terminologie; die Subjecte und das eigentliche Object des Vertrages; speciell das Wesen der Lebensversicherung und die verschiedenen Arten derselben; die Anzeigepflicht; die Wirkungen des Irrthums; die Bestimmungsgründe für die Größe der Prämie; die Wirkung, welche im Laufe der Versicherung eintretende Veränderungen der Gefahr ausüben, wobei der Verfasser die Ansicht aufstellt, eine Versicherung erlösche, wenn die versicherte Gefahr generisch eine andere werde, gleichviel, ob sie größer oder kleiner werde oder gleich groß bleibe, so wie ob die Veränderung mit oder ohne Vorwissen des Versicherten geschehen sei; die Versicherungssumme und das Interesse, so wie die Versicherung über den wirklichen Werth des verassecurirten Objects hinaus; die Policen in dritten Händen und die Inhaberklausel; die Schenkung einer Lebenspolice. — Hinzugefügt sind die Statuten und einige Formulare für die Frankf. Vers.-Gesellschaft "Providentia".

Man wird die kleine Schrift nicht ohne Interesse und auch nicht ohne Nutzen lesen, wenngleich einigen unter den Ansichten des Verfassers nicht durchweg beizupflichten sein mögte.

Digitized by Google

Franck, Carolus Hermannus Henricus, Doctor juris utriusque, **de Bodmeria,** secundum jus per se, necnon secundum jus Germanicum, Hanseaticum, Borussicum, Danicum, Norvegicum, Suecicum, Batavicum, Anglicum, Russicum, Gallicum, Italicum, Hispanicum, Lusitanicum, Brasilicum, Romanumque. Lubecae, impensis librariae Dittmérianae. Londinii, apud W. Maxwell. Parisiis, apud A. Franck. 1862. (XV. u. 395 S.)

Der noch im jugendlichen Mannesalter stehende Verfasser hat die Mußestunden, welche er, hoch im Norden, seiner merkantilischen Stellung abgewinnen konnte, zu linguistischen und rechtswissenschaftlichen Studien verwendet. Ein Ergebniß der letzteren ist das obige Werk, welches Seitens der Juristen-Facultät zu Rostock die juristische Doctorwürde ihm eingetragen hat. — In demselben wird, in einem, wenn auch nicht gegen Ausstellungen der Philologen gesicherten, doch verständlichen und mit Leichtigkeit gehandhabten Latein die gesammte Lehre von der Bodmerei abgehandelt.

In der Einleitung spricht sich der Verfasser über Das, was er unter den Grundlagen der allgemeinen Theorie eines Rechts-Institutes (dem von ihm genannten jus per se) versteht, über die Zwecke und die Einrichtung seines Werkes aus. Als Zwecke desselben giebt er an: Prüfung und Sichtung der Ansichten über die Bodmerei als Beitrag zur Ausbildung des Instituts; Anbahnung größerer Uebereinstimmung der Rechte der einzelnen Staaten mittelst allmälicher Förderung und Befestigung eines consensus iurisconsultorum über die wichtigeren Fragen; endlich Beihülfe für die Praktiker durch Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze aller bedeutenderen Seestaaten. — In dem ersten, den allgemeinen Theil enthaltenden, Buche (de bodmeria secundum jus per se) wird auch die handelsökonomische Seite der Bodmerei in ihren erheblicheren Beziehungen erörtert, und sodann geredet vom Bodmereigeber, vom Bodmereinehmer, vom Bodmerei-Darlehn, vom Pfandrechte des Bodmereigebers, von der Gefahr desselben, von den Zinsen, der Zahlung und dem Beweise. — Das zweite Buch ist dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche gewidmet, und enthält die einzelnen auf das Bodmerei-Verhältniß sich beziehenden Artikel desselben, welche der Verfasser hin und wieder mit kritischen Bemerkungen begleitet. — Es folgt hierauf in vierzehn ferneren Büchern eine Darstellung der verschiedenen auf dem Titel namhaft gemachten Rechte, so weit sie die Bodmerei betreffen. Die Rechtsquellen und die erheblicheren Erscheinungen der Litteratur sind überall angegeben. — Aus dem 6. Buche S. 148

Digitized by Google

ersieht man, daß im Jahre 1860 die älteren dänischen See-Rechte für Norwegen abgeschafft sind, und ein neues "Lov om Sofarten" publicirt ist. — Im 7. Buche gedenkt der Verfasser auch des in Finnland, seinem dermaligen Wohnlande, geltenden Rechts. (Der finnische Name für Bodmerei ist "Merikaupan-laina".) — Besonders ausführlich ist im 9. Buche das englische Bodmereirecht behandelt. — Den Schluß macht im 16. Buche eine quellenmäßige Darstellung der auf die Bodmerei anwendbaren Aussprüche des Römischen Rechts.

Auf Einzelnheiten des mit ungewöhnlichem Fleiße, großer Belesenheit und unverkennbarer Geschäftskunde ausgearbeiteten bedeutenden Werkes einzugehen, ist hier unthunlich. — Wir schließen diese Anzeige mit dem Bedauern, daß die Wahl der lateinischen Sprache, wenn sie auch einerseits manchen Gelehrten des Auslandes, welche des Deutschen nicht mächtig sind, die Benutzung des Buches ermöglichen wird, doch andererseits weit mehreren Anderen, welche das Werk, wenn deutsch geschrieben, hätten lesen können, diese zur Unmöglichkeit macht. Sollte der Verf. früher oder später zu einer nochmaligen Bearbeitung des Gegenstandes schreiten, so empfehlen wir dafür die Wahl der Muttersprache; außerdem da, wo Gesetzesbestimmungen in nicht allgemein geläufigen neuen Sprachen mitgetheilt sind (z. B. in schwedischer, dänischer, portugiesischer und spanischer Sprache), eine deutsche Uebersetzung dem ausländischen Original hinzuzufügen.

Digitized by Google

Bei Ferdinand Enke in Erlangen erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zeitschrift

für das gesammte Handelsrecht.

Herausgegeben

von

Dr. **L. Goldschmidt.**

Fünfter Band. 1862. In 3—4 Heften in der Stärke von 40 Bogen. 3 Thlr. 18 Sgr.

Für Juristen und Kaufleute!

Im Verlag von Friedrich Fleischer in Leipzig ist neu erschienen:

Encyclopädie

des gesammten europäischen Wechselrechts

in alphabetischer Ordnung

von Dr. **G. M. Kletke.**

Zwei starke Bände,

cartonnirt 7½ Thlr.

Es dürfte, nach den vielseitigen Aenderungen welcher dieser Zweig der Gesetzgebung in neuerer Zeit erfahren hat, und wodurch früher erschienene schätzbare Werke gleicher Art, fast unbrauchbar geworden sind, sich obiges Werk wohl fast als ein Bedürfniß sowohl in juristischer als auch in commerzieller Beziehung herausstellen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

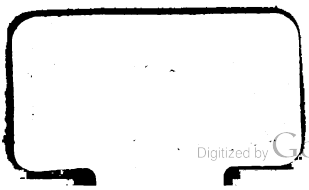
Digitized by Google